Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1909.

---

1. bis 27. Stück.

Dresden,
Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1909.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1909.	1909.				
12. Jan.	3. Febr.	Stempelsteuergesetz . .	1	1 (mit Anl.)	1
12. Jan.	8. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen betr.	2	3	59
16. Jan.	8. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die achte Auflage des Lehrbuches für Hebammen betr.	2	4	60
19. Jan.	8. Febr.	Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. .	2	5	61
20. Jan.	8. Febr.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Mittweida Ladestelle — Ringethal der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale betr.	2	6	61
22. Jan.	8. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Abänderung der Verordnung vom 12. Februar 1903, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr. (G.- u. V.-Bl. S. 250)	2	7	62
25. Jan.	24. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden	4	9 (mit Anl.)	73
26. Jan.	3. Febr.	Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1907 bis 1909	1	2	52
29. Jan.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Beteiligung jugendlicher Personen am Tanzunterricht betr.	4	10	90
29. Jan.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung	4	11	91

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1. Febr.	12. Febr.	Gesetz über die Fürsorgeerziehung	3	8	63
6. Febr.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, eine Abänderung der Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus vom 2. Mai 1907 betr.	4	12	98
6. Febr.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausübung der Kranken- und Wochenpflege betr.	4	13	99
7. Febr.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betr.	4	14 (mit Anl.)	100
9. Febr.	24. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität	4	17	114
12. Febr.	24. Febr.	Gesetz über statutarische Vorschriften der Universität Leipzig	4	15 (mit Anl.)	111
12. Febr.	13. März	Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen . .	6	23 (mit Anl.)	123
16. Febr.	24. Febr.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend Änderungen beziehentlich Ergänzungen der Hofrangordnung . . .	4	16	113
19. Febr.	8. März	Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. .	5	18	115
19. Febr.	8. März	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, eine Ergänzung der Prüfungsordnung für Ärzte betr.	5	20	118
19. Febr.	8. März	Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung	5	21	119
20. Febr.	8. März	Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Erhöhung des Mindestgehalts der Hilfsgeistlichen betr. .	5	19	118
24. Febr.	8. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1908 zum Reichsvereinsgesetze betr. . .	5	22	122
26. Febr.	15. April	Forst- und Feldstrafgesetz	10	31	277
9. März	26. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) betr.	8	27	224
10. März	26. März	Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land . .	8	25	219
12. März	18. März	Verordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 betr. . .	7	24 (mit Anl.)	203
12. März	1. April	Wassergesetz	9	30	227
15. März	26. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 betr.	8	26	221

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
17. März	26. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot der Verwendung von Rebteilen und Rebholz als Verpackungs- und Verstauungsmaterial betr. . . .	8	28	225
19. März	26. März	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Oberbuchhalter bei der Staatsschuldenkasse und dessen Stellvertreter betr.	8	29	225
22. März	18. Mai	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betr	13	38	399
29. März	15. April	Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, die Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1882 betr. . . .	10	32	292
29. März	15. April	Bekanntmachung sämtlicher Ministerien und der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen, das Verzeichnis der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr.	10	33 (mit Anl.)	293
1. April	15. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anmeldung der selbständigen Apotheker und des Apothekenhilfspersonals bei den Bezirksärzten betr.	10	34	296
5. April	15. Mai	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen	11	35 (mit Anl.)	297
7. April	18. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. .	13	39	400
14. April	18. Mai	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905	13	40	400
19. April	18. Mai	Verordnung des Finanzministeriums, enthaltend eine Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1905, den Staatsforstdienst betr.	13	41	401
30. April	10. Juni	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal	14	43	405
4. Mai	10. Juni	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse	14	44	408
4. Mai	10. Juni	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals	14	45	410
5. Mai	15. Mai	Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung	12	36 (mit Anl.)	339

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
6. Mai	18. Mai	Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung	13	42	401
7. Mai	15. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 betr.	12	37 (mit Anl.)	379
18. Mai	10. Juni	Verordnung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Prüfung der Zahnärzte . .	14	46 (mit Anl.)	412
27. Mai	10. Juni	Verordnung des Finanzministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 27. Mai 1909 erlassenen Bekanntmachung	14	47 (mit Anl.)	434
1. Juni	29. Juni	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905	15	49	437
2. Juni	10. Juni	Verordnung des Finanzministeriums, die Einführung neuer Stempelmarken für die Landesstempelsteuer betr. . . .	14	48	435
5. Juni	29. Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr.	15	50 (mit Anl.)	438
16. Juni	29. Juni	Verordnung sämtlicher Ministerien, betreffend Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern nach Maßgabe der §§ 30, 57 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (R.-G.-Bl. S. 245), der §§ 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (R.-G.-Bl. S. 208) sowie der Artikel I und II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 189)	15	51	450
17. Juni	29. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten und ihr Verhalten bei Unruhen betr.	15	52	454
17. Juni	31. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern über die staatstierärztliche Prüfung.	17	54	495
1. Juli	31. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuersgefahr betr.	16	53 (mit Anl.)	461
1. Juli	31. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) betr. . . .	17	55	500

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
3. Juli	31. Juli	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905	17	56	501
3. Juli	24. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betr.	18	57 (mit Anl.)	503
20. Juli	24. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr.	18	58 (mit Anl.)	508
28. Juli	24. Aug.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz zum Vollzuge der vom Bundesrate erlassenen abgeänderten Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3 A, sowie zu Tarifnummer 11 und §§ 66 i bis 66 u des Reichsstempelgesetzes	18	59	511
10. Aug.	24. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Sicherung der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume gegen Feuersgefahr betr.	18	61 (mit Anl.)	513
10. Aug.	4. Sept.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes betr.	19	63	523
12. Aug.	24. Aug.	Verordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Erweiterung des Garnison-Exerzierplatzes Leisnig betr.	18	62	520
16. Aug.	24. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909 (R.-G.-Bl. S. 393 und 549)	18	60	512
27. Aug.	4. Sept.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, die Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 11 und nach § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, R.-G.-Bl. S. 833, betr.	19	64	524
14. Sept.	8. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Markneukirchen-Siebenbrunn—Markneukirchen (Stadt) betr.	21	66	541
21. Sept.	7. Okt.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Ausführung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 betr.	20	65 (mit Anl.)	527
22. Sept.	8. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.	21	67	542

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
23. Sept.	8. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Kommissaren für die Neuwahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. . . .	21	68	542
24. Sept.	8. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Personenverkehrs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Reichenbach i. V. unterer Bahnhof nach Oberheinsdorf betr.	21	69	545
26. Sept.	8. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Kieritzsch—Pegau sowie den Teilstrecken Wilsdruff—Garsebach—Meißen-Triebischthal und Garsebach—Löthain der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln betr. . .	21	70	546
28. Sept.	8. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 betr.	21	71	547
7. Okt.	23. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur weiteren Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909	22	72	549
7. Okt.	23. Okt.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betr.	22	73 (mit Anl.)	550
12. Okt.	23. Okt.	Verordnung des Finanzministeriums, die Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke betr.	22	74 (mit Anl.)	552
20. Okt.	23. Okt.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	22	76	567
20. Okt.	28. Okt.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, die Besoldungsordnung betr.	23	77 (mit Anl.)	569
21. Okt.	23. Okt.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr.	22	75	567
23. Okt.	10. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr.	24	78	611
23. Okt.	10. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die veränderte Bezeichnung der Zoll- und Steuerdirektion betr.	24	79	612
28. Okt.	10. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur weiteren Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909	24	80	612
29. Okt.	10. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme beschränkter Viehzählungen betr.	24	81	613

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
5. Nov.	10. Nov.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	24	82	615
15. Nov.	24. Nov.	Verordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer öffentlichen Straße von Klingenthal nach dem Ortsteile Unterklingenthal betr.	25	84	627
16. Nov.	24. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Einführung einer neuen Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betr.	25	83 (mit Anl.)	617
20. Nov.	24. Nov.	Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern, betreffend Zusätze zur Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen für das Königreich Sachsen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw.	25	85	627
22. Nov.	15. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern über die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand	26	86 (mit Anl.)	629
23. Nov.	15. Dez.	Verordnung sämtlicher Ministerien, die Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr.	26	87	637
25. Nov.	15. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Abänderung der Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr., vom 9. April 1906	26	88 (mit Anl.)	637
29. Nov.	15. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Löthain—Lommatzsch der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln betr.	26	89	639
2. Dez.	15. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die von den Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen getroffene Vereinbarung betr.	26	90 (mit Anl.)	639
4. Dez.	15. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der Beilagen III und IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 betr.	26	91 (mit Anl.)	644
4. Dez.	15. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Werkstätten mit Motorbetrieb betr.	26	92	651
7. Dez.	15. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Gebührenfreiheit für Beglaubigungen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr.	26	93	652

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
10. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.	27	94 (mit Anl.)	653
12. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über das Steigenlassen von Luftballons mit erhitzter Luft . . .	27	95	681
14. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums, die Bekanntmachung der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 8. Dezember 1909 abgeänderten Prüfungsordnung betr.	27	96 (mit Anl.)	682
17. Dez.	31. Dez.	Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910 betr.	27	97	684
17. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	27	98	685
17. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums, die Änderung in der Bezeichnung der Dienststellen der staatlichen Straßen- und Wasser-Bauverwaltung betr.	27	99	687
20. Dez.	31. Dez.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen betr.	27	100	687
20. Dez.	31. Dez.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, enthaltend Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. .	27	104 (mit Anl.)	699
21. Dez.	31. Dez.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern über die Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher der auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter	27	101	691
24. Dez.	31. Dez.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern über die Bergschiedsgerichte	27	102	696
27. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums, einige Änderungen der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung betr.	27	103	698

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1909.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

Abgaben. Gesetz über deren vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.

Abgeordnete zur Ständeversammlung. Aufwandsentschädigung (Ges. v. 19. Febr.) 119. — Wahlgesetz (v. 5. Mai) 339. — (Ausführungsverordnung v. 7. Mai) 379. — Neuwahlen (V. v. 22. Sept.) 542. — Bestellung von Kommissaren für die Neuwahlen (V. v. 23. Sept.) 542. — Einberufung zum Landtage (Bek. v. 21. Okt.) 567.

Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen (V. v. 22. März) 399.

Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden. Aufhebung des Ges. v. 28. März 1872 (Wassergesetz v. 12. März) 275.

Allgemeines Berggesetz. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung (v. 12. Febr.) 123. — Aufhebung einiger Bestimmungen (Ges. v. 12. März) 275. — (V. v. 21. Sept.) 538. — (V. v. 21. Dez.) 695. — (V. v. 24. Dez.) 696.

Allgemeine Witwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig. I. Nachtrag zum Revidierten Statute (Ges. v. 12. Febr.) 111.

Amtshauptmannschaften. Zuständigkeit zur Verleihung der Befugnis zum Protokollieren an Gemeindebeamte usw. (V. v. 23. Okt.) 611.

Änderung der Telegraphenordnung (Bek. v. 5. Juni) 438. — der Postordnung (Bek. v. 7. Okt.) 550.

Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen seitens der Bundesregierungen (Bek. v. 2. Dez.) 639.

Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung, einige Änderungen der Vorschriften (V. v. 27. Dez.) 698.

Anstellungsschein. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen (Bek. v. 29. März) 293.

Anstellungsschein. Zusätze zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw. (V. v. 20. Nov.) 627.

Anteilscheine. Bekanntmachung der zur Erhebung der Reichsstempelabgabe zuständigen Hauptzollämter (V. v. 28. Juli) 511.

Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand (V. v. 22. Nov.) 629.

Apotheker und Apothekenhilfspersonal. Anmeldung bei den Bezirksärzten (V. v. 1. April) 296.

Approbation der Zahnärzte (V. v. 18. Mai) 412.

Arbeiterinnen. Abänderungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über deren Beschäftigung (V. v. 4. Dez.) 644. — (Bek. v. 4. Dez.) 651.

Arbeitsbücher } der auf Bergwerken beschäftigten Ar-
Arbeitszeugnisse } beiter (V. v. 21. Dez.) 691.

Arbeitsordnungen für Bergwerksbetriebe (Ges. v. 12. Febr.) 128.

Ärzte. Zusatz zur Prüfungsordnung (Bek. v. 19. Febr.) 118.

Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3½ prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie von den Jahren 1839 und 1841 (V. v. 27. Mai) 434.

Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung (Ges. v. 19. Febr.) 119.

Ausbildung usw. der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung (V. v. 27. Dez.) 698.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (Bek. v. 7. April) 400.

Ausführungsverordnung zum Stempelsteuergesetze (v. 12. März) 203.

— zum Gesetze gegen die Verunstaltung von Stadt und Land (v. 15. März) 221.

— zum Wahlgesetze für die zweite Kammer der Ständeversammlung (v. 7. Mai) 379.

Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, Ergänzungen (v. 14. April) 400. — (v. 1. Juni) 437. — (v. 3. Juli) 501.
— zum Gesetze über die Fürsorgeerziehung (v. 6. Mai) 401.
— zum Weingesetze (v. 16. August) 512. — (V. v. 7. Okt.) 549. — (V. v. 28. Okt.) 612.
— zum Wassergesetze (v. 21. Sept.) 527.
Ausübung der Kranken- und Wochenpflege (V. v. 6. Febr.) 99.

B.

Baumeisterprüfungen. Abänderung der bisherigen Vorschriften (V. v. 22. Jan.) 62.
Baumeistertitel. Verleihung an Baugewerbetreibende (V. v. 22. Jan.) 62.
Bautzen, Hauptzollamt. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen usw. (V. v. 28. Juli) 511.
Bauwerke, verunstaltende (Ges. v. 10. März) 219.
Beamte. Besoldungsordnung (Bek. v. 20. Okt.) 569.
Beamtenhinterbliebenengesetz für das Reich s. Reichsbeamtengesetz.
Beamteter Tierarzt s. Bezirkstierarzt.
Beaufsichtigung, polizeiliche, von Dampfkesseln (V. v. 10. Dez.) 653.
Beförderung von Leichen auf dem Seewege (V. v. 25. Nov.) 637.
Beglaubigungen. Verleihung der Befugnis zu Beglaubigungen usw. an Gemeindebeamte usw. durch die Amtshauptmannschaften (V. v. 23. Okt.) 611. — von Kirchenbuchauszügen usw., Gebührenfreiheit (V. v. 7. Dez.) 652.
Berggesetz, Allgemeines. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung (v. 12. Febr.) 123. — Aufhebung einiger Bestimmungen (Wassergesetz v. 12. März) 275. — (V. v. 21. Sept.) 538. — (V. v. 21. Dez.) 695. — (V. v. 24. Dez.) 696.
Bergschiedsgerichte (Ges. v. 12. Febr.) 173. — (V. v. 24. Dez.) 696.
Bergwerke s. Allg. Berggesetz.
Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausführungsverordnung zum Reichsvereinsgesetze (Bek. v. 24. Febr.) 122.
— von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen; Aufhebung des Ges. v. 15. Aug. 1855 (Wassergesetz v. 12. März) 275.
Besoldungsordnung (Bek. v. 20. Okt.) 569.
Betriebseröffnung auf der Teilstrecke Mittweida Ladestelle—Ringethal der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale (Bek. v. 20. Jan.) 61.
Betriebseröffnung auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Markneukirchen-Siebenbrunn—Markneukirchen (Stadt) (Bek. v. 14. Sept.) 541.
— auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Kieritzsch—Pegau (Bek. v. 26. Sept.) 546.
— auf den Teilstrecken Wilsdruff—Garsebach—Meißen-Triebischthal und Garsebach—Löthain der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln (Bek. v. 26. Sept.) 546.
— auf der Teilstrecke Löthain—Lommatzsch der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln (Bek. v. 29. Nov.) 639.
Betriebs- und Polizeibeamte der Staatseisenbahnverwaltung. Verzeichnis (Bek. v. 20. Juli) 508.
Bezirkstierarzt. Befähigung zur Anstellung (V. v. 17. Juni) 495.
Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen. Statistik des Verkehrs (V. v. 5. April) 297. — (Berichtigung) 547.
Bureaupersonal. Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte (V. v. 30. April) 405.
Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse (V. v. 4. Mai) 408.
Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten (V. v. 4. Mai) 410.
Prüfungsordnung für das bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellte (V. v. 14. Dez.) 682.

C.

Chemie. Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden (Bek. v. 25. Jan.) 73.
Chemnitz, Hauptzollamt. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen usw. (V. v. 28. Juli) 511.

D.

Dampfkessel, polizeiliche Beaufsichtigung (V. v. 10. Dez.) 653.
Debit der Arbeitsbücher. Aufhebung der V. v. 7. Nov. 1861 (V. v. 21. Dez.) 691.
Deutsche Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen. Statistik des Verkehrs (V. v. 5. April) 297. — (Berichtigung) 547.
Deutsches Reich. Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn (v. 14. April) 400. — (v. 1. Juni) 437. — (v. 3. Juli) 501. —

Deutsches Reich. Änderung der Telegraphenordnung (Bek. v. 5. Juni) 438. — Änderung der Postordnung (Bek. v. 7. Okt.) 550.

Dienstalter. Besoldungsordnung (Bek v. 20. Okt.) 569.

Döbeln—Wilsdruff s. Wilsdruff—Döbeln.

Dobritz. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf den Verkehr mit Dresden (Bek. v. 7. April) 400.

Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen. Zusammensetzung und Geschäftsgang (Bek. v. 12. Jan.) 59.

Dresden, Technische Hochschule. Prüfungsordnung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung (Bek. v. 25. Jan.) 73.

— Hauptzollamt II. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen usw. (V. v. 28. Juli) 511. — Zuständigkeit in Angelegenheiten des Miet- und Pachtvertragsstempels (V. v. 12. Okt.) 560.

Dresden-Mickten (46). — Streichung als statistische Anmeldestelle für den Elbverkehr 547.

E.

Eigentumsgewässer s. Wassergesetz.

Einhufer s. staatliche Pferdeversicherung.

Einkommensteuer. Gesetz über deren vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.

Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen usw. bei Wiederanstellung (V. v. 16. Juni) 450.

Eisenbahn. Einführung einer neuen Verwaltungsordnung (Bek. v. 16. Nov.) 617.

Eisenbahnen. Neuanlegung, Erweiterung bestehender Anlagen, Betriebseröffnung usw.:

1. Kieritzsch—Pegau, Betriebseröffnung (Bek. v. 26. Sept.) 546.
2. Löthain—Lommatzsch, Teilstrecke der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln, Betriebseröffnung (Bek. v. 29. Nov.) 639.
3. Markneukirchen-Siebenbrunn—Markneukirchen (Stadt), Betriebseröffnung (Bek. v. 14. Sept.) 541.
4. Mittweida Ladestelle—Ringethal, Teilstrecke der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale, Betriebseröffnung (Bek. v. 20. Jan.) 61.
5. Reichenbach i. V. unterer Bahnhof—Oberheinsdorf, Eröffnung des Personenverkehrs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn (Bek. v. 24. Sept.) 545.
6. Wilsdruff—Garsebach—Meißen-Triebischthal und Garsebach—Löthain, Teilstrecken der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln, Betriebseröffnung (Bek. v. 26. Sept.) 546.

Eisenbahn-Betriebs- und **Polizeibeamte,** Verzeichnis (Bek. v. 20. Juli) 508.

Elbe. Unterhaltung des Strombettes (Wassergesetz v. 12. März) 253. — (Ausführungsverordnung v. 21. Sept.) 534.

— Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen (V. v. 5. April) 297.

— Abänderungen und Ergänzungen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei (V. v. 20. Dez.) 699.

Elbstrom-, Ufer- und **Dammordnung** vom 7. Aug. 1819, Aufhebung (Wassergesetz v. 12. März) 275.

Enteignung in Wasserbausachen (Wassergesetz v. 12. März) 266. — (Ausführungsverordnung v. 21. Sept.) 535.

Enteignungsgesetz. Aufhebung einiger Bestimmungen (Wassergesetz v. 12. März) 275. — (Ausführungsverordnung v. 21. Sept.) 538.

Enteignungsrecht zur Erweiterung des Garnisonexerzierplatzes Leisnig, Verleihung (V. v. 12. Aug.) 520.

— für den Bau einer öffentlichen Straße von Klingenthal nach dem Ortsteile Unterklingenthal, Verleihung (V. v. 15. Nov.) 627.

Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung (Ges. v. 19. Febr.) 119.

Erbschaftssteuer. Gesetz über deren vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.

Ergänzungssteuer. Gesetz über deren vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.

Ernennungen für die erste Kammer der Ständeversammlung (V. v. 20. Okt.) 567. — (V. v. 5. Nov.) 615.

Erstattung der Stempelsteuer (V. v. 12. März) 213. — der Reichsstempelabgabe (V. v. 28. Juli) 511. — (V. v. 27. Aug.) 524.

Erste Kammer der Ständeversammlung. Ernennungen (V. v. 20. Okt.) 567. — (V. v. 5. Nov.) 615.

Esel s. staatliche Pferdeversicherung.

Evangelisch-reformierte Gemeinden im Königreiche Sachsen. Verfassung (Bek. v. 3. Juli) 503.

F.

Fahrzeugnis zum gewerbsmäßigen Betriebe der Personendampfschiffahrt auf der sächsischen Elbstrecke (V. v. 20. Dez.) 706.

Fähren s. Wassergesetz.

Familienfideikommisse. Feststellung und Erhebung der Reichsstempelabgabe (V. v. 27. Aug.) 524. — Bekanntmachung der zuständigen Hauptzollämter (V. v. 28. Juli) 511.

Felddiebstahl (Ges. v. 26. Febr.) 278.

Feuersgefahr. Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuersgefahr (V. v. 1. Juli) 461. — Kosten der Untersuchungen (V. v. 1. Juli) 500.

Feuersgefahr. Sicherung der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume (V. v. 10. August) 513.
Fideikommisse s. Familienfideikommisse.
Finanzministerium. Prüfungsordnung für das Bureaupersonal (V. v. 30. April) 405.
Fischerei s. Wassergesetz.
Fließende Gewässer s. Wassergesetz.
Flößerei auf der Elbe. Abänderungen und Ergänzungen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (V. v. 20. Dez.) 699.
Fluchtversuche Gefangener. Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten (V. v. 17. Juni) 458.
Flußbett s. Wassergesetz.
Forstdienst s. Staatsforstdienst.
Forststrafgesetz vom 30. April 1873, Aufhebung (Ges. v. 26. Febr.) 292.
Forst- und Feldrügesachen. Aufhebung des Gesetzes über das Verfahren (Ges. v. 26. Febr., V. v. 29. März) 292.
Forst- und Feldstrafgesetz (v. 26. Febr.) 277.
Freiberg. Bergschiedsgericht (V. v. 24. Dez.) 696.
Fünfundzwanzigpfennigstücke. Verpackung (V. v. 23. Nov.) 637.
Funkentelegramme s. Telegraphenordnung.
Fürsorgeerziehung (Ges. v. 1. Febr.) 63. — (Ausführungsverordnung v. 6. Mai) 401.
Fürsorgeverbände. Zuständigkeit und Obliegenheiten (Ges. v. 1. Febr.) 63.

G.

Garnisonerexerzierplatz Leisnig. Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung (V. v. 12. Aug.) 520.
Garsebach - Löthain, Teilstrecke der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln, Betriebseröffnung (Bek. v. 26. Sept.) 546.
s. a. Wilsdruff—Garsebach—Meißen-Triebischthal.
Gebührenfreiheit für Beglaubigungen von Kirchenbuchauszügen usw. (V. v. 7. Dez.) 652.
Gebührenverzeichnis zum Allgemeinen Berggesetze (Ges. v. 12. Febr.) 183.
— zum Kostengesetze, Ergänzung (V. v. 9. März) 224. — (V. v. 1. Juli) 500.
— zur Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel (v. 10. Dez.) 680.
Gefangene. Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten bei Fluchtversuchen (V. v. 17. Juni) 458.
Geheimer Baurat der Militärverwaltung. Hofrang (Bek. v. 16. Febr.) 113.
Geheimer Kriegsrat. Hofrang (Bek. v. 16. Febr.) 113.
Geheimer Oberbaurat. Hofrang (Bek. v. 16. Febr.) 113.
Geistliche und geistliche Stellen. Zulagen (V. v. 19. Febr.) 115.
Gemeindebeamte. Verleihung der Befugnis zum Protokollieren durch die Amtshauptmannschaften (V. v. 23. Okt.) 611.
Gendarmerie. Waffengebrauch (V. v. 17. Juni) 454.
Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Verfassung (Bek. v. 16. Nov.) 622.
Generalzolldirektion, jetzige Bezeichnung für die Zoll- und Steuerdirektion (Bek. v. 23. Okt.) 612.
Gewerbebetrieb im Umherziehen. Gesetz über die vorläufige Erhebung der Steuer hierfür im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.
Gewerbeordnung. Abänderungen hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (V. v. 4. Dez.) 644. — (Bek. v. 4. Dez.) 651.
— Abänderung der Ausführungsverordnung hinsichtlich der Arbeitsbücher der Bergarbeiter (V. v. 21. Dez.) 691.
Gewerbliches Hilfspersonal. Aufhebung der revidierten Verordnung v. 23. Nov. 1868 über die Arbeitsbücher (V. v. 21. Dez.) 695.
Gewerkschaften zum Betriebe eines Bergwerks (Ges. v. 12. Febr.) 124.
Gewinnanteilschein- und Zinsbogen. Bekanntmachung der zur Erhebung der Reichsstempelabgabe zuständigen Hauptzollämter (V. v. 28. Juli) 511.
Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen (V. v. 20. Dez.) 687.
Grödel-Elsterwerdaer Kanal. Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen (V. v. 5. April) 297.
Grundsätze über die Besoldungen der nach dem Dienstalter aufrückenden Beamten (Bek. v. 20. Okt.) 603. — der nicht nach dem Dienstalter aufrückenden Beamten 609.
— für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw. (V. v. 20. Nov.) 627.
Grundsteuer. Gesetz über deren vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.
Grundstücksübertragungen. Feststellung und Erhebung der Reichsstempelabgabe (V. v. 27. Aug.) 524. — Bekanntmachung der zuständigen Hauptzollämter (V. v. 28. Juli) 511.
Güterverzeichnis zur Verordnung, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen (v. 5. April) 325.

H.

Hafenplätze im Königreiche Sachsen. Verzeichnis (V. v. 5. April) 306.
Hauptzollämter. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen, Grundstücksübertragungen, Familienfideikommissen usw. (V. v. 28. Juli) 511. — (V. v. 27. Aug.) 524.

Hebammen, neue Auflage des Lehrbuchs für diese (Bek. v. 16. Jan.) 60.
Heilquellen s. Wassergesetz.
Heil- und Versorganstalten s. Landes-Heil und Versorganstalten.
Heimatschutz, Sächsischer, Landesverein zur Pflege heimatlicher Natur, Kunst- und Bauweise, unentgeltliche Beratung durch ihn (V. v. 15. März) 221.
Hilfsgeistliche. Erhöhung des Mindestgehalts (V. v. 20. Febr.) 118.
Hinterbliebenenbezüge. Einziehung oder Kürzung bei Wiederanstellung (V. v. 16. Juni) 450.
Hochstift Meißen. Zusammensetzung des Domkapitels und Geschäftsgang bei ihm (Bek. v. 12. Jan.) 59.
Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes, Abänderung der bestehenden Vorschriften (V. v. 10. Aug.) 523.

s. a. Wassergesetz.

Hofrangordnung. Änderungen und Ergänzungen (Bek. v. 16. Febr.) 113.
Hoftheater s. Theater.
Höhere Schulen. Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse seitens der Bundesregierungen (Bek. v. 2. Dez.) 639.
Höheres Schulamt. Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden (Bek. v. 25. Jan.) 73.
Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (V. v. 28. Sept.) 547.
— im Sinne von § 14 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz und § 10 Absatz 1 der Weinzollordnung (V. v. 7. Okt.) 549.

J.

Jagdpolizeiliche Zuwiderhandlungen (Ges. v. 26 Febr.) 285.
Industriebahnen-Gesellschaft s. Sächsische Industriebahnen-Gesellschaft.
Jugendliche Arbeiter. Abänderungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über deren Beschäftigung (V. v. 4. Dez.) 644. — (Bek. v. 4. Dez.) 651.
Jugendliche Personen. Tanzunterricht (V. v. 29. Jan.) 90.

K.

Kammer, erste, der Ständeversammlung. Ernennungen (V. v. 20. Okt.) 567. — (V. v. 5. Nov.) 615.
— **zweite,** der Ständeversammlung. Wahlgesetz (v. 5. Mai) 339. — (Ausführungsverordnung v. 7. Mai) 379. —
Kammer, zweite, der Ständeversammlung. Neuwahlen (V. v. 22. Sept.) 542. — Bestellung von Kommissaren zu den Neuwahlen (V. v. 23. Sept.) 542. — Einberufung (Bek. v. 21. Okt.) 567.
Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden, Prüfungsordnung (Bek. v. 25. Jan.) 73.
Kanzleibeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. Zusätze zu den Grundsätzen für die Besetzung mit Militäranwärtern usw. (V. v. 20. Nov.) 627.

s. a. Militäranwärter.

Kieritzsch — Pegau. Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn (Bek. v. 26. Sept.) 546.
Kinder. Abänderungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über deren Beschäftigung (V. v. 4. Dez.) 644. — (Bek. v. 4. Dez.) 651.
Kirchenbuchauszüge. Gebührenfreiheit für deren Beglaubigungen (V. v. 7. Dez.) 652.
Kirchen und kirchliche Versammlungsräume. Sicherung gegen Feuersgefahr (V. v. 10. Aug.) 513.
Klingenthal. Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer öffentlichen Straße von Klingenthal nach dem Ortsteile Unterklingenthal (V. v. 15. Nov.) 627.
Knallkorke. Zulassung zur Postbeförderung in Paketen (Bek. v. 7. Okt.) 550.
Knappschaftskassen (Ges. v. 12. Febr.) 143.
Kollegiatstift Wurzen. Zusammensetzung des Domkapitels und Geschäftsgang bei ihm (Bek. v. 12. Jan.) 59.
Kommissare für die Neuwahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (V. v. 23. Sept.) 542.
Kommunalbehörden. Zusätze zu den Grundsätzen für die Besetzung von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. (V. v. 20. Nov.) 627.

s. a. Militäranwärter.

Kostengesetz. Ergänzung des Gebührenverzeichnisses (V. v. 9. März) 224 — (V. v. 1. Juli) 500.
Krankenkassen für Bergarbeiter (Ges. v. 12. Febr.) 143.
Krankenpflegepersonen. Staatliche Prüfung (V. v. 7. Febr.) 100.
Kranken- und Wochenpflege. Ausübung (V. v. 6. Febr.) 99.
Kreishauptmannschaft, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (V. v. 28. Sept.) 547.
— im Sinne von § 14 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz und § 10 Absatz 1 der Weinzollordnung (V. v. 7. Okt.) 549.
Kürzung der Zivilpensionen usw. bei Wiederanstellung (V. v. 16. Juni) 450.

L.

Landes-Heil- und Versorganstalten. Aufhebung des Gesetzes über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen (Ges. v. 1. Febr.) 71.

Landeslotterie und **Lotteriedarlehnskasse.** Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten (V. v. 4. Mai) 408.

Landesstempelsteuer. Einführung neuer Stempelmarken (V. v. 2. Juni) 435.

s. a. Stempelsteuer.

Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche. Einberufung (Bek. v. 19. Jan.) 61.

Landeswetterwarte. Abänderung der Vorschriften über den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst (V. v. 10. Aug.) 523.

Landgendarmerie s. Gendarmerie.

Landgrabenordnung vom 21. März 1787, Aufhebung (Wassergesetz v. 12. März) 275.

Landschaftsbilder. Schutz vor Verunstaltung (Ges. v. 10. März) 219. — (Ausführungsverordnung v. 15. März) 221.

Landtag. Aufwandsentschädigung an die Mitglieder (Ges. v. 19. Febr.) 119.

— Wahlgesetz für die zweite Kammer (v. 5. Mai) 339. — (Ausführungsverordnung v. 7. Mai) 379. — Neuwahlen (V. v. 22. Sept.) 542. — Bestellung von Kommissaren für die Neuwahlen (V. v. 23. Sept.) 542. — Einberufung (Bek. v. 21. Okt.) 567.

— Ernennungen für die erste Kammer (V. v. 20. Okt.) 567. — (V. v. 5. Nov.) 615.

Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1907 bis 1909 (v. 26. Jan.) 52.

Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. Bekanntmachung wegen Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3 1/2 prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie von den Jahren 1839 und 1841 (V. v. 27. Mai) 434.

— Bekanntmachung der abgeänderten Prüfungsordnung für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten (V. v. 14. Dez.) 682.

— Zusammensetzung (Bek. v. 17. Dez.) 685.

Lehn- und Stammgüter. Feststellung und Erhebung der Reichsstempelabgabe (V. v. 27. Aug.) 524. — Bekanntmachung der zuständigen Hauptzollämter (V. v. 28. Juli) 511.

Lehrbuch für Hebammen. Neue Auflage (Bek. v. 16. Jan.) 60.

Lehrer. Zulassung zum Besuche der Universität (V. v. 9. Febr.) 114.

Lehrlinge. Kosten für Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (V. v. 9. März) 224.

Leichen. Beförderung auf dem Seewege (V. v. 25. Nov.) 637.

Leichenpaßmuster, neues (V. v. 25 Nov.) 638.

Leipzig. Statutarische Vorschriften der Universität (Ges. v. 12. Febr.) 111.

— Änderung der Vorschriften über die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität (V. v. 9. Febr.) 114.

— Hauptzollamt II. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen usw. (V. v. 28. Juli) 511. — Zuständigkeit in Angelegenheiten des Miet- und Pachtvertragsstempels (V. v. 12. Okt.) 560.

— Bergschiedsgericht (V. v. 24. Dez.) 696.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie. Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3 1/2 prozentigen Prioritätsanleihen von den Jahren 1839 und 1841 (V. v. 27. Mai) 434.

Leisnig. Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung des Garnisonexerzierplatzes (V. v. 12. Aug.) 520.

Lokomobilen. Polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel (V. v. 10. Dez.) 657.

Lösch- und Umschlagstellen im Königreiche Sachsen. Verzeichnis (V. v. 5. April) 306.

Löthain — Garsebach, Teilstrecke der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln, Betriebseröffnung (Bek. v. 26. Sept.) 546.

Löthain — Lommatzsch, Teilstrecke der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff — Döbeln, Betriebseröffnung (Bek. v. 29. Nov.) 639.

Lotteriedarlehnskasse s. Landeslotterie.

Luftballons mit erhitzter Luft. Verbot des Steigenlassens (Bek. v. 12. Dez.) 681.

M.

Markneukirchen-Siebenbrunn — Markneukirchen (Stadt), Eröffnung des Betriebs auf der vollspurigen Nebeneisenbahn (Bek. v. 14. Sept.) 541.

Massengüter. Verzeichnis (V. v. 5. April) 331.

Mathematik. Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Maulesel s. staatliche Pferdeversicherung.

Meißen. Zusammensetzung des Domkapitels des Hochstifts und Geschäftsgang bei ihm (Bek. v. 12. Jan.) 59.

Meißen-Triebischthal — Garsebach — Wilsdruff, Teilstrecke der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff — Döbeln, Betriebseröffnung (Bek. v. 26. Sept.) 546.

Meisterprüfungen im Baufach s. Baumeisterprüfungen.

Miet- und **Pachtverträge** über in Sachsen gelegene Grundstücke. Stempelsteuer (V. v. 12. Okt.) 552.
Miet- und **Pachtverzeichnisse.** Muster (V. v. 12. Okt.) 561.
Militäranwärter. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen (Bek. v. 29. März) 293.
— Zusätze zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw. (V. v. 20. Nov.) 627.
Militärintendanten. Ergänzung der Hofrangordnung (Bek. v. 16. Febr.) 113.
Milzbrand. Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen (V. v. 22. Nov.) 629.
Minderjährige, deren Fürsorgeerziehung (Ges. v. 1. Febr.) 63. — (Ausführungsverordnung v. 6. Mai) 401.
Mindestgehalt der Hilfsgeistlichen. Erhöhung (V. v. 20. Febr.) 118.
Mittweida Ladestelle—Ringethal, Teilstrecke der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale. Betriebseröffnung (Bek. v. 20. Jan.) 61.
Motorbetrieb. Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb (Bek. v. 4. Dez.) 651.

N.

Nachbarpostorte. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe (Bek. v. 7. April) 400.
Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (V. v. 22. Sept.) 542. — Bestellung von Kommissaren (V. v. 23. Sept.) 542.
Niederschlagsmessungen (V. v. 10. Aug.) 523.

O.

Oberbuchhalter bei der Staatsschuldenkasse und sein Stellvertreter (Bek. v. 19. März) 225.
Oberheinsdorf—Reichenbach i. V. unterer Bahnhof, Eröffnung des Personenverkehrs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn (Bek. v. 24. Sept.) 545.
Oberlausitzer Oberamtspatent vom 18. Aug. 1727. Aufhebung (Wassergeſ. v. 12. März) 274.
Öffentliche Gewässer s. Wassergesetz.
Öffentliche Versammlungsräume. Sicherung gegen Feuersgefahr (V. v. 1. Juli) 461. — Kosten der Untersuchungen (V. v. 1. Juli) 500.
Öffentliche Wege. Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr (V. v. 22. März) 399.
Ölsnitz i. E. Bergschiedsgericht (V. v. 24. Dez.) 696.
Ortslisten zu Viehzählungen (V. v. 29. Okt.) 613.
Ortstaxe. Ausdehnung des Geltungsbereichs (Bek. v. 7. April) 400.
Österreich-Ungarn. Ergänzungen der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn (v. 14. April) 400. — (v. 1. Juni) 437. — (v. 3. Juli) 501.

P.

Pachtverträge über in Sachsen gelegene Grundstücke. Stempelsteuer (V. v. 12. Okt.) 552.
Pachtverzeichnisse. Muster (V. v. 12. Okt.) 561.
Pegau—Kieritzsch. Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn (Bek. v. 26. Sept.) 546.
Pensionäre. Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen usw. bei Wiederanstellung (V. v. 16. Juni) 450.
Pensionskasse für die Unterbeamten und Diener der Universität Leipzig. I. Nachtrag zum Revidierten Statute (Ges. v. 12. Febr.) 111.
Pensionskassen für Bergarbeiter und Bergwerksbeamte (Ges. v. 12. Febr.) 167.
Personendampfschiffahrt s. Schiffahrt.
Pferdeversicherung, staatliche. Einrichtung (V. v. 29. Jan.) 91.
Plauen, Hauptzollamt. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen usw. (V. v. 28. Juli) 511.
Polizeibeamte. Waffengebrauch (V. v. 17. Juni) 454.
Polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel (V. v. 10. Dez.) 653.
Postordnung. Änderung (Bek. v. 7. Okt.) 550.
Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie von den Jahren 1839 und 1841. Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3½prozentigen (V. v. 27. Mai) 434.
Private Gewässer s. Wassergesetz.
Protokolle. Verleihung der Befugnis zum Protokollieren an Gemeindebeamte usw. durch die Amtshauptmannschaften (V. v. 23. Okt.) 611.
Prüfungen. Baumeisterprüfungen (V. v. 22. Jan.) 62. — Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden (Bek. v. 25. Jan.) 73. — Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen (V. v. 7. Febr.) 100. — Zusatz zur Prüfungsordnung für Ärzte (Bek. v. 19. Febr.) 118. — Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal (V. v. 30. April) 405. — Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse (V. v. 4. Mai) 408. — Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals (V. v. 4. Mai) 410. —

Prüfungen. Prüfungsordnung für Zahnärzte (V. v. 18. Mai) 412. — Staatstierärztliche Prüfung (V. v. 17. Juni) 495. — Prüfungsordnung für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten (V. v. 14. Dez.) 682. — Einige Änderungen der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung (V. v. 27. Dez.) 698.

Q.

Quellen s. Wassergesetz.

R.

Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen. Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften (V. v. 22. März) 399.

Radium. Erledigung der bisherigen Bestimmung über Gewinnung und Verwertung (Ges. v. 12. Febr.) 182.

Reblaus. Abänderung der Vorschriften zu deren Bekämpfung (V. v. 6. Febr.) 98.

s. a. Rebteile.

Rebteile und **Rebholz.** Verbot der Verwendung als Verpackungsmaterial (V. v. 17. März) 225.

Reformierte Gemeinden im Königreiche Sachsen. Verfassung (Bek. v. 3. Juli) 503.

Regenmessungen (V. v. 10. Aug.) 523.

Reichenbach i. V. unterer Bahnhof — Oberheinsdorf. Eröffnung des Personenverkehrs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn (Bek. v. 24. Sept.) 545.

Reichsbeamtengesetz. Ergänzung der Bestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen usw. bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen von Pensionären usw. (V. v. 16. Juni) 450.

Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Ausführungsverordnung v. 28. Sept.) 547.

Reichsmünzen. Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen (V. v. 23. Nov.) 637.

Reichsstempelgesetz. Verordnung zum Vollzuge der vom Bundesrate erlassenen abgeänderten Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3A, sowie zu Tarifnummer 11 und §§ 66i bis 66u (v. 28. Juli) 511.

— die Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 11 und nach § 89 (V. v. 27. Aug.) 524.

Reichsvereinsgesetz. Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausführungsverordnung (Bek. v. 24. Febr.) 122.

Reifezeugnisse der höheren Schulen, deren gegenseitige Anerkennung seitens der Bundesregierungen (Bek. v. 2. Dez.) 639.

Reklame. Verunstaltung von Stadt und Land durch Reklamezeichen (Ges. v. 10. März) 219. — (Ausführungsverordnung v. 15. März) 221.

Revidierte Verordnung über die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals v. 23. Nov. 1868. Aufhebung (V. v. 21. Dez.) 691.

Ringethal s. Mittweida Ladestelle.

S.

Sächsische Industriebahnen-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Dresden. Betriebseröffnung auf der Teilstrecke Mittweida Ladestelle—Ringethal der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale (Bek. v. 20. Jan.) 61.

Sächsischer Heimatschutz. Landesverein zur Pflege heimatlicher Natur, Kunst und Bauweise, unentgeltliche Beratung durch ihn (V. v. 15. März) 221.

Sachverständige zur Unterstützung der Behörden bei Beobachtung der Vorschriften des Weingesetzes (V. v. 16. Aug.) 512. — (V. v. 7. Okt.) 549. — (V. v. 28. Okt.) 612.

Salzgewinnung s. Allg. Berggesetz.

Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe. Abänderungen und Ergänzungen (V. v. 20. Dez.) 699.

Schiffsdampfkessel s. Dampfkessel.

Schlachtsteuer. Gesetz über deren vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.

Schlachtviehversicherung. Anschluß der staatlichen Pferdeversicherung an dieselbe (V. v. 29. Jan.) 91.

Schneetiefenmessungen (V. v. 10. Aug.) 523.

Schulamt. Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Technischen Hochschule zu Dresden (Bek. v. 25. Jan.) 73.

Schulen s. höhere Schulen.

Seetelegramme s. Telegraphenordnung.

Seeweg. Beförderung von Leichen (V. v. 25. Nov.) 637.

Semaphortelegramme s. Telegraphenordnung.

Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuersgefahr (V. v. 1. Juli) 461. — Kosten der Untersuchungen (V. v. 1. Juli) 500.

— der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume gegen Feuersgefahr (V. v. 10. Aug.) 513.

Siebenbrunn s. Markneukirchen-Siebenbrunn.

Staatliche Pferdeversicherung. Einrichtung (V. v. 29. Jan.) 91.

Staatsbeamte. Besoldungsordnung (Bek. v. 20. Okt.) 569.

Staatsdienst. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (Bek. v. 29. März) 293.

Staatseisenbahnen. Einführung einer neuen Verwaltungsordnung (Bek. v. 16. Nov.) 617.

Staatseisenbahnverwaltung. Verzeichnis der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 20. Juli) 508.

s. a. Eisenbahnen.

Staatsforstdienst. Änderung der Vorschriften über die Zulassung (V. v. 19. April) 401.

Staatskassen. Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke (V. v. 23. Nov.) 637.

Staatsschuldbuch. Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1906 (Ges. v. 12. Jan.) 20.

Staatsschulden. Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3½prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie von den Jahren 1839 und 1841 (V. v. 27. Mai) 434. — Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden (Bek. v. 17. Dez.) 685.

Staatsschuldenkasse. Der Oberbuchhalter und sein Stellvertreter (Bek. v. 19. März) 225.

Staatsschuldenverwaltung. Prüfungsordnung für die bei ihr angestellten Bureaubeamten (V. v. 14. Dez.) 682.

Staatstierärztliche Prüfung (V. v. 17. Juni) 495.

Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen. Aufhebung der V. v. 26. Okt. 1906 (V. v. 19. Febr.) 115.

Stadtgendarmerie s. Gendarmerie.

Stadt und Land. Gesetz gegen deren Verunstaltung (v. 10. März) 219. — (Ausführungsverordnung v. 15. März) 221.

Stammgüter s. Lehngüter.

Ständeversammlung. Landtagsabschied (v. 26. Jan.) 52.

— Entschädigung an die Mitglieder (Ges. v. 19. Febr.) 119.

— Wahlgesetz für die zweite Kammer (v. 5. Mai) 339. — (Ausführungsverordnung v. 7. Mai) 379. — Neuwahlen zur zweiten Kammer (V. v. 22. Sept.) 542. — Bestellung von Kommissaren (V. v. 23. Sept.) 542. — Einberufung (Bek. v. 21. Okt.) 567.

— Ernennungen für die erste Kammer (V. v. 20. Okt.) 567. — (V. v. 5. Nov.) 615.

Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen (V. v. 5. April) 297. — (Berichtigung) 547.

— der Milzbrandfälle unter Menschen (V. v. 22. Nov.) 631.

Statutarische Vorschriften der Universität Leipzig (Ges. v. 12. Febr.) 111.

Stauanlagen s. Wassergesetz.

Steigenlassen von Luftballons mit erhitzter Luft. Verbot (Bek. v. 12. Dez.) 681.

Stellenverzeichnis für die Militäranwärter. Nachtrag (Bek. v. 29. März) 293.

Stempelmarken (Ges. v. 12. Jan.) 14. — (V. v. 12. März) 209. — Einführung neuer für die Landesstempelsteuer (V. v. 2. Juni) 435.

Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke (V. v. 12. Okt.) 552.

— Vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (Ges. v. 17. Dez.) 684.

Stempelsteuerbuch (V. v. 12. März) 218.

Stempelsteuergesetz (v. 12. Jan.) 1. — (Ausführungsverordnung v. 12. März) 203. — Tabelle 21. Tarif 22.

s. a. Reichsstempelgesetz.

Steuern und **Abgaben.** Gesetz über deren vorläufige Erhebung im Jahre 1910 (v. 17. Dez.) 684.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz (v. 12. Jan.) 16.

— gegen das Berggesetz (v. 12. Febr.) 173.

— gegen das Wassergesetz (v. 12. März) 273.

— gegen die Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel (V. v. 10. Dez.) 673.

Strafverfahren bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen. Abkürzung (V. v. 22. März) 399.

Straßen- und **Wasser-Bauinspektion.** Änderung der Bezeichnung in Straßen- und Wasser-Bauamt (V. v. 17. Dez.) 687.

Strom- und **schiffahrtspolizeiliche Vorschriften** für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe. Abänderungen und Ergänzungen (V. v. 20. Dez.) 699.

Synode der evangelisch-lutherischen Kirche. Einberufung (Bek. v. 19. Jan.) 61.

T.

Tabelle über den Kapitalwert einer Rente oder Nutzung (Ges. vom 12. Jan.) 21.

Tagegelder der Mitglieder der Ständeversammlung (Ges. v. 19. Febr.) 119.

Talsperren-Baubureau. Änderung der Bezeichnung in Talsperren-Bauamt (V. v. 17. Dez.) 687.

Tanzunterricht an jugendliche Personen (V. v. 29. Jan.) 90.

Tarif zum Stempelsteuergesetz (Ges. v. 12. Jan) 22.

Tarifnummer 1 bis 3 A und **11** und §§ 66 i bis 66 u des Reichsstempelgesetzes. Verordnung zum Vollzuge der vom Bundesrate erlassenen abgeänderten Ausführungsbestimmungen (v. 28. Juli) 511. — (V. v. 27. Aug.) 524.

Taubstummenanstalten. Aufhebung des Gesetzes über die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge (Ges. v. 1. Febr.) 71.

Technische Hochschule zu Dresden. Prüfungsordnung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung (Bek. v. 25. Jan.) 73.
Telegramme s. Telegraphenordnung.
Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Änderung (Bek. v. 5. Juni) 438.
Theater. Sicherung gegen Feuersgefahr (V. v. 1. Juli) 461. — Kosten der Untersuchungen (V. v. 1. Juli) 500.
Tierärztliche Prüfung (V. v. 17. Juni) 495.

U.

Umschlagstellen im Königreiche Sachsen. Verzeichnis (V. v. 5. April) 306.
Umtausch verdorbener Stempelmarken (V. v. 12. März) 215.
Unbestellbarkeitsmeldung bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (Bek. v. 7. Okt.) 550.
Universität Leipzig. Statutarische Vorschriften (Ges. v. 12. Febr.) 111.
— Zulassung von Volksschullehrern zu deren Besuche (V. v. 9. Febr.) 114.
Unlauterer Wettbewerb. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze (v. 28. Sept.) 547.
Unruhen. Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten und ihr Verhalten bei Unruhen (V. v. 17. Juni) 454.
Unterbeamte und **Diener** der Universität Leipzig. 1. Nachtrag zum Revidierten Statute der Pensionskasse (Ges. v. 12. Febr.) 111.
Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. Zusätze zu den Grundsätzen für die Besetzung mit Militäranwärtern usw. (V. v. 20. Nov.) 627.
s. a. Militäranwärter.
Unterbehörden der Zoll- und Steuerverwaltung. Einige Änderungen der Vorschriften über die Ausbildung usw. der nicht juristisch gebildeten Beamten (V. v. 27. Dez.) 698.
Unterklingenthal s. Klingenthal.
Untersuchungen (Revisionen) von Theatern usw. in betreff der Sicherung gegen Feuersgefahr. Kosten (V. v. 1. Juli) 500.
Urkundenstempelgesetz. Aufhebung (G. v. 12. Jan.) 20.

V.

Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen (Bek. v. 3. Juli) 503.
Verfassungsurkunde. Abänderung durch das Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung (v. 5. Mai) 339.
Verfügungssummen. Beamte, die aus Verfügungssummen besoldet werden (Bek. v. 20. Okt.) 601.
Verkehr auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen. Statistik (V. v. 5. April) 297. — Verzeichnis der Verkehrsbezirke 335. — (Berichtigung) 547.
Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen (V. v. 23. Nov.) 637.
Verpackungs- und **Verstauungsmaterial.** Verbot der Verwendung von Rebteilen und Rebholz dazu (V. v. 17. März) 225.
Versammlungsräume, öffentliche. Sicherung gegen Feuersgefahr (V. v. 1. Juli) 461. — Kosten der Untersuchungen (V. v. 1. Juli) 500.
Verunstaltung von Stadt und Land (Ges. v. 10. März) 219. — (Ausführungsverordnung v. 15. März) 221.
Verwaltung der Staatsschulden s. Staatsschulden-Verwaltung.
Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen, Einführung einer neuen (Bek. v. 16. Nov.) 617.
Verwaltungsrechtspflege. Aufhebung der Vorschrift in § 21 Ziffer 9 des Ges. v. 19. Juli 1900 (Wassergesetz v. 12. März) 275.
Verwaltungsstrafsachen. Gnadengesuche (V. v. 20. Dez.) 687.
Verzeichnis der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen im Königreiche Sachsen (V. v. 5. April) 306, der Schiffsgüter 325, 331, der Verkehrsbezirke 335.
Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Ergänzungen zur Ausführungsverordnung (v. 14. April) 400. — (v. 1. Juni) 437. — (v. 3. Juli) 501.
Viehzählung, beschränkte (V. v. 29. Okt.) 613.
Volksschullehrer. Zulassung zum Besuche der Universität (V. v. 9. Febr.) 114.
Volksschulwesen. Aufhebung einer Bestimmung des Volksschulgesetzes über die Erziehung sittlich verwahrloster Kinder (Ges. v. 1. Febr.) 71.
Vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910 (Ges. v. 17. Dez.) 684.
Vormundschaftsgericht. Zuständigkeit in der Fürsorgeerziehung (Ges. v. 1. Febr.) 63. — (Ausführungsverordnung v. 6. Mai) 401.
Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen (V. v. 7. Febr.) 102. — statutarische der Universität Leipzig (Ges. v. 12. Febr.) 111. — über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen, Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen (V. v. 22. März) 399. — über die Ausbildung usw. der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung (V. v. 27. Dez.) 698.

W.

Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten (V. v. 17. Juni) 454.
Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (V. v. 22. Sept.) 542. — Bestellung von Kommissaren (V. v. 23. Sept.) 542.
Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung (v. 5. Mai) 339. — (Ausführungsverordnung v. 7. Mai) 379.
Warenhäuser. Sicherung gegen Feuersgefahr (V. v. 1. Juli) 461. — Kosten der Untersuchungen (V. v. 1. Juli) 500.
Warnsdorf. Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn (v. 14. April) 400.
Wartegelder. Einziehung oder Kürzung bei Wiederanstellung (V. v. 16. Juni) 450.
Wasser-Bauinspektion s. Straßen- und Wasser-Bauinspektion.
Wasserbücher (Wassergesetz v. 12. März) 242. — (Ausführungsverordnung v. 21. Sept.) 530.
Wassergenossenschaften (Wassergesetz v. 12. März) 255. — (Ausführungsverordnung v. 21. Sept.) 534.
Wassergesetz (v. 12. März) 227. — (Ausführungsverordnung v. 21. Sept.) 527.
Weidefrevel (Ges. v. 26. Febr.) 281.
Weingesetz. Ausführungsverordnung (v. 16. Aug.) 512. — (v. 7. Okt.) 549. — (V. v. 28. Okt.) 612.
Werkstätten mit Motorbetrieb. Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen (Bek. v. 4. Dez.) 651.
Wernitzgrün. Ergänzungen der Ausführungsverordnung zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn (v. 1. Juni) 437. — (v. 3. Juli) 501.
Wettbewerb s. unlauterer Wettbewerb.
Wiederanstellung. Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen usw. bei Wiederanstellung (V. v. 16. Juni) 450.
Wiederbeschäftigung s. Wiederanstellung.
Wilsdruff—Döbeln. Betriebseröffnung auf der Teilstrecke Löthain—Lommatzsch (Bek. v. 29. Nov.) 639.
Wilsdruff—Garsebach—Meißen-Triebischthal, Teilstrecke der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln. Betriebseröffnung (Bek. v. 26. Sept.) 546.
Wirklicher Geheimer Kriegsrat. Hofrang (Bek. v. 16. Febr.) 113.
Witterungsbeobachtungen (V. v. 10. Aug.) 523.
Witwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig. I. Nachtrag zum Revidierten Statute (Ges. v. 12. Febr.) 111.
Wochenpflege. Ausübung (V. v. 6. Febr.) 99.
Wurzen. Zusammensetzung des Domkapitels des Kollegiatstifts und Geschäftsgang bei ihm (Bek. v. 12. Jan.) 59.

Z.

Zahnärzte. Prüfung (V. v. 18. Mai) 412.
Zirkusgebäude. Sicherung gegen Feuersgefahr (V. v. 1. Juli) 461. — Kosten der Untersuchung (V. v. 1. Juli) 500.
Zittau, Hauptzollamt. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen usw. (V. v. 28. Juli) 511.
— Bergschiedsgericht (V. v. 24. Dez.) 696.
Zivilpensionen. Einziehung oder Kürzung bei Wiederanstellung (V. v. 16. Juni) 450.
Zivilversorgungsschein. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen (Bek. v. 29. März) 293. — Zusätze zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw. (V. v. 20. Nov.) 627.
Zoll- und Steuerdirektion. Änderung der Bezeichnung in Generalzolldirektion (Bek. v. 23. Okt.) 612.
Zoll- und Steuerverwaltung. Einige Änderungen der Vorschriften über die Ausbildung usw. der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste (V. v. 27. Dez.) 698.
Zschopautal. Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Mittweida Ladestelle—Ringethal der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale (Bek. v. 20. Jan.) 61.
Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen (V. v. 19. Febr.) 115.
Zwangserziehung s. Fürsorgeerziehung.
Zweite Kammer der Ständeversammlung. Wahlgesetz (v. 5. Mai) 339. — (Ausführungsverordnung v. 7. Mai) 379. — Neuwahlen (V. v. 22. Sept.) 542. — Bestellung von Kommissaren (V. v. 23. Sept.) 542. — Einberufung (Bek. v. 21. Okt.) 567.
Zwickau, Hauptzollamt. Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen usw. (V. v. 28. Juli) 511.
— Bergschiedsgericht (V. v. 24. Dez.) 696.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 1. Stempelsteuergesetz. S. 1. — Nr. 2. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1907 bis 1909. S. 52.

Nr. 1. Stempelsteuergesetz

vom 12. Januar 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Gegenstand der Stempelsteuer.

§ 1. Der Stempelsteuer sind die Urkunden unterworfen, die in dem diesem Gesetze angefügten Tarife aufgeführt sind.

Räumliche Herrschaft des Gesetzes.

§ 2. (1) Die im Tarife aufgeführten Urkunden unterliegen der Stempelsteuer, wenn sie in Sachsen errichtet worden sind.

(2) Miet- und Pachtverträge über Grundstücke, die in Sachsen liegen, unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe der Vorschriften in Tarifstelle 17 Nr. I ohne Unterschied, ob sie in Sachsen oder außerhalb Sachsens geschlossen worden sind.

(3) Außerhalb Sachsens errichtete Urkunden über Versicherungsverträge unterliegen der Stempelsteuer, wenn sie Personen betreffen, die in Sachsen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, oder wenn sie Gegenstände betreffen, die sich in Sachsen befinden, oder wenn sie sich auf Schiffe beziehen, die ihren Heimatsort in Sachsen haben.

(4) Außerhalb Sachsens ausgestellte Vollmachten unterliegen der Stempelsteuer, wenn sie zum Zwecke des Gebrauchs nach Sachsen eingeführt werden.

(5) Außerhalb Sachsens errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte anderer Art, die in Sachsen befindliche Gegenstände betreffen oder in Sachsen zu erfüllen sind, unterliegen der

Ausgegeben zu Dresden den 3. Februar 1909.

Stempelsteuer, wenn von den Beteiligten wenigstens einer zur Zeit der Errichtung in Sachsen seinen Wohnsitz hat, oder wenn von den Urkunden in Sachsen Gebrauch gemacht wird. Außerdem sind der Stempelsteuer unterworfen außerhalb Sachsens errichtete Urkunden über Gesellschaftsverträge, wenn von den Urkunden aus Anlaß der Errichtung oder des Bestehens einer in Sachsen gelegenen Zweigniederlassung in Sachsen Gebrauch gemacht wird.

(6) Eine von mehreren Personen ausgestellte Urkunde gilt als in Sachsen errichtet, wenn sie von einer dieser Personen in Sachsen vollzogen worden ist.

(7) Urkunden der in Abs. 5 bezeichneten Art sind nicht nur in Ansehung der die Stempelpflichtigkeit in Sachsen begründenden Teile ihres Inhalts, sondern ihrem gesamten Inhalte nach in Sachsen stempelpflichtig.

(8) Das Finanzministerium ist ermächtigt, von der Erhebung der Stempelsteuer von Urkunden der in Abs. 1, 3 bis 5 bezeichneten Art ganz oder zu einem Teile absehen zu lassen, wenn in den Staaten, die ein Besteuerungsrecht rücksichtlich derselben Urkunden in Anspruch nehmen, im umgekehrten Falle Sachsen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird. Andererseits ist das Finanzministerium ermächtigt, außerhalb Sachsens errichtete Urkunden auch in anderen als den in Abs. 3 bis 5 bezeichneten Fällen der sächsischen Stempelsteuer unterwerfen zu lassen, wenn in den Staaten, die ein Besteuerungsrecht rücksichtlich derselben Urkunden in Anspruch nehmen, im umgekehrten Falle den in Sachsen errichteten Urkunden keine Befreiung von Stempel-, Verkehrs- oder ähnlichen Abgaben gewährt wird.

Stempelbefreiungen.

§ 3. (1) Von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer (§ 21) sind befreit

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses,
2. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, sowie die öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Deutschen Reichs oder des sächsischen Staats verwaltet werden oder dem Reichs- oder Staatsfiskus gleichgestellt sind.

(2) Von der Stempelsteuer sind befreit

1. Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigt; diese Vorschrift findet auch auf Urkunden Anwendung, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigt;
2. Urkunden, deren Errichtung durch die Ausführung von Ablösungen, Gemeinheitsteilungen oder Grundstückszusammenlegungen oder durch die Übernahme von Landeskulturrenten im Sinne der betreffenden Gesetze unmittelbar veranlaßt wird und damit nicht nur in einem zufälligen Zusammenhange steht;

3. die auf die Heeresergänzung und die Befreiung vom Heeresdienste, von den Reserve- und Landwehrübungen und den Kontrollversammlungen bezüglichen amtlichen Urkunden;
4. Urkunden, die sich auf die Aufnahme in öffentliche Landesanstalten oder auf die Entlassung oder Beurlaubung aus solchen, oder auf die Kosten der Verpflegung in öffentlichen Landesanstalten, insbesondere auf deren Erlangung oder Sicherstellung beziehen; das Gleiche gilt für öffentliche Heil-, Pflege-, Besserungs- und Erziehungsanstalten der Gemeinden und der Kreis-, Bezirks- und Gemeindeverbände;
5. Urkunden über die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz durch Entrichtung von Geldrenten in den Fällen der §§ 843 Abs. 1, 844 Abs. 2 und 845 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 7 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (R.-G.-Bl. 1896 S. 617), sowie über die Sicherheitsleistung und die auf Verlangen des Verletzten eintretende Kapitalabfindung für solche Renten (Bürgerliches Gesetzbuch § 843 Abs. 2 und 3);
6. Urkunden über Verträge in den Fällen des § 78 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 189).

(3) Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung solcher Staaten verwaltet werden oder dem Fiskus solcher Staaten gleichgestellt sind, kann Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer gewährt werden, wenn der betreffende Staat Sachsen gegenüber die gleiche Rücksicht übt. Dasselbe gilt in Ansehung der beim Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und der Berufskonsuln anderer Staaten, sowie der ausschließlich für ihre Familie oder für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats in Dienst stehenden Personen, in allen Fällen jedoch nur, wenn die Personen, welche Stempelbefreiung in Anspruch nehmen, nicht sächsische Staatsangehörige sind.

(4) Die in anderen Gesetzen enthaltenen Stempelbefreiungen bleiben in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

§ 4. (1) Ist bei einem Geschäfte der in § 21 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art der eine Teil von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer befreit, so wird nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe erhoben. Besteht der eine Teil aus mehreren Personen, von denen nur einzelne von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer befreit sind, so wird für jede der befreiten Personen ein dem Maße ihrer Beteiligung entsprechender Teil oder, wenn sich ein solcher nicht ermitteln läßt, ein Kopfteil von der Abgabe in Abzug gebracht. Dasselbe gilt in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 7, wenn von

mehreren Mietern oder Pächtern, von mehreren Verpflichteten oder von mehreren Personen, die eine Erklärung abgegeben haben, einzelne von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer befreit sind.

(2) Befinden sich unter den Personen, für deren Rechnung eine Versteigerung (Tarifstelle 31) erfolgt, solche, die von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer befreit sind, so bleibt der auf sie entfallende Teil des Gesamterlöses bei Berechnung des Stempels außer Berücksichtigung.

(3) Eine Vereinbarung oder Erklärung, durch die eine von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer befreite Person sich zur Bezahlung oder Erstattung der von einem Anderen nach gesetzlicher Vorschrift zu entrichtenden Stempelabgabe verpflichtet, begründet für den Anderen keine Befreiung von der ihm gesetzlich obliegenden Stempelpflicht. Stempelabgaben, die der Fiskus des Königreichs Sachsen oder eine für seine Rechnung verwaltete oder ihm gleichgestellte öffentliche Anstalt oder Kasse zur Bezahlung oder Erstattung übernommen hat, bleiben außer Ansatz.

(4) Bei Berechnung des Stempels in den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen ist nach Abs. 2 der Vorbemerkung zum Tarife zu verfahren.

Entstehung der Stempelpflichtigkeit der Urkunden.

§ 5. (1) Die Stempelpflichtigkeit der Urkunden tritt, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, mit der Vollendung ihrer Errichtung ein.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landesherrn, einer Behörde oder eines Dritten bedürfen, werden nicht vor Erteilung dieser Genehmigung stempelpflichtig.

(3) Bei Miet- und Pachtverträgen über sächsische Grundstücke tritt die Stempelpflichtigkeit nach Maßgabe der Vorschriften in Tarifstelle 17 Nr. I ein.

Allgemeine Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Urkunden.

§ 6. (1) Zu jeder Urkunde irgendwelcher Art, welche einen der nach dem Tarife stempelpflichtigen Gegenstände enthält, ist der dafür geordnete Stempel zu verwenden.

(2) Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde wird durch ihre Vernichtung nicht aufgehoben.

(3) Doppelschriften (Duplikate) und Ausfertigungen, sowie beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften sind in Ansehung der Stempelpflichtigkeit wie die Haupturkunden und Urschriften zu beurteilen. Wird jedoch der Nachweis geführt, daß zur Haupturkunde oder Urschrift der gesetzliche Stempel verwendet worden ist, so unterliegt die Doppelschrift (das Duplikat), die Ausfertigung oder Abschrift einer Stempelabgabe nur insoweit, als

eine solche nach Tarifstelle 5 oder 7 zu entrichten ist. Die Behörden und Beamten, insbesondere die Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen hergestellten Doppelschriften (Duplikaten) und auf den von ihnen erteilten Ausfertigungen und Abschriften zu bemerken, ob und in welchem Betrage zur Haupturkunde oder Urschrift Stempel verwendet worden ist.

(4) Der Austausch von Briefen oder sonstigen Mitteilungen zum Zwecke der Einigung über ein Rechtsgeschäft ist nur dann stempelpflichtig, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und die Beteiligten beabsichtigt haben, durch den Austausch der Briefe oder sonstigen Mitteilungen die Errichtung der Urkunde zu ersetzen.

§ 7. (1) Soweit nicht im Gesetze oder im Tarife Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalte.

(2) Urkunden, in denen ein Rechtsgeschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Rechtsgeschäfts nur stempelpflichtig, wenn die Absicht auf seine Beurkundung gerichtet gewesen ist.

(3) Urkunden über die Verlängerung von Verträgen sind in bezug auf die Stempelpflichtigkeit wie Urkunden über neue Verträge zu behandeln.

Nichtige Rechtsgeschäfte.

§ 8. (1) Wird durch Vorlegung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils oder in anderer Weise nachgewiesen, daß ein Rechtsgeschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist, so ist wegen des Rechtsgeschäfts Stempel nicht zu entrichten; der etwa entrichtete Stempel wird erstattet. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn die Nichtigkeit des Geschäfts aus dem Inhalte der Urkunde nicht erkennbar ist.

(2) An Beteiligte, die im Falle des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht haben, oder denen gegenüber ein Rechtsgeschäft nach § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefochten worden ist, werden Stempelbeträge nicht erstattet.

Wiederaufhebung von Rechtsgeschäften, Bedingung, Vorbehalt des Rücktritts oder Widerrufs.

§ 9. (1) Die Wiederaufhebung eines Rechtsgeschäfts und die Unterlassung seiner Ausführung ändern nichts an der Stempelpflichtigkeit der darüber errichteten Urkunde, soweit nicht in Abs. 2 und 3 Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bedingte Geschäfte sind wie unbedingte zu behandeln. Wird jedoch ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen und tritt die Bedingung nicht

ein, so ist der wegen des Rechtsgeschäfts verwendete Stempelbetrag zu erstatten, ein noch nicht verwendeter Stempelbetrag außer Ansatz zu lassen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Beteiligter sich den Rücktritt von einem Vertrage oder den Widerruf eines sonstigen Rechtsgeschäfts vorbehalten und durch Erklärung des Rücktritts oder des Widerrufs innerhalb der dafür geordneten Frist die völlige Wiederaufhebung des Vertrags oder des sonstigen Rechtsgeschäfts und seiner bereits eingetretenen Folgen herbeigeführt hat.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

§ 10. (1) Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Gegenstände, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände besonders in Ansatz zu bringen und die Urkunde mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zu belegen, soweit nicht der Tarif ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

(2) Eine ihrem Inhalte nach stempelpflichtige Willenserklärung, die einen Bestandteil eines in derselben Urkunde enthaltenen einheitlichen Rechtsgeschäfts bildet, ist der Stempelsteuer nicht unterworfen, wenn das einheitliche Rechtsgeschäft als solches stempelpflichtig oder nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift stempelfrei ist. Erklärungen, welche nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts nicht zum Wesen des in der Urkunde enthaltenen Hauptgeschäfts gehören, insbesondere solche, die zur Sicherstellung oder Bekräftigung der im Hauptgeschäfte übernommenen Verpflichtungen dienen, gelten nicht als Bestandteile des Hauptgeschäfts.

Wertermittelung.

§ 11. Wird bei Anwendung dieses Gesetzes eine Wertermittelung nötig, so ist nach den Vorschriften in den §§ 12 bis 19 zu verfahren.

§ 12. (1) Grundstücke, bewegliche Sachen und Rechte sind nach ihrem gemeinen Werte zur Zeit der Errichtung der Urkunde, Geldforderungen nach ihrem Nennbetrage unter Hinzurechnung der zur Zeit der Errichtung der Urkunde bereits verfallenen Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenleistungen anzunehmen.

(2) Ist einem Beteiligten ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelabgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstands des Rechtsgeschäfts berechnet. Nach Ausführung des Rechtsgeschäfts wird die gezahlte Stempelabgabe bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.

(3) Ungewisse und unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuer-

behörde (§ 41 Abs. 2) oder die sonstige für die Verwendung und Einziehung des Stempels zuständige Behörde von dem ihr angemessen erscheinenden Werte die Stempelabgabe einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Stempelabgabe bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von denen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittelung abhängt. Die Behörde kann jedoch in Fällen dieser Art nach ihrem Ermessen die Versteuerung auch bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte gegen Sicherheitsleistung vollständig aussetzen. Zur Aussetzung der Versteuerung ohne Sicherheitsleistung ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.

§ 13. Bei Wertpapieren, welche einen Kurs haben, ist der nach dem amtlichen Kurszettel des nächsten Börsenplatzes oder durch das Zeugnis eines Bankiers oder verpflichteten Maklers festzustellende Tageskurs unter Hinzurechnung etwaiger Stückzinsen entscheidend.

§ 14. Fremde Währungen sind nach dem Tageskurse in Reichswährung umzurechnen, soweit nicht dafür bestimmte Geltungssätze vom Finanzministerium vorgeschrieben werden.

§ 15. (1) Bei Nutzungen und Leistungen, die entweder ausdrücklich oder durch anderweitige die Dauer begrenzende Umstände auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Gesamtwert unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte mit Hilfe der beigefügten Tabelle zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen.

(2) Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 16 bis 18 Anwendung finden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert angenommen.

§ 16. (1) Der Wert von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Lebensalter der Person berechnet, mit deren Tode das Bezugsrecht erlischt, und zwar wird als Wert bei einem Alter

1.					bis zu	25	Jahren	das	20	fache,
2.	von	mehr	als	25	= =	35	= =		18	=
3.	=	=	=	35	= =	45	= =		16	=
4.	=	=	=	45	= =	55	= =		14	=
5.	=	=	=	55	= =	65	= =		12	=
6.	=	=	=	65	= =	70	= =		10	=
7.	=	=	=	70	= =	75	= =		8	=
8.	=	=	=	75	= =	80	= =		6	=
9.	=	=	=	80			= =		4	=

des Werts der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

(2) Ist jedoch die Nutzung oder Leistung

im Falle des	Abs.	1	Nr.	1		schon innerhalb eines	Zeitraumes	von	10	Jahren,			
=	=	=	=	1	=	2	=	=	=	=	=	9	=
=	=	=	=	1	=	3	=	=	=	=	=	8	=
=	=	=	=	1	=	4	=	=	=	=	=	7	=
=	=	=	=	1	=	5	=	=	=	=	=	6	=
=	=	=	=	1	=	6	=	=	=	=	=	5	=
=	=	=	=	1	=	7 bis 9	=	=	=	=	=	4	=

nach ihrem Beginn infolge des Ablebens der Person, mit deren Tode das Bezugsrecht erlöschen soll, wieder weggefallen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Stempelabgabe bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts um den nach Abs. 1 berechneten Wert einer Nutzung oder Leistung geringer angenommen worden war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Stempelbetrag nacherhoben.

§ 17. Hängt die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

§ 18. Ist die Dauer von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind oder auf unbestimmte Zeit fortbestehen sollen, noch außerdem von der Lebenszeit einer oder mehrerer Personen abhängig, so ist die Wertermittelung nach § 16 Abs. 1 zu bewirken, wenn der hierbei sich ergebende Wert niedriger ist, als der nach § 15 berechnete.

§ 19. Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrags ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Verpflichtung zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

§ 20. (1) Die zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichteten sowie diejenigen Personen, denen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4 und Abs. 3 die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, haben den Steuerbehörden (§ 41 Abs. 2) und den anderen für die Verwendung und Einziehung des Stempels zuständigen Behörden und den Beamten, insbesondere den Notaren auf Erfordern über den Wert des Gegenstandes und über alle sonstigen für die Stempelpflichtigkeit der Urkunden erheblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

(2) Wird der Aufforderung zur Auskunfterteilung nicht genügt, so kann der Säumige durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der getroffenen Anordnungen angehalten werden;

auch können die erforderlichen Maßregeln von Amts wegen auf seine Kosten getroffen werden. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 100 ℳ nicht übersteigen.

(3) Zum Zwecke einer im Steuerinteresse erforderlichen Wertermittelung kann auf Antrag und von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Die Auslagen können den nach Abs. 1 zur Auskunfterteilung verpflichteten Personen auferlegt werden, wenn sie den Wert unrichtig angegeben oder die Richtigkeit einer Schätzung unbegründeter Weise bestritten haben.

(4) Die in Abs. 2 und 3 bezeichneten amtlichen Handlungen und Entschließungen liegen der Steuerbehörde oder der sonstigen für die Verwendung und Einziehung des Stempels zuständigen Behörde ob.

(5) Wer sich zur Entlastung von einer Stempelabforderung oder zur Begründung eines Antrags auf Erstattung eines Stempelbetrags auf Tatsachen oder Rechtsverhältnisse beruft, die aus der Urkunde, um deren Stempelpflichtigkeit es sich handelt, nicht ersichtlich sind, hat diese Tatsachen oder Rechtsverhältnisse zu beweisen.

(6) Die Behörden und Beamten, insbesondere die Notare sind verpflichtet, den Steuerbehörden und den für die Verwendung und Einziehung des Stempels zuständigen Behörden und Notaren über die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangten, für die Stempelpflichtigkeit der Urkunden erheblichen Umstände auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Verpflichtung zur Bezahlung der Stempelsteuer.

§ 21. (1) Zur Bezahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet

1. bei den von sächsischen Behörden oder Beamten, insbesondere Notaren errichteten oder aufgenommenen Urkunden, ingleichen bei Urkunden, die von einem Notar entworfen und nach ihrer Vollziehung durch die Beteiligten von ihm öffentlich beglaubigt werden, derjenige, durch den die Errichtung oder Aufnahme der Urkunde veranlaßt worden ist,
2. bei Abtretungen, Auflassungen und ihnen gleichgestellten dinglichen Einigungen (Tarifstelle 4), bei Geschäften der in Tarifstelle 38 Anm. 1 a und b bezeichneten Art, bei Eheverträgen, Erbauseinandersetzungen und Schenkungen unter Lebenden, sowie bei gegenseitigen Verträgen jeder Art, jedoch mit Ausnahme der unter Nr. 3 bezeichneten Miet- und Pachtverträge, alle Beteiligten, in den Fällen der Tarifstelle 1 Anm. 1, Tarifstelle 23 Anm. 3, Tarifstelle 30 Anm. 1 und Tarifstelle 38 Anm. 1 a und b auch insoweit, als sie bei der Errichtung der Urkunde nicht mitgewirkt haben, überdies bei Gesellschaftsverträgen die Gesellschaft,
3. bei Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke und über Jagdberechtigungen der Mieter oder Pächter,

4. bei Versteigerungen (Tarifstelle 31) die Personen, in deren Auftrage oder für deren Rechnung versteigert wird,
5. bei Familienanwartschaften der Stifter, sowie alle Anwartschaftsbesitzer mit der Maßgabe, daß der Stempel auch aus dem anwartschaftlichen Vermögen geschuldet wird,
6. bei Stiftungen der Stifter, sowie die Stiftung,
7. bei sonstigen einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen, insbesondere bei Eintragungsbewilligungen, ingleichen bei Verträgen anderer als der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Art der durch die Erklärung oder den Vertrag Verpflichtete, sowie derjenige, der die Erklärung abgegeben hat,
8. bei Zwangsversteigerungen (Tarifstelle 38), soweit darüber nicht unter 2 bereits Bestimmung getroffen worden ist, der Ersteher und der für zahlungspflichtig erklärte Dritte (§ 61 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung), im Falle der Tarifstelle 38 Anm. 1 c derjenige, dem das Eigentum zugesprochen wird,
9. bei Adelsverleihungen, Adelserneuerungen und Anerkennungen von nichtsächsischem Adel (Tarifstelle 2), sowie bei Verleihungen von Titeln (Prädikaten) und bei Erteilung der Erlaubnis zur Führung nichtsächsischer Titel (Prädikate) im Königreiche Sachsen (Tarifstelle 26) derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung ergeht,
10. in allen Fällen derjenige, der die Stempelsteuer im Verhältnisse der Beteiligten untereinander zu tragen hat.

(2) An Stelle eines Vertreters ist der Vertretene zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichtet, es sei denn, daß der Vertreter das Rechtsgeschäft ohne Vertretungsmacht vorgenommen und der Vertretene es nicht genehmigt hat. Neben dem Beauftragten, der ein Rechtsgeschäft in eigenem Namen vorgenommen hat, ist der Auftraggeber zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichtet.

(3) Wird eine Urkunde nicht mit der Vollendung ihrer Errichtung, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte stempelpflichtig und sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen vor dem Eintritte der Stempelpflichtigkeit verstorben, so sind die Erben zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichtet.

(4) Mehrere zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner.

Haftung für die Stempelsteuer.

§ 22. (1) Für die Stempelsteuer haften als Selbstschuldner neben den in § 21 bezeichneten Personen

1. sächsische Beamte, insbesondere Notare, welche die Aushändigung von Urkunden, rücksichtlich deren ihnen die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht obliegt

(§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2), vor vollständiger Erfüllung der Stempelpflicht bewirken oder geschehen lassen, oder welche es in anderer Weise verschulden, daß Stempelbeträge von den zu ihrer Bezahlung verpflichteten Personen nicht eingebracht werden können,

2. Personen, unter deren Leitung Versteigerungen vorgenommen werden, in Ansehung des nach Tarifstelle 31 zu verwendenden Stempels,
3. Agenten in Ansehung des Stempels, dem die von ihnen vermittelten Versicherungsverträge unterliegen,
4. Personen, welche von stempelpflichtigen Urkunden in Sachsen Gebrauch machen,
5. Bevollmächtigte in Ansehung des Vollmachtstempels, ingleichen Personen, die außerhalb Sachsens ausgestellte Vollmachten zum Zwecke des Gebrauchs nach Sachsen einführen, in Ansehung derselben Stempelabgabe,
6. in Sachsen wohnhafte Personen, welche an der außerhalb Sachsens erfolgten Errichtung in Sachsen stempelpflichtiger Urkunden beteiligt sind, in Ansehung des zu diesen Urkunden zu verwendenden Stempels.

(2) Die Vorschrift im § 21 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Im Verhältnisse eines nach Abs. 1 für die Stempelsteuer Haftenden und eines nach § 21 zur Bezahlung der Stempelsteuer Verpflichteten untereinander fällt die Stempelsteuer dem letzteren auch insoweit zur Last, als er nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts dem anderen Teile zum Ersatze verpflichtet ist. Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Verhältnisse ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs die Steuerbehörde (§ 41 Abs. 2).

(4) Darüber, ob ein sächsischer Beamter, insbesondere ein Notar auf Grund von Abs. 1 Nr. 1 wegen eines Stempelbetrags in Anspruch zu nehmen sei, entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion, soweit nicht die Angelegenheit gemäß § 42 Abs. 2 erledigt worden ist.

Erfüllung der Stempelpflicht.

§ 23. (1) Für die Erfüllung der Stempelpflicht haben zu sorgen

1. sächsische Behörden und Beamte, insbesondere Notare in Ansehung der von ihnen errichteten oder aufgenommenen Urkunden, sowie der von ihnen öffentlich beglaubigten Urkunden über solche Willenserklärungen, für welche die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich vorgeschrieben ist, ingleichen sächsische Notare in Ansehung der Urkunden, die sie entwerfen und nach Vollziehung durch die Beteiligten öffentlich beglaubigen, durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken auf der Urkunde,

2. bei Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke die Mieter und Pächter und deren Vertreter nach Maßgabe der besonderen Vorschriften in Tarifstelle 17 Nr. I,
3. bei Verfügungen von Todeswegen das Gericht, dem die Eröffnung der Verfügung obliegt,
4. bei Urkunden anderer Art die Aussteller, sowie diejenigen, die nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für die Stempelsteuer haften, und zwar
   a) durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken auf der Urkunde, soweit die Verwendung und Entwertung ohne amtliche Überwachung gestattet ist (Abs. 4 Satz 2),
   b) in allen anderen Fällen durch Einreichung der Urkunde, oder, wenn sie nicht beigebracht werden kann, einer schriftlichen Anzeige über ihren für die Festsetzung des Stempels wesentlichen Inhalt und durch Einzahlung des erforderlichen Geldbetrags bei einer zur Verwendung und Entwertung von Stempelmarken befugten amtlichen Stelle.

(2) Wird eine Urkunde, rücksichtlich deren die Stempelpflicht nach den Vorschriften in Abs. 1 Nr. 4 zu erfüllen ist, vor Verwendung des tarifmäßigen Stempels bei einer Behörde oder einem Notar vorgelegt oder eingereicht, so liegt die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht auch der Behörde oder dem Notar ob, sofern die Stempelpflicht aus der Urkunde selbst festgestellt werden kann; andernfalls hat die Behörde oder der Notar der Steuerbehörde ohne Verzug über den Sachverhalt Anzeige zu erstatten.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 haben für die Erfüllung der Stempelpflicht auch die gesetzlichen Vertreter, Pfleger, Beistände, Bevollmächtigten und Beauftragten zu sorgen, welche die am Gegenstande der Beurkundung beteiligten Personen bei der Errichtung der Urkunde oder die nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 für die Stempelsteuer haftenden Personen bei der ihre Haftung begründenden Tätigkeit vertreten.

(4) Die zur Verwendung und Entwertung von Stempelmarken befugten amtlichen Stellen werden durch Verordnung bestimmt. In gleicher Weise ist Bestimmung darüber zu treffen, von welchen Personen, zu welchen Urkunden und in welchem Umfange Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet und entwertet werden dürfen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt zu bestimmen, daß die Stempelpflicht auch durch Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärungen auf gestempeltes Papier erfüllt werden kann. Die näheren Vorschriften darüber, für welche Fälle diese Art der Erfüllung der Stempelpflicht zugelassen wird, und über das dabei zu beobachtende Verfahren sind durch Verordnung zu treffen.

Zeit der Erfüllung der Stempelpflicht.

§ 24. (1) Die Stempelpflicht ist zu erfüllen

1. bei den Urkunden der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art sowie im Falle des § 23 Abs. 2 vor der Aushändigung der Urkunde durch die Behörde oder den Beamten, insbesondere den Notar, spätestens aber binnen zwei Wochen nach ihrer Errichtung, Aufnahme, öffentlichen Beglaubigung, Vorlegung oder Einreichung,
2. bei Verfügungen von Todeswegen binnen drei Monaten nach der Eröffnung,
3. bei den Urkunden, zu denen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet und entwertet werden dürfen, vor der Aushändigung durch die Aussteller, spätestens aber binnen zwei Wochen nach der Errichtung,
4. bei Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der Tarifstelle 17 Nr. I,
5. bei den von der Heeresverwaltung abgeschlossenen Verträgen über Lieferungen, Herstellungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle der Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung,
6. bei außerhalb Sachsens ausgestellten Vollmachten vor dem Gebrauche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach der Einführung nach Sachsen,
7. bei außerhalb Sachsens errichteten Urkunden der in § 2 Abs. 5 bezeichneten Art, an deren Errichtung eine oder mehrere in Sachsen wohnhafte Personen beteiligt sind, vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach der Rückkehr dieser Personen nach Sachsen, bei solchen Urkunden aber, die nur im Falle ihres Gebrauchs in Sachsen stempelpflichtig werden, vor dem Gebrauche,
8. bei allen übrigen Urkunden binnen zwei Wochen nach der Errichtung.

(2) In Fällen der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Art haben, soweit nicht in Tarifstelle 12 Anm. 1 Satz 2 und in Tarifstelle 25 Anm. 1 Satz 2 Abweichendes bestimmt ist, die zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichteten und die nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für die Stempelsteuer haftenden Personen für die Erfüllung der Stempelpflicht binnen zwei Wochen, nachdem sie von der Genehmigung Kenntnis erhalten haben, Sorge zu tragen. Sächsische Behörden und Beamte, insbesondere Notare haben die Erfüllung der Stempelpflicht in Ansehung der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Urkunden zu überwachen. Dasselbe gilt für die in §. 23 Abs. 2 bezeichneten Urkunden insoweit, als die Überwachung durch Prüfung der Urkunden selbst geschehen kann; andernfalls hat die Behörde oder der Beamte, insbesondere der Notar der Steuerbehörde ohne Verzug über den Sachverhalt Anzeige zu erstatten.

Verkauf und Verwendung der Stempelmarken.

§ 25. (1) Über den Verkauf der Stempelmarken und über das Verfahren bei ihrer Verwendung und Entwertung wird das Erforderliche durch Verordnung bestimmt.

(2) Stempelmarken, welche nicht den in dieser Weise erlassenen Vorschriften entsprechend verwendet worden sind, gelten als nicht verwendet.

Erstattung der Stempelsteuer.

§ 26. (1) Außer in den im Gesetze und Tarife besonders bestimmten Fällen werden Stempelabgaben erstattet, wenn ihre Erhebung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

(2) Eine Erstattung von Stempelabgaben erfolgt nur, wenn sie binnen einem Jahre nach Erfüllung der Stempelpflicht (§ 23 Abs. 1) bei der zuständigen Behörde (Abs. 4) schriftlich oder zu Protokoll beantragt wird. Wenn der Erstattungsantrag auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach Erfüllung der Stempelpflicht eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

(3) Anträge auf Erstattung von Stempelabgaben, die den Beteiligten durch Behörden oder Beamte, insbesondere Notare abgefordert oder von ihnen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4b bei einer zur Verwendung und Entwertung von Stempelmarken befugten amtlichen Stelle entrichtet worden sind, gelten als Beschwerden im Sinne des § 28, es sei denn, daß dem Antragsteller die seinen Erstattungsantrag begründenden Tatsachen erst nach dem Beginne der Beschwerdefrist bekannt geworden sind.

(4) Für die Entgegennahme von Erstattungsanträgen sind zuständig

1. wenn die Stempelpflicht durch eine Behörde erfüllt worden ist, diese Behörde,
2. wenn die Stempelpflicht durch einen Beamten, insbesondere einen Notar erfüllt worden ist, das Hauptzollamt, in dessen Bezirke er seinen Amtssitz hat,
3. in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 4b das Hauptzollamt, bei dem oder in dessen Bezirke die Stempelpflicht erfüllt worden ist,
4. in allen anderen Fällen jedes Hauptzollamt.

(5) Über Erstattungsanträge entscheidet das Finanzministerium. Es ist ermächtigt, die Entscheidung für einzelne Fälle oder für bestimmte Gattungen von Fällen der Zoll- und Steuerdirektion zu übertragen.

Rechtsmittel.

§ 27. (1) Über Beschwerden gegen das Verfahren der Behörden und Beamten, insbesondere der Notare entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion. Richtet sich jedoch die Beschwerde gegen das Verfahren einer zur Verwendung und Entwertung von Stempel-

marken befugten amtlichen Stelle, die einem Hauptzollamte untergeordnet ist, so ist für die Entscheidung das vorgesetzte Hauptzollamt zuständig.

(2) Über Beschwerden gegen das Verfahren der Zoll- und Steuerdirektion entscheidet das Finanzministerium.

§ 28. (1) Gegen die Abforderung von Stempelabgaben sowie gegen die Entscheidungen der Steuerbehörden im Falle des § 22 Abs. 3 Satz 2 steht den zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichteten und den für die Stempelsteuer haftenden Personen die Beschwerde zu. Sie ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde, dem Beamten oder dem Notar, von der oder von dem die Zahlungsaufforderung erlassen worden ist, im Falle des § 22 Abs. 3 Satz 2 schriftlich oder zu Protokoll bei der Steuerbehörde, im Falle des § 22 Abs. 4 schriftlich bei der Zoll- und Steuerdirektion zu erheben. Ist die Zahlungsaufforderung von einer amtlichen Stelle erlassen worden, die einem Hauptzollamte untergeordnet ist, so ist die Beschwerde schriftlich oder zu Protokoll beim vorgesetzten Hauptzollamte zu erheben. In allen Fällen genügt auch die schriftliche Einlegung der Beschwerde bei der Zoll- und Steuerdirektion.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zufertigung der Zahlungsaufforderung oder mit der mündlichen Eröffnung an den Zahlungspflichtigen über die Höhe des zu entrichtenden Stempelbetrags, in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Zustellung der Entscheidung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet im Falle des § 22 Abs. 4 das Finanzministerium, in allen anderen Fällen die Zoll- und Steuerdirektion. Gegen die Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer Frist von vier Wochen seit der Zustellung der Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion bei dieser oder beim Finanzministerium schriftlich einzulegen.

(4) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Finanzministerium.

§ 29. Gegen die Entscheidungen des Finanzministeriums in den Fällen der §§ 26 Abs. 5 Satz 1, 28 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, sowie der Zoll- und Steuerdirektion im Falle des § 26 Abs. 5 Satz 2 können die Beteiligten Anfechtungsklage erheben. Das Oberverwaltungsgericht beschließt nach eigenem Ermessen, ob vor Erteilung der Entscheidung eine mündliche Verhandlung stattfinden soll. Im übrigen finden auf die Anfechtungsklage die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486) Anwendung.

§ 30. Die Beitreibung der Stempelsteuer wird weder durch die Beschwerde und die weitere Beschwerde, noch durch die Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt.

Verjährung der Stempelsteuer.

§ 31. (1) Der Anspruch des Staats auf Bezahlung der Stempelsteuer verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres, in dem die Stempelpflicht hätte erfüllt werden sollen.

(2) Im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Nacherhebung der Stempelsteuer nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nutzung oder Leistung erloschen ist.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf Ermittelung oder Beitreibung einer Stempelabgabe gerichtete amtliche Handlung, sowie durch die Bewilligung einer Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die amtliche Handlung vorgenommen worden oder die bei der Stundung bewilligte Frist abgelaufen ist.

Strafbestimmungen.

§ 32. (1) Der Hinterziehung der Stempelsteuer macht sich schuldig, wer den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen über die Erfüllung der Stempelpflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Hinterziehung der Stempelsteuer wird mit Geldstrafe in Höhe des vier- bis zehnfachen Betrags der Abgabe, deren Hinterziehung unternommen worden ist, mindestens aber in Höhe von 3 ℳ bestraft.

(3) Kann der Betrag der Abgabe, deren Hinterziehung unternommen worden ist, nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe bis 3000 ℳ ein.

§ 33. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, die nicht als Hinterziehungen nach § 32 zu bestrafen sind, werden mit Geldstrafe bis 150 ℳ bestraft.

(2) Dieselbe Strafe tritt in den Fällen des § 32 ein, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß eine Verkürzung des Steuerinteresses nicht beabsichtigt worden ist.

§ 34. (1) Sächsische Beamte, insbesondere Notare, welche die ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen in Ansehung der Erfüllung der Stempelpflicht obliegenden Pflichten versäumen oder den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, werden, sofern nicht wegen Verletzung der Amtspflicht eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis 150 ℳ bestraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 32 und 33 finden auf die von sächsischen Beamten, insbesondere Notaren begangenen strafbaren Handlungen der in Abs. 1 bezeichneten Art keine Anwendung.

§ 35. Die in den §§ 32 bis 34 angedrohten Strafen werden nicht verhängt, wenn der Zuwiderhandelnde aus freien Stücken die Stempelpflicht vollständig erfüllt oder eine sonstige Säumnis in vollem Umfange nachgeholt hat, bevor er von der Einleitung des Strafverfahrens Kenntnis erhalten hat.

Strafverfahren.

§ 36. (1) Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten.

(2) Zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung sind die Hauptzollämter zuständig.

(3) Die Hauptzollämter haben sächsischen Beamten, insbesondere Notaren, welche Zuwiderhandlungen begangen haben (§ 34), vor Einleitung des Strafverfahrens die kurze Erledigung der Sache durch Erlegung der Strafe anheimzugeben, soweit dies nicht bereits nach § 42 Abs. 2 ohne Erfolg geschehen ist. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

(4) Das in Abs. 3 geordnete Verfahren kann nach dem Ermessen des Hauptzollamts auch anderen Personen gegenüber angewendet werden.

(5) Die Beitreibung der Stempelabgabe, zu deren Bezahlung der Zuwiderhandelnde verpflichtet ist oder für die er haftet, erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

§ 37. (1) Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(2) Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in zwei Jahren von dem Tage an gerechnet, an dem der Strafbescheid oder das Urteil Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte der Strafe sich freiwillig unterworfen hat.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

Zwangs- und Strafvollstreckung.

§ 38. (1) Zur Beitreibung von Stempelabgaben oder Geldstrafen darf ein Grundstück nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zwangsweise versteigert werden.

(2) Die Umwandlung einer auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafe, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

(3) Alle nach Maßgabe dieses Gesetzes eingehobenen Geldstrafen sind in Stempelmarken zu den Akten der Behörde, die sie eingehoben hat, zu verwenden.

Fristen.

§ 39. (1) Für die Berechnung der in diesem Gesetze und im Tarife geordneten Fristen sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend.

(2) Auf den Lauf der in den §§ 28 und 29 bezeichneten Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Kosten.

§ 40. Die Verhandlungen in Stempelsteuersachen außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens, des Strafverfahrens und des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgen kosten- und stempelfrei, soweit nicht in diesem Gesetze Abweichendes bestimmt ist.

Verwaltung der Stempelsteuer.

§ 41. (1) Die Verwaltung der Stempelsteuer wird unter Leitung des Finanzministeriums durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Abgaben geführt.

(2) Steuerbehörde in Ansehung einer stempelpflichtigen Urkunde ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, das Hauptzollamt, in dessen Bezirke die Stempelpflicht erfüllt wird oder zu erfüllen ist. Sind hiernach mehrere Hauptzollämter als Steuerbehörden zuständig oder besteht Zweifel oder Ungewißheit darüber, welches Hauptzollamt als Steuerbehörde zuständig ist, so wird das zuständige Hauptzollamt durch die Zoll- und Steuerdirektion bestimmt.

(3) Die Zoll- und Steuerdirektion bestimmt, welches Hauptzollamt als Steuerbehörde zuständig ist, wenn die Stempelpflicht außerhalb Sachsens erfüllt wird oder zu erfüllen ist.

(4) Das Finanzministerium ist ermächtigt, an Stelle der Anstellung von Stempelfiskalen (§ 43) besondere Stempelsteuerämter zu errichten und ihnen die den Stempelfiskalen in Ansehung der Aufsichtsführung obliegenden Geschäfte zu übertragen. Ebenso kann das Finanzministerium den Stempelsteuerämtern die andern auf die Verwaltung der Stempelsteuer bezüglichen Geschäfte in vollem Umfange oder zu einem Teile übertragen.

Aufsichtsführung.

§ 42. (1) Alle Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und von jeder Steuerverkürzung und

jeder strafbaren Zuwiderhandlung, die sie wahrnehmen, die Steuerbehörde (§ 41 Abs. 2) oder das zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständige Hauptzollamt ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

(2) Jeder Vorstand einer Behörde ist berechtigt, die bei der Behörde angestellten Beamten in den Fällen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 zur unmittelbaren Erlegung der Stempelbeträge, für die sie haften, beim Vorliegen strafbarer Zuwiderhandlungen auch zur kurzen Erledigung der Angelegenheit durch Erlegung einer im Rahmen der Strafandrohung des § 34 festzusetzenden Geldstrafe aufzufordern. Dieselbe Befugnis steht dem Vorstande einer Behörde gegenüber den sächsischen Notaren in den bei der Behörde verhandelten Angelegenheiten und jeder höheren Behörde gegenüber den Beamten der ihr nachgeordneten niederen Behörden zu. Wird der Aufforderung genügt, so bedarf es der in Abs. 1 vorgeschriebenen Mitteilung des Vorgangs an die Steuerbehörde oder an das zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständige Hauptzollamt nicht mehr.

§ 43. (1) Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes kann das Finanzministerium Stempelfiskale anstellen und mit den erforderlichen Weisungen versehen.

(2) Alle sächsischen Behörden und Beamten, insbesondere Notare, ferner Vereine und Gesellschaften aller Art, denen die Rechte juristischer Persönlichkeit zustehen, sowie deren Vorstände, Angestellte, Bevollmächtigte, Beauftragte und Agenten, ingleichen alle Personen, welche das Versteigerungsgeschäft für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig betreiben, sind verpflichtet, den Steuerbehörden (§ 41 Abs. 2) und den Stempelfiskalen auf deren Verlangen behufs Prüfung der gehörigen Stempelerhebung die stempelpflichtigen Verhandlungen aller Art, sowie ihre Bücher, Akten und Schriften zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Privatpersonen sind verpflichtet, sich auf Erfordern der Steuerbehörden oder der Stempelfiskale über die gehörige Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auszuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht rechtfertigen, daß diese Vorschriften von ihnen verletzt worden sind. Auf Privatpersonen, denen die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung im allgemeinen oder für bestimmte Gattungen von Urkunden gestattet worden ist, finden die Vorschriften des Abs. 2 Anwendung.

(4) Wird den nach Abs. 2 und 3 erlassenen Aufforderungen nicht genügt, so können die Säumigen, sofern sie nicht Behörden oder Beamte, insbesondere Notare sind, durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der getroffenen Anordnungen angehalten werden. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 100 ℳ nicht übersteigen. Für die Androhung und Festsetzung der Ordnungsstrafen sind die Steuerbehörden und die Stempelfiskale zuständig.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 44. Aufgehoben werden

1. das Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 466) in der Fassung der zu seiner Abänderung erlassenen Gesetze vom 10. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 139, 153) und vom 5. April 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 134),
2. § 19 Abs. 4 des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 in der Fassung von Art. 11 des zu seiner Abänderung erlassenen Gesetzes vom 11. Juni 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 166, 173).

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 45. (1) Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

(2) In bezug auf alle vor diesem Tage errichteten Urkunden kommen die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

(3) Auf Verfügungen von Todeswegen (Tarifstelle 28), die nach dem 31. März 1909 eröffnet werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung, wenn die Verfügungen vor dessen Inkrafttreten errichtet worden sind. Auf die Abgabe wird der nach dem bisherigen Rechte verwendete Stempel angerechnet.

(4) Auf die nach Tarifstelle 17 Nr. I zu entrichtende Abgabe kommt derjenige Stempel, welcher nach Nr. 34 A des zum Gesetze über den Urkundenstempel (§ 44 Nr. 1) gehörigen Tarifs wegen eines in das Verzeichnis (Tarifstelle 17 Nr. I Anm. 2) aufzunehmenden Miet- oder Pachtvertrags zu der darüber errichteten Urkunde nachweislich verwendet worden ist, insoweit in Anrechnung, als er auf die über den 31. März 1909 hinaus sich erstreckende Miet- oder Pachtdauer entfällt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12. Januar 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüger.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 ℳ auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Anlage zu § 15 Abs. 1.

Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	₰	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	₰
1	1	00,0	30	17	98,4	59	23	43,0
2	1	96,2	31	18	29,0	60	23	52,8
3	2	88,6	32	18	58,9	61	23	62,4
4	3	77,5	33	18	87,4	62	23	71,5
5	4	63,0	34	19	14,8	63	23	80,3
6	5	45,1	35	19	41,1	64	23	88,7
7	6	24,2	36	19	66,5	65	23	96,9
8	7	00,2	37	19	90,8	66	24	04,7
9	7	73,3	38	20	14,3	67	24	12,2
10	8	43,5	39	20	36,8	68	24	19,4
11	9	11,1	40	20	58,5	69	24	26,4
12	9	76,0	41	20	79,3	70	24	33,0
13	10	38,5	42	20	99,3	71	24	39,5
14	10	98,6	43	21	18,6	72	24	45,6
15	11	56,3	44	21	37,1	73	24	51,6
16	12	11,8	45	21	54,9	74	24	57,3
17	12	65,2	46	21	72,0	75	24	62,8
18	13	16,6	47	21	88,5	76	24	68,0
19	13	65,9	48	22	04,3	77	24	73,1
20	14	13,4	49	22	19,5	78	24	78,0
21	14	59,0	50	22	34,2	79	24	82,7
22	15	02,9	51	22	48,2	80	24	87,2
23	15	45,1	52	22	61,8	81	24	91,5
24	15	85,7	53	22	74,8	82	24	95,7
25	16	24,7	54	22	87,3	83	24	99,7
26	16	62,2	55	22	99,3	84	25	00,0
27	16	98,3	56	23	10,9	und mehr		
28	17	33,0	57	23	22,0			
29	17	66,3	58	23	32,7			

Tarif.

Übersicht.

Tarifstelle Nr.	Gegenstand der Abgabe.
	Abschriften s. Nr. 7 Beglaubigungen.
1	Abtretungen.
2	Adelsverleihungen, Adelserneuerungen, Anerkennungen von nichtsächsischem Adel.
3	Änderungen des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte.
	Anerkennungen s. Nr. 19 öffentliche Beglaubigungen.
	Anerkenntnisverträge s. Nr. 32 Verträge (Anm. 1) und Nr. 24 Schuldverschreibungen.
	Anfechtungen von Verfügungen von Todeswegen s. Nr. 28 Verfügungen von Todeswegen, Anm. 2.
4	Auflassungen.
5	Ausfertigungen.
6	Auszüge.
	Bauverträge s. Nr. 37 Werkverträge.
7	Beglaubigungen.
8	Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.
9	Bürgschaftserklärungen, Pfandrechtsbestellungen und Sicherstellungen von Rechten in anderen Fällen.
	Darlehnsverträge s. Nr. 32 Verträge (Anm. 1) und Nr. 24 Schuldverschreibungen.
	Dienstbarkeiten s. Nr. 8 beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Nr. 14 Grunddienstbarkeiten und Nr. 18 Nießbrauchsbestellungen.
	Dienstverträge s. Nr. 32 Verträge und Anm. 2c daselbst.
10	Eheverträge.
	Einigungen s. Nr. 4 Auflassungen.
11	Erbauseinandersetzungen.
	Erbverträge s. Nr. 28 Verfügungen von Todeswegen.
12	Familienanwartschaften.
	Familienstiftungen s. Nr. 25 Stiftungen.
13	Gesellschaftsverträge.
14	Grunddienstbarkeiten.
	Grundschulden s. Nr. 15 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.

Tarifstelle Nr.	Gegenstand der Abgabe.
	Hingabe an Erfüllungsstatt s. Nr. 16 Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, Anm. 1 Abs. 2.
15	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.
16	Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge.
	Kautionen s. Nr. 9 Bürgschaftserklärungen, Pfandrechtsbestellungen und Sicherstellungen von Rechten in anderen Fällen und Nr. 15 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.
	Legalisationen s. Nr. 27 Urkundenbestätigungen.
	Lehrverträge s. Nr. 32 Verträge und Anm. 2b daselbst.
	Leibrentenverträge s. Nr. 22 Rentenverträge.
	Leichenpässe s. Nr. 20 Pässe.
	Lieferungsverträge s. Nr. 16 Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge und Nr. 37 Werkverträge.
17	Miet- und Pachtverträge.
	Naturalauszüge s. Nr. 6 Auszüge.
18	Nießbrauchsbestellungen.
19	Öffentliche Beglaubigungen.
	Pachtverträge s. Nr. 17 Miet- und Pachtverträge.
20	Pässe.
	Pfandrechtsbestellungen s. Nr. 9 Bürgschaftserklärungen, Pfandrechtsbestellungen und Sicherstellungen von Rechten in anderen Fällen und Nr. 15 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.
	Policen s. Nr. 30 Versicherungsverträge.
	Prädikate s. Nr. 26 Titel.
	Proteste s. Nr. 36 Wechselproteste, Scheckproteste und Proteste anderer Art.
	Rangänderungen s. Nr. 3 Änderungen des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte.
21	Reallasten.
	Reisepässe s. Nr. 20 Pässe.
	Rentenschulden s. Nr. 15 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.
22	Rentenverträge.
	Rücktrittserklärungen s. Nr. 3 Änderungen des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte.
	Satzungen s. Nr. 13 Gesellschaftsverträge, unter VI.
	Scheckproteste s. Nr. 36 Wechselproteste, Scheckproteste und Proteste anderer Art.
	Schenkungen auf den Todesfall s. Nr. 28 Verfügungen von Todeswegen.
23	Schenkungen unter Lebenden.

Tarifstelle Nr.	Gegenstand der Abgabe.
	Schiffspfandrechte s. Nr. 15 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.
24	Schuldverschreibungen.
	Sicherstellungen von Rechten s. Nr. 9 Bürgschaftserklärungen, Pfandrechtsbestellungen und Sicherstellungen von Rechten in anderen Fällen und Nr. 15 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.
	Standeserhöhungen s. Nr. 2 Adelsverleihungen, Adelserneuerungen, Anerkennungen von nichtsächsischem Adel.
	Statuten s. Nr. 13 Gesellschaftsverträge, unter VI.
25	Stiftungen.
	Tauschverträge s. Nr. 16 Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge.
	Testamente s. Nr. 28 Verfügungen von Todeswegen.
26	Titel.
	Übertragungen von Forderungen und anderen Rechten s. Nr. 1 Abtretungen.
27	Urkundenbestätigungen.
	Veräußerungsverträge s. Nr. 16 Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge.
28	Verfügungen von Todeswegen.
29	Vergleiche.
	Verpfändungen s. Nr. 9 Bürgschaftserklärungen, Pfandrechtsbestellungen und Sicherstellungen von Rechten in anderen Fällen und Nr. 15 Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte.
30	Versicherungsverträge.
31	Versteigerungen.
32	Verträge.
33	Vollmachten.
34	Vorkaufsrechte.
35	Vormerkungen und Widersprüche.
	Vorrechtseinräumungen s. Nr. 3 Änderungen des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte.
36	Wechselproteste, Scheckproteste und Proteste anderer Art.
37	Werkverträge.
	Widerruf von Verfügungen von Todeswegen s. Nr. 28 Verfügungen von Todeswegen, Anm. 2.
	Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs s. Nr. 35 Vormerkungen.
	Wiederaufhebung von Verträgen s. Nr. 32 Verträge und Anm. 2a daselbst.
	Wohnungsauszüge s. Nr. 6 Auszüge.
38	Zwangsversteigerungen.

Vorbemerkung.

Die nach Hundertteilen des Werts des Gegenstandes zu bemessenden Steuersätze steigen von 10 zu 10 Pfennigen.

Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 5 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber auf volle 10 Pfennige abgerundet.

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
1	**Abtretungen**				
	I. von Ansprüchen auf Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sowie auf Übertragung von daran bestehenden oder damit verbundenen Rechten, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (den Grundstücken gleichgestellten Rechten), wenn die Grundstücke oder Rechte außerhalb Sachsens gelegen sind	—	1	50	
	II. von Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Übertragungen von Reallasten, sofern die Übertragung das Recht selbst und nicht lediglich die auf Grund der Reallast zu bewirkenden Leistungen zum Gegenstande hat, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn die Abtretung oder Übertragung nicht schenkungshalber erfolgt	—	1	50	
	III. von Forderungen und sonstigen Rechten, die zu einem Nachlasse gehören, wenn die Abtretung zwischen Miterben (Tarifstelle 11 Anm. 1) zum Zwecke der Auseinandersetzung erfolgt	—	1	50	
	zu I bis III jedoch nicht mehr als	2/10	—	—	
	IV. von Forderungen und sonstigen Rechten in anderen Fällen, soweit nicht besondere Tarifstellen Anwendung finden	2/10	—	—	der abgetretenen Geldforderung oder des Geldwerts des abgetretenen oder übertragenen Rechts.
	wenn sich jedoch ein Geldwert nicht ermitteln läßt	—	1	50	
	Anmerkungen.				
	1. Der Abgabe unterliegt die Erklärung des bisherigen Gläubigers oder Berechtigten über die Übertragung der Forderung oder des Rechts.				
	Die von seiten des bisherigen Gläubigers oder Berechtigten an den Schuldner oder Verpflichteten gerichtete Anzeige über die Abtretung ist wie die Abtretung selbst zu versteuern; sie bleibt jedoch von der Abgabe befreit, wenn eine tarifmäßig versteuerte Urkunde über die Abtretung vorliegt.				
	Ist zur Rechtswirksamkeit der Abtretung Eintragung im Grundbuche erforderlich, so gilt als stempelpflichtige Urkunde die Eintragungsbewilligung.				
	2. Die Überlassung der Ausübung persönlicher Dienstbarkeiten ist wie eine Abtretung zu versteuern.				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 1	3. Eine Abtretung, die zur Erfüllung eines der im Tarife unter Nr. 13 III und V, 16, 29, 31, 32 aufgeführten Rechtsgeschäfte erfolgt, ist stempelfrei, wenn das Rechtsgeschäft a) gleichzeitig in derselben Urkunde oder vorher in einer besonderen Schrift in stempelpflichtiger Form beurkundet und entweder der dafür geordneten Stempelabgabe unterworfen worden ist, oder auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift von der Stempelsteuer befreit ist, b) zwar nicht in stempelpflichtiger Form beurkundet worden ist, aber im Falle seiner Beurkundung auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift von der Stempelsteuer befreit sein würde. 4. Die Vorschriften unter Nr. 3 finden auch Anwendung, wenn das der Abtretung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine der in Tarifstelle 23 unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schenkungen ist. Übersteigt jedoch der Wert des Gegenstands der Abtretung den Wert der Schenkung, so ist in jedem Falle wegen des Mehrbetrags der Stempel für die Abtretung zu entrichten. 5. Wird über ein Rechtsgeschäft erst nach Beurkundung der zu seiner Erfüllung dienenden Abtretung eine Urkunde errichtet, so bleibt diese von der für das Rechtsgeschäft geordneten Stempelabgabe insoweit befreit, als diese Abgabe den für die Abtretung in Ansatz gebrachten Stempel nicht übersteigt.				
2	**Adelsverleihungen, Adelserneuerungen, Anerkennungen von nichtsächsischem Adel,** wenn sie betreffen				
	den untitulierten Adel . .	—	600	—	
	den Freiherrntitel . .	—	1200	—	
	den Grafentitel . . .	—	2000	—	
	den Fürstentitel	—	5000	—	
	Anmerkungen. 1. Der Abgabe unterliegen Urkunden, durch die vom Könige von Sachsen der Adel oder ein Adelstitel verliehen, die Wiederaufnahme (Erneuerung) eines nicht geführten Adels oder Adelstitels bewilligt oder die Annahme oder Führung des von einem andern Staatsoberhaupte verliehenen Adels oder Adelstitels genehmigt wird. 2. Betrifft die Adelsverleihung, Adelserneuerung oder Adelsanerkennung eine aus mehreren Seitenverwandten bestehende Familie, so wird der Stempel für jede Linie besonders in Ansatz gebracht. 3. Stempelfrei ist a) eine Adelsverleihung oder Adelsanerkennung, die zufolge Allerhöchster Entschließung ausdrücklich mit Nachsicht des Stempels erfolgt,				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 2	b) die Anerkennung eines nichtsächsischen Adelszeichens im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend, vom 19. September 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 381), wenn der Antragsteller nachweist, daß er zur Führung des Adelszeichens nach den Vorschriften desjenigen Staates berechtigt ist, dessen Angehöriger er vor Erwerbung der sächsischen Staatsangehörigkeit gewesen ist.				
3	**Änderungen des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte,** die Bewilligung der Eintragung solcher Änderungen im Grundbuche oder Schiffsregister, soweit nicht besondere Tarifbestimmungen Anwendung finden .	—	1	50	
	Anmerkungen. 1. Als Änderung des Inhalts eines Rechts im Sinne dieser Tarifstelle ist es auch anzusehen, wenn a) an Stelle der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird, b) die Erteilung des Briefs über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nachträglich ausgeschlossen oder die Ausschließung des Briefs nachträglich aufgehoben wird. 2. Beträgt die tarifmäßige Abgabe für die Bewilligung der Eintragung a) des Rechts, dessen Inhalt geändert werden soll, b) des zurücktretenden oder des vortretenden Rechts weniger als 1 ℳ 50 ₰, so wird der Stempel für die auf die Änderung bezügliche Eintragungsbewilligung nur in diesem geringeren Betrage erhoben.				
4	**Auflassungen** von Grundstücken, sowie Einigungen über die Begründung und Übertragung von Rechten, auf welche die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung finden, I. wenn außerhalb Sachsens gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte den Gegenstand der Auflassung oder Einigung bilden	—	1	50	
	II. wenn die Auflassung oder Einigung in Ansehung von Nachlaßgegenständen zwischen Miterben (Tarifstelle 11 Anm. 1) zum Zwecke der Auseinandersetzung stattfindet	—	1	50	
	zu I und II jedoch nicht mehr als	2/10	—	—	des Werts des Grundstücks oder Rechts.
	III. in allen anderen Fällen .	2/10	—	—	

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 4	Anmerkungen. 1. Eine Auflassung oder Einigung, die zur Erfüllung eines der im Tarife unter Nr. 13 III und V, 16, 29, 31, 32 aufgeführten Rechtsgeschäfte erfolgt, ist stempelfrei, wenn das Rechtsgeschäft a) gleichzeitig in derselben Urkunde oder vorher in einer besonderen Schrift in stempelpflichtiger Form beurkundet und entweder der dafür geordneten Stempelabgabe unterworfen worden ist, oder auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift von der Stempelsteuer befreit ist, b) zwar nicht in stempelpflichtiger Form beurkundet worden ist, aber im Falle seiner Beurkundung auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift von der Stempelsteuer befreit sein würde. 2. Die Vorschriften unter Nr. 1 finden auch Anwendung, wenn das der Auflassung oder Einigung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine der in Tarifstelle 23 unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schenkungen ist. Übersteigt jedoch der Wert des Gegenstands der Auflassung oder Einigung den Wert der Schenkung, so ist in jedem Falle wegen des Mehrbetrags der Stempel für die Auflassung oder Einigung zu entrichten. 3. Wird über ein Rechtsgeschäft erst nach Beurkundung der zu seiner Erfüllung dienenden Auflassung oder Einigung eine Urkunde errichtet, so bleibt diese von der für das Rechtsgeschäft geordneten Stempelabgabe insoweit befreit, als diese Abgabe den für die Auflassung oder Einigung in Ansatz gebrachten Stempel nicht übersteigt.				
5	**Ausfertigungen** wie Beglaubigungen von Abschriften, Tarifstelle 7 unter I. Anmerkung. Als Ausfertigung gilt jede mit der Unterschrift und dem Siegel oder Stempel der ausfertigenden Behörde oder des ausfertigenden Beamten, insbesondere des Notars vollzogene Abschrift eines amtlichen Schriftstücks, sofern diese Abschrift dazu bestimmt ist, die Urschrift nach außen hin zu ersetzen.				
6	**Auszüge,** die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche . .	1/10	—	—	des Kapitalwerts der vermöge des Auszugs zu gewährenden Leistungen und sonstigen Vorteile,
	jedoch nicht mehr als . .	1/10	—	—	des Werts des belasteten Grundstücks.
7	**Beglaubigungen** I. von Abschriften durch sächsische Behörden oder Beamte, insbesondere Notare	—	1	50	

Nr	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 7	Anmerkung. Stempelfrei sind a) Beglaubigungen, welche von Amts wegen zur Vervollständigung der Akten erfolgen, b) Beglaubigungen von Abschriften von Verordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, welche Beteiligten zum Zwecke amtlicher Eröffnung zugefertigt werden, c) Beglaubigungen, die gebührenfrei zu bewirken sind. II. von Unterschriften und Handzeichen, siehe Öffentliche Beglaubigungen, Tarifstelle 19.				
8	**Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten,** die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche . .	—	1	50	.
	jedoch nicht mehr als	1/10	—	—	des Werts des belasteten Grundstücks.
	Anmerkung. Die Bewilligung der Eintragung von Auszügen unterliegt der Abgabe dieser Tarifstelle nicht (vergl. Tarifstelle 6).				
9	**Bürgschaftserklärungen, Pfandrechtsbestellungen und Sicherstellungen von Rechten in anderen Fällen,** insoweit nicht besondere Tarifstellen Anwendung finden .	1/10	—	—	der sichergestellten Geldforderung oder des Geldwerts des sichergestellten Rechts. Ist der Geldbetrag oder Wert, bis zu welchem die Verpflichtung des Bürgen oder die sonstige Sicherstellung reicht, niedriger als die sichergestellte Geldforderung oder als der Geldwert des sichergestellten Rechts, so ist der Stempelberechnung jener niedrigere Geldbetrag oder Wert zugrunde zu legen. Dasselbe gilt, wenn sich ein Geldwert des sichergestellten Rechts nicht ermitteln läßt.
	Anmerkungen. 1. Ist zur Rechtswirksamkeit des Geschäfts die Eintragung im Grundbuche erforderlich, so gilt als stempelpflichtige Urkunde die Eintragungsbewilligung. 2. Wird eine Forderung oder ein sonstiges Recht in einer und derselben Schrift durch dieselbe Person oder durch verschiedene Personen mehrfach sichergestellt, so ist wegen der Sicherstellung nur einmal Stempel zu verwenden. Dies gilt auch, wenn auf die mehreren Sicherstellungen oder auf einen Teil derselben besondere Tarifstellen anwendbar sind. Ergeben sich für die einzelnen Sicherstellungen Stempelbeträge von verschiedener Höhe, so ist der höchste Betrag zu verwenden. 3. Stempelfrei sind Urkunden über a) die Bestellung von Pfandrechten an Forderungen, die im Staatsschuldbuche eingetragen sind, b) die Bestellung von Dienstkautionen öffentlicher Beamter, c) die Verpfändung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren zur Sicherstellung von Darlehnen.		.		
10	**Eheverträge**	1/20	—	—	des Werts des Vermögens, auf das sich der Ehevertrag erstreckt,
	jedoch mindestens	—	1	50	

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
11	**Erbauseinandersetzungen,** Auseinandersetzungen zwischen Miterben in Ansehung des Nachlasses oder eines Teils des Nachlasses . . . Anmerkungen. 1. Als Miterben gelten auch Pflichtteilsberechtigte. 2. Vermittelt das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung, so entsteht die Stempelpflichtigkeit, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Bestätigung des Auseinandersetzungsplans erfüllt sind. Bis zur rechtskräftigen Bestätigung haften der oder die Antragsteller und die Beteiligten, deren Einverständnis mit dem Auseinandersetzungsplane erklärt worden oder als erklärt anzunehmen ist, für den Stempel als Gesamtschuldner.	1/20	—	—	des Werts des den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten. Nicht abzuziehen sind jedoch a) Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, b) nach der Auseinandersetzung zu Lasten von Miterben fortbestehende Verbindlichkeiten.
12	**Familienanwartschaften** Anmerkungen. 1. Der Abgabe unterliegen Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder Verfügungen von Todeswegen, durch welche Familienanwartschaften angeordnet oder erweitert werden. Für die Erfüllung der Stempelpflicht hat die Anwartschaftsbehörde alsbald nach Entstehung der Familienanwartschaft oder nach Eintritt der Erweiterung Sorge zu tragen. 2. Soweit den Gegenstand der Familienanwartschaft ein Lehen bildet, bei dem im Register eingetragene oder als Miteigentümer im Grundbuche eingetragene Mitbelehnte vorhanden sind, wird die Abgabe nur zu einem Drittel erhoben. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Anordnung der Familienanwartschaft von demjenigen, welcher durch den Wegfall aller im Register oder Grundbuche eingetragenen Mitbelehnten das Recht zur freien Verfügung über das Lehen erlangt hat, zugunsten von Abkömmlingen getroffen worden ist, welche ohne jenen Wegfall lehnsfolgeberechtigt gewesen sein würden. 3. Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als das der Familienanwartschaft gewidmete Vermögen in außerhalb Sachsens gelegenen Grundstücken und ihnen gleichgestellten Rechten besteht. 4. Erfährt das der Familienanwartschaft bei ihrer Errichtung gewidmete Vermögen nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund der Satzung in der Folgezeit eine Vergrößerung, so ist der hierauf entfallende Teil der Abgabe erst nach Eintritt der Vergrößerung zu entrichten. Tritt die Vergrößerung allmählich ein, so ist der auf den Zuwachs entfallende Teil der Abgabe in Teilzahlungen zu entrichten, deren Beträge und Fälligkeitstermine das Finanzministerium unter Berücksichtigung des fortschreitenden Anwachsens des Vermögens nach seinem Ermessen bestimmt.	3	—	—	des Werts des der Familienanwartschaft gewidmeten Vermögens ohne Abzug der Lasten. Hinzuzurechnen sind a) der Höchstbetrag der in der Anwartschaftskasse anzusammelnden Summe, b) sonstige Geldsummen, auf welche die Anwartschaft vom Stifter erstreckt worden ist oder die nach gesetzlicher Vorschrift oder zufolge einer Anordnung des Stifters durch Beiträge der Anwartschaftsbesitzer und Hinzuschlagung auflaufender Zinsen anzusammeln sind, wenn sie ihrem Stamme oder Ertrage nach zur Erhaltung, Verbesserung oder Vergrößerung der Anwartschaft bestimmt sind, c) Geldsummen der unter b bezeichneten Art, die zu anderen als den dort genannten Zwecken bestimmt sind, wenn sie nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Anordnung des Stifters während der Dauer des Bestehens der Anwartschaft oder doch für mehr als zwei Generationen ihrem Stamme nach ungeschmälert erhalten bleiben müssen.

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
13	**Gesellschaftsverträge,** wenn sie betreffen				
	I. a) die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften	1/20	—	—	des Grundkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals, zuzüglich des Betrags, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalserhöhung bildenden Aktien durch den Preis oder Wert überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Übernahmekonsortien usw.) übernommen werden.
	b) die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die bei solchen Gesellschaften erfolgende Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen, wenn das Stammkapital beträgt				
	α) 100 000 ℳ oder weniger	1/10	—	—	des Stammkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals, oder des Betrags der eingeforderten Nachschüsse. Im Falle der Erhöhung des Stammkapitals kommt der Steuersatz zur Anwendung, der dem Betrage des Stammkapitals unter Hinzurechnung des Betrags der Erhöhung entspricht.
	β) mehr als 100 000 ℳ	2/10	—	—	
	Anmerkungen. 1. Ist der Zweck der Gesellschaft nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet, so wird nur die Hälfte der obigen Sätze erhoben. 2. Die Abgabe bleibt in Ansehung desjenigen Wertteils unerhoben, der bei Erhebung des unter III geordneten Stempels Berücksichtigung findet. ☞ 3. Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist auf Antrag Aussetzung der Versteuerung in der Weise nachzulassen, daß bei jeder Einzahlung der darauf verhältnismäßig entfallende Teil der Abgabe entrichtet wird.				
	II. a) die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kolonialgesellschaften, sowie den Eintritt neuer Gesellschafter oder die Erhöhung von Einlagen bei Gesellschaften dieser Art	1/20	—	—	des Betrags oder Werts der Einlagen.
	b) die Beteiligung eines stillen Gesellschafters an einem Handelsgewerbe oder die Erhöhung der Einlage eines stillen Gesellschafters	1/20	—	—	
	Anmerkung. Die Vorschrift in Anm. 2 zu Nr. I findet Anwendung.				
	III. die Überlassung nicht in Geld bestehenden Vermögens durch entgeltlichen Vertrag, wenn sie erfolgt				
	a) von seiten eines Gesellschafters, Gewerken oder Genossen an eine der unter I und IIa bezeichneten Gesellschaften oder an eine Gewerkschaft, Erwerbs-				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 13	und Wirtschaftsgenossenschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bei oder nach ihrer Errichtung, b) von seiten eines stillen Gesellschafters an den Inhaber des Handelsgeschäfts bei oder nach Errichtung der stillen Gesellschaft, zu a und b sofern die Gegenleistung ganz oder teilweise in der Einräumung von Gesellschafts- oder Anteilsrechten an den Überlassenden besteht	2/10	—	—	des Werts der Gegenleistung oder des Werts des Gegenstands der Überlassung. Die Vorschriften unter 1, 2, 4 bis 6 in der Berechnungsspalte der Tarifstelle 16 finden entsprechende Anwendung.
	Die Abgabe beträgt jedoch nur . . .	—	1	50	
	und in keinem Falle mehr als	2/10	—	—	des nach der vorstehenden Bestimmung zu berechnenden Werts,
	wenn den Gegenstand der Überlassung bilden α) außerhalb Sachsens gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte, β) Rechte der in Tarifstelle 16 unter II bezeichneten Art.				

Anmerkungen.

1. Erfolgt die Überlassung im Zusammenhange mit der Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Ges llschaft mit beschränkter Haftung, oder im Zusammenhange mit der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals einer dieser Gesellschaften, so ist der Stempel zum Gesellschaftsvertrage oder zum Beschlusse über die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals zu verwenden. In diesen Fällen unterliegen außerhalb des Gesellschaftsvertrags oder des Beschlusses über die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals erfolgende besondere Beurkundungen derselben Überlassung lediglich einer Abgabe nach Höhe des in Tarifstelle 32 unter II geordneten Steuersatzes.!

2. Befreit ist die Überlassung von Nachlaßgegenständen an eine ausschließlich von Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

3. Bei Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft, Gewerkschaft oder Genossenschaft in eine andere dieser Gesellschaftsformen ohne Änderung des Kreises der daran beteiligten Personen wird die bei III geordnete Abgabe insoweit nicht erhoben, als der Gegenstand der Überlassung bei oder nach Errichtung der ursprünglichen Gesellschaft dieser Abgabe bereits unterworfen worden ist.

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 13	IV. die Abfindung, welche				
	a) von einer der unter Ib und IIa genannten Gesellschaften während ihres Bestehens oder bei ihrer Auflösung einem Gesellschafter für Gesellschaftsrechte gewährt wird	1/20	—	—	des Betrags oder Werts der Abfindung.
	b) vom Inhaber eines Handelsgeschäfts einem stillen Gesellschafter während des Bestehens des Beteiligungsverhältnisses oder bei dessen Beendigung gewährt wird	1/20	—	—	des Betrags oder Werts der Abfindung.
	Anmerkung. Die Abgabe bleibt in Ansehung desjenigen Wertteils des zur Abfindung überlassenen Vermögens unerhoben, der bei Erhebung des unter V geordneten Stempels Berücksichtigung findet.				
	V. die Überlassung nicht in Geld bestehenden Vermögens durch entgeltlichen Vertrag, wenn sie erfolgt				
	a) von seiten einer Gesellschaft, Gewerkschaft oder Genossenschaft der unter III bezeichneten Art während ihres Bestehens oder bei ihrer Auflösung an einen Gesellschafter, Gewerken oder Genossen oder an seine Erben,				
	b) von seiten des Inhabers eines Handelsgeschäfts an einen stillen Gesellschafter während des Bestehens oder bei Beendigung der stillen Gesellschaft,				
	zu a und b sofern die Überlassung ausschließlich oder zu einem Teile zur Abfindung für Gesellschafts- oder Anteilsrechte erfolgt	2/10	—	—	des Werts der Gegenleistung oder des Werts des Gegenstands der Überlassung. Die für die Berechnung der Abgabe unter III geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.
	Die Abgabe beträgt jedoch nur . .	—	1	50	
	und in keinem Falle mehr als	2/10	—	—	des nach der vorstehenden Bestimmung zu berechnenden Werts,
	wenn den Gegenstand der Überlassung bilden				
	α) außerhalb Sachsens gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte,				
	β) Rechte der in Tarifstelle 16 unter II bezeichneten Art.				
	VI. die erstmalige Feststellung, sowie die Abänderung der Satzung (des Statuts) von Gesellschaften aller Art, Gewerkschaften, Genossenschaften, Körperschaften und Vereinen in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist	—	1	50	

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 13	Anmerkung. Befreit sind 1. Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs- und Unterstützungskassen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmung errichtet sind, sowie die in § 75 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 417) bezeichneten eingeschriebenen Hilfskassen, 2. Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften und Vereine, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete verfolgen. Darüber, ob Zwecke dieser Art vorliegen, entscheidet das Finanzministerium; es kann die Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion übertragen. Die Entscheidung ist endgültig.				
14	**Grunddienstbarkeiten,** die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche . .	—	1	50	
	jedoch nicht mehr als	1/10	—	—	des Werts des belasteten Grundstücks.
15	**Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Schiffspfandrechte,** I. die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche oder Schiffsregister	3/10	—	—	der Forderung bei Hypotheken und Schiffspfandrechten,
	II. Ermäßigung der Abgabe auf . . tritt ein a) bei der Bewilligung der Eintragung von Sicherungshypotheken und von Schiffspfandrechten der in § 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, b) wenn die Eintragung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Vertrage über die Veräußerung oder im Protokolle über die Auflassung des zu belastenden Gegenstands in Ansehung der Gegenleistung oder eines Teils der Gegenleistung vom Erwerber zugunsten des Veräußerers bewilligt wird und für die Veräußerung oder Auflassung eine in diesem Tarife geordnete Abgabe zu entrichten ist, c) wenn die Eintragung eines Schiffspfandrechts im Zusammenhange mit der Veräußerung oder aus Anlaß der Veräußerung des zu verpfändenden Schiffs oder der zu verpfändenden Schiffspart vom Erwerber zugunsten des Veräußerers zur Sicherstellung der Gegenleistung oder eines Teils der Gegenleistung bewilligt wird und für die Veräußerung eine in diesem Tarife geordnete Abgabe zu entrichten ist,	1/10	—	—	des Höchstbetrags, bis zu dem das Grundstück oder das Schiff haften soll, bei Sicherungshypotheken und Schiffspfandrechten der in §§ 1190 und 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, der aus dem Grundstücke zu zahlenden Geldsumme bei Grundschulden, der Ablösungssumme bei Rentenschulden. Zinsen und andere Nebenleistungen werden nicht berücksichtigt. Übersteigt bei einer Rentenschuld der gegenwärtige Kapitalwert der Terminleistungen den Betrag der Ablösungssumme, so ist ersterer der Stempelberechnung zugrunde zu legen. Der Stempelberechnung ist in keinem Falle ein den Wert des belasteten Grundstücks oder Schiffs übersteigender Betrag zugrunde zu legen.

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	ℳ	₰	Berechnung.
noch 15	d) wenn die Eintragung einer Hypothek oder eines Schiffspfandrechts wegen eines Schuldverhältnisses bewilligt wird, für welches der Stempel nach Tarifstelle 24 entrichtet worden ist oder nach den Bestimmungen in den Anmerkungen 5 und 6 der Tarifstelle 24 nicht zu entrichten ist. Der ermäßigte Satz ist auch anzuwenden, wenn die Hypothek oder das Schiffspfandrecht einem Gläubiger bestellt wird, auf den die Forderung nach Begründung des ursprünglichen Schuldverhältnisses übertragen worden ist.				
	III. Änderungen des Inhalts oder Ranges von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechten: siehe Tarifstelle 3.				
	Anmerkungen.				
	1. Wird eine Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt, so ist der Unterschiedbetrag der Sätze unter I und II zu entrichten. Die Umwandlung unterliegt nur der Abgabe nach Tarifstelle 3, wenn auf das der Hypothek nach ihrer Umwandlung zugrunde liegende Schuldverhältnis die Voraussetzungen unter II d zutreffen, oder wenn eine gewöhnliche Hypothek in eine Sicherungshypothek umgewandelt wird. Die Vorschriften in Abs. 1 sind auf Schiffspfandrechte entsprechend anzuwenden.				
	2. Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld oder in eine Rentenschuld, einer Grundschuld in eine Hypothek oder in eine Rentenschuld, einer Rentenschuld in eine Hypothek oder in eine Grundschuld unterliegen nur der Abgabe nach Tarifstelle 3, wenn bei der ursprünglichen Belastung die Abgabe nach dem Satze unter I erhoben worden ist. Ist bei der ursprünglichen Belastung die Abgabe nach dem Satze unter II erhoben worden, so ist für die Bewilligung der Umwandlung der Unterschiedbetrag beider Sätze zu erheben. Es wird jedoch auch in diesem Falle nur die Abgabe nach Tarifstelle 3 erhoben, wenn a) der Steuersatz unter II auf die Bestellung der Hypothek, die in eine Grundschuld oder in eine Rentenschuld umgewandelt wird, nach der Vorschrift unter II d angewendet worden ist und sich seit der Bestellung der Hypothek die Person des Schuldners nicht durch Schuldübernahme geändert hat, b) eine Grundschuld in eine Sicherungshypothek umgewandelt wird.				
	3. Bei der Bestellung einer Gesamthypothek ist der Stempel nur einmal zu entrichten, wenn die Bewilligung der Eintragung der Hypothek rücksichtlich aller zu belastenden Grundstücke in einer Urkunde erklärt worden ist.				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 15	Bei Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek wegen einer Forderung, für welche bereits ein anderes Grundstück hypothekarisch haftet, wird der Stempel nach dem ermäßigten Satze unter II erhoben, wenn für die Bestellung der Hypothek an dem anderen Grundstücke die Abgabe nach dem Satze unter I oder im Falle unter IIa nach dem Satze unter II in Ansatz gebracht worden ist. Ist für die Bestellung der Hypothek an dem anderen Grundstücke die Abgabe zufolge der Vorschrift unter IId nach dem Satze unter II erhoben worden, so unterliegt die neue Belastung demselben ermäßigten Steuersatze, wenn sich seit der früheren Hypothekenbestellung die Person des Schuldners nicht durch Schuldübernahme geändert hat. Die Verteilung einer Gesamthypothek auf die einzelnen Grundstücke unterliegt der Abgabe nach Tarifstelle 3. Die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Schiffspfandrechte, die für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen mitbelastungsweise bestellt werden, diejenigen in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 auf Grundschulden und Rentenschulden, die an mehreren Grundstücken in der Weise bestellt werden, daß nur einmal Zahlung zu leisten ist. 4. Die Bewilligung der Eintragung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechten, die zum Zwecke der Bestellung von Dienstkautionen öffentlicher Beamter erfolgt, ist stempelfrei.				
16	**Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge,** insoweit nicht besondere Tarifstellen Anwendung finden,				
	I. wenn außerhalb Sachsens gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte den Gegenstand der Veräußerung bilden	—	1	50	unbeschadet der über die Berechnung des Stempels von Tauschverträgen unter 5 enthaltenen Vorschrift.
	II. wenn Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder Reallasten den Gegenstand der Veräußerung bilden, bei Reallasten jedoch nur, wenn die Veräußerung das Recht selbst und nicht lediglich die auf Grund der Reallast zu bewirkenden Leistungen betrifft (vergl. jedoch Anmerkung 2)	—	1	50	
	III. wenn die Veräußerung von Nachlaßgegenständen zwischen Miterben (Tarifstelle 11 Anm. 1) zum Zwecke der Auseinandersetzung stattfindet	—	1	50	
	zu I bis III jedoch nicht mehr als . .	2/10	—	—	des Werts der Gegenleistung oder des Werts des Gegenstandes der Veräußerung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
	IV. in allen anderen Fällen . .	2/10	—	—	
	Anmerkungen. 1. Der Abgabe dieser Tarifstelle unterliegen auch Verträge über die Bestellung von Erbbaurechten, Kohlenbergbaurechten und Abbaurechten,				1. Als Teil der Gegenleistung gelten a) die vom Erwerber im Vertrage übernommenen und die ihm sonst

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 16	sowie Verträge über die Hingabe von Sachen, Forderungen gegen Dritte oder anderen Rechten an Erfüllungsstatt, sofern sie getrennt von den Rechtsgeschäften beurkundet werden, um deren Erfüllung es sich handelt. 2. Besteht bei Tauschverträgen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten die Gegenleistung nicht auch in Rechten dieser Art, so ist die Abgabe nach dem Satze zu entrichten, der für Veräußerungsverträge über die in Tausch gegebene Gegenleistung vorgeschrieben ist. 3. Von der Abgabe dieser Tarifstelle sind befreit a) Kaufverträge über Forderungen, die in das Staatsschuldbuch eingetragen sind, b) Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge, die ausschließlich zum Zwecke der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Anstalten, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer, Schleusen und Wasserleitungen abgeschlossen werden, in jedem Falle jedoch nur dann, wenn die zu der Herstellung usw. Verpflichteten oder deren gesetzliche Vertreter an dem betreffenden Rechtsgeschäfte unmittelbar teilnehmen, c) Kauf- und Lieferungsverträge über Sachen oder Waren, sofern diese 1. im Deutschen Reiche im Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind, oder 2. zum unmittelbaren Gebrauche oder Verbrauche oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung im Betriebe eines Gewerbes oder im Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienen sollen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Befreiungsvorschrift unter c Nr. 1 auf Kauf- und Lieferungsverträge über solche Sachen oder Waren keine Anwendung finde, die in Staaten erzeugt oder hergestellt sind, in denen gleichartige Verträge über in Sachsen erzeugte oder hergestellte Sachen und Waren nicht von Stempel-, Verkehrs- oder ähnlichen Abgaben befreit sind.				infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen an den Veräußerer oder dritte Personen, b) der Wert der für den Veräußerer oder Dritte vorbehaltenen, sowie der auf der Sache lastenden Nutzungen. 2. Als Teil der Gegenleistung gelten jedoch nicht Leistungen und Nutzungen, welche in einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Auszugsvertrage versprochen oder vorbehalten werden. 3. Bei der käuflichen Überlassung von Grundstücken an Abkömmlinge wird der Teil des Kaufpreises, der dem Erwerber in Anrechnung auf sein künftiges Erbteil angewiesen wird, vor Berechnung des Stempels vom Kaufpreise abgezogen. 4. Wird ein Veräußerungsvertrag zwischen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und einem Gesellschafter, oder sonst zwischen den Teilhabern an einem Gemeinschaftsverhältnisse zur gesamten Hand und einem Mitbeteiligten geschlossen, so ist bei Berechnung des Stempels von der Gegenleistung oder dem Werte des Gegenstandes der Veräußerung der Teilbetrag abzuziehen, der nach der Kopfzahl der Gesellschafter oder Mitbeteiligten auf den vertragschließenden Gesellschafter oder Mitbeteiligten entfällt. 5. Bei Tauschverträgen wird der Stempel nur nach dem Werte der von einem Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und versprochenen Leistungen, und zwar nach denjenigen Gegenständen und Leistungen berechnet, welche den höheren Wert haben. Werden jedoch sächsische Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte gegen außersächsische vertauscht, so wird der Stempel nach dem Werte der ersteren unter Hinzurechnung der etwa neben

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	ℳ	₰	Berechnung.
noch 16					ihnen in Tausch gegebenen Leistungen berechnet. 6. Enthält die Vertragsurkunde keine für die Stempelberechnung ausreichenden Angaben über die Gegenleistung, oder entspricht die darin angegebene Gegenleistung nicht der wirklich gewährten, so ist der Geldwert des Vertragsgegenstandes ohne Abzug der Lasten der Stempelberechnung zugrunde zu legen. Läßt sich ein solcher Wert nicht ermitteln, so ist der Steuersatz der Tarifstelle 32 unter II anzuwenden.
17	**Mietverträge, Pachtverträge.** I. Verzeichnisse (vergl. Anmerkung 2) über die Vermietung und Verpachtung von in Sachsen gelegenen Grundstücken	2/10	—	—	des alljährlich nach dem Stande am Tage der Aufstellung der Hauslisten (Anm. 2 Abs. 1) zu entrichtenden, auf ein Jahr berechneten Miet- oder Pachtzinses.
	Anmerkungen zu I. 1. Steuerbehörde in Ansehung der Abgabe unter I ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirke das vermietete oder verpachtete Grundstück gelegen ist. Der Gemeindebezirk im Sinne dieser Vorschrift umfaßt auch die selbständigen Güter, die mit der angrenzenden politischen Gemeinde oder einem Teile derselben einen Einschätzungsdistrikt bilden. 2. (1) Die Steuerbehörde ist verpflichtet, in jedem Jahre alle am Tage der Aufstellung der Hauslisten (Einkommensteuergesetz § 35 und § 16 Abs. 4 Satz 1) in Geltung gewesenen und nicht nach Anm. 5 von der Stempelsteuer befreiten Miet- und Pachtverträge über die im Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind, unter Zuhilfenahme der in den Hauslisten enthaltenen Aufzeichnungen einzeln in besondere Verzeichnisse (Miet- und Pachtverzeichnisse) einzutragen. (2) Die von jedem einzelnen Mieter oder Pächter alljährlich zu entrichtende Stempelabgabe wird von der Steuerbehörde durch Eintrag in das Miet- und Pachtverzeichnis festgestellt und für Rechnung des Staats erhoben. Die Gemeinden haben die von ihnen ernannten Einnehmer zu vertreten. (3) Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Bezahlung des abgeforderten Stempelbetrags an die Steuerbehörde. (4) Über den Zeitpunkt der Aufstellung und die Einrichtung der Miet- und Pachtverzeichnisse und über das Verfahren zur Erhebung der Abgabe wird das Erforderliche durch Verordnung bestimmt. (5) Den Gemeinden wird für die Erhebung der Abgabe und für die Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte eine Gebühr von 4 vom Hundert der wirklichen Einnahme aus der Staatskasse gewährt.				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 17	3. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 20 Abs. 1 liegt auch den Vermietern und Verpächtern ob. Alle Vertragsbeteiligten sind verpflichtet, der Steuerbehörde auf Erfordern die Vertragsurkunden vorzulegen, welche über die in den Verzeichnissen nachgewiesenen Miet- und Pachtverhältnisse errichtet worden sind. Diese Verpflichtungen sind auch von den Vertretern der Vertragsbeteiligten zu erfüllen. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 finden Anwendung.				
	4. Die Vermieter und Verpächter und ihre Vertreter haften für die Stempelbeträge, die infolge von ihnen verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben in den Hauslisten dem Staate entgehen.				
	5. Stempelfrei sind a) Miet- und Pachtverträge, bei denen der Miet- oder Pachtzins auf ein Jahr berechnet den Betrag von 400 ℳ nicht übersteigt, b) Verträge, durch welche Gastwirte und Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen.				
	II. Schriftliche Miet- und Pachtverträge über außerhalb Sachsens gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte, sowie über Jagdberechtigungen an solchen Grundstücken	—	1	50	
	jedoch nicht mehr als	2/10	—	—	des Miet- oder Pachtzinses. Bei Miet- und Pachtverträgen, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen sind, wird der Stempelberechnung nur eine einjährige Dauer und der für diesen Zeitraum berechnete Miet- oder Pachtzins zugrunde gelegt.
	bei Jagdpachtverträgen nicht mehr als .	1	—	—	
	Anmerkung zu I und II. Die Vorschriften über die Stempelerhebung aus Anlaß der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gelten auch für die Vermietung von Wohnräumen und anderen Räumen.				
	III. Jagdpachtverträge über in Sachsen gelegene Grundstücke	1	—	—	
	IV. Schriftliche Miet- und Pachtverträge anderer als der unter I bis III bezeichneten Art	2/10	—	—	
18	**Nießbrauchsbestellungen** . .	1/10	—	—	des Kapitalwerts der Nutzungen.
	Anmerkung. Ist zur Entstehung des Nießbrauchs die Eintragung im Grundbuche erforderlich, so gilt als stempelpflichtige Urkunde die Eintragungsbewilligung.				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
19	**Öffentliche Beglaubigungen** von Unterschriften und Handzeichen	—	1	50	
	Anmerkungen. 1. Der Abgabe unterliegt jeder von einem sächsischen Amtsgerichte, Notar oder Gerichtsschreiber bewirkte Vermerk über die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder mehrerer unter derselben Urkunde befindlicher Unterschriften oder Handzeichen. 2. Befreit sind a) öffentliche Beglaubigungen, die gebührenfrei erfolgen, b) öffentliche Beglaubigungen der in § 10 Abs. 2 des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 169) bezeichneten Anträge, sowie der in § 13 desselben Gesetzes bezeichneten Vollmachten und Genehmigungserklärungen.				
20	**Pässe,** von sächsischen Behörden ausgestellte,				
	I. Leichenpässe . .	—	6	—	
	II. Reisepässe .	—	—	50	
	Anmerkung. Stempelfrei sind a) Leichenpässe, die gebührenfrei ausgestellt werden, b) Pässe zu Reisen innerhalb des Deutschen Reichs, Paßkarten, Zwangspässe und Marschrouten.				
21	**Reallasten,**				
	die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche . .	3/10	—	—	des Kapitalwerts der wiederkehrenden Leistungen, oder des Werts des belasteten Grundstücks, wenn er niedriger ist.
	wenn jedoch die Eintragung einer Reallast im Vertrage über die Veräußerung oder im Protokolle über die Auflassung des zu belastenden Grundstücks oder den Grundstücken gleichgestellten Rechts in Ansehung der Gegenleistung oder eines Teils der Gegenleistung vom Erwerber zugunsten des Veräußerers bewilligt wird und für die Veräußerung oder Auflassung eine in diesem Tarife geordnete Abgabe zu entrichten ist . .	1/10	—	—	
	Anmerkungen. 1. Bei Belastung mehrerer Grundstücke mit derselben Reallast ist der Stempel nur einmal zu entrichten, wenn die Bewilligung der Eintragung der Reallast rücksichtlich aller zu belastenden Grundstücke in einer Urkunde erklärt worden ist. Bei Belastung eines Grundstücks mit einer Reallast, die bereits auf einem anderen Grundstücke haftet, wird der Stempel nach dem ermäßigten Satze von 1/10 vom Hundert erhoben, wenn				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 21	für die Bestellung der Reallast an dem anderen Grundstücke die Abgabe nach dem Satze von $^3/_{10}$ vom Hundert in Ansatz gebracht worden ist. 2. Die Bewilligung der Eintragung von Auszügen unterliegt der Abgabe dieser Tarifstelle nicht (vergl. Tarifstelle 6).				
22	**Rentenverträge** . . . . . . Anmerkungen. 1. Der Abgabe unterliegen zweiseitige Verträge, durch welche für eine oder mehrere bestimmte Personen das Recht auf zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen (Renten) während der Lebensdauer der Berechtigten oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben wird, sofern der Erwerb der Rente durch den Berechtigten oder durch die mehreren Berechtigten nach der Absicht der Vertragschließenden den hauptsächlichen Gegenstand des Vertrags bildet. 2. Der Abgabe unterliegen nicht Urkunden, die nach Tarifstelle 30 der Abgabe für Versicherungsverträge zu unterwerfen sind.	$^2/_{10}$	—	—	des Werts der Gegenleistung. Ist der Kapitalwert der Rente höher als der Wert der Gegenleistung, so ist ersterer der Stempelberechnung zugrunde zu legen.
23	**Schenkungen unter Lebenden** an 1. eheliche Kinder und solche Kinder, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschaftete Kinder, 2. uneheliche Kinder aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern, 3. Abkömmlinge der unter 1 und 2 bezeichneten Kinder, 4. Ehegatten, 5. leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern, 6. uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge aus dem Vermögen des Anerkennenden, 7. an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken, zu 5 bis 7 jedoch nur insoweit, als Befreiung von der nach Maßgabe des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 654) zu entrichtenden Abgabe von Schenkungen unter Lebenden um deswillen eintritt, weil der Wert des Erwerbes den Betrag von 10 000 ℳ nicht übersteigt, I. wenn außerhalb Sachsens gelegene Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte den Gegenstand der Schenkung bilden	—	1	50	
	jedoch nicht mehr als . .	$^2/_{10}$	—	—	des Werts der Schenkung.
	II. in allen anderen Fällen	$^2/_{10}$	—	—	

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 23	**Anmerkungen.** 1. Als Schenkung gilt auch eine Zuwendung, die vermöge der einer Schenkung beigefügten Auflage oder durch eine Leistung zu bewirken ist, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat. 2. Die Stempelpflichtigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird. Bei Beurteilung der Frage, ob ein Rechtsgeschäft als Schenkung anzusehen sei, sind auch Umstände in Betracht zu ziehen, die aus der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde nicht ersichtlich sind. 3. Die Abgabe wird auch erhoben, wenn der Beschenkte bei der Beurkundung der Schenkung oder des Schenkungsversprechens nicht mitgewirkt hat. 4. Der entrichtete Schenkungsstempel ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkungsweise erteilten Versprechens auf Grund des § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verweigert hat. 5. Stempelfrei sind a) Schenkungen zur Begründung oder Erweiterung von Familienanwartschaften, b) Zuwendungen, die bei der käuflichen Überlassung von Grundstücken an Abkömmlinge den Käufern dadurch gewährt werden, daß ihnen der Kaufpreis oder ein Teil des Kaufpreises in Anrechnung auf ihr künftiges Erbteil inne gelassen wird, c) Schenkungen, deren Wert den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigt, d) die schenkungsweise bewirkte Befreiung von einer Schuld, sofern der Gläubiger sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch die Schenkung im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Stempelsteuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Forderung dem Beschenkten von seiten des Schenkers zufließenden Bereicherung gedeckt werden kann, e) Schenkungen, deren Gegenstand in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, sofern diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigt, f) Schenkungen an Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Schenker stehen oder gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigt,				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 23	g) Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung, sowie der schenkungsweise erfolgte Erlaß von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, h) Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, i) Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 ℳ, sofern die Sachen zum persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. 6. Im Sinne der Vorschriften in Anm. 5 c, e, f und i sind mehrere einem Erwerber seitens derselben Person innerhalb fünf Jahren durch Schenkung unter Lebenden zugefallene Vermögensvorteile als ein Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Erlangung der Stempelfreiheit des Gesamterwerbes oder eines Teils desselben gewählt worden ist.				
24	**Schuldverschreibungen,** schriftliche Erklärungen über die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld oder über das Anerkenntnis des Bestehens einer solchen, sofern sie für den Gläubiger bestimmt sind und den Zweck haben, ihm als Mittel zur Geltendmachung oder Nachweisung der Schuld zu dienen	2/10	—	—	der Hauptsumme oder des Kapitalwertes der Geldschuld, zuzüglich bereits verfallener Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenleistungen.
	Anmerkung. Befreit sind: 1. Schuldverschreibungen, die über das der Bestellung einer Hypothek oder eines Schiffspfandrechts zugrunde liegende Schuldverhältnis errichtet werden, wenn für die Bestellung der Hypothek oder des Schiffspfandrechts der Stempel nach dem Satze unter I der Tarifstelle 15 entrichtet worden ist. Diese Befreiungsvorschrift ist auch auf Schuldverschreibungen anwendbar, die vom Schuldner für einen neuen Gläubiger ausgestellt werden, wenn nach Bestellung der Hypothek oder des Schiffspfandrechts ein Wechsel in der Person des Gläubigers eingetreten ist; 2. Bekenntnisse über den Empfang von Einlagen in den Sparkassen- und Kontokorrentbüchern der von den Gemeinden verwalteten Sparkassen, der eingetragenen Genossenschaften und der Banken, sowie die Kontoauszüge der Banken über Kontokorrente (laufende Rechnungen) und die Erklärungen über die Anerkennung solcher Kontoauszüge; 3. Urkunden über Darlehen, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden; 4. Urkunden über die Bestellung von Dienstkautionen öffentlicher Beamter;				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 24	5. Schuldverschreibungen für sächsische zur Ausgabe von Pfandbriefen auf den Inhaber ermächtigte Kreditinstitute und Korporationen über die Aufnahme hypothekarischer Darlehen auf innerhalb Sachsens gelegene Grundstücke, dafern auf Grund dieser Schuldverschreibungen reichsstempelpflichtige Pfandbriefe auf den Inhaber demnächst ausgereicht werden;				
	6. Schuldverschreibungen über die Aufnahme hypothekarischer Darlehen gemeinnütziger Unternehmungen, für welche von den letzteren dem Reichsstempel unterliegende Inhaberpapiere ausgegeben werden, soweit diese Befreiung auf Grund besonderer Entschließung des Finanzministeriums bewilligt wird.				
25	**Stiftungen,** rechtsfähige,				
	I. sofern sie im Deutschen Reiche oder seinen Schutzgebieten ihren Sitz haben und ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen . . .	1/2	—	—	des Werts des der Stiftung gewidmeten Vermögens ohne Abzug der Lasten.
	II. sonstige .	3	—	—	

Anmerkungen.

1. Der Abgabe unterliegt die das Stiftungsgeschäft enthaltende Urkunde. Für die Erfüllung der Stempelpflicht hat die für die Genehmigung der Stiftung zuständige Behörde alsbald nach der Genehmigung Sorge zu tragen.

2. Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der unter I bezeichneten Art vorliegen, trifft bei Stiftungen, die ihren Sitz in Sachsen haben, das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das die Aufsicht über die Stiftung führt. Hat die Stiftung ihren Sitz außerhalb Sachsens, so wird diese Entscheidung vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium getroffen, das die Aufsicht über die Stiftung führen würde, wenn sie ihren Sitz in Sachsen hätte.

Die Entscheidung ist endgültig.

3. Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als das der Stiftung gewidmete Vermögen in außerhalb Sachsens gelegenen Grundstücken und ihnen gleichgestellten Rechten besteht.

4. Erfährt das der Stiftung bei ihrer Errichtung gewidmete Vermögen auf Grund des Stiftungsgeschäfts in der Folgezeit eine Vergrößerung, so ist der hierauf entfallende Teil der Abgabe erst nach Eintritt der Vergrößerung zu entrichten.

Tritt die Vergrößerung allmählich ein, so ist der auf den Zuwachs entfallende Teil der Abgabe in Teilzahlungen zu entrichten, deren Beträge und Fälligkeitstermine das Finanzministerium unter Berücksichtigung des fortschreitenden Anwachsens des Vermögens nach seinem Ermessen bestimmt.

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
26	**Titel** (Prädikate), wenn damit verbunden ist				
	a) der Rang in der 1. Klasse der Hofrangordnung .	—	2000	—	
	b) = = = = 2. = = = .	—	1500	—	
	c) = = = = 3. = = = .	—	900	—	
	d) = = = = 4. = = = .	—	600	—	
	e) = = = = 5. = = = .	—	450	—	
	f) kein Hofrang .	—	150	—	
	Anmerkungen. 1. Der Abgabe unterliegen Urkunden über die Verleihung sächsischer Titel (Prädikate) oder über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung nichtsächsischer Titel (Prädikate) im Königreiche Sachsen. 2. Die Bestimmung darüber, welche der Steuersätze unter a bis f auf nichtsächsische Titel (Prädikate) anzuwenden sind, trifft das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Ausstellung der Urkunde gehört, oder die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. 3. Stempelfrei sind Urkunden, welche betreffen a) die Verleihung sächsischer Titel (Prädikate) oder die Erteilung der Erlaubnis zur Führung nichtsächsischer Titel (Prädikate) an sächsische Staatsangehörige, wenn die Verleihung oder Erlaubniserteilung zufolge Entschließung des Ministeriums, zu dessen Geschäftsbereich die Ausstellung der Urkunde gehört, oder der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft ausdrücklich mit Nachsicht des Stempels erfolgt, b) Titel (Prädikate), die einem öffentlichen Beamten in Rücksicht auf seine dienstliche Stellung oder auf geleistete Dienste verliehen werden.				
27	**Urkundenbestätigungen** (Legalisationen), die durch sächsische Behörden erfolgen	—	1	50	
	Anmerkung. Wird eine Urkunde mehrmals bestätigt (legalisiert), so ist der Stempel nur einmal, und zwar von der zuerst bestätigenden (legalisierenden) Behörde zu verwenden.				
28	**Verfügungen von Todeswegen** einschließlich der Erbverträge und der in § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Schenkungsversprechen, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse,				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 28	a) wenn sie Gegenstände betreffen, die beim Eintritte der Stempelpflichtigkeit (Anm. 1) einen Wert haben von				
	nicht mehr als 10 000 ℳ,	—	5	—	
	mehr als 10 000 ℳ, aber = = = 50 000 =	—	10	—	
	= = 50 000 = = = = = 100 000 =	—	15	—	
	= = 100 000 = = = = = 200 000 =	—	25	—	
	= = 200 000 = = = = = 500 000 =	—	50	—	
	= = 500 000 = ...	—	100	—	
	b) wenn sie lediglich Gegenstände betreffen, die beim Eintritte der Stempelpflichtigkeit (Anm. 1) einen Vermögenswert nicht haben, oder lediglich Zusätze, Nachträge und Erläuterungen zu Verfügungen enthalten, für welche die Abgabe unter a schon in Ansatz gebracht worden ist	—	5	—	
	Anmerkungen. 1. Die Stempelpflichtigkeit tritt mit der Eröffnung der Verfügung ein. 2. Stempelfrei sind Erklärungen und Verträge aller Art, welche lediglich den Widerruf, die Zurücknahme, die Aufhebung oder die Anfechtung von Verfügungen von Todeswegen oder von einzelnen in solchen Verfügungen enthaltenen Anordnungen betreffen.				
29	**Vergleiche** . .	2/10	—	—	des Werts der im Vergleiche bedungenen Leistung. Werden von beiden Parteien gegenseitig Leistungen übernommen, die sich auf ein und dasselbe den Gegenstand des Vergleichs bildende Rechtsverhältnis gründen, so wird die Abgabe nur nach dem Werte der Leistung erhoben, die den höheren Wert hat. Läßt sich ein Geldwert der Leistung nicht ermitteln, so ist der Steuersatz der Tarifstelle 32 unter II anzuwenden.
30	**Versicherungsverträge,** und zwar: I. Lebens- und Rentenversicherungsverträge, einschließlich der Verträge über Alters-, Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen	1/10	—	—	der versicherten Summe oder des Kapitalwerts der versicherten wiederkehrenden Leistungen.
	II. Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträge, gleichviel ob sich die Versicherung auf eine oder mehrere Personen erstreckt,				
	a) wenn der Gesamtbetrag der vereinbarten Prämien 50 ℳ übersteigt	1	—	—	des Gesamtbetrags der vereinbarten Prämien.

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz M	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 30	b) andernfalls	—	—	50	
	III. andere Versicherungsverträge (vgl. jedoch Anm. 2)	1/500	—	—	der versicherten Summe. Bei Versicherungen, die auf eine mehr als einjährige Dauer abgeschlossen worden sind, ist der Stempelberechnung der durch Vervielfältigung der Versicherungssumme mit der Zahl der Jahre der Versicherungsdauer sich ergebende Betrag zugrunde zu legen. Hierbei sind angefangene Jahre voll in Ansatz zu bringen.
	Die Abgabe beträgt mindestens . .	—	—	20	
	Anmerkungen. 1. Der Abgabe unterliegt der Versicherungsschein (die Police) oder die sonstige über einen Versicherungsvertrag oder über die Verlängerung eines bestehenden Versicherungsverhältnisses von den Vertragschließenden oder einseitig vom Versicherer errichtete Urkunde. 2. Stempelfrei sind a) Hagel-, Vieh- und Transportversicherungsverträge, sowie Rückversicherungsverträge, b) die Versicherungsverträge der Landes-Brandversicherungsanstalt und der Königl. Sächs. Altersrentenbank, c) Versicherungsverträge, die von den in der Armee und bei der Militärverwaltung etatmäßig angestellten, zur Versicherung verpflichteten Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, sowie von Unteroffizieren und unteren Beamten des aktiven Dienststands mit der Versicherungsanstalt für die Armee und Marine abgeschlossen werden, d) die nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung zulässige freiwillige Versicherung gegen Betriebsunfälle, die freiwillige Versicherung bei den Versicherungsanstalten und den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen für die Invalidenversicherung, bei den Knappschafts-Pensions- und Knappschafts-Krankenkassen, bei der Gemeindekrankenversicherung und den organisierten Krankenkassen, sowie der Beitritt zu den eingeschriebenen Hilfskassen und den in § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 417) bezeichneten Hilfskassen.				
31	**Versteigerungen,** soweit sie nicht als Zwangsversteigerungen unter Tarifstelle 38 fallen	2/10	—	—	des Gesamterlöses ohne Abzug der Kosten. Die Vorschriften unter 1, 2 und 6 der Berechnungsspalte zur Tarifstelle 16 finden Anwendung.
	Anmerkungen. 1. Der Abgabe unterliegen Urkunden über die Vornahme öffentlicher Versteigerungen durch Behörden oder im Auftrage				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 31	von Behörden durch in Pflicht stehende Personen, ferner durch Notare, durch beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer (Auktionatoren), durch Gerichtsvollzieher, durch Ortsgerichtspersonen oder durch solche Personen, die das Versteigerungsgeschäft für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig betreiben. 2. Stempelfrei sind a) Versteigerungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit sie nicht als Zwangsversteigerungen nach Tarifstelle 38 stempelpflichtig sind, b) Versteigerungen, die von Gemeindebehörden oder deren Beamten als Vertretern von Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinden abgehalten werden.				
32	**Verträge** über vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle anwendbar ist, I. soweit darin von einem Vertragschließenden die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld übernommen oder das Bestehen einer solchen anerkannt wird	2/10	—	—	der Hauptsumme oder des Kapitalwerts der Geldschuld, zuzüglich bereits verfallener Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenleistungen.
	II. im übrigen . .	—	1	50	
	Anmerkungen. 1. Der Abgabe unter I unterliegen nur gegenseitige Verträge. Auf Verträge, in denen der eine Teil die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld übernimmt oder das Bestehen einer solchen anerkennt, der andere Teil aber, ohne sich selbst zu einer Leistung zu verpflichten, lediglich die Annahme erklärt, findet die Tarifstelle 24 Anwendung. 2. Stempelfrei sind a) Verträge, durch welche früher abgeschlossene, noch nicht ausgeführte stempelfreie Verträge lediglich aufgehoben werden, b) Lehrverträge, c) Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt oder dergleichen) versprochen werden, wenn die Gegenleistung, auf ein Jahr berechnet, 1500 ℳ nicht übersteigt, d) Verträge, durch welche Personen, die auf öffentliche Ausschreibungen von Lieferungen und Herstellungen Gebote abgeben, sich dem Ausschreibenden gegenüber bis zur Auswahl unter den Bietenden an die abgegebenen Gebote binden. 3. Urkunden über Anstellungen im öffentlichen Dienste fallen nicht unter diese Tarifstelle.				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
33	**Vollmachten** zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten				
	I. sofern nicht unter II bis V etwas Abweichendes bestimmt ist, bei einem Werte des Gegenstands der Vollmacht von				
	mehr als 150 ℳ, aber nicht mehr als 1 000 ℳ,	—	1	—	
	= = 1 000 = = = = = 3 000 =	—	1	50	
	= = 3 000 = = = = = 5 000 =	—	2	50	
	= = 5 000 = = = = = 10 000 =	—	4	—	
	= = 10 000 = = = = = 20 000 =	—	6	—	
	= = 20 000 = = = = = 30 000 =	—	7	50	
	= = 30 000 = ...	—	10	—	
	II. wenn die Vollmacht zur Vornahme aller Geschäfte oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht), nach den Sätzen unter I, wenn jedoch der Wert des Gegenstandes beträgt mehr als 50 000 ℳ, aber nicht mehr als 100 000 ℳ	—	15	—	
	mehr als 100 000 ℳ . .	—	20	—	
	III. wenn die Vollmacht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde ermächtigt und der Bevollmächtigte				
	a) in einem Dienst-, Anstellungs- oder Gesellschaftsverhältnisse zum Vollmachtgeber steht und die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Verhältnis erteilt wird,				
	b) der Ehegatte des Vollmachtgebers ist, oder mit ihm in gerader Linie verwandt ist, oder als Familienangehöriger den Hausstand des Vollmachtgebers teilt				
	bei einem Werte des Gegenstands der Vollmacht von				
	mehr als 150 ℳ, aber nicht mehr als 1000 ℳ	—	1	—	
	= = 1000 = . . .	—	1	50	
	IV. wenn die Vollmacht lediglich zur Ausübung des Stimmrechts in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Gewerkschaften ermächtigt	—	1	50	
	V. wenn der Wert des Gegenstands der Vollmacht nicht schätzbar ist und die Vollmacht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde ermächtigt	—	1	50	

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
noch 33	Anmerkungen. 1. Eine Kundgebung der in § 171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, der keine der tarifmäßigen Abgabe unterworfene Vollmacht zugrunde liegt, ist wie eine Vollmacht zu versteuern, wenn sie dazu bestimmt ist, die Ausstellung einer Vollmachtsurkunde im Verkehre zu ersetzen. 2. Wird in einer Urkunde von mehreren nicht in einer Erben- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft oder in einem Gesellschaftsverhältnisse stehenden Personen ein Bevollmächtigter bestellt, so gilt die Erklärung jedes einzelnen Vollmachtgebers als Vollmacht im Sinne dieser Tarifstelle. 3. Stempelfrei sind a) Vollmachten zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen, die sich ausschließlich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen, b) Nachvollmachten, c) die nicht zur Vertretung in einem Verfahren vor einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde erteilten Vollmachten in den Fällen III a und b und V, d) Vollmachten, die lediglich zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerkschaften der unter IV bezeichneten Art, deren Zweck nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet ist, sowie in anderen Gesellschaften und Personenvereinigungen aller Art ermächtigen, e) Vollmachten, die lediglich zur Entgegennahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken für den Vollmachtgeber ermächtigen.				
34	**Vorkaufsrechte,** die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche .	—	1	50	
	jedoch nicht mehr als .	1/10	—	—	des Werts des belasteten Grundstücks.
35	**Vormerkungen**, sowie **Widersprüche** gegen die Richtigkeit des Grundbuchs oder Schiffsregisters, die Bewilligung ihrer Eintragung im Grundbuche oder Schiffsregister	—	1	50	
	Anmerkung. Betrifft die Vormerkung oder der Widerspruch ein Recht, dessen Erwerb oder Begründung nach dem Tarife einer niedrigeren Abgabe als 1 ℳ 50 ₰ unterworfen ist, so wird der Stempel für die Vormerkung oder den Widerspruch nur in diesem niedrigeren Betrage erhoben.				

Nr.	Gegenstand der Abgabe.	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung.
36	**Wechselproteste, Scheckproteste und Proteste anderer Art,** wenn der Wert des Gegenstands beträgt				
	mehr als 150 ℳ, aber nicht mehr als 300 ℳ .	—	1	—	
	= = 300 = = = = = 1000 = .	—	1	50	
	= = 1000 = .	—	2	—	
37	**Werkverträge.**				
	I. Auf Werkverträge, welche die Herstellung oder Veränderung von Sachen zum Gegenstande haben, sind die Vorschriften der Tarifstelle 16 entsprechend anzuwenden, wenn der Unternehmer den zur Herstellung des Werks erforderlichen Stoff wenigstens teilweise zu beschaffen verpflichtet ist und diese Verpflichtung sich nicht lediglich auf Zutaten oder sonstige Nebensachen bezieht	—	—	—	
	II. In allen anderen Fällen finden die Vorschriften der Tarifstelle 32 Anwendung	—	—	—	
38	**Zwangsversteigerungen** von Grundstücken und Berechtigungen, auf welche die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung finden, sowie von Schiffen, die in das Schiffsregister eingetragen sind	2/10	—	—	des Meistgebots, in den Fällen der Anmerkung 1a und b des Werts der für die Übertragung des Rechts aus dem Meistgebote gewährten Gegenleistung, wenn sie das Meistgebot übersteigt, im Falle der Anmerkung 1c des Vor- oder Wiederkaufspreises. Auf die Ermittelung des Meistgebots oder der Gegenleistung sind die Berechnungsvorschriften unter 1 und 2 der Tarifstelle 16 entsprechend anzuwenden. Wird bei einer Zwangsversteigerung, die zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Teilhaber an der Gemeinschaft erteilt, so wird bei Berechnung des Stempels vom Meistgebote der Teilbetrag abgezogen, der auf diesen Teilhaber nach der Kopfzahl der Teilhaber entfällt.

Anmerkungen.

1. Der Abgabe dieser Tarifstelle unterliegt auch

a) die Abtretung des Rechts aus dem Meistgebote an einen Anderen,

b) die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen Anderen geboten habe,

wenn auf Grund der Abtretung oder der Erklärung der Zuschlag erteilt wird; die Abgabe wird jedoch nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß der Meistbietende im Auftrage des Andern geboten hatte;

c) die im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgende Übereignung eines Grundstücks oder den Grundstücken gleichgestellten Rechts an den Berechtigten, der ein vor dem 1. Januar 1900 unter Angabe eines bestimmten Vor- oder Wiederkaufspreises eingetragenes Vorkaufsrecht oder Wiederkaufsrecht ausübt.

2. Der Stempel ist zum Beschlusse des Vollstreckungsgerichts, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, im Falle der Anm. 1c zum Übereignungsbeschlusse zu verwenden. In den Fällen der Anm. 1a und b ist der Stempel, wenn die Erklärungen im Versteigerungstermine mündlich abgegeben worden sind, zum Protokolle, andernfalls zu den die Erklärungen enthaltenden Urkunden zu verwenden.

Nr. 2. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1907 bis 1909;

vom 26. Januar 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

eröffnen bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen zweiunddreißigsten ordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in bezug auf die ständischen Beratungen des gegenwärtigen Landtags in folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind sie zum Teil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die der Ständischen Schrift vom 7. November 1907 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 5. Dezember 1907,

2. wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1908 und wegen des bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auf das Jahr 1908 anzuwendenden Tarifs durch das Gesetz vom 11. Dezember 1907,

3. wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, durch das Gesetz vom 20. Dezember 1907,

4. wegen Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der durch die Gesetze vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892 ihm gegebenen Fassung, durch das Gesetz vom 25. Februar 1908,

5. wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, durch das Gesetz vom 9. März 1908,

6. wegen des Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlicher mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen, durch das Gesetz vom 13. März 1908,

7. wegen einiger Abänderungen des die Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh regelnden Gesetzes vom 12. Mai 1900, durch das Gesetz vom 17. März 1908,

8. wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907 vom 6. April 1906, durch das Gesetz vom 5. April 1908,

9. wegen der Aufhebung der über die Erbschaftssteuer erlassenen Gesetze sowie wegen einiger Abänderungen des Gesetzes über den Urkundenstempel, durch das Gesetz vom 5. April 1908,

10. wegen der Oberrealschulen, durch das Gesetz vom 8. April 1908,

11. wegen der staatlichen Genehmigung der Verordnung über die Anstellung von Kantoren und Organisten vom 22. Mai 1908, durch die Verordnung vom 23. Mai 1908,

12. wegen der Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen, durch das Gesetz vom 23. Mai 1908,

13. wegen des Finanzgesetzes auf die Jahre 1908 und 1909, durch das Gesetz vom 15. Juni 1908,

14. wegen der Abänderung des Einkommensteuergesetzes, durch das Gesetz vom 15. Juni 1908,

15. wegen der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und der Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen, durch das Gesetz vom 15. Juni 1908,

16. wegen eines weiteren Nachtrags zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907 vom 6. April 1906, durch das Gesetz vom 18. Juni 1908,

17. wegen der Besoldung der Richter, durch das Gesetz vom 29. Juni 1908,

18. wegen der Besoldung der Senatspräsidenten und Räte beim Oberverwaltungsgerichte, durch das Gesetz vom 10. Juli 1908,

19. wegen Abänderung des Oberrechnungskammergesetzes vom 30. Juni 1904, durch das Gesetz vom 6. August 1908,

20. wegen der Schulferien, durch die Verordnung vom 10. Dezember 1908,

21. wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1908 und 1909 vom 15. Juni 1908, durch das Gesetz vom 19. Dezember 1908,

22. wegen Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung, durch das Gesetz vom 23. Dezember 1908,

23. wegen der Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1908,

24. wegen einer Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1908,

25. wegen Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und ihre Hinterlassenen, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1908;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in betreff des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1908 und 1909 nebst Ergänzungen durch das Dekret vom 5. Juni 1908, und

in betreff des ersten Nachtrags zu dem ordentlichen sowie zu dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1908/09 nebst Ergänzung des ersten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf diese Finanzperiode durch das Dekret vom 18. Dezember 1908;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1904 und 1905,

2. wegen des ersten und zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1906/07,

3. wegen des mittels Dekrets vom 5. Mai 1908 vorgelegten Entwurfs einer Besoldungsordnung,

4. wegen der mittels Dekrets vom 15. Oktober 1907 gegebenen Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1905 und 1906.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf.

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Veröffentlichung gelangen:

1. das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Kötzschenbroda betreffend,
2. das Forst- und Feldstrafgesetz,
3. das Gesetz über statutarische Vorschriften der Universität Leipzig,
4. das Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land,
5. das Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung,
6. das Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung,
7. das Gesetz über die Fürsorgeerziehung,

8. das Stempelsteuergesetz,

9. das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen,

10. das Wassergesetz.

11. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Dekrete vom 12. Februar 1908, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend, und vom 26. März 1908, die Herstellung einer elektrischen Straßenbahn von Dresden nach Klotzsche betreffend, geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche veranlassen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

betrifft, so ist

1. der Ständischen Ermächtigung entsprechend die von dem Verbande Deutscher Blumengeschäftsinhaber (E. V.), Unterverband Sachsen, beantragte Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870, mit Unserer Genehmigung durch den Erlaß der Verordnung vom 17. Dezember 1908 erfolgt.

2. Die Verordnung, leicht entzündliche Stoffe betreffend, vom 8. März 1905 ist dem ständischen Antrage entsprechend aufgehoben und durch eine neue denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 29. November 1907 ersetzt worden.

3. Von der in der Ständischen Schrift vom 17. Februar 1908 ausgesprochenen Ermächtigung, zur Behebung begründeter Beschwerden Dispensationen von Bestimmungen der Dorffeuerordnung vom Jahre 1775 zu erteilen, wird Gebrauch gemacht werden.

4. Dem Antrage, die mit dem Königlichen Dekrete Nr. 46 vorgelegte Besoldungsordnung und die in der Denkschrift hierzu enthaltenen Grundsätze nach entsprechender Redaktion zu veröffentlichen, wird entsprochen werden.

5. Das Ersuchen, bereits für den nächsten Landtag in eine Revision der durch das Gesetz vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, bestimmten Ortsklassen einzutreten und dem Landtag eine entsprechende Vorlage zugehen zu lassen,

sowie

6. die bei Gelegenheit der Beratung der Dekrete Nr. 21 und 59, die Änderung des Berggesetzes betreffend, von den Ständen an die Staatsregierung gebrachten Anträge, nämlich

a) die auf die Bergschäden sich beziehenden Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes neu zu regeln,

b) über den Erfolg der Bemühungen der Staatsregierung: die Bergwerksunternehmer zu bewegen, freiwillig aber planmäßig ihre Bergarbeiter zur Überwachung der Sicherheit der Betriebe heranzuziehen, dem nächsten Landtage eine Mitteilung zugehen zu lassen,

wie auch

7. die bei Beratung des Dekretes Nr. 22, den Entwurf des Wassergesetzes betreffend, ausgesprochenen Ersuchen

a) eine gesetzliche Aufzählung der öffentlichen Gewässer in Sachsen, und

b) eine Kodifikation des Privatwasserrechts,

sobald es ausführbar erscheint, zu bewirken,

werden in Erwägung gezogen werden.

Desgleichen wird

8. in Erwägung darüber eingetreten werden, wie durch Vereinfachungen in der Organisation, wie im Verfahren, insbesondere auch durch Erweiterung der Zuständigkeiten der Unterbehörden, Vereinfachung der Instanzen sowie des Kanzlei- und Rechnungswesens eine wesentliche Ersparnis an persönlichen Ausgaben erzielt, jedenfalls aber das in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende, unverhältnismäßige Anwachsen der persönlichen Ausgaben verhütet werden kann.

Ingleichen werden erwogen werden

9. die Petition der Emilie verehelichten Prietzold wegen Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Ufermauer,

10. die Petition wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Schöneck,

11. die Petition wegen des Erlasses gesetzlicher Vorschriften über die Haftung der Unternehmer elektrischer Straßenbahnen für Sachschäden,

12. die Petition der Gemeindevertreter in Crosta wegen Trennung des Gemeindebezirks Lomske-Crosta,

13. die Petition der Vorstandes des Leipziger Diakonissenhauses um Bewilligung einer jährlichen Beihilfe von 8000 ℳ zur Unterhaltung des Diakonissenhauses in Leipzig,

14. die Petitionen des Landwirtschaftlichen Vereins Lampertswalde bei Großenhain und Umgegend und Genossen, die Aufhebung der Schonzeit für die Eichhörnchen und Amseln betreffend, und

15. die Petition des Sanitätsrates Dr. Alfred Schanz in Dresden, betreffend Krüppelnot und Krüppelhilfe, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreiche Sachsen.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns die Entschließung auf sie noch vor.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan und haben gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 26. Januar 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüger.
Dr. Viktor von Otto.
Max Freiherr von Hausen.
Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen.
Dr. Heinrich Beck.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 3. Bekanntmachung, die Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen betr. S. 59. — Nr. 4. Bekanntmachung, die achte Auflage des Lehrbuches für Hebammen betr. S. 60. — Nr. 5. Bekanntmachung, die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 61. — Nr. 6. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Mittweida Ladestelle—Ringethal der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale betr. S. 61. — Nr. 7. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 12. Februar 1903, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr. S. 62.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen betreffend;

vom 12. Januar 1909.

Zur Nachachtung der Beteiligten wird über die Zusammensetzung der Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen und über den Geschäftsgang bei denselben folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Nach den von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten für das Domkapitel des Hochstifts Meißen vom 15. Dezember 1859 und des Kollegiatstifts Wurzen vom 15. März 1899 setzt sich

1. das Domkapitel zu Meißen aus acht Mitgliedern: dem Propst, dem Dechanten, dem Senior, dem Subsenior und vier weiteren Domkapitularen;
2. das Domkapitel zu Wurzen aus fünf Mitgliedern: dem Propst, dem Dechanten, dem Senior und Scholastikus, dem Subsenior und Kustos und einem Domkapitular

zusammen.

§ 2. Was die Vertretung der Domkapitel in Angelegenheiten des Hochstifts beziehentlich Kollegiatstifts anlangt, so steht nach den oben erwähnten Statuten zu:

1. beim Domkapitel zu Meißen das Direktorium sowohl bei kapitularischen Versammlungen als in betreff der sonstigen Geschäftsführung dem Dechanten und bei

Ausgegeben zu Dresden den 8. Februar 1909.

dessen Behinderung dem Senior, und falls auch dieser behindert ist, dem Subsenior (Punkt 6 der Statuten);

2. die Vertretung des Kollegiatstifts Wurzen nach innen und außenhin und insbesondere die Vermögensverwaltung dieses Stifts dem Dechanten und bei dessen Behinderung oder Abgang dem Senior, und wenn auch dieser behindert ist, dem Subsenior.

Die die stiftische Vermögensverwaltung betreffenden Urkunden sind in der Form „Kapitel der Stiftskirche zu Wurzen" zu vollziehen (§ 2 der Statuten).

§ 3. Die von den Domkapiteln zu Meißen und Wurzen auszustellenden Urkunden vollzieht der Dechant, bei dessen Behinderung der in § 2 bezeichnete Stellvertreter desselben.

Die vorstehendem gemäß vollzogenen und mit dem Siegel- oder Stempelabdruck des Domkapitels versehenen Schriften sind den öffentlichen Urkunden gleichzuachten.

Dresden, den 12. Januar 1909.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Pickert.

Nr. 4. Bekanntmachung,

die achte Auflage des Lehrbuches für Hebammen betreffend;

vom 16. Januar 1909.

Das im Auftrage des Ministeriums des Innern von den Professoren Dr. Leopold und Dr. Zweifel bearbeitete Lehrbuch für Hebammen ist unter teilweiser Umarbeitung neu aufgelegt worden. Die neue — achte — Auflage ist wie die früheren im Verlage von S. Hirzel in Leipzig erschienen.

Dresden, den 16. Januar 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dutschmann.

Nr. 5. Bekanntmachung,

die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 19. Januar 1909.

Nachdem über Gewährung von Staatszulagen zu Aufbesserung des geistlichen Amtseinkommens anderweite Bestimmungen zwischen der Staatsregierung und den Ständen vereinbart worden sind, macht sich eine Beschlußfassung der Landessynode erforderlich.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben zu diesem Zwecke eine außerordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen für

den 8. Februar dieses Jahres

einzuberufen beschlossen.

An die Mitglieder der Landessynode ergehen besondere Ladungen aus dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium.

Dresden, den 19. Januar 1909.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. v. Rüger. **Dr. Beck.**

Knüpfer.

Nr. 6. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Mittweida Ladestelle—Ringethal der vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale betreffend;

vom 20. Januar 1909.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Oktober 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 346) und vom 13. Mai 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 112) wird weiter bekannt gemacht, daß die Teilstrecke Mittweida Ladestelle—Ringethal der im Eigentume der „Sächsischen Industriebahnen-Gesellschaft, Aktiengesellschaft“ in Dresden befindlichen vollspurigen Güterbahn vom Bahnhofe Mittweida nach dem Zschopautale

am 25. Januar 1909

für den Stückgut- und Wagenladungsverkehr eröffnet wird.

Dresden, am 20. Januar 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Nr. 7. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 12. Februar 1903, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 250);

vom 22. Januar 1909.

1. In der Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend, vom 12. Februar 1903 erhält

§ 3 unter a folgende Fassung:

a) im Maurer- oder Zimmerhandwerk die allgemeine Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt (Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 — R.-G.-Bl. S. 356 —), oder, ohne eine Meisterprüfung bestanden zu haben, im übrigen den Anforderungen des § 129 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 entspricht.

§ 3 Absatz 2 folgende Fassung:

Von der Voraussetzung unter a, soweit die Ablegung der Gesellenprüfung in Betracht kommt, sowie von der Voraussetzung unter c kann das Ministerium des Innern, von der Voraussetzung unter d die Kreishauptmannschaft Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Absatz 1 folgenden zweiten Satz:

Sie ersetzt zugleich im Sinne des ersten und letzten Absatzes von § 133 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 die Meisterprüfung sowohl für das Maurer- als auch für das Zimmererhandwerk.

2. Die durch den Zusatz unter 1 zu § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Februar 1903 vorgesehene Wirkung erstreckt sich auch auf die schon seither nach der Verordnung vom 12. Februar 1903 oder der Verordnung vom 14. Januar 1842 bestandenen Baumeisterprüfungen.

3. Die Verleihung des Titels „Baumeister“ an Baugewerbetreibende, die eine Baumeisterprüfung nicht abgelegt haben, bleibt lediglich für besondere Ausnahmefälle vorbehalten.

Dresden, am 22. Januar 1909.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Klopfleisch.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 8. Gesetz über die Fürsorgeerziehung. S. 63.

Nr. 8. Gesetz

über die Fürsorgeerziehung;

vom 1. Februar 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1. Ein Minderjähriger kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist;
2. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen.

Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll nur dann der Fürsorgeerziehung unterworfen werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Fürsorgeerziehung wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet.

Das Vormundschaftsgericht verfügt von Amts wegen oder auf Antrag.

Zur Stellung des Antrags ist die untere Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei einem schulpflichtigen

Ausgegeben zu Dresden den 12. Februar 1909.

Minderjährigen auch die Bezirksschulinspektion zuständig. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die Amtshauptmannschaft, in Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht hat die einschlagenden Verhältnisse zu erörtern und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Vor der Anordnung der Fürsorgeerziehung sollen die Eltern, der Vormund oder Pfleger des Minderjährigen gehört werden, es sei denn, daß deren Anhörung untunlich ist. Nicht minder sollen, dafern solches ohne erhebliche Schwierigkeiten und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, Verwandte oder Verschwägerte gehört werden sowie in allen Fällen die Ortsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Minderjährigen, der zuständige Geistliche, der Arzt und bei noch vorhandener Schulpflicht der Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht.

Geht das Vormundschaftsgericht von Amts wegen vor, so ist der Antragsbehörde (§ 3 Absatz 3), wenn dies nicht bereits nach Absatz 2 geschehen ist, vor der Entscheidung unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 5. Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, erkennen lassen, auf Grund welcher für erwiesen erachteten Tatsachen sie für zulässig befunden wird.

Die Verfügung ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, der Antragsbehörde und, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht der Antragsbehörde und, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, auch den sonst im Absatz 2 Genannten die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6. Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht, ohne an die Vorschriften des § 4 oder an die aufschiebende Wirkung einer erhobenen Beschwerde gebunden zu sein, die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen verfügen. Die Verfügung ist den im § 5 Absatz 2 Genannten bekannt zu machen. Beschwerde findet nicht statt.

§ 7. Der Vollzug der Fürsorgeerziehung und deren weitere Behandlung im einzelnen Falle liegt den Amtshauptmannschaften, in Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten ob, die Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung den Fürsorgeverbänden (§ 8).

Maßgebend für die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde und des Fürsorgeverbandes ist der Ort, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat.

Die Amtshauptmannschaft hat sich in geeigneten Fällen bei der Ausführung ihrer Maßnahmen der ihr unterstellten Gemeinden zu bedienen.

§ 8. Jeder Regierungsbezirk bildet einen rechtsfähigen Fürsorgeverband. Seine Organe sind die Verbandsversammlung und der Fürsorgeausschuß.

Die Verbandsversammlung besteht unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus drei Abgeordneten jedes Bezirksverbandes und jeder exemten Stadt. Die Abgeordneten der Bezirksverbände werden von der Bezirksversammlung aus den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 wählbaren Personen, die Abgeordneten der Städte von dem Stadtrat und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung aus den nach § 46 der Revidierten Städteordnung wählbaren Bürgern gewählt.

Von dem Kreishauptmanne kann für den einzelnen Beratungsgegenstand noch ein Beamter der Kreishauptmannschaft als Berichterstatter und stimmberechtigtes Mitglied in die Verbandsversammlung abgeordnet werden.

Für Fälle der Behinderung des Kreishauptmanns wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, welcher der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedarf.

Auf das Wahlverfahren, die Dauer, die Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten, auf die Einberufung von Verbandstagen, die Beschlußfähigkeit und die Abstimmungen auf diesen Verbandstagen sowie auf die Aufstellung einer Geschäftsordnung finden die Vorschriften des § 15 Absatz 2, der §§ 16, 19, 27, 28, 29, 31 und 34 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden usw. betreffend, vom 21. April 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 9. Dem Fürsorgeverbande liegt die Schaffung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Einrichtungen, einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Anstalten, die Regelung ihrer Benutzung und die Aufbringung der zur Fürsorgepflege überhaupt nötigen Mittel ob.

Er ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweit gedeckt werden, auf die beteiligten Kommunalverbände (amtshauptmannschaftliche Bezirksverbände und exemte Städte) nach dem in § 20 Ziffer 1 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 geordneten Fuße umzulegen.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Kostenanteile nach den verfassungsmäßig für sie geltenden Bestimmungen über Abgabenerhebung aufzubringen und an die Kassenstelle des Fürsorgeverbandes abzuführen.

Insoweit in einzelnen Kommunalverbänden für die Zwecke der Fürsorgeerziehung Einrichtungen bereits in ausreichender Weise getroffen sind, ist dies bei Verteilung der

Umlagen zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Anrufen des Kommunalverbandes das Ministerium des Innern.

§ 10. Zur Erfüllung der Aufgaben des Fürsorgeverbandes ist die Verbandsversammlung zuständig,

1. Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und hierzu über das Vermögen des Verbandes zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kommunalverbände mit Abgaben zu belasten;
2. den Verbandshaushaltplan festzustellen und die Verbandsjahresrechnung zu prüfen und richtig zu sprechen;
3. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des Verbandes zu führen sowie über Anstellung und Besoldung der erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen;
4. im allgemeinen Interesse des Fürsorgeverbandes und des Fürsorgeerziehungswesens überhaupt bei den zuständigen Behörden Anträge zu stellen;
5. die Wahlen für den Fürsorgeausschuß (§ 14) zu vollziehen und
6. die Geschäftsordnungen für den Verband und für den Ausschuß aufzustellen.

§ 11. Der Fürsorgeverband innerhalb seiner Zuständigkeit ist berechtigt, über die Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, namentlich auch über den Höchstbetrag der für den einzelnen Fürsorgezögling aufzuwendenden Kosten in Satzungen allgemeine Bestimmungen zu treffen, die für die Vollzugsbehörden (§ 7 Absatz 1) bindend sind.

§ 12. Der Fürsorgeverband ist verpflichtet, wenn er eigene Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder gesonderte Abteilungen im Sinne von § 17 Absatz 2 errichtet, Regulative zu erlassen.

Darin müssen Bestimmungen über die Höhe des Verpflegsatzes, über die Aufnahme, die Erziehung und die Entlassung der Zöglinge enthalten sein. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung der Anstalten bleiben bei Festsetzung der Höhe des Verpflegsatzes außer Ansatz; das Gleiche gilt hinsichtlich der gesonderten Abteilungen.

§ 13. Der Fürsorgeverband wird durch den Kreishauptmann gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Soll Rechten für den Fürsorgeverband entsagt oder sollen bleibende Verbindlichkeiten für ihn übernommen werden, so wird der Verband nur dann verpflichtet, wenn außer dem Kreishauptmanne noch zwei Mitglieder der Verbandsversammlung mitwirken.

§ 14. Zur Vorbereitung der Geschäfte der Verbandsversammlung sowie zur Unterstützung des Vorsitzenden hat die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Fürsorgeausschuß zu wählen.

Der Fürsorgeausschuß besteht unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus je einem der von den einzelnen Kommunalverbänden zur Verbandsversammlung entsandten Abgeordneten.

Alle sonstigen Bestimmungen für den Fürsorgeausschuß werden in der Geschäftsordnung getroffen.

Die Vorschriften in § 14 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 finden auf den Fürsorgeausschuß Anwendung.

§ 15. Das Vormundschaftsgericht hat, sobald die auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung gerichtete Verfügung rechtskräftig geworden ist, die nach § 7 verpflichtete Vollzugsbehörde hiervon unverzüglich unter Mitteilung der Akten in Kenntnis zu setzen.

Die Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) hat zu entscheiden, ob Familien- oder Anstaltserziehung eintreten soll, und demgemäß den Minderjährigen entweder in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, die erfolgte Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen, den Vollzug der Fürsorgeerziehung zu überwachen und nach deren Beendigung für den Minderjährigen, soweit nötig, ein geeignetes Unterkommen zu beschaffen. Vor der Entscheidung über die Art der Unterbringung soll die Ortsbehörde des Minderjährigen gehört werden. Auch soll in geeigneten Fällen die Überwachung der Fürsorgeerziehung der Ortsbehörde übertragen werden; solchenfalls steht dieser auch die Beschaffung eines Unterkommens nach Beendigung der Fürsorgeerziehung zu.

Die Vorschrift des Absatz 2 Satz 1 findet auf die vorläufige Unterbringung entsprechende Anwendung. Das Vormundschaftsgericht hat die zuständige Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) unverzüglich von den auf die Unterbringung gerichteten Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

§ 16. Gegen die Entscheidung über die Art der Unterbringung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Entscheidung kann geändert werden, wenn die Änderung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung oder aus sonstigen Gründen geboten ist; vorher soll die Amtshauptmannschaft die Ortsbehörde hören. Die Änderung ist dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

§ 17. Bei der Unterbringung ist tunlichst auf das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

In Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrektionsanstalten dürfen Minderjährige nur untergebracht werden, wenn sie von den übrigen Insassen getrennt gehalten und erzogen werden.

§ 18. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 19. Während der Fürsorgeerziehung ist eine Beurlaubung des Zöglings zulässig. Vor ihrer Anordnung sollen tunlichst die mit der Fürsorgeerziehung Betrauten, insbesondere bei Anstaltserziehung der Vorstand der Anstalt und im Falle der Unterbringung eines schulpflichtigen Kindes in einer Familie auch der Leiter oder Lehrer der Schule sowie der Fürsorger, über die Erfolge der Erziehung gehört werden. Die Beurlaubung darf erst eintreten, wenn für den Zögling ein geeignetes Unterkommen beschafft worden ist.

Die Anordnung sowie die Rücknahme der Beurlaubung steht der nach § 7 verpflichteten Vollzugsbehörde zu. Ordnet diese die Beurlaubung an, so hat sie dem Vormundschaftsgerichte von der Beurlaubung und von dem beschafften Unterkommen sowie von der etwaigen Rücknahme der Beurlaubung Mitteilung zu machen.

Steht dem Vorstand einer staatlichen Anstalt die Beurlaubung von Zöglingen nach den für die Anstalt geltenden Vorschriften zu, so finden die Vorschriften des Absatz 2 keine Anwendung. Der Vorstand hat von einer Beurlaubung sowie von deren Rücknahme dem Vormundschaftsgericht und der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) Mitteilung zu machen.

§ 20. Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritte der Volljährigkeit.

Sie kann von dem Vormundschaftsgerichte schon vorher aufgehoben werden, wenn der Grund für ihre Anordnung wegfällt oder die Erreichung ihres Zweckes anderweit sichergestellt ist oder wenn sie aus in der Person des Zöglings liegenden Gründen unausführbar wird.

Das Vormundschaftsgericht verfügt die Aufhebung von Amts wegen oder auf Antrag. Die Vorschrift des § 5 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Antragsberechtigt sind die Eltern, der Vormund, Pfleger oder Fürsorger des Zöglings und die Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1). Ist ein Antrag auf Aufhebung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden.

Vor der Entscheidung sollen tunlichst die im § 19 Absatz 1 Satz 2 Genannten sowie bei Schulpflichtigkeit des Zöglings in allen Fällen die Bezirksschulinspektion gehört werden.

Die Verfügung ist dem Antragsteller und der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung, durch welche die Aufhebung der Fürsorgeerziehung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 21. Auf das gerichtliche Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche für die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

Die Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baren Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Die im § 4 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz der notwendigen baren Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird vom Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§ 22. Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind von dem nach § 7 verpflichteten Fürsorgeverbande zu tragen. Zu diesen Kosten gehört auch der Aufwand, der durch die Ausstattung, durch die Zu- und Rückführung, durch eine etwaige Entweichung oder durch das Ableben des Zöglings entsteht.

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig erfolgt, dem zur Durchführung verpflichteten Fürsorgeverbande, andernfalls dem Staate zur Last.

§ 23. Die Fürsorgeverbände sind berechtigt, die Erstattung des ihnen durch die Fürsorgeerziehung und die vorläufige Unterbringung erwachsenen Aufwandes von dem Minderjährigen sowie von denjenigen zu fordern, welche dem Minderjährigen gegenüber während der Dauer der Fürsorgeerziehung und der vorläufigen Unterbringung nach dem bürgerlichen Rechte unterhaltspflichtig sind.

Die zu erstattenden Beträge werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen eingezogen. Die Vorschriften in § 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294) finden auf die Haftung Dritter entsprechende Anwendung.

In diesen Angelegenheiten kann sich der Fürsorgeverband der für die Zwangsvollstreckung zuständigen Verwaltungsbehörden bedienen.

Unterbleibt die Erstattung, so gilt der unerstattet bleibende Aufwand dem Erstattungspflichtigen gegenüber als Armenversorgung.

Die Hälfte der eingezogenen Beträge ist dem Staate auf seinen Zuschuß zu gewähren.

§ 24. Soweit die Erstattung des Aufwandes von dem Minderjährigen oder den ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen nicht zu erlangen ist, kann der nach § 7 verpflichtete Fürsorgeverband verlangen, daß ihm die Hälfte des Aufwandes aus der Staatskasse ersetzt werde.

Ist der Minderjährige nicht reichsangehörig, so erstattet der Staat den Aufwand im vollen Umfange.

Der Betrag der vom Staate zu leistenden Zahlungen wird alljährlich auf belegmäßige Zusammenstellung des im Vorjahr entstandenen Aufwandes von der Kreishauptmannschaft festgesetzt und ausgezahlt.

Streitigkeiten über Erstattungsansprüche zwischen den Fürsorgeverbänden und dem Staat werden von den Verwaltungsgerichten in dem für Parteistreitigkeiten geltenden Verfahren entschieden.

Zuständig als Festsetzungsbehörde im Sinne von Absatz 3 und als Verwaltungsgericht erster Instanz ist in den Fällen, wo der Fürsorgeverband Dresden beteiligt ist, die Kreishauptmannschaft Leipzig, sonst die Kreishauptmannschaft Dresden.

§ 25. Die Kreishauptmannschaften und in höherer Instanz das Ministerium des Innern führen die Aufsicht über die von den Vollzugsbehörden (§ 7 Absatz 1) für die Fürsorgeerziehung getroffenen Maßnahmen.

Die Aufsicht über die Fürsorgeverbände steht dem Ministerium des Innern zu, das auch über Streitigkeiten zwischen Kommunalverbänden und dem Fürsorgeverband endgültig entscheidet.

Alle Satzungen, Regulative und Geschäftsordnungen sowie Beschlüsse des Fürsorgeverbandes über Aufnahme von Anleihen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Den Aufsichtsbehörden steht das Recht zu, Revisionen vorzunehmen.

Soweit in einer Anstalt Unterricht erteilt wird, untersteht sie auch der Aufsicht der Schulbehörden.

§ 26. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das Verfahren wegen Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 27. Die Vorschriften in § 7 flg., § 15 Absatz 2, §§ 16, 17 und 19, § 22 Absatz 1, §§ 23 bis 26 finden entsprechende Anwendung, wenn nach § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Angeschuldigte oder nach § 362 Absatz 3 Satz 2 desselben Gesetzes eine der Landespolizeibehörde überwiesene Frauensperson unter 18 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll. An die Stelle der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) tritt hinsichtlich der Beurlaubung (§ 19 Absatz 2) diejenige Behörde, die über die Entlassung zu entscheiden hat. Soweit nach § 15 Absatz 2, § 16,

§ 19 Absatz 3 dem Vormundschaftsgericht eine Mitteilung zu machen ist, hat im Falle des § 362 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs eine gleiche Mitteilung an die Landespolizeibehörde zu ergehen.

Verpflichtet ist derjenige Fürsorgeverband, in dessen Bezirke der Ort liegt, der die Zuständigkeit des Gerichts zur Erlassung des Urteils begründet hat, auf dem die Unterbringung beruht. Hiernach regelt sich auch die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1).

§ 28. Wird auf einen gemäß § 1631 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellten Antrag des Erziehungsberechtigten von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, daß ein Minderjähriger zur Verhütung sittlicher Verwahrlosung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht untergebracht werde, so finden die Vorschriften in § 1 Absatz 2, § 7 flg., § 15 Absatz 1, 2, §§ 16 bis 19, §§ 21 bis 25 entsprechende Anwendung. Die Unterbringung soll nur angeordnet werden, wenn der Verwahrlosung auf andere Weise nicht entgegengewirkt werden kann.

§ 29. Ordnet das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt aus einem anderen Grunde als zur Verhütung seiner Verwahrlosung an, so ist die Unterbringung Gegenstand der Armenpflege, soweit nicht die Kosten von dem Minderjährigen oder von anderer Seite getragen werden.

§ 30. Soweit Minderjährige am 1. Oktober 1909 auf behördliche Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung in einer Familie oder Anstalt unter öffentlicher Aufsicht untergebracht sind, finden die Vorschriften in § 7 flg., § 15 Absatz 2, §§ 16 bis 27 Anwendung.

§ 31. Außer Kraft treten der § 5 Absatz 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, in der Fassung des § 50 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 200) und, soweit nach dem gegenwärtigen Gesetz eine Unterbringung angeordnet wird oder in Ansehung einer solchen die Vorschrift des § 30 Platz greift,

a) der § 33 Ziffer 3 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (G.- u. V.-Bl. S. 265),

b) das Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834 (G.- u. V.-Bl. S. 125),

c) das Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betreffend, vom 23. Februar 1843 (G.- u. V.-Bl. S. 10).

§ 32. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie der Justiz beauftragt.

Dresden, am 1. Februar 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. von Otto.
Graf von Hohenthal und Bergen.
Dr. Heinrich Beck.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 9. Bekanntmachung über die Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden. S. 73. — Nr. 10. Verordnung, die Beteiligung jugendlicher Personen am Tanzunterricht betr. S. 90. — Nr. 11. Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung. S. 91. — Nr. 12. Verordnung, eine Abänderung der Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus vom 2. Mai 1907 betr. S. 98. — Nr. 13. Verordnung, die Ausübung der Kranken- und Wochenpflege betr. S. 99. — Nr. 14. Verordnung, die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betr. S. 100. — Nr. 15. Gesetz über statutarische Vorschriften der Universität Leipzig. S. 111. — Nr. 16. Bekanntmachung, betr. Änderungen beziehentlich Ergänzungen der Hofrangordnung. S. 113. — Nr. 17. Verordnung über Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität. S. 114.

Nr. 9. Bekanntmachung

über die Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden;

vom 25. Januar 1909.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat an Stelle der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1899 die nachstehende Ordnung der Prüfung für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden erlassen. Dies wird unter ausdrücklichem Hinweis auf §§ 31 und 32 dieser Ordnung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 25. Januar 1909.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Pickert.

Ausgegeben zu Dresden den 24. Februar 1909.

Prüfungsordnung

für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königlichen Technischen Hochschule zu Dresden.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Befähigung für wissenschaftliche Lehrerstellen der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung, für die nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Oberrealschulen vom 8. April 1908 akademische Bildung und deren Abschluß durch die Prüfung für das höhere Schulamt erfordert wird.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Technischen Hochschule zu Dresden abgelegt.

Die Kommission wird vorzugsweise aus Professoren der Technischen Hochschule gebildet; der Vorsitz wird einem Königlichen Kommissar übertragen.

§ 3.

Prüfungsausschuß.

Der Vorsitzende der Kommission beruft für jeden angemeldeten Kandidaten, der zur Prüfung zugelassen wird, einen Prüfungsausschuß und übernimmt die Leitung der Prüfung entweder selbst oder überträgt sie einem anderen Mitgliede des Ausschusses.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Leiter den Ausschlag.

§ 4.

Zuständigkeit der Kommission.

1. Zuständig für die Prüfung ist die Kommission, wenn

a) der Kandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr seiner Studienzeit an der Technischen Hochschule zu Dresden zugebracht hat, oder

b) die Verwendung des Kandidaten im öffentlichen Schuldienste des Königreichs Sachsen in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.

Andernfalls hat der Kandidat die Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter Darlegung der Gründe nachzusuchen.

2. Nicht reichsangehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

§ 5.

Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer technischen Hochschule oder einer Universität des Deutschen Reiches, darunter wenigstens zwei Halbjahre an der Technischen Hochschule zu Dresden, seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat.

§ 6.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat an den Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1 B) und für welche Unterrichtsstufe der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§ 17) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, Name, Stand und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (oder Religion) anzugeben, die frühere Schulbildung sowie Gang und Umfang seiner akademischen Studien eingehend darzulegen sind;

b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;

c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse;

d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Hochschule erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;

e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde oder die Würde eines Doktoringenieurs erworben hat, ein Abdruck der Dissertation und des Diploms;

f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck davon.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 27 und 28) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen oder Angaben der Wahrheit zuwider gemacht hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung zurückzuziehen.

§ 7.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann. Bei Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Kandidat an den für sein Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Übungen teilgenommen und außerdem Vorlesungen von allgemein bildender Art (über Philosophie, Pädagogik, deutsche Literatur, Geschichte, Kunstgeschichte und Volkswirtschaftslehre) gehört haben muß.

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat binnen vierzehn Tagen die Entscheidung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts anrufen.

Wird die Zulassung endgültig versagt, so hat dies der Vorsitzende der Kommission auf den akademischen Abgangszeugnissen zu vermerken.

3. Wird der Kandidat zugelassen, so erfolgt seine Überweisung an den Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende hat den Kandidaten hiervon zu benachrichtigen und ihm zugleich unter Zustellung der Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten das nach § 17, 3 und § 30, 1 Erforderliche mitzuteilen.

§ 8.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten (§ 17) sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen. Außerdem hat der Kandidat eine Lehrprobe abzulegen.

Die mündliche Prüfung ist, soweit nicht der Prüfungsausschuß das Gegenteil verfügt, öffentlich.

Sowohl in der Allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

§ 9.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind

A. in der Allgemeinen Prüfung: Philosophie, Pädagogik und Deutsche Literatur;

B. in der Fachprüfung: 1. Reine Mathematik, 2. Angewandte Mathematik, 3. Physik, 4. Chemie, 5. Mineralogie mit Geologie.

2. Die Fachprüfung umfaßt mindestens drei Prüfungsgegenstände. Wünschenswert ist, daß sich der Kandidat eine vierte Lehrbefähigung erwirbt; unbenommen bleibt es ihm, alle fünf Fächer zu wählen.

3. Zur Auswahl werden folgende Verbindungen der Prüfungsgegenstände zugelassen:

a) Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik;

b) Reine Mathematik, Physik, Chemie;

c) Chemie, Mineralogie mit Geologie, Physik (siehe unter 4);

d) Chemie, Mineralogie mit Geologie, Reine Mathematik.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden. Die Lehrbefähigung in Physik kann für die erste Stufe (siehe § 11) nur dann erworben werden, wenn der Kandidat zugleich in Mathematik mindestens die Lehrbefähigung für die zweite Stufe erlangt. Im übrigen hat der Kandidat für die vierte Lehrbefähigung die Auswahl unter den zu 1 aufgeführten Prüfungsgegenständen.

§ 10.

Maß der in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Der Kandidat hat in der ihm nach § 17, 1 obliegenden Hausarbeit nicht bloß ausreichendes Wissen und ein verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, logisch geordneten, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern, daß der Kandidat

1. in der Philosophie mit den wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie bekannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen hat;
2. in der Pädagogik nachweist, daß er ihre philosophischen Grundlagen sowie die wichtigsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert kennt und bereits einiges Verständnis für die Aufgaben seines künftigen Berufs gewonnen hat;

3. in der deutschen Literatur zeigt, daß ihm ihr allgemeiner Entwicklungsgang namentlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bekannt ist und daß er bedeutendere Werke dieses Zeitraumes mit Verständnis gelesen hat.

§ 11 bis § 16.

Maß der in der Fachprüfung zu stellenden Anforderungen.

Vorbemerkung. Auf jedem Prüfungsgebiete ist von den Kandidaten Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

§ 11.

Abstufung der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis einschließlich Untersekunda einer neunklassigen höheren Schule oder bis einschließlich zur 1. Klasse einer sechsklassigen höheren Schule; die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen einer neunklassigen höheren Schule.

2. In der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplan die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

§ 12.

Reine Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b) für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, Arithmetik und Algebra, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten imstande ist.

§ 13.

Angewandte Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntnis der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Zentralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen; Bekanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst der Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler. Dem Kandidaten ist freigestellt, einen der drei Teile anzugeben, in dem er vorzugsweise geprüft zu werden wünscht.

§ 14.

Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung; der Nachweis praktischer Erfahrung in den einfachsten chemischen Arbeiten, die beim physikalischen Unterricht gebraucht werden;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntnis der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Übersicht über deren Gesamtgebiet.

§ 15.

Chemie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Chemie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Elemente und Verbindungen mit Berücksichtigung ihrer gewerblichen Darstellung und Verwendung (anorganische Chemie), einschließlich der Grundlagen der allgemeinen (physikalischen) Chemie; ferner (von der organischen Chemie) Kenntnis der für gewerbliche und für einfachste physiologische Vorgänge wichtigsten Kohlenstoffverbindungen; endlich einige Übung

in der Analyse und in Schulversuchen, sowie die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie; Verständnis der wichtigsten Gesetze der allgemeinen Chemie und die Fähigkeit, sie auf einfache Fälle anzuwenden; auf dem Gebiete der organischen Chemie Kenntnis der Lehre über chemische Konstitution im allgemeinen und der wichtigsten Körperklassen und Stoffe im besonderen; endlich größere Sicherheit bei analytischen und präparativen Arbeiten sowie bei Anstellung von Unterrichtsversuchen.

§ 16.

Mineralogie mit Geologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Mineralogie mit Geologie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der wesentlichsten Grundlehren der Kristallographie, der physikalischen und chemischen Mineralogie, sowie eine auch auf Anschauung gegründete Kenntnis der am häufigsten auftretenden Mineralien nach Erscheinungsweise und Vorkommen. Bekanntschaft mit den verbreitetsten eruptiven und sedimentären Felsarten nach ihrer Zusammensetzung, Lagerung, Bildung und Umbildung, mit den Hauptlehren der Vulkanologie, mit den Wirkungen der wichtigsten geologischen Faktoren, mit der Reihenfolge der geologischen Formationen;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Vertrautheit mit der Kristallographie, mit den physikalischen und chemischen Untersuchungsmethoden, den chemischen Beziehungen der Mineralien, sodann mit dem Auftreten der Mineralien in der Natur, ihrer Bildungsweise und praktischen Verwertbarkeit. Eingehendere Kenntnis der Gesteinsarten, Bekanntschaft mit den Lehren von der Gebirgsbildung und Tektonik, mit der Gliederung der geologischen Formationen und deren charakteristischsten Leitfossilien.

§ 17.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus deren Gebieten, die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in denen er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. Für den Fall, daß er die erste Stufe der Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik erwerben will, erhält er außer der Aufgabe für die Allgemeine Prüfung zwei Aufgaben für die Fachprüfung zur häuslichen Bearbeitung, von denen die eine der Mathematik angehören muß; in diesem Falle sind dem Kandidaten Klausurarbeiten (§ 18) nicht aufzulegen.

Wünsche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben (§ 6, 1) sind tunlichst zu berücksichtigen; die Entscheidung steht dem Prüfungsausschuß zu.

2. Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen.

3. Für jede Hausarbeit wird eine Frist von acht Wochen gewährt. Spätestens beim Ablaufe der Gesamtfrist, die vom Tage der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet wird, sind die Arbeiten an den Leiter des Prüfungsausschusses in Reinschrift einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes ausreichend begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine Nachfrist bis zur Dauer der ersten Frist zu gewähren. Etwaige weitere Nachfrist ist rechtzeitig bei dem Leiter des Ausschusses nachzusuchen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Versäumt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und sind dem Kandidaten neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung. ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen (§ 19, 2) abzugeben. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so wird das Prüfungszeugnis nachträglich für ungültig erklärt.

5. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt die Mitglieder, denen die Beurteilung der einzelnen Prüfungsarbeiten obliegt. Er ist befugt, zu dem abgegebenen Urteil sich gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zuzuziehen.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§ 6, 2e und f), auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der Hausarbeiten angenommen werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß; hierbei ist auch die unter 2 getroffene Bestimmung zu berücksichtigen.

Ist die vorgelegte Druckschrift von der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig oder der Technischen Hochschule zu Dresden bei Verleihung der Würde eines Doktors oder Doktoringenieurs als ausreichend anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung (außer den Bestimmungen unter 2 und 4) nur in Frage, ob die vorgelegte Abhandlung nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den

Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

§ 18.

Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuß ist außer in dem zu § 17, 1 angegebenen Fall befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit von mäßiger Zeitdauer (höchstens vier Stunden) anfertigen zu lassen.

§ 19.

Nachweis praktischer Fertigkeiten.

1. Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§§ 14 und 15) ist durch die Ausführung einiger Unterrichtsversuche im Physikalischen Institute, die Übung in praktisch-chemischen Arbeiten (§§ 14 und 15) durch die Ausführung einiger Unterrichtsversuche und einer Analyse nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber beigebracht ist.

2. Behufs Feststellung der Übung im geometrischen Zeichnen (§ 13) haben die Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in Angewandter Mathematik nachweisen wollen, bei Ablieferung der Hausarbeiten auch selbständig gefertigte Zeichnungen vorzulegen (vergl. § 17, 4).

§ 20.

Lehrprobe.

Nach der schriftlichen, aber vor der mündlichen Prüfung hat der Kandidat noch eine praktische Prüfung durch Ablegung einer Lehrprobe zu bestehen. Sie erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor dem damit beauftragten Mitgliede des Prüfungsausschusses. Die übrigen Mitglieder haben Zutritt. Das Lehrfach, in dem die Lehrprobe abgelegt wird — nicht den einzelnen Gegenstand —, hat der Kandidat aus den von ihm gewählten Fächern (§ 9, 3) selbst zu wählen. Über das Ergebnis der Lehrprobe ist ein Zeugnis zu erteilen, das ausspricht, ob sie „mit Auszeichnung", „gut", „genügend" oder „wenig befriedigend" abgelegt worden ist.

§ 21.

Zurückweisung von der Fortsetzung der Prüfung.

1. Wenn keine der Hausarbeiten (§ 17) des Kandidaten als mindestens „genügend" befunden wird, so steht dem Prüfungsausschuß zu, ihn von der Fortsetzung der Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Dasselbe steht dem Prüfungsausschuß zu, wenn durch die Klausurarbeiten (§ 18) des Kandidaten in Verbindung mit seiner häuslichen Facharbeit (§ 17, 1) unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei

günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§ 24, 3) berechtigt sein würde. Unter den bezeichneten Voraussetzungen bleibt diese Befugnis auch dann bestehen, wenn der Kandidat erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn sich hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten nachträglich begründete Zweifel ergeben haben (vergl. § 7, 2). Zuständig für die Entscheidung darüber ist der Vorsitzende der Kommission.

§ 22.

Einberufung zur mündlichen Prüfung.

1. Die Einberufung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung und zu den mit ihr verbundenen Ermittelungen (§§ 18 bis 20) erfolgt schriftlich durch den Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Läßt der Kandidat den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe des Ausbleibens nachgewiesen, so ist dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 23.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Die Reihenfolge der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ermittelungen (§§ 18 bis 20), bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung als auch bei jeder Fachprüfung muß außer dem Prüfenden mindestens noch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, womöglich der Leiter, zugegen sein.

3. Zur Prüfung wird in der Regel nur ein Kandidat zugelassen, ausnahmsweise werden zwei gleichzeitig geprüft. Für die Prüfung in einem Fache darf bei einem Kandidaten, wenn es sich um die erste Stufe der Lehrbefähigung handelt, eine Stunde, wenn es sich um die zweite Stufe handelt sowie in der Allgemeinen Prüfung eine halbe Stunde in Anspruch genommen werden. Die Dauer der Prüfung von zwei Kandidaten ist um die Hälfte der vorstehend angegebenen Zeit zu verlängern.

4. Sowohl über die Allgemeine Prüfung als auch über die Fachprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen haben. Die Niederschriften bleiben bei den Akten der Kommission.

5. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen festzustellen und am Schluß der Niederschrift über

die Allgemeine Prüfung bestimmt anzugeben, ob sie bestanden oder nicht bestanden ist. Wird die Allgemeine Prüfung für bestanden erklärt, so sind die Leistungen des Kandidaten in der Pädagogik, der Philosophie und der deutschen Literatur nach den Abstufungen: „sehr gut", „gut", „genügend" zu zensieren, wobei die Hausarbeit für das Fach, dem sie entnommen ist, mit zu berücksichtigen ist.

Unmittelbar nach jeder einzelnen Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil darüber, ob und für welche der beiden Stufen (§ 11) ihm die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fache zuzuerkennen ist, zur Niederschrift zu geben und, wenn er ihm eine Lehrbefähigung zuerkennt, das Gesamtergebnis in dem Fache nach den Abstufungen: „sehr gut", „gut", „genügend" für die erste Stufe, „gut", „genügend" für die zweite Stufe zu zensieren. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urteil näher zu begründen, wie anderseits jedes der übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt ist, ein abweichendes Urteil in die Niederschrift aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

6. Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung zurück, so bleibt es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist.

§ 24.

Gesamtergebnis der Prüfung.

1. Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung wird auf Grund der in den Niederschriften über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urteile darüber entschieden, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung mindestens genügt und die Lehrbefähigung mindestens in zwei der in § 9, 3 zur Verbindung zugelassenen Fächer für die erste Stufe und in einem dritten von diesen Fächern die Lehrbefähigung für die zweite Stufe nachgewiesen hat.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesamten Ergebnis der Prüfung das Zeugnis „mit Auszeichnung bestanden", „gut bestanden" oder „genügend bestanden" zu erteilen ist.

3. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (vergl. § 27), darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung

(Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf.

§ 25.

Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, sie mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein, ein Zeugnis auszustellen.

In dem Zeugnis (vergl. den Vordruck in der Anlage) muß der vollständige Name des Kandidaten, Stand, Name und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession (oder Religion) und der Bildungsgang angegeben werden, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo der Kandidat die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Universitäten und wie lange er auf jeder von ihnen studiert, wann er sich zur Prüfung gemeldet und wann er sie vollendet hat, gegebenenfalls auch, wann und wo der Kandidat seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat.

Daran schließt sich die Angabe der dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben, auch der etwa als Ersatz für eine von ihnen angenommenen Druckschrift (§ 17, 6) und Folgendes:

1. Ist die Prüfung bestanden, so folgt die hierauf sich beziehende Erklärung nach Maßgabe von § 24, 1 und 2 ohne Begründung des Ergebnisses, aber mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufe, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung nachgewiesen hat, danach das Urteil über die Lehrprobe (§ 20); am Schluß sind dem Zeugnis die Einzelzensuren (§ 23, 5) beizufügen.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dieser Erklärung der nach Maßgabe von § 24, 3 gefaßte Beschluß beizufügen und genau anzugeben, innerhalb welcher Zeit die Anmeldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat; wird eine Ergänzungsprüfung gefordert, so sind einerseits die Teile der Prüfung, in denen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, ohne Zensuren, anderseits die Teile der Prüfung, für die die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

3. Ist die Prüfung einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so ist außerdem nach Maßgabe von §§ 17, 3 und 4, 21, 1, 22, 2, 23, 6 der Grund anzugeben.

§ 26.

Vermerk auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der eingereichten akademischen Zeugnisse (§ 6, 2 b) an den Kandidaten hat der Vorsitzende der Kommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens kurz zu vermerken.

§ 27.

Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Sowohl für die Wiederholungs- als auch für die Ergänzungsprüfung (vergl. § 24, 3) ist die auf Grund von § 2 gebildete Kommission zuständig, wenn bei ihr die erste Prüfung abgelegt wurde. Andernfalls kann die Zulassung zu einer dieser Prüfungen vor der genannten Kommission nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gestattet werden.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung des Kandidaten nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

3. Über das Ergebnis der Wiederholungs- oder der Ergänzungsprüfung ist in allen Fällen ein Zeugnis auszustellen, in dem auf das bereits erworbene Prüfungszeugnis des Kandidaten Bezug genommen und der zusammenfassende Schlußsatz daraus wiederholt wird. Wird die Prüfung bestanden, so finden betreffs der nachgewiesenen Lehrbefähigung die Bestimmungen unter § 25, 1 Anwendung.

§ 28.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesamturteil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen.

2. Zuständig für die Erweiterungsprüfung ist die auf Grund von § 2 gebildete Kommission sowohl, wenn vor ihr der Kandidat seinerzeit die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden hat, als auch, wenn er im Schuldienste des Königreichs Sachsen bereits beschäftigt ist oder demnächst Verwendung finden soll.

3. Zu einer Erweiterungsprüfung kann der Kandidat oder der bereits angestellte Lehrer nur zweimal zugelassen werden, wobei eine vor einer anderen Prüfungskommission abgelegte Erweiterungsprüfung eingerechnet wird.

4. Auf die Ausstellung des Zeugnisses finden die Bestimmungen in § 27, 3 und § 24, 1 und 2 sinnentsprechende Anwendung.

§ 29.

Probejahr.

Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung erwirbt der Geprüfte die Kandidatur für das höhere Schulamt; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist die Ablegung des

Probejahrs notwendig. Über die Zulassung zum Probejahr entscheidet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, an das sich der Kandidat mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden hat.

§ 30.

Gebühren.

Wenn ein Kandidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. In allen übrigen Fällen verfallen sie der Gebührenkasse, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt worden ist oder nicht.

1. Die Gebühren betragen für eine Erst- oder Wiederholungsprüfung je 50 ℳ, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung je 25 ℳ.

2. Die Gebühren sind sofort nach Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 31.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1899 sowie der hierzu ergangenen weiteren Verordnungen mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

§ 32.

Übergangsbestimmungen.

Die vor dem 1. Juli 1909 eingehenden Meldungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu erledigen, sofern in ihnen nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung ausdrücklich beantragt wird.

Eine nach der alten Prüfungsordnung auferlegte Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung ist nach den Bestimmungen derselben Ordnung zu erledigen.

Die Erweiterung eines nach der alten Prüfungsordnung erworbenen Zeugnisses hat vom 1. Juli 1909 ab nach der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen.

Anlage:

Vordrucke

für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen. (Die Zeugnisse selbst sind ohne Zwischendrucke ganz zu schreiben.)

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen, gegebenen Falles Doktortitel) . . . . . ,
Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . . . , geboren den . . . . . 1 . . . zu (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Bezirks) . . . . . , (Angabe der Konfession oder Religion) . . . . . , bestand die Reifeprüfung zu (Ostern oder Michaelis) . . . . . 1 . . . auf de (Bezeichnung der Anstalt) . . . . . in . . . . . und studierte (Studienfach) . . . . . von . . . . . bis . . . . . in (Angabe der Universitäten oder Hochschulen und der Aufenthaltsdauer bei jeder einzelnen, gegebenenfalls auch des Ortes und der Zeit der Promotion).

(Seiner militärischen Dienstpflicht genügte er von . . . . . 1 . . . bis . . . . . 1 . . . in [Ort] . . . . .)

Auf die Meldung vom . . ten . . . . . 1 . . . zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen, erhielt er zu schriftlicher Bearbeitung die Aufgaben: . . . . . .

(Als Ersatz für die . . . . . Hausarbeit wurde eine von ihm verfaßte Druckschrift angenommen, betitelt: . . . . .)

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am (Angabe der Prüfungstage) . . . . . .

Herr (Name des Kandidaten) . . . . . hat die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen * bestanden, und zwar ist ihm nach dem gesamten Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Zeugnis

(genügend, gut oder mit Auszeichnung) . . . . . bestanden

zuerkannt worden; er besitzt die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die erste Stufe und in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die zweite Stufe. Die Lehrprobe hat er . . . . . abgelegt. (Hier sind die Einzelzensuren einzufügen.)

Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Probejahres wird auf die Prüfungsordnung für das höhere Schulamt vom . . . . . 19 . . verwiesen.

Dresden, den . . ten . . . . . 19 . .

Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission.

(Siegel.)

(Unterschriften des Vorsitzenden der Kommission und der Mitglieder des betreffenden Prüfungsausschusses.)

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der vorstehende Vordruck von * an nach Maßgabe von § 25, 2 abzuändern, z. B. . . . . nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die gesamte Prüfung wiederholen. Diese Wiederholungsprüfung ist in längstens zwei Jahren abzulegen (die Meldung dazu darf aber nicht vor dem . . ten . . . . . 19 . . erfolgen) oder

nicht bestanden. Er hat zwar in . . . . . den Anforderungen genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer und der in ihnen erlangten Stufen) . . . . . dargetan, muß sich aber in . . . . . einer Ergänzungsprüfung unterziehen, welche in längstens zwei Jahren abzulegen ist.

Ist die Prüfung einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so sind nach Maßgabe von § 25, 3 noch weitere Angaben erforderlich, von denen es abhängt, wie weit der Vordruck benutzt werden kann.

Für die Zeugnisse über eine Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird empfohlen, nach Angabe des Personenstandes etwa fortzufahren:

Dem Herrn . . . . . war von der unterzeichneten Prüfungskommission unter dem . . ten . . . . . 19 . . eine Wiederholungsprüfung auferlegt worden (mit der Maßgabe, daß die Meldung usw.).

Auf die Meldung vom . . ten . . . . . 19 . . zur Wiederholungsprüfung zugelassen, erhielt er usw. (s. oben).

Oder:

Dem Herrn . . . . . , welcher nach Ausweis des Prüfungszeugnisses vom . . ten . . . . . 19 . . in der Allgemeinen Prüfung genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . dargetan hat, war von der unterzeichneten Prüfungskommission behufs Nachweises der Lehrbefähigung in usw. eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Auf die Meldung vom . . ten . . . . . 19 . . zur Ergänzungsprüfung zugelassen, usw. (s. oben).

Nr. 10. Verordnung,

die Beteiligung jugendlicher Personen am Tanzunterricht betreffend;

vom 29. Januar 1909.

Es hat sich herausgestellt, daß betreffs der Zulassung von Personen jugendlichen Alters zu gewerbsmäßig erteiltem Tanzunterricht in den einzelnen Städten und amtshauptmannschaftlichen Bezirken sehr mannigfaltige und ungleichmäßige Bestimmungen bestehen. Diese Ungleichmäßigkeit findet weder in dem Wesen der Sache noch in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ausreichende Begründung, sie beruht vielmehr teilweise lediglich auf der mehr oder minder strengen Beurteilung einzelner Vorgänge und hat vielfach dazu geführt, den Tanzlehrern die Ausübung ihres Berufes in einer durch sachliche Bedürfnisse nicht gebotenen Weise zu erschweren.

Um den mit einer derartigen örtlichen Verschiedenheit der Regelung verbundenen Unzuträglichkeiten in Zukunft vorzubeugen, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Angelegenheit allgemein zu regeln und verordnet hiernach was folgt:

1.

Tanzlehrer, die gewerbsmäßig öffentlichen Tanzunterricht erteilen, dürfen als Unternehmer oder Leiter von Tanzunterrichtsstunden Jünglinge nicht vor dem vollendeten 16. und junge Mädchen nicht vor dem vollendeten 15. Lebensjahre zur Teilnahme an den Unterrichtsstunden zulassen.

2.

Als öffentlich gilt Tanzunterricht, wenn er in öffentlichen oder in Räumen abgehalten wird, die hierzu gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

3.

Einzelnen Tanzlehrern, die der unteren Verwaltungsbehörde (in Städten mit Revidierter Städteordnung dem Stadtrate, sonst der Amtshauptmannschaft) als zuverlässig bekannt sind, kann von dieser für ihren Verwaltungsbezirk widerruflich im allgemeinen die Befugnis erteilt werden, junge Leute auch vor Erreichung des in Punkt 1 bezeichneten Alters zum Unterrichte zuzulassen, wenn es sich hierbei lediglich um private Veranstaltungen bestimmter Familien handelt.

In einzelnen Fällen ist die Verwaltungsbehörde befugt, auf Ansuchen Ausnahmen von den Bestimmungen unter 1 und 2 zu gestatten.

4.

Tanzlehrer, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden, unbeschadet etwaigen Einschreitens auf Grund von § 35 der Gewerbeordnung, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

5.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Schulgesetze, Schulordnungen oder der Schulbehörden, durch die den Schülern von Lehranstalten Beschränkungen im Besuche von Tanzstunden auferlegt werden.

6.

Alle den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden polizeilichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dresden, am 29. Januar 1909.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Klotsche.

Nr. 11. Verordnung

über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung;

vom 29. Januar 1909.

Einrichtung der Versicherung.

§ 1. Im Anschlusse an die staatliche Schlachtviehversicherung wird gegen die Verluste an Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln eine freiwillige Versicherung auf Gegenseitigkeit begründet, deren Einrichtung gemäß § 16 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898/24. April 1906 der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung übertragen wird.

Die Anstalt zeichnet in diesem Geschäftskreise als „Anstalt für staatliche Viehversicherung".

Vereine.

§ 2. Die Einrichtung erfolgt in der Art, daß sich die Versicherungsnehmer zu privaten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zusammenschließen, zwischen denen die Anstalt für staatliche Viehversicherung die gegenseitige Rückversicherung vermittelt.

§ 3. Die Vereine müssen sich den Bestimmungen dieser Verordnung unterwerfen. Ihre Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen außer den Reichsgesetzen über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139)

und über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 263) den nachstehenden Voraussetzungen genügen.

Vorschriften für die Satzungen.

§ 4. Für die Satzungen gilt:

I. Die Mitgliedschaft darf nur aus den in Gesetzen und in dieser Verordnung geregelten Gründen verweigert werden.

II. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist für den Fall vorzusehen, daß einer der unter I genannten Gründe nachträglich eintritt oder bekannt wird.

III. Das Geschäftsjahr muß am 1. Juli beginnen.

IV. Der Abschätzungsausschuß für die Aufnahme der zu versichernden Tiere und die jährliche Nachprüfung (vergl. § 5 VIII, IX) muß aus zwei Vereinsmitgliedern und einem Tierarzte bestehen.

V. Für Streitigkeiten muß der Rechtsweg ausgeschlossen und ihre Erledigung einem Schiedsgericht übertragen werden. Als solches wird nach dem Inkrafttreten der Rückversicherung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung entweder der Verwaltungsausschuß der Anstalt für staatliche Viehversicherung (§ 14) oder der Bezirksschätzungsausschuß (§ 13) tätig.

VI. Die Auflösung des Vereins muß mindestens an die Erfordernisse von § 43 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 gebunden und so geordnet sein, daß vorher den Bestimmungen über die Kündigung (§ 9) nachgegangen werden kann.

Vorschriften für die Versicherungsbedingungen.

§ 5. Die Versicherungsbedingungen müssen folgende Bestimmungen enthalten:

I. Zur Versicherung können alle im Vereinsbezirke befindlichen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel von über einem halben Jahre angemeldet werden.

Die Anmeldung muß den gesamten aufnahmefähigen Bestand an gleichartigen Einhufern eines Besitzers umfassen.

II. Die Versicherung erstreckt sich auf das unverschuldete Umstehen oder die notwendige Tötung der Tiere wegen gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit infolge von Krankheit oder Unfall mit Ausnahme von Brand- und Blitzschaden. (Vergl. hierzu § 117 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.)

Eine weitergehende Versicherung im Vereine ist nicht untersagt, bleibt aber von der Rückversicherung ausgeschlossen.

III. Die Versicherung geschieht nach sechs Gefahrenklassen:

Klasse I für Einhufer in rein landwirtschaftlichen Betrieben und Fohlen;

Klasse II für ebensolche, die nebenher für gewerbliche Zwecke verwendet werden, für Kutsch- und Reitpferde zu eigener Verwendung und für Zuchttiere;

Klasse III für Einhufer in Bäckereien, Fleischereien und ähnlichen Handelsgeschäften, Gasthöfen, Holzhandlungen, Mühlen, Frachtereien und Verleihgeschäften von Kutsch- und Reitpferden;

Klasse IV für Einhufer in Baugeschäften, Brauereien, Fabriken und Gruben;

Klasse V für Einhufer im Lohnlastfuhrbetriebe, in Ziegeleien und Steinbrüchen.

Wenn ein einzelner Betrieb mit größeren Gefahren verbunden ist, als der Durchschnitt seiner Klasse, so können die darin beschäftigten Tiere in eine höhere Gefahrenklasse eingestellt werden.

Für Betriebe der V. Klasse besteht hierfür die Klasse VI.

Etwa hier nicht aufgeführte oder gemischte Betriebe sind sinngemäß einzuordnen.

Wird ein Tier von seinem Besitzer nur ausnahmsweise für Arbeiten verwendet, die einer höheren Gefahrenklasse angehören, so werden dadurch die Gültigkeit und die Wirkungen der Versicherung nicht berührt.

IV. Die Höchstversicherung beträgt bei Zuchthengsten 3000 Mark, bei herrschaftlichen Kutsch- und Reitpferden 2000 Mark, bei anderen Pferden 1200 Mark.

V. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a) Pferde, die auf Rennbahnen laufen;

b) Pferde der Pferdehändler, Roßschlächter und Abdecker;

c) Pferde, die bei der Abschätzung (Ziffer VIII) krank befunden werden, auf die Dauer der Krankheit;

d) Pferde, die bei der Anmeldung auf weniger als 150 Mark bewertet werden;

e) Pferde, die bei der Anmeldung älter als 15 Jahre sind.

VI. Hat ein Tier bei der Abschätzung ein Leiden oder einen Mangel, die die Aufnahme nicht hindern, so kann doch die Versicherung an besondere Bedingungen geknüpft werden (§ 18).

VII. Personen, welche ihre Tiere schlecht zu behandeln oder mangelhaft zu versorgen pflegen, so daß dadurch das Beste der Versicherungsgenossen gefährdet werden kann, kann die Mitgliedschaft versagt werden.

Hierbei ist der Besitzer auch für die Handlungsweise seiner Angehörigen oder Angestellten als verantwortlich anzusehen.

VIII. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Anmeldung zu erfolgen hat, oder der Anmeldung einer Veränderung im Tierbestande sind die zu versichernden Tiere vom Abschätzungsausschusse (§ 4 IV) abzuschätzen und in ihre Gefahrenklasse einzureihen.

Tiere, die bereits bei einem der staatlichen Anstalt angeschlossenen Vereine versichert sind, können ohne Abschätzung zum bisherigen Versicherungswerte aufgenommen

werden. Die Bestimmung der Gefahrenklasse erfolgt in diesem Falle durch den Vorstand des Vereins.

Fohlen können ohne Abschätzung zum Werte von 200 Mark versichert werden.

IX. Die Versicherung beginnt mit dem 15. Tage nach dem Tage der Aufnahme (Ziffer VIII).

X. Der Einheitssatz des Versicherungsbeitrages beträgt

in	Klasse	I	1½	vom	Hundert	des	Versicherungswertes,
=	=	II	2	=	=	=	= ,
=	=	III	3	=	=	=	= ,
=	=	IV	4	=	=	=	= ,
=	=	V	5	=	=	=	= ,
=	=	VI	6	=	=	=	= .

XI. Jährlich vor Ablauf des Geschäftsjahres, im Mai oder Juni, ist eine Neuabschätzung der versicherten Tiere nach Wert und Gefahrenklasse vorzunehmen.

Der neue Versicherungswert findet für Schadensfälle vom Tage der Jahresprüfung an, für die Berechnung der Jahresbeiträge erst auf das nächste Geschäftsjahr Anwendung.

XII. Die Entschädigung beträgt 80 vom Hundert des letzten Versicherungswertes. In diese 80 vom Hundert wird die in § 117 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 erwähnte Entschädigung eingerechnet.

Ein höherer Satz ist zulässig, bleibt jedoch bei der Rückversicherung außer Betracht.

XIII. Keine Entschädigung wird gewährt, wenn der Unfall, die Krankheit selbst oder ihr Ausgang von dem Besitzer vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise, insbesondere auch durch Mißhandlung, verschuldet worden ist.

Der Besitzer haftet auch für das Verschulden seiner Angehörigen und Angestellten, dafern er wußte oder bei genügender Sorgfalt wissen mußte, daß ihnen die erforderliche Sorgfalt bei der Abwartung und Leitung der Tiere abgeht.

Als grobe Fahrlässigkeit gilt es ferner, wenn der Versicherte es unterläßt, sofort bei Eintritt einer Erkrankung, einer Lahmheit oder eines Unfalls — dafern es sich nicht nur um unerhebliche Fälle handelt — einen Tierarzt zuzuziehen oder dessen Anweisungen nicht folgt. Bis zum Eintreffen des Tierarztes hat der Versicherte alles das vorzukehren, was von einem sorgsamen Tierbesitzer nach Lage des Falles billigerweise verlangt werden kann.

Jede Erkrankung oder jeder Unfall eines versicherten Tieres ist ferner sofort der in der Satzung zu bestimmenden Stelle des Vereins anzuzeigen.

XIV. Keine Entschädigung wird gewährt, wenn der Versicherte einen ihm bekannten Fehler oder Mangel des Tieres bei der Anmeldung oder Abschätzung verschwiegen oder wissentlich falsche Angaben über das Tier gemacht hat.

XV. Für ein getötetes Tier wird keine Entschädigung gewährt, wenn die Tötung ohne Zustimmung des Vereinsvorsitzenden erfolgt ist. Dem Ermessen des Vorsitzenden ist es überlassen, ob er die Zuziehung des Tierarztes im Abschätzungsausschusse für erforderlich hält oder seine Genehmigung auf Grund des Gutachtens des behandelnden Tierarztes erteilen will.

Von der Einholung der Zustimmung des Vorsitzenden darf nur dann abgesehen werden, wenn die sofortige Tötung zur Verhinderung starker Qualen des Tieres erforderlich war. In diesem Falle sind zwei Sachkundige als Zeugen für die Notwendigkeit der Tötung zuzuziehen. Ausnahmsweise kann auch ein anderer Beweis für die Notwendigkeit der Tötung zugelassen werden.

XVI. Ist das Umstehen oder die Tötung die Folge eines Hengstschnittes (Kastration), so wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn der Hengstschnitt unter Zustimmung des Vorsitzenden durch einen Tierarzt ausgeführt worden ist.

XVII. Zu den Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung (Ziffer XIII) bei Erkrankung oder Unfall eines versicherten Tieres trägt der Verein die Hälfte bei. Die Abrechnung ist deshalb bei dem Vorsitzenden mit dem Antrage auf Erstattung einzureichen.

XVIII. Außer der Entschädigung wird ein Beitrag zu den Kosten tierärztlicher Behandlung gewährt, falls eine besondere Mühe auf die Wiederherstellung des Tieres verwendet worden ist.

Der Beitrag darf 15 vom Hundert der Versicherungssumme des Tieres und die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

§ 6. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rückversicherung wird vom Ministerium des Innern bestimmt. Inkrafttreten der Rückversicherung.

§ 7. Um die Bildung der Vereine zu fördern, haben die Amtshauptleute und die Stadträte in Städten mit Revidierter Städteordnung auf Antrag eines Pferdebesitzers öffentlich zur Bildung eines Versicherungsvereins einzuladen und die Verhandlungen bis zur Gründung des Vereins zu leiten. Die Amtshauptleute können diese Einladung entweder für ihren ganzen Verwaltungsbezirk oder für Teile davon ergehen lassen, haben sie aber innerhalb dieser Grenzen auf alle Ortschaften, einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung, zu erstrecken, in denen noch kein dieser Verordnung entsprechender Pferdeversicherungsverein besteht.

An Stelle der Neugründung eines Vereins können die Verhandlungen in geeigneten Fällen auch auf den Anschluß einzelner Orte an bestehende Vereine gerichtet werden.

§ 8. Der Beitritt zu dem Rückversicherungsverbande der Anstalt für staatliche Viehversicherung erfolgt durch Anmeldung bei dieser Anstalt. Der Verein bleibt an diese An- Anmeldung zum Beitritt.

meldung so lange gebunden (vergl. § 6), bis er sie ausdrücklich widerruft. Der Widerruf ist frühestens nach Ablauf eines Jahres von der Anmeldung an zulässig.

Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn der Verein den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Austritt.

§ 9. Der Austritt aus dem Verbande ist nur nach dreimonatiger Kündigung mit dem Schlusse des Geschäftsjahres zulässig. Die Beschlußfassung ist an die gleichen Voraussetzungen gebunden, wie die über die Auflösung (§ 43 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 und § 4 Ziffer VI dieser Verordnung) und muß in zwei wenigstens einen Monat auseinanderliegenden Versammlungen erfolgen.

Der ausgetretene Verein haftet für alle Ansprüche des Rückversicherungsverbandes aus der Zeit vor seinem Austritte.

Leistungen des Rückversicherungsverbandes.

§ 10. Der Rückversicherungsverband erstattet den Vereinen die Hälfte der von ihnen zu leistenden Entschädigungen und Beiträge zu tierärztlichen Kosten (§ 5 Ziffer XII, XVII bis XVIII).

Die Beträge werden nach Schluß des Geschäftsjahres auf die einzelnen Vereine im Verhältnisse der in jedem aufzubringenden Einheitssätze der Versicherungsbeiträge (§ 5 Ziffer X) umgelegt.

Pflichten der Vereine.

§ 11. Jeder Verein hat der Anstalt für staatliche Viehversicherung nach Schluß des Geschäftsjahres Anzeige über den Bestand an Versicherungen zu machen. Außerdem ist jede neue Versicherung alsbald der Anstalt zu melden.

§ 12. Jeder Entschädigungsfall (§ 5 Ziffer XII, XVII bis XVIII) ist der Anstalt sofort anzuzeigen. Die Entschädigung darf erst ausgezahlt werden, nachdem die Anstalt ihre Zustimmung erklärt hat.

Schiedsgerichte.

§ 13. Als Schiedsgericht (§ 4 Ziffer V) wird dann, wenn die Abschätzung der versicherten Tiere oder ihre Einreihung in die Gefahrenklasse angefochten werden soll (§ 5 Ziffer VIII und XI), der Bezirksschätzungsausschuß im Sinne von § 9 b des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehversicherung tätig.

Dieser besteht für die Zwecke der Pferdeversicherung aus dem Bezirkstierarzte und zwei Sachverständigen, deren einen der Vorsitzende des Vereins, einen der Versicherte aus den von den Bezirksausschüssen und den Stadträten zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau gemäß § 9 des Schlachtviehversicherungsgesetzes aufzustellenden Listen von Pferdebesitzern auswählt. Im einzelnen Falle sind je nach der Verwendung des Pferdes aus der Liste der Sachverständigen Landwirte oder Besitzer anderer Pferde zu wählen.

§ 14. In allen anderen Fällen bildet das Schiedsgericht der Verwaltungsausschuß der Anstalt für staatliche Viehversicherung (§ 22).

§ 15. Das Schiedsgericht muß binnen 14 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Entschließung angerufen werden. Die Anfechtung kann entweder beim Vorsitzenden des Vereins oder in den Fällen des § 13 beim Bezirkstierarzte, in denen des § 14 bei der Anstalt für staatliche Viehversicherung eingereicht werden.

In den Fällen des § 13 lädt der Bezirkstierarzt die ihm vom Vorsitzenden des Vereins mitzuteilenden Sachverständigen vor und leitet die Verhandlungen.

§ 16. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 17. Die Kosten der Anrufung trägt im Falle des Erfolges der Verein, sonst der Versicherte. Eine neue Abschätzung gilt nur dann als erfolgreich für den Versicherten, wenn der Wert des Tieres um mehr als 20 vom Hundert höher angesetzt worden ist.

Aufsichtsrecht der Versicherungsanstalt.

§ 18. Die Versicherungsanstalt führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Vereine, unbeschadet der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen in dem Reichsgesetze vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139).

Sie kann zu diesem Behufe insbesondere Grundsätze für die Abschätzungen aufstellen, Vordrucke für die Beschreibung der Pferde einführen, Bedingungen für die Versicherung der in § 5 Ziffer VI genannten Tiere vorschreiben, den Ausschluß der in § 5 Ziffer VII genannten Personen anordnen, die Entfernung unzuverlässiger Mitglieder des Abschätzungsausschusses (§ 4 Ziffer IV) fordern, die Buchführung der Vereine durch einen Beamten prüfen lassen.

Der Anstalt steht ferner das Recht zu, Neuabschätzungen versicherter Tiere durch den Bezirksschätzungsausschuß anzuordnen, deren Kosten unter sinngemäßer Anwendung von § 17 im Falle der Herabsetzung von Schätzungen der Verein zu erstatten hat.

Sie kann endlich zum Zwecke gleichmäßiger Geschäftsgebarung erforderlichenfalls die Aufnahme oder die Streichung von Bestimmungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen anordnen.

§ 19. Gegen die Aufsichtsanordnungen der Versicherungsanstalt steht dem Vereine der binnen 14 Tagen einzuwendende Rekurs an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

Ausführungsbestimmungen.

§ 20. Die Vergütungen der Mitglieder der Bezirksschätzungsausschüsse richten sich nach der Verordnung vom 11. Mai 1907 mit der Maßgabe, daß bei Schätzung eines ausgewachsenen Pferdes die Sätze wie bei Schätzung eines Rindes, bei Schätzung eines Fohlens oder anderer Einhufer die bei Schätzung eines Schweines Anwendung finden.

Diejenigen Vergütungen, welche die Anstalt für staatliche Viehversicherung bestreitet (§ 18 Absatz 3), werden nach Abschluß des Geschäftsjahres insgesamt ausgezahlt.

§ 21. Die Staatskasse übernimmt die durch die Geschäftsführung der Anstalt für staatliche Viehversicherung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 22. Dem Verwaltungsausschusse der Anstalt für staatliche Viehversicherung treten für die Zwecke der Pferdeversicherung an Stelle der von den Landwirtschaftlichen Kreisvereinen zu wählenden Viehbesitzer und der Fleischer zehn von den Kreisausschüssen zu wählende Pferdebesitzer bei, von denen aus jedem Kreise einer Landwirt und einer Besitzer anderer Pferde sein muß. Wegen der Landwirte sind die Landwirtschaftlichen Kreisvereine, wegen der übrigen Pferdebesitzer die Handels- und Gewerbekammern mit ihren Vorschlägen zu hören.

§ 23. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli zum 1. Juli, ohne Rücksicht darauf, ob das erste Jahr volle 12 Monate umfaßt.

§ 24. Nebst dieser Verordnung finden von dem Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898/24. April 1906 die §§ 3 Absatz 1, 4a, 10, 12 und 14 letzter Satz, wobei in § 4a für „Versicherungsanstalt" Verein zu lesen ist, sowie die §§ 14 und 15 der Ausführungsverordnung dazu vom 2. November 1906 sinngemäß Anwendung.

Dresden, am 29. Januar 1909.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.

Nr. 12. Verordnung,

eine Abänderung der Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus vom 2. Mai 1907 betreffend;

vom 6. Februar 1909.

Die in § 16 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1905, die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 2. Mai 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 106) bezeichneten Betriebe bleiben nach Ablauf der dort vorgesehenen dreijährigen Frist der fortlaufenden,

in einer Zeitfolge von höchstens drei Jahren zu wiederholenden Beaufsichtigung durch den Bezirks-Sachverständigen in bezug auf das Vorhandensein von Reben unterworfen.

Dresden, den 6. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Seifert.

Nr. 13. Verordnung,

die Ausübung der Kranken- und Wochenpflege betreffend;

vom 6. Februar 1909.

§ 1. Personen, welche die Kranken- oder Wochenpflege berufs- oder gewerbsmäßig ausüben wollen, ausgenommen die in Königlichen und Landesanstalten sowie in den Krankenanstalten der Universität und der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen angestellten, haben dies vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Bezirksarzt des Medizinalbezirks, in welchem sie wohnen werden, unter Angabe ihrer Wohnung anzuzeigen und ihm gleichzeitig die erforderlichen Mitteilungen über ihre Person zu machen.

Die Personen, welche zurzeit bereits die Kranken- oder Wochenpflege ausüben, haben diese Anzeige und Mitteilung bis zum 1. April 1909 zu bewirken.

§ 2. Bei Änderung des Wohnortes innerhalb des Medizinalbezirks ist hiervon dem zuständigen Bezirksarzt und beim Verziehen in einen anderen Medizinalbezirk sowohl dem bisher zuständigen Bezirksarzt als auch dem Bezirksarzt des neuen Wohnortes binnen 8 Tagen nach erfolgtem Umzuge Anzeige zu erstatten. Die Anmeldung beim Bezirksarzt des neuen Wohnortes hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie in § 1 vorgeschrieben ist.

§ 3. Bei jedem vorübergehenden, länger als 14 Tage dauernden Aufenthalt zu Pflegezwecken in einem anderen als dem Wohnort ist dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk der jeweilige Aufenthaltsort liegt, binnen 8 Tagen nach dem Eintreffen daselbst Meldung zu machen, ebenso innerhalb der gleichen Frist nach dem Verlassen des Ortes.

§ 4. Die in §§ 1 bis 3 geordneten Meldungen haben die die Kranken- oder Wochenpflege selbständig ausübenden Personen selbst zu bewirken; dagegen trifft die Meldepflicht bei den im Dienste öffentlicher oder privater Anstalten stehenden sowie festorganisierten Vereinigungen (bezüglich der Schwesternschaften vergl. Ministerialverordnung vom

3. August 1894) angehörenden Pflegepersonen die Vorstände der Anstalten und Vereinigungen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Dresden, den 6. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dietze.

Nr. 14. Verordnung,

die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betreffend;

vom 7. Februar 1909.

Zufolge einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen werden die unter ⊙ nachstehenden „Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen" erlassen. Dazu wird weiter verordnet was folgt:

I.

Zur Ausführung der „Vorschriften".

Zu § 2. Für jede Krankenpflegeschule wird eine besondere Prüfungskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem ärztlichen Beirat der örtlich zuständigen Kreishauptmannschaft als Vorsitzenden und zwei Ärzten der Krankenanstalt, an der die Krankenpflegeschule besteht, als Beisitzern. Unter den Beisitzern muß sich ein Lehrer der Krankenpflegeschule befinden.

Die als Beisitzer zu bestellenden Ärzte sind dem Ministerium des Innern von den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen vorzuschlagen.

Die Ernennung weiterer Prüfungskommissionen bleibt vorbehalten. Ingleichen bleibt vorbehalten, ausnahmsweise die Prüfungskommission anders zusammenzusetzen und die Prüfung an einer anderen Krankenanstalt vornehmen zu lassen.

Zu § 3. Ausnahmsweise können Prüfungen nach Bedarf auch in anderen Monaten abgehalten werden.

Die Bekanntgabe der Prüfungstage erfolgt 4 Wochen zuvor durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission im Staatsanzeiger.

Zu § 5. Die unter 1 bis 6 geforderten Nachweise sind in Urschrift einzureichen. Der einjährige Lehrgang an einer Krankenpflegeschule (Nr. 6) ist in der Regel an einer Krankenpflegeschule zurückzulegen. Ausnahmsweise wird auch ein zwischen mehreren Schulen geteilter Lehrgang als genügend anerkannt werden, wenn die mehreren Schulen sich nach einem bestimmten Plane in den Lehrstoff teilen. Die Genehmigung dazu ist vor der Teilung beim Ministerium des Innern nachzusuchen.

Als Krankenpflegeschulen werden zurzeit die bei dem Carolahause und dem Diakonissenkrankenhause in Dresden, die bei dem Krankenhause der Diakonissenanstalt in Leipzig, die bei den städtischen Krankenhäusern in Zwickau und Plauen i. V. bestehenden, sowie die Krankenpflegeschule des Leipziger Albert-Zweigvereins am Stadtkrankenhause St. Jakob in Leipzig anerkannt. Die Anerkennung weiterer bleibt vorbehalten.

Die nähere Einrichtung der Krankenpflegeschulen bleibt der Krankenhausleitung überlassen, die Ausbildung hat jedoch dem den „Vorschriften" als Anhang beigefügten Plane für die Ausbildung in der Krankenpflege zu genügen.

Ebenso entscheidet über die Zulassung zu den Ausbildungskursen die Krankenhausleitung nach freiem Ermessen.

Dem Gesuch um Aufnahme in die Krankenpflegeschule sind die unter 2 bis 4 genannten Urkunden, sowie ein der Ziffer 5 entsprechender, von einem beamteten Arzt ausgestellter Nachweis beizufügen.

Zu § 6. Diese Zulassung zur Prüfung ist bei dem Landes-Medizinal-Kollegium zu beantragen, welches darüber an das Ministerium des Innern berichtet.

Zu § 7. Die Verteilung der Gebühren erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende die Hälfte erhält, der dafür die sächlichen Unkosten zu tragen hat; die beiden andern Prüfenden erhalten je ein Viertel.

Zu § 9. Ausnahmsweise dürfen zu einem Prüfungstermine mehr als 6 Prüflinge zugelassen werden, jedoch nicht über 10. Bei einer größeren Zahl von Meldungen sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

Zu § 11. Die Dauer der am 1. und 3. Tage vorzunehmenden mündlichen Prüfung soll je etwa eine Stunde betragen.

Zu § 12. Der Vorsitzende ist befugt, dem Vorstande des Krankenhauses den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten.

Zu § 17. Für die Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren zu entrichten.

Zu §§ 18 Absatz 2, 19, 20. Die Namen der anerkannten Krankenpflegepersonen, sowie derjenigen, deren Anerkennung zurückgenommen oder die Wirksamkeit für Sachsen entzogen worden ist, werden im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Zu § 23. Die Behörde, die seinerzeit die Anerkennung ausgesprochen hatte, ist auch im Falle des Absatz 1 zu benachrichtigen.

II.

Wer sich als staatlich anerkannte Krankenpflegeperson bezeichnet, ohne eine staatliche Anerkennung auf Grund nachstehender „Vorschriften“ erhalten zu haben, oder nachdem eine solche zurückgenommen oder ihr die Wirksamkeit für das königlich sächsische Staatsgebiet entzogen worden ist, wird mit Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dresden, den 7. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dietze.

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

§ 1. Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2. Die Prüfungen werden in einem Krankenhaus abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch das Ministerium des Innern bestellt, das auch Sitz und Zusammensetzung der Kommission bekannt gibt.

§ 3. Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und September statt.

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar oder 15. August einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Leumundszeugnis,
3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschlusse gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung,
4. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufs hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,
6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden, bei welcher die Ablegung der Prüfung erfolgen soll. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Bezirksarztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6. Personen, die eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können auf Befürwortung des Landes-Medizinal-Kollegiums durch das Ministerium des Innern ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienst ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamtes über eine einwandfreie mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Absatz 2) betragen 20 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8. Die Ladung der Prüflinge wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9. Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei, in der Regel aufeinander folgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Gebühren hierfür sind an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11. Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, prüft selbst mit, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13 a bis n) unter die Prüfenden.

Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer einer Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers.
b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Ansteckung; Wundkrankheiten; Asepsis und Antiseptik.
c) Einrichtungen in Krankenräumen: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Herrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.
d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Badepflege.
e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke.
f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen

g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.

h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen. Grenzen der Hilfeleistungen.

i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre.

k) Zeichen des eingetretenen Todes; Behandlung der Leiche.

l) Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegetätigkeit berühren.

m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und ihren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit.

n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen sich die Prüflinge befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhause (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals, es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen.

Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

§ 15. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16. Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und zur Ermittelung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

Ausnahmen können vom Ministerium des Innern auf Vortrag des Landes-Medizinal-Kollegiums aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 18. Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an das Landes-Medizinal-Kollegium zur staatlichen Anerkennung der Krankenpflegeperson ein.

Muster A. Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19. Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, die ein Zeugnis des vorgesetzten Sanitätsamtes über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag vom Landes-Medizinal-Kollegium auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie ihren Wohnsitz in Sachsen haben und noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienst ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20. Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvorschriften an einem Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen Bezirksarztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß

sie mindestens fünf Jahre lang als Privatpfleger oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann vom Landes-Medizinal-Kollegium die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlaß der Prüfungsvorschriften bei diesem ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskurses erlassen werden. Die zu hörende Prüfungskommission wählt das Landes-Medizinal-Kollegium aus.

Das Ministerium des Innern kann in besonderen Ausnahmefällen von Einhaltung der einjährigen Antragsfrist Befreiung erteilen, sowie Angehörigen geistlicher oder weltlicher Krankenpflegegenossenschaften gegenüber beim Nachweis einer hinreichenden, den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Ausbildung das Erfordernis fünfjähriger Beschäftigung in der Krankenpflege auf eine solche von zwei Jahren herabmindern.

§ 21. In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen. *Muster B.*

§ 22. Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das königlich sächsische Staatsgebiet.

§ 23. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Kreishauptmannschaft zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von der Kreishauptmannschaft des Wohn- oder Aufenthaltsorts die Wirksamkeit für das königlich sächsische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Muster A.

Ausweis

für

staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

. . . . . aus . . . . . ., $\frac{\text{welcher}}{\text{welche}}$ vor der staatlichen Prüfungskommission in . . . . . die Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtzensur . . . . . bestanden hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ staatlich als $\frac{\text{Krankenpfleger}}{\text{Krankenpflegerin}}$ anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . . ., den 19

(Dienststempel.) Unterschrift.

Muster B.

Ausweis

für

staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

. . . . . aus . . . . . , $\frac{\text{welcher}}{\text{welche}}$ den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ staatlich als $\frac{\text{Krankenpfleger}}{\text{Krankenpflegerin}}$ anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . . , den . . . . . 19 . . .

(Dienststempel.) Unterschrift.

Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Lüftung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Übungen stattfinden; dabei ist regelmäßig von der Übung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen der Geräte und Apparate auszugehen.
3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen sogleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.
4. Über die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Übertragung der ansteckenden Krankheiten, soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten verhindern und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist einzugehen; die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben.
5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung zu machen.

6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen.

Nr. 15. Gesetz

über statutarische Vorschriften der Universität Leipzig;

vom 12. Februar 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt.

Die unter A, B und C anliegenden statutarischen Vorschriften, nämlich

A. ein dritter Nachtrag zum Revidierten Statute der Universität Leipzig vom 29. April 1892,

B. ein erster Nachtrag zum Revidierten Statute für die Allgemeine Witwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig vom gleichen Tage, sowie

C. ein erster Nachtrag zum Revidierten Statute der Pensionskasse für die Unterbeamten und Diener der Universität Leipzig von ebendemselben Tage,

werden hierdurch, nachdem Unsere in Evangelicis beauftragten Staatsminister ihr Einverständnis dazu erklärt haben, kraft Gesetzes bestätigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12. Februar 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

A.

Dritter Nachtrag

zum Revidierten Statute für die Universität Leipzig

vom 29. April 1892.

Artikel I.

Auf die Pensionen und Unterstützungen der Universitätsbeamten und ihrer Hinterlassenen (vergleiche §§ 62 und 63) leiden die Vorschriften des Gesetzes, die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend, vom 24. Dezember 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 373) sinngemäß Anwendung.

Artikel II.

Dieser Nachtrag gilt für die Zeit vom 1. Januar 1909 ab.

B.

Erster Nachtrag

zum Revidierten Statute für die Allgemeine Witwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig

vom 29. April 1892.

Artikel I.

In § 8 wird die Zahl 1800 durch 2000, die Zahl 1000 durch 1100 ersetzt.

Artikel II.

Dieser Nachtrag gilt für die Zeit vom 1. Januar 1909 ab.

C.

Erster Nachtrag

zum Revidierten Statute der Pensionskasse für die Unterbeamten und Diener der Universität Leipzig, ihrer Fakultäten und Institute

vom 29. April 1892.

Artikel I.

Auf die Pensionen und Unterstützungen der Unterbeamten und Diener sowie ihrer Hinterlassenen leiden die Vorschriften des Gesetzes, die Bezüge früherer Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend, vom 24. Dezember 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 373) sinngemäß Anwendung.

Artikel II.

Dieser Nachtrag gilt für die Zeit vom 1. Januar 1909 ab.

Nr. 16. Bekanntmachung,

betreffend Änderungen beziehentlich Ergänzungen der Hofrangordnung;

vom 16. Februar 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs treten in der Hofrangordnung vom Mai 1907 folgende Änderungen beziehentlich Ergänzungen ein:

1. In Klasse II Gruppe 11 sind einzustellen „die Wirklichen Geheimen Kriegsräte“ und „die Geheimen Oberbauräte“, sofern ihnen persönlich der Rang in dieser Gruppe verliehen wird.
2. In Klasse III Gruppe 4 werden eingefügt „die Wirklichen Geheimen Kriegsräte“ und „die Geheimen Oberbauräte der Militärverwaltung“, dagegen gestrichen: „die Geheimen Kriegsräte“.

   Bei den „Militärintendanten“ muß es künftig heißen: „mit dem Range eines Wirklichen Geheimen Kriegsrats“.
3. In Klasse III Gruppe 9 treten an die Stelle der „Oberkriegsräte“ die „Geheimen Kriegsräte“, ferner sind einzufügen: „die Geheimen Bauräte der Militärverwaltung“.

   Bei den „Militärintendanten“ ist anzufügen: „mit dem Titel Geheimer Kriegsrat“.

Außerdem ist bei den „Geheimen Kriegsräten“ ein *) und folgende Fußnote anzubringen: „Die vor dem 24. Dezember 1908 in den Ruhestand getretenen Geheimen Kriegsräte verbleiben in Klasse III Gruppe 4“.

Dresden, am 16. Februar 1909.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Zscherp.

Nr. 17. Verordnung

über Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität;

vom 9. Februar 1909.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, die Zeit, während deren der Besuch der Universität Leipzig den hierzu zugelassenen Volksschullehrern gestattet wird, auf vier Jahre zu verlängern.

Demgemäß wird in der Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend, vom 30. September 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 237) auf der dritten Zeile des § 1 das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.

Diese Vorschrift gilt auch für die schon jetzt an der Universität Leipzig immatrikulierten, Pädagogik studierenden Volksschullehrer.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß an die Stelle der in § 2 jener Verordnung angezogenen Prüfungsordnung vom 26. Januar 1888 nunmehr die durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 199) veröffentlichte „Ordnung der Pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig“ getreten ist, und daß sich dadurch der zweite Absatz des angezogenen § 2 erledigt hat.

Dresden, den 9. Februar 1909.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Pickert.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 18. Verordnung, die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. S. 115. — Nr. 19. Verordnung, die Erhöhung des Mindestgehalts der Hilfsgeistlichen betr. S. 118. — Nr. 20. Bekanntmachung einer Ergänzung der Prüfungsordnung für Ärzte. S. 118. — Nr. 21. Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung. S. 119. — Nr. 22. Bekanntmachung, die Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1908 zum Reichsvereinsgesetze betr. S. 122.

Nr. 18. Verordnung,

die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend;

vom 19. Februar 1909.

Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach anderweiter Vereinbarung mit den Ständen und nach Vernehmung mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, daß vom 1. Januar 1909 an Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen aus den hierzu bewilligten Staatsmitteln nach nachstehenden Grundsätzen gewährt werden sollen.

Demgemäß wird im Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und mit Zustimmung der Landessynode verordnet, was folgt:

§ 1. Es werden gewährt:

1. Stellenzulagen zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher (§ 2),
2. persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§§ 3 bis 6),
3. außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen (§§ 7 und 8).

§ 2. Stellenzulagen (§ 1 unter 1) werden gewährt zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von 2600 *M*.

§ 3. Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§ 1 unter 2) werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich

Ausgegeben zu Dresden den 8. März 1909.

3000	ℳ	nach	3	Dienstjahren,	
3400	=	=	6	=	,
3900	=	=	9	=	,
4400	=	=	12	=	,
4800	=	=	15	=	,
5200	=	=	18	=	,
5600	=	=	21	=	,
6000	=	=	24	=	

§ 4. Bei Berechnung der Dienstzeit für den Zweck dieser Zulagen kommt die im ständigen geistlichen Amte sowie im ständigen Schulamte vom vollendeten 25. Lebensjahre und die im geistlichen Hilfsdienste nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung und nach erfolgter Ordination vom vollendeten 30. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit in Betracht.

Auf Ansuchen kann das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium unter Zustimmung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts im einzelnen Falle auch die Dienstzeit anrechnen:

a) die außerhalb Sachsens in der in Absatz 1 erwähnten Weise im öffentlichen evangelischen Kirchen- und Schuldienste oder

b) die im Dienste der äußeren oder inneren Mission oder ähnlicher von der evangelisch-lutherischen Landeskirche anerkannter und unterstützter Organisationen bei ständiger Anstellung nach vollendetem 25. Lebensjahre oder im geistlichen Hilfsdienste nach vollendetem 30. Lebensjahre verbracht worden ist.

§ 5. Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt bei Erledigung und Neubesetzung geistlicher Stellen in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1892, die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretenden Amtswechseln betreffend (Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1892 Seite 29), bei Neuerrichtung geistlicher Stellen vom Tage ihrer erstmaligen Besetzung an, in allen übrigen Fällen vom Beginn des Kalendervierteljahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

§ 6. Geistlichen, welche die Annahme einer einträglicheren Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, werden Zulagen nach dem Dienstalter nicht gewährt.

§ 7. Außerordentliche persönliche Zulagen (§ 1 unter 3) werden gewährt:

1. in Fällen besonderer Schwierigkeit der Amtsführung oder besonderer Arbeitslast,

2. ausnahmsweise und in der Regel nur vorübergehend in den Fällen besonderer persönlicher Familienverhältnisse.

§ 8. Zulagen nach § 7 werden erst nach völliger Ausführung der in den §§ 2 und 3 geordneten, und zwar nach dem Betrage von im ganzen höchstens 300 ℳ und in der Regel nur an Geistliche gewährt, deren jährliches Einkommen damit einschließlich etwaiger Zulagen nach dem Dienstalter auf höchstens 6000 ℳ gebracht wird.

§ 9. Bei Berechnung des Diensteinkommens für den Zweck der Zulagen nach § 1 kommt das gesamte, im Kataster der betreffenden Stelle eingetragene pensionsfähige Diensteinkommen, mit Ausschluß der freien Wohnung oder der dafür gewährten Vergütung, und bei Geistlichen, welche zugleich ein Ephoralamt bekleiden, auch mit Ausschluß des Ephoraleinkommens, einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung, in Anrechnung.

§ 10. Änderungen im Einkommen der Stelle werden für die Zulagen nach § 1 erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an berücksichtigt.

§ 11. Einkommensbeträge unter 10 ℳ bleiben für die Zulagen außer Anrechnung.

§ 12. Die Zahlung der Zulagen erfolgt halbjährlich in den Monaten Juni und Dezember.

§ 13. In erster Linie bleibt es Sache der betreffenden Gemeinden oder Stiftungen, von dem im Eingange bezeichneten Zeitpunkte an ihren Geistlichen die ihrem Dienstalter und ihren Leistungen beziehentlich nach Maßgabe von §§ 2 und 3 dieser Verordnung entsprechenden Gehalte zu gewähren. Es werden daher der Regel nach sämtliche Zulagen nur an Geistliche solcher Gemeinden oder Stiftungen bewilligt, welche nicht imstande sind, deren Stellen aus eigenen Mitteln angemessen auszustatten, und ist deren Unvermögen zu Gewährung der erforderlichen Zulagen dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auf Erfordern in ausreichender Weise darzulegen.

§ 14. Die Bewilligung von Zulagen wird in jedem einzelnen Falle den betreffenden Kirchen- und Stiftungsvorständen bekannt gemacht.

§ 15. Andere Zulagen als die nach § 1 werden aus Staatsmitteln nicht bewilligt.

§ 16. Die Verordnung des Landeskonsistoriums, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 26. Oktober 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 355) und die zu deren Abänderung ergangene Verordnung vom 29. Juni 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 267) finden durch vorstehende Verordnung Erledigung.

Dresden, den 19. Februar 1909.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

von Zahn.

Hildemann.

Nr. 19. Verordnung,

die Erhöhung des Mindestgehalts der Hilfsgeistlichen betreffend;

vom 20. Februar 1909.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wird verordnet, was folgt:

Der Gehalt eines Hilfsgeistlichen, neben welchem ihm noch ein entsprechendes Wohnungsgeld oder Freiwohnung zu gewähren ist, wird vom 1. Januar 1909 ab auf 2000 ℳ für das Jahr festgestellt.

Derselbe ist nach dreijährigem Dienst des Hilfsgeistlichen aus landeskirchlichen Mitteln auf 2200 ℳ für das Jahr zu erhöhen.

Die vor dem 1. Januar 1909 liegende Dienstzeit als Hilfsgeistlicher wird in die dreijährige Frist eingerechnet.

Die Verordnung vom 1. September 1902, den Mindestgehalt der Hilfsgeistlichen betreffend (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums Seite 77), findet durch gegenwärtige Verordnung ihre Erledigung.

Dresden, den 20. Februar 1909.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

von Zahn.

Hildemann.

Nr. 20. Bekanntmachung

einer Ergänzung der Prüfungsordnung für Ärzte;

vom 19. Februar 1909.

Nachdem der Bundesrat auf Grund des § 29 der Reichsgewerbeordnung beschlossen und der Reichskanzler am 2. Februar 1909 (Seite 32 des Zentralblattes für das Deutsche Reich) bekannt gemacht hat, daß § 68 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 folgenden Zusatz:

„Das Gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1912 vollständig bestanden haben."

erhält, wird dies für das Königreich Sachsen im Anschlusse an die Verordnung vom 20. Juli 1901 (G.- u. V.-Bl. S. 105 flg.) und die Bekanntmachungen vom 1. März 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 71) und 10. April 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 157) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 19. Februar 1909.

Die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister: Dr. Beck.

Merz.

Nr. 21. Gesetz

über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung;

vom 19. Februar 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. (1) Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der in § 63 unter Ziffer 1 bis 7, 9, 11 und 12 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, soweit sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, für die Dauer eines ordentlichen Landtags (§ 115 der Verfassungsurkunde) eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 ℳ, die am 1. Dezember des Jahres, in welchem der Landtag eröffnet wird, mit 400 ℳ, am folgenden 1. Januar mit 300 ℳ, am 1. Februar mit 300 ℳ, am 1. März mit 500 ℳ, am 1. April mit 500 ℳ und am Tage der Schließung des Landtags mit 1000 ℳ zahlbar ist.

(2) Die Mitglieder, die an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, erhalten die Hälfte der in Absatz 1 genannten Entschädigung und einzelnen Raten.

§ 2. (1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Plenarsitzung fern geblieben ist und auch keiner Deputationssitzung als deren Mitglied beigewohnt hat, oder, falls eine Plenarsitzung nicht stattfindet, als Mitglied einer Deputation deren Sitzung ferngeblieben

ist, wird von der nächsten fälligen Entschädigungsrate ein Betrag in Abzug gebracht, und zwar von 15 ℳ, wenn das ferngebliebene Mitglied außerhalb des Ortes der Sitzung wesentlich wohnt, und von 7 ℳ 50 ₰, wenn der Ferngebliebene am Orte der Sitzung wesentlich wohnt.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Krankheit am Orte des Landtags oder durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt worden ist und das Mitglied sein Fernbleiben ausreichend begründet hat.

§ 3. (1) Die Anwesenheit in der Plenar- oder Deputationssitzung wird durch Anwesenheitslisten nachgewiesen.

(2) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er in die Anwesenheitslisten eingetragen ist, es sei denn, daß er während der Abstimmung nachweislich im Hause anwesend war.

§ 4. (1) Ein Mitglied, das neu eintritt, während die Stände bereits versammelt sind, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1) bis zu deren Höhe ein Tagegeld, und zwar von 15 ℳ für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist, wenn es wesentlich außerhalb des Landtagsortes wohnt, und von 7 ℳ 50 ₰, wenn es an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnt.

(2) Ein Mitglied, dessen Mandat während der Zeit der Versammlung der Stände erlischt oder niedergelegt wird, erhält für die Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate das gleiche Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung, oder in der Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist. Der Gesamtbetrag dieser Tagegelder darf jedoch den Betrag der Entschädigung nicht übersteigen, die nach § 1 am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre.

(3) Das Gleiche gilt, wenn die zweite Kammer aufgelöst wird und die erste Kammer infolgedessen nach § 116 der Verfassungsurkunde für vertagt erklärt wird.

(4) Tagegelder werden auch für die Tage gezahlt, an denen ein Mitglied aus einem in § 2 Absatz 2 angeführten Grunde der Plenarsitzung oder der Deputationssitzung fern geblieben ist und sein Fernbleiben ausreichend begründet.

§ 5. (1) Während eines außerordentlichen Landtags erhalten die Mitglieder für die Reisetage und für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Plenarsitzung oder, sofern sie Mitglieder einer Deputation sind, für den Tag ihrer Anwesenheit in einer Sitzung dieser Deputation Tagegelder in der in § 4 Absatz 1 angegebenen Höhe. Fällt zwischen die hiernach zu vergütenden Tage ein sitzungsfreier Sonnabend, ein Sonntag, oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist auch für diese Tage Tagegeld zu gewähren.

(2) Die Bestimmung des § 4 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Das Tagegeld von 15 ℳ oder 7 ℳ 50 ₰ beziehen auch die Direktorialmitglieder, die am Orte des Landtags nach § 10 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 378) über den Schluß des Landtags hinaus festgehalten werden, bis zur Erledigung der dort angegebenen Geschäfte, ferner die Mitglieder einer für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen eingesetzten Zwischendeputation auf die Dauer ihrer Tagung und für die Reisetage, mit Ausnahme der Zeit eines erteilten Urlaubes oder einer Abwesenheit, die nicht durch Krankheit am Orte der Deputationsarbeiten entschuldigt ist, sowie die Mitglieder der Ständeversammlung, die etwa durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, bis zur Erledigung dieses Hindernisses.

§ 7. (1) Ein Mitglied der Ständeversammlung, das zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält die Entschädigung nur für denjenigen Zeitraum einer Sitzungsperiode, während dessen nicht gleichzeitig der Reichstag versammelt ist. Der Teilbetrag der Entschädigung ist nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zur Gesamtdauer des Landtags zu berechnen.

(2) Für diejenigen Tage, für die dem Mitgliede auf Grund von § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 ein Abzug von der Entschädigung gemacht wird, erhält es bei Anwesenheit in einer Plenarsitzung des Landtags, oder falls eine solche nicht stattfindet, in einer Sitzung einer Deputation, deren Mitglied es ist, ein Tagegeld von je 15 ℳ.

§ 8. (1) Ein Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.

(2) Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9. Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Tode eine Ehefrau, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10. Dem Präsidenten jeder Kammer wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 1000 ℳ ausgezahlt.

§ 11. Die nach diesem Gesetze an die Mitglieder der Ständeversammlung gewährten Entschädigungen haben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Ansatz zu bleiben.

§ 12. Die Bestimmungen des Gesetzes, die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 30. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 247) treten außer Kraft. Dagegen bewendet es bei der Aufhebung des § 120 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 393).

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Führung der Anwesenheitslisten sind in der Geschäftsordnung einer jeden der beiden Kammern der Ständeversammlung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu

Dresden, am 19. Februar 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüger.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1908 zum Reichsvereinsgesetze betreffend;

vom 24. Februar 1909.

In der Seite 194 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1908 veröffentlichten Verordnung, die Ausführung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 betreffend, vom 12. Mai 1908 muß es im Absatz b des § 6 statt „deutliche Unterschrift“ heißen „deutliche **Überschrift**“.

Da sich gegen die Wirksamkeit der früher erfolgten Berichtigung dieses Fehlers Zweifel erhoben haben, wird solches hierdurch nochmals bekannt gegeben.

Dresden, am 24. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Gebhardt.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 23. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen. S. 123.

Nr. 23. Gesetz

zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen;

vom 12. Februar 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 353 flg.) wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 5. (1) Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen sowie die Aufsuchung von Salzquellen und ihre Benutzung zur Salzgewinnung bleibt dem Staate vorbehalten. Er kann die Ausübung dieses Rechtes auf andere übertragen.

(2) Die Ausübung dieses Rechtes gilt als Bergbau auf verliehene Mineralien im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes. Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen in Abschnitt II, V, VII, VIII, IX, XI sowie in §§ 6, 46 und 47 des genannten Gesetzes und aller zu ihnen erlassenen Nachtragsgesetze entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 gelten auch von der Aufsuchung und Gewinnung radiumhaltiger Mineralien sowie von der Aufsuchung und Benutzung von Bergwerks- und

Ausgegeben zu Dresden den 13. März 1909.

sonstigen Wässern zur gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Verwertung ihrer radioaktiven Stoffe und Eigenschaften, mögen diese auf dem Gehalt an Emanation oder an gelösten Radiumsalzen beruhen. Die Wirkung von Verleihungen, die vor dem 19. September 1908 erfolgt sind, bleibt unberührt. Der Grundstückseigentümer ist befugt, radioaktive Stoffe und Eigenschaften des Wassers so lange für den eigenen Bedarf zu benutzen, als sie nicht gewerbsmäßig oder gemeinnützig verwertet werden.

Artikel II.

Die den Abschnitt II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 353 flg.) bildenden §§ 7 bis 17 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 7. Jede rechtsfähige Person kann Bergbaurechte erwerben.

§ 8. (1) Gehört ein verliehenes Bergbaurecht oder ein in Betrieb genommenes Kohlenbergbaurecht mehreren Personen, so haben diese einen Vertreter zu bestellen. Der Vertreter ist befugt, für sämtliche Berechtigte Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Bestellung sowie jede Änderung in der Person des Vertreters ist dem Bergamte unter Beifügung der erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

(2) Mehrere Berechtigte haften für die Verbindlichkeiten aus dem Erwerbe oder der Ausübung des Bergbaurechts als Gesamtschuldner.

§ 9. (1) Zwei oder mehr Personen können zum Betriebe eines im Königreiche Sachsen gelegenen Bergwerkes eine Gewerkschaft bilden, wenn sie oder eine von ihnen ein Bergbaurecht daselbst erworben haben, und sie erklären, daß sie dieses Bergbaurecht der zu gründenden Gewerkschaft übertragen.

(2) Die Gewerkschaft bedarf zu ihrer Begründung der Genehmigung ihrer Satzung durch das Finanzministerium. Die Genehmigung ist auch zu jeder Änderung der Satzung erforderlich.

(3) Die Gewerkschaft ist rechtsfähig. Sie kann insbesondere unter ihrem Namen Rechte, namentlich Bergbaurechte, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet den Gewerkschaftsgläubigern nur das Vermögen der Gewerkschaft.

§ 10. Die Mitglieder einer Gewerkschaft — Gewerken — haben nach dem Verhältnis ihrer Gewerkenanteile — Kuxe — Anspruch auf die zur Verteilung kommenden Überschüsse — Ausbeuten — sowie im Falle der Auflösung oder einer sonstigen Vermögensverteilung Anteil an dem Vermögen der Gewerkschaft; sie sind, vorbehältlich der Bestimmung in § 11, im nämlichen Verhältnis verpflichtet, die beschlossenen Einzahlungen — Zubußen — zu leisten.

§ 11. Ein Gewerke ist jederzeit berechtigt, sich von der Gewerkschaft loszusagen. Dies hat zur Folge, daß er der ihm als Gewerken zustehenden Rechte verlustig geht, und daß er von den ihm als Gewerken obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere zur Zahlung von Zubuße, befreit wird. Die Lossagung ist wirkungslos, wenn der Gewerke nicht gleichzeitig den Kuxschein oder die diesen Schein betreffende Kraftloserklärung überreicht.

§ 12. (1) Über die Gewerken und die ihnen gehörigen Kuxe oder Kuxteile ist von dem Vorstande der Gewerkschaft ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — zu führen.

(2) Als Gewerke gilt nur derjenige, welcher in dem Gewerkenbuche als solcher eingetragen ist.

(3) Über die Eintragung wird dem Gewerken ein auf seinen Namen lautender Schein — Kuxschein — ausgestellt.

(4) Die Kuxe können, sofern nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist, ohne Zustimmung der Gewerkschaft auf andere übertragen werden.

§ 13. (1) Zur Übertragung der Kuxe ist eine schriftliche Abtretungserklärung und die Eintragung in das Gewerkenbuch erforderlich.

(2) Der Veräußerer ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

(3) Die Umschreibung im Gewerkenbuche erfolgt auf Antrag eines der Beteiligten und darf nur auf Grund der Abtretungserklärung und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder seiner Kraftloserklärung geschehen.

§ 14. (1) Bei Veräußerung von Kuxen haftet der Veräußerer für eine Zubuße nur dann, wenn diese vor der Stellung des Antrags auf Umschreibung beschlossen und fällig geworden ist. Der Erwerber haftet insoweit für den Veräußerer als Bürge. Ausbeute gebührt dem Veräußerer nur, wenn sie vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkte beschlossen worden ist.

(2) Für Zubußen, die nach der Stellung des in Absatz 1 bezeichneten Antrags beschlossen oder fällig werden, haftet der Erwerber; ihm gebührt auch die nach diesem Zeitpunkte beschlossene Ausbeute.

(3) Abweichende Vereinbarungen der Beteiligten wirken nur in dem Verhältnisse der letzteren zu einander.

§ 14a. (1) Auf die Gewerkschaft finden die Vorschriften in § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 27 bis 32, 33 Absatz 1, §§ 34 bis 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann in der Satzung bestimmt

werden, daß die Gewerkschaft durch einen Teil des Vorstandes vertreten wird (§ 15 Absatz 1 Ziffer 5).

(3) An die Stelle des Amtsgerichts (§§ 29 und 37 des B. G. Bs.) tritt, wenn die Gewerkschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist, das Bergamt. An die Stelle des zehnten Teiles der Mitglieder (§ 37 Absatz 1 des B. G. Bs.) tritt der zehnte Teil der begebenen Kuxe.

§ 14b. Die Gewerkschaft wird aufgelöst:

1. wenn sie ein zu ihrer Entstehung erforderliches Bergbaurecht nicht mehr besitzt;
2. wenn sämtliche Gewerken ausscheiden;
3. wenn die in der Satzung bestimmte Zeit abläuft;
4. wenn die Gewerkenversammlung die Auflösung beschließt;
5. wenn über das Vermögen der Gewerkschaft der Konkurs eröffnet wird.

§ 14c. (1) Der Gewerkschaft kann die Rechtsfähigkeit durch das Finanzministerium entzogen werden:

1. wenn sie nicht das in der Satzung bezeichnete Bergbaurecht erwirbt;
2. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Gewerkenversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet;
3. wenn sie einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

(2) Die Entziehung darf erst erfolgen, nachdem eine Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums ist die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

§ 14d. (1) Wird die Gewerkschaft aufgelöst oder wird ihr die Rechtsfähigkeit entzogen, so muß eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen der Gewerkschaft der Konkurs eröffnet worden ist.

(2) Auf die Liquidation finden die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. An die Stelle des Amtsgerichts tritt, wenn die Gewerkschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist, das Bergamt.

§ 15. (1) Die Satzung muß Bestimmungen treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Gewerkschaft; der Zweck muß der Vorschrift in § 9 Absatz 1 entsprechen;
2. über die Anzahl und die Teilbarkeit der Kuxe; eine Teilung ist nicht anders als in zehn gleiche Teile zulässig;
3. über die Ausstellung und Kraftloserklärung von Kuxscheinen;
4. über die Aufbringung der Zubußen und die im Falle der Säumnis eintretenden Nachteile;
5. über die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation des Vorstandes;

6. über das Stimmrecht der Gewerken, die Berufung und Beschlußfähigkeit von Gewerkenversammlungen, über die der Beschlußfassung dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände;
7. über die zur Abänderung der Satzung und zur Auflösung der Gewerkschaft erforderliche Stimmenzahl;
8. über die Art der verbindlichen Bekanntmachungen;
9. über die Berechnung und Verteilung des Gewinnes und über das Verfahren wegen nicht erhobener Ausbeute;
10. über die Verwendung und Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit.

(2) Die im gegenwärtigen Gesetze über die Gewerkschaft erlassenen Bestimmungen sowie die Vorschriften des § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2, §§ 29 bis 31, 34 bis 37, 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen, soweit es nicht ausdrücklich nachgelassen ist, durch die Satzung nicht abgeändert werden.

§ 16. (1) Soweit die Satzungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründeten Gewerkschaften mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, verlieren sie ihre Gültigkeit und es treten insoweit die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(2) Gewerkschaften, welche keine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende oder überhaupt keine Satzung haben, müssen eine solche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichten. Andernfalls wird für sie eine Satzung von dem Finanzministerium aufgestellt.

§ 17. (1) Gehört ein verliehenes Bergbaurecht oder ein im Betrieb befindliches Kohlenbergbaurecht einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung, oder wird von einer solchen Vereinigung oder von einer juristischen Person ein einem anderen gehöriges Bergbaurecht betrieben, so sind dem Bergamte unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise

1. der Inhalt der Satzung,
2. die zur Vertretung berechtigten Personen,
3. die etwaige Auflösung,
4. die Personen der Liquidatoren

sowie die zu 1, 2, 4 eintretenden Änderungen anzuzeigen.

(2) Wenn eine Personenvereinigung dieser Art ohne die erforderliche Vertretung ist, so hat das Bergamt ihr auf Antrag für die Zeit dieses Mangels einen Vertreter zu bestellen und die Bestellung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Auf solche juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen, über welche ein öffentliches Register geführt wird, sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Solange die erforderliche Vertretung nicht vorhanden und ein Vertreter amtlich nicht bestellt ist oder in diesen Beziehungen Zweifel bestehen, gelten bergbehördliche Zufertigungen als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie im Falle des § 8 einem der mehreren Berechtigten, im übrigen einem Mitgliede der juristischen Person, Gesellschaft oder sonstigen Personenvereinigung zugestellt worden sind.

(5) Hat ein Bergbauberechtigter oder ein Bergwerksunternehmer oder ein Vertreter eines solchen seinen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche, so kann die Zustellung bergbehördlicher Zufertigungen an ihn durch Aufgabe zur Post erfolgen, solange nicht die Bestellung eines im Deutschen Reiche wohnhaften Vertreters, insbesondere Zustellungsbevollmächtigten, dem Bergamte angezeigt ist. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

(6) Die Bestimmungen in Absatz 5 gelten auch für Zustellungen an nicht im Deutschen Reiche wohnhafte andere Beteiligte.

Artikel III.

Aufgehoben werden:

die das Kapitel II des Abschnittes V des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 353) bildenden §§ 69 bis 90,

das Gesetz, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend; vom 2. April 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 97),

das Gesetz, die Bergschiedsgerichte betreffend; vom 5. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 11) sowie

§ 73 Absatz 1 Ziffer 5 und § 101 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486).

An Stelle dieser Vorschriften treten die folgenden:

Abteilung I.

Arbeiter und Beamte.

§ 1. (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Bergwerksunternehmer und den auf dem Werke beschäftigten Arbeitern wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Dem Bergwerksunternehmer ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§ 2. (1) Für jedes Bergwerk ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksunternehmer unter der in § 9 Absatz 1 vorgesehenen Mitwirkung des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter zu erlassen. Für einzelne Abteilungen des Betriebes, für einzelne Anlagen oder für einzelne Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 9 Absatz 3).

(2) Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksunternehmer unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

(3) Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

(4) Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu ihnen treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

(5) Das Bergamt kann den Bergwerksunternehmer auf Antrag von dem Erlasse einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der in § 3 bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§ 3. (1) Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen (Überschichten) oder besondere Neben- oder Sonn- und Festtagsschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;
2. über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksunternehmer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt (siehe indessen § 4 Absatz 1);
3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder

vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 4 Absatz 2) sowie über die Vertreter des Bergwerksunternehmers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg; die regelmäßige Lohnzahlung darf nicht am Sonntage stattfinden; Ausnahmen hiervon können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;

4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 13, 14, 15, 16) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf; die Gründe, aus denen nach §§ 14, 15, 16 die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen kann, dürfen durch die Arbeitsordnung nicht eingeschränkt werden;
5. sofern Strafen vorgesehen werden, über deren Art und Höhe, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksunternehmers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen (vergl. § 5);
6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

(2) In der Arbeitsordnung darf bestimmt werden, daß eine Strafe, gegen deren Festsetzung der Beschwerdeweg nicht oder nicht fristgemäß beschritten worden ist, nicht vor dem Bergschiedsgerichte angefochten werden kann. Die Frist darf nicht auf einen kürzeren Zeitraum als eine Woche bemessen werden.

§ 4. (1) Ist das Gedinge bei Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort nicht bis zu dem nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Lohn bis zum Abschlusse des neuen Gedinges nach dem bisherigen zu berechnen.

(1a) Bestimmungen in den Gedingevertrag aufzunehmen, durch die Leben und Gesundheit der Arbeiter in besonderem Maße gefährdet werden, ist verboten.

(2) Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschrifts-

widrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Überwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmanns das Bergamt die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnisse des Bergwerks. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt sein Amt. Der Bergwerksunternehmer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. Er ist berechtigt, den vorschußweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 5. (1) Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen, wenn dies in der Arbeitsordnung vorgesehen ist, vom Lohne abgezogen werden, aber in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage fünf Mark nicht übersteigen. Das Recht des Bergwerksunternehmers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß mit der Maßgabe beteiligt sein muß, daß den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen in der Arbeitsordnung oder nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer von dem Bergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

(3) Dem Bergwerksunternehmer bleibt überlassen, neben den in § 3 bezeichneten noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende

Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich einer planmäßigen Zuziehung der Arbeiter zur Überwachung der Sicherheit des Betriebes, in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 6. (1) Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Bergwerksunternehmer und Arbeiter rechtsverbindlich.

(2) Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 14, 15 und 16 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern den Abgeordneten des Bergamts jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 7. (1) Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Bergwerksunternehmer erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(2) Der ständige Arbeiterausschuß hat die in den §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 3 und 9 Absatz 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksunternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

(3) Ein Arbeiterausschuß, der seine in Absatz 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Bergamt. Nach wiederholter Auflösung kann das Bergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahre außer Kraft setzen.

(4) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

(5) Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

(6) Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen. Sinkt diese Zahl unter drei, so sind Ergänzungswahlen vorzunehmen.

(7) Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle fünf Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

(8) Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

(9) Das Bergamt hat darüber zu wachen, daß die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind und daß die erforderlich werdenden Neuwahlen innerhalb vier Wochen erfolgen. Über die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Bergamt. Wird die Wahl von den wahlberechtigten Arbeitern eines Bergwerks trotz wiederholter Aufforderung nicht oder nicht in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen, so ernennt das Bergamt die Mitglieder des ständigen Arbeiterausschusses, soweit sie aus Wahlen der Arbeiter hervorzugehen haben, für die Dauer der Wahlperiode aus der Zahl derjenigen Vertreter der Versicherten im Vorstande oder in der Generalversammlung der für das Bergwerk errichteten Knappschafts-Krankenkasse, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach Absatz 5 erfüllen. Insoweit solche Personen nicht vorhanden sind, erfolgt die Ernennung aus der Zahl der wählbaren Arbeiter und in deren Ermangelung aus der Zahl der Arbeiter überhaupt; für die Ernannten finden die Vorschriften in § 83 Absatz 2 Satz 1 und 2 Anwendung.

(10) Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 8. Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses unterliegen der Genehmigung des Bergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstoßen.

§ 9. (1) Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu ihr ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den voll-

jährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu äußern.

(2) Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu ihr ist unter Mitteilung der von dem Arbeiterausschusse oder den Arbeitern geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift in Absatz 1 genügt ist, dem Bergamte einzureichen.

(3) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung in einer Vervielfältigung gegen Quittung unentgeltlich zu behändigen.

§ 10. Arbeitsordnungen und Nachträge zu ihnen, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung des Bergamts durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

§ 11. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, sowie Nachträge zu solchen Arbeitsordnungen unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 und sind binnen drei Monaten dem Bergamte in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 12. (1) Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksunternehmer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen Fördergefäßes vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

(2) Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich sind. Kommt der Bergwerksunternehmer dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so verfügt das Bergamt das Erforderliche auf Kosten des Bergwerksunternehmers.

(3) Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Bergamtes.

§ 13. (1) Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

(2) Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Wird vereinbart, daß das Vertragsverhältnis zu jeder Zeit gelöst werden kann, so muß diese Vereinbarung für beide Teile gelten. Jeder Teil kann alsdann das Verhältnis zu jeder Zeit lösen. Vereinbarungen, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 14. (1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung kann der Arbeiter entlassen werden:

1. wenn er bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Bergwerksunternehmer durch Vorzeigung eines falschen oder verfälschten Abkehrscheines, Zeugnisses oder Arbeitsbuches hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage oder der Arbeitsordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertritt oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksunternehmers schuldig macht;
5. wenn er sich eine Tätlichkeit oder eine grobe Beleidigung gegen den Bergwerksunternehmer, dessen Vertreter oder einen ihm vorgesetzten Beamten oder gegen ein Mitglied der Familien dieser Personen zuschulden kommen läßt;
6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksunternehmers, dessen Vertreters, eines ihm vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
7. wenn er einen Vertreter des Bergwerksunternehmers, einen ihm vorgesetzten Beamten, einen Mitarbeiter oder ein Mitglied der Familien dieser Personen zu einer Handlung verleitet oder zu verleiten versucht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstößt;
8. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;
9. wenn infolge von Brand- oder Elementar- oder sonstigen plötzlich und unverschuldet eingetretenen Ereignissen oder auf behördliche, ohne Verschulden des Bergwerksunternehmers erfolgte Anordnung die Arbeit eingestellt werden muß.

(2) In den unter Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegende Tatsache oder eine ihr zufolge eingetretene gerichtliche Verurteilung dem Bergwerksunternehmer oder dessen Vertreter länger als eine Woche bekannt ist.

(3) Inwiefern in den unter Ziffer 8 und 9 bezeichneten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 15. (1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung kann der Arbeiter die Arbeit verlassen:

1. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
2. wenn der Bergwerksunternehmer, dessen Vertreter oder ein dem Arbeiter vorgesetzter Beamter sich eine Tätlichkeit oder eine grobe Beleidigung gegen den Arbeiter oder gegen ein Mitglied seiner Familie zuschulden kommen läßt;
3. wenn der Bergwerksunternehmer, dessen Vertreter oder ein Werksbeamter oder ein Mitglied der Familien dieser Personen den Arbeiter oder ein Mitglied seiner Familie zu einer Handlung verleitet oder zu verleiten versucht oder mit einem Mitgliede der Familie des Arbeiters eine Handlung begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten läuft;
4. wenn der Bergwerksunternehmer dem Arbeiter den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, von ihm ein längeres als zweitägiges Feiern ohne Fortbezug des Lohnes fordert, bei Gedingelohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich einer widerrechtlichen Übervorteilung gegen ihn schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters einer außerhalb des ordnungsmäßigen Betriebes des Bergbaues liegenden Gefahr ausgesetzt sein würde, die bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses nicht zu erkennen war.

(2) In den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegende Tatsache dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt ist.

(3) Inwiefern in den unter Ziffer 2 bis 5 angeführten Fällen dem Arbeiter ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalte des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beantworten.

§ 16. Außer den in den §§ 14 und 15 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn es mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 17. (1) Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, im Falle der Kündigung von dieser an, dem volljährigen Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf sein Verlangen auch ein Zeugnis über

seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Das Verlangen ist spätestens eine Woche nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem Bergwerksunternehmer anzubringen. Die Unterschriften der Zeugnisse sind auf Antrag des Arbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

(2) Wird die Ausstellung der Zeugnisse verweigert, so fertigt sie die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten aus.

(3) Werden dem Arbeiter in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Berginspektion antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat. Die Zuständigkeit des Bergschiedsgerichts wird hierdurch nicht geändert.

(4) Den Bergwerksunternehmern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

(5) Ein Bergwerksunternehmer, der den Vorschriften in Absatz 1, 3, 4 zuwiderhandelt, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 18. Bergwerksunternehmer dürfen volljährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher im Königreiche Sachsen beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von diesen das die Art und Dauer der Beschäftigung betreffende Zeugnis des Bergwerksunternehmers, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehentlich das Zeugnis der Ortspolizeibehörde oder der Berginspektion (§ 17) vorgelegt ist.

§ 19. (1) Minderjährige Arbeiter können bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, im Falle der Kündigung von dieser an, ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen. In beiden Fällen ist das Verlangen spätestens eine Woche nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem Bergwerksunternehmer anzubringen.

(2) Die Unterschrift des Zeugnisses ist auf Antrag des Arbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

(3) Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2 bis 5 des § 17 entsprechende Anwendung.

(4) Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß es nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 20. Minderjährige dürfen auf Bergwerken als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksunternehmer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 21 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 21. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Königreichs Sachsen nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes im Königreiche Sachsen kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 22. (1) Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an dessen Stelle ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

(2) Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 23. (1) Das Arbeitsbuch (§ 20) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

(2) Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 24. (1) Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksunternehmer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und,

wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

(2) Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksunternehmer zu unterzeichnen.

(3) Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

(4) Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 25. (1) Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksunternehmer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksunternehmer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksunternehmer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksunternehmers beansprucht werden.

(2) Ein Bergwerksunternehmer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 26. Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 27. (1) Ein Bergwerksunternehmer, welcher einen Arbeiter verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem Bergwerksunternehmer, dem der Arbeiter zur Arbeit noch verpflichtet ist, für den entstandenen Schaden als Gesamtschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksunternehmer, welcher einen Arbeiter annimmt, von dem er weiß, daß er einem anderen Bergwerksunternehmer zur Arbeit noch verpflichtet ist.

(2) In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksunternehmer mitverhaftet, welcher einen Arbeiter, von dem er weiß, daß er einem anderen Bergwerksunternehmer zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

§ 28. Die Bergwerksunternehmer haben denjenigen ihrer Arbeiter, welche zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und sie zum Schulbesuche anzuhalten. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die

Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

§ 29. Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksunternehmern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles nach Maßgabe des § 63 des Allgemeinen Berggesetzes oder zu dauernden höheren technischen Dienstleistungen (als Maschinen- und Bautechniker, Zeichner und dergleichen) angenommenen Personen kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 30. (1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 31. Die Vorschriften des § 30 finden keine Anwendung, wenn der Angestellte einen Gehalt von jährlich fünftausend Mark oder mehr bezieht.

§ 32. Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 30 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 33. (1) Eine Vereinbarung zwischen dem Bergwerksunternehmer und einem der in § 29 bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

(2) Die Beschränkung kann auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an nur dann erstreckt werden, wenn vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten der zuletzt von ihm bezogene Gehalt weitergezahlt wird.

(3) Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 34. Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 35. Gegenüber den in § 29 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschlusse des Dienstvertrages den Bergwerksunternehmer durch Vorbringen falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine wichtige sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten, oder wenn sie nach § 63 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes zu entlassen sind;
5. wenn sie
   a) durch anhaltende Krankheit,
   b) durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder
   c) durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksunternehmer oder seine Vertreter zuschulden kommen lassen;
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

§ 35a. (1) Wird einer der in § 29 bezeichneten Angestellten durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis auf Grund des § 35 aufgehoben wird, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist.

(2) Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Angestellten abgewichen wird, ist nichtig.

(3) Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 36. Die in § 29 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksunternehmer oder dessen Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen läßt;
2. wenn der Bergwerksunternehmer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn der Bergwerksunternehmer Anordnungen ergehen läßt, welche gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von dem Bergamte getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§ 36a. (1) Gibt der Bergwerksunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften in §§ 34, 36 aufzuheben, so kann er aus einer Vereinbarung der in § 33 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Bergwerksunternehmer das Dienstverhältnis aufhebt, es sei denn, daß für die Aufhebung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten der zuletzt von ihm bezogene Gehalt weiter gezahlt wird.

(3) Hat der Angestellte für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Bergwerksunternehmer nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

(4) Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 36b. Die Vorschriften des § 33 Absatz 2 und des § 36a Absatz 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Angestellten einen Gehalt von mindestens achttausend Mark für das Jahr beziehen.

§ 36c. Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

§ 36d. Die Bestimmungen der §§ 33, 36a und 36b finden vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auch auf die schon vor diesem Zeitpunkte getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

§ 37. Unter den in § 27 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksunternehmers auch für den Fall ein, daß die in § 29 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienste behalten werden.

§ 38. (1) Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des

Dienstantritts und der Entlassung, die Art der Dienstverwendung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

(2) Die Liste muß der Behörde oder ihren Vertretern auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 39. Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

§ 40. Die in vorstehenden §§ 1 bis 39 hinsichtlich der Bergwerksunternehmer erlassenen Vorschriften finden außer auf ihre gesetzlichen Vertreter auch auf diejenigen Personen entsprechende Anwendung, welche ermächtigt sind, den Bergwerksunternehmer bei Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles den Arbeitern und Beamten gegenüber zu vertreten.

Abteilung II.

Die Knappschaftskassen.

A. Die Krankenkassen.

§ 41. (1) Alle Arbeiter, die auf Bergwerken beschäftigt werden, sind, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern.

(2) Zu diesem Zwecke sind, soweit dies nicht schon geschehen, oder soweit nicht im folgenden Ausnahmen zugelassen sind, Krankenkassen (Knappschafts-Krankenkassen) zu errichten.

(3) Der Versicherungspflicht bei diesen Kassen unterliegen auch die Werksbeamten sowie die Verwaltungsbeamten der Knappschafts-Kranken- und Knappschafts-Pensionskassen, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechsundzweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr nicht übersteigt. Diese Bestimmung findet auf in staatlichen Bergwerken mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte keine Anwendung.

§ 42. Als Lohn oder Gehalt im Sinne der Bestimmungen in Artikel III Abteilungen II und III dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für letztere wird der von der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzte Durchschnittswert in Ansatz gebracht.

§ 43. Die in § 41 bezeichneten Personen werden mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Krankenkasse.

§ 44. (1) Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder

Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;

2. Personen, welchen gegen den Bergwerksunternehmer für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen in § 49 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Unternehmers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet auf die Beschwerde des Antragstellers das Bergamt endgültig.

(3) In dem Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrags:

a) wenn sie von dem Bergamt wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Unternehmers von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird;

b) wenn der Unternehmer die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

(4) Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Unternehmer bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Krankenkasse, der sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Unternehmer zu erstatten.

§ 45. (1) Zum Beitritt berechtigt sind:

1. Werksbeamte, sowie Verwaltungsbeamte der Knappschafts-Kranken- und Knappschafts-Pensionskassen, welche nicht versicherungspflichtig sind; in staatlichen Bergwerken mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte indes nur, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde zustimmt;

2. Personen, die in einem nicht unter das Allgemeine Berggesetz fallenden, aber mit dem Bergwerke zusammenhängenden anderen Betriebe des Bergwerksunternehmers gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, wenn der Unternehmer zustimmt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Kassenvorstand, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

§ 46. (1) Für jedes Bergwerk muß, dafern in ihm hundert oder mehr der Versicherungspflicht unterliegende Personen beschäftigt sind, eine Krankenkasse errichtet werden.

(2) Beträgt die Zahl dieser Personen weniger als hundert, so ist das Bergwerk an eine bestehende Krankenkasse anzuschließen.

(3) Handelt es sich um mehrere Bergwerke, von denen jedes weniger als hundert solcher Personen beschäftigt, so können sie zu einer gemeinschaftlichen Krankenkasse vereinigt werden.

(4) Die Anschließung oder Vereinigung unterliegt der Genehmigung des Bergamts, nötigenfalls ist sie von ihm zu verfügen.

(5) Die Beteiligten sind vorher über die Anschließung oder Vereinigung zu hören.

(6) Ausnahmsweise ist die Errichtung einer besonderen Krankenkasse auch für ein Bergwerk zulässig, in welchem regelmäßig weniger als hundert versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von dem Bergamte für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

(7) Mit Genehmigung des Bergamts ist die freiwillige Vereinigung auch statthaft, soweit es sich um Bergwerke handelt, die mehr als hundert versicherungspflichtige Personen beschäftigen.

§ 47. (1) Auf gemeinsamen Antrag des Bergwerksunternehmers und der Mehrzahl der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen kann das Bergamt nach Anhörung des Kassenvorstands genehmigen, daß die für ein Bergwerk nach § 46 vollzogene Anschließung oder Vereinigung wieder aufgehoben wird.

(2) Das Ausscheiden des Bergwerks aus der Kasse tritt erst in Wirksamkeit, wenn eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Unternehmer des ausscheidenden Bergwerks und dem Kassenvorstande stattgefunden hat.

(3) Streitigkeiten, welche zwischen dem Bergwerksunternehmer und dem Kassenvorstande hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung entstehen, werden von dem Bergamte entschieden.

(4) Dem Antrage auf Aufhebung einer Anschließung oder einer Vereinigung ist nicht stattzugeben, wenn das Fortbestehen zur Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kasse erforderlich erscheint, oder wenn die Errichtung einer besonderen Krankenkasse für das ausscheidende Bergwerk nicht zulässig ist.

§ 48. Das Bergamt kann einen Bergwerksunternehmer von der Verpflichtung, die bei seinem Bergwerk beschäftigten Personen bei einer Knappschafts-Krankenkasse zu versichern, befreien, solange das Bergwerksunternehmen nur von geringem Umfange und die Anschließung oder die Vereinigung gemäß § 46 Absatz 2 und 3 mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. In diesem Falle hat es bei der reichsgesetzlich geordneten Krankenversicherung sein Verbleiben.

§ 49. (1) Die Krankenkasse hat ihren Mitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

(2) Als Krankenunterstützung ist mindestens zu leisten:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns der Mitglieder, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet (vergl. § 50).

(3) Die Krankenunterstützung ist für die Dauer der Krankheit zu gewähren; sie endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Absatz 2 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

(4) Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 50. (1) Der Betrag des durchschnittlichen Tagelohns wird von dem Kassenvorstand mit Genehmigung des Bergamts festgestellt. Die Feststellung findet für männliche und weibliche, für Mitglieder über und unter sechzehn Jahren besonders statt; für Mitglieder unter sechzehn Jahren (jugendliche Mitglieder) kann sie getrennt für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und für Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden.

(2) Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von fünf Mark festgestellt werden.

(3) Der Kassenvorstand hat die Feststellung von Zeit zu Zeit, namentlich bei eintretenden erheblichen Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von fünf zu fünf Jahren zu prüfen.

(4) Bei der Errichtung der Kasse und in Fällen, bei welchen ein Kassenvorstand nicht vorhanden ist, stehen die sich aus diesen Bestimmungen für letzteren ergebenden Verpflichtungen dem Bergamte zu.

§ 51. (1) An Stelle der in § 49 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von dieser, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt solchen Vorschriften, welche mit Genehmigung des Bergamts durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken

und über die Krankenaufsicht erlassen worden sind, zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

(2) Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 49 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§ 52. Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage ihrer Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer Knappschafts-Krankenkasse oder einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, ist im Falle der Entbindung auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes zu gewähren.

§ 53. (1) Für den Todesfall eines Mitgliedes ist ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach § 50 maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes zu gewähren.

(2) Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

(3) Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Überschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

(4) In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.

§ 54. (1) Erhöhungen und Erweiterungen der Leistungen der Krankenkassen sind in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon von dem Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten

Bergwerksunternehmer (§ 87) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

3. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 50) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die in § 49 bezeichneten Heilmittel sowie die zur Erleichterung der Folgen der Krankheit erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen) gewährt werden.
4. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 50) bewilligt werden.
5. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohns (§ 50) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
6. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt, gewährt werden.
7. Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.
8. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können in Erkrankungsfällen für Familienangehörige der Kassenmitglieder sowie für Knappschaftsinvaliden und deren Familienangehörige, sofern diese Personen nicht selbst der Versicherungspflicht unterliegen, auf besonderen Antrag, für die zuerst genannten Personen auch allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder die nach Ziffer 7 zulässige Unterstützung gewährt werden.
9. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 50) erhöht, auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt werden.
10. Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

(2) Auf weitere Unterstützungen dürfen die Leistungen der Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§ 55. (1) Für jede Krankenkasse ist, soweit dies nicht schon geschehen, ein Kassenstatut zu errichten.

(2) Die Errichtung erfolgt durch den Bergwerksunternehmer nach Anhörung der beitrittspflichtigen Personen oder der von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Stimmberechtigt und wählbar sind hierbei nur diejenigen, welche volljährig sind und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn es sich um die Errichtung des Statuts einer gemeinschaftlichen Krankenkasse für mehrere Bergwerke handelt.

(3) Das Statut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bereich der Kasse;
2. über die Klassen der der Versicherungspflicht unterliegenden und über die zum Beitritt berechtigten Personen;
3. über die zur An- und Abmeldung dieser Personen bestimmte Stelle;
4. über die Höhe, den Ort und die Zeit der Einzahlung etwa vorzuschreibender Eintrittsgelder (§ 75 Absatz 3) sowie der Beiträge;
5. über Art und Umfang der Unterstützungen sowie über Ort und Zeit ihrer Zahlung;
6. über die Bildung, Wahl und Zusammenberufung des Vorstandes, die Art seiner Beschlußfassung und den Umfang seiner Befugnisse;
7. über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung, die Art ihrer Beschlußfassung und den Umfang ihrer Befugnisse;
8. über die Höhe der Entschädigung, welche den Vertretern der Kassenmitglieder in den Kassenorganen für den ihnen infolge ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Kassenorgane, ferner den aus der Mitte der Kassenmitglieder gewählten Beisitzern der Bergschiedsgerichte für den ihnen infolge ihrer Teilnahme an den Schiedsgerichtssitzungen entgangenen Arbeitsverdienst sowie für den diesen Personen hierbei erwachsenen Aufwand an Reise- und Zehrungskosten von der Kasse zu gewähren ist;
9. über die Verwaltung der Kasse;
10. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
11. über die Art rechtsverbindlicher Veröffentlichungen in Kassenangelegenheiten;
12. über die Abänderung des Statuts.

(4) Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

(5) Was in einem Statut hinsichtlich der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Kasse und dem Unternehmer eines Bergwerks festgesetzt ist, hat auch für jeden nachfolgenden Unternehmer Geltung.

§ 56. (1) Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung des Bergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen.

(2) Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

(3) Wird das Statut nicht innerhalb der von dem Bergamte hierzu festgesetzten Frist zur Genehmigung vorgelegt, oder wird der Anordnung von Abänderungen nicht fristgemäß entsprochen, so wird das Statut oder die Abänderung von dem Bergamte von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung aufgestellt.

(4) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

(5) Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt das Bergamt.

§ 57. (1) Ergibt sich, daß einem Kassenstatut oder einem Nachtrag hierzu nach § 56 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat das Bergamt die erforderliche Abänderung anzuordnen.

(2) Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat das Bergamt die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§ 58. (1) Die Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 59. (1) Die Bergwerksunternehmer haben jede von ihnen beschäftigte Person, für welche die Krankenversicherung eintritt, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wieder abzumelden.

(2) In der Anmeldung sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben zu machen. Änderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

(3) Bergwerksunternehmer, die ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, sind, vorbehältlich einer verwirkten Strafe, zur Erstattung aller Aufwendungen verpflichtet, welche die Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nichtangemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete Person der Kasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

(5) Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Kassenvorstand befugt, die Zahl der Personen, für welche die Versicherungsbeiträge eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen.

§ 60. (1) Zur Krankenkasse haben die Mitglieder sowie die Bergwerksunternehmer Beiträge zu leisten.

(2) Die Beiträge der Bergwerksunternehmer dürfen nicht weniger als die Hälfte der gesamten Mitgliederbeiträge betragen. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 61. (1) Die Beiträge zu den Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 50) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 73) erforderlichen Rücklagen zu decken.

(2) Krankenkassen, welche die in § 54 Absatz 1 Ziffer 8 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren, sind nach Bestimmung des Statuts befugt, für diese Leistungen von den Antragstellern einen besonderen, allgemein festzusetzenden Beitrag zu erheben.

(3) Krankenkassen, welche für mehrere Bergwerke errichtet sind, können mit Genehmigung des Bergamts die Höhe der Beiträge werksweise verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Betriebsverhältnisse eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt.

§ 62. (1) Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§ 60), nicht über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 49 bis 53, 76 Absatz 2 Ziffer 7), festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§§ 49, 51 bis 53) erforderlich ist.

(2) Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von vier Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§ 49 bis 53, 76 Absatz 2 Ziffer 7), und nur dann zulässig, wenn sie sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Bergwerksunternehmer als auch von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 63. (1) Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge, etwa vorgeschriebene Eintrittsgelder und auf Grund des Statuts verhängte Ordnungsstrafen von den bei ihnen beschäftigten Personen einzuziehen und zugleich mit ihren eigenen Beiträgen zu den im Statut bestimmten Zeitpunkten an die vorgeschriebene Stelle abzuführen. Sie haften für die Einziehung und Abführung der Beiträge, Eintrittsgelder und Ordnungsstrafen der von ihnen beschäftigten Mitglieder wie für eine eigene Schuld.

(2) Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 59) erfolgt ist, und, dafern sie im voraus einzuzahlen gewesen sind, für den betreffenden Zeitteil

zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

§ 64. (1) Auf Antrag der Kasse kann das Bergamt widerruflich anordnen, daß solche Bergwerksunternehmer, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Unternehmer entfallenden Teil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Kasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

(2) Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Unternehmern beschäftigten Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder und etwa gegen sie verhängte Ordnungsstrafen sowie den auf sie selbst entfallenden Teil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Kasse einzuzahlen.

(3) Die Anordnungen (Absatz 1) müssen diejenigen Bergwerksunternehmer, für die sie gelten sollen, nach Namen und Wohnort deutlich bezeichnen und sind diesen Unternehmern schriftlich mitzuteilen.

(4) Die von solchen Anordnungen betroffenen Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, sie den von ihnen beschäftigten, in der Kasse versicherten Personen durch dauernden Aushang in den Mannschaftsstuben bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten Personen darauf hinzuweisen, daß sie die in Absatz 2 bezeichneten Beträge selbst einzuzahlen haben.

(5) Die Entscheidung über einen gegen die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen erhobenen Rekurs ist endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 65. Auf Beiträge für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen (§ 54 Absatz 1 Ziffer 8, § 61 Absatz 2) finden die Vorschriften der §§ 60 und 63 keine Anwendung.

§ 66. (1) Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Bergwerksunternehmer entfallenden Teils (§ 60), und die auf Grund des Statuts verhängten Ordnungsstrafen bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Bergwerksunternehmer dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf die sie entfallen, möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

(2) Hat der Bergwerksunternehmer Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihm anerkannt, von dem Versicherten oder

der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit hat festgestellt werden müssen, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Teiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

(3) Bergwerksunternehmer, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der in § 64 bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die in Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§ 67. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 68. (1) Der Anspruch der Kasse auf Eintrittsgelder, Beiträge und Ordnungsstrafen verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder, Beiträge und Ordnungsstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

(2) Sofern nach dem Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Bergwerksunternehmern, welche die Eintrittsgelder, Beiträge und Ordnungsstrafen nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung des Bergamts.

§ 69. Reichen die Bestände einer Kasse nicht aus, um ihre laufenden Ausgaben zu decken, so sind von dem Bergwerksunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

§ 70. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§ 49, 51 bis 53) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten vier Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Bergwerksunternehmer die zu ihrer Deckung erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 71. (1) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund der Bestimmungen in Artikel III Abteilung II dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

(2) Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Kassenleistungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 72. (1) Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 61 entspricht, so hat das Bergamt vor der Erteilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, die Erteilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 49, 51 bis 53) abhängig zu machen.

(2) Unterläßt die Vertretung der Kasse, das Kassenstatut dementsprechend bis zu der ihr deshalb einzuräumenden Frist abzuändern, so hat das Bergamt die Änderung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung herbeizuführen.

(3) Mit der Prüfung ist ein aus der Staatskasse zu besoldender Sachverständiger zu beauftragen.

§ 73. (1) Die Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

(2) Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist ihm mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

(3) Im Kassenstatut kann für den Reservefonds ein höherer Betrag als der Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe festgestellt werden; auch in diesem Falle findet die Bestimmung in Absatz 2 Anwendung.

§ 74. (1) Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß ihre Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 62 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

(2) Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 54 und 62 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

(3) Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat das Bergamt die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

(4) Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann das Bergamt, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis

zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des § 76 Absatz 3 verfügen. Ein hiergegen erhobener Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 75. (1) Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§ 49, 51 bis 53) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§§ 43 und 45 Absatz 2). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Knappschafts- oder sonstigen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Knappschafts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als sechsundzwanzig Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

(2) Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ausgeschieden sind und hierauf in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden.

(3) Soweit die vorstehende Bestimmung nicht entgegensteht, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß neueintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrags nicht übersteigen.

§ 76. (1) Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld so weit zu kürzen, als es zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde.

(2) Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist;

3. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall zu erlegen haben;
4. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und sonstiger Heilmittel sowie die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken, Verkaufsgeschäfte und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken, Verkaufsgeschäfte und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann; die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind dem Bergamte mitzuteilen;
5. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§§ 49, 51 bis 53) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
6. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
7. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 50) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser fünf Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung des Bergamts. Die Entscheidung über einen gegen die Versagung der Genehmigung erhobenen Rekurs ist endgültig.

(3) Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit des Inkrafttretens der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung. Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen erweitert werden, finden auf die vorbezeichneten Unterstützungsfälle dann Anwendung, wenn dies im Statut ausdrücklich bestimmt ist.

§ 77. (1) Während des Urlaubes oder der Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht eines Kassenmitgliedes, welches hierbei nicht im Gehalte oder Lohne des Werks verbleibt, während der Zeit, auf welche ein Kassenmitglied von seiner Beschäftigung ohne Urlaub wegbleibt, und während einer Strafhaft ruhen seine Ansprüche an die Kasse und seine Pflichten gegen sie.

(2) Durch das Kassenstatut kann jedoch bestimmt werden, daß auch solchen Kassenmitgliedern die Kassenleistungen ganz oder zum Teil zu gewähren sind, und unter welchen Voraussetzungen dies zu geschehen hat.

§ 78. (1) Kassenmitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft bei der Kasse begründenden Beschäftigung freiwillig oder infolge Kündigung oder Entlassung durch den Bergwerksunternehmer ausscheiden, verlieren, soweit nicht in §§ 79 und 80 besondere Ausnahmen festgesetzt sind, ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse.

(2) Die in § 45 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Personen verlieren außerdem ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse, wenn sie dem Vorstande ihren Austritt anzeigen.

§ 79. (1) Kassenmitglieder, welche vor ihrem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen der Krankenkasse angehört haben, bleiben, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Knappschafts- oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder einer Innungs-Krankenkasse werden, Mitglieder der Kasse, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

(2) Diese Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden und das Versäumte auf ergehende Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgeholt wird.

(3) Zur Erhaltung der Mitgliedschaft haben die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder die vollen, für andere Kassenmitglieder von diesen und den Bergwerksunternehmern aufzubringenden Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Sie dürfen weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

(4) Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines nach § 103 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der in § 49 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

(5) Über die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrolle für die nicht im Bezirk der Kasse sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 80. (1) Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unter-

stützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer Knappschafts-Krankenkasse oder einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

(2) Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§ 81. (1) Die Unterstützungsansprüche auf Grund der Bestimmungen in §§ 41 bis 114 verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an. Die Anmeldung des Anspruchs bei der Kasse unterbricht die Verjährung.

(2) Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Bergwerksunternehmer oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der in § 850 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen.

(3) Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf Geldstrafen aufgerechnet werden, die nach Vorschrift des Statuts von den Organen der Kasse verhängt worden sind. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 101 Absatz 4 oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

(4) Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von dem Bergamte genehmigt wird.

§ 82. (1) Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 86) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Bergwerksunternehmern nach § 87 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter des Bergamts geleitet. Über die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl dem Bergamte binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 83. (1) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern ihnen nicht im Statut nach den Vorschriften in § 55 Absatz 3 Ziffer 8 Entschädigungen und Ersatzleistungen zugebilligt sind.

(2) Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invalidenversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

(3) Im übrigen finden auf die Wahl sämtlicher Mitglieder des Vorstandes die Vorschriften in § 55 Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

§ 84. (1) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts ihre laufende Verwaltung. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

(2) Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Bergamts, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 85. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nach Vorschrift dieses Gesetzes oder des Statuts nicht dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Dieser muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugnis, sie vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung des Statuts.

§ 86. (1) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nach Bestimmung des Statuts berechtigt entweder sämtliche Kassenmitglieder, welche volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder Vertreter, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Im ersteren Falle darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

(2) Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

(3) Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter des Bergamts geleitet.

§ 87. (1) Der Bergwerksunternehmer und, wenn das Werk oder die Werke, für die die Kasse errichtet ist, von mehreren Unternehmern betrieben werden, diese mehreren haben Anspruch auf ein Drittel der Stimmen im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihnen weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden (vergl. jedoch § 122 Absatz 1 Ziffer 4).

(2) Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Bergwerksunternehmern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

(3) Durch das Statut einer Kasse, welche für mehrere, von verschiedenen Unternehmern betriebene Bergwerke errichtet ist, kann bestimmt werden, daß Bergwerksunternehmer, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§ 88. (1) Den Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung führt der Bergwerksunternehmer oder ein von ihm hiermit beauftragter, dem Vorstande angehöriger Vertreter desselben.

(2) Wenn das Werk oder die Werke, für die die Kasse errichtet ist, von mehreren Unternehmern betrieben werden, so haben die dem Vorstande angehörigen Unternehmer oder Vertreter der letzteren den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorsitzende hat Beschlüsse der Kassenorgane, die gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, binnen einer Woche unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an das Bergamt.

§ 89. (1) Die Bergwerksunternehmer sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Beamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

(2) Die Bergwerksunternehmer sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Beamte der zu Beiträgen verpflichteten Bergwerksunternehmer zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder, wenn die Generalversammlung aus den Kassenmitgliedern selbst besteht (§ 86 Absatz 1), der Kassenmitglieder oder der gewählten Mitglieder des Vorstandes findet nicht statt.

§ 90. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre

Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch das Bergamt.

§ 91. (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

(2) Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei dem Bergamte oder nach dessen Anweisung verwahrlich niederzulegen.

(3) Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden; eine anders geartete Anlegung ist insoweit zulässig, als dies im Königreich Sachsen für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nachgelassen ist.

§ 92. (1) Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Übersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen sowie einen Rechnungsabschluß dem Bergamte einzureichen.

(2) Die Fristen und Formulare für die in Absatz 1 vorgeschriebenen Übersichten und Rechnungsabschlüsse werden von dem Bergamte festgestellt; letzteres ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 93. (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Verwenden sie verfügbare Kassengelder in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch das Bergamt angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Bergamt nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hinsichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch das Bergamt seines Amtes enthoben werden.

(4) Ist gegen ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassenführer das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch das Bergamt seines Amtes enthoben werden.

(5) Ein hiergegen erhobener Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 94. (1) Das Bergamt überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

(2) Es ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren.

(3) Das Bergamt ist ferner befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen Bergwerksunternehmer oder Vorstandsmitglieder aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, für die Kasse entweder selbst oder durch einen von ihm zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

(4) Es kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

(5) In den auf seinen Anlaß anberaumten Sitzungen kann es die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(6) Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann das Bergamt die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihm zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 95. (1) Wird das Bergwerk oder werden die Bergwerke, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von dem Bergamte übernommen werden, welches sie durch einen von ihm zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

(2) Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle dem Bergamte auszuliefern.

(3) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 96. (1) Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Krankenkasse dauernd unter einhundert, so hat das Bergamt, sofern es nicht die Leistungsfähigkeit durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsmittel für gesichert erachtet, die Kasse aufzulösen und die Kassenmitglieder einer anderen Knappschafts-Krankenkasse zu überweisen.

(2) Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt derjenigen Krankenkasse zu, welcher die der aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

§ 97. (1) Die Kasse ist zu schließen, wenn das Bergwerk oder die Bergwerke, für die sie errichtet ist, dauernd außer Betrieb gestellt werden.

(2) Auf das Vermögen der geschlossenen Kasse finden die Vorschriften in § 96 Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Rest des Vermögens fällt, wenn und soweit die Kassenmitglieder zugleich Mitglieder einer Knappschafts-Pensionskasse sind, dieser zu. Andernfalls ist er von dem Kassenvorstande mit Genehmigung des Bergamts in der dem bisherigen Zwecke am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 98. (1) Die Auflösung oder Schließung erfolgt durch das Bergamt. Der die Auflösung aussprechende oder ablehnende Bescheid ist zu begründen. Ein hiergegen erhobener Rekurs hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen an eine andere Knappschafts-Krankenkasse handelt, keine aufschiebende Wirkung.

(2) Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Auflösung oder Schließung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für sie liegt dem Bergwerksunternehmer ob. Bei einer für mehrere Bergwerke errichteten Kasse haften die Bergwerksunternehmer als Gesamtschuldner.

§ 99. (1) Mehrere Knappschafts-Krankenkassen für Bergwerke desselben Unternehmers können mit Zustimmung der Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

(2) Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des § 55 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

(3) Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf sie alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§ 100. (1) Auf Antrag von mindestens dreißig beteiligten Versicherten kann das Bergamt nach Anhörung des Kassenvorstandes die Gewährung der in § 49 Absatz 2 Ziffer 1 und § 51 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken, Verkaufsgeschäfte und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

(2) Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann das Bergamt die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntnis der beteiligten Versicherten zu bringen.

(4) Die Entscheidung über einen gegen die Anordnungen erhobenen Rekurs ist endgültig.

§ 101. (1) Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag

oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist.

(3) Das Gleiche gilt von den Bergwerksunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

(4) Ist von der Knappschafts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Kasse über.

(5) In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der in § 49 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 102. (1) Auf Erfordern einer Knappschafts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Kassenbezirks wohnen, im Falle der Erkrankung von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes oder, wenn eine solche nicht besteht, von der Orts-Krankenkasse des seiner Art nach der Bergarbeit am nächsten stehenden Gewerbszweiges dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Knappschafts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der unterstützenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

(2) Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Knappschafts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Überführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Knappschafts-Krankenkasse bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) Erfolgt die Erkrankung im Auslande, so hat der Bergwerksunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Überführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Knappschafts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Bergwerksunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

(4) Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der in § 49 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 103. (1) Sämtliche oder mehrere Kassen eines Bergbaubezirks können durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten;
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege;
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sowie zur Fürsorge für Rekonvaleszenten;
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht übersteigenden Teil.

(2) Die Vertretung und die Geschäftsführung des Kassenverbandes wird nach Maßgabe eines von dem Bergamte zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, solange eine Wahl nicht zustande kommt, von dem Bergamte zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Bestimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der beteiligten Kassen getroffen werden.

(3) Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Übereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältnis der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

(4) Die Kassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältnis der im Laufe des zunächst vorausgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

(5) Auf Verbände der vorgedachten Art finden die Bestimmungen der §§ 94 und 148 Anwendung.

§ 104. (1) Ein nach § 103 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

(2) Jede Kasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten.

(3) Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der beteiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder

ausscheidenden Kasse derjenige Anteil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältnis der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§ 105. (1) Die Vorstände der Krankenkassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen.

(2) Die Vorstände der Krankenkassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften sowie den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zwecke der Ermittelung der von den Bergwerksunternehmern beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

(3) Die Mitglieder der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen vom Bergamte durch Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§ 106. (1) Die Vorstände der Krankenkassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer verpflichtet.

(2) Die Unterlassung der Anzeige kann von dem Bergamte mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§ 107. In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Übernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

§ 108. Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§ 105, 106 und 107 das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§ 109. (1) Gegen die Auferlegung von Strafen auf Grund der in § 76 Absatz 2 Ziffer 3 zugelassenen Bestimmungen ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an das Bergamt zulässig. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

(2) Die Entscheidung über einen Rekurs, welcher gegen die auf Grund von § 105 Absatz 3 und § 106 Absatz 2 verhängten Ordnungsstrafen erhoben wird, ist endgültig.

§ 110. Die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährten Leistungen sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des § 101 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§ 111. Den Bergwerksunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Übereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 112. (1) Die Bergwerksunternehmer sind befugt, die Erfüllung der ihnen in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen und die Ausübung der ihnen danach eingeräumten Rechte solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Unternehmens oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

(2) Für den Erstattungsanspruch aus § 59 Absatz 3, 4 und 5 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Bergwerksunternehmer. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 113. (1) Die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

(2) Amtliche Bescheinigungen, welche zur Führung der den Versicherten nach den Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 114. Sofern bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse oder eines Kassenverbandes die nach denselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch das Bergamt mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amts wegen vollzogen.

B. Die Pensionskassen.

§ 115. (1) Für die nach § 41 der Krankenversicherungspflicht unterworfenen Personen müssen, soweit dies nicht schon der Fall ist oder soweit nicht im folgenden Ausnahmen zugelassen sind, Pensionskassen (Knappschafts-Pensionskassen) bestehen, welche den Zweck haben, nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kassenstatuts Unterstützungen an die

arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder sowie an die Angehörigen verstorbener Mitglieder zu gewähren.

(2) Die in § 45 erwähnten Personen sind, mit Ausnahme der in staatlichen Bergwerken mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, zum Beitritt zur Kasse berechtigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Kassenvorstand.

(3) Die Gehalte der Beamten sind bei der Berechnung ihrer Beiträge und ihrer Unterstützungen nur bis zur Höhe des Betrags von sechsundzweidrittel Mark für den Arbeitstag zu berücksichtigen, soweit nicht für Einzelne nach dem seitherigen Rechte die Anrechnung eines höheren Gehalts nachgelassen war.

(4) Für die Beamten kann eine besondere Abteilung der Pensionskasse eingerichtet werden; auch kann die Verwaltung und Vertretung für diese Abteilung besonderen Organen zugewiesen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben dem Statut vorbehalten.

§ 116. Die in § 115 Absatz 1 ausgesprochene Verpflichtung besteht nicht hinsichtlich derjenigen Personen, welche nach dem Invalidenversicherungsgesetze der Versicherungspflicht nicht unterliegen oder von ihr entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes befreit worden sind (zu vergl. auch § 122 Absatz 1 verbunden mit § 48).

§ 117. (1) Die Errichtung einer besonderen Pensionskasse für ein oder mehrere Bergwerke ist nur dann zulässig, wenn durch die Zahl der darin regelmäßig zu versichernden Personen oder durch sonstige Umstände die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse als ausreichend sichergestellt zu erachten ist.

(2) Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist den Vorschriften in § 115 durch Anschließung an eine schon bestehende Pensionskasse zu genügen. Die Anschließung unterliegt der Genehmigung des Bergamts, nötigenfalls ist sie von ihm zu verfügen.

§ 118. Die Auflösung einer Pensionskasse ist nur zum Zwecke der Vereinigung mehrerer Kassen zu einer gemeinsamen Kasse oder in dem Falle des § 128 Absatz 1 statthaft.

§ 119. (1) Die Leistungen, welche die Pensionskassen ihren Mitgliedern mindestens zu gewähren haben, sind:

1. eine lebenslängliche Invalidenpension bei eingetretener Unfähigkeit zur Berufsarbeit;
2. eine Pension für die Witwen auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung;
3. eine Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres;
4. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden, Witwen und Waisen sowie der Ehefrauen und Kinder der Invaliden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Leistungen trifft das Kassenstatut. Die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Pensionen müssen mit dem Dienstalter der Mitglieder steigen.

(3) Dem Mitglied steht eine Invalidenpension nicht zu, wenn es die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung der Invalidenpension kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Mitglied die Arbeitsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Invalidenpension, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

(4) Die Leistungen können durch das Kassenstatut an die Zurücklegung einer bestimmten Wartezeit gebunden werden. Die Wartezeit darf auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht festgesetzt werden.

(5) Steht eine der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Unterstützungen einem Ausländer zu, so kann der Berechtigte, falls er einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht besitzt oder seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Jahresbetrage der Unterstützung abgefunden werden.

(6) Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenpension (Absatz 1 Ziffer 1) eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als unfähig zur Berufsarbeit erscheinen läßt, so kann ihm die Pension entzogen werden.

§ 120. (1) Die von den Bergwerksunternehmern zur Kasse zu entrichtenden Beiträge bestehen in der vollen Summe der Beiträge der Kassenmitglieder.

(2) Die Unternehmer der vor dem 3. Januar 1869 in Betrieb genommenen Erzbergwerke, denen nach der bis zum 5. Januar 1852 gültig gewesenen Bergwerksverfassung die Verpflichtung oblag, einen Teil der Überschüsse auf Knappschaftsfreikuxe an die Knappschaftskasse abzugeben, haben diesen Betrag unbeschadet der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtung auch ferner an diejenige Pensionskasse zu leisten, zu welcher das Bergwerk gehört.

§ 121. (1) Mitglieder der Pensionskassen haben beim Eintritt in eine andere Knappschafts-Pensionskasse Anspruch auf Berücksichtigung ihres bisherigen Dienstalters.

(2) Zu diesem Behufe sind sowohl die von dem Mitgliede an die Kasse geleisteten Mitgliederbeiträge als auch die anteiligen Unternehmerbeiträge ohne Zinsen und unter Abzug der etwa ihm oder seiner Familie gewährten Unterstützungen an die andere Kasse überzuzahlen. Die Überzahlung hat sofort zu erfolgen, nachdem der Vorstand der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist, von dessen Eintritt in die andere Kasse durch deren Vorstand in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Überzahlung hat sich auch auf diejenigen Beträge zu erstrecken, welche etwa für das Mitglied in die Kasse, aus der es ausscheidet, aus einer anderen Knappschafts-Pensionskasse übergezahlt worden sind. Zwischen mehreren Kassen kann vereinbart werden, daß die Überzahlung im Wege einer einhalbjährlichen oder in kürzeren Zeiträumen erfolgenden Abrechnung stattfindet.

(3) Wird die Überzahlung länger als vierzehn Tage ganz oder teilweise verzögert, so haben der Vorsitzende und der Rechnungs- und Kassenführer der zahlungspflichtigen Kasse vorbehältlich einer verwirkten Strafe Zinsen für den nicht gezahlten Betrag zu vier vom Hundert an die empfangsberechtigte Kasse aus eigenen Mitteln zu zahlen. Sie haften hierfür als Gesamtschuldner.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden auf Kassenmitglieder, die früher infolge ihrer Beschäftigung bei einem anderen Bergwerke einer anderen Pensionskasse angehört haben, hinsichtlich der Zeit, für die ihnen nach dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung auf Grund von § 123 Absatz 1 unter a die an die anderen Pensionskassen gezahlten Beiträge nach Maßgabe des § 124 zurückerstattet worden sind, keine Anwendung.

(5) Abweichungen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 können durch das Kassenstatut oder mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zustimmung der Generalversammlung in besonderen Verträgen vorgesehen werden, soweit sie für den Abschluß von Vereinbarungen über den Übertritt von und zu außersächsischen Knappschafts-Pensionskassen erforderlich sind.

§ 122. (1) Die für die Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§ 42, 43, 48, 55 bis 59, 60 Absatz 1, §§ 63, 64, 66 bis 68, 71, 72, 81 bis 94, 101, 103 bis 105, 110 bis 114 finden auf die Pensionskassen mit folgenden Abänderungen sinngemäße Anwendung:

1. In der Generalversammlung und im Vorstande steht den Bergwerksunternehmern oder ihren Vertretern die Hälfte der Stimmen zu (vergl. jedoch Ziffer 4).
2. Bei der Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede (§ 83 Absatz 2) ist die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Krankenversicherung übernommenen Ehrenamtes der Führung einer Vormundschaft gleichzuachten.
3. Eine Abweichung davon, daß verfügbare Gelder nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden dürfen (§ 91 Absatz 3), ist nur mit Genehmigung des Bergamts zulässig.
4. Stimmt der Bereich einer Pensionskasse mit dem Bereiche einer Krankenkasse überein, so kann für beide Kassen ein gemeinsames Statut sowie eine gemeinsame Vertretung und Verwaltung festgesetzt werden, wenn der Bergwerksunternehmer entweder bei gleichmäßiger Bemessung der Stimmenzahl des Bergwerksunternehmers in dem Vorstande der gemeinschaftlichen Kasse auch zur Krankenkasse Beiträge in der vollen Summe der Mitgliederbeiträge zu zahlen sich verpflichtet hat oder sich mit einem Dritteil der Stimmen auch im Vorstande der gemeinschaftlichen Kasse begnügt oder sich über die Zahl der ihm im Vorstande der gemeinschaftlichen Kasse zustehenden Stimmen mit den Vertretern der Kassenmitglieder vereinigt. Eine solche Vereinigung kann von keinem Teile ohne Zustimmung des anderen Teils aufgehoben werden.

(2) Auch in Fällen der Ziffer 4 sind die Kassenrechnungen sowie die in § 92 vorgeschriebenen Übersichten und Rechnungsabschlüsse nach Kranken- und Pensionskasse getrennt zu halten.

§ 123. (1) Einem Kassenmitgliede, welches mindestens fünf Jahre einer Pensionskasse angehört hat, aber von dem Bergwerksunternehmer aus der Beschäftigung entlassen worden ist, ohne daß gegen dasselbe einer der in § 14 Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 beziehentlich in § 35 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4, 5 unter b, 6 und 7 angegebenen Gründe vorliegt, oder welches seinerseits die Arbeit aus einem der in § 15 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 und § 16, beziehentlich in §§ 34 und 36 bemerkten Gründe verlassen hat und nicht in eine andere Knappschafts-Pensionskasse eintritt, ist entweder

a) der Betrag der von ihm bis zu seinem Ausscheiden aus der Beschäftigung an die Pensionskasse eingezahlten Beiträge, soweit sie nicht für seine reichsgesetzliche Invalidenversicherung erhoben worden sind, zurückzuerstatten oder

b) bei Fortentrichtung der nach dem jeweilig geltenden Kassenstatut an die seitherige Pensionskasse zu zahlenden Mitgliederbeiträge einer Mitgliederklasse der Anspruch auf Pensionsbezug für sich und nach seinem Ableben für seine Witwe und Waisen zu belassen.

(2) Darüber, auf welche Weise hiernach verfahren werden soll, ist im Kassenstatute Bestimmung zu treffen. Es ist zulässig, daß im Statut wahlweise beide Möglichkeiten vorgesehen werden.

(3) Handelt es sich um Kassenmitglieder, auf welche die in Absatz 1 angezogenen Bestimmungen keine Anwendung leiden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der einschlagenden anderen Gesetze.

(4) Ein Kassenmitglied, das mindestens fünf Jahre einer Pensionskasse angehört hat und aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu ihr berechtigenden Beschäftigung ausscheidet, ohne Mitglied einer anderen Knappschafts-Pensionskasse zu werden, ist, wenn es von den in Absatz 1 vorgesehenen Rechten nicht Gebrauch macht oder nicht Gebrauch machen kann, berechtigt, sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen durch Zahlung einer im Kassenstatut festzusetzenden Anerkennungsgebühr zu erhalten. Ihr jährlicher Betrag darf vier Mark nicht übersteigen.

§ 124. (1) Wird die Wahl nach § 123 Absatz 1 unter a getroffen, so sind die dort bezeichneten Beiträge ohne Zinsen und unter Kürzung der dem ausscheidenden Mitgliede oder seiner Familie etwa gewährten Unterstützungen zurückzuerstatten.

(2) Der dem Kassenmitgliede hiernach zukommende Betrag wird der Gemeindebehörde seines Wohnortes oder, wenn es einen solchen im Königreich Sachsen nicht oder nicht mehr hat, des letzten Beschäftigungsortes übergeben, welche den Betrag nach Gehör des Mitgliedes entweder bar an letzteres auszahlt oder nach ihrem Ermessen damit für dasselbe eine feste

Rente gemäß §§ 2 flg. des Gesetzes, die Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 3. Juni 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 209) erwirbt.

§ 125. (1) Wird die Wahl nach § 123 Absatz 1 unter b getroffen, so ist die dem Mitgliede zustehende Invalidenpension mindestens dergestalt zu berechnen, daß ihm der Pensionssatz für die Zeit seiner die Kassenzugehörigkeit begründenden Beschäftigung voll und außerdem die Hälfte desjenigen Betrags gewährt wird, um den die Pension gestiegen sein würde, wenn das Mitglied bis zu seinem Eintritte in den Pensionsgenuß in jener Beschäftigung geblieben wäre.

(2) Die hierbei in Betracht zu ziehenden Pensionssätze sind nach dem jeweilig geltenden Kassenstatut zu bemessen.

§ 126. Witwen und Waisen haben in den in § 123 Absatz 1 unter b bezeichneten Fällen unter den Voraussetzungen, unter denen nach dem Kassenstatut Witwen und Waisen Pension zu fordern berechtigt sind, ebenfalls Anspruch auf Pension. Sie ist den für die Bemessung der Höhe der Pension des Ehemanns beziehentlich Vaters in § 125 getroffenen Bestimmungen entsprechend festzusetzen.

§ 127. Die in § 123 Absatz 1 unter b und Absatz 4 bezeichneten Ansprüche fallen weg, wenn das Mitglied mit seinen Kassenbeiträgen, im Falle des § 123 Absatz 4 mit der Anerkennungsgebühr bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrags im Rückstande verblieben ist.

§ 127a. Jede Entschließung eines zuständigen Kassenorgans über einen Anspruch an eine Pensionskasse ist den Beteiligten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu machen, der im Falle der Anerkennung mit einer Angabe über die Art der Berechnung des Anspruchs und im Falle der Ablehnung mit Gründen zu versehen ist.

§ 128. (1) Wenn das Bergwerk oder die Bergwerke, für welche eine Pensionskasse errichtet ist, dauernd außer Betrieb gestellt werden, so ist die Kasse durch das Bergamt aufzulösen.

(2) Die den bisherigen Mitgliedern bis zur Auflösung erwachsenen Ansprüche an die Kasse bleiben bestehen, können sich aber nach der Auflösung nicht weiter erhöhen.

(3) Das vorhandene Vermögen ist von dem Bergamte in Verwahrung zu nehmen, zu verwalten und zur tunlichst gleichmäßigen Befriedigung der vorhandenen Ansprüche zu verwenden.

(4) Bei Befriedigung der Ansprüche der Mitglieder gegen aufgelöste Pensionskassen sind die Ansprüche derjenigen Personen vorweg zu befriedigen, die sich zur Zeit der Auflösung bereits im Genusse einer Pension befanden. Später eintretende Ansprüche sind, dafern zu deren Befriedigung das Kassenvermögen wider Erwarten nicht ausreicht, nach Maßgabe des vorhandenen Vermögensrestes zu befriedigen.

(5) Das Bergamt hat einen Liquidationsplan aufzustellen.

(6) Werden nach Wegfall aller Berechtigten Ansprüche nicht mehr erhoben, so ist ein etwa vorhandener Vermögensrest in der dem bisherigen Zwecke am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Abteilung III.

Bergschiedsgerichte, Behörden, Strafbestimmungen.

§ 129. (1) Streitigkeiten zwischen dem Bergwerksunternehmer und den auf dem Bergwerke beschäftigten Arbeitern

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs oder Arbeitszettels,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer vertrags- oder arbeitsordnungsmäßigen Strafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Krankenkassenbücher oder sonstige Versicherungsnachweise,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Versicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 63 bez. 122 Absatz 1)

gehören zur Zuständigkeit der Bergschiedsgerichte. Dasselbe gilt von Streitigkeiten

6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Bergwerksunternehmers gegeneinander erhoben werden.

(2) Streitigkeiten aus Vereinbarungen, durch die der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Tätigkeit beim Bergbau beschränkt wird, sowie Streitigkeiten derjenigen Arbeiter, deren Beschäftigung auf dem Bergwerke durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gehören nicht zur Zuständigkeit der Bergschiedsgerichte.

(3) Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch diejenigen der in § 29 bezeichneten Personen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 130. (1) Zur Zuständigkeit der Bergschiedsgerichte gehören, soweit nicht durch Reichsgesetze eine andere Zuständigkeit begründet ist, weiter:

1. Streitigkeiten zwischen Knappschafts-Kranken- oder Knappschafts-Pensionskassen und den Versicherten sowie zwischen ersteren und den Bergwerksunternehmern, welche die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis betreffen;
2. andere Streitigkeiten über Ansprüche, welche aus §§ 41 bis 128 dieses Gesetzes, aus dem Invalidenversicherungsgesetze oder aus den Unfallversicherungsgesetzen von Knappschafts-Kranken- oder Knappschafts-Pensionskassen oder Verbänden dieser Kassen geltend gemacht oder gegen sie erhoben werden, sowie Streitigkeiten in den Fällen des § 107;
3. Streitigkeiten zwischen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und den Versicherten über Entschädigungen für die Folgen von Unfällen in Betrieben derjenigen Bergwerksunternehmer, deren Belegschaften zur Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen gehören.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift in Absatz 1 Ziffer 2 bleiben Streitigkeiten über privatrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Knappschaftskassen und der Kassenverbände gegen ihre Vorstandsmitglieder und Beamte sowie gegen Dritte. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die sich aus § 93 verbunden mit § 85 Ziffer 2, §§ 91, 94 Absatz 3, § 103 Absatz 5 sowie aus § 97 Absatz 2 Satz 2, § 99 Absatz 3, § 101 Absatz 4, § 121 Absatz 3 ergeben.

§ 131. (1) Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Bergschiedsgerichte werden im Verordnungswege bestimmt.

(2) Die Bergschiedsgerichte werden vom Staate unterhalten (vergl. jedoch § 145).

§ 132. (1) Jedes Bergschiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und in den einzelnen Sitzungen aus diesem und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende wird von dem Bergamte aus der Zahl seiner Mitglieder ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Namen und Wohnorte der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sind von dem Bergamte öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Hilfsbeamten der Bergschiedsgerichte sind Beamte des Bergamts.

§ 133. (1) Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Bergwerksunternehmern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

(2) Die ersteren werden mittels Wahl der Bergwerksunternehmer, die letzteren mittels Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(3) Die Beisitzer werden auf vier Jahre gewählt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Wahl der Beisitzer, über die Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl werden durch das Bergamt getroffen.

§ 134. Den Bergwerksunternehmern im Sinne des § 133 stehen die mit der Leitung eines Bergwerks oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der Unternehmer gleich, sofern sie nicht nach § 135 als Arbeiter gelten.

§ 135. Als Arbeiter im Sinne des § 133 gelten alle auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sowie diejenigen der in § 29 bezeichneten Bediensteten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 136. (1) Auf die Stimmberechtigung bei den Beisitzerwahlen finden die Vorschriften in § 55 Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Wählbar zu Beisitzern sind nur männliche, im Wahlbezirke wohnende Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(3) Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

(4) Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode ohne weiteres abgelehnt werden.

§ 137. (1) Die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilzunehmen haben, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Bergamts bestimmt.

(2) Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 138. Die Beisitzer werden von der festgestellten Reihenfolge durch das Bergamt in Kenntnis gesetzt. Der Vorsitzende kann von ihr aus besonderen Gründen abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 139. (1) Die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

(2) Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Beeidigung. Im übrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften in § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 140. (1) Die Beisitzer verwalten ihr Amt unbeschadet der Bestimmung in § 55 Absatz 3 Ziffer 8 als unentgeltliches Ehrenamt.

(2) Das Bergamt ist befugt, Personen, welche die Wahl zu Beisitzern ohne zulässigen Grund (vergl. § 136) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung sich zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, mit

Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen und in die verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so können die getroffenen Maßregeln ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(3) Verweigert ein Beisitzer dauernd seine Dienstleistung oder werden hinsichtlich eines Beisitzers Tatsachen bekannt, die die Wählbarkeit zu seinem Amte ausschließen oder die sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist er, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Bergamts seines Amtes zu entheben. Die Entscheidung über einen gegen diesen Beschluß erhobenen Rekurs ist endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 141. Ist einer der Beisitzer Vertreter, Beamter oder Arbeiter des als Partei beteiligten Bergwerksunternehmers, so kann er an der Verhandlung und Entscheidung nicht teilnehmen. Im übrigen finden auf die Mitglieder des Bergschiedsgerichts die Bestimmungen in §§ 41 flg. der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung.

§ 142. (1) Der Vorsitzende beruft das Bergschiedsgericht und leitet dessen Verhandlungen. Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich.

(2) Das Bergschiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen, überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die es für die zu erteilende Entscheidung für nötig hält.

(3) Das Bergschiedsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme sowie unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung über den Anspruch zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung des Bergschiedsgerichts erfolgt nach Stimmenmehrheit und soll spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

(5) Vor der Anberaumung des Verhandlungstermins kann der Vorsitzende einen Vergleichstermin mit den Parteien ohne Zuziehung von Beisitzern abhalten und die Vorladung der Parteien unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark ergehen lassen.

§ 143. Die Entscheidung des Bergschiedsgerichts kann, insoweit nicht dagegen die Revision oder der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zusteht, mit der Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen vier Wochen angefochten werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 144. (1) Die zur Zuständigkeit der Bergschiedsgerichte gehörigen Klagen der Versicherten gegen Knappschafts-Kranken- oder Pensionskassen müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entschließung des zuständigen Kassenorgans erhoben werden.

(2) Die Entschließung muß den Hinweis enthalten, daß sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Klage vor dem Bergschiedsgericht angefochten werden kann. Insoweit Entscheidungen über Krankenkassenleistungen auf Grund von Krankenscheinen erfolgen, genügt es, daß dieser Hinweis auf dem Krankenscheine enthalten ist.

(3) Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klage bei einer anderen amtlichen Stelle als dem Bergschiedsgerichte oder bei dem Knappschaftsorgane (Absatz 1) fristgemäß eingegangen oder angebracht worden ist. Diese haben die Klage unverzüglich an das zuständige Bergschiedsgericht abzugeben.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 145. (1) Die Kosten der Bergschiedsgerichte sind nach Ablauf des Kalenderjahres von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen, soweit sie auf deren Streitsachen entfallen, dem Staate anteilig zu erstatten. Dabei finden die Vorschriften in § 10 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, entsprechende Anwendung. Die Verteilung der Kosten kann nach § 159 angefochten werden. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens finden auf die Streitsachen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen die für die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Auf die sonstigen Streitigkeiten der Bergschiedsgerichte finden die Bestimmungen in § 49 Absatz 1 Ziffer 4, §§ 52, 55 Absatz 1 Satz 3, § 58 Absatz 1 bis 5, §§ 59, 60 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 entsprechende Anwendung.

§ 146. Die Bergschiedsgerichte haben als Einigungsämter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes und nach dessen Vorschriften zu wirken.

§ 147. Das Verfahren vor den Bergschiedsgerichten wird, soweit darüber in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, im Verordnungswege geregelt.

§ 148. (1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Bergschiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden, der Vorstände der Knappschafts-Kranken- und Knappschafts-Pensionskassen zu entsprechen und den Organen der erwähnten Kassen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Knappschafts-Kranken- und Knappschafts-Pensionskassen gegeneinander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

(2) Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Knappschafts-Kranken- und Knappschafts-Pensionskassen als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

§ 149. Übertretungen der Vorschriften in § 38 Absatz 1, §§ 39, 121 Absatz 2 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Bergwerksunternehmer bestraft, welche dem § 17 Absatz 4 und § 24 Absatz 3 zuwiderhandeln.

§ 151. (1) Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§ 2) oder infolge des Verhaltens des Bergwerksunternehmers der in § 7 vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuß nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 10) nicht nachkommt.

(2) Die Strafverfolgung verjährt innerhalb drei Monaten.

§ 152. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des § 6 Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die in § 3 Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2. wer es unterläßt, den durch § 4 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und 3, §§ 11 und 12 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 153. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 9 Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 154. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 18 und 20 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem in § 150 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher oder den auf Grund dieser Bestimmungen hierzu erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;

4. wer den Bestimmungen des § 28 Satz 1 zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch § 6 Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 155. Wer der ihm nach § 59 beziehentlich § 122 Absatz 1 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§ 156. (1) Bergwerksunternehmer, welche
1. den von ihnen beschäftigten Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 63, 66 beziehentlich § 122 Absatz 1 zulässigen Beiträge oder Eintrittsgelder in Anrechnung bringen,
2. der Bestimmung in § 66 Absatz 3 beziehentlich § 122 Absatz 1 oder dem Verbote in § 111 beziehentlich § 122 Absatz 1 entgegenhandeln oder
3. den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund von § 66 Absatz 1 beziehentlich § 122 Absatz 1 Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden,

werden, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Wird in den Fällen der Ziffer 3 die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Krankenbeziehentlich Pensionskasse oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 157. Sind die in den §§ 1 bis 128 gegebenen Vorschriften von den in §§ 40 und 112 beziehentlich § 122 Absatz 1 bezeichneten Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Bergwerksunternehmer ist neben ihnen strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Unternehmens oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 158. (1) Die wegen Übertretung der § 17 Absatz 4, §§ 18, 24 Absatz 3 beziehentlich § 157 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der Krankenkasse, bei welcher die Arbeiter des Werks versichert sind.

(2) Die auf Grund der §§ 155, 156 Absatz 1 beziehentlich § 157 verhängten Geldstrafen fließen zu der Kranken- beziehentlich Pensionskasse, welcher der beteiligte Versicherte angehört.

§ 159. (1) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Bergamts in den in den vorstehenden §§ 1 bis 158 bezeichneten Angelegenheiten steht, soweit die Verfügungen nicht als Strafverfügungen nur mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden können und soweit die Entscheidungen nicht ausdrücklich als endgültige in diesem Gesetze bezeichnet worden sind, den Beteiligten das Recht des Rekurses zu.

(2) Der Rekurs geht an die Kreishauptmannschaft Dresden und muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Entschließung, Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

(3) Die Kreishauptmannschaft entscheidet kollegialisch unter Mitwirkung des ihr für Bergsachen als außerordentliches Mitglied ständig zugewiesenen bergmännischen Sachverständigen.

(4) Gegen die Entscheidungen der Kreishauptmannschaft ist binnen vier Wochen die Anfechtungsklage nach Maßgabe der Bestimmungen in § 73 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zulässig, soweit sie nicht im Gesetze ausdrücklich als endgültige bezeichnet worden sind.

Artikel IV.

An Stelle der Vorschriften in § 177 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 353 flg.) sowie in Artikel 334 des Revidierten Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 909 flg.) treten folgende Bestimmungen:

§ 177. (1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der im Allgemeinen Berggesetze und den dazu erlassenen Nachtragsgesetzen enthaltenen Gebote und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht in diesen Gesetzen besondere Strafbestimmungen getroffen sind, Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder die Strafe der Haft bis zu sechs Monaten androhen, festsetzen und vollstrecken.

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederholung dieser Maßregel ist zulässig. Hierbei darf die Strafe der Haft im Gesamtumfange zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 177a. (1) Das Bergamt ist befugt, mit Genehmigung des Finanzministeriums für den ganzen Umfang seines Geschäftsbereichs oder für einzelne Bergbaugebiete hinsichtlich des Bergbaubetriebes allgemeine Bergpolizeivorschriften zu erlassen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(3) In der Bekanntmachung allgemeiner Bergpolizeivorschriften zur Verhütung von Unfällen ist zum Ausdruck zu bringen, daß den Vorständen derjenigen Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen, für welche sie Gültigkeit haben sollen, Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aussprache gemäß der Bestimmungen in § 113 Absatz 2 und 4 und in § 115 Absatz 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes gegeben worden ist.

§ 177aa. Dem Bergamte steht für seinen Geschäftsbereich die Befugnis zu, wegen Übertretungen Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung zu erlassen.

§ 177b. (1) Wer auf ihrer natürlichen Ablagerung anstehende Mineralien, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, oder wer unbefugt die in Artikel I § 5 Absatz 3 bezeichneten Wässer zur Verwertung ihrer radioaktiven Stoffe oder Eigenschaften aufsucht oder benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn zum Zwecke der unbefugten Wegnahme, Aufsuchung oder Benutzung bergmännische Anlagen errichtet worden sind.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 177c. Wer unbefugt bergmännische Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien errichtet, zu deren Gewinnung es einer Verleihung oder einer Überlassung von seiten des Staats (Konzession) bedarf, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 177d. Wer bei Ausübung einer Bergbauberechtigung unbefugt die Grenze eines ihm zuerteilten Schurffeldes oder eines verliehenen oder überlassenen Grubenfeldes überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 177e. Gehört ein Bergbaurecht mehreren Personen oder wird ein einem anderen gehöriges Bergbaurecht von mehreren Personen betrieben, so können bergpolizeiliche Maßnahmen anläßlich einer Zuwiderhandlung auch dann verfügt werden, wenn der Fall der Zuwiderhandlung nur bei einem oder mehreren Beteiligten vorliegt. Diese Vorschrift findet auf Strafen keine Anwendung.

Artikel V.

Die Vorschriften in § 27 Absatz 3, § 41 Absatz 2 Satz 2, §§ 151 und 178 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 353 flg.) sowie die diesem Gesetze beigegebene Taxordnung werden aufgehoben. An Stelle dieser aufgehobenen Vorschriften und in bezug auf das Gesetz, die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern betreffend, vom 10. Oktober 1864 (G.- u. V.-Bl. S. 338 flg.) wird folgendes bestimmt:

§ 178. (1) Für die Amtshandlungen der Bergbehörden sind nach Maßgabe des angefügten Gebührenverzeichnisses Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(2) Die Kosten werden auch dann erhoben, wenn die gebührenpflichtigen Geschäfte nur bei den Berginspektionen stattgefunden haben. Neben Gebühren für Amtshandlungen des Bergamts kommen solche für Amtshandlungen der Berginspektionen in derselben Angelegenheit nicht in Ansatz.

(3) Für die Vornahme kostenpflichtiger Amtshandlungen kann von dem Kostenpflichtigen ein Kostenvorschuß nicht nur dann, wenn die Amtshandlung auf Antrag zu erledigen ist, sondern auch in allen denjenigen Fällen erhoben werden, in denen die Bergbehörde an Stelle des Verpflichteten tätig zu werden und dabei Aufwendungen zu machen hat.

(4) Im übrigen finden auf die Kostenerhebungen für die Amtshandlungen der Bergbehörden die jeweiligen Bestimmungen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen entsprechende Anwendung.

(5) Neben den nach dem gegenwärtigen Gesetze für die Amtshandlungen der Bergbehörden zu erhebenden Kosten werden die Kosten für die in Bergsachen notwendigen Amtshandlungen anderer Behörden und der Gerichte von diesen nach den für sie geltenden Vorschriften besonders erhoben.

(6) Die nach den Bestimmungen in §§ 6 und 9 des Gesetzes vom 10. Oktober 1864 (G.- u. V.-Bl. S. 338) von dem Erzbergbau zu erhebenden Steuern werden um fünfundzwanzig vom Hundert erhöht.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt erledigt sich die Verordnung vom 17. September 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 324 flg.) Die Bestimmungen über radiumhaltige Mineralien und radioaktive Gewässer gelten für die in § 2 des Gesetzes, die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf den Erzbergbau in der Oberlausitz betreffend; vom 24. Mai 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 182) genannten Grundstücke nur, wenn sie die Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände erhalten und die Erfüllung dieser Bedingung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht worden ist.

(2) Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt. Diese werden ermächtigt, eine neue Fassung des Allgemeinen Berggesetzes und aller darauf bezüglichen Ergänzungs- und Abänderungsgesetze unter neuer Numerierung der Paragraphen in fortlaufender Reihenfolge im Verordnungswege zu erlassen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen und der nächsten ordentlichen Ständeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12. Februar 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüger.
Dr. von Otto.
Graf von Hohenthal und Bergen.

Gebühren-Verzeichnis.

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von ℳ	₰	Höchst-Betrag bis ℳ	₰	Feststehender Betrag ℳ	₰
1.	**Abbauscheine** für Kohlenbergbautreibende (A. B. G. § 4 Absatz 2 bis 4; A. V. O. z. A. B. G. §§ 1 und 2).						
	a) Erteilung eines Abbauscheines oder eines Nachtrags zu einem solchen						
	bei Feldern bis zu 10 ha		.		.	100	—
	für jede 10 ha mehr		.		.	20	—
	Angefangene 10 ha werden für voll gerechnet.						
	b) Zurückziehung eines solchen. Hier werden obige Sätze zur Hälfte erhoben.						
2.	Anfertigung von **Abschriften**, Zeichnungen oder Abzeichnungen, soweit nicht in der Sache sonstige Gebühren erhoben werden,						
	a) für den Bogen		.		.	—	60
	b) für jede angefangene Seite		.		.	—	15
	c) Zeichnungen und Abzeichnungen für jede Arbeitsstunde				.	2	—
	(Angefangene Stunden werden als voll gerechnet.)						
3.	**Amtshandlungen** im allgemeinen, welche vorwiegend im Privatinteresse eines Beteiligten vorgenommen werden und für welche kein anderer Gebührensatz vorgesehen ist,						
	a) falls keine Vorerörterungen nötig waren . .	—	50	10	—		
	b) einschließlich notwendiger Vorerörterungen .	1	—	50	—		
4.	**Arbeitsordnungen.**						
	a) Prüfung von Arbeitsordnungen und Nachträgen zu solchen oder von Teilen der Arbeitsordnungen	10	—	75	—		
	b) gänzliche oder teilweise Befreiung von dem Erlasse einer Arbeitsordnung	3	—	50	—		.
5.	**Beglaubigungen**, soweit nicht in der Sache sonstige Gebühren erhoben werden,						
	a) von Abschriften für jede angefangene Seite 5 ₰, mindestens aber	—	50		.		.
	b) von Unterschriften oder Handzeichen von einer Person		.		.	1	50
	von jeder weiteren Person in derselben Sache . .		.		.	—	50
	zusammen für einen Beglaubigungsvermerk jedoch nicht mehr als		.	5	—		.
	c) von Zeichnungen und Abzeichnungen. Hier werden die Sätze unter 2c erhoben.						

„A. B. G." bedeutet: Allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. I. S. 351).

„A. V. O. z. A. B. G." bedeutet: Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. II. S. 1294).

Zusätze.

Zu 1. Bei Erteilung eines Nachtrags zu einem Abbauschein wird die Gebühr nur nach dem neuen Feldteile berechnet.

Zu a und b. Es macht keinen Unterschied, auf welchem Wege (z. B. handschriftlich, Schreibmaschine, Vervielfältigung) die Abschriften hergestellt sind.

Zu a. Für bloße Auskunftserteilungen, Ratschläge, Vermittelungen, Anregungen und dergleichen sind keine Kosten zu berechnen.

Zu a und b. Bergamtliche Geschäfte, die den Arbeiterausschuß oder die Beladungs-Vertrauensmänner betreffen, gehören zu den kostenfreien Amtshandlungen.

Zu a und b. Beglaubigungen in Armensachen, in Sachen, die gemeinnützigen Zwecken und der Wohltätigkeit dienen, bei Legitimationen zur Berechtigung, Unterstützungen, Entschädigungen, Belohnungen usw. in Empfang zu nehmen, und in Angelegenheiten des inneren Dienstes insbesondere solchen, die das Rechnungswesen betreffen usw., haben unentgeltlich zu erfolgen.

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von		Gebühren: Höchst-Betrag bis		Gebühren: Feststehender Betrag	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
6.	Bescheinigungen für **Bergbaubeflissene** zur Besichtigung von Bergwerken oder zur Arbeitsverrichtung in ihnen (A. B. G. § 62; A. V. O. z. A. B. G. §§ 67, 68),						
	a) bei deutschen Reichsangehörigen		.		.	1	—
	b) bei anderen		.		.	3	—
7.	**Bergbaudienstbarkeiten** (A. B. G. §§ 117, 118).						
	a) Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen von Bergbaudienstbarkeiten	20	—	200	—		
	b) Festsetzung der Schadenersatzpflicht und der Höhe der Entschädigung sowie der zu leistenden Sicherheit	30	—	300	—		
8.	**Bergpolizei** (insbesondere A. B. G. §§ 55 flg.; A. V. O. z. A. B. G. §§ 52 flg. Allgemeine Bergpolizeivorschriften vom 2. Januar 1901, Verordnung vom 12. Mai 1900 und Allgemeine Polizeivorschriften für den unterirdischen Betrieb gewerblicher Gruben vom 24. August 1906).						
	a) Prüfung der Neuanlegung oder des geplanten Umbaues eines Tageschachtes	10	—	100	—		
	b) Genehmigung regelmäßiger Seilfahrung sowie wesentlicher Veränderungen an den hierzu bestimmten Einrichtungen	30	—	300	—		
	c) Genehmigung der Neuerrichtung elektrischer Anlagen	30	—	200	—		
	d) Prüfung der Neuerrichtung oder geplanten Veränderung von Sicherheitslampenstuben und Benzinlagerräumen	10	—	100	—		
	e) Prüfung der Neuerrichtung oder der geplanten Veränderung von Maschinen- und sonstigen Betriebsanlagen	10	—	200	—		
	f) Genehmigung des Abbaues, der Schwächung oder Durchörterung von Schacht- oder sonstigen Sicherheitspfeilern	10	—	200	—		
	g) Prüfung des Vorhabens sonstiger Betriebe, für welche Einholung der Genehmigung der Bergbehörde oder Anzeige an sie vorgeschrieben ist .	10	—	300	—		
	h) Genehmigung von Betriebsplänen und Wetterbetriebsplänen sowie von Nachträgen hierzu . .	30	—	300	—		
	i) Genehmigung der Anstellung von Betriebsbeamten	5	—	100	—		
	k) Verfügung der Entlassung von Betriebsbeamten .	20	—	200	—		
	l) Genehmigung von Schießarbeit in Steinkohlenbergwerken	10	—	100	—		
	m) Genehmigung der Lagerung, Verwendung oder Vernichtung von Sprengstoffen und Zündmitteln .	10	—	100	—		

Zusätze.

Zu 6. Wegen des praktisch-bergmännischen Arbeitskurses siehe Nr. 20 dieses Verzeichnisses.

Zu 7. Als Kostenschuldner ist derjenige anzusehen, welcher unterliegt, weil er die kostenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat. Im übrigen sind auf die Kosten des Verfahrens, soweit hierüber die Bestimmungen über die Erhebungen von Kosten für die Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und des Allgemeinen Berggesetzes nicht entgegenstehen, die §§ 92 bis 96 der Z. P. O. entsprechend anzuwenden (vergl. § 93 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900).

Zu 8. Die Ansätze finden auf die betriebspolizeiliche Beaufsichtigung von Revieranstalten, welche als Hilfsanlagen unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues dienen (§ 106 Absatz 3 A. B. G.), von Schurfunternehmungen und von unterirdischen gewerblichen Gruben entsprechende Anwendung.

Zu b. Daneben werden für maschinentechnische Gutachten nur die reinen Auslagen, wie Reisekosten, Porti usw. berechnet. Zu diesen Auslagen gehört das Honorar für einen Sachverständigen nur dann, wenn das Bergamt ausnahmsweise genötigt ist, einen fremden Gutachter zuzuziehen.

Zu c. Hierzu kommen als Auslagen die Kosten des elektrotechnischen Sachverständigen.

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von ℳ	₰	Höchst-Betrag bis ℳ	₰	Feststehender Betrag ℳ	₰
Noch 8.	n) Maßregeln zur Sicherstellung der Grubenbaue gegen gefährliche Durchbrüche (A. B. G. § 56) . . .	30	—	750	—		
	o) Auferlegung der durch die Maßregeln unter n entstehenden Kosten und Auswerfung der Anteile hierbei	30	—	750	—		
	p) Genehmigung von Sicherheitsvorschriften und Dienstanweisungen der Bergwerksbesitzer	5	—	100	—		
	q) Entbindung von Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeivorschriften und ähnliche Befreiungen	2	—	100	—		
	r) Anordnungen behufs Verwahrung der Grubenbaue und Tageanlagen bei zeitweiliger oder dauernder Betriebseinstellung (A. B. G. § 171; A. V. O. z. A. B. G. §§ 57, 138, 139, 140)	10	—	300	—		
	s) Anordnungen behufs Verwahrung von Tagebrüchen durch den Bergbauberechtigten (A. V. O. z. A. B. G. §§ 139, 140)	3	—	50	—		
	t) Genehmigung von Veränderungen an den Bauen aufsässiger Bergwerke oder der Einleitung von Wasser in sie (A. B. G. § 172; A. V. O. z. A. B. G. § 141)	3	—	50	—		
	u) Genehmigung gänzlicher oder teilweiser Abfüllungen oder Einebnungen von Halden (A. B. G. § 173; A. V. O. z. A. B. G. §§ 142 flg.)	10	—	50	—		
	v) Vornahme von Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Betriebsveranstaltungen an Stelle des hierzu Verpflichteten	10	—	300	—		
9.	**Bergschäden** (A. B. G. §§ 139 flg.; A. V. O. z. A. B. G. §§ 123 flg.).						
	a) Feststellung der Pflicht zur Schadenersatzleistung einschließlich einer eigentümlichen Übernahme des beschädigten Grundstücks	30	—	300	—		
	b) Anordnung einer sicherstellenden Veränderung oder Verlegung der Oberflächenanlage oder einer Beschränkung des Bergwerksbetriebes und Feststellung der Verpflichtung, hierfür Ersatz zu leisten . .	50	—	500	—		
	c) Entscheidung über Sicherheitsbestellungen . . .	20	—	200	—		
10.	**Betriebszwang** (A. B. G. §§ 58, 59; A. V. O. z. A. B. G. §§ 58 flg.).						
	a) Herbeiführung der gesetzlichen Mannschaftszahl bei verliehenen Bergbaurechten	5	—	20	—		
	b) Genehmigung eines geringeren Betriebsumfanges .	2	—	50	—		
	c) Genehmigung der Betriebsaussetzung	3	—	100	—		

Zusätze.

Zu 9. Vergl. Zusatz zu Nr. 7.

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von M	Mindest-Betrag von ₰	Höchst-Betrag bis M	Höchst-Betrag bis ₰	Feststehender Betrag M	Feststehender Betrag ₰
11.	Bergrechtliche **Enteignungen** (A. B. G. §§ 122 flg.; A. V. O. z. A. B. G. §§ 120 flg.; § 95 des Enteignungsgesetzes und § 24 der Verordnung zur Ausführung des Enteignungsgesetzes).						
	a) Verleihung des Enteignungsrechts . . .	10	—	100			
	b) Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen in Enteignungssachen	10		200	—		
12.	**Erlöschen eines Bergbaurechtes** (A. B. G. § 68 Ziffer 2, §§ 168 flg. und die hierzu erlassenen Nachtragsgesetze).						
	a) Tätigkeit bei gänzlicher oder teilweiser Aufgabe eines Kohlenbergbaurechts	3	—	50	—		
	b) Tätigkeit bei gänzlicher oder teilweiser Aufgabe eines verliehenen Bergbaurechts	20		100	—		
	c) Gänzliche oder teilweise Entziehung eines verliehenen Bergbaurechts	30	—	200	—		
	d) Feststellung des vollständigen Abbaues eines Kohlenbergbaurechts	30	—	200	—		
13.	**Unterirdische gewerbliche Gruben** (Verordnung vom 12. Mai 1900 — G.- u. V.-Bl. S. 256 —). Siehe hierzu die Zusatzbestimmung in Nr. 8 dieses Verzeichnisses.						
14.	**Gewerkschaftswesen** (A. B. G. §§ 9 flg.; A. V. O. z. A. B. G. §§ 6 flg.).						
	a) Genehmigung oder Aufstellung einer Gewerkschaftssatzung	100	—	300	—		
	b) Genehmigung oder Aufstellung eines Nachtrags zu einer Gewerkschaftssatzung	10	—	300	—		
	c) Mitwirkung bei Liquidation einer Gewerkschaft .	20	—	300	—		
	d) Ermächtigung von Mitgliedern zur Berufung einer Gewerkenversammlung einschließlich der Ordnung des Vorsitzes	5	—	40	—		
	e) Entziehung der Rechtsfähigkeit . . .	100	—	300	—		
15.	**Gutachtliche** und ähnliche **Aussprachen** an andere Behörden in Angelegenheiten, für welche von diesen Kosten erhoben werden	10	—	300	—		
16.	**Hinterlegungen** für die Annahme, Verwahrung und Rückgabe:						
	a) von Geld ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung von je 100 M = 30 ₰, mindestens .	1	—				

Zusätze.

Zu 12. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Recht hinsichtlich aller verleihbaren Mineralien oder nur eines Teiles von ihnen aufgegeben wird.

Wird nur ein Teil des Grubenfeldes eines verliehenen Bergbaurechts aufgegeben oder entzogen, so wird außer den auf diesen Teil entfallenden Kosten die Hälfte desjenigen Betrages berechnet, welcher bei einer Verleihung des verbleibenden Teiles des Grubenfeldes zum Ansatz gekommen wäre.

Zu 14. Die Gebühren umfassen auch die Amtshandlungen der Ministerial-Instanz. Dagegen sind die Auslagen, welche durch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Bergamtes der Staatskasse erwachsen — wie alle Verläge für Zeitungsinserate in kostenpflichtigen Angelegenheiten — neben den Gebühren von der Gewerkschaft besonders zu erstatten.

Zu 16. Etwaige Kosten zur Feststellung des Kurswertes sind besonders zu erheben.

Zinsleisten, Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, die mit der Hauptschuldverschreibung oder Aktie hinterlegt werden, sind nicht zu berücksichtigen, dagegen im Bestande verbleibende Erlöse davon von dem Zeitpunkte der Vereinnahmung an.

Gebühren-

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von ℳ	₰	Höchst-Betrag bis ℳ	₰	Feststehender Betrag ℳ	₰
Noch 16.	b) von Inhaberpapieren, Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern für jedes Kalenderjahr der Verwahrung von je 100 ℳ des Nenn- oder des amtlich festgesetzten Umrechnungswertes und, wenn ein solcher nicht besteht, des Kurswertes 10 ₰, mindestens aber	—	20				
	c) von Urkunden, insbesondere auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen für jedes Kalenderjahr der Verwahrung für das Stück 20 ₰, mindestens .	—	50				
17.	**Knappschafts-Kranken-, Knappschafts-Pensions- und Strafgelder-Kassen.**						
	a) Mitwirkung bei der Errichtung einer Kasse, einschließlich der Genehmigung des Statuts . . .	50	—	200	—		
	b) Mitwirkung bei der Vereinigung mehrerer Kassen zu einer Kasse, beim Anschlusse eines Werks an eine solche, bei der Aufhebung der Vereinigung oder des Anschlusses einschließlich der Genehmigung der Statuten und Statuten-Nachträge . . .	20	—	300	—		
	c) Genehmigung von Statuten und Statuten-Nachträgen in anderen Fällen sowie sonstiger genehmigungspflichtiger Beschlüsse der Kassenorgane, Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung einer Kasse	5	—	100	—		
	d) Prüfung der Zulänglichkeit der statutenmäßigen Beiträge einschließlich der Genehmigung der Statuten-Nachträge, insbesondere auch bei beabsichtigter Ermäßigung dieser Beiträge oder Erhöhung der Kassenleistungen	10	—	100	—		
	e) Erlaß eines Statuts oder Statuten-Nachtrags durch die Aufsichtsbehörde	5	—	100	—		
	f) Prüfung von Vertreterwahlen einschließlich etwaiger Aufforderung zu ihrer Vornahme oder Anzeige .	2	—	20	—		
	g) Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Vertretern zur Generalversammlung oder Kassenverwaltern oder Leitung von Vertreterwahlen durch die Aufsichtsbehörde, Amtsenthebungen von Kassenorganen und Kassenbeamten	5	—	20	—		
	h) Prüfung der jährlichen Übersichten und Rechnungsabschlüsse einschließlich der darauf ergehenden Anweisungen, ferner Anweisung hinsichtlich der Verwaltung der Kasse in der Gebarung mit dem Kassenvermögen und in anderen Fällen .	2	—	20	—		
	i) Anberaumung oder Abhaltung von Sitzungen von Kassenorganen durch die Aufsichtsbehörde . . .	5	—	20	—		

Zusätze.

Gebührenfrei bleiben die Hinterlegungen für Armen- oder gemeinnützige Zwecke, von Kostenvorschüssen und Kautionen, die bei den Behörden zu deren Sicherung hinterlegt werden.

War ursprünglich Geld hinterlegt, so ist der an dessen Stelle tretende andere Gegenstand von Beginn des folgenden Kalenderjahres an selbständig zu berücksichtigen.

Sind in einem Jahre in derselben Sache von denselben Hinterlegern mehrere Gegenstände derselben Gattung (a, b oder c) hinterlegt worden, so gilt dies als eine Hinterlegung.

Die Gebühr umfaßt die Erteilung des Hinterlegungsscheins und der etwaigen vorläufigen Bescheinigung.

In den Fällen unter b und c wird jedes angefangene Kalenderjahr für voll gerechnet.

Zu d. Bei Pensionskassen können die Sätze bis zum zehnfachen und wenn besondere Wahrscheinlichkeitswerte durch die Aufsichtsbehörde aufzustellen sind, bis zum zwanzigfachen Betrage erhöht werden.

Zu b. Die laufenden Revisionen der Kassen erfolgen kostenfrei.

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von		Gebühren: Höchst-Betrag bis		Feststehender Betrag	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Noch 17.	k) Übernahme der Kassenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde für jeden Monat 5 bis 10 % des Betrags der in ihm fällig gewordenen Kassenausgaben. Angefangene Monate werden als voll gerechnet.						
	l) Schließung oder Auflösung einer Kasse . .	20	—	300	—		
	m) Kassenverbände. Auf die Beaufsichtigung von Kassenverbänden leiden die für vorstehende Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.						
18.	**Markscheiderwesen** (A. B. G. § 61; Verordnung vom 3. Dezember 1868 — G.- u. V.-Bl. II S. 1349 —).						
	a) Abnahme der Staatsprüfung, einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses hierüber					50	—
	b) Verpflichtung als Markscheider . . .					10	—
	c) Pflichtschein hierüber					10	—
19.	**Orden und Titel.** Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung zur Annahme und zum Tragen nichtsächsischer Orden sowie zur Führung nichtsächsischer Titel, wenn die Genehmigung vom König nicht ausdrücklich kostenfrei erteilt wird	25	—	500	—		
20.	**Praktisch-bergmännischer Arbeitskurs** (A. B. G. § 63; A. B. O. z. A. B. G. §§ 69 flg.). Zulassung zum praktisch-bergmännischen Arbeitskurs einschließlich der Leitung dieses Kurses und der Erteilung eines Zeugnisses					30	—
21.	**Rechtsmittel und Beschwerden** in an sich kostenfrei zu erledigenden Angelegenheiten	—	50	50	—		
22.	**Schurfangelegenheiten** (A. B. G. §§ 18 flg.; A. B. O. z. A. B. G. §§ 15 flg.).						
	a) Erteilung eines Schurfscheines oder der Genehmigung zu Suchstölln und ähnlichen unterirdischen Arbeiten	50	—	100	—		
	b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Schurfscheines	30	—	50	—		
	c) Verbot des Schürfens	10	—	60	—		
	d) Streitigkeiten des Schürfers mit Oberflächeninteressenten nach §§ 24, 26 oder 27 A. B. G. . .	20	—	100	—		

Zusätze.

Zu k. Außerdem kommen die Gebühren für die Vermögensverwaltung (siehe Nr. 25) in Ansatz.

Zu l. Bei Pensionskassen können die Sätze bis zum zwanzigfachen Betrage erhöht werden.

Zu b. Wird die Verpflichtung durch ein Amtsgericht vorgenommen, so treten die hierdurch entstehenden Kosten, die dann die Amtsgerichtskasse einzuheben hat, zu den Gebühren hinzu.

Zu b und c. Die Gebühr umfaßt auch die Amtshandlungen der Ministerial-Instanz.

Zu 19. Die Gebühr umfaßt auch die Amtshandlungen der Ministerial-Instanz.

Zu 20. Bei vorzeitigem Abbruch des Kurses kann ein Teil der Gebühr, jedoch nicht mehr als die Hälfte, zurückgewährt werden.

Wegen Bescheinigungen für Bergbaubeflissene zur Besichtigung von Bergwerken oder zur Arbeitsverrichtung in ihnen siehe Nr. 6 dieses Verzeichnisses.

Zu 22. Die Ansätze finden auf das Aufsuchen von Steinsalz und Salzquellen entsprechende Anwendung.

Ist bei der Erteilung des Schurfscheins oder der Genehmigung zu Suchstölln und ähnlichen unterirdischen Arbeiten oder bei einem Gesuche um Verlängerung der Schurffrist ein zwischen mehreren Beteiligten entstandener Streit zu entscheiden, so kann die Gebühr auf das Doppelte erhöht werden. (Vergl. Zusatz zu 7.)

Wird das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung eines Schurfscheins oder Genehmigung eines Suchstollns und dergleichen ohne Zuteilung des begehrten Rechts an einen anderen zurückgewiesen, so werden die Gebühren zu a und b nur zur Hälfte erhoben.

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von ℳ	₰	Höchst-Betrag bis ℳ	₰	Feststehender Betrag ℳ	₰
23.	**Strafsachen.**						
	a) Androhung und Auferlegung von Ordnungs- und Zwangs- (Ungehorsams-) Strafen und die vorausgehenden Erörterungen .	—	50	20	—		
	b) Verhängung von Verwaltungsstrafen nach den §§ 453 und 459 der Str. P. O. und nach dem sächsischen Gesetze vom 8. März 1879 mit Ausführungsverordnung vom 15. September 1879 .	1		6	—		
	c) Verhandlungen, Verfügungen usw. auf Gesuche um Straferlaß, Strafminderung oder Strafverwandlung:						
	1. wenn das Bergamt selbst auf das Gesuch Entschließung fassen kann	—	50	2			
	2. wenn an das Finanzministerium Bericht zu erstatten ist:						
	aa) bei Geldstrafen bis 75 ℳ oder Haftstrafen bis zu 8 Tagen	1	50	3	—		
	bb) bei höheren Geld- oder Haftstrafen	3		30			
	d) Entscheidungen des Finanzministeriums auf dergleichen Gesuche:						
	aa) bei abfälliger Entschließung	2	—	50	—		
	bb) bei nur teilweise beifälliger Entschließung .	3		50	—		
	cc) bei beifälliger Entschließung .	3		100			
24.	**Verleihung von Bergbaurechten** (A. B. G. §§ 32 flg., 39 flg.; A. V. O. z. A. B. G. §§ 28 flg., 34 flg.).						
	a) Verleihung eines Bergbaurechts auf metallische Mineralien oder Nachverleihung zu einem solchen bei einem Umfange des genuteten oder nachgenuteten Feldes bis mit 5 Maßeinheiten .						100
	für jede folgende Maßeinheit mehr						2
	b) Entscheidung über den Bestand, Inhalt oder Umfang der Berechtigung des Inhabers eines verliehenen Bergbaurechts, soweit sie außerhalb eines Verleihungsverfahrens erfolgt (A. B. G. §§ 46 und 47)	30	—	300	—		
	c) Amtliche Vermessung und Versteinung der Grenzen eines Grubenfeldes (A. B. G. § 41 Absatz 2, § 45), auch wenn sie in einem Verleihungsverfahren erfolgt. Hier kommt außer den Auslagen an Reisekosten des Bergamtsmarkscheiders und des Meßgehilfen die Hälfte der Verleihungsgebühr bez. als Zuschlag zu dieser zur Erhebung.						

Zusätze.

Zu b. Ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Kosten nicht eingebracht werden können, so kann der Ansatz unterbleiben.

Zu c. Gnadengesuche, welche durch Allerhöchste Entschließung erledigt werden, sind gebührenfrei.

Über die Höchstbeträge darf auch dann nicht hinausgegangen werden, wenn von der Oberbehörde nachträglich kostenpflichtige Amtshandlungen angeordnet werden.

Werden Gesuche um Straferlaß, Strafminderung und Strafverwandlung mit Rekursen verbunden, so ist nur für die Behandlung der Rekurse zu berechnen.

Zu d. Ob und inwieweit in einzelnen Fällen von einer Gebührenberechnung abzusehen ist, hängt von der Entschließung des Finanzministeriums ab.

Die Eröffnung der Allerhöchsten Entschließung erfolgt stets kostenfrei.

Zu 24. Auf die Amtshandlungen bei den Konzessionen zum Salzbergbau, zur Aufsuchung und Gewinnung radioaktiver Mineralien und zur Aufsuchung und Benutzung radioaktiver Wässer finden die Ansätze unter Nr. 24 entsprechende Anwendung.

Im Sinne der Kostenerhebung gilt die Zusammenlegung mehrerer verliehener Felder oder Feldesteile zu einem Felde als Neuverleihung des zusammengelegten Feldes und die Zerlegung eines Grubenfeldes als Neuverleihung der Grubenfeldteile, doch wird in beiden Fällen nur die Hälfte der Sätze erhoben.

Handelt es sich um die Vergrößerung eines schon bestehenden Grubenfeldes durch Nachmutung, so wird außer den auf den nachgemuteten Feldteil entfallenden Kosten die Hälfte desjenigen Betrages berechnet, welcher bei Verleihung des schon bestehenden Bergbaurechts in Ansatz gekommen wäre.

Es macht keinen Unterschied, ob alle verleihbaren Mineralien oder nur ein Teil von ihnen gemutet sind.

Betrifft indes eine Nachmutung ohne Veränderung der Grubenfeldgrenzen nur Mineralien dieses Feldes, welche dem Muter seither noch nicht verliehen waren, so wird die Hälfte der auf das ganze Grubenfeld entfallenden Verleihungsgebühr erhoben.

Ist bei der Verleihung ein zwischen mehreren Beteiligten entstandener Streit zu entscheiden oder ist die Zahl der Brechungen der Feldesumgrenzung eine ungewöhnlich große, so können die Sätze bis auf das Doppelte erhöht werden. (Vergl. Zusatz zu Nr. 7.)

Wird die Mutung ohne Verleihung des Feldes an einen anderen Muter zurückgewiesen, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von ℳ	₰	Gebühren: Höchst-Betrag bis ℳ	₰	Feststehender Betrag ℳ	₰
25.	**Vermögensverwaltungen** (insbesondere Stiftungsmassen). Für je 100 ℳ Jahreserträgnis		50	1	—		
26.	Reichsrechtliche Unfall- und Invaliden-**Versicherungssachen.** Tätigkeit als untere Verwaltungs- oder als Ortspolizeibehörde, insbesondere versicherungsrechtliche Unfalluntersuchungen (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz §§ 64 flg.), Tätigkeit im Rechtshilfeverfahren. (Hier werden nur, soweit reichsgesetzlich zulässig, entstandene Auslagen in Ansatz gebracht.)						
27.	**Vertretungsverhältnisse** der Bergbautreibenden (A. B. G. § 8 Absatz 1, § 16; A. V. O. z. A. B. G. §§ 11 flg.).						
	a) Prüfung der Vertreterbestellung einschließlich etwaiger Aufforderung zu ihrer Vornahme und Anzeige .	2	—	20	—		
	b) Prüfung von Vertreterwahlen, einschließlich etwaiger Aufforderung zu ihrer Vornahme und Anzeige .	5	—	40	—		
	c) Bestellung eines Offizialvertreters einschließlich ihrer nachmaligen Wiederaufhebung					20	
28.	**Vorlegung** oder Zusendung von Schriftstücken, Akten, Rissen oder Karten, soweit nicht in der Sache sonstige Gebühren erhoben werden					1	—
29.	**Wassersachen** (A. B. G. §§ 152 flg.; A. V. O. z. A. B. G. §§ 127 flg.).						
	a) Einstweilige Überlassung durch den Bergbau erschrotener Wasser zu nichtbergmännischen Zwecken	5	—	50	—		
	b) Ausstellung von Nachträgen zu Überlassungsurkunden	2		10	—		
	c) Gänzliche oder teilweise Wiederaufhebung der Überlassung	5		50			
	d) Tätigkeit bei Aufgabe des Benutzungsrechts .	2		10	—		
	e) Freierklärung durch den Bergbau erschrotener Wasser	20		100			
30.	**Zahlungserinnerungen**						
	a) wegen rückständiger Kosten und Strafen . .		50	10			
	b) wegen rückständiger Grubenfeld- und Schurfsteuern sowie der den öffentlichen Abgaben gleichgestellten Forderungen						
	1. bis zu 5 ℳ					—	10
	2. über 5 bis zu 20 ℳ					—	20
	3. über 20 ℳ für je volle 10 ℳ mehr je 10 ₰ mehr bis zum Höchstbetrage von .			10	—		

Zusätze.

Zu 25. Gebührenfrei bleiben die Vermögensverwaltungen von Stiftungsmassen:

a) deren Jahreserträgnisse unter 50 ℳ betragen,

b) wenn deren Erträgnisse zur Unterstützung Armer bestimmt sind,

c) welche sich auf die Staatswirtschaft beziehen,

d) die zur allgemeinen Unterstützung des Bergbaues und Bergunterrichtswesens sowie armer Schüler, sowie zur Förderung besonderer Wohlfahrtszwecke bestimmt sind, dafern die Befreiung ministeriell angeordnet oder genehmigt wird.

Zu 27. Soweit das Bergamt über die Ordnung der Vertretungsverhältnisse Bekanntmachungen zu erlassen hat, sind die dadurch entstehenden Auslagen der Staatskasse von dem Bergbautreibenden neben den Gebühren noch besonders zu erstatten. (Vergl. Zusatz zu Nr. 14.)

Zu a. Ist bei der Überlassung ein zwischen mehreren Beteiligten entstandener Streit zu entscheiden, so kann die Gebühr auf das Doppelte erhöht werden.

Wird das Gesuch ohne Überlassung des Wassers an einen anderen zurückgewiesen, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben. (Vergl. Zusatz zu Nr. 7.)

Nr.	Sachbetreff.	Gebühren: Mindest-Betrag von ℳ	Gebühren: Mindest-Betrag von ₰	Gebühren: Höchst-Betrag bis ℳ	Gebühren: Höchst-Betrag bis ₰	Feststehender Betrag ℳ	Feststehender Betrag ₰
31.	**Zeugnisse und Bescheinigungen,** soweit nicht in der Sache sonstige Gebühren erhoben werden . . .	–	50	100	—		.
32.	**Zusammentreffen verschiedener Bergbauunternehmungen** im nämlichen Felde (A. B. G. § 119).						
	a) Regelung des Betriebs . . .	30	—	300	—		.
	b) Festsetzung der Schadenersatzpflicht und der Höhe der Entschädigung	30	—	300	—		.
33.	**Zwangsvollstreckungsverfahren.** Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Zwangsvollstreckung sind unter entsprechender Anwendung des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§§ 8, 26, 35, 39, 79, 80), der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, soweit aber die Zwangsvollstreckung durch einen Vollstreckungsbeamten erfolgt, nach dem der Ausführungsverordnung zum sächsischen Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 18. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294) beigefügten Tarife zu erheben. Für jede Zustellung sind die Gebühren und Auslagen nach den für amtsgerichtliche Sachen geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu berechnen (§ 3 der Ausführungsverordnung vom 19. September 1902, G.- u. V.-Bl. S. 373).						

Zusätze.

Zu 32. Vergl. Zusatz zu Nr. 7.

Zu 33. Die einzelnen Sätze und die besonderen Bestimmungen über deren Anwendung sind aus den Spalten 2 und 3 zu Nr. 57 des Gebührenverzeichnisses zum Gesetze vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 156 bis 161) zu ersehen.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 24. Verordnung, die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 betr. S. 203.

Nr. 24. Verordnung,

die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 betreffend;

vom 12. März 1909.

Zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 1) wird im Einverständnisse mit dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern hiermit folgendes verordnet:

Stempelbefreiungen.

§ 1. Über die Gewährung der in § 3 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Stempelbefreiungen entscheidet das Finanzministerium. Zu § 3 Abs. 3.

Vermerke über die Stempelverwendung.

§ 2. (1) Die nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes auf Doppelschriften (Duplikate), Ausfertigungen und Abschriften zu bringende Bemerkung über den zur Haupturkunde oder Urschrift verwendeten Stempel hat das Datum der Entwertung sowie den Inhalt des nach § 15 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung zur Haupturkunde oder Urschrift gebrachten Stempelansatzes vollständig wiederzugeben. Zu § 6 Abs. 3 und Tarifstellen 5 und 7.

(2) Der Betrag des zu Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften nach den Tarifstellen 5 und 7 verwendeten Stempels und das Datum seiner Entwertung sind zu den Akten der Behörde oder des Beamten (Notars) zu bemerken.

(3) Werden einer Behörde oder einem Beamten (Notar) bei der Errichtung, Aufnahme oder öffentlichen Beglaubigung einer Urkunde von den Beteiligten andere Urkunden vorgelegt, die nicht in Urschrift oder Abschrift zu den Akten genommen werden, so ist der Betrag des auf diesen Urkunden bei der Vorlegung verwendet gewesenen Stempels zu den

Ausgegeben zu Dresden den 18. März 1909.

Akten zu bemerken. Werden zu den Akten von Behörden oder Beamten (Notaren) Urkunden in Abschrift gebracht, so ist auf den Abschriften der Betrag des auf den Urkunden verwendeten Stempels anzugeben; auch sind die auf den Urkunden befindlichen Niederschriften, die sich auf die Stempelverwendung beziehen, auf die Abschriften zu übertragen.

Wertermittelung.

Zu § 11 flg. **§ 3.** Bei Wertermittelungen sind Kosten tunlichst zu vermeiden. In jedem Falle ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kosten nicht in einem Betrage erwachsen, der außer Verhältnis zur Höhe des Steueranspruches steht.

Zu § 12 Abs. 3. **§ 4.** (1) Legen Behörden und Beamte, insbesondere Notare und Ortsstempeleinnehmer der Stempelberechnung den vom Steuerpflichtigen vorgeschlagenen oder einen durch Einigung mit dem Steuerpflichtigen festgestellten Wert eines ungewissen oder unsicheren Rechts oder eines anderen zur sofortigen Wertermittelung nicht geeigneten Gegenstands zugrunde (Gesetz § 12 Abs. 3 Satz 1), so haben sie den Beteiligten hierbei zu eröffnen, daß die Stempelberechnung unter dem Vorbehalte der Abänderung durch die dienstlich oder im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden erfolge. Der Stempelansatz (§ 15) erhält in diesem Falle den Zusatz: „Abänderung vorbehalten".

(2) Trägt im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes eine einem Hauptzollamte untergeordnete Steuerstelle (§ 10) oder ein Notar Bedenken, den vom Steuerpflichtigen vorgeschlagenen Wert der Stempelberechnung zugrunde zu legen, und ist auch zu einer das Steuerinteresse ausreichend wahrenden Einigung nicht zu gelangen, so ist die Verwendung und Einziehung des Stempels der Steuerbehörde (Gesetz § 41 Abs. 2) zu überlassen. Zu diesem Zwecke ist, soweit möglich, die Urkunde in Urschrift oder Abschrift der Steuerbehörde unter entsprechender Anzeige zu übersenden; die Beteiligten sind wegen Erfüllung der Stempelpflicht dorthin zu verweisen. Kann die Übersendung nicht erfolgen, so ist die Steuerbehörde unter Mitteilung des Datums und Gegenstands der Urkunde, sowie der Beteiligten nach Namen, Stand und Wohnort vom Sachverhalte in Kenntnis zu setzen; die Beteiligten sind zur fristmäßigen Erfüllung der Stempelpflicht bei der Steuerbehörde anzuhalten. Auf die Urkunde ist folgender Vermerk zu bringen:

„Die Stempelverwendung wird gemäß Ausführungsverordnung § 4 Abs. 2 dem Hauptzollamte X überlassen.

Ort, Datum. Unterschrift."

Der Vermerk ist auf etwaige Ausfertigungen oder Abschriften zu übertragen.

(3) Wird der Stempel gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes unter Vorbehalt der Berichtigung des Wertansatzes verwendet, so hat die den Stempel verwendende Behörde in allen Fällen, in denen eine Nachforderung von Stempelsteuer in Frage kommen kann,

für deren rechtzeitige Geltendmachung Sorge zu tragen und die vollständige Erfüllung der Stempelpflicht zu überwachen. Die Vorschrift in Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Behörde, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes die Versteuerung aussetzt, bestimmt auch Art und Umfang der Sicherheitsleistung.

§ 5. Fremde Währungen sind, soweit der Bundesrat für die Erhebung der Reichsstempelabgabe Mittelwerte festsetzt, nach diesen in Reichswährung umzurechnen. Zu § 14.

Verpflichtung zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

§ 6. Liegt die Verwendung und Einziehung des Stempels einer einem Hauptzollamte untergeordneten Steuerstelle (§ 10) oder einem Notar ob, und muß eine Auskunfterteilung durch Ordnungsstrafen erzwungen oder zum Zwecke einer Wertermittelung der Augenschein eingenommen oder ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so hat die Steuerstelle oder der Notar bei der Steuerbehörde (Gesetz § 41 Abs. 2) die Veranlassung des Erforderlichen zu beantragen. Dabei ist der Sachverhalt anzuzeigen und, wenn möglich, die stempelpflichtige Urkunde in Ur- oder Abschrift beizufügen. Zu § 20 Abs. 1 bis 4.

Zustellung von Entscheidungen.

§ 7. Entscheidungen des Finanzministeriums, der Zoll- und Steuerdirektion und der Steuerbehörden sind in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, des § 26 Abs. 5 sowie des § 28 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes nach den für die Post über die Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, und zwar für die vereinfachte Zustellung geltenden Vorschriften zuzustellen. Zu § 22 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 26 Abs. 5, § 28 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4.

Aufforderung zur Bezahlung der Stempelsteuer.

§ 8. (1) Die Steuerstellen (§ 10) sollen den Zahlungspflichtigen die Stempelbeträge an demselben Tage abfordern, an dem die Stempelmarken verwendet und entwertet werden. Das in den Entwertungsvermerk (§§ 30 und 32) aufgenommene Datum gilt gleichzeitig als Bestätigung dafür, daß an diesem Tage die Höhe des zu zahlenden Stempelbetrags dem Zahlungspflichtigen eröffnet worden ist. Zu § 23 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 2.

(2) Erfolgt diese Eröffnung aus besonderen Gründen an einem späteren Tage als dem der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, so ist das Datum der Eröffnung in unmittelbarem Anschlusse an den Stempelansatz (§§ 15 und 17), und zwar im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 vor der Unterschrift des Ortsstempeleinnehmers auf der Urkunde zu vermerken.

§ 9. (1) Behörden und Beamte, die nicht Steuerstellen sind, insbesondere Notare, haben die Zahlungsaufforderungen den Empfängern an Amtsstelle zu übergeben oder durch die Post zu übersenden. Behörden können sie auch durch einen verpflichteten Beamten oder Boten unmittelbar überbringen lassen. Die Übergabe an den Empfänger oder die Absendung durch die Post oder die Übermittelung an den Beamten oder Boten ist zu den Sachakten oder zur Kostenberechnung kurz zu vermerken.

(2) Die Zufertigung der Zahlungsaufforderung wird in allen Fällen durch die mündliche Eröffnung an den Zahlungspflichtigen über die Höhe des zu entrichtenden Stempelbetrags ersetzt, wenn darüber eine das Datum der Eröffnung enthaltende Nachricht zu den Akten gebracht wird.

(3) Die mit der unmittelbaren Überbringung von Zahlungsaufforderungen beauftragten Beamten oder Boten haben für jeden Tag, an dem sie Bestellungen ausführen, formlose Aufzeichnungen über die Behändigung anzulegen. In diesen ist außer dem Tage der Bestellung nur das Datum und die Geschäftsnummer des Schriftstückes sowie der Familienname des Empfängers zu vermerken. Die mit dem Namen des Boten zu versehenden Aufzeichnungen sind aller 14 Tage oder auch in kürzeren Fristen in Umschlägen, die den Namen des Boten und die Jahreszahl tragen, zu sammeln. Wird gegen die Abforderung von Stempelbeträgen Beschwerde erhoben, so hat die Behörde, welche die Zahlungsaufforderung durch einen verpflichteten Beamten oder Boten hat bestellen lassen, die erwähnten Aufzeichnungen einzusehen und den Tag der Behändigung dem Vermerke über die Übermittelung an den Beamten oder Boten hinzuzufügen.

(4) Wird die Zahlungsaufforderung durch einen verpflichteten Beamten oder Boten überbracht, so sind in betreff der Personen, an welche für den Empfänger die Bestellung wirksam geschehen kann, und in Ansehung der Zeit und des Ortes der Bestellung sowie im Falle der Annahmeverweigerung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Niederlegung der Zahlungsaufforderung bei einer Behörde findet nicht statt. Der Beamte oder Bote hat vielmehr, wenn der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen wird und eine Ersatzbestellung nicht ausführbar ist, das betreffende Schriftstück mit der darauf gebrachten Bemerkung, daß es nicht zu behändigen gewesen sei, zurückzureichen.

Steuerstellen.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 4 Satz 1.

§ 10. Zur Verwendung und Entwertung von Stempelmarken befugte amtliche Stellen (Steuerstellen) im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 4 b des Gesetzes sind die zu Haupt- und Unterverkaufsstellen bestellten Hauptzollämter und Unterämter (§ 19 Abs. 1 bis 3), sowie die Stempelsteuereinnahmen (§ 20), letztere mit der aus § 25 sich ergebenden Beschränkung.

Erfüllung der Stempelpflicht ohne amtliche Überwachung.

§ 11. (1) Die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung ist gestattet

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4a und Abs. 4 Satz 2.

1. den Versicherungsunternehmungen, die in Sachsen ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder ständige Vertretung haben und ihren in Sachsen wohnhaften Vertretern für die von ihnen ausgestellten Versicherungsscheine (Policen) und für die sonstigen über einen Versicherungsvertrag oder über die Verlängerung eines bestehenden Versicherungsverhältnisses von ihnen errichteten Urkunden (Tarifstelle 30 Anm. 1),
2. den Anstalten, Körperschaften und Banken, deren Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe usw.) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, sowie den Banken, bei denen im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mündelgeld angelegt werden darf, für die von ihnen selbst oder zu ihren Gunsten von dritten Personen ausgestellten Urkunden, rücksichtlich deren die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht nicht Behörden oder Beamten, insbesondere Notaren obliegt,
3. den bei sächsischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten für die von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (vergl. § 16),
4. den Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist (Prozeßagenten), rücksichtlich der für sie ausgestellten, lediglich zur Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden ermächtigenden Vollmachten, und zwar auch dann, wenn die Vollmacht die Ermächtigung enthält, in der Angelegenheit, auf die sich die Vollmachtserteilung bezieht, Leistungen aller Art, insbesondere Geld, Geldeswert und Urkunden für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren (vergl. § 16),
5. Vollmachtgebern und Bevollmächtigten rücksichtlich der in Tarifstelle 33 Nr. III und IV bezeichneten Vollmachten.

(2) In den Fällen unter Nr. 2 kann die Befugnis durch besondere Verfügung der Zoll- und Steuerdirektion auf bestimmte Gattungen von Urkunden, insbesondere auf solche Urkunden beschränkt werden, zu denen Stempel in keinem höheren als einem festzusetzenden Höchstbetrage zu verwenden ist.

§ 12. (1) Den Versicherungsunternehmungen, die in Sachsen weder ihren Sitz, noch eine Zweigniederlassung oder ständige Vertretung haben, ferner Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen usw. kann auf Ansuchen durch besondere Verfügung der Zoll- und Steuerdirektion auf Widerruf gestattet werden, zu gewissen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrenden, von ihnen selbst oder zu ihren Gunsten von dritten Personen ausgestellten Urkunden, rücksichtlich deren die Sorge

für die Erfüllung der Stempelpflicht nicht Behörden oder Beamten, insbesondere Notaren obliegt, Stempelmarken ohne amtliche Überwachung zu verwenden und zu entwerten. Die Befugnis kann auf solche Urkunden beschränkt werden, zu denen Stempel in keinem höheren als einem festzusetzenden Höchstbetrage zu verwenden ist.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind an das örtlich zuständige Hauptzollamt oder an die Zoll- und Steuerdirektion zu richten. In den Anträgen ist die Art der Urkunden, für welche die Erlaubnis begehrt wird, genau zu bezeichnen.

§ 13. (1) Die nach § 11 Nr. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 zur Verwendung und Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung Berechtigten sind verpflichtet, Stempelsteuerbücher nach dem anliegenden Muster A zu führen. Die Vordrucke für die Stempelsteuerbücher können bei den Hauptzollämtern gegen Bezahlung der Herstellungskosten entnommen werden.

(2) In das Stempelsteuerbuch sind die zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempelbeträge nach der Reihenfolge der Verwendung unter laufender, mit jedem Kalenderjahre von neuem mit 1 beginnender Numerierung einzeln einzutragen. Die Eintragung ist durch die Vorstände, Vertreter, Inhaber oder Angestellten der in § 11 Nr. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 bezeichneten Versicherungsunternehmungen, Anstalten, Körperschaften, Banken, Gesellschaften, Genossenschaften usw., und zwar stets von derjenigen Person zu bewirken, welche die Stempelmarken verwendet und entwertet hat.

(3) Die Stempelsteuerbücher sind von den zu ihrer Führung Verpflichteten fünf Jahre lang von dem auf die letzte Eintragung folgenden Jahresschlusse ab aufzubewahren.

§ 14. Sind mehrere Personen zur Verwendung und Entwertung des Stempels zu derselben Urkunde berechtigt oder verpflichtet, so ist die Verwendung und Entwertung für alle Beteiligten durch einen derselben zu bewirken.

Stempelansatz.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2, Tarifstelle 12 Anm. 1 Satz 2 und Tarifstelle 25 Anm. 1 Satz 2.

§ 15. (1) In den Fällen, in denen die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht einer Behörde oder einem Beamten, insbesondere einem Notar obliegt, hat der Beamte (Notar), welcher mit der zur Stempelerhebung Anlaß bietenden amtlichen Handlung befaßt ist, den Betrag des Stempels unter Bezeichnung der angewendeten Tarifbestimmung (Nummer, Unterabteilung, Buchstabe) zur stempelpflichtigen Urkunde niederzuschreiben (Stempelansatz). Enthält die Urkunde verschiedene stempelpflichtige Gegenstände, so ist der Stempel für jeden dieser Gegenstände (Gesetz § 10 Abs. 1) unter Bezeichnung der angewendeten Tarifbestimmung gesondert anzusetzen.

(2) Ergibt sich der Betrag des Stempels nicht ohne weiteres aus dem Inhalte der Urkunde, so ist in den Stempelansatz eine kurze Stempelberechnung aufzunehmen. Wenn

der für die Stempelberechnung maßgebende Wert sich nach dem Lebensalter einer Person bestimmt, so ist die Angabe des Jahres und Tages der Geburt dieser Person beizufügen; auch ist anzugeben, in welcher Weise sich der Beamte (Notar) von dem Lebensalter der Person Kenntnis verschafft hat (z. B. „laut Geburtsurkunde", „laut Taufscheins", „laut eigner Angabe").

(3) Wenn Stempelbefreiungen oder Ermäßigungen Platz greifen, so sind die Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe unter Hervorhebung der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes oder Tarifs anzuführen (vergl. auch § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2).

(4) Kann aus besonderen Gründen der Stempelansatz nicht zur Urkunde selbst gebracht werden, so ist er zu den Akten der Behörde oder des Beamten (Notars) zu bringen.

§ 16. Rechtsanwälte und Prozeßagenten haben auf den Vollmachten, zu denen sie den Stempel ohne amtliche Überwachung verwenden und entwerten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4), den Wert des Gegenstands der Vollmachtserteilung anzugeben. Es genügt die summarische Angabe des Werts durch Bezeichnung der für die Versteuerung maßgebenden Wertgrenzen (z. B. „Wert über 3000 bis 5000 ℳ", „Wert über 30 000 ℳ"). Der Vermerk ist dicht unterhalb der Stempelmarken anzubringen. Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4a.

§ 17. (1) Die Vorschriften in § 15 Abs. 1 bis 3 sind auch von den Steuerstellen (§ 10) zu befolgen, wenn Urkunden und Anzeigen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4b des Gesetzes zum Zwecke der Erfüllung der Stempelpflicht bei ihnen eingereicht werden. Ortsstempeleinnehmer haben die von ihnen bewirkten Niederschriften mit ihrer Namensunterschrift zu unterzeichnen und dabei den Ort ihres Amtssitzes anzugeben. Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4b.

(2) Die Niederschriften sind auch auf die der Steuerstelle etwa gleichzeitig vorliegenden Doppelschriften (Duplikate), Ausfertigungen oder Abschriften der Urkunden zu übertragen.

Stempelmarken.

§ 18. Die Stempelmarken lauten auf Wertbeträge von 10, 20 und 50 Pfennigen sowie von 1, 1½, 2, 5, 10, 20, 50, 100 und 500 Mark.

Verkauf der Stempelmarken.

§ 19. (1) Die Stempelmarken werden durch Hauptverkaufsstellen und Unterverkaufsstellen verkauft. Zu § 25 Abs. 1.

(2) Hauptverkaufsstellen sind die Hauptzollämter mit Ausnahme der Hauptzollämter Dresden I und Leipzig I.

(3) Unterverkaufsstellen sind die Unterämter (Steuerämter, Untersteuerämter, Nebenzollämter mit dem Amtssitze in Sachsen), die den als Hauptverkaufsstellen bestellten Hauptzollämtern nachgeordnet sind. Die Zoll- und Steuerdirektion ist ermächtigt, nach Bedarf

auch Abfertigungsstellen der Hauptzollämter und Schlachtsteuereinnahmen in Schlachthöfen als Unterverkaufsstellen zu bestellen. Soweit dies geschehen ist, sind diese Abfertigungsstellen und Schlachtsteuereinnahmen den Unterämtern im Sinne dieser Verordnung zuzuzählen.

(4) Unterverkaufsstellen sind auch die Stempelsteuereinnahmen (§ 20).

(5) Die Hauptverkaufsstellen beziehen ihren Bedarf an Stempelmarken von der Zoll- und Steuerdirektion (Wirtschaftsverwaltung), die Unterämter von der ihnen übergeordneten Hauptverkaufsstelle, die Ortsstempeleinnehmer von der Haupt- oder Unterverkaufsstelle, an die sie in der ihnen erteilten Geschäftsanweisung (§ 21 Abs. 3) verwiesen worden sind.

(6) Behörden und Beamte, insbesondere Notare beziehen ihren Bedarf an Stempelmarken von den Hauptverkaufsstellen oder Unterämtern, die ihnen am nächsten liegen. Die Zoll- und Steuerdirektion kann anordnen, daß bestimmte Behörden und Beamte, insbesondere Notare ihren Bedarf an Stempelmarken ausschließlich von der örtlich zuständigen Hauptverkaufsstelle oder ausschließlich von einem Unteramte zu beziehen haben.

(7) Die Stempelmarken werden gegen Barzahlung verkauft, soweit nicht in den Geschäftsanweisungen der Ortsstempeleinnehmer für bestimmte Fälle Ausnahmen verfügt werden.

Stempelsteuereinnahmen.

§ 20. (1) An Orten, an denen sich keine zur Haupt- oder Unterverkaufsstelle bestellte Behörde befindet, sowie in Ortsteilen, in denen der Ankauf und die Entwertung der Stempelmarken wegen zu weiter Entfernung der zunächst gelegenen Steuerstelle erschwert ist, können Stempelsteuereinnahmen errichtet werden.

(2) Die Zoll- und Steuerdirektion bestimmt die Orte, an denen Stempelsteuereinnahmen errichtet werden sollen und die als deren Verwalter zu bestellenden Personen (Ortsstempeleinnehmer). Die Bestimmung dieser Personen kann mit Genehmigung des Finanzministeriums den Hauptzollämtern überlassen werden.

(3) Das zuständige Hauptzollamt (§ 21 Abs. 1) bestimmt, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise ein Ortsstempeleinnehmer der Steuerverwaltung für Ansprüche aus seiner Geschäftsführung Sicherheit zu leisten hat.

§ 21. (1) Die Ortsstempeleinnehmer werden von den Vorständen der Hauptzollämter, in deren Bezirken sie ihren Amtssitz haben, oder von deren amtlichen Stellvertretern verpflichtet. Über die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Bei der Verpflichtung hat der Ortsstempeleinnehmer mit Handschlag die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten eines Ortsstempeleinnehmers zu versprechen.

(3) Dem Ortsstempeleinnehmer werden bei der Verpflichtung ein Abdruck des Gesetzes nebst Ausführungsbestimmungen, ein amtlicher Stempel und ein zur Kenntlichmachung seiner

Geschäftsstelle bestimmtes Schild mit einem staatlichen Hoheitszeichen und der darunter angebrachten Aufschrift „Königliche Stempelsteuereinnahme", sowie eine Geschäftsanweisung ausgehändigt. Der Ortsstempeleinnehmer hat zu Protokoll den Empfang zu bestätigen und sich den Vorschriften der Geschäftsanweisung zu unterwerfen.

§ 22. Das Hauptzollamt hat die Bestellung eines Ortsstempeleinnehmers im Amtsblatte des Amtsgerichts, in dessen Bezirke er seinen Amtssitz hat, und im Falle besonderen Bedürfnisses nach seinem Ermessen auch in anderen öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Der Zoll- und Steuerdirektion ist über die Verpflichtung und, wenn die Bestimmung der Person dem Hauptzollamte überlassen war (§ 20 Abs. 2 Satz 2), über Name, Stand und Wohnung des Ortsstempeleinnehmers Anzeige zu erstatten.

§ 23. Die Ortsstempeleinnehmer haben, soweit sie die ihnen vermöge ihrer Bestellung obliegenden Geschäfte wahrnehmen, die Eigenschaft öffentlicher Beamter. Sie haben die Befugnis zur Entwertung von Stempelmarken persönlich auszuüben und dürfen sie, soweit nicht in § 24 Abweichendes bestimmt ist, nicht auf andere Personen übertragen.

§ 24. An Orten, wo ein Bedürfnis hierfür vorliegt, kann dem Ortsstempeleinnehmer durch das Hauptzollamt, in dessen Bezirke er seinen Amtssitz hat, ein Stellvertreter bestellt werden. Namen und Stand der bestellten Vertreter sind der Zoll- und Steuerdirektion alsbald nach der Bestellung anzuzeigen. Der Ortsstempeleinnehmer ist der Steuerverwaltung für die Geschäftsführung seines Stellvertreters verantwortlich.

§ 25. Die Befugnis der Ortsstempeleinnehmer zur Entwertung von Stempelmarken erstreckt sich bis zum Höchstbetrage von 50 ℳ für den Einzelfall. Mit Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion kann im Falle des Bedürfnisses die Befugnis auch für höhere Beträge erteilt werden.

§ 26. Die Ortsstempeleinnehmer erhalten für ihre Mühewaltungen eine Vergütung, deren Höhe im einzelnen Falle von der Zoll- und Steuerdirektion nach den ihr vom Finanzministerium erteilten Anweisungen bestimmt wird.

§ 27. Über die Leistung von Sicherheit (§ 20 Abs. 3), die Bestellung von Stellvertretern (§ 24), die Erteilung der Befugnis zur Entwertung von Stempelmarken in höheren Beträgen als 50 ℳ für den Einzelfall (§ 25 Satz 2) und über die Vergütung (§ 26) werden die erforderlichen Bestimmungen in den Geschäftsanweisungen oder in Nachträgen zu diesen getroffen. Auf die Nachträge finden die Vorschriften über die Bekanntgabe und Aushändigung der Geschäftsanweisungen Anwendung.

§ 28. Die Tätigkeit der nach dem bisherigen Rechte bestellten Stempelmarkenverkaufsstellen, Ortsstempeleinnehmer und Stempelverteiler endet mit dem 31. März 1909.

Verwendung und Entwertung der Stempelmarken.

Zu § 25 Abs. 1.

§ 29. (1) Die Verwendung der Stempelmarken geschieht durch Aufkleben an einer in die Augen fallenden geeigneten Stelle der stempelpflichtigen Urkunde oder des sonstigen Schriftstücks, zu dem die Verwendung zu erfolgen hat. Die aufgeklebten Marken müssen mit der ganzen Rückseite an der Unterlage haften und dürfen die Schrift nicht verdecken. Mehrere Marken sind dergestalt aufzukleben, daß jede einzelne unter genauer Beobachtung der Vorschriften in § 32 Abs. 2 entwertet werden kann.

(2) Die Entwertung der verwendeten Marken hat in unmittelbarem Anschlusse an die Verwendung zu erfolgen. Hierbei sind die Vorschriften in §§ 30 bis 32 zu beachten.

§ 30. (1) Behörden und Beamte, insbesondere Notare haben, soweit nicht in Abs. 3 für die Ortsstempeleinnehmer Abweichendes bestimmt ist, die Entwertung dadurch zu bewirken, daß sie jede einzelne der verwendeten Stempelmarken mit dem Abdrucke ihres amtlichen Stempels versehen. Der Stempelabdruck soll den Namen und den Amtssitz der Behörde oder des Beamten (Notars) und das Datum der Verwendung und Entwertung enthalten.

(2) Wenn kein amtlicher Stempel zur Verfügung steht, dessen Abdruck alle hiernach erforderlichen Angaben enthält, so sind die nicht im Stempelabdrucke enthaltenen Angaben mit Tinte anzubringen.

(3) Ortsstempeleinnehmer haben die Entwertung dadurch zu bewirken, daß sie auf jede einzelne der verwendeten Stempelmarken einen Abdruck ihres amtlichen Stempels bringen und das Datum der Verwendung und Entwertung mit Tinte niederschreiben.

(4) Zur Entwertung von Stempelmarken zu Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte genügt der auf jede einzelne Stempelmarke zu bringende Abdruck des den Sitz des Postamts und das Datum der Entwertung enthaltenden Briefaufgabestempels.

§ 31. (1) Soweit die Verwendung und Entwertung nicht durch Behörden oder Beamte (Notare, Ortsstempeleinnehmer) bewirkt wird, müssen der Name oder die Firma des Entwertenden und das Datum der Verwendung und Entwertung mit Tinte auf jede einzelne Stempelmarke (§ 32 Abs. 2 Satz 2) geschrieben werden. Als Name genügt der Familienname.

(2) Es ist auch zulässig, den Entwertungsvermerk oder einzelne Teile desselben durch Abdruck eines Stempels auf jede einzelne Marke zu bringen. Soweit der Stempelabdruck den vorgeschriebenen Inhalt des Entwertungsvermerks nicht vollständig wiedergibt, sind die fehlenden Teile durch Niederschreiben mit Tinte zu ersetzen.

§ 32. (1) Die Entwertungsvermerke (§§ 30 und 31) müssen in allen ihren Teilen deutlich und gut lesbar sein. Stempelabdrücke sind mit haltbarer Stempelfarbe schwarz

oder farbig herzustellen; geschriebene Vermerke sind in haltbarer Tinte mit deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift niederzuschreiben.

(2) Soweit die Entwertung unter Benutzung von Stempelabdrücken erfolgt (§ 30, § 31 Abs. 2 Satz 1), muß der auf jede einzelne Stempelmarke zu bringende Stempelabdruck den größeren Teil der Marke bedecken und auf das umgebende Papier übergreifen. Geschriebene Namen und Firmen (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2) sind dergestalt auf jede einzelne Marke zu bringen, daß die Schrift an zwei gegenüberliegenden Seiten der Marke auf das umgebende Papier übergreift.

(3) Die geschriebenen Datumsangaben (§ 30 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2) müssen die Angabe des Tags und Jahrs in arabischen Ziffern und die Monatsbezeichnung in Buchstaben enthalten. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 13. Sept. 09, 20. Nov. 12).

(4) Die Durchkreuzung oder Durchstreichung von Stempelmarken sowie die Verwendung und Entwertung nicht völlig unversehrter Stempelmarken ist unstatthaft.

(5) Es ist unzulässig, Stempelmarken unter einem früheren Datum als dem der Ausstellung der Urkunde zu entwerten.

Erstattung der Stempelsteuer.

§ 33. (1) Den Erstattungsanträgen sind die Urkunden, auf denen die Stempelmarken verwendet sind, und die nach § 20 Abs. 5 des Gesetzes etwa sonst erforderlichen Nachweise beizufügen. Zu § 26.

(2) Anträgen auf Erstattung von Stempelsteuerbeträgen, die nach Tarifstelle 30 zu Versicherungsscheinen (Policen) verwendet worden sind, ist gemäß § 26 des Gesetzes zu entsprechen, wenn nachgewiesen wird, daß die Versicherungsverträge nicht für beide Vertragsteile bindend in Kraft getreten sind. Dies wird vermutet, wenn sich aus dem Versicherungsscheine ergibt oder sonst nachgewiesen wird, daß die Aushändigung an den Versicherungsnehmer nicht erfolgt ist. Die den Erstattungsgesuchen beizufügenden Versicherungsscheine über nicht in Kraft getretene Versicherungsverträge sind auf der ersten Textseite ohne Berührung der Stempelmarken kreuzweise zu durchstreichen.

§ 34. (1) Die Erstattung erfolgt durch Aushändigung von Stempelmarken in dem zu erstattenden Wertbetrage an

1. Antragsteller, die um diese Art der Erstattung nachgesucht haben,
2. Versicherungsunternehmungen im Falle des § 33 Abs. 2,
3. sächsische Behörden und Notare, sofern der Betrag, dessen Erstattung beantragt worden ist, 50 ℳ nicht übersteigt.

(2) In allen anderen Fällen wird in barem Gelde erstattet. Dies gilt auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3, wenn im Erstattungsantrage ausdrücklich um Erstattung in barem Gelde nachgesucht worden ist.

§ 35. Die Entscheidung über Anträge auf Erstattung von Stempelabgaben, die nach Tarifstelle 30 verwendet worden sind, wird der Zoll- und Steuerdirektion übertragen.

§ 36. (1) Die Anordnung der Erstattung ist auf der Urkunde dadurch kenntlich zu machen, daß die Stempelmarken mit einem Vermerke in roter Farbe durchschrieben oder mittels Stempelaufdrucks überdruckt werden. Der Vermerk hat die Angabe des zu erstattenden Betrags („..... ℳ erstattet"), sowie das Datum und die Geschäftsnummer der Anordnung zu enthalten; darunter ist ein Abdruck des Dienststempels der die Erstattung anordnenden Behörde zu bringen.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 2 genügt an Stelle der Anbringung des Erstattungsvermerks die Durchlochung der Stempelmarken.

Erstattung uneinbringlicher Stempelbeträge an Behörden und Beamte, insbesondere Notare.

§ 37. (1) Behörden und Beamte, insbesondere Notare, denen die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht obliegt, haben den Stempel verlagsweise zu verwenden.

(2) Verlagsweise verwendete Stempelbeträge, die von den zu ihrer Bezahlung verpflichteten und den dafür haftenden Personen nicht eingebracht werden können, werden den Behörden und Beamten, insbesondere den Notaren, die sie verwendet haben, auf Ansuchen erstattet. Gesuche um Erstattungen dieser Art sind bei der Steuerbehörde oder unmittelbar bei der Zoll- und Steuerdirektion schriftlich einzureichen; der Nachweis der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken und der Uneinbringlichkeit der Abgabe ist den Gesuchen beizufügen. Über die Erstattung entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion.

(3) Behörden und Beamten, insbesondere Notaren, die es verschuldet haben, daß der von ihnen verlagsweise verwendete Stempel nicht eingebracht werden kann, werden die verlegten Beträge nicht erstattet. Ein Verschulden dieser Art ist in der Regel auch anzunehmen, wenn von der gesetzlichen Befugnis, die Herausgabe von Urkunden, Ausfertigungen oder Abschriften vor Bezahlung des Stempels zu verweigern oder die Vornahme einer zur Erhebung von Stempelsteuer Anlaß bietenden amtlichen Handlung von der vorgängigen Erlegung eines die Abgabe deckenden Vorschusses abhängig zu machen, kein Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Stempelbeträge, die von den ordentlichen Gerichten verlagsweise verwendet worden sind, keine Anwendung. In Ansehung

dieser Stempelbeträge ist den vom Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium an die Gerichte erlassenen Anordnungen nachzugehen.

Umtausch verdorbener Stempelmarken.

§ 38. (1) Verdorbene Stempelmarken werden gegen andere vom gleichen Wertbetrage nur umgetauscht, wenn

1. nachgewiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und daß von den Stempelmarken und von den Schriftstücken, zu denen sie verwendet sind, noch kein das Steuerinteresse gefährdender Gebrauch gemacht worden ist, und
2. das Umtauschgesuch innerhalb zwei Wochen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, bei der Steuerbehörde angebracht wird.

(2) Über die Umtauschgesuche entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion.

Strafverfahren.

§ 39. (1) Die Hauptzollämter haben vor Einleitung des Strafverfahrens gegen Beamte, insbesondere Notare die Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion einzuholen. Zu § 36 Abs. 3 Satz 2.

(2) Wird das Strafverfahren eingeleitet, so ist die Dienstbehörde des Beamten (Notars) von der Einleitung und später vom Ergebnisse des Verfahrens zu benachrichtigen.

Aufsichtsführung.

§ 40. Die der Stempelprüfung unterworfenen Behörden, Beamten (Notare), Vereine, Gesellschaften und Personen haben dem Stempelfiskal einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen und ihm alle für die Stempelprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu § 43.

Gesellschaftsverträge.

§ 41. (1) Für die Bewilligung der Aussetzung der Versteuerung im Falle der Anm. 3 zur Tarifstelle 13 I ist das Amtsgericht oder der Notar zuständig, dem die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht obliegt. Ein vom Amtsgerichte oder vom Notar vollzogener Vermerk über die Bewilligung ist auf die Urkunde zu schreiben und auf die Doppelschriften, Ausfertigungen und Abschriften der Urkunde zu übertragen. Zu Tarifstelle 13 I Anm. 3.

(2) Das für die Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals in das Handelsregister zuständige Amtsgericht hat die Erhebung der Stempelsteuer, deren Einziehung ausgesetzt worden ist, zu überwachen. Ist kein sächsisches Amtsgericht für die Eintragung zuständig, so liegt die Überwachung der Steuerbehörde (Gesetz § 41 Abs. 2) ob. Dieser ist von dem die Aussetzung bewilligenden Amtsgerichte

oder Notar unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde von der Aussetzung der Versteuerung Nachricht zu geben.

Kaufverträge, Tauschverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge.

Zu Tarifstelle 16 Anm. 3 c Nr. 2.

§ 42. Zum Betriebe eines Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Vorschrift in Anm. 3 c Nr. 2 der Tarifstelle 16 ist auch der Betrieb des Obst- und Weinbaues und der Gärtnerei zu rechnen.

Mietverträge, Pachtverträge.

Zu Tarifstelle 17.

§ 43. Zur Ausführung der Tarifstelle 17 Nr. I ergeht besondere Verordnung.

Schuldverschreibungen.

Zu Tarifstelle 24 Anm. 5 und 6.

§ 44. (1) Auf jeder Schuldverschreibung, für die auf Grund der Anm. 5 oder 6 zur Tarifstelle 24 Stempelfreiheit in Anspruch genommen wird, ist von der Anstalt oder Körperschaft, zu deren Gunsten die Urkunde ausgestellt wird, zu bestätigen, daß auf Grund des beurkundeten Geschäfts reichsstempelpflichtige Inhaberpapiere demnächst ausgereicht werden. Im Falle der Anm. 6 zur Tarifstelle 24 ist hierbei auf die die Stempelfreiheit begründende Verfügung des Finanzministeriums besonders zu verweisen.

(2) Diesen Bestätigungsvermerken, die von den Anstalten oder Körperschaften unterschriftlich zu vollziehen sind, ist etwa folgende Fassung zu geben:

„Auf Grund dieser Schuldverschreibung werden reichsstempelpflichtige Pfandbriefe auf den Inhaber demnächst ausgereicht. Tarifstelle 24 Anm. 5.

Ort, Datum. Unterschrift."

oder:

„Frei vom Schuldverschreibungsstempel zufolge Verfügung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums vom ..... Auf Grund dieser Urkunde werden reichsstempelpflichtige Inhaberpapiere demnächst ausgegeben. Tarifstelle 24 Anm. 6.

Ort, Datum. Unterschrift."

(3) Wird die Stempelpflicht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 b, oder Abs. 2 des Gesetzes erfüllt, so dürfen die Behörden und Beamten (Notare) sowie die Steuerstellen (§ 10), denen die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken obliegt, die Befreiungsvorschriften in Anm. 5 und 6 zur Tarifstelle 24 nur anwenden, wenn die Urkunden mit den in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Bestätigungsvermerken ordnungsmäßig versehen sind.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 45. Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1898 betreffend, vom 12 Oktober 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 444) wird mit Wirkung vom 1. April 1909 ab aufgehoben. Sie bleibt jedoch für diejenigen Urkunden, bezüglich deren nach § 45 des Stempelsteuergesetzes auch nach dessen Inkrafttreten die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind, auch fernerhin in Kraft, soweit nicht in § 28 Abweichendes bestimmt ist.

Dresden, am 12. März 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

A.

Stempelsteuerbuch

de in ....., betreffend die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung.

(Stempelsteuergesetz § 23 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 4 Satz 2; Ausführungsverordnung § 13.)

Lfde. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Aussteller.	Art des beurkundeten Geschäfts.	Datum der Urkunde.	Wert des Gegenstands. ℳ | ₰	Verwendeter Stempel. ℳ | ₰	Tarifstelle (Nummer, Unterabteilung, Buchstabe).	Datum der Verwendung und Entwertung.	Namenszeichnung des Entwertenden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 25. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land. S. 219. — Nr. 26. Ausführungsverordnung hierzu. S. 221. — Nr. 27 Verordnung, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 betr. S. 224. — Nr. 28. Verordnung, das Verbot der Verwendung von Rebteilen und Rebholz als Verpackungs- und Verstauungsmaterial betr. S. 225. — Nr. 29. Bekanntmachung, den Oberbuchhalter bei der Staatsschuldenkasse und dessen Stellvertreter betr. S. 225. — Berichtigung S 226.

Nr. 25. Gesetz

gegen die Verunstaltung von Stadt und Land;

vom 10. März 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben für angemessen befunden und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind,

a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder
b) das Ortsbild oder
c) das Landschaftsbild

zu verunstalten.

§ 2. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen kann versagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde. Von Anwendung dieser Vorschrift ist abzusehen, wenn durch die Versagung

dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwachsen würde.

Die Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen kann versagt werden, wenn durch deren Ausführung das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde.

§ 3. Durch Ortsgesetz kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde.

§ 4. Durch Ortsgesetz kann vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 5. Der Beschlußfassung über ein Ortsgesetz auf Grund der §§ 3 oder 4 hat die Anhörung von Sachverständigen vorauszugehen.

§ 6. Auf Ortsgesetze im Sinne der §§ 3 und 4 finden die Bestimmungen der §§ 9 Absatz 1, 10 bis 12 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 381 flg.) Anwendung.

§ 7. Die Kreishauptmannschaft kann unter Mitwirkung des Kreisausschusses anordnen, daß ein Ortsgesetz gemäß § 3 oder § 4 erlassen werde.

Wird einer solchen Anordnung nicht innerhalb der vorzuschreibenden angemessenen Frist nachgekommen, so können die entsprechenden Vorschriften durch Verordnung des Ministeriums des Innern aufgestellt werden. Diese bleiben dann so lange in Kraft, bis ein den §§ 3 oder 4 entsprechendes Ortsgesetz erlassen worden ist.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge können in den Fällen der §§ 3, 4 oder 7 durch die Kreishauptmannschaft einstweilige Vorschriften erlassen werden.

Diese Vorschriften verlieren ihre Wirkung, wenn nicht binnen sechs Monaten ein entsprechendes Ortsgesetz oder eine Verordnung nach § 7 Absatz 2 in Kraft tritt.

§ 9. Falls bei Durchführung von Bestimmungen nach §§ 3, 4 oder 7 dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwächst, ist nach Gehör der Gemeindevertretung oder des Gutsherrn von Anwendung der betreffenden Bestimmungen dann abzusehen, wenn die geplante Bauausführung dem Gepräge des Bauwerkes oder seiner Umgebung im wesentlichen entsprechen würde.

§ 10. Im Rekursverfahren vor der Kreishauptmannschaft sind in der Regel mindestens drei Sachverständige zu hören.

§ 11. § 90 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 wird aufgehoben.

§ 12. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Ministerium des Innern übertragen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Genua, den 10. März 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. **Wilhelm von Rüger.**

Nr. 26. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 betreffend;

vom 15. März 1909.

Zur Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 219) wird folgendes bestimmt.

A.

Im allgemeinen.

§ 1. (1) Die mit Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden sollen dessen Vorschriften mit Milde sowie möglichster Schonung der beteiligten Kreise anwenden und das Hauptgewicht auf eine erzieherische Wirkung des Gesetzes legen.

(2) Vor Erlaß eines Verbotes oder vor Versagung einer Genehmigung im Sinne des Gesetzes haben deshalb die Polizeibehörden, beziehentlich die Baupolizeibehörden in der Regel verständigend und beratend mit den Beteiligten zu verhandeln und einen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen im gütlichen Wege anzustreben (vergl. § 4).

(3) Insbesondere ist hierbei unbeschadet der Vorschriften in § 2 Absatz 1 Satz 2 und in § 9 des Gesetzes davon auszugehen, daß im Bauwesen industrieller oder landwirtschaft-

licher Betriebe die Anforderungen auf ästhetischem Gebiete der Rücksicht auf den mit dem Bau verfolgten praktischen Zweck dann nachzustellen sind, wenn sich Beides nicht auf einem Wege vereinigen läßt, der eine — im Verhältnis zur geplanten — erheblich kostspieligere Herstellung ausschließt.

(4) Eine Schädigung irgend welcher mit dem Baugewerbe in Verbindung stehender Industriezweige, insbesondere durch allgemeine Verbote, ist tunlichst zu vermeiden.

B.

Im besonderen.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 2. Hinsichtlich bereits vorhandener Reklamezeichen usw. ist mit möglichster Nachsicht zu verfahren, namentlich wenn es sich um langjährig geduldete Einrichtungen dieser Art handelt, die bisher noch nicht Anstoß erregt oder zu Beschwerden Anlaß gegeben haben.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 3. (1) Als Bauten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes gelten alle diejenigen Bauten, welche der Baupolizeibehörde zur Genehmigung anzuzeigen sind (vergl. § 1 Absatz 2, § 148 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 — G.- u. V.-Bl. S. 381 —, §§ 33 und 34 der Ausführungsverordnung dazu vom 1. Juli 1900 — G.- u. V.-Bl. S. 428 —).

(2) Der Abbruch von Gebäuden oder von einzelnen Teilen solcher fällt nur insoweit unter das Gesetz, als damit eine bauliche Änderung im Sinne von § 2 Absatz 1 verbunden ist.

§ 4. (1) Beabsichtigt die Baupolizeibehörde eine Baugenehmigung auf Grund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes zu versagen, so soll sie vorher die Ortsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Baugesetze vom 1. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 428), soweit diese nicht selbst die Baupolizeibehörde ist, dann hören, wenn die Ortsbehörde nicht schon selbst die Baugenehmigung beanstandet hat.

(2) Dieses Gehör ist in der Regel mit der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Verhandlung zu verbinden.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 5. (1) Nach Befinden genügt die Anhörung eines Sachverständigen.

(2) In geeigneten Fällen ist die unentgeltliche Beratung des Vereins „Sächsischer Heimatschutz, Landesverein zur Pflege heimatlicher Natur, Kunst und Bauweise“ zu Dresden in Anspruch zu nehmen.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 6. (1) Als Sachverständige im Rekursverfahren sollen der Kreishauptmannschaft bis auf weiteres dienen

a) der bei ihr in Pflicht stehende Bausachverständige,

b) ein der Kreishauptmannschaft vom Verein „Sächsischer Heimatschutz“ nebst einem

Stellvertreter zu benennender, tunlichst am Sitze der Kreishauptmannschaft wohnender Vertrauensmann dieses Vereins,

c) ein je nach Art des Falles von der Kreishauptmannschaft zu berufender Angehöriger desjenigen industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Fachkreises, in dessen Bereich die zu begutachtende Angelegenheit fällt.

(2) Die Beratung der Sachverständigen soll möglichst gemeinsam unter Leitung der Behörde erfolgen.

§ 7. Die Kreishauptmannschaft hat alljährlich im voraus nach Gehör des Kreisausschusses aus den hauptsächlich in Frage kommenden Fachkreisen (§ 6 Absatz 1 unter c) eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, die bei den im Laufe des Jahres zu behandelnden Rekurssachen als Sachverständige herangezogen werden können und zur Übernahme dieses Amtes bereit sind.

§ 8. (1) Die in § 6 Absatz 1 unter b und c bezeichneten Sachverständigen sind bei ihrer erstmaligen Inanspruchnahme durch Handschlag für ihr Amt in Pflicht zu nehmen.

(2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, es sind ihnen jedoch etwaige Reisekosten in derselben Höhe wie den Mitgliedern des Kreisausschusses zu vergüten (vergl. § 29 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 usw. betreffend, vom 20. August 1874 — G.- u. V.-Bl. S. 113 —).

§ 9. Soweit nicht im Rechtsmittelverfahren nach behördlichem Ermessen Leichtfertigkeit, Streitsucht oder böser Wille des unterliegenden Teiles anzunehmen ist, kann dieser unter Anwendung der Bestimmungen in § 16 Absatz 1 und 2 des Kostengesetzes vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) mit den durch die Zuziehung der Sachverständigen erwachsenen Kosten ganz oder teilweise verschont werden.

§ 10. Die im Bereiche des Gesetzes eingewendeten Rechtsmittel sind als Eilsachen zu behandeln.

Dresden, am 15. März 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Haufe.

Nr. 27. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) betreffend;

vom 9. März 1909.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigefügte Gebührenverzeichnis aus Anlaß des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 356) wie folgt ergänzt:

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren. Mindest-Betrag M	Mindest-Betrag ₰	bis	Höchst-Betrag M	Höchst-Betrag ₰	Bemerkungen.
26.	**VIII. Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen:**						
	a) Verleihung gemäß § 129 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 . .	2	—	=	5	—	Zu a, c und d. Die Gebühr kann auch erhoben werden bei Versagung der Verleihung. Der Mindestbetrag verringert sich in diesem Falle um die Hälfte.
	b) Widerruf der Verleihung unter a, wenn die Veranlassung dem Beliehenen zur Last zu legen ist	1	—	=	3	—	
	c) Vorbereitende Erörterungen der Unterbehörden in den Fällen a und b . .	—	50	=	1	50	Zu d. Von Kostenansatz kann abgesehen werden, wenn umfängliche Vorerörterungen nicht vorangegangen sind.
	d) Verleihung gemäß Artikel II unter I des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908, in den Fällen, in denen sie erfolgen kann	—	50	=	1	50	

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 9. März 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Roscher.

Klotsche.

Nr. 28. Verordnung,

das Verbot der Verwendung von Rebteilen und Rebholz als Verpackungs- und Verstauungsmaterial betreffend;

vom 17. März 1909.

Zur Vermeidung einer Verschleppung der Reblaus durch die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Verpackungsmaterial oder als Unterlage für Fässer oder Kufen oder andere Versandgefäße bei der Versendung von Wein, Weintrauben, Weinmaische, Obst oder dergleichen wird hiermit im Anschluß an das in § 15 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1905, die Bekämpfung der Reblaus betreffend, vom 2. Mai 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 106) enthaltene Verbot die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Verpackungs- (Verstauungs-) Material gänzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 10 Ziffer 2 und § 11 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 bestraft.

Dresden, den 17. März 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Roscher.

Seifert.

Nr. 29. Bekanntmachung,

den Oberbuchhalter bei der Staatsschuldenkasse und dessen Stellvertreter betreffend;

vom 19. März 1909.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend (Gesetzsammlung S. 209), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stelle des Oberbuchhalters bei dieser Kasse infolge des Übertritts ihres seitherigen Inhabers in den Ruhestand für die Zeit vom 1. Februar 1909 an dem bisherigen Staatsschulden-Hauptkassierer

Rechnungsrat Karl August Emil Israel

übertragen und zu dessen Stellvertreter der Staatsschuldenbuchhalter

Ernst Bruno Schmidt

bestellt worden ist.

Dresden, den 19. März 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Berichtigung.

In der Verordnung, die Allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen betreffend, vom 17. Dezember 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 370) ist die Abkürzung (A. R. V.) mit lateinischen Buchstaben (**A. R. V.**) zu schreiben.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 30. Wassergesetz. S. 227.

Nr. 30. Wassergesetz,

vom 12. März 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Die Benutzung und die Unterhaltung der fließenden Gewässer unterliegen der Aufsicht des Staates nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind alle öffentlichen und privaten Gewässer, die sich in natürlichem oder künstlichem Bette ständig bewegen. Staatsaufsicht.

(2) Die Benutzung und die Unterhaltung

1. der unterirdischen Gewässer (Grundwässer),
2. der Quellen und der Abflüsse von den Quellen fließender Gewässer, solange sie noch nicht das Ursprungsgrundstück oder das damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Besitztum des Eigentümers dieses Grundstückes dauernd verlassen haben,
3. der Gewässer, die auf Grund einer Wasserbenutzung, welche nach § 23 behördlich erlaubt ist oder nach §§ 24, 49 einer erlaubten gleichsteht, aus einem fließenden Gewässer künstlich abgeleitet und nicht wieder in ein solches zurückgeleitet werden,
4. der vermöge eines dinglichen Rechtes auf fremde Grundstücke geleiteten Wässer der in Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Art

Ausgegeben zu Dresden den 1. April 1909.

unterliegen der Aufsicht des Staates nur insoweit, als das in diesem Gesetze besonders bestimmt ist (§§ 40 bis 42, 75, 151, 153 und 154).

Bergwerkswässer.

§ 2. Auf die Salzquellen, die Wässer der bei dem Erzbergbau bestehenden Revieranstalten und die durch den Erzbergbau erschrotenen Wässer (Allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§ 5, 106 flg., 152 flg.) finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Privatrechte.

§ 3. Privatrechte, insbesondere Benutzungsrechte an den fließenden Gewässern werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Ihre Ausübung ist aber den Beschränkungen unterworfen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

Eigentumsgewässer.

§ 4. (1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf die in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Wässer.

(2) Werden vermöge einer Wasserbenutzung der in § 1 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art oder vermöge eines dinglichen Rechtes Wässer auf ein Grundstück geleitet, so erstreckt sich das Eigentum an diesem Grundstück auf diese Wässer.

Eigentum an Flußbetten.

§ 5. (1) Die Betten der fließenden Gewässer stehen, wenn nicht das Eigentum eines Anderen begründet ist, im Eigentume derjenigen, durch deren Grundstücke der Wasserlauf geht.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so bildet, soweit nicht etwas Anderes festgesetzt ist, die Mitte des Bettes die Grenze zwischen den gegenüber liegenden Grundstücken. Die Mitte des Bettes bestimmt sich nach den Uferlinien (§ 7). Die Grenze in Ansehung der an demselben Ufer liegenden Grundstücke wird, vorbehältlich etwaiger anderweitiger Festsetzung, gebildet durch eine von dem Endpunkte der Landgrenze rechtwinklig zur Mitte des Bettes zu ziehende Linie.

(3) Die Betten der Elbe, der Freiberger, der Zwickauer und der vereinigten Mulde sowie der weißen Elster stehen im Eigentume des Staates, soweit sie nicht von Anderen erworben worden sind.

Rechte des Anliegers am Flußbette.

§ 6. Soweit der Teil des Bettes eines fließenden Gewässers, der sich zwischen der Mittellinie und einem Ufer befindet, nicht im Eigentume des Ufereigentümers steht, hat der Eigentümer des Bettes ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß der Eigentümer des Ufers oder der sonst Berechtigte die ihm zustehende Wasserbenutzung ausübt und zu diesem Zwecke auch Teile des Bettes betritt, die vorübergehend vom Wasser frei sind. Zur Duldung einer weitergehenden Benutzung solcher Teile ist vorbehältlich der Vorschrift des § 83 der Eigentümer des Bettes kraft Gesetzes nicht verpflichtet.

Uferlinie.

§ 7. (1) Die Grenze zwischen dem Bette und dem Ufer eines fließenden Gewässers (Uferlinie) bestimmt sich, wo ein deutlich ausgeprägter Uferrand vorhanden ist, nach diesem,

sonst nach dem normalen mittleren Wasserstande. Sie wird, soweit ein Anlaß dazu vorliegt, von der Verwaltungsbehörde festgestellt und nötigenfalls an dem Gewässer in geeigneter Weise bezeichnet.

(2) Bei der Elbe wird diese Grenze ausschließlich durch den nach dem Dresdner Pegel zu ermittelnden Nullwasserstand bestimmt.

Anschwemmung.

§ 8. (1) Tritt ein fließendes Gewässer dauernd von dem Ufer zurück, so fällt das dadurch frei werdende Land dem Eigentümer des Ufers zu, soweit es ihm nicht schon bisher gehört hat. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn sich ein Ufergrundstück durch allmähliche Anschwemmung vergrößert.

(2) Legt sich fremdes Land an ein Ufergrundstück an, so wird es von dem Eigentum an dem Ufergrundstück ergriffen, sobald es ununterscheidbar mit diesem verbunden ist oder sobald ein Jahr seit der Anlandung verstrichen ist, ohne daß der bisherige Eigentümer auf Herausgabe Klage erhoben hat.

Neue Inseln.

§ 9. (1) Die in einem fließenden Gewässer sich bildenden Inseln gehören den Eigentümern des Bettes, auf deren Grund und Boden sie sich bilden, und zwar jedem innerhalb der in § 5 bezeichneten Grenzen seines Eigentums.

(2) Auf Grundstücke, die durch Wassergewalt (Durchbruch) vom Ufer getrennt worden sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Verlassenes Flußbett.

§ 10. (1) Verläßt ein fließendes Gewässer sein Bett, so sind die Eigentümer oder Besitzer der an das verlassene Bett angrenzenden oder vom neuen Wasserlaufe betroffenen Grundstücke, die beteiligten Wasserbenutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen, sowie die mit Rücksicht auf ihre Wasserversorgung beteiligten Gemeinden berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, wenn sie diese Absicht innerhalb Jahresfrist bei der Verwaltungsbehörde anmelden. Die Behörde hat für die Wiederherstellung eine angemessene Frist zu setzen und die übrigen Beteiligten von der Anmeldung und der gesetzten Frist unmittelbar oder durch öffentliche Bekanntmachung zu benachrichtigen. Sie kann, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, über die Art und den Umfang der erforderlichen Arbeiten nähere Vorschriften erlassen.

(2) Die Besitzer der Grundstücke, die durch die Wiederherstellungsarbeiten betroffen werden, sind verpflichtet, das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke zum Zwecke der Wiederherstellung, insbesondere auch zur Herbeischaffung der dazu nötigen Baumaterialien zu dulden. Soweit sie durch die Wiederherstellungsarbeiten benachteiligt werden, können sie von dem Unternehmer Entschädigung und vor Beginn der Arbeiten Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheit wird auf Antrag von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entscheidung über die Entschädigung kann von den Beteiligten binnen 6 Monaten durch Klage im Rechtsweg angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe der Rekursfrist oder, wenn rechtzeitig Rekurs eingewendet worden war, mit dem Tage der Eröffnung der zweitinstanzlichen Entscheidung und im Falle der Rücknahme des Rekurses mit der Erklärung oder der behördlichen Eröffnung der Rücknahme.

(4) Wer durch die Bildung des neuen Flußbettes geschädigt wird, kann von den Eigentümern, deren Grundstücke vom Wasserlaufe frei geworden sind, Überlassung des verlassenen Flußbettes oder, soweit sie bereichert sind, Vergütung in Geld fordern. Die Wahl steht dem Schuldner zu. Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung sowie die Vorschriften in Absatz 3 Anwendung.

(5) Bei künstlicher Änderung von Wasserläufen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Duldung der Vorflut.

§ 11. Jedes Grundstück hat den Wasserabfluß zu dulden, der infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

Verbot der Vorflutänderung.

§ 12. (1) Der natürliche Abfluß des Wassers darf nicht durch künstliche Vorrichtungen zum Nachteil eines Grundstückes geändert werden.

(2) Änderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstückes gelten nicht als unerlaubte Vorrichtungen.

(3) Bestehende Rechte zur Benutzung des Wassers werden hierdurch nicht berührt.

Beseitigung von Vorfluthindernissen.

§ 13. (1) Bilden sich Hindernisse des natürlichen Wasserabflusses oder treten sonst durch Zufall Änderungen ein, die dem Wasserlaufe größere Stärke oder eine andere Richtung geben, so hat der Besitzer des Grundstückes, auf dem dies geschieht, jedem benachteiligten Grundstücksbesitzer die Beseitigung gegen Entschädigung zu gestatten. Dasselbe gilt, wenn solche Hindernisse oder Änderungen von dritten Personen bewirkt werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann die Beseitigung auf Antrag des Verpflichteten untersagen, solange diesem nicht wegen der Entschädigung Sicherheit geleistet worden ist; die Höhe der Sicherheit wird von der Behörde bestimmt.

Künstlicher Wasserabfluß.

§ 14. Im Sinne der §§ 11 bis 13 gilt der Abfluß des Wassers in künstlichem Bette als natürlicher Abfluß, wenn er seit unvordenklicher Zeit besteht und die dafür festgesetzten Rechtsverhältnisse nicht mehr zu ermitteln sind.

Ausnahmen.

§ 15. (1) Wird durch Eisenbahnen oder andere öffentliche Unternehmungen eine Änderung der Vorflut (§§ 11 bis 14) verursacht, so können die hierdurch Benachteiligten

nicht Beseitigung der Anlage oder Vorrichtung, sondern nur Herstellung von Einrichtungen, wodurch die schädigende Wirkung ausgeschlossen oder vermindert wird, oder, soweit solche Einrichtungen untunlich, insbesondere nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausführbar oder mit der gehörigen Benutzung der Anlage oder Vorrichtung unvereinbar sind, Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Die Ansprüche der Benachteiligten erlöschen, vorbehältlich der Vorschrift in § 16 Absatz 1, wenn sie nicht binnen einer Frist von zehn Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres an, in welchem die Anlage oder Vorrichtung ausgeführt worden ist, bei der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. Bei bereits bestehenden Anlagen und Vorrichtungen (§ 49) läuft diese Frist von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an.

(3) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn eine Änderung der Vorflut durch eine baupolizeilich oder nach §§ 23, 26 flg., 40 dieses Gesetzes erlaubte oder nach § 24 ausgeführte Anlage oder Vorrichtung oder durch ordnungsmäßige Unterhaltungs- oder Hochwasserschutz-Arbeiten an einem fließenden Gewässer verursacht wird.

(5) Für Anlagen und Vorrichtungen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet worden sind, gelten nicht die vorstehenden, sondern ausschließlich die Vorschriften des § 26 der Gewerbeordnung.

Verjährung.

§ 16. (1) Die durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung oder Vergütung verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 198 bis 200 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebende Zeitpunkt eintritt.

(2) Schadenersatzansprüche aus Handlungen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes unerlaubt sind, verjähren nach §§ 852, 853 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Soweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche bestehen, die unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen würden, wenn sie nach dem Inkrafttreten entstanden wären, finden die Vorschriften in Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

Fristen.

§ 17. (1) Für die Berechnung der in diesem Gesetze bestimmten Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 18. (1) Jeder Beteiligte, der aus einem wichtigen Grunde ohne sein Verschulden verhindert war, einem Termine beizuwohnen oder eine in diesem Gesetze bestimmte Frist einzuhalten oder eine Erklärung abzugeben, kann gegen die ihm hieraus nach dem Gesetz

oder auf Grund der gesetzmäßigen Androhung der Behörde erwachsenden Rechtsverluste Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist.

(3) Nach Ablauf von drei Monaten, von dem versäumten Termin oder dem Ende der versäumten Frist oder dem für die versäumte Erklärung vorgeschriebenen Zeitpunkt an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Gegen die Versäumung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Fristen findet keine Wiedereinsetzung statt.

(5) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Angabe der Mittel für deren Bescheinigung,
3. die Nachholung der versäumten Erklärung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(6) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Verwaltungsbehörde; bei Versäumung einer Rekursfrist entscheidet die zur Entscheidung über den Rekurs berufene Behörde.

(7) Dem Antragsteller können die durch seine Versäumung entstandenen Kosten auferlegt werden.

Sicherheitsleistung.

§ 19. (1) Wer nach Vorschriften dieses Gesetzes Sicherheit zu leisten hat, kann dies durch Hinterlegung von Geld oder von Wertpapieren bewirken. Die Hinterlegungsstelle wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt. Die §§ 233, 234, 235, 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

(2) Der Hinterlegende trägt die Kosten der Sicherheitsleistung.

(3) Die Hinterlegungsstelle darf das Ersuchen der Verwaltungsbehörde, die Sicherheit an eine bestimmte Person herauszugeben, nur ablehnen, wenn diese Person das Recht zur Verfügung über den Anspruch auf die Sicherheit verloren hat oder in der Verfügung beschränkt worden ist.

(4) Befreit von der Sicherheitsleistung sind das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, deren Vermögenslage als so sicher anzusehen ist, daß eine Gefährdung der Beteiligten ausgeschlossen erscheint.

Selbständige Gutsbezirke.

§ 20. Was in diesem Gesetze bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt entsprechend für die selbständigen Gutsbezirke.

Zweiter Teil.

Die Benutzung der fließenden Gewässer.

I. Allgemeines.

Verbot der Wasserverschwendung.

§ 21. Die Vorrichtungen zur Benutzung der fließenden Gewässer, namentlich Stauanlagen, Zuleitungs- und Ableitungsvorrichtungen, sind in solchem Stande zu erhalten und so zu behandeln, daß ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteil Anderer vermieden wird.

Gemeingebrauch.

§ 22. (1) Fließende Gewässer kann jedermann zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken gebrauchen, soweit dies ohne Änderung oder Beschädigung des Wasserlaufes, des Bettes oder der Ufer und ohne Beeinträchtigung der Rechte oder berechtigten Interessen Anderer, insbesondere ohne unbefugtes Betreten von Ufergrundstücken geschehen kann. Auch darf durch den Gemeingebrauch nicht die gleiche Benutzung durch Andere unmöglich gemacht oder das Wasser in schädlicher Weise verunreinigt oder die Unterhaltung des Wasserlaufes beeinträchtigt oder erschwert werden. Als Gebrauch zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken gilt insbesondere das Waschen, Baden, Schöpfen, Tränken, Schwemmen, Auslaugen von Holz, ferner die Benutzung zur Durchfahrt und Viehtrift, zum Kahnfahren, als Eisbahn und — soweit der Wasserlauf darauf eingerichtet ist — zur Schiffahrt und zur Flößerei mit verbundenen Hölzern.

(2) Die Flößerei mit unverbundenen Hölzern bleibt dem Staate vorbehalten.

(3) Die Ausübung des Gemeingebrauches kann durch die Verwaltungsbehörde geregelt und, soweit es das öffentliche Interesse oder das berechtigte Interesse Anderer erfordert, beschränkt werden.

(4) Bezüglich der Ausübung des Gemeingebrauches an der Elbe verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande, unbeschadet der Vorschrift des § 6.

II. Besondere Benutzung.

Behördliche Erlaubnis.

§ 23. Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bedarf es:

1. zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen,
2. zur wesentlichen Änderung des Bettes oder der Ufer eines fließenden Gewässers,
3. zur Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken wie zu Änderungen an solchen Anlagen in einem fließenden Gewässer, wenn die Änderung auf den Verbrauch

des Wassers, die Wassermenge, die Art des Verbrauches, das Gefälle oder die Höhe des Oberwassers von Einfluß ist, sowie — auch ohne diese Voraussetzungen — zu jeder Änderung oder Auswechselung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen,

4. zu solchen der Ent- und Bewässerung dienenden Veranstaltungen, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen können,
5. zu sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, die eine für Andere schädliche Stauung, Überschwemmung oder Versumpfung verursachen, die für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer schädlich sind oder zum Nachteil Anderer eine willkürlich ungleichmäßige Ausnützung des Wassers bewirken oder das nicht verbrauchte Wasser erst unterhalb der Grundstücke des Benutzers und der mit weiterer Fortleitung einverstandenen Unterlieger dem Gewässer wieder zuführen,
6. zur dauernden Ableitung von Wasser aus einem fließenden Gewässer in solchem Umfange, daß dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird,
7. zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder baulicher Verbindung mit dem Bette oder den Ufern eines fließenden Gewässers stehen und die Ablaufverhältnisse zum Nachteil Anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.

Anlagen für öffentliche Zwecke.

§ 24. (1) Einer behördlichen Erlaubnis bedarf es nicht zu Anlagen, die zu einem öffentlichen Zwecke unter Leitung einer technischen Staatsbehörde nach einem staatlich genehmigten Plane ausgeführt werden.

(2) Vor Ausführung der Anlage ist die Verwaltungsbehörde von dem Vorhaben unter Mitteilung des genehmigten Planes in Kenntnis zu setzen. Diese hat nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 33 bis 35 den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu geben und sich sodann dem Unternehmer gegenüber zu erklären. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Unternehmer, so entscheidet die Kreishauptmannschaft. Auf Anlagen der in § 94 Absatz 1 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Fähren.

§ 25. (1) Zum gewerbmäßigen Betriebe von Fähren auf fließenden Gewässern bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde. Auf der Elbe, den Mulden (§ 5 Absatz 3) und der weißen Elster ist hierzu Verleihung durch die Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich.

(2) Eines besonderen Verfahrens (§§ 33 flg.) bedarf es nicht.

Allgemeine Grundsätze für die Erlaubnis.

§ 26. (1) Die Erlaubnis der besonderen Wasserbenutzung darf nur zu bestimmten Zwecken erteilt werden. Die Erlaubnis hat sich auf das bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken. Für offenbar unwirtschaftliche und unzweckmäßige Unternehmungen darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis geht auf den Erwerber des Unternehmens über.

(3) Die Erlaubnis hat so lange Anderen gegenüber keine Wirkung, als nicht der Antragsteller in Ansehung des Ufergrundstückes und des Bettes die zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens erforderlichen Befugnisse als Eigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde besitzt.

Fortsetzung.

§ 27. (1) Würden durch die begehrte Wasserbenutzung öffentliche Interessen verletzt, schon erlaubte Benutzungen erheblich beeinträchtigt oder die Grundstücke anderer Anlieger erheblich gefährdet, belästigt oder benachteiligt werden, so ist die Erlaubnis zu versagen oder an Bedingungen oder Einschränkungen zu knüpfen. Aus anderen Gründen darf, vorbehältlich der Vorschriften in §§ 26 Absatz 1, 28, 29, die Erlaubnis nicht versagt oder an Bedingungen oder Einschränkungen geknüpft werden.

(2) Wird die Erlaubnis erteilt, so können die nach Absatz 1 Beteiligten, sowie die Fischerei- und Vorflutberechtigten vom Unternehmer Ersatz etwaiger Schäden verlangen. Hierfür gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

Widerrufliche Erlaubnis.

§ 28. (1) Für Unternehmungen von geringer oder vorübergehender Bedeutung kann die Erlaubnis widerruflich erteilt werden.

(2) Für die Einführung von Fäkalien, Abfallwässern aus Abdeckereien, Schlächtereien, und Anlagen aller Art, in denen gesundheitsschädliche Stoffe verarbeitet oder erzeugt werden, in fließende Gewässer darf die Erlaubnis nur mit dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes erteilt werden.

(3) Die Erteilung widerruflicher Erlaubnis kann auf die Ortspolizeibehörden übertragen werden.

Fristsetzung usw.

§ 29. (1) Die Behörde kann bei Erteilung der Erlaubnis den Umständen nach eine Frist setzen, binnen welcher die Anlage begonnen, ausgeführt und in Betrieb genommen sein muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlöschen würde.

(2) Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Verlängerung darf nicht versagt werden, wenn infolge von Erbfall oder Konkurseröffnung oder infolge des Eintretens anderer Umstände Ungewißheit über das Eigentum an dem für das Unternehmen zu benutzenden Grundstück oder an der Anlage selbst besteht, oder infolge höherer Gewalt der Beginn oder die Ausführung oder die Inbetriebsetzung des Unternehmens verzögert wird.

(4) In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr unbeschadet des Rekursverfahrens die unverzügliche Ausführung der beabsichtigten Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung, deren Höhe die Behörde bestimmt, abhängig gemacht werden.

Änderung der Benutzung.

§ 30. (1) Die Erlaubnis der besonderen Wasserbenutzung bleibt vorbehältlich der Vorschriften des § 36 so lange in Kraft, als keine wesentliche Änderung in der Benutzung des Wassers erfolgt. Wird eine solche Änderung beabsichtigt, so ist ein neues Verfahren nach § 33 einzuleiten. Die Behörde kann in diesem Falle von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für Dritte oder für die Allgemeinheit neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

(2) Die Bestimmungen der §§ 28, 29, 34 und 35 finden Anwendung.

Ausübung der Wasserbenutzung.

§ 31. Die besondere Wasserbenutzung darf nur unter billiger Berücksichtigung der zulässigen besonderen Benutzung Anderer ausgeübt werden.

Betriebsbeschränkung wegen öffentlicher Anlagen.

§ 32. (1) Der Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage ist verpflichtet, auf Anordnung der Verwaltungsbehörde den Betrieb zeitweilig einzustellen oder einzuschränken, wenn dies zur Unterhaltung einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlage nötig ist. Er kann von dem Besitzer dieser Anlage Entschädigung und soweit nicht ein dringlicher Fall vorliegt, vorherige Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Die Höhe der Sicherheit wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(3) Für die Ausführung der Arbeiten ist auf Antrag von der Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, wobei auf tunlichste Schonung der betroffenen Wasserbenutzer und der Fischereiberechtigten Bedacht zu nehmen ist.

Verfahren.

§ 33. (1) Dem Antrag auf Erlaubnis einer besonderen Wasserbenutzung müssen die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen beigefügt werden. Die Verwaltungsbehörde hat den Antrag in den Amtsblättern der Verwaltungsbezirke, in denen die beabsichtigte Anlage ausgeführt werden soll oder auf die sich ihre Wirkung erstreckt, mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Einwendungen gegen die begehrte besondere Benutzung binnen zwei Wochen anzubringen.

(2) Von öffentlicher Bekanntmachung kann, sofern sie nicht nach der Gewerbeordnung erfolgen muß, auf Antrag abgesehen werden, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde der Kreis der Beteiligten hinreichend übersehen läßt. In diesem Falle genügt unmittelbare Ladung der Beteiligten. Wer als Beteiligter zu gelten hat, bestimmt sich nach § 27.

(3) Die Beteiligten, die sich in der bestimmten Frist nicht melden oder auf die Ladung nicht erscheinen, verlieren das Recht zum Widerspruche gegen die von der Behörde vorzunehmende Regelung. Auf diese Folge muß in der Bekanntmachung oder Ladung hingewiesen sein. Die auf besonderen privatrechtlichen Titeln ruhenden Einwendungen werden durch den Fristablauf nicht ausgeschlossen.

Fortsetzung.

§ 34. (1) Nach Ablauf der Frist hat die Behörde den Antrag zu prüfen, die dagegen erhobenen Einwendungen zu erörtern und sodann Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und den Parteien schriftlich zu eröffnen. Er muß die festgesetzten Bedingungen oder Einschränkungen enthalten und, wenn die Erlaubnis versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen erteilt wird oder wenn rechtzeitig Widersprüche erhoben worden sind, mit Gründen versehen sein.

(2) Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von ihrer Erledigung die Erteilung der Erlaubnis abhängig gemacht wird.

(3) Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer zur Last. In dem Bescheide wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

Fortsetzung.

§ 35. (1) Bei Unternehmungen von geringer oder vorübergehender Bedeutung bedarf es keines besonderen Verfahrens. Die Eigentümer oder Besitzer der ober- oder unterhalb der Anlage zunächst gelegenen Ufergrundstücke sind aber von der erteilten Erlaubnis zu benachrichtigen.

(2) Sind von Dritten Widersprüche erhoben oder ist nach dem Ermessen der Behörde eine Benachteiligung Dritter zu befürchten, so finden die Vorschriften der §§ 33, 34 Anwendung.

Erlöschen der Erlaubnis.

§ 36. (1) Die Erlaubnis besonderer Wasserbenutzung erlischt vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 37, 38:

1. durch den der Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde gegenüber schriftlich oder zu Protokoll erklärten Verzicht des Berechtigten auf die Erlaubnis,
2. durch Widerruf bei widerruflich erteilter Erlaubnis,
3. durch Ablauf der Zeit, auf welche die Erlaubnis erteilt worden ist,
4. durch den Eintritt tatsächlicher Verhältnisse, die eine fernere bestimmungsgemäße Ausübung der Benutzung des Wassers auf die Dauer unmöglich machen,
5. durch Versäumung der Frist, welche nach § 29 Absatz 1 bis 3 für die Inangriffnahme und Ausführung der Anlage und den Beginn der Ausübung der Benutzung gestellt worden ist, oder, wenn keine Frist bestimmt worden ist, durch Ablauf eines

Jahres, das der Unternehmer verstreichen läßt, ohne mit der Ausführung der Anlage begonnen zu haben,

6. durch ununterbrochene Einstellung der bestimmungsmäßigen Ausübung der Benutzung während eines Zeitraumes von drei Jahren.

(2) Die nach Absatz 1 Ziffer 5 und 6 laufenden Fristen können von der Verwaltungsbehörde, sobald erhebliche Gründe nicht entgegen stehen, verlängert werden. Steht die Benutzung dem Inhaber eines verliehenen Bergbaurechtes zu, so ist der Lauf der in Absatz 1 Ziffer 6 festgesetzten Frist so lange gehemmt, als infolge einer nach den berggesetzlichen Bestimmungen zulässigen Aussetzung des Betriebes oder infolge einer Verringerung der vorschriftsmäßigen Belegung des Grubenfeldes die Benutzung nicht bestimmungsgemäß ausgeübt werden kann.

(3) Nach Erlöschen der Erlaubnis kann die Verwaltungsbehörde dem bisher Berechtigten die Beseitigung der zur Ausübung der Benutzung bestimmten Vorrichtungen aufgeben.

Aufhebung oder Beschränkung der Erlaubnis a) bei Wasserverunreinigung.

§ 37. Die Erlaubnis zur Einführung schädlicher Stoffe (§ 23 Ziffer 1) kann jederzeit ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Berechtigte den an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen ungeachtet mehrfacher behördlicher Ermahnungen zuwiderhandelt.

b) in anderen Fällen.

§ 38. (1) Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann eine Wasserbenutzung ganz oder teilweise untersagt oder die Beseitigung oder Abänderung der Anlage angeordnet werden.

(2) Der Benutzungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, soweit dies nicht nach dem Inhalte der Erlaubnis oder nach dem Gesetze ausgeschlossen ist oder soweit nicht der Unternehmer selbst die Nachteile oder Gefahren zu vertreten hat. Die Entschädigungspflicht liegt der Gemeinde ob, der die Beseitigung oder Abänderung der Anlage zugute kommt.

(3) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(4) Bei gewerblichen Anlagen im Sinne der Gewerbeordnung gelten nicht die vorstehenden Vorschriften, sondern ausschließlich die §§ 51, 52 der Gewerbeordnung.

Fortsetzung.

§ 39. (1) Im Falle beabsichtigten Widerrufes oder der Aufhebung oder Beschränkung einer Wasserbenutzung nach §§ 37, 38 ist vorher der Unternehmer zu hören. Auf Verlangen ist ihm eine Frist zu gewähren, damit er die nötigen Veranstaltungen für den Fortgang des Unternehmens treffen oder das Unternehmen in möglichst wenig verlustbringender Weise auflösen kann.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Aufhebung oder Beschränkung der Wasserbenutzung in Fällen dringender Gefahr so notwendig ist, daß sie keinen Aufschub gestattet.

III. Vorschriften für Eigentumsgewässer.

Erlaubnis bei Eigentumsgewässern.

§ 40. (1) Bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Wässern bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde:

1. wenn die Wassermenge in einem fließenden Gewässer dadurch dauernd gemindert oder anderen Grundstücken dadurch Wasser entzogen wird, daß entweder
   a) solches Wasser zur Versorgung einer Gemeinde mit Wasser oder zu dem Betrieb eines Unternehmens abgeleitet werden soll, das sich nicht auf dem Grundstücke des nach § 4 Absatz 1 oder 2 Berechtigten oder dem damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Besitztume dieses Berechtigten befindet, oder
   b) eine schon vorhandene Ableitung zu einem der unter a bezeichneten Zwecke künftig erst benutzt werden soll,
2. wenn Stoffe eingeführt werden sollen, wodurch der Gemeingebrauch oder besondere Benutzungen eines fließenden Gewässers oder die Benutzung einer Wasserleitung oder eines Brunnens beeinträchtigt werden, oder wenn Maßnahmen getroffen werden sollen, die eine solche Einführung zur Folge haben können.

(2) Der Erlaubnis bedarf es nicht für solche Wasserversorgungsanlagen, bei denen der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1907 ein Grundstück zur Gewinnung des Wassers oder ein Recht auf Ableitung bereits erworben und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Ausführung der Anlage begonnen hat.

Fortsetzung

§ 41. (1) In den Fällen des § 40 darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn durch die Ableitung oder die Einführung das Gemeinwohl gefährdet würde.

(2) Wird durch Verminderung der Wassermenge eines fließenden Gewässers oder durch Einführung von Stoffen der Gemeingebrauch eines fließenden Gewässers oder werden im Falle des § 40 Absatz 1 Ziffer 2 die dort bezeichneten Benutzungen erheblich beeinträchtigt oder wird im Falle des § 40 Absatz 1 Ziffer 1 anderen Grundstücken Wasser entzogen, so hat die Verwaltungsbehörde dem Unternehmer die Herstellung von Vorkehrungen zur Abwendung der Nachteile und, soweit solche Vorkehrungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausführbar sein würden, Entschädigung der Beteiligten in Geld aufzuerlegen. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(3) Die Vorschriften der §§ 24, 26, 28 bis 30, 33 bis 39 finden entsprechende Anwendung.

Teiche im Zuge fließender Gewässer.

§ 42. (1) Bildet ein fließendes Gewässer, das nicht unter § 1 Absatz 2 fällt, den Zufluß oder Abfluß eines Teiches, so finden die Vorschriften der §§ 23 bis 39 dann Anwendung, wenn durch Benutzung des Teiches auf das fließende Gewässer in einer nach § 23 der behördlichen Erlaubnis bedürfenden Weise eingewirkt wird.

(2) Diese Vorschriften stehen der Wiederauffüllung eines abgeschlagenen oder sonst entleerten Teiches nicht entgegen.

(3) Bei dem Abschlagen eines Teiches, bei dem Ablassen von Wasser und bei der Wiederauffüllung eines Teiches ist nach Möglichkeit auf Schonung der Ufer des fließenden Gewässers und auf die Bedürfnisse der Benutzungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die Verwaltungsbehörde kann hierüber auf Antrag eines Beteiligten oder, wenn das Gemeinwohl berührt wird, von Amts wegen besondere Vorschriften treffen.

IV. Besondere Vorschriften für Stauanlagen.

Stauzeichen.

§ 43. (1) Bei Stauanlagen ist die zulässige Höhe der Wasseranspannung, das etwa vorgeschriebene niedrigste Staumaß sowie die Höhe des festen Stauwerks auf Kosten des Stauberechtigten von der Verwaltungsbehörde festzustellen. Die Stauzeichen sind durch die Beteiligten nach Anweisung und unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörde in dauerhafter Weise an einer leicht sichtbaren Stelle anzubringen. Hierüber ist von der Behörde eine Urkunde aufzunehmen.

(2) Bei Stauvorrichtungen, die auf andere Grundstücke und Benutzungsrechte keine erhebliche Einwirkung ausüben, kann diese Feststellung nach Ermessen der Behörde unterbleiben, jedoch jederzeit nachträglich verlangt werden.

(3) Die Erhaltung der Höhepunkte muß tunlichst durch Beziehung auf unverrückbare und unvergängliche Festpunkte gesichert werden.

(4) Zu jeder Änderung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Stauzeichen oder anderen auf Grund der Erlaubnis angebrachten Merkmalen ist Erlaubnis und Mitwirkung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

(5) Für die Sichtbarkeit der Stauzeichen hat der Stauberechtigte zu sorgen.

Stauhöhe.

§ 44. Bei Stauanlagen kann eine dauernde Herabsetzung der Stauhöhe auf Grund von § 31 nicht verlangt werden.

Beseitigung von Stauanlagen.

§ 45. Zur Beseitigung einer Stauanlage ist Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sobald das öffentliche Interesse gewahrt ist. Privatrechte werden durch die Erlaubnis nicht berührt.

§ 46. (1) Umbauten und Wiederherstellungen an solchen Teilen einer Stauanlage, die von Einfluß auf die Höhe der Wasseranspannung oder auf die Wasserabführung durch Grundabläſſe oder Leergerinne sind, sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausführung, bei Gefahr im Verzuge spätestens bei Beginn der Ausführung der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Umbauten und Wiederherstellungen.

(2) Beim Umbau einer Stauanlage kann die Herstellung eines Grundablasses von ausreichender Weite sowie die Anlage von Wehrröhren und Vorrichtungen zur Erleichterung des Zuges der Fische angeordnet werden.

§ 47. Es ist verboten, aufgestaute Wassermassen plötzlich abzulassen, wenn vorauszusehen ist, daß dadurch Gefahren oder erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder Einzelne entstehen. Verbot des plötzlichen Ablassens gestauten Wassers.

§ 48. Jeder Besitzer einer Stauanlage ist verpflichtet, Schleusen, Freischützen, Grundabläſſe und ähnliche Vorrichtungen vorübergehend aufzuziehen oder zuzusetzen, ferner Hindernisse des Wasserablaufes, die sich infolge der Stauanlage bilden, insbesondere angeschwemmte Hölzer und sonstige treibende Gegenstände, Geschiebe und Eis zu beseitigen und für ordnungsmäßige Abführung des Wassers zu sorgen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren oder zum Zwecke der Reinigung oder Unterhaltung des Wasserlaufs erforderlich ist. Regelung der Wasserhaltung.

V. Übergangsvorschriften für bestehende besondere Benutzungen.

§ 49. (1) Wird bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein fließendes Gewässer in einer Weise benutzt, zu der es nach § 23 behördlicher Erlaubnis bedarf, so gilt die Benutzung als eine erlaubte im Sinne dieses Gesetzes. Die Vorschriften der §§ 30 bis 32, 36 bis 39 finden entsprechende Anwendung. Bestehende Wasserbenutzungen.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Wasserbenutzungen der in §§ 40 und 42 bezeichneten Arten, insbesondere für Sammelteiche (Spannteiche).

(3) Ist eine Wasserbenutzung bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorübergehend unterbrochen, so steht dies der Anwendung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nicht entgegen.

(4) Die Befugnis der Verwaltungsbehörde, die Beseitigung von Zuständen herbeizuführen, die gegen ein gesetzliches oder behördliches Gebot oder Verbot begründet worden sind, bleibt unberührt.

(5) Die Vorschriften in Absatz 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit eine Wasserbenutzung ohne behördliche Erlaubnis erst innerhalb des letzten Kalenderjahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.

VI. Wasserbücher.

Wasserbücher.

§ 50. (1) Bei der Verwaltungsbehörde sind über die fließenden Gewässer innerhalb ihres Bezirkes und die daran nach § 23 erlaubten oder diesen nach §§ 24 und 49 gleichgestellten Benutzungen übersichtliche Verzeichnisse — Wasserbücher — zu führen.

(2) In die Wasserbücher sind einzutragen:

1. die fließenden Gewässer im Sinne von § 1 mit Ausnahme der daselbst in Absatz 2 bezeichneten,
2. alle daran bestehenden Wasserbenutzungen, die nach § 23 behördlich erlaubt sind oder den erlaubten nach §§ 24, 49 gleichstehen,
3. alle wesentlichen Änderungen im Bestand oder Umfange solcher Benutzungen,
4. das Erlöschen solcher Benutzungen,
5. die Errichtung und Genehmigung wassergenossenschaftlicher Unternehmungen nach § 99 Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4, die bereits bestehenden Unternehmungen dieser Art sowie die Auflösung von Wassergenossenschaften.

(3) Eine erlaubte Benutzung darf erst eingetragen werden, wenn die Erlaubnis nach § 26 Absatz 3 wirksam geworden ist.

(4) Die Einträge in den Wasserbüchern sind den Straßen- und Wasserbauinspektionen und den Gemeindebehörden sowie den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke, soweit die Gemeinde- oder Gutsbezirke berührt werden, abschriftlich mitzuteilen. Eintragungen über Wasserbenutzungen zu Bergbauzwecken sind auch dem Bergamt abschriftlich mitzuteilen.

(5) Was im Wasserbuch eingetragen ist, gilt bis zum Beweise des Gegenteiles als richtig.

(6) Die Einsicht in die Wasserbücher und in die Abschriften (Absatz 4) steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse daran darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschrift der Einträge gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(7) Das Verfahren bei Anlegung der Wasserbücher, bei neuen Einträgen und bei Löschung von Einträgen, sowie die äußere und innere Einrichtung der Wasserbücher werden durch Verordnung geregelt. Durch Verordnung kann auch die Anlegung von Wasserkarten sowie in bezug auf fließende Gewässer die Eintragung anderer Verhältnisse, als in Absatz 2 bestimmt ist, vorgeschrieben werden.

Anzeigepflicht.

§ 51. (1) Wer bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein fließendes Gewässer in der in § 49 bezeichneten Weise benutzt, hat dies innerhalb einer Frist von zwei Jahren der Verwaltungsbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch anzuzeigen und das tatsächliche Bestehen der Benutzung, soweit es der Behörde nicht schon bekannt ist, durch Zeugnisse der Ortsbehörden oder in anderer Weise glaubhaft zu machen.

(2) Wird die angemeldete Wasserbenutzung nicht oder nicht genügend glaubhaft gemacht, so kann die Verwaltungsbehörde auf Kosten des Verpflichteten eine Auskunft der Ortsbehörde herbeiziehen und die sonst etwa nötigen Erörterungen anstellen.

Verfahren.

§ 52. (1) Wird der Verwaltungsbehörde das Bestehen der Wasserbenutzung glaubhaft gemacht, so hat sie die Eintragung vorzunehmen. Andernfalls hat sie die Anmeldung auf Antrag öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung der ablehnenden Entschließung der Verwaltungsbehörde zu stellen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen den Bestand der angemeldeten Wasserbenutzung binnen einer, von der Behörde zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat bei ihr anzubringen seien, und daß die Eintragung antragsgemäß erfolgen werde, sofern innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden. Von der Bekanntmachung sind die der Behörde bekannten Beteiligten, insbesondere die ober- und unterhalb gelegenen Stauwerksbesitzer, unmittelbar zu benachrichtigen.

(2) Werden rechtzeitig Einwendungen in glaubhafter Weise geltend gemacht, so hat die Eintragung zu unterbleiben. Einwendungen, die sich nur auf das Recht zur Wasserbenutzung, nicht aber auf ihren tatsächlichen Bestand beziehen, stehen der Eintragung nicht entgegen.

(3) Findet die Behörde Anlaß zum Einschreiten nach § 49 Absatz 4, so hat die Eintragung zu unterbleiben, bis ein dem Gebot oder Verbot entsprechender Zustand hergestellt worden ist.

Kosten.

§ 53. (1) Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren nach § 52 entstehen, dem Antragsteller zur Last.

(2) Die Einträge in das Wasserbuch erfolgen gebührenfrei.

Dritter Teil.

Schutz der Heilquellen.

Schutzbereich und Erlaubnis.

§ 54. (1) Zu Ausgrabungen, Bohrungen und ähnlichen Arbeiten auf Grundstücken, die innerhalb des durch Verordnung zu bestimmenden Bereiches von Heilquellen einschließlich der zu Heilzwecken dienenden Solquellen (Schutzbereich) über eine bestimmte, gleichfalls durch Verordnung festzusetzende Tiefe vorgenommen werden sollen, bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Ministeriums des Innern, soweit nicht der Eigentümer der Heilquelle selbst solche Arbeiten ausführen will.

(2) Vor der Erteilung der Erlaubnis ist der Eigentümer der Heilquelle zu hören.

Fortsetzung.

§ 55. Die Erlaubnis ist zu versagen oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen zu erteilen, soweit durch die Arbeiten eine Gefährdung des Bestandes, der Ergiebigkeit oder der Beschaffenheit der Heilquelle zu besorgen ist.

Widerruf der Erlaubnis.

§ 56. Ergibt sich nach erteilter Erlaubnis, daß durch die Arbeiten der Bestand, die Ergiebigkeit oder die Beschaffenheit der Heilquelle beeinträchtigt wird, so kann das Ministerium des Innern auf Antrag des Eigentümers der Quelle die Einstellung der Arbeiten und die möglichste Wiederherstellung des früheren Zustandes verfügen. Der Eigentümer der Heilquelle hat in diesem Falle dem Unternehmer der Arbeiten die hierauf und auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes verwendeten Kosten zu ersetzen.

Entschädigung.

§ 57. Wird die Erlaubnis nach § 55 versagt oder nach § 56 widerrufen, so ist der Beteiligte berechtigt, von dem Eigentümer der Heilquelle Ersatz des hierdurch erwachsenen Schadens zu verlangen. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

Bekanntmachung.

§ 58. Die Bezeichnung der Heilquellen und die Bestimmung ihres Schutzbereiches sowie der in § 54 genannten Tiefe erfolgt durch das Ministerium des Innern. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

Vorläufige Maßregeln.

§ 59. (1) Ist der Schutzbereich einer Heilquelle noch nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt, so können Ausgrabungen, Bohrungen und ähnliche Arbeiten durch die Verwaltungsbehörde auf Antrag vorläufig untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden, wenn nach dem Gutachten Sachverständiger die Gefahr besteht, daß durch die beabsichtigten Arbeiten der Bestand oder die bestimmungsgemäße Benutzung der Heilquelle beeinträchtigt werden könnte.

(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrage die Verbindlichkeit zu übernehmen, für etwa entstehende Schäden Ersatz zu leisten und hierfür eine von der Verwaltungsbehörde zu bestimmende Sicherheit zu bestellen.

Schädliche Stoffe.

§ 60. Steht zu befürchten, daß durch Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, einschließlich der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Gewässer, eine Heilquelle in ihrer Beschaffenheit gefährdet wird, so sind die Vorschriften des § 23 Ziffer 1 oder der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 2, 41 entsprechend anzuwenden.

Bergbau.

§ 61. (1) Die Vorschriften der §§ 54 bis 60 finden auf den Betrieb des Bergbaues keine Anwendung; der Schutz der Heilquellen gegen nachteilige Einwirkungen des Bergbaues richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868, insbesondere den §§ 22 flg. und 141 flg. dieses Gesetzes.

(2) Die Erhaltung des Bestandes, der Ergiebigkeit und der Beschaffenheit einer Heilquelle ist, soweit nicht die in Absatz 1 angeführten Vorschriften des Allgemeinen

Berggesetzes Anwendung finden, wie die Erhaltung der Sicherheit eines Grundstücks nach § 55 des Allgemeinen Berggesetzes zu behandeln.

Vierter Teil.

Instandsetzung, Unterhaltung und Hochwasserschutz.

I. Instandsetzung.

Instandsetzung.

§ 62. (1) Soweit sich die erstmalige Instandsetzung fließender Gewässer zur Herstellung eines regelmäßigen, den bestehenden Abflußverhältnissen entsprechenden Wasserablaufes und des nach Lage der Verhältnisse erreichbaren Schutzes gegen Hochwassergefahr notwendig macht, hat die Verwaltungsbehörde als Wasseramt (§§ 158, 160) einen Antrag auf Vornahme der erforderlichen Arbeiten an das Ministerium des Innern zu richten. Das Ministerium des Innern faßt in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium über diesen Antrag Entschließung und stellt, falls der Antrag für beachtlich befunden wird, für das Flußgebiet oder für die Flußstrecke, für welche die Instandsetzung erforderlich ist, einen Plan der vorzunehmenden Arbeiten auf. Dieser Plan unterliegt außer in Fällen untergeordneter Art der Zustimmung der Stände.

(2) Die Instandsetzung beschränkt sich auf die Arbeiten an fließenden Gewässern oder Flußstrecken, die in den für jeden Flußlauf festgestellten Plan aufgenommen worden sind.

(3) Die Instandsetzung der fließenden Gewässer ist auf Kosten des Staates und der Genossenschaften oder Stadtgemeinden (§§ 63 flg. und §§ 99 flg.) durch Organe des Staates vorzunehmen. Seiten des Staates werden Geldleistungen nur insoweit bewirkt, als die Vorteile, die den Beteiligten erwachsen, durch die aufzuwendenden Kosten erheblich überstiegen werden. Der Anteil des Staates an den Kosten soll für den einzelnen Fall sechzig Prozent des Gesamtaufwandes in der Regel nicht überschreiten.

(4) Die Bedingungen, unter denen Leistungen des Staates zu bewirken sind, werden durch den Staatshaushalts-Etat oder durch Gesetz bestimmt.

(5) Durch die Vorschriften in Absatz 1 bis 4 werden Rechte gegen den Staat nicht begründet.

II. Unterhaltung und Hochwasserschutz.

1. Umfang und Träger der Verpflichtung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 63. (1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer und der dazu gehörigen Flutrinnen, sowie der Hochwasserschutzanlagen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und der Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Überschwemmung, Eisgang und Versumpfung liegen, soweit es das öffentliche Interesse

erfordert, vorbehältlich der Vorschriften der §§ 66, 76, 93 flg. in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken den in § 65 dieses Gesetzes bestimmten Zwangsgenossenschaften (Unterhaltungsgenossenschaften), in den Bezirken der nach § 155 Absatz 3 von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte den Stadtgemeinden ob.

(2) Soll zu Zwecken der Unterhaltung oder des Hochwasserschutzes ein Wasserlauf verlegt oder sein Bett oder sein Ufer wesentlich verändert werden, so sind die Vorschriften der §§ 27, 33, 34 entsprechend anzuwenden.

Abgrenzung der Verpflichteten gegen einander.

§ 64. Bildet ein fließendes Gewässer die Grenze zwischen Grundstücken oder Anlagen, die in zwei verschiedenen Genossenschaftsbereichen oder Stadtgemeinden gelegen sind, so liegt jeder Genossenschaft oder Stadtgemeinde die Unterhaltung des in ihrem Bereiche befindlichen Ufers und der Hälfte des Bettes ob. Die Unterhaltungskosten sind von jedem der hiernach Verpflichteten zur Hälfte zu tragen, soweit nicht das Interesse des einen von ihnen erheblich überwiegt. Im letzteren Falle sind die Kosten nach dem Verhältnisse des den Verpflichteten entstehenden Nutzens zu verteilen.

Unterhaltungsgenossenschaften.

§ 65. Innerhalb jedes amtshauptmannschaftlichen Bezirkes bilden für den einzelnen Wasserlauf oder die in Betracht kommende Teilstrecke eines solchen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und Anlagen kraft dieses Gesetzes eine rechtsfähige öffentliche Genossenschaft. Ausgenommen sind die Anlieger an solchen Wasserläufen und Wasserlaufsstrecken, an denen Unterhaltungs- und Hochwasserschutz-Arbeiten nur den angrenzenden Grundstücken oder Anlagen zum Vorteil oder Schutze gereichen, ein öffentliches Interesse aber nicht begründet ist. Die Unterhaltung und der Hochwasserschutz bleiben solchenfalls den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und Anlagen überlassen.

Zuweisung an eine andere Genossenschaft.

§ 66. Würde die Genossenschaft aus weniger als 5 Mitgliedern bestehen, so sind die Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke und Anlagen einer benachbarten Unterhaltungsgenossenschaft zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde. Die Aufnahme darf nicht verweigert werden.

Freiwilliger Beitritt.

§ 67. (1) Zum Beitritte zur Genossenschaft ist jeder berechtigt, der nach § 77 Absatz 2 zu den Kosten der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes herangezogen werden kann.

(2) Zum Beitritte berechtigt sind auch die Gemeinden, deren Flurbezirke durch den Wasserlauf berührt werden. Die Absätze 2 und 3 des § 130 finden Anwendung.

Vorläufiges Mitgliederverzeichnis.

§ 68. Innerhalb jedes amtshauptmannschaftlichen Bezirkes haben die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände der von den einzelnen Wasserläufen oder Wasserlaufsstrecken berührten Stadt- und Landgemeinden der Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen binnen vier Wochen ein Verzeichnis einzureichen, in dem — in einer der

Abflußrichtung entsprechenden Reihenfolge und für jede Uferseite gesondert — die angrenzenden Grundstücke und Anlagen nach den Flurbuchs- und Grundbuchsnummern, nach ihrer Kulturart oder sonstigen Beschaffenheit, sowie die Namen ihrer Eigentümer angegeben sind.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 69. (1) Die Verwaltungsbehörde beschließt nach § 65 Satz 2, welche Wasserläufe und Wasserlaufsstrecken von dem Wirkungskreise der Genossenschaften auszuscheiden oder welche einzelnen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen von der Mitgliedschaft zu befreien sind. Sie bestimmt die Zahl und den Umfang der einzelnen nach § 65 Satz 1 bestehenden Genossenschaften, stellt für jede von ihnen die erstmalige Satzung auf und beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. In dieser Versammlung erfolgt die Wahl eines vorläufigen, aus mindestens 3 Mitgliedern — darunter einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter — bestehenden Vorstandes.

(2) Für die Ablehnung der Wahl als Vorstandsmitglied gelten die Vorschriften des § 38 Absatz 1 und 2 und des § 39 Absatz 1 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 328) mit der Maßgabe, daß über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen, über die ausnahmsweise Entbindung von der Annahme der Wahl und über die Höhe der im Falle ungerechtfertigter Weigerung der Annahme eines Vorstandsamtes aufzuerlegenden Geldstrafe an Stelle des Gemeinderates die Verwaltungsbehörde nach Gehör der Genossenschaftsversammlung entscheidet.

(3) Die erstmalige Satzung gilt bis zur Feststellung und Genehmigung der von der Genossenschaftsversammlung zu beschließenden endgültigen Satzung.

(4) Der vorläufige Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft, bis der auf Grund der endgültigen Satzung gewählte neue Vorstand an seine Stelle tritt.

(5) Zu jeder vom Vorstand einberufenen Genossenschaftsversammlung ist die Verwaltungsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Anzeige der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

Ausdehnung des Genossenschaftszweckes.

§ 70. Der Zweck einer nach § 65 bestehenden Genossenschaft kann auf Unternehmungen der in § 99 erwähnten Art ausgedehnt werden, wenn das neue Unternehmen mit dem Genossenschaftszwecke zusammenhängt und wenn in einer besonders hierzu einberufenen Genossenschaftsversammlung eine solche Ausdehnung beschlossen wird. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der obersten Staatsbehörde. Die sich aus der Ausdehnung ergebenden Rechtsverhältnisse sind durch eine Nebensatzung zu regeln.

Anwendung der Vorschriften des vierten Teils.

§ 71. (1) Soweit nicht in § 65 etwas Anderes bestimmt ist, finden auf die dort bezeichneten Genossenschaften die Vorschriften der §§ 100, 102, 103, 108 bis 110, des § 112 Absatz 1, der §§ 113 bis 118, 121, 122, des § 140 Absatz 2 und des

§ 141 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

(2) Soweit der Zweck einer nach § 65 bestehenden Genossenschaft gemäß § 70 ausgedehnt wird, finden die Vorschriften des fünften Teiles volle Anwendung.

Genossenschaftsverbände.

§ 72. (1) Mehrere Genossenschaften können sich zu gemeinsamer Ausführung von Unterhaltungs- und Hochwasserschutz-Arbeiten zu einem Verbande vereinigen.

(2) Eine solche Vereinigung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden, wenn die Unterhaltung eines fließenden Gewässers oder der Hochwasserschutz nur bei planmäßigem einheitlichem Zusammenwirken der beteiligten Genossenschaften zweckmäßig ausgeführt werden kann oder die Unterhaltungs- und Hochwasserschutz-Arbeiten wesentlich Grundstücken und Anlagen außerhalb des einzelnen Genossenschaftsbereiches zugute kommen.

(3) Bei Verteilung der Kosten auf die Verbandsgenossenschaften ist das Verhältnis der ihnen entstehenden Vorteile zugrunde zu legen.

(4) Die inneren Verhältnisse des Genossenschaftsverbandes, insbesondere dessen Verfassung und Verwaltung werden durch eine Verbandssatzung bestimmt, die der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt und von diesem erlassen werden kann, wenn die beteiligten Genossenschaften innerhalb der ihnen gestellten angemessenen Frist darüber sich nicht zu einigen vermögen.

Übergangsbestimmung.

§ 73. Solange die erstmalige Satzung der Genossenschaft (§ 69) noch nicht genehmigt ist (§§ 71, 115), liegen die Verpflichtungen, die die Genossenschaft nach diesem Gesetze zu erfüllen hat, den Gemeinden innerhalb ihrer Flurbezirke ob. Diese Vorschrift gilt nur bis zum 31. Dezember 1912.

Verhältnis zu anderen Verpflichteten.

§ 74. (1) Soweit der Staat, Körperschaften oder Privatpersonen bisher zufolge besonderen Rechtsgrundes zur Unterhaltung von fließenden Gewässern oder zu Hochwasserschutz-Arbeiten verpflichtet gewesen sind, gilt diese Verpflichtung dem Gesetze gegenüber nur als Verbindlichkeit zur Übertragung des Kostenaufwandes.

(2) Die Verpflichtung der Genossenschaft oder im Falle des § 73 der Gemeinde fällt weg, soweit eine bereits bestehende (§ 142) oder nach diesem Gesetze gebildete Wassergenossenschaft nach ihrer Satzung zur Unterhaltung oder zum Hochwasserschutze verpflichtet ist.

Unterhaltung von Eigentumsgewässern.

§ 75. (1) Die Eigentumsgewässer und deren Betten oder Behälter, sowie die Anlagen zu ihrer Benutzung, insbesondere Quellen, Brunnen, Teiche, Zisternen, Brücken, Wassergruben und Rohrleitungen müssen in solchem Stande erhalten werden, daß eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt vermieden wird.

(2) Diese Verpflichtung liegt dem Grundeigentümer, bei Leitungen oder sonstigen Anlagen auf fremden Grundstücken dem Leitungsberechtigten oder dem Besitzer der Anlage ob.

Unterhaltung künstlicher Wasserläufe usw.

§ 76. (1) Bei künstlichen Wasserläufen, in denen Wasser aus einem fließenden Gewässer geleitet wird, liegt die Unterhaltung, soweit sie im öffentlichen Interesse nötig ist, dem Unternehmer ob.

(2) Bei Anlagen, die zur Ausübung einer besonderen Wasserbenutzung oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen, Häfen und anderen besonderen Anlagen an fließenden Gewässern dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten von den Besitzern der Anlagen zu unterhalten.

(3) Die einer Genossenschaft oder einer Gemeinde nach § 63 Absatz 1, nach § 73 oder nach § 74 Absatz 2 obliegende Verpflichtung bleibt vorbehältlich des Ersatzanspruches an die Beteiligten bestehen, soweit diese nicht den ihnen in Absatz 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nachkommen.

Kostenverteilung.

§ 77. (1) Der einer Genossenschaft aus der Unterhaltung der fließenden Gewässer und dem Hochwasserschutz erwachsende Aufwand ist, soweit seine Übertragung nicht zufolge besonderen Rechtsgrundes Anderen obliegt oder sonst erfolgt, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 65) zu verteilen. Wenn die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt, erfolgt die Verteilung des Aufwandes unter den Besitzern der Grundstücke, welchen die Herstellung zu besonderem Nutzen gereicht, nach Maßgabe dieses Nutzens, im übrigen unter den sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft nach Beitragseinheiten, welche nach dem Maße des Vorteiles zu bestimmen sind.

(2) Gereichen die Unterhaltungs- und Hochwasserschutz-Arbeiten außer den in § 65 Satz 1 erwähnten noch anderen Grundstücken und Anlagen zum Vorteil oder Schutze, so sind die Eigentümer der letzteren verpflichtet, verhältnismäßig zu den Kosten der Arbeiten beizutragen. Über die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung und über das Beitragsverhältnis entscheidet im Streitfalle die Verwaltungsbehörde. Diese Entscheidung kann binnen einer Frist von vier Wochen nach der Eröffnung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §§ 34 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486) angefochten werden.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn Unterhaltungs- und Hochwasserschutz-Arbeiten gemäß § 65 Satz 2 von Eigentümern angrenzender Grundstücke und Anlagen ausgeführt werden, die keiner Genossenschaft angehören.

Vorausbelastung.

§ 78. Die Eigentümer solcher Anlagen, welche die Unterhaltungslast vermehren, sind zu einer dem dadurch erwachsenen Mehraufwand entsprechenden Vorausleistung heranzuziehen.

Staatsbeihilfen.

§ 79. Soweit bei der Unterhaltung der fließenden Gewässer und dem Hochwasserschutze den nach diesem Gesetze Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Lasten auferlegt werden müssen, werden staatliche Beihilfen gewährt, deren Gesamtbetrag durch den Staatshaushalts-Etat festgesetzt wird. Rechte gegen den Staat werden hierdurch nicht begründet.

Bezirksbeihilfen.

§ 80. Die den Bezirksverbänden nach §§ 20, 21 des Gesetzes über die Bildung von Bezirksverbänden vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 284) zugewiesenen Aufgaben werden auf die Beförderung von Hochwasserschutz-Arbeiten auch außer dem Falle eines allgemeinen Notstandes erstreckt.

2. Sonderverpflichtungen.

Verpflichtungen der Wasserbenutzer.

§ 81. (1) Die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen sind verpflichtet, auf Anordnung der Verwaltungsbehörde den Betrieb zeitweilig einzustellen oder einzuschränken, wenn dies zur Reinigung oder Instandhaltung eines fließenden Gewässers nötig ist. Ein Anspruch auf Entschädigung steht ihnen nur dann zu, wenn die Arbeiten durch ein Verschulden veranlaßt oder verzögert worden sind und nur gegen diejenigen, die dies zu vertreten haben.

(2) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(3) Für die Ausführung der Arbeiten ist auf Antrag von der Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, wobei auf tunlichste Schonung der betroffenen Wasserbenutzungen und Fischereirechte Bedacht zu nehmen ist.

Verpflichtungen der Anlieger an fließenden Gewässern.

§ 82. (1) Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer liegenden Grundstücke sowie diejenigen, denen an solchen Grundstücken ein Recht zusteht, sind verpflichtet:

1. dem regelmäßigen Wasserabflusse keine Hindernisse zu bereiten, die nicht mit einer zulässigen besonderen Benutzung des Wassers zusammenhängen,
2. diejenigen Arbeiten auf den Grundstücken zu dulden, die zur Instandsetzung oder Unterhaltung der fließenden Gewässer, zum Schutze der Ufer und Ufergrundstücke sowie zum Zwecke des Hochwasserschutzes notwendig sind,
3. das Betreten der Ufergrundstücke durch Aufsichtsbeamte und durch Beauftragte der Unterhaltungspflichtigen zum Zwecke der Beaufsichtigung zu dulden,
4. die vorübergehende Lagerung der Materialien, die zu den in Ziffer 2 bezeichneten Arbeiten erforderlich sind, sowie des Aushubes auf den Ufergrundstücken zu gestatten,
5. die zur Aufrechterhaltung des Durchflußprofils nötige Abböschung und Befestigung der Ufer und des Bettes zu dulden,
6. die Beseitigung von Anhegerungen und Mittelhegern (Inseln) zu dulden, soweit

dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des regelmäßigen Wasserablaufes erforderlich ist,

7. die Baustoffe, welche zu den in Ziffer 2 bezeichneten Arbeiten nötig sind (Steine, Kies, Sand, Erde, Lehm, Rasen, Reisig und dergleichen), von ihren Grundstücken entnehmen zu lassen, soweit solche nicht ohne wesentlichen Nachteil aus dem Bette zu erlangen sind.

(2) Den Verpflichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2, 3, 4 und 7 unterliegen auch die Besitzer der den Ufergrundstücken benachbarten Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken Berechtigten.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften in Absatz 1 ist mit tunlichster Schonung der betroffenen Besitzer und Fischereiberechtigten zu verfahren; insbesondere hat sich der Unterhaltungspflichtige im Falle von Absatz 1 Ziffer 7, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, mit den Beteiligten über den Ort der Entnahme der Baustoffe zu verständigen.

(4) Der Verpflichtete kann Entschädigung verlangen, soweit ihm kein Verschulden zur Last fällt und der Schaden nicht durch die aus der Ausführung der Arbeiten für das betroffene Grundstück erwachsenden Vorteile ausgeglichen wird. Die Entschädigung liegt dem Unterhaltungspflichtigen ob. Die Vorschriften des § 10 Absatz 3 finden Anwendung. Für die Beseitigung von Hegern nach Absatz 1 Ziffer 6 kann, soweit die Hegeroberfläche nur aus Steinen, Kies oder Sand und wild wachsenden Pflanzen besteht, keine Entschädigung gefordert werden.

(5) Soweit Ufergrundstücke dem Gemeingebrauche dienen oder sonst zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, bestehen die in Absatz 1 unter 2 bis 7 bestimmten Verpflichtungen nur in dem Maße, als ihre Erfüllung nach der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit der Zweckbestimmung des Grundstückes vereinbar ist.

Verpflichtungen der Besitzer der Flußbetten.

§ 83. Gegenüber den Besitzern der Betten fließender Gewässer sowie gegenüber den an den Betten Berechtigten sind die Vorschriften des § 82 entsprechend anzuwenden.

Benachrichtigung Beteiligter.

§ 84. Vor der Ausführung der in § 82 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Arbeiten hat der Unternehmer die nach §§ 82, 83 beteiligten Besitzer so zeitig zu benachrichtigen, daß sie das zur Wahrung ihrer Interessen Erforderliche vornehmen können.

Sicherheit der Ufer.

§ 85. Die Besitzer der Betten fließender Gewässer sind verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, welche die Sicherheit der Ufer zu gefährden geeignet sind.

III. Besondere Vorschriften für den Hochwasserschutz.

Feststellung der Hochwasserlinie.

§ 86. (1) Die Grenze des Hochwassergebietes wird für die Elbe durch das Ministerium des Innern und das Finanzministerium, für die übrigen fließenden Gewässer, soweit ein Bedürfnis hierzu besteht, durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Die Beteiligten sind durch öffentliche Bekanntmachung zu benachrichtigen, daß für bestimmte Gemeindefluren die Festsetzung der Hochwasserlinie bevorstehe. Der Plan ist mindestens drei Monate lang vor der endgültigen Festsetzung der Hochwasserlinie bei der Verwaltungsbehörde öffentlich auszulegen.

Verbot von Bauten und Ablagerungen im Hochwassergebiete.

§ 87. (1) Die Verwaltungsbehörde kann, soweit es der Hochwasserschutz erfordert, unbeschadet der Vorschrift in § 84 Satz 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 381), anordnen, daß im Hochwassergebiet eines fließenden Gewässers ohne ihre Erlaubnis keinerlei Anlagen (Bauwerke aller Art, Dämme, Brücken, Aufhöhungen der Oberfläche, Einfriedigungen, Pflanzungen usw.) ausgeführt oder wesentlich geändert werden dürfen, die auf den Lauf des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Steinen, Hölzern und anderen Gegenständen, die ein Hindernis für den Hochwasserabfluß bilden oder fortgeschwemmt werden könnten.

(2) Für einzelne Anlagen oder Ablagerungen, die nur von unbedeutender Einwirkung auf den Hochwasserabfluß sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.

§ 88. Im Hochwassergebiet anstehende Bäume, Wurzelstöcke und Sträucher, die den Hochwasserabflußraum nachteilig einengen oder den Wasserabfluß hindern oder sonst schädlich beeinflussen, hat der Eigentümer, soweit es die Verwaltungsbehörde auf Antrag oder nach Gehör der Unterhaltungspflichtigen anordnet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu beseitigen.

Hochwasserdämme.

§ 89. (1) Auf Hochwasserdämmen ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die Errichtung von Bauwerken jeder Art, sowie die Anbringung von Zäunen und Einfriedigungen verboten.

(2) An der Elbe, den Mulden (§ 5 Absatz 3), der weißen Elster und der Pleiße ist vor den Hochwasserdämmen ein Geländestreifen von 6 bis 12 m Breite, je nach Bestimmung der Verwaltungsbehörde, hinter den Dämmen aber ein Streifen von 4,5 m Breite von Bauwerken, Bäumen, Sträuchern, Zäunen, Einfriedigungen und Gräben freizuhalten. Diese Streifen dürfen nicht als Feld, sondern nur als Wiese benutzt werden. Die vorstehenden Vorschriften können von der Verwaltungsbehörde auf andere fließende Gewässer erstreckt werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen in einzelnen Fällen zulassen.

(4) Auf allen Hochwasserdämmen ist das Viehweiden, auf den Hochwasserdämmen, die nicht zugleich Straßendämme sind, das Reiten, Fahren und Viehtreiben verboten.

Hochwasserwehr.

§ 90. (1) In Gemeinden, die häufigen, mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbundenen Überschwemmungen ausgesetzt sind, ist ein geordneter Wasserwehrdienst einzurichten.

(2) Zur Bekämpfung der Hochwassergefahr haben auf Erfordern der bedrängten Gemeinde oder der Verwaltungsbehörde die benachbarten Gemeinden mit Hand- und Spanndiensten sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen Hilfe zu leisten. Die Entschädigung liegt der bedrängten Gemeinde ob. Sie wird von der Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt.

IV. Ortsgesetze.

Ortsgesetze.

§ 91. (1) Die Umlegung der Kosten, welche den nach § 155 Absatz 3 von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommenen Städten durch die Unterhaltung der fließenden Gewässer und den Hochwasserschutz entstehen, kann durch Ortsgesetz geregelt werden.

(2) Der Entwurf eines solchen Ortsgesetzes ist, bevor darüber von der Gemeindevertretung Beschluß gefaßt wird, einen Monat lang mit der Aufforderung zur Geltendmachung von Einwendungen öffentlich auszulegen.

Sonstige Ortsgesetze.

§ 92. (1) Durch Ortsgesetz kann vorgeschrieben werden, daß

1. unbeschadet der den Gemeinden nach § 63 Absatz 1 und nach § 73 obliegenden Verpflichtung die Unterhaltungsarbeiten durch die Besitzer der Ufergrundstücke auszuführen sind,
2. bei unzureichender Erfüllung der in § 76 Absatz 1 und 2 den Besitzern von künstlichen Wasserläufen und von sonstigen Anlagen auferlegten Unterhaltungspflicht die Unterhaltung von der Gemeinde ganz oder teilweise auf Kosten des Verpflichteten übernommen wird.

(2) Die Vorschrift in § 91 Absatz 2 findet Anwendung.

V. Besondere Bestimmungen für die Elbe.

Unterhaltung.

§ 93. Die Unterhaltung des Strombettes der Elbe erfolgt durch den Staat. Die Unterhaltung der Ufer liegt, soweit sie nicht im fiskalischen Besitze sind, den nach §§ 63 flg. Verpflichteten ob.

Strom- und Uferbauten.

§ 94. (1) Strom- und Uferbauten, welche lediglich den Zweck haben, die Schiffbarkeit des Stromes zu erhalten und zu fördern, werden auf alleinige Kosten des Staates ausgeführt und unterhalten.

(2) Uferbauten, welche die Sicherung der Ufer bezwecken und gleichzeitig für die Erhaltung des Strombettes erforderlich sind, werden auf Kosten des Staates und der nach §§ 63 flg. Verpflichteten nach Maßgabe der einem jeden zufallenden Vorteile, Uferbauten, welche die Erhaltung eines Ufers allein bezwecken, auf Kosten der nach §§ 63 flg. Verpflichteten, Uferanlagen, welche dem örtlichen und privaten Verkehre von und nach dem Strome zu dienen haben, auf Kosten der Beteiligten ausgeführt und unterhalten.

(3) Die Planung, die Kostenverteilung und die Ausführung der in Absatz 2 bezeichneten Uferbauten und Uferanlagen bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde (§ 155 Absatz 1). Die Beteiligten sind vorher über Planung, Anschlag und Kostenverteilung zu hören. Der Staat ist berechtigt, solche Bauten und Anlagen in jedem einzelnen Falle auf Kosten der Beteiligten selbst auszuführen. In diesem Falle haben die Beteiligten vor der Ausführung den auf sie entfallenden Kostenanteil an die Staatskasse abzuführen oder die Zahlung sicher zu stellen.

Ausnahmen.

§ 95. Die Vorschriften der §§ 93, 94 finden keine Anwendung, soweit etwas Anderes durch Vertrag bestimmt ist.

Anlagen im Hochwasserbereiche.

§ 96. (1) Die innerhalb der festgestellten Hochwasserbegrenzungslinien oder sonst im Hochwasserbereiche der Elbe von Genossenschaften oder Einzelnen geplanten Hochwasserdämme, Brücken, Häfen, Gebäude und sonstigen Bauwerke, ebenso wie alle den Flutraum beengenden Anlagen, Materialablagerungen und Oberflächenveränderungen unterliegen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der obersten Staatsbehörde (§ 155 Absatz 1) und stehen unter der Aufsicht der Strompolizeibehörden. Auf Hochwasserdämme finden die Vorschriften des § 94 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 Anwendung.

(2) Zum Schutze und zur Erhaltung der Hochwasserdämme können besondere Vorschriften durch Verordnung erlassen werden.

Leinpfad.

§ 97. (1) Die Eigentümer der an der Elbe gelegenen Grundstücke haben den Leinpfad zu dulden und ihn sowie das Ufer von allen Bäumen, Sträuchern, Bauwerken und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die dem Schiffsziehen hinderlich sein könnten.

(2) Die Lage und Breite des Leinpfades wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Breite soll in der Regel und wo nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Abweichung erfordern, 3,4 m, landeinwärts von der natürlichen Uferkante oder von den Uferanlagen und Abböschungen ab gerechnet, betragen.

Sonstige Anliegerverpflichtungen.

§ 98. Die Besitzer von Elbufergrundstücken sind verpflichtet, das Setzen von Ringquadern und anderen Befestigungsmitteln für Schiffe, von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schiffahrts- und sonstigen Merkzeichen, ferner das Anlegen und Befestigen von

Fahrzeugen, Ausladen und Bergen von Waren bei Hochwassergefahr und in Notfällen gegen Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt.

Fünfter Teil.

Öffentliche Wassergenossenschaften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Genossenschaftszwecke.

§ 99. (1) Außer den in § 65 bestimmten Wassergenossenschaften können öffentliche Wassergenossenschaften gebildet werden

1. zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken,
2. zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Änderung eines fließenden Gewässers,
3. zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen gegen Hochwassergefahr,
4. zur Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten,

wenn ein solches Unternehmen einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen erwarten läßt und die Zahl der Genossen mindestens drei beträgt.

(2) Die Bildung von Genossenschaften zu den in Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Zwecken unterliegt der Genehmigung der obersten Staatsbehörde.

Staatsaufsicht.

§ 100. (1) Die Genossenschaft unterliegt der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Genossenschaftsanlagen sowie darauf, daß die sonstigen Aufgaben und Angelegenheiten der Genossenschaft den Gesetzen und der Satzung der Genossenschaft gemäß erfüllt und behandelt werden.

(2) Die Aufsicht wird durch die Verwaltungsbehörde ausgeübt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen ihren Anordnungen Nachdruck geben und bei beharrlicher Weigerung auf Kosten der Genossenschaft das Nötige vornehmen lassen.

Rechtsfähigkeit.

§ 101. Die Genossenschaft erlangt Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung ihrer Satzung (§ 115).

Veräußerung von Grundstücken. Aufnahme von Anleihen.

§ 102. Zur Veräußerung von Grundstücken der Genossenschaft und zur Aufnahme von Anleihen ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Haftung.

§ 103. (1) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen.

(2) Über die Verbindlichkeiten der Genossen gegenüber der Genossenschaft hat die Satzung das Erforderliche zu bestimmen (§ 114 Absatz 2 Ziffer 4).

Mitgliedschaft.

§ 104. (1) Zum Beitritte zur Genossenschaft berechtigt sind alle jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen das Genossenschaftsunternehmen zu dienen bestimmt oder Vorteil zu bringen geeignet ist. Der Beitritt erfolgt mit bestimmten Grundstücken oder Anlagen. Er begründet die Mitgliedschaft derjenigen Personen, von denen die Grundstücke oder Anlagen nach dem Beitritt erworben werden; die Mitgliedschaft tritt mit dem Erwerb ein.

(2) Außerdem können der Genossenschaft Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes und andere Personen beitreten, deren Interessen bei dem Unternehmen beteiligt sind. Der Beitritt zu einer bereits bestehenden Genossenschaft unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 100 Absatz 2).

Beitritt von öffentlichen Körperschaften, Lehnseigentümern usw.

§ 105. (1) Für den Beitritt von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften ist die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden nicht erforderlich.

(2) Der Beitritt von Lehnseigentümern, Anwartschaftsbesitzern oder Vorerben wirkt auch gegen Lehnsfolger, Anwärter oder Nacherben.

Ausscheiden aus der Genossenschaft.

§ 106. (1) Zum Ausscheiden aus der Genossenschaft ist Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch das Ausscheiden der Genossenschaftszweck beeinträchtigt oder die Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger gefährdet würde.

(2) Die Kosten etwaiger Änderungen der Genossenschaftsanlagen, die infolge des Ausscheidens nötig werden, trägt der Ausscheidende nach der Festsetzung der Aufsichtsbehörde.

Erwerb von Grundstücken durch die Genossenschaft.

§ 107. Auf den Erwerb der in § 104 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücke oder Anlagen eines Genossen durch die Genossenschaft findet § 106 Anwendung.

Ausschließung aus der Genossenschaft.

§ 108. (1) Die Ausschließung von Mitgliedern aus der Genossenschaft kann auf Antrag der Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde verfügt werden, wenn ohne die Ausschließung die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet wäre.

(2) Dem Ausgeschlossenen ist von der Genossenschaft Entschädigung für den durch die Ausschließung entstehenden Vermögensnachteil zu leisten.

(3) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

Dinglichkeit der Beitragspflicht.

§ 109. Die Beiträge haben die rechtliche Eigenschaft öffentlicher Abgaben. Soweit sie von Grundstücken erhoben werden, sind sie eine öffentliche Last der Grundstücke. Bei Teilung

von solchen Grundstücken sind sie auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Die Vorschriften des § 122 finden Anwendung.

Rückständige Beiträge. Ordnungsstrafen.

§ 110. (1) Rückständige Beiträge und von dem Vorstande der Genossenschaft nach § 118 verhängte Ordnungsstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Das Verfahren kann auch gegen Pächter, Nutznießer oder Nießbraucher von Genossenschaftsgrundstücken und Anlagen vorbehältlich ihres Rückgriffes gegen den verpflichteten Eigentümer gerichtet werden.

Erweiterung der Beitragspflicht.

§ 111. Ein Beschluß über Erhöhung der Beitragspflicht kann nur in einer Genossenschaftsversammlung gefaßt werden. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen sämtlicher Genossen und sämtlicher Stimmen. Ist eine dieser Mehrheiten in den Genossenschaftsversammlungen nicht vertreten, so ist, wenn es die Mehrheit der erschienenen Genossen und der vertretenen Stimmen beschließt, binnen drei Monaten eine zweite Versammlung zu berufen. Diese kann die Erhöhung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Genossen und der in ihr vertretenen Stimmen beschließen.

Verzicht auf Beiträge; Herabsetzung.

§ 112. (1) Die Genossenschaft kann auf Beiträge von Genossen nicht wirksam verzichten.

(2) Bei Genossenschaften mit beschränkter Beitragspflicht kann eine Herabsetzung der Beiträge nur von der Genossenschaftsversammlung und erst dann beschlossen werden, wenn

1. die Absicht der weiteren Beschränkung dreimal durch die für Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht worden ist und in den Bekanntmachungen die Gläubiger aufgefordert worden sind, sich bei der Genossenschaft zu melden,
2. seit der letzten Bekanntmachung ein Jahr verstrichen ist,
3. die Gläubiger, die sich gemeldet haben oder die sonst bekannt sind, befriedigt oder sichergestellt worden sind.

(3) Die Vorschriften in Absatz 2 gelten auch für die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Beitragspflicht in eine solche mit beschränkter Beitragspflicht.

Beschränkung des Stimmrechtes.

§ 113. Kein Genosse darf mehr als den dritten Teil sämtlicher Stimmen besitzen.

Satzung.

§ 114. (1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen werden, soweit dies nicht durch das gegenwärtige Gesetz geschieht, durch die Genossenschaftssatzung bestimmt.

(2) Die Satzung muß enthalten:

1. den Namen, den Sitz und den Zweck der Genossenschaft,
2. die Bedingungen für die Aufnahme neuer Genossen,

3. die Bezeichnung und nähere Bestimmung der von der Genossenschaft zur Erreichung des Genossenschaftszweckes herzustellenden Anlagen und Einrichtungen,
4. Vorschriften darüber, ob die Genossen zu den Zwecken der Genossenschaft unbeschränkt oder beschränkt beizutragen haben, sowie das Verhältnis, in welchem bei unbeschränkter Beitragspflicht die Lasten zu verteilen sind, oder Vorschriften darüber, wie die Beitragspflicht beschränkt sein soll,
5. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen,
6. das Stimmrecht der einzelnen Genossen sowie Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen einzelne Genossen wegen eigener Beteiligung am Gegenstande der Beschlußfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind,
7. die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und die Form, in der er für die Genossenschaft zeichnet,
8. die Art der Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, dessen Befugnisse und die Befugnisse der einzelnen Mitglieder,
9. die Voraussetzungen und Formen für die Berufung der Genossenschaftsversammlung,
10. die Bezeichnung der der gemeinsamen Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenstände, die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung, die Art der Beschlußfassung und ihrer Beurkundung,
11. die Form, in der die vom Vorstande oder von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die hierfür zu benutzenden öffentlichen Blätter,
12. Vorschriften über die Behandlung des Rechnungswesens,
13. im Falle der Einsetzung eines Schiedsgerichtes für Streitigkeiten, die zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander über die genossenschaftlichen Rechte und Verpflichtungen entstehen, die Grundsätze über die Zusammensetzung und die Wahl des Schiedsgerichtes, über das vor ihm stattfindende Verfahren und über die rechtlichen Wirkungen des Schiedsspruches.

(3) Der Name der Genossenschaft soll von dem Unternehmen abgeleitet sein; haben die Genossen zu den Zwecken der Genossenschaft nur beschränkt beizutragen, so muß er den Zusatz erhalten: „mit beschränkter Beitragspflicht".

(4) Der Sitz der Genossenschaft darf nur im Königreiche Sachsen liegen.

Genehmigung der Satzung. Mitgliederverzeichnis.

§ 115. (1) Die Satzung und jede Änderung der Satzung unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Mit der Satzung ist dem Ministerium des Innern ein Verzeichnis der Genossen und der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke und Anlagen einzureichen. Auch ist dem Ministerium des Innern jede in diesen Beziehungen eintretende Änderung anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Inhalt der Satzung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn die nach der Satzung in Aussicht genommenen Mittel zur Erreichung des Genossenschaftszweckes nicht für ausreichend erachtet werden.

Bekanntmachung der Satzung. Auslegung des Mitgliederverzeichnisses.

§ 116. (1) Die genehmigte Satzung ist in einem Auszug im Amtsblatte derjenigen Verwaltungsbehörden bekannt zu machen, auf deren Bezirk das Genossenschaftsunternehmen sich erstreckt. Der Auszug muß den Ausfertigungstag der Satzung und die in § 114 Absatz 2 Ziffer 1, 4, 7 und 11 bezeichneten Festsetzungen enthalten.

(2) Das Verzeichnis der Genossen und die Anzeigen, die über Änderungen an das Ministerium des Innern erstattet worden sind, werden bei der Verwaltungsbehörde ausgelegt. Die Einsicht ist jedem gestattet.

Vorstand.

§ 117. (1) Die Genossenschaft wird in allen ihren Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten.

(2) Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat den Inhalt der Anzeige durch das in § 116 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Blatt auf Kosten der Genossenschaft alsbald bekannt zu machen. Die Änderung des Vorstandes kann, solange die Anzeige und die Bekanntmachung nicht erfolgt sind, Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie ihnen bekannt war.

(3) Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

Zwangsrechte des Vorstandes.

§ 118. (1) Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen ausführen lassen oder deren Ausführung durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 50 ℳ erzwingen.

(2) Die verwirkten Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

(3) Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung der Zwangsmaßregeln ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Veröffentlichung der Bilanz.

§ 119. Bei Genossenschaften mit beschränkter Beitragspflicht hat der Vorstand binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz durch die für Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter zu veröffentlichen.

Haftung des Vorstandes.

§ 120. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 112 Absatz 2, 3 oder des § 119 haften die Mitglieder des Vorstandes den Gläubigern auf Schadenersatz.

Berufung der Genossenschaft.

§ 121. Der Vorstand hat die Genossenschaftsversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft er-

fordert oder wenn der dritte Teil der Genossenschaftsstimmen die Berufung unter Angabe des Zweckes beantragt. Gibt der Vorstand diesem Antrage nicht binnen vier Wochen statt, so hat die Aufsichtsbehörde die Genossenschaft zu berufen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung zu treffen.

Streitigkeiten.

§ 122. (1) Über das Recht der Genossen zur Teilnahme an den Genossenschaftsanstalten und über ihre Verpflichtung, zu den Genossenschaftslasten beizutragen, entscheidet der Vorstand der Genossenschaft.

(2) Gegen den Bescheid des Vorstandes steht den Beteiligten binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Berufung an die Genossenschaftsversammlung zu. Gegen den Beschluß der letzteren können beide Teile innerhalb vier Wochen Anfechtungsklage gemäß §§ 73 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486) erheben.

(3) Die Berufung gegen den Bescheid des Vorstandes und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Auflösung und Liquidation.

Auflösung durch Beschluß der Genossenschaft.

§ 123. (1) Die Genossenschaft kann ihre Auflösung beschließen.

(2) Der Beschluß kann nur in einer Genossenschaftsversammlung gefaßt werden. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen sämtlicher Genossen und sämtlicher Stimmen. Ist eine dieser Mehrheiten in der Genossenschaftsversammlung nicht vertreten, so ist, wenn es die Mehrheit der erschienenen Genossen und der vertretenen Stimmen beschließt, binnen drei Monaten eine zweite Versammlung zu berufen. Diese kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Genossen und der in ihr vertretenen Stimmen beschließen.

(3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Auflösung durch die Behörde.

§ 124. Die Auflösung der Genossenschaft kann vom Ministerium des Innern verfügt werden:

1. auf Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht,
2. wenn innerhalb zweier Jahre von der Bestätigung der Satzung an nicht zur Ausführung des Unternehmens verschritten oder die begonnene Ausführung ein Jahr lang oder der begonnene Betrieb drei Jahre lang eingestellt und die Verzögerung der Ausführung oder die Betriebseinstellung von den Genossen verschuldet ist oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung der Satzung hierdurch geändert worden sind.

Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses, Bekanntmachung der Auflösung.

§ 125. (1) Der Beschluß des Ministeriums des Innern tritt in Kraft, sobald er dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt worden ist.

(2) Die Auflösung ist auf Kosten der Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt und im Falle der Einleitung des Liquidationsverfahrens auch vom Genossenschaftsvorstand in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte spätestens innerhalb einer Woche nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkte zu veröffentlichen.

(3) In der Bekanntmachung des Vorstandes müssen die Personen, denen die Liquidation obliegt, bezeichnet werden.

Verteilung des Genossenschaftsvermögens.

§ 126. (1) Durch die Satzung kann bestimmt werden, an wen das Vermögen bei der Auflösung der Genossenschaft fällt. Auf den Anfall sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über den Anfall einer Erbschaft entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Nachlaßgerichtes tritt die Verwaltungsbehörde.

(2) Bestimmt die Satzung nichts, so wird das Vermögen nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses unter die Genossen verteilt.

Liquidation der Genossenschaft.

§ 127. (1) Die Liquidation muß erfolgen, wenn das Vermögen der Genossenschaft nicht an den Fiskus oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes fällt, oder wenn der Fiskus oder die Körperschaft den Anfall ausschlägt.

(2) Auf die Liquidation der Genossenschaft finden die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 125 etwas Anderes bestimmt ist.

Bücher, Schriften und Pläne der aufgelösten Genossenschaft.

§ 128. (1) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher, Schriften und Pläne der aufgelösten Genossenschaft an die Aufsichtsbehörde abzuliefern und von dieser zu verwahren.

(2) Die Genossen und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher, Schriften und Pläne.

III. Beitrittszwang.

Allgemeine Grundsätze.

§ 129. (1) Zum Beitritte zu einer Wassergenossenschaft mit beschränkter Beitragspflicht können die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die durch das Unternehmen in ihrer Nutzungsfähigkeit oder sonst im Werte erhöht werden, gezwungen werden, wenn

1. das Unternehmen nur bei Ausdehnung auf die im Eigentume der Widersprechenden stehenden Grundstücke oder Anlagen zweckmäßig ausgeführt oder betrieben werden kann und zugleich

2. diejenigen Beteiligten, die sich für das Unternehmen erklärt haben, die Mehrheit bilden; das Stimmenverhältnis unter den Beteiligten bestimmt sich nach dem Nutzen, der den Eigentümern der einzelnen Grundstücke oder Anlagen aus dem Unternehmen erwachsen würde.

(2) Eine Pflicht zum Beitritte besteht nicht für diejenigen, bei denen der zu erwartende Nutzen die voraussichtliche Belastung nicht übersteigt.

(3) Wer von den zum Beitritte Verpflichteten bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den ihn treffenden Kostenanteil sofort zu bestreiten, kann verlangen, daß die Genossenschaft seine Grundstücke oder Anlagen gegen Entschädigung übernehme, soweit sie ihm nicht wegen der Beiträge angemessene Gestundung bewilligt.

(4) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(5) Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen Grundstücke oder Anlagen, für die sich die nützliche Wirkung des Genossenschaftsunternehmens nachträglich ergibt.

Regelung der Beitragspflicht. Stimmrecht.

§ 130. (1) Die Teilnahme an den Genossenschaftslasten muß nach den den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteilen geregelt werden.

(2) Die Beiträge von Körperschaften, deren Mitgliedschaft nicht auf dem Eigentum an Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 104 Absatz 2), werden durch Vereinbarung bestimmt.

(3) Nach dem Verhältnisse der Beiträge regelt sich, vorbehältlich der Vorschriften des § 113 und § 137 Absatz 2, auch das Stimmrecht.

(4) Das Stimmrecht ist mit der Beitragspflicht dergestalt verbunden, daß bei einer Verschiebung der Eigentumsverhältnisse auch der Umfang des Stimmrechts einer entsprechenden Mehrung oder Minderung unterliegt.

Neufeststellung der Zwangspflichten.

§ 131. (1) Eine neue Feststellung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft und des Beitragsverhältnisses wegen Änderung der Voraussetzungen kann jederzeit, eine neue Feststellung auf Grund der Behauptung, daß diese Voraussetzungen bei Begründung der Genossenschaft nicht richtig gewürdigt worden seien, kann gegen den Willen der Genossenschaft erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausführung des Unternehmens verlangt werden.

(2) Ergibt sich bei der Nachprüfung, daß die Vorteile des Unternehmens bei Begründung der Genossenschaft für einzelne Grundstücke und Anlagen zu hoch angesetzt worden sind, so sind die zuviel gezahlten Beiträge den Beteiligten von der Genossenschaft zurückzuzahlen. Ergibt sich, daß die Beiträge für einzelne Grundstücke oder Anlagen zu niedrig bemessen worden sind, so sind die entsprechenden Beträge nachzuzahlen. Für einen

Zeitraum, der mehr als zehn Jahre hinter dem Beginne des Jahres der Nachprüfung zurückliegt, findet die Rückzahlung oder Nachzahlung nicht statt. Bei der Nachzahlung findet die Vorschrift in § 129 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(8) Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Teilnahme an den Lasten oder das Verhältnis der Beitragsleistung oder die Verpflichtung zur Rückzahlung oder Nachzahlung streitig, so finden die Vorschriften in § 122 entsprechende Anwendung.

Antrag. Unterlagen.

§ 132. (1) Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft mit Beitrittszwang ist bei der Verwaltungsbehörde zu stellen.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Kostenanschläge,
2. ein Verzeichnis der in das Unternehmen einzubeziehenden Grundstücke und Anlagen; hierin sind diejenigen besonders hervorzuheben, deren Eigentümer sich freiwillig für das Unternehmen erklärt haben, außerdem ist anzugeben, ob und in welcher Beziehung eine Erlaubnis, eine Enteignung oder sonstige Zwangsrechte in Anspruch genommen werden,
3. der Nachweis darüber, daß das Unternehmen einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen gewährt und ohne Zuziehung der Grundstücke und Anlagen, von deren Eigentümern eine zustimmende Erklärung nicht zu erlangen gewesen ist, zweckmäßig nicht ausgeführt werden könnte,
4. die Berechnung der von dem Unternehmen für die einzelnen Grundstücke und Anlagen zu erwartenden Vorteile,
5. die Angabe, in welcher Weise die Beitragspflicht beschränkt sein soll,
6. die Erklärung über die vorläufige Beschaffung der durch das Unternehmen erwachsenden Kosten.

Vorarbeiten.

§ 133. (1) Die von den Antragstellern für die Vorarbeiten aufgewendeten Kosten sind von der Genossenschaft zu ersetzen, soweit sie zur Vorbereitung des zustandegekommenen Unternehmens nötig gewesen sind. Streitigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

(2) Wieweit die Vorarbeiten für das Unternehmen unter staatlicher Leitung oder Beihilfe zu beschaffen sind, bestimmt das Ministerium des Innern.

Vorläufige Prüfung.

§ 134. (1) Der Antrag ist, nötigenfalls nach Vervollständigung und Berichtigung der Unterlagen, sowie nach Gehör der Personen, die der Zuziehung zur Genossenschaft oder einer beanspruchten Erlaubnis, Enteignung oder Zwangsbelastung widersprochen haben, von der Verwaltungsbehörde dem Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

(2) Das Ministerium des Innern beschließt darüber, ob das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft fortzusetzen und welche Ausdehnung dem Unternehmen dabei vorläufig zu geben ist.

Auslegung des Planes.

§ 135. (1) Ist die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet worden, so hat die Verwaltungsbehörde die auf das Unternehmen bezüglichen Unterlagen an geeigneter Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies mit der Aufforderung bekannt zu machen, Einsprüche gegen das Unternehmen und gegen die Bildung der Genossenschaft bei deren Verluste binnen einer Frist von drei Wochen bei ihr anzubringen.

(2) Die Bekanntmachung ist zweimal in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden, auf deren Bezirk sich das Unternehmen erstreckt, zu veröffentlichen.

(3) Außerdem sind die nach den Unterlagen zur Genossenschaft zuzuziehenden Eigentümer von der Auslegung des Planes mit der Aufforderung besonders zu benachrichtigen, etwaige Einsprüche gegen ihre Zuziehung zur Genossenschaft oder gegen die Vorteilsberechnung bei deren Verluste binnen einer Frist von drei Wochen bei der Verwaltungsbehörde anzubringen.

Ladung zur Verhandlung.

§ 136. (1) Die Verwaltungsbehörde hat die zur Genossenschaft zuzuziehenden Personen (§ 129 Absatz 1) sowie diejenigen, welche sich zum freiwilligen Beitritte gemeldet haben, zur Verhandlung über die Bildung der Genossenschaft unter der Verwarnung besonders vorzuladen, daß die im Termine Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Mehrheitsbeschlüssen der Versammlung zustimmend angesehen werden und daß ihre Einsprüche wirkungslos sein würden.

(2) Wer gegen eine zur Ausführung des Unternehmens beanspruchte Erlaubnis, Enteignung oder Zwangsbelastung Widerspruch erhoben hat, ist gleichfalls vorzuladen.

Verhandlung.

§ 137. (1) Im Verhandlungstermin ist nach Erläuterung des Antrages über die Bildung der Genossenschaft und die dagegen erhobenen Einsprüche sowie über sonstige Widersprüche (§ 136 Absatz 2) zu verhandeln, hierbei zunächst eine gütliche Vereinigung zu versuchen und sodann über die Zuziehung zur Genossenschaft, über Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken (§ 129 Absatz 3) sowie über die Beitragsleistung und das Stimmrecht der Beteiligten, vorbehältlich der Genehmigung der Genossenschaftsbildung durch das Ministerium des Innern, zu entscheiden. Hiernach ist über die Bildung der Genossenschaft, die Ausdehnung des Genossenschaftsunternehmens und etwaige Anträge auf Erstattung der Kosten für die Vorarbeiten eine Abstimmung der Beteiligten herbeizuführen.

(2) Die Mehrheit ist nach der Vorschrift in § 130 Absatz 3 zu berechnen. Bei der Abstimmung sind die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als demjenigen zustimmend anzusehen, wofür sich die Mehrheit der Abstimmenden erklärt.

(3) Eine Zurücknahme der Zustimmung zur Genossenschaftsbildung ist nicht zulässig.

(4) Wird der gestellte Antrag verworfen, so kann ein neuer Vorschlag in der Verhandlung sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn er nach Ermessen der Behörde durch die Vorarbeiten genügend vorbereitet ist.

(5) Macht sich eine Vertagung der Verhandlung nötig, so kann zur Fortsetzung der Verhandlung sofort mündlich geladen werden.

Bevollmächtigte.

§ 138. (1) Ergibt sich eine Mehrheit für die Bildung der Genossenschaft, so sind für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen. Die Bevollmächtigten haben die Beteiligten in dem Verfahren bis zur endgültigen Bildung der Genossenschaft zu vertreten und sind insbesondere gegenüber in Anspruch genommenen Dritten zum Abschlusse von Vergleichen ermächtigt.

(2) Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 5 Personen bei dem Unternehmen beteiligt sind.

Widersprüche. Rechtsmittel.

§ 139. (1) Beschwerden über das Verfahren sind binnen einer Frist von zwei Wochen, nachdem der Schluß der Verhandlungen von der Behörde verkündet worden ist, anzubringen.

(2) Während derselben Frist können die zum Beitritte Verpflichteten (§ 129) und die bei der Ausführung des Unternehmens durch Erlaubnis, Enteignung oder Zwangsbelastung Betroffenen der Bildung der Genossenschaft mit der Behauptung widersprechen, daß das Unternehmen einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen nicht gewähre, oder die Voraussetzungen des § 129 nicht erfüllt seien.

(3) Über diese Beschwerden und Widersprüche sowie über Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach § 137 entscheidet das Ministerium des Innern entweder vorbehältlich der Entscheidung über die Bildung der Genossenschaft oder in Verbindung mit dieser. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist endgültig.

Beschlußfassung über die Satzung.

§ 140. (1) Wird die Bildung der Genossenschaft genehmigt, so ist binnen einer bei der Genehmigung zu bestimmenden Frist die Satzung der Genossenschaft in einer von der Verwaltungsbehörde einberufenen und geleiteten Versammlung der Genossen zu beraten und festzustellen.

(2) Kommt ein Mehrheitsbeschluß über die Satzung nicht zustande oder ist die Genehmigung nach § 115 Absatz 2 zu versagen, so wird die Satzung nach Gehör der Verwaltungsbehörde vom Ministerium des Innern vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren festgestellt.

IV. Kosten.

Kosten.

§ 141. Alle in dem Verfahren zur Bildung, Auflösung und Liquidation einer Genossenschaft vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Es sind nur bare Verläge zu berechnen. Diese sind, soweit sie nicht anderweit bestritten werden, von dem Antragsteller zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen wird, andernfalls von der Genossenschaft.

V. Übergangsvorschrift für bestehende Genossenschaften.

Übergangsvorschrift.

§ 142. (1) Bestehende Genossenschaften für Berichtigung von Wasserläufen und für Hochwasserschutz — Dammgemeinden — haben ihre Satzung binnen zwei Jahren von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften anzupassen.

(2) Kommt in dieser Zeit ein Mehrheitsbeschluß über die Abänderung der Satzung nicht zustande oder ist ihre Genehmigung nach § 115 Absatz 2 zu versagen, so wird die Satzung nach Gehör des Vorstandes der Genossenschaft und der Verwaltungsbehörde vom Ministerium des Innern vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren festgestellt.

Sechster Teil.

Enteignung und andere Zwangsrechte.

Verleihung des Enteignungsrechtes.

§ 143. Soll die Enteignung gemäß § 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) verfügt werden für Anlagen

1. zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Änderung eines fließenden Gewässers,
2. zur Anlegung von Wasserleitungen für Ortschaften oder Ortsteile,
3. zum Uferschutz oder zur Abwehr des Hochwassers,
4. zur Zurückhaltung des Wassers im Quell- oder Niederschlagsgebiete,
5. zur Herstellung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten (Sammelbecken),
6. zur Aufschließung und Ableitung von Heilquellen,

so ist zur Verleihung des Enteignungsrechts das Ministerium des Innern zuständig.

Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

§ 144. (1) Zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken kann die Enteignung auch dann verfügt werden, wenn die Anlage einen erheblichen Nutzen für die Landeskultur erwarten läßt und die Enteignung zu ihrer Ausführung notwendig ist.

(2) In diesen Fällen ist, wenn es sich um Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke handelt, die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, sonst die Kreishauptmannschaft die Verleihungsbehörde.

§ 145. Die Enteignungsverordnung ist in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden bekannt zu machen, in deren Bezirken die Anlage ausgeführt werden soll. Bekanntmachung der Enteignungsverordnung.

§ 146. (1) Im Wege der Enteignung können unter den für diese geltenden Voraussetzungen Wasserbenutzungen entzogen, aufgehoben, geändert oder beschränkt werden. Dies gilt auch für die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Wässer. Begründung, Beschränkung und Aufhebung von Wasserbenutzungen.

(2) Wird zur Förderung eines Unternehmens, für welches das Enteignungsrecht verliehen ist, während des Enteignungsverfahrens die Erlaubnis zu einer Wasserbenutzung nach § 23 oder nach § 40 begehrt, so ist zur Entschließung über die Erlaubnis die Enteignungsbehörde zuständig. Die Entschließung ergeht im Enteignungsverfahren. Die nach § 27 Absatz 2 oder nach § 41 Absatz 2 Beteiligten sind, soweit sie nach diesen Vorschriften Entschädigung fordern können, entschädigungsberechtigt im Sinne von § 21 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902.

§ 147. Auf die Enteignung zu den in §§ 143, 144 bezeichneten Zwecken sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 anzuwenden, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetz etwas Anderes bestimmt ist; für die Enteignung nach § 144 können besondere, das Verfahren erleichternde Vorschriften durch Verordnung erteilt werden. Anwendung des allgemeinen Enteignungsgesetzes.

§ 148. (1) In den Fällen des § 143 ist der Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechtes in der Regel bei der Verwaltungsbehörde zu stellen. Diese hat als Wasseramt (§§ 158, 160) den Antrag und den allgemeinen Plan der Anlage zu prüfen und darüber an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft gutachtlich zu berichten. Die Kreishauptmannschaft legt den Antrag mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern vor. Die Vorschrift des § 2 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 ist entsprechend anzuwenden. Vorbereitendes Verfahren.

(2) Handelt es sich um ein Unternehmen des Staates, so wird der Antrag von dem für das Unternehmen zuständigen Staatsministerium bei dem Ministerium des Innern unmittelbar gestellt.

(3) Liegt ein Fall des § 70 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 vor, so ist über den Antrag von der Verwaltungsbehörde sofort Bericht zu erstatten; der Antrag kann solchenfalls vom Unternehmer auch an das Ministerium des Innern unmittelbar gerichtet werden.

§ 149. Bei der Enteignung zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken finden die Vorschriften des § 148 entsprechende Anwendung. An Stelle des Ministeriums des Innern tritt die für diese Fälle in § 144 Absatz 2 bestimmte Verleihungsbehörde. Fortsetzung.

Enteignung zu anderen Zwecken.

§ 150. (1) Durch die Vorschriften der §§ 143, 144 wird die Zulässigkeit der Enteignung zu anderen als den dort bezeichneten Zwecken nicht berührt.

(2) Die Enteignung von Grundwasser, Quellen und Quellgrundstücken zum Zwecke der Versorgung von Ortschaften und Ortsteilen mit Trink- und Nutzwasser ist ausgeschlossen.

Mitbenutzung von Anlagen.

§ 151. (1) Die Besitzer von Anlagen zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken sind verpflichtet, Anderen die Mitbenutzung und, wenn nötig, die Änderung der Anlagen insoweit zu gestatten, als dadurch deren ursprüngliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Mitbenutzung und die Änderung können nur gegen Übernahme eines verhältnismäßigen Teiles der Anlage- und der Unterhaltungskosten verlangt werden. Auch ist der durch die Änderung verursachte Schaden zu ersetzen, sowie Vergütung für die Mitbenutzung der Anlage zu leisten. Für Beeinträchtigung der ursprünglichen Zwecke der Anlage hat der Antragsteller auch dann Entschädigung zu leisten, wenn er die Beeinträchtigung nicht zu vertreten hat.

(3) Vor Beginn der Änderung kann der Besitzer der Anlage wegen des hierdurch begründeten Ersatzanspruches Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheit wird auf Antrag von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(4) Für die in Absatz 2 vorgeschriebenen Leistungen gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(5) Die im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten trägt der Antragsteller. Erhebt der Besitzer offenbar unbegründete Einwendungen, so kann ihm ein entsprechender Teil der Kosten auferlegt werden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, die der Zu- oder Ableitung der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Wässer dienen.

Duldung von Vorarbeiten.

§ 152. (1) Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag genehmigen, daß zur Vorbereitung einer Anlage für eine besondere Wasserbenutzung (§§ 23, 24) oder der Mitbenutzung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage (§ 151) auf fremden Grundstücken Vorarbeiten, insbesondere Vermessungen und Bodenuntersuchungen vorgenommen werden.

(2) Auf die Verpflichtung zur Duldung solcher Vorarbeiten, die dafür zu leistende Entschädigung und das dabei zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften des § 14 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) anzuwenden.

Notrecht.

§ 153. (1) In Fällen gemeiner dringender Gefahr ist die Ortspolizeibehörde befugt, über das im Eigentum oder im Benutzungsrechte Dritter stehende Wasser vorübergehend zu verfügen, hierzu auch, soweit erforderlich, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Die Beteiligten sind von der Inanspruchnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der Eigentümer oder Benutzungsberechtigte kann Entschädigung verlangen. Die Entschädigungspflicht liegt der Gemeinde ob. Die Vorschriften des § 10 Absatz 3 finden Anwendung.

(3) Nach Wegfall des Bedürfnisses hat die Polizeibehörde die getroffenen Veranstaltungen auf ihre Kosten wieder zu beseitigen.

Siebenter Teil.

Behörden, Rechtsmittel.

Verwaltungsweg, Rechtsmittel.

§ 154. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nicht darin oder nach sonstigen Grundsätzen der Rechtsweg eröffnet ist oder das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, im reinen Verwaltungswege durchzuführen.

(2) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden steht den Beteiligten Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde auch in den Fällen offen, wo solche durch Klage im Rechtswege angefochten werden können. Die Entscheidung über den Rekurs hat, wenn es sich um eine Entschädigung handelt, je nach Lage des Streites sowohl über den Grund wie über den Betrag des Anspruches zu ergehen.

Behörden.

§ 155. (1) Oberste Staatsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit es sich um die Elbe handelt, das Ministerium des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium, sonst das Ministerium des Innern allein.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kreishauptmannschaft. Sind im Falle des § 72 Absatz 2 mehrere Kreishauptmannschaften beteiligt, so tritt an die Stelle der Kreishauptmannschaft das Ministerium des Innern.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Amtshauptmannschaft, in den Städten jedoch, die zu keinem Bezirksverbande gehören, und in den Städten, die kraft besonderer Entschließung des Ministeriums des Innern für den Bereich dieses Gesetzes von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen werden, der Stadtrat.

(4) Erstreckt sich ein wasserwirtschaftliches Unternehmen über mehrere Verwaltungsbezirke, so kann das Ministerium des Innern zur Durchführung des ganzen Unternehmens eine Amtshauptmannschaft, einen Stadtrat oder im Falle von Absatz 6 eine Kreishauptmannschaft als Verwaltungsbehörde bestellen.

(5) Bezüglich der Elbe verbleibt es bei der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden-Neustadt und Meißen und in Strom-, Ufer- und Dammbausachen bei ihrer Unterordnung unter das Finanzministerium.

(6) Handelt es sich um die Erlaubnis zu einer besonderen Wasserbenutzung für eine nach Absatz 3 von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommene Stadt,

so tritt die Kreishauptmannschaft als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ein. Dasselbe gilt in allen Fällen, wo sonst bei einer nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidung Rechte oder Interessen einer solchen Stadt berührt werden.

(7) Soll die Erlaubnis zur besonderen Benutzung oder zur Änderung eines fließenden Gewässers zu Bergwerkszwecken dienen, so ist Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft gemeinsam mit dem Bergamte. Über Meinungsverschiedenheiten und Rekurse wird nach § 134 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung von § 95 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 entschieden.

Vernehmung mit anderen Behörden.

§ 156. (1) Werden durch die Erlaubnis einer besonderen Wasserbenutzung die Interessen öffentlicher Verwaltungen oder Unternehmungen berührt, so hat sich die Verwaltungsbehörde vor Erteilung der Erlaubnis mit den beteiligten Behörden oder Verwaltungsstellen zu vernehmen.

(2) Soweit eine Amtshauptmannschaft für Städte, welche die Revidierte Städteordnung haben, zuständig ist, hat sie vor Erlaß allgemeiner wasserwirtschaftlicher Anordnungen in solchen Städten, dafern nicht Gefahr im Verzug ist, den Stadtrat zu hören.

Zuständigkeit des Wasseramtes.

§ 157. Die Amtshauptmannschaft beschließt und entscheidet als Wasseramt (§ 158)

1. über die Anordnung der Art und des Umfanges der erforderlichen Arbeiten zur Wiederherstellung eines verlassenen Flußbettes nach § 10 Absatz 1,
2. über die Entschädigung nach § 10 Absatz 3,
3. über die Verpflichtung zur Herstellung von Einrichtungen, welche die durch Änderung der Vorflut bei einem öffentlichen Unternehmen eingetretene schädigende Wirkung ausschließen oder vermindern, nach § 15,
4. über den Erlaß allgemeiner Anordnungen nach § 22 Absatz 3,
5. über die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 23 und 28,
6. über Verlängerung der nach § 29 Absatz 1 gesetzten Frist,
7. über die Frage, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von § 30 Absatz 1 vorliegt,
8. über Streitigkeiten aus § 31,
9. über die Frage, ob die Erlaubnis einer besonderen Wasserbenutzung in den Fällen des § 36 Ziffer 2, 4 bis 6 als erloschen zu betrachten ist,
10. über die Verlängerung einer Frist nach § 36 Absatz 2,
11. über die Beschränkung oder Aufhebung der Erlaubnis zur Einführung schädlicher Stoffe in ein fließendes Gewässer nach § 37 in Verbindung mit § 39,
12. über die Untersagung einer Wasserbenutzung oder die Anordnung der Beseitigung oder Änderung der Anlage nach § 38 in Verbindung mit § 39, soweit nicht nach § 38 Absatz 4 die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist,

13. über die Erteilung der Erlaubnis zur Ableitung von Wasser oder zur Einführung von Stoffen nach § 40,
14. über die Herstellung von Vorkehrungen zur Abwendung von Nachteilen und über die Entschädigung nach § 41,
15. über Entschädigungsansprüche aus § 57,
16. über die Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis zur Einführung von schädlichen Stoffen in ein fließendes Gewässer, wenn dadurch die Beschaffenheit einer Heilquelle gefährdet wird, nach § 60,
17. über die Verteilung der Unterhaltungskosten, wenn ein fließendes Gewässer die Grenze zwischen Grundstücken und Anlagen verschiedener Genossenschaftsbezirke bildet, nach § 64,
18. über die Zahl und den Umfang der nach § 65 Satz 1 bestehenden Unterhaltungsgenossenschaften, die Ausscheidung von Wasserläufen oder Wasserlaufsstrecken aus diesen und die Befreiung einzelner Eigentümer von Grundstücken und Anlagen von der Mitgliedschaft nach § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2,
19. über die Verteilung der Kosten bei Verbandsgenossenschaften nach § 72 Absatz 3,
20. über die Verpflichtung zur Beitragsleistung und über das Beitragsverhältnis der außerhalb der Genossenschaft Stehenden nach § 77 Absatz 2,
21. über Vorausleistungen nach § 78,
22. über Anordnungen auf Grund der §§ 32, 81,
23. über Festsetzung der Grenzen des Hochwassergebietes nach § 86,
24. über das Verbot von Bauten und Ablagerungen im Hochwassergebiete nach § 87,
25. über Anordnungen nach § 88,
26. über die Breite des vor Hochwasserdämmen frei zu haltenden Geländestreifens nach § 89 Absatz 2,
27. über die Gestattung von Ausnahmen nach § 89 Absatz 3,
28. über Verfügungen nach § 100 Absatz 3,
29. über die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Aufnahme einer Anleihe seitens einer Wassergenossenschaft nach § 102,
30. über den Beitritt von Gemeinden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu bestehenden Genossenschaften nach § 104 Absatz 2,
31. über die Genehmigung des Austrittes und über die Ausschließung aus einer Wassergenossenschaft nach §§ 106 und 108,
32. über die Festsetzung der Kosten nach § 106 Absatz 2,
33. über Beschwerden gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung von Zwangsmaßregeln nach § 118,
34. über Streitigkeiten aus § 133 Absatz 1,

35. über die vorläufige Prüfung des Antrages auf Bildung einer Genossenschaft mit Beitrittszwang nach § 134 Absatz 1,
36. über das Recht zur Mitbenutzung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen nach § 151 einschließlich der dort in Absatz 2 bestimmten Leistungen,
37. über die Genehmigung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer Anlage nach § 152.

Zusammensetzung des Wasseramts.

§ 158. (1) Das Wasseramt wird gebildet aus dem Amtshauptmann oder seinem Stellvertreter, dem Vorstande der zuständigen Straßen- und Wasserbauinspektion oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, von denen zwei durch die Mitglieder der nach § 65 bestehenden Unterhaltungsgenossenschaften zu wählen sind, während das dritte Mitglied von der Bezirksversammlung gewählt wird. Für jedes dieser drei Mitglieder ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Für die Wählbarkeit und das Amt der Mitglieder und der Stellvertreter, dessen Dauer, Ablehnung und Niederlegung, die Vergütung von Reisekosten, das Ausbleiben bei Sitzungen und die Ausschließung von der Teilnahme an der Verhandlung oder der Beratung in einzelnen Fällen findet das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, §§ 13 Absatz 4, 14, 16 Absatz 2 und 18 entsprechende Anwendung.

(3) Der Amtshauptmann oder sein Stellvertreter beruft die Mitglieder des Wasseramtes zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Er führt in den Sitzungen den Vorsitz und hat Stimmrecht. Tritt Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Wasseramt ist beschlußfähig, wenn außer dem Amtshauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Vorstande der Straßen- und Wasserbauinspektion oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Rechte des Vorsitzenden.

§ 159. Der Vorsitzende des Wasseramtes kann die Ausführung von Beschlüssen oder Entscheidungen des Wasseramtes, die er als ungesetzlich oder gegen das öffentliche Interesse verstoßend ansieht, versagen. In einem solchen Falle hat er unverzüglich Anzeige an die höhere Verwaltungsbehörde zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen. Gegen diese Entscheidung ist Anfechtungsklage gemäß §§ 73 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 zulässig.

Städtische Ausschüsse.

§ 160. In den nach § 155 Absatz 3 von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommenen Städten hat in den in § 157 bestimmten Fällen ein nach §§ 121 flg. der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 295) zu

bildender Ausschuß von mindestens 5 Mitgliedern zu beschließen und zu entscheiden. Die Vorschriften in § 159 finden entsprechende Anwendung.

Kreishauptmannschaft als Wasseramt.

§ 161. Tritt nach § 155 Absatz 4 oder 6 eine Kreishauptmannschaft als Verwaltungsbehörde ein, so beschließt und entscheidet sie in den in § 157 bestimmten Fällen gemäß den Vorschriften in § 163. In zweiter Instanz entscheidet das Ministerium des Innern.

Dringliche Fälle.

§ 162. Erfordert in einem der in § 157 bestimmten Fälle das öffentliche Interesse eine unverzügliche Beschlußfassung oder Entscheidung oder liegt Gefahr im Verzuge vor, so können die Amtshauptmannschaft, der Stadtrat oder die Kreishauptmannschaft allein beschließen und entscheiden.

Entscheidung über Rekurse und Beschwerden.

§ 163. (1) Über Rekurse und Beschwerden gegen Beschlüsse oder Entscheidungen des Wasseramtes oder des nach § 160 gebildeten Ausschusses entscheidet die Kreishauptmannschaft in der in § 25 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bestimmten kollegialen Zusammensetzung, sowie unter Zuziehung eines nach Absatz 2 gewählten Beisitzers als stimmberechtigten Mitgliedes.

(2) Der Beisitzer und zwei Stellvertreter für ihn werden vom Kreisausschuß aus den von den Wasserämtern und den in § 160 bestimmten Ausschüssen des Regierungsbezirkes vorzuschlagenden Personen gewählt. Die Vorschriften des § 158 Absatz 2 gelten auch für den Beisitzer und dessen Stellvertreter.

(3) Die Kreishauptmannschaft hat außerdem, je nachdem es die Sachlage erfordert, vor der Entscheidung noch geeignete Sachverständige zu hören.

Fortsetzung.

§ 164. Beschlüsse und Entscheidungen des Wasseramtes oder des nach § 160 gebildeten Ausschusses können nicht deshalb angefochten werden, weil sie in einem Falle ergangen sind, wo nach diesem Gesetz auch die Kreishauptmannschaft, die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat allein hätte entscheiden können.

Ausnahme für die Elbe.

§ 165. Die Vorschriften der §§ 157 bis 164 finden auf die Elbe keine Anwendung.

Achter Teil.

Straf- und Schlußbestimmungen.

Strafen.

§ 166. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, soweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der nach §§ 23, 25, 30, 40, 42, 43 Absatz 4, §§ 45, 54, 60, 96 behördlicher Erlaubnis oder Verleihung bedürfenden Handlungen vornimmt, ohne die Erlaubnis zu besitzen,
2. einer der Vorschriften des § 47, § 89 Absatz 1 oder 2 Satz 1 und 2, oder Absatz 4 oder einer der nach § 22 Absatz 3, § 38 Absatz 1, § 42 Absatz 3 Satz 2, §§ 59, 87 oder § 89 Absatz 2 Satz 3 von der Behörde erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,
3. als Mitglied des Vorstandes oder Liquidator einer öffentlichen Wassergenossenschaft es unterläßt, dem Ministerium des Innern die in § 115 Absatz 1 Satz 3 oder der Aufsichtsbehörde die in § 117 Absatz 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder die Bilanz nach § 119 oder die Auflösung der Genossenschaft nach § 125 Absatz 2 und 3 öffentlich bekannt zu machen,
4. die in § 46 Absatz 1 oder die in § 51 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig bewirkt.

Fortsetzung.

§ 167. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, soweit nicht der § 274 Nr. 2 oder die §§ 305, 321, 322, 324, 326 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich härtere Strafen androhen, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Dämme, Wehre, Röhrenanlagen, Be- oder Entwässerungsanlagen oder andere auf die Benutzung des Wassers oder auf den Schutz gegen Wasser abzielende Vorrichtungen ändert oder beschädigt,
2. die für den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bestimmten Merkzeichen fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht,
3. Scherben, Glas, Gefäße oder Gefäßteile, Schutt, Unrat oder andere feste, das Wasser erheblich verunreinigende oder dessen Lauf störende Gegenstände oder Tierleichen oder Teile von solchen in fließende Gewässer, Teiche, Brunnen oder sonstige zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Wasserbehälter unbefugt wirft,
4. abgesehen von den Fällen des § 40 Absatz 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes oder der Ziffer 3 dieses Paragraphen einen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehälter verunreinigt.

Zwangsbefugnisse.

§ 168. Durch die Bestimmungen der §§ 166 und 167 wird an der, den Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnis, die Beseitigung unzulässiger Zustände durch Androhung von Geld- oder Haftstrafen zu erzwingen, nichts geändert.

Aufhebung von Gesetzen.

§ 169. (1) Aufgehoben werden

1. das Oberlausitzer Oberamtspatent vom 18. August 1727 mit Ausnahme der privatrechtlichen Vorschriften, zu denen auch solche über etwaige nutzbare Befugnisse

der im § 6 der Urkunde vom 17. November 1834, Sammlung der Gesetze und Verordnungen S. 484, bezeichneten Art zu rechnen sind,

2. die Landgrabenordnung vom 21. März 1787, soweit sie sich auf ständig fließende Gewässer bezieht,
3. das Mandat, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend, vom 7. August 1819 (Gesetzsammlung S. 197),
4. das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 483),
5. das Gesetz über die Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden vom 28. März 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 49),
6. der § 181 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. I S. 351),
7. der § 2 Absatz 2 des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei vom 15. Oktober 1868 betreffend, vom 16. Juli 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 99), von dem Worte „Geschieht" bis zu den Worten „stattgefunden haben",
8. die Vorschrift in § 21 Ziffer 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486),
9. der § 94 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902, soweit er sich auf die unter Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Gesetze bezieht (G.- u. V.-Bl. S. 153),
10. die §§ 281 bis 283, 354 bis 356, 359, 555 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 1863, soweit sie noch Geltung haben.

(2) In der Vorschrift in § 73 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 werden die Worte „öffentliche Flüsse" durch „fließende Gewässer" ersetzt. § 75 Absatz 1 Ziffer 4 dieses Gesetzes wird insoweit aufgehoben, als danach die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse über Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zu Stauanlagen für Wassertriebwerke und gegen die Untersagung des Betriebes oder die fernere Benutzung solcher Anlagen ausgeschlossen ist. Im übrigen verbleibt es bezüglich der Anfechtungsklage bei den Vorschriften der §§ 73 flg. des bezeichneten Gesetzes.

(3) Soweit in dem Gesetze, die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank betreffend, vom 26. November 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 507) auf Vorschriften des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 483) verwiesen ist, sind an Stelle dieser Vorschriften die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Berichtigungskommissars tritt die Verwaltungsbehörde, der die Aufsicht über die Genossenschaft zusteht.

Sonderrechte des Hauses Schönburg.

§ 170. Die dem Hause Schönburg nach § 12 des Hauptrezesses vom 4. Mai 1740 zustehenden Rechte an fließenden Gewässern werden, soweit sie nicht bereits erloschen sind, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Übergangsvorschriften.

§ 171. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu seiner Durchführung nötigen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren zur Erlangung der Erlaubnis zu einer besonderen Wasserbenutzung der in § 23 bezeichneten Art eingeleitet worden, so ist das Verfahren nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes zu Ende zu führen. Die Wirkungen des Verfahrens bestimmen sich nach dem bisherigen Rechte. Auf die durch das Verfahren begründeten Wasserbenutzungen finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von Anlagen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in der Ausführung begriffen oder bereits ausgeführt, aber noch nicht in Gebrauch genommen sind.

§ 172. Die Ausführung dieses Gesetzes wird den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen übertragen.

Gegeben zu Neapel, am 12. März 1909.

Friedrich August.

LS

Dr. Wilhelm von Rüger.
Dr. von Otto.
Graf von Hohenthal und Bergen.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 31. Forst- und Feldstrafgesetz. S. 277. — Nr. 32. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1882 betr. S. 292. — Nr. 33. Bekanntmachung, das Verzeichnis der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. S. 293. — Nr. 34. Verordnung, die Anmeldung der selbständigen Apotheker und des Apothekenhilfspersonals bei den Bezirksärzten betr. S. 296.

Nr. 31. Forst- und Feldstrafgesetz;

vom 26. Februar 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

§ 1. Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teile des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

Verfolgung auf Antrag.

§ 2. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die nach §§ 8, 9 zu bestrafenden Forst- und Felddiebstähle, die nach § 11 Absatz 1, 2 strafbaren Handlungen, sofern sie in bezug auf einen solchen Diebstahl begangen worden sind, und die in § 11 Absatz 3, § 12, § 25 Nr. 1, §§ 31, 32 unter Strafe gestellten Handlungen.

Die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

Einziehung.

§ 3. Die zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden. Waffen, die der Schuldige zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bei

Ausgegeben zu Dresden, den 15. April 1909.

sich geführt hat, sind einzuziehen. Es macht keinen Unterschied, ob die Werkzeuge oder Waffen dem Schuldigen gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Tiere sowie Fahrzeuge und sonstige zur Wegschaffung dienende Gegenstände unterliegen nicht der Einziehung.

Umwandlung der Strafe.

§ 4. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe.

Bei der Umwandlung einer Geldstrafe ist der Betrag von einer Mark bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten.

Verjährung.

§ 5. Die Strafverfolgung von Vergehen verjährt in einem Jahre, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

II. Forst- und Felddiebstahl.

Forstdiebstahl.

§ 6. Wer aus einem Walde Holz, Harz, Baumsaft, Rinde, Bast, Laub, Moos, Streu, Gras, Holzsämereien, Holzpflanzen, Früchte oder andere Bodenerzeugnisse entwendet, wird wegen Forstdiebstahls mit Geldstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die Entwendung ist nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafen, wenn der Wert des Entwendeten mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt oder wenn die Entwendung aus einer Friedhofsanlage oder von einem Einzelgrabe erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn das Entwendete zur Zeit der Begehung der Tat vom Boden oder Stamme getrennt und eingeheimst oder zum Zwecke der Wegschaffung auf einen Wagen oder ein sonstiges Beförderungsmittel gebracht oder zu einem bestimmten Zwecke bearbeitet war.

Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jedes ausschließlich oder vorwiegend zur Holznutzung dienende Grundstück sowie jeder Park, der nicht unter die Gartenanlagen im Sinne des § 7 Absatz 3 fällt.

Felddiebstahl.

§ 7. Wer von einem Felde, Wege oder Platze oder aus einem Garten oder Gewässer Pflanzen, Früchte, Gras oder andere Bodenerzeugnisse, insbesondere auch Bäume oder Sträucher oder Teile von solchen, entwendet, wird wegen Felddiebstahls mit Geldstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein bei der Entwendung von gelegten Kartoffeln oder anderen gelegten oder gesteckten Knollengewächsen.

Die Vorschriften des § 6 Absatz 2 finden Anwendung.

Zu den Feldern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch Wiesen, Weiden, Raine, Dämme, Gräben, Böschungen, zu den Gärten Gartenanlagen jeder Art, ferner Weinberge, Wein- und Obstanlagen, Baumschulen.

§ 8. Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten tritt in den Fällen der §§ 6, 7 ein: Schwere Fälle.

1. wenn die Tat zum Zwecke der entgeltlichen Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen worden ist;
2. wenn zur Wegschaffung des Entwendeten ein Fuhrwerk, ein Kahn oder ein Lasttier mitgebracht worden ist;
3. wenn die Tat von einer zur Aufsicht bestellten Person begangen worden ist;
4. wenn die Tat auf einem eingefriedigten Grundstücke mittels Einsteigens oder Einbruchs begangen worden ist oder wenn zur Eröffnung des Zuganges falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
5. wenn der Wert des Entwendeten oder der durch die Tat verursachte Schaden mehr als fünfzehn Mark beträgt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder auf Haft erkannt werden.

§ 9. Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre tritt in den Fällen der §§ 6, 7 ein, wenn der Täter oder ein Teilnehmer Waffen zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bei sich geführt hat. Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren. Fortsetzung.

§ 10. Der Versuch des Forst- oder des Felddiebstahls wird wie der vollendete Forst- oder Felddiebstahl bestraft. Versuch.

§ 11. Wer sich der Begünstigung in bezug auf ein in diesem Abschnitt unter Strafe gestelltes Vergehen schuldig macht, unterliegt der für das begünstigte Vergehen angedrohten Strafe. Die Vorschriften des § 257 Absatz 2, 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung. Begünstigung. Hehlerei.

Die Hehlerei in bezug auf einen Forst- oder Felddiebstahl unterliegt der für den Forst- oder Felddiebstahl angedrohten Strafe.

Wird die Hehlerei in bezug auf Forst- oder Felddiebstähle gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

§ 12. Wer, nachdem er von einem deutschen Gerichte wegen Diebstahls, Hehlerei, Raubes oder gleich einem Räuber, oder von einem sächsischen Gerichte wegen Forst- oder Felddiebstahls rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begangen hat und ihretwegen rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls er einen Forst- oder Felddiebstahl oder eine Hehlerei in bezug auf einen solchen begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder auf Haft erkannt werden. Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren. Rückfall.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn seit der letzten rechtskräftigen Verurteilung bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung zwei Jahre verflossen sind.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

§ 13. Die Vorschriften des § 247 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

Sind die Voraussetzungen des § 243 Nr. 6 oder des § 252 des Strafgesetzbuchs gegeben, so bewendet es bei den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

III. Sonstige Entwendungen.

Beeren usw. Nachlese.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer dem Verbote des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten zuwider mit der Absicht rechtswidriger Zueignung

1. Beeren, Kräuter, Pilze, Haselnüsse, Gräser, Brennesseln, Laub, Wald-, Wasser-, Feld- oder Wiesenblumen pflückt, abrupft oder abschneidet;
2. am Boden liegende Früchte von Waldbäumen, insbesondere Nadelholzzapfen, Eicheln oder Bucheckern, oder Kastanien aufliest;
3. auf einem Felde Nachlese hält.

Wird eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen auf einem eingefriedigten Grundstücke begangen oder ist das Entwendete nicht von unbedeutendem Werte oder von geringer Menge, so finden die Vorschriften der §§ 6 bis 13 Anwendung. Ebenso wird die Nachlese auf einem noch nicht völlig abgeernteten oder geleerten Felde als Felddiebstahl bestraft.

Die gleiche Strafe wie im Absatz 1 tritt ein, wenn auf einen Forst- oder Felddiebstahl die Voraussetzungen des § 370 Absatz 1 Nr. 5 oder 6 des Strafgesetzbuchs zutreffen.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter oder Teilnehmer ohne sein Verschulden keine Kenntnis von dem Verbote besitzt oder wenn die entwendete Sache keinen Schätzungswert hat.

IV. Beschädigungen.

Vorsätzliche Beschädigung.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde, auf einem Felde, Wege oder Platze, in einem Garten oder Gewässer vorsätzlich und rechtswidrig

1. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs fremde Bäume, Sträucher, Pflanzen, Feld- oder Gartenfrüchte oder andere anstehende oder getrennte Bodenerzeugnisse oder fremde Einfriedigungen oder fremde Pfähle, Geflechte oder ähnliche Gegenstände, die zur Stütze oder zum Schutze von Bäumen oder sonstigen Gewächsen dienen,
2. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs fremde Privatwege oder deren Zubehörungen (Brücken, Seitengräben, Abzüge, Geländer und dergleichen) beschädigt oder zerstört, oder

3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und den Fällen der Verordnung, die Beschädigung der am Elbufer angebrachten Marksteine usw. betreffend, vom 18. Juni 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 81) fremde Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Privatwegen dienende Merk- oder Warnungszeichen oder fremde Wegweiser, Orts- oder Wegtafeln umwirft, vernichtet, beschädigt, fortnimmt oder unkenntlich macht.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs finden Anwendung, wenn der verursachte Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt oder die Beschädigung aus Zerstörungslust, Bosheit oder Rachsucht erfolgt ist.

Fahrlässige Beschädigung.

§ 16. Wird ein Gegenstand der im § 15 Absatz 1 bezeichneten Art fahrlässig beschädigt oder zerstört, so tritt Geldstrafe bis zu einhundert Mark ein.

V. Weidefrevel.

Weidefrevel.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt Vieh auf einem Grundstücke weidet oder ein ihm zustehendes Weiderecht überschreitet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf dem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Wer das Weiden des Viehes einer unzurechnungsfähigen Person überträgt, wird wegen eines von ihr herbeigeführten oder nicht abgewendeten Weidefrevels bestraft, wie wenn er ihn selbst begangen hätte.

VI. Sonstige forst- und feldpolizeiliche Zuwiderhandlungen.

Betreten des Grundstücks.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1. wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über ein Grundstück reitet, fährt, karrt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug oder ein anderes Acker- oder Erntegerät wendet oder einen Acker, der zum Zwecke der Bestellung unter den Pflug gebracht worden ist, eine Schonung, die, ohne mit einer Einfriedigung oder mit Warnungszeichen versehen zu sein, offensichtlich als solche kenntlich ist, oder einen Park außerhalb der gebahnten Wege betritt;
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Mauern, Hecken oder Zäune in einen Garten, ein Feld oder einen Wald steigt oder Einfriedigungen im Walde (Wildgatter und dergleichen) übersteigt.

Fortsetzung.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs und des § 18 dieses Gesetzes,

1. ein Grundstück dem Verbote des Berechtigten zuwider unbefugt betritt,
2. wenn er ohne Befugnis auf einem Grundstücke verweilt, es auf die Aufforderung des Berechtigten nicht verläßt.

In den Fällen der Nr. 1 tritt Strafloſigkeit ein, wenn der Täter oder Teilnehmer ohne sein Verschulden keine Kenntnis von dem Verbote besitzt.

Fortsetzung.

§ 20. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1. wer in einem Walde außerhalb eines ihm gestatteten Weges mit einem Werkzeuge, das zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes oder zum Abbringen von Moos oder Gras, oder mit einem Geräte, das zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walderzeugnissen seiner Beschaffenheit nach bestimmt ist, betroffen wird, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können;
2. wer auf einem Felde oder in einem Garten mit einem Werkzeuge, das zum Abbringen von Feld- oder Gartenerzeugnissen, oder mit einem Geräte, das zum Sammeln oder zum Wegschaffen solcher Erzeugnisse seiner Beschaffenheit nach bestimmt ist, betroffen wird, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können.

Die Werkzeuge können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Besitzstörungen.

§ 21. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs Steine, Flaschen, Scherben, Gefäße, Gegenstände, die zum Einhüllen von Sachen gedient haben, Schutt, Unkraut oder Abfälle anderer Art auf ein Grundstück wirft oder auf ihm zurückläßt;
2. Hütten oder ähnliche Bauwerke auf einem Grundstück errichtet;
3. Holz oder Streu in einem Walde ablagert;
4. Gruben auf einem Grundstück anlegt oder auf einem Teiche Löcher ins Eis haut;
5. die zur Sperrung von Privatwegen oder von Eingängen in eingefriedigte Wald-, Feld- oder Gartengrundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
6. mit Steinen oder anderen Gegenständen in Bäume oder Sträucher wirft oder schlägt.

Gebrauch von Geräten.

§ 22. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt fremde, auf einem Felde oder in einem Walde zurückgelassene Acker-, Ernte-, Kultur- oder Wegebaugeräte gebraucht.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Privatweg oder dessen Zubehörungen Erde, Steine, Holz, Schutt, Dünger oder andere Gegenstände lagert oder Stroh, Laub, Streu ausbreitet oder Steine auf einen solchen Weg in mißbräuchlicher Weise wirft oder ihn auf andere Weise verunreinigt oder seine Benutzung erschwert. Verunreinigung usw. von Privatwegen.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft: Unbeaufsichtigtes Vieh.

1. wer Vieh, das ständig unter Aufsicht gehalten zu werden pflegt, auf ein Grundstück, auf das es nicht gebracht werden darf, laufen läßt, sofern nicht die Möglichkeit einer Beschädigung des Grundstücks oder seiner Erzeugnisse ausgeschlossen ist;
2. wer Hausgeflügel in einer die Nachbarschaft schädigenden oder belästigenden Weise umherlaufen läßt und trotz der Aufforderung der Ortspolizeibehörde hierin keinen Wandel schafft.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: Schutz von Tieren und Pflanzen.

1. wer, abgesehen von den nach § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und nach besonderen Gesetzen strafbaren Fällen, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung oder Abwehr schädlicher Tiere oder Pflanzen von der Ortspolizeibehörde oder einer ihr vorgesetzten Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt die zur Vernichtung oder Abwehr schädlicher Tiere oder Pflanzen getroffenen Vorkehrungen beseitigt oder untauglich macht;
3. wer in einem Walde unbefugt Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird, sofern nicht eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende Handlung vorliegt, bestraft, wer unbefugt an stehendem oder gefälltem Holze, an aufgeschichteten Stößen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Waldhammerzeichen, die Stamm- oder Stoßnummer oder andere übliche Bezeichnungen fortnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert. Waldzeichen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt gefällte Stämme oder Teile von solchen oder in Stößen aufgeschichtete Holzstücke oder andere Walderzeugnisse von der Stelle entfernt, umstößt oder der Stützen beraubt. Aufgeschichtetes Holz usw.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem Walde an Stelle von Holz oder anderen Walderzeugnissen, Holzabfuhr.

die er oder sein Auftraggeber erworben hat, oder neben solchem Holze oder solchen Walderzeugnissen fremdes Holz oder fremde Walderzeugnisse aus Fahrlässigkeit wegschafft.

Fortsetzung.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer ohne Zustimmung des Waldbesitzers

1. Holz oder sonstige Walderzeugnisse, deren Bezug erst nach erfolgter Überweisung zulässig ist, vor der Überweisung wegschafft;
2. Holz oder sonstige Walderzeugnisse, die er oder sein Auftraggeber erworben hat, an anderen als an den festgesetzten Tagen oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang oder ohne den vorgeschriebenen Ausweisschein bei sich zu führen wegschafft.

Leseholz, Streu.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. bei Ausübung der Ermächtigung zum Sammeln von Leseholz in einem Walde Bäume besteigt oder eiserne Werkzeuge anwendet oder die für die Ausübung der Ermächtigung auferlegten Beschränkungen überschreitet;
2. bei Ausübung der Ermächtigung zum Streurechen in einem Walde eiserne Werkzeuge anwendet;
3. Leseholz oder Streu oder andere Walderzeugnisse, die er nur für seinen Wirtschaftsbedarf aus einem Walde entnehmen durfte, gegen Entgelt veräußert;
4. einen zum Sammeln von Leseholz oder Streu ihm erteilten Erlaubnisschein einer Person überläßt, die nicht zu seiner Familie und seinem Hausstande gehört.

Zum Leseholz im Sinne dieser Vorschriften gehören außer dem dürren, unaufbereitet am Boden liegenden schwachen Holze dürre Äste, die von Bäumen ohne deren Beschädigung abgebrochen werden können.

Unvorsichtiges Gebaren mit Feuer.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1. wer in gefahrbringender Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder ihm sich nähert;
2. wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes unbefugt Feuer anzündet oder ein befugter Weise angezündetes Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

Hilfe bei Waldbrand.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei

Waldbränden, von der Polizeibehörde oder dem Waldbesitzer oder ihren Vertretern zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne eigenen erheblichen Nachteil genügen konnte.

VII. Jagdpolizeiliche Zuwiderhandlungen.

Verweigerte Abgabe des Gewehrs.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer unter den im § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verhältnissen mit einem Schießgewehr auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt oder nicht niederlegt oder nicht abgibt.

Das Betreten des fremden Jagdreviers ist als ein unbefugtes im Sinne des Absatz 1 nicht anzusehen bei Jagdberechtigten oder ihren Angestellten, die den Weg nach oder von ihrem Jagdrevier über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei das ungeladene Gewehr entweder mit verbundenem Schloß oder in einem Überzuge bei sich führen, bei Reisenden, die nicht von den dem öffentlichen Verkehre dienenden Wegen abweichen, sowie bei Militärpersonen, Polizeibeamten und anderen zum öffentlichen Dienste bewaffneten Personen, soweit sie bei Ausübung des Dienstes die zu ihrer Ausrüstung gehörenden Gewehre führen.

Anzeige an den Jagdberechtigten.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, ohne selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt zu sein, ein jagdbares Tier bei der Abwehr von sich oder bei der Abwehr oder Vertreibung von einem Grundstücke erlegt oder fängt und hiervon nicht binnen vierundzwanzig Stunden dem Jagdberechtigten oder dessen Vertreter oder dem Jagdvorstand Anzeige macht.

Zweiter Abschnitt.

Ersatzgeld. Pfändung.

Übertritt von Personen.

§ 35. Betritt jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, vor beendeter Ernte Wiesen oder bestellte Äcker, Gärten, Äcker, die zum Zwecke der Bestellung unter den Pflug gebracht worden sind, oder solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, die mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder Schonungen, die, ohne mit einer Einfriedigung oder mit Warnungszeichen versehen zu sein, offensichtlich als solche kenntlich sind, so ist er zur Zahlung von Ersatzgeld verpflichtet. Das Ersatzgeld beträgt fünfzig Pfennige.

Übertritt von Vieh.

§ 36. Treten Haustiere der im § 37 bezeichneten Art auf ein Wald-, Feld- oder Gartengrundstück über, auf das sie nicht gebracht werden dürfen, so ist derjenige, welcher

die Tiere hält, zur Zahlung von Ersatzgeld verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Tiere übertreten, die vor ein Fahrzeug gespannt sind oder geritten werden.

Ersatzgeld bei Vieh.

§ 37. Das Ersatzgeld beträgt bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindvieh, Schweinen und Ziegen fünfzig Pfennige für das Stück, bei Schafen zwanzig Pfennige für das Stück, bei Kaninchen und Federvieh zehn Pfennige für das Stück.

Die Sätze verdoppeln sich, wenn die Tiere auf bestellte Äcker vor beendeter Ernte, auf Wiesen, die der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont hat oder in Gärten oder Schonungen übertreten.

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Ersatzgelder fünfzehn Mark, im Falle des Absatz 2 dreißig Mark nicht übersteigen.

Mehrere Tierhalter.

§ 38. Sind Tiere, die von verschiedenen Personen gehalten werden, zu einer Herde vereinigt, so haften im Falle des Übertritts der Herde diejenigen, welche die Tiere halten, als Gesamtschuldner. Im Verhältnisse zu einander sind die Gesamtschuldner zu den Anteilen verpflichtet, die ihrer Beteiligung an der Herde entsprechen; der Anteil ist unter Zugrundelegung des § 37 zu bemessen.

Geltendmachung des Anspruchs.

§ 39. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Der Verletzte ist nicht behindert, statt des Ersatzgeldes Ersatz des nachweisbaren Schadens zu verlangen. Wählt er das Ersatzgeld, so ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens ausgeschlossen.

Verjährung.

§ 40. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Übertritt und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Der Anspruch auf Ersatzgeld erlischt mit dem Ablaufe von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Übertritt stattgefunden hat.

Die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, unbeschadet des § 54 Absatz 2.

Pfändung.

§ 41. Übergetretene Haustiere (§ 36) können durch Besitzergreifung gepfändet werden.

Die Pfändung darf nur auf dem Grundstück, auf dem die Tiere betroffen werden, oder bei sofortiger Verfolgung geschehen.

Die Pfändung soll mit möglichster Schonung erfolgen.

Pfändungsberechtigte.

§ 42. Die Pfändung kann außer vom Verletzten auch von den Familienangehörigen, Beamten, Dienstleuten und den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitern des Verletzten vorgenommen werden, sofern sie volljährig sind.

Die gleiche Befugnis steht den zum Forst- oder Feldschutz amtlich berufenen oder obrigkeitlich bestellten Personen zu.

§ 43. Die gepfändeten Tiere haften als Pfand für den entstandenen Schaden oder das Ersatzgeld und für alle Kosten mit Einschluß der Kosten der Pfändung und der Verwahrung. Pfandrecht.

Auf das Pfandrecht finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung. Das Pfandrecht geht allen Rechten vor, mit denen die gepfändeten Tiere zur Zeit der Pfändung belastet sind.

§ 44. Ein gepfändetes Tier ist freizugeben, wenn in Höhe seines Wertes anderweit Sicherheit geleistet wird. Freigabe.

Sind mehrere Tiere gepfändet und ist deren Wert offenbar höher als der Anspruch des Pfandgläubigers, so sind die zur Sicherung des Anspruchs nicht erforderlichen Tiere alsbald freizugeben.

§ 45. Die Pfändung ist binnen vierundzwanzig Stunden nach der Vornahme der für den Pfändungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, widrigenfalls das Pfandrecht sowie der Anspruch auf Ersatz der durch die Pfändung und Verwahrung entstandenen Kosten erlischt. Bei der Anzeige soll der Betrag des Schadensersatzes oder des Ersatzgeldes angemeldet werden. Verfahren nach der Pfändung.

Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, über die Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmung zu treffen. Soweit durch eine solche Bestimmung Aufwendungen erforderlich werden, haftet der Behörde der Pfandgläubiger.

§ 46. Die Ortspolizeibehörde hat unverzüglich demjenigen, welcher die Tiere hält, die Pfändung und den angemeldeten Anspruch mit dem Hinweise bekannt zu machen, daß der Pfandverkauf zu gewärtigen sei, wenn nicht vor Ablauf einer Woche der Pfandgläubiger befriedigt oder Klage auf Rückgabe der gepfändeten Tiere erhoben werde. Verkauf.

Wird die Klage auf Rückgabe der gepfändeten Tiere rechtzeitig erhoben, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Das Gericht kann auf Antrag die öffentliche Versteigerung der Tiere und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anordnen.

Die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Tiere zum Zwecke des Pfandverkaufs erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Im Falle schuldhafter Verzögerung des Pfandverkaufs ist der Pfandgläubiger für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Haftung Anderer.

Haftung Anderer.

§ 47. In den Fällen der §§ 6 bis 12, 14, 15, 26, 27, 31 gelten über die Haftung Anderer folgende Vorschriften.

Fortsetzung.

§ 48. Für die Geldstrafe, den Schadensersatz, das Ersatzgeld und die Kosten des Strafverfahrens, zu denen eine Person verurteilt wird, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht eines Anderen steht und zu dessen Hausgenossenschaft gehört, ist der Andere im Falle des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären.

Die Haftung des Dienstberechtigten tritt nur insoweit ein, als die Handlung in Ausführung einer Dienstleistung begangen worden ist.

Wird nachgewiesen, daß der Andere ohne sein Verschulden von der Begehung der Straftat nichts gewußt hat oder daß er die Tat nicht verhindern konnte, so tritt die Haftung nicht ein.

Dadurch, daß der Andere selbst auf Grund des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs oder auf Grund einer Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes verurteilt wird, ist seine Haftung nicht ausgeschlossen.

Fortsetzung.

§ 49. Ist die Bestrafung des Täters auf Grund der §§ 51, 55, 56 oder 58 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen, so kann der im § 48 bezeichnete Andere, sofern er nicht selbst als Täter zu bestrafen ist, für einen Betrag, welcher innerhalb des Strafrahmens der angedrohten Geldstrafe liegt, sowie für den Schadensersatz, das Ersatzgeld und die Kosten des Verfahrens für haftbar erklärt werden.

Fortsetzung.

§ 50. Die Haftung des Anderen erlischt in den Fällen des § 48 mit der Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung gegen den Täter, in den Fällen des § 49 unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Vierter Abschnitt.

Verfahren.

Allgemeine Bestimmung.

§ 51. Das Verfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bestimmt sich, soweit sie nicht in den §§ 33, 34 unter Strafe gestellt sind, nach den Vorschriften der §§ 52 bis 68, 70, 71.

Zuständigkeit.

§ 52. Zuständig sind die Amtsgerichte. Sie verhandeln und entscheiden ohne Zuziehung von Schöffen.

§ 53. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten finden Anwendung, soweit nicht in dem Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist. Anwendung der Strafprozeßordnung.

Für Strafbefehle gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsgerichts im Falle des Einspruchs. Ein Strafbefehl kann auch in den Fällen der §§ 8, 9, 11 und 12 erlassen werden. Durch Strafbefehl kann die Strafe des Verweises festgesetzt werden.

§ 54. Neben der Verurteilung zur Strafe ist im Urteil oder Strafbefehle die Verpflichtung des Schuldigen zum Schadensersatz oder zur Zahlung von Ersatzgeld festzustellen, sofern nicht der Verletzte auf den Anspruch verzichtet oder sich dessen Geltendmachung ausdrücklich vorbehalten hat. Ist in den Fällen der § 35, 36 vom Verletzten nicht zu erkennen gegeben, ob er Schadensersatz oder Zahlung von Ersatzgeld verlangt, so ist die Feststellung auf letzteres zu richten. Die Feststellung kann abgelehnt werden, soweit besondere, das Strafverfahren verzögernde Erörterungen erforderlich werden; die Ablehnung unterliegt nicht der Anfechtung. Einbeziehung des Ersatzes.

Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung des Anspruchs auf das Ersatzgeld finden die Vorschriften der §§ 68, 69 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Gegen die Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz oder zur Zahlung von Ersatzgeld stehen dem Verurteilten die gleichen Rechtsbehelfe zu wie gegen die Festsetzung der Strafe.

Der Verletzte gilt nicht als Beteiligter. Die Kosten sind als Kosten des Strafverfahrens zu behandeln.

§ 55. Auf Antrag des Amtsanwalts kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden. Abkürzung des Verfahrens.

Hat der Amtsanwalt die Erlassung eines Strafbefehls beantragt und findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder will er hinsichtlich der Höhe der Strafe, des Schadensersatzes oder des Ersatzgeldes von dem Antrage des Amtsanwalts abweichen, während dieser bei seinem Antrage beharrt, so hat der Amtsrichter ohne weiteres den Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen freiwilliger Stellung oder der Vorführung des Beschuldigten in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

§ 56. Die Zustellungen werden durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Für den Nachweis der Zustellung können von dem Justizministerium einfachere Formen zugelassen werden. Zustellungen.

Ladungsfrist. § 57. Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Zeugen. § 58. Die Zeugen und Sachverständigen werden nach ihrer Vernehmung vereidigt. Sie werden nur vereidigt, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte die Vereidigung vor dem Schlusse der Beweisaufnahme beantragt oder das Gericht sie für erforderlich erachtet.

Schadensermittelung. § 59. Zur Ausmittelung des Wertes des Entwendeten oder des Betrags des verursachten Schadens ist das Geständnis des Angeklagten oder die an Eides Statt abgegebene Versicherung des Verletzten oder die von einem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

Berufung § 60. Über das Rechtsmittel der Berufung entscheidet das Berufungsgericht in allen Fällen in gleicher Besetzung wie bei Übertretungen.

Vollstreckung. § 61. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Strafbefehle und Urteile erfolgt auch in Ansehung des Schadensersatzes und des Ersatzgeldes durch die Strafvollstreckungsbehörde von Amts wegen. Die Vorschriften über die Beitreibung einer Geldstrafe finden entsprechende Anwendung.

Verteilung des Erlangten. § 62. Wird der vom Verurteilten zu entrichtende Betrag nur zum Teil erlangt, so ist der gezahlte Betrag zunächst auf die Kosten der Zwangsvollstreckung mit Einschluß der Gebühren des Gerichtsvollziehers, sodann auf den Schadensersatz oder das Ersatzgeld, hiernächst auf die Geldstrafe und zuletzt auf die Kosten des Strafverfahrens zu verrechnen.

Der Erlös aus eingezogenen Werkzeugen und Waffen ist an erster Stelle zur Deckung des verursachten Schadens zu verwenden, wenn dessen Ersatz vom Täter nicht erlangt werden kann.

Erfolglose Vollstreckung. § 63. Soweit der Schadensersatz oder das Ersatzgeld nicht beigetrieben werden kann, wird dem Verletzten auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder des Strafbefehls zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen des Ausfalls erteilt. Die Erteilung erfolgt auf Grund eines Zeugnisses der Beitreibungsstelle über die Uneinbringlichkeit. In der Vollstreckungsklausel ist der beigetriebene Betrag anzugeben.

Für das Zeugnis über die Uneinbringlichkeit und für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung werden Gebühren nicht erhoben.

Einbeziehung der Haftung. § 64. Die Haftung eines Anderen (§§ 48, 49) ist durch Strafbefehl oder Urteil auszusprechen. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 51 bis 63, soweit nicht in dem Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Fortsetzung. § 65. Der haftpflichtige Andere gilt als Beteiligter.

Bei seinem Ausbleiben kann verhandelt werden. Seine Vorführung oder Verhaftung

ist ausgeschlossen. In der Hauptverhandlung kann er sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 66. Nach der Rechtskraft des gegen den Täter erlassenen Strafbefehls oder Urteils ist der haftpflichtige Andere mit Einwendungen, welche die Schuld des Täters betreffen, nicht zu hören. Fortsetzung.

§ 67. Die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf nur vollstreckt werden, wenn der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar erklärten Anderen gemacht worden oder dessen Zahlungsunvermögen bekannt ist. Fortsetzung.

§ 68. Der Verletzte kann, wenn die Berücksichtigung seines Anspruchs auf Schadensersatz oder Ersatzgeld im Verfahren abgelehnt oder unterlassen worden ist, den Anspruch im Zivilrechtswege verfolgen. Nichtberücksichtigung des Ersatzes.

Ebenso kann der Verletzte, wenn er sich mit dem zuerkannten Betrage nicht begnügen will, den beanspruchten Mehrbetrag im Zivilrechtswege geltend machen.

§ 69. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von einer solchen im Zusammenhange, so finden auch auf diese Übertretung die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung. Ausdehnung des Verfahrens.

Das Gleiche gilt für eine Zuwiderhandlung gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs.

§ 70. Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 14 bis 32 sind die Polizeibehörden befugt, gemäß dem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 87 flg.), Strafverfügungen zu erlassen, soweit nicht die Verpflichtung des Schuldigen zum Schadensersatz oder zur Zahlung von Ersatzgeld festzustellen oder ein Anderer für haftbar zu erklären ist. Strafverfügungen.

Durch Strafverfügung kann auch die Strafe des Verweises festgesetzt werden.

Wird Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung, jedoch mit den sich aus diesem Abschnitt ergebenden Abänderungen.

§ 71. Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Strafverfahren bestimmt sich nach den seitherigen Vorschriften. Übergangsbestimmung.

Fünfter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 72. Ortspolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes ist in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand, innerhalb selbständiger Gutsbezirke der Gutsvorsteher. Ortspolizeibehörde.

Die der Ortspolizeibehörde nach diesem Gesetz obliegenden Amtshandlungen erfolgen, von der im § 46 Absatz 3 vorgesehenen Versteigerung abgesehen, gebührenfrei.

Verordnung vom 9. Juli 1872.

§ 73. Unberührt bleibt die Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 347).

Aufhebung von Vorschriften.

§ 74. Außer Kraft treten das Forststrafgesetz vom 30. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 401), das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 10. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 89) und das Gesetz, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 10. März 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 27. Februar 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 71) in der auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 111) durch Verordnung vom 25. April 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 115) bekannt gemachten Fassung.

Ebenso treten außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben worden sind, die Vorschriften der §§ 488 bis 494 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und die auf die Pfändung bezügliche Vorschrift im § 586 dieses Gesetzbuchs.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26. Februar 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. von Otto.

Nr. 32. Verordnung,

die Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1882 betreffend;

vom 29. März 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1882, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 10. März 1879 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 21. April 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 72 flg.), hiermit aufgehoben.

Dresden, am 29. März 1909.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto.

Kurth.

Nr. 33. Bekanntmachung,

das Verzeichnis der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend;

vom 29. März 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hierdurch ein Nachtrag zu dem mit Verordnung vom 11. April 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 137) veröffentlichten Verzeichnisse der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 29. März 1909.

Die sämtlichen Ministerien und die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Frhr. v. Hausen. Dr. Beck.

Für den Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Merz. v. Stieglitz.

Knüpfer.

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

In dem vorbezeichneten Verzeichnisse (G.- u. V.-Bl. 1908 S. 138) sind folgende Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen:

Abschnitt

III. Ministerium des Innern.

Es sind einzuschalten bei den Ziffern

5 hinter Diener „Heizer“,

9 hinter Maschinist „Botenmeister“,

10 hinter *Obergendarmen „*Wirtschaftsinspektor, abwechselnd“,

11 hinter Pferdewärter „Arbeiter für das Gefangenhaus“,
hinter Stadtgendarmen „*Wachtmeister für das Gefangenhaus, abwechselnd, desgleichen“,

24 hinter Maschinenwärter „Hausmann“,

25 hinter Hausmänner „Expedient in Leipzig,
„Expedient in Plauen, } abwechselnd, desgleichen“,

32 vor Expedienten „Hausmänner, zugleich Aufwärter“.

VI. Justizministerium.

Bei Ziffer 3 sind die hinter dem Worte „Gerichtsdiener“ in Klammer stehenden Worte zu streichen; in der dritten Spalte ist einzutragen: „Bewerbungen um Gerichtsdienerstellen bei den Landgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, den Amtsgerichten und den Gefangenanstalten sind an die Vorstände dieser Behörden zu richten“.

Hinter Gefangenaufseher sind einzuschalten:
„* Gerichtsvollziehergehilfen und Zustellungsbeamte“.

VII. Finanzministerium.

Bei Ziffer 7 ist das Wort „Kalkmesser“ zu streichen.

Bei Ziffer 8 Unterabteilung f ist hinter Hausmeister „Expedient, abwechselnd“, einzuschalten.

Neu treten bei derselben Ziffer hinzu:

g) Staatliches Braunkohlenwerk zu Leipnitz.
Kohlenschreiber, abwechselnd, Finanzministerium.

h) Staatliche Kalkwerke.
Kalkmesser, —, Finanzministerium.

Ziffer 9, Forstverwaltung, erhält folgenden Wortlaut:

a) Forstverwaltung.
Expedienten bei den Oberforstmeistereien, zur Hälfte }
b) Forstakademie zu Tharandt. }
Diener, } Finanzministerium.
Hausmänner, }
*Registrator, abwechselnd }

Bei Ziffer 11 ist hinter dem Heizer für das Gebäude Seestraße 18 in Dresden einzufügen:

„Heizer und Hausmann für die Ortenburg in Bautzen".

In der Bemerkungsspalte ist zu verlautbaren:

„Die Bewerber müssen das Schlosser- oder Schmiedehandwerk erlernt haben und Kenntnis des Betriebes einer Dampfheizung nachweisen".

Zu Ziffer 13. In den Bezeichnungen einzelner Beamtenstellen sind folgende Änderungen eingetreten:

Stationsschaffner	für Bahnsteigschaffner und Packer,
Eisenbahnschreiber	für Bureauschreiber und Stationsschreiber,
Zugschaffner	für Schaffner,
Eisenbahnassistenten für den äußeren Stationsdienst sowie für den Betriebstelegraphendienst	für **Stationsassistenten II. Kl. für den äußeren sowie für den Betriebstelegraphendienst,**
* **Bahnhofsvorsteher**	für * **Bahnhofsinspektoren II. Kl. und** * **Inspektionsassistenten,**
Eisenbahnaspiranten	für **Bureauaspiranten und Stationsaspiranten,**
* **Eisenbahnassistenten für den Bureaudienst**	für * **Bureauassistenten,**
* **Kassenvorsteher**	für * **Fahrgeldkassierer und** * **Güterkassierer,**
* **Gütervorsteher**	für * **Güterverwalter II. Kl.,**
Eisenbahnassistenten für den inneren Stationsdienst	für **Stationsassistenten II. Kl. für den Expeditionsdienst,**
* **Stationsverwalter**	für * **Stationsverwalter II. Kl.**

Die Bezeichnungen

Stationsassistenten I. Kl. und
Stationsverwalter I. Kl.

sind in Wegfall gekommen.

Nr. 34. Verordnung,

die Anmeldung der selbständigen Apotheker und des Apothekenhilfspersonals bei den Bezirksärzten betreffend;

vom 1. April 1909.

§ 1. Wer die Leitung einer Apotheke als Besitzer, Verwalter oder Pächter übernimmt, hat sich binnen 3 Tagen beim Bezirksarzte anzumelden.

§ 2. Alle Veränderungen in dem pharmazeutischen Hilfspersonale der Apotheken sind von deren Leitern binnen 3 Tagen dem Bezirksarzte anzuzeigen.

§ 3. Sind bei den Anmeldungen und Anzeigen (§§ 1 und 2) die vom Bezirksarzte benötigten Angaben und Unterlagen nicht bereits beigefügt worden, so ist der Aufforderung des Bezirksarztes zu ihrer nachträglichen Beibringung von den Leitern der Apotheken ohne Verzug Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 30 ℳ oder mit Haft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 5. Die Bezirksärzte haben die Veränderungen in der Leitung der Apotheken (§ 1) gemäß § 24 Ziffer 6 ihrer Instruktion alsbald zur Kenntnis des Apothekenrevisors und der Kreishauptmannschaft zu bringen. Die Kreishauptmannschaften werden angewiesen, diese Veränderungen dem Ministerium des Innern anzuzeigen, das dem Landesmedizinalkollegium davon Kenntnis geben wird.

Dresden, den 1. April 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dutschmann.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

11. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 35. Verordnung, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen. S. 297.

Nr. 35. Verordnung,

betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen;

vom 5. April 1909.

Zur Ausführung der vom Bundesrate am 25. Juni 1908 beschlossenen, am 1. Januar 1909 in Kraft getretenen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, werden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler gemäß § 9 der Bundesratsbestimmungen die folgenden besonderen Vorschriften erlassen.

§ 1.

Innerhalb des Königreichs Sachsen haben die Anschreibungen für die vom Bundesrate angeordneten Erhebungen über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern auf den deutschen Binnenwasserstraßen stattzufinden

I. An der Elbe:

a) beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen und Flößen über die Zollgrenze bei Schandau,

b) bei der Ankunft von Fahrzeugen und Flößen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen und bei den Ausladungen am freien Ufer,

c) beim Abgang von Fahrzeugen von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, d. i. zur Zeit Schandau, Dresden, Meißen und Riesa.

II. Am Grödel-Elsterwerdaer Kanale:

bei der Ankunft von Fahrzeugen im Eisenwerke Gröditz und bei Ausladungen am freien Ufer außerhalb dieses Eisenwerkes.

Ausgegeben zu Dresden den 15. Mai 1909. 42

An den minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und Flöße und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen.

An der Zollgrenze bei Schandau sind die sämtlichen durchgegangenen Fahrzeuge, sonach auch die leeren und die lediglich als Zugkraft dienenden Fahrzeuge (Schlepp- und Kettenschiffe) sowie die beförderten Güter anzuschreiben, an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen die sämtlichen angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge, sonach auch die leeren und die lediglich als Zugkraft dienenden Fahrzeuge (Schlepper und Kettenschiffe) sowie die aus-, um- und eingeladenen Güter.

Ausgeschlossen von der Anschreibung sind:

1. Die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfange, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen. Der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich nicht auf Fahrten von Fahrzeugen, die Baggergut oder Baustoffe zu Strombauten (Steine, Kies, Sand und dergleichen) führen, sofern diese Güter Gegenstand des Handels sind.
2. Die Fahrten der Fähranstalten.
3. Die Leichterungen im Binnenverkehre, d. i. der Umschlag auf der Binnenwasserstraße vom Hauptfahrzeuge in ein Leichterfahrzeug zum Zwecke der Verminderung des Tiefganges beim Hauptfahrzeuge.

   Ebenso bleibt unberücksichtigt der Verkehr von Fahrzeugen zwischen den Häfen, Lösch- und Ladestellen derselben Gemeinde.

§ 2.

Von jedem ausgeladenen, umgeladenen oder ausgeführten Gute ist der Einladeort, von jedem ausgeführten Gute außerdem der Ausladeort nachzuweisen.

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist und als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehre derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge unmittelbar, d. h. ohne Umladen, befördert werden soll. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Hat die Einladung am freien Ufer außerhalb der Häfen und Ladestellen stattgefunden, so ist der Einladeort vom Schiffsführer oder anstatt seiner vom Schiffahrtsunternehmer oder Spediteur möglichst genau durch Angabe der Entfernung von dem nächsten Hafen oder Ladeplatze zu bezeichnen, z. B. 1,5 km oberhalb der Strohstoffabrik von Kötitz am rechten Ufer. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so

kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt; geht das Fahrzeug nach dem Auslande, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet. In beiden Fällen ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anlage D) zu berücksichtigen. Anlage D.

Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Einladeort der Platz, wo das Floß zusammengebunden worden ist und als Ausladeort der Ort der Auflösung des Bestandes, d. h. der Ort, nach dem das Holz zur Beförderung auf der Wasserstraße im Floßverkehre endgültig bestimmt ist. Findet daher auf dem Wege nach diesem Bestimmungsorte eine Auflösung des Floßes lediglich zu dem Zwecke statt, um das Holz zu neuen Verbänden zu vereinigen, dann ist dieser Ort nicht als Ausladeort des aufgelösten und als Einladeort des zusammengebundenen Floßes anzusehen. Hat auf dem Wasserwege vom Ort der ersten Zusammenstellung des Floßes — dem Einladeorte — bis zum Bestimmungsorte des im Floßverkehre beförderten Holzes eine vorübergehende Lagerung auf der Binnenwasserstraße stattgefunden, dann ist diese Lagerung nicht anzuschreiben.

§ 3.

Die Anschreibung der Fahrzeuge, Flöße und Güter erfolgt auf Grund von Anmeldungen des Schiffs- oder Floßführers oder statt ihrer des Schiffahrtsunternehmers oder Spediteurs. Diese Anmeldungen haben schriftlich oder mündlich alsbald nach der Ankunft des Schiffs- oder Floßführers an dem Hafen, Lösch- oder Umladeplatze oder an der Zollgrenze bei Schandau bei der statistischen Anmeldestelle stattzufinden.

Die schriftliche Anmeldung geschieht durch Übergabe der ausgefüllten Zählkarte nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage A an die statistische Anmeldestelle. Im Falle der mündlichen Anmeldung hat die Ausfüllung der Zählkarte auf Grund der Angaben des Schiffs- oder Floßführers oder anstatt ihrer des Schiffahrtsunternehmers oder Spediteurs durch die statistische Anmeldestelle zu erfolgen. Anlage A Muster 1, 2.

An Stelle der Zählkarte können Ein- und Ausladelisten sowie andere für die Ermittelung des Güterverkehrs auf der Binnenwasserstraße bisher im Gebrauch befindliche Papiere verwendet werden, sofern sie den Anforderungen der Zählkarten, erforderlichenfalls nach vorgenommener Abänderung, entsprechen.

Beim Ausgange über die Zollgrenze bei Schandau werden die Zählkarten durch Abschriften der Ladungsverzeichnisse (Manifeste) nach dem Muster 1a der Anlage A ersetzt. Falls nicht für jeden Einladeort ein besonderes Ladungsverzeichnis Anlage A Muster 1a.

aufgestellt wird, sind die Einladeorte der ausgeführten Güter auf der Abschrift des Ladungsverzeichnisses besonders ersichtlich zu machen. Bis zum 1. Januar 1910 können die bisher im Gebrauche befindlichen Ladungsverzeichnisse unter entsprechenden Änderungen zugelassen werden. Auf Antrag kann die Weiterverwendung bis zum 1. Januar 1911 von der Zoll- und Steuerdirektion gestattet werden.

Beim Eingange über die Zollgrenze bei Schandau treten an die Stelle der Zählkarten die im Zollinteresse und im Interesse der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vorgeschriebenen Anmeldepapiere.

Die Angaben in den Zählkarten oder den an ihre Stelle tretenden Papieren haben mit dem Inhalte der Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere übereinzustimmen. Diese Papiere sind auf Erfordern den statistischen Anmeldestellen oder den mit der Kontrolle der statistischen Anschreibungen betrauten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Abweichungen gegenüber den Angaben in den Zählkarten oder an ihre Stelle tretenden Papieren sind vom Schiffs- oder Floßführer oder anstatt ihrer vom Schiffahrtsunternehmer oder Spediteur zu erläutern.

Über den Verkehr von Fahrzeugen, die eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, kann von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die jedesmalige Anmeldung der Ein-, Aus- oder Umladung erlassen werden, wenn der Eigentümer dieser Schiffe einen entsprechenden Antrag stellt, das Vertrauen der Verwaltung genießt und sich verpflichtet, die erforderlichen Angaben durch Einreichung von monatlichen Übersichten nach den in der Anlage A verzeichneten Mustern 3 a, 3 b und 4 selbst zu liefern. Für jeden wichtigeren Hafen, Lösch- und Umschlagplatz, und zwar für Schandau, Dresden, Meißen und Riesa sind gesonderte Übersichten für den Berg- und Talverkehr aufzustellen, während für die Ankunft von Fahrzeugen und die aus- und umgeladenen Güter an sämtlichen minderwichtigen Häfen, Lösch- und Umschlagstellen die Aufstellung einer Monatsübersicht genügt. Die Übersichten sind bis zum 10. des folgenden Monats dem Statistischen Landesamte in Dresden zu überreichen.

Anlage A Muster 3 a, 3 b, 4.

§ 4.

Werden Massengüter in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt unmittelbar umgeladen, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung noch besonders anzumelden. Hierzu sind Meldezettel nach Muster IV a oder IV b der Anlage A zu verwenden. Zu den Eisenbahnen im Sinne der Bundesratsbestimmungen sind auch die von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten betriebenen

Anlage A Muster IV a, IV b.

Eisenbahnen, einschließlich Kleinbahnen und Hafenbahnen, zu rechnen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

In den Zählkarten (Muster 1 der Anlage A) oder den an ihre Stelle tretenden Papieren (§ 3 Abs. 3 und 4) und in den Übersichten (Muster 3 a und 3 b der Anlage A) ist ferner diese Umladung wie folgt anzugeben: Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn" einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeuge eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn" aufzunehmen.

Ist nur ein Teil der Ladung von der Eisenbahn gekommen oder geht nur ein Teil zur Eisenbahn, so ist zu vermerken, welcher Teil der Güter von oder zu der Eisenbahn umgeschlagen worden ist.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B 1) durch ein Kreuz (†) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnisse der Massengüter (Anlage B 2) besonders zusammengestellt. Anlage B 1, B 2.

§ 5.

Die Bezeichnung der Güter in den Zählkarten, den Ladungsverzeichnissen, Ein- und Ausladelisten, Übersichten usw. hat nach den in dem anliegenden „Güterverzeichnisse" (Anlage B 1) aufgeführten Gattungen zu erfolgen. Sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Dabei sind Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen.

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom Kaiserlichen Statistischen Amte dazu herausgegebene Alphabetische Verzeichnis, das die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufführt und bei jeder die Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 6.

Die Menge ist nach dem Gewichte anzugeben, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffs- oder dem Floßführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder

schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen

bei hartem Holze zu 800 Kilogramm,
„ weichem „ „ 600 „ .

Das Gewicht ist entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der angewendete Maßstab ist zu verzeichnen. In jede Zählkarte oder die an ihre Stelle tretenden Papiere und in jede Übersicht ist das Gewicht nach einheitlichem Maßstabe — entweder nach Kilogrammen oder nach Tonnen — einzutragen. Die Gewichtsangaben in Tonnen sind dergestalt abzurunden, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 Kilogramm unberücksichtigt bleiben, von 250 Kilogramm und darüber als 500 Kilogramm berechnet werden (z. B. 250 bis 749 Kilogramm mit 0,5 Tonnen, 3249 Kilogramm mit 3 Tonnen, 3250 bis 3749 Kilogramm mit 3,5 Tonnen, 3750 bis 4249 Kilogramm mit 4 Tonnen).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 Kilogramm ($^1/_2$ Tonne) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt; solche Fahrzeuge sind beim Durchgange durch die Zollgrenze bei Schandau, sowie bei der Ankunft an und dem Abgange von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, d. i. in Schandau, Dresden, Meißen und Riesa als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 Kilogramm, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewichte als Stückgüter (Sammelgüter) angemeldet werden. Das von Personen begleitete Reisegepäck (die sogenannten Traglasten) ist nicht anzuschreiben.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

§ 7.

Als statistische Anmeldestellen gelten:

1. für die Durchgangsstelle an der böhmisch-sächsischen Landesgrenze das Hauptzollamt Schandau (Nr. 6 und 7)*);
2. für die wichtigeren Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen, nämlich Schandau (7) das Hauptzollamt daselbst, Dresden (43—50, 52), Meißen mit Fischergasse (67) und Riesa (92, 94) die Beauftragten (Platzverwalter, Platzpächter) der Staatseisenbahnverwaltung, der Wasserbauverwaltung und der Stadträte;

*) Die sämtlichen in Klammern stehenden Zahlen sind die laufenden Nummern des dieser Verordnung als Anhang beigefügten „Verzeichnisses der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen im Königreiche Sachsen mit Angabe der Anmeldestellen".

3. für die minder wichtigen Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen, nämlich: Königstein (13) der Stadtrat daselbst, Pirna (26 und 28) der Stadtrat daselbst, Dresdner Wasserwerk in Hosterwitz (36 a), Dresdner Wasserwerk in Altstadt (in Flur Tolkewitz) (39), Dresdner Wasserwerk Neustadt (in Flur Loschwitz) (42), der Stadtrat zu Dresden, Copitz (25 und 27), Heidenau (30), Birkwitz (31), Söbrigen (34), Laubegast (37), Wachwitz (38), Loschwitz (40), Blasewitz (41), Radebeul (53) und Kötitz (61) die betreffenden Gemeindevorstände, Pillnitz (35) die Schloßverwaltung, die Teichbrüche (1), Schöna (2), Schmilka (3), die Hirschmühle (4), die Postelwitzer Steinbrüche (5), Bahnhof Schandau (8), Rietzschgrund (9), Prossen (10), die Oberkirchleithner Steinbrüche (11), Halbestadt (12), die Schulhain-Steinbrüche (14), Oberrathen (15), Niederrathen (die weißen Steinbrüche) (16), Wehlen (17), Pötzscha (18), die Wehlener Steinbrüche (19), die Zeichener Steinbrüche (20), Obervogelgesang (21), Niedervogelgesang (22), die oberen Postaer Steinbrüche (23), die unteren Postaer Steinbrüche (24), Ladeplatz des Kammerguts Großsedlitz (29) und Ladeplatz der Ziegelei Zschieren (33), der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion Pirna I, Dresden-Mickten (46), Ziegelei in Wildberg (57), Strohstoffabrik in Kötitz (58), Wildberg (59), Gauernitz (60), Reppina-Scharfenberg (62), Brockwitz (63), Siebeneichen (65), Niederspaar (66) der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion Dresden I, Niedergohlis, Kötzschenbroda und Niederwartha (54, 55 und 56) der Lotsenmeister in Kötzschenbroda, Winkwitz (Knorre) (68), Klostergut (69), Rottewitz (70), Diera (Karpfenschänke) (71), Keilbusch (72), Zehren (73), Zadel (74), Niedermuschütz (75), Göhrischgut (76), Diesbar (77), Seußlitz (78), Hebeley (79), Niederlommatzsch mit Naundorf (80), Hirschstein (81), Boritz-Althirschstein (82), Merschwitz (83), Boritz (84), die Schwedenschanze (nur Steineinladestelle) (85), der Wolfsberg mit chemischer Fabrik von Heyden (86), Leutewitz (87), Gohlis (96), Kleinzschepa (97), Görzig-Trebnitz (99) und Kreinitz (100) der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasserbauinspektion Meißen I, Sörnewitz (64) der Dammmeister der oberen Dammeisterei derselben Straßen- und Wasser-Bauinspektion, Nünchritz (88), Grödel (89) und Moritz (90) der Dammeister der unteren Dammeisterei derselben Straßen- und Wasser-Bauinspektion, Promnitz (nur Liegeplätze für Floßholz) (91) der in Riesa stationierte Strommeister*), Boberfen

*) Der Strommeister hat auch die Holzauswaschung in Riesa, soweit sie nicht auf der Eisenbahn stattfindet, anzuschreiben.

(93) und Gröba (95) der in Gröba stationierte Hafenmeister, Strehla (98) der Bahnverwalter des Bahnhofs Strehla, Zschieren (32), Kleinzschachwitz (36) und Briesnitz (51) der betreffende Platzinhaber, Platzverwalter oder Platzpächter;

4. für die Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen derjenige Bezirksstrommeister, in dessen Bezirk die betreffende Ausladestelle liegt;
5. für die Landestellen der sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft die Direktion dieser Gesellschaft;
6. für den Verkehr auf dem Grödel-Elsterwerdaer Kanale die Aktiengesellschaft Lauchhammer, Abteilung Grödiz (101).

Der unter Ziffer 5 genannten Direktion der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft und der unter Ziffer 6 erwähnten Aktiengesellschaft Lauchhammer, Abteilung Grödiz, die mit ihren Schiffen häufig wiederkehrende Verbindungen zwischen bestimmten Orten unterhalten, wird nachgelassen, anstatt der Zählkarten monatliche Übersichten nach § 3 letzter Absatz aufzustellen und einzureichen.

§ 8.

Hält sich der Schiffs- oder Floßführer an den in § 7 unter 3 erwähnten Lösch- und Umschlagstellen voraussichtlich nur kurze Zeit auf, so steht es ihm frei, seine Anmeldung dem Beamten der Anmeldestelle vor Anlegung des Fahrzeuges mit der Post zu übersenden.

Die Bezirksstrommeister haben je für ihren Bezirk die im § 7 unter 3 und 4 aufgeführten statistischen Anmeldestellen, soweit sie nicht ihnen selbst oder anderen Beamten oder Stadträten übertragen sind, zu überwachen, zu unterweisen und die dort abgegebenen Zählkarten und sonstigen Anmeldepapiere einzusehen.

§ 9.

Die statistischen Anmeldestellen in Schandau, Dresden, Meißen und Riesa, und zwar in Schandau das „Hauptzollamt daselbst", in Dresden-Altstadt der „Bahnhof Dresden König Albert-Hafen", in Dresden-Neustadt die „Güterverwaltung Dresden-Neustadt", in Meißen die „Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Meißen" und in Riesa die „Güterverwaltung Riesa" verkaufen die Vordrucke zu den Zählkarten und den Einlegebogen dazu in Mengen von 100 Stück oder im Vielfachen von Hundert.

Einzeln werden diese Vordrucke zu den Zählkarten einschließlich der erforderlichen Einlegebogen unentgeltlich von den statistischen Anmeldestellen verabfolgt.

§ 10.

Die Schiffsführer und Schiffahrtsgesellschaften können Vordrucke zu den Zählkarten auch selbst herstellen lassen, doch müssen diese dem Muster 1 und 2 der Anlage A entsprechen.

Die Vordrucke zu den an die Stelle der Zählkarten tretenden Papieren (Ein- und Ausladelisten usw.) sowie zu den Übersichten nach Muster 3 a, 3 b und 4 der Anlage A haben die Schiffsführer oder Schiffahrtsgesellschaften selbst zu liefern.

Dresden, am 5. April 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Papst.

Anhang.

Verzeichnis

der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen im Königreiche Sachsen mit Angabe der Anmeldestellen.

I. An der Elbe.

Lfde. Nr.	Benennung der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen	Anmeldestelle
1	Die Teichbrüche	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Pirna.
2	Schöna	
3	Schmilka	
4	Die Hirschmühle	
5	Die Postelwitzer Steinbrüche	
6	Krippen	Das Hauptzollamt Schandau.
7	**Schandau**	
8	Bahnhof Schandau	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Pirna.
9	Rietzschgrund	
10	Prossen	
11	Die Oberkirchleithner Steinbrüche	
12	Halbestadt	
13	Königstein	Der Stadtrat von Königstein.
14	Die Schulhain-Steinbrüche	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Pirna.
15	Oberrathen	
16	Niederrathen, die weißen Steinbrüche	
17	Wehlen	
18	Pötzscha	
19	Die Wehlener Steinbrüche	
20	Die Zeichener Steinbrüche	
21	Obervogelgesang	
22	Niedervogelgesang	
23	Die oberen Postaer Steinbrüche	
24	Die unteren Postaer Steinbrüche	

Lfde. Nr.	Benennung der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen	Anmeldestelle
25	Copitz, unterhalb der Postaer Fähre	Der Gemeindevorstand von Copitz.
26	Pirna	Der Stadtrat von Pirna.
27	Copitz, unterhalb des Winterhafens	Der Gemeindevorstand von Copitz.
28	Ladeplatz und Holzschleppe für Pirna	Der Stadtrat von Pirna.
29	Ladeplatz des Kammergutes Großsedlitz	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Pirna.
30	Heidenau	Der Gemeindevorstand von Heidenau.
31	Birkwitz	Der Gemeindevorstand von Birkwitz.
32	Zschieren	Der Platzverwalter.
33	Ladeplatz der Ziegelei Zschieren	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Pirna.
34	Söbrigen	Der Gemeindevorstand von Söbrigen.
35	Pillnitz	Die Schloßverwaltung.
36	Kleinzschachwitz	Der Platzinhaber oder Platzpächter.
36a	Dresdner Wasserwerk in Hosterwitz .	Der Stadtrat von Dresden.
37	Laubegast	Der Gemeindevorstand von Laubegast.
38	Wachwitz	Der Gemeindevorstand von Wachwitz.
39	Dresdner Wasserwerk Altstadt (in Flur Tolkewitz)	Der Stadtrat von Dresden.
40	Loschwitz	Der Gemeindevorstand von Loschwitz.
41	Blasewitz	Der Gemeindevorstand von Blasewitz.

Lfde. Nr.	Benennung der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen	Anmeldestelle
42	Dresdner Wasserwerk Neustadt (in Flur Loschwitz)	Der Stadtrat von Dresden.
43	**Dresden**-Neustadt	Die Platzverwalter der Staatseisenbahn und der Wasserbauverwaltung sowie des Stadtrats zu Dresden.
44	**Dresden**-Altstadt	
45	Dresden (Wasserbauhof)	
46	Dresden-Mickten	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Dresden.
47	Landestelle in Dresden-Friedrichstadt	Der Hafenmeister des König Albert-Hafens in Dresden.
48	Dresden-Übigau	Der Stadtrat von Dresden.
49	König Albert-Hafen, Dresden	Der Beauftragte der Staatseisenbahnverwaltung.
50	Dresden-Cotta	Der Platzpächter.
51	Briesnitz	Der Platzpächter.
52	Dresden-Kaditz	Der Stadtrat von Dresden.
53	Radebeul	Der Gemeindevorstand von Radebeul.
54	Niedergohlis	Der in Kötzschenbroda stationierte Lotsenmeister.
55	Kötzschenbroda	
56	Niederwartha	
57	Ziegelei in Wildberg	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Dresden.
58	Strohstoffabrik in Kötitz	
59	Wildberg	
60	Gauernitz	
61	Kötitz	Der Gemeindevorstand von Kötitz.
62	Reppina-Scharfenberg	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Dresden.
63	Brockwitz	

Lfde. Nr.	Benennung der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen	Anmeldestelle
64	Sörnewitz	Der Dammeister der oberen Dammeisterei der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Meißen.
65	Siebeneichen	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Dresden.
66	Niederspaar	
67	**Meißen** mit Fischergasse	Der in Meißen stationierte Strommeister.
68	Winkwitz (Knorre)	
69	Klostergut	
70	Rottewitz	
71	Diera (Karpfenschänke)	
72	Keilbusch	
73	Zehren	
74	Zadel	
75	Niedermuschütz	
76	Göhrischgut	
77	Diesbar	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Meißen.
78	Seußlitz	
79	Hebeley	
80	Niederlommatzsch mit Naundorf	
81	Hirschstein	
82	Boritz-Althirschstein	
83	Merschwitz	
84	Boritz	
85	Die Schwedenschanze (nur Steineinladestelle)	
86	Der Wolfsberg mit chemischer Fabrik von Heyden	
87	Leutewitz	

Lfde. Nr.	Benennung der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen	Anmeldestelle
88	Nünchritz	Der Dammeister der unteren Dammeisterei der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Meißen.
89	Gröbel	
90	Moritz	
91	Promnitz (nur Liegeplätze für Floßholz)	Der in Riesa stationierte Strommeister.
92	**Riesa**	Die Platzverwalter der Staatseisenbahnverwaltung und des Stadtrates zu Riesa.
93	Boberſen	Der in Gröba stationierte Hafenmeister.
94	Hafenanlage (Riesaer Hafen)	Der Beauftragte der Staatseisenbahnverwaltung.
95	Gröba	Der in Gröba stationierte Hafenmeister.
96	Gohlis	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Meißen.
97	Kleinzschepa	
98	Strehla	Der Bahnverwalter des Bahnhofs Strehla.
99	Görzig-Trebnitz	Der Bezirksstrommeister der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Meißen.
100	Kreinitz	

II. Am Grödel-Elsterwerdaer Kanal.

101	Gröditz	Aktiengesellschaft Lauchhammer, Abteilung Gröditz.

Königreich Sachsen.

Anlage A.
Muster 1.
Nr. *20.*

Zählkarte

für im Binnenverkehr **angekommene** Fahrzeuge.

Hafenplatz usw.: *Pirna.*

Tag der Ankunft: *1. Juli 1908.*

Gattung des Fahrzeuges: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.;[1]) Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Name oder Nummer des Schiffes: *Ohne Namen Nr. 818.*

Name und Wohnort des Schiffseigners: *Robert Spalteholz, Posta b. Pirna.*

Tragfähigkeit des Schiffes:[2]) *596* Tonnen.

Flagge:[3]) *deutsch.*

Angekommen: mit Ladung, in Ballast, leer. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Übersicht

über die aus- und umgeladenen Güter.

Lfde. Nr.	Warengattung[4])	Menge[5]) (Gewicht in kg oder $^1/_1$ und $^1/_2$ t, lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und umgeladenen (ausgeführten) Güter[6])	Ausladeort der ausgeführten Güter oder Land, worin er liegt?[7])	Bemerkungen[8]) (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn umgeladen)
		kg			
1	*Kaffee*	*1200*	*Hamburg*	—	—
2	*Schleifholz*	*800*	*Dessau*	—	*Von der Eisenbahn*

Erläuterungen umseits.

Erläuterungen:

Allgemein. Enthält ein Schiff verschiedene Warengattungen, so ist jede derselben mit dem zugehörigen Ein- oder Umladeort und Gewicht auf einer besonderen Zeile nachzuweisen. Gleichartiges Schiffsgut, das in verschiedenen Orten ein- oder umgeladen wurde, ist ebenfalls in soviel gesonderten Zeilen nachzuweisen, als besondere Ein- oder Umladeorte in Betracht kommen.

[1]) Die Unterscheidung, ob Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw. hat nur an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen zu erfolgen.

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1 000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1 000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleich zu rechnen).

[3]) Es ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden.

[4]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen; sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw., zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[5]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in andern handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist einheitlich — entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen — anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3 249 kg mit 3 t, 3 250 bis 3 749 kg mit 3,5 t, 3 750 bis 4 249 kg mit 4 t).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt, diese Fahrzeuge sind als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewichte als Stückgüter (Sammelgüter) nachgewiesen werden. Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

[6]) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das aus- oder umzuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen. Kommen bei der Beförderung zwischen dem Einladeorte und dem Ausladeorte mehrere Schiffahrtswege in Frage, so ist der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg genau zu bezeichnen. Wenn zwischen dem Ausland und dem Ausladeorte mehrere Wasserwege in Frage kommen, so ist neben der Bezeichnung des Auslandes an Stelle des Einladeorts auch die für die Einfuhr aus dem Auslande benutzte Wasserstraße anzugeben.

[7]) Als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehr ist derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. An Stelle des Ausladeorts kann das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[8]) Ist am Einladeorte eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn" einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeuge eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn" aufzunehmen. Ist nur ein Teil der Ladung von der Eisenbahn gekommen oder geht nur ein Teil zur Eisenbahn, so ist zu vermerken, welcher Teil der Güter von oder zu der Eisenbahn umgeschlagen worden ist. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Abgegeben: ***Schandau,*** am *12. Juni 1908.*

Name und Wohnort des Schiffseigners: ***Vereinigte Elbeschiffahrts-Gesellschaft A. G.***
Fahrtrichtung: *zu Berg.*

Ladungsverzeichnis (Manifest)

des Schiffsführers *Friedrich Göhler* wohnhaft in *Langenberg b. Riesa* für den unter deutscher Flagge geführten Schleppkahn[1]) Nr. *860* von *619* Tonnen Tragfähigkeit (zu 1000 kg).

Einladeort[2]) der **ausgeführten** Waren und Wasserstraße, an der er liegt: *Hamburg a. E.*

[1]) Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß.
[2]) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.
Falls nicht für jeden Einladeort ein besonderes Ladungsverzeichnis ausgestellt wird, sind die Einladeorte der ausgeführten Güter auf der Abschrift des Ladungsverzeichnisses besonders ersichtlich zu machen.

Nr. der Frachtbriefe nach der Reihenfolge	Name und Wohnort der		Ausladeort jeder ausgeführten Ware aus dem Fahrzeuge	Der Packstücke				Gattung der Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen	Menge jeder Warengattung (Gewicht in kg, lebendes Vieh nach Stückzahl)	Bemerkungen (bei Massengütern Angabe, ob am Einladeorte von der Eisenbahn umgeladen)
	Versender	Empfänger		Marke (Zeichen)	Nummer	Zahl	Art			
									kg	
1	*Niederlassung Hamburg*	*Speditionsgeschäft Cramer in Aussig*	*Aussig*	*L. G.*	*912/6*	*5*	*Kiste*	*Glas*	*925*	
2	*„ usw.*	*„*	*„*	*D. E.*	*400/29*	*30*	*Sack*	*Thomasmehl*	*1500*	*Von der Eisenbahn*
Einladeort der zugeladenen, zur Ausfuhr bestimmten Güter: *Riesa a. Elbe.*										
15	*Niederlassung Hamburg usw.*	*Speditionsgeschäft Cramer in Aussig*	*Aussig*	*S. L.*	*38/47*	*10*	*Faß*	*Wein*	*500*	

Daß vorstehendes Ladungsverzeichnis (Manifest) in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert . . . . . .

Schandau, am *12. Juni 1908.*

Friedrich Göhler, Schiffsführer.

Königreich Sachsen.

Anlage A.
Muster 2.
Nr. *15.*

Zählkarte

für im Binnenverkehre von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen **abgegangene** Fahrzeuge.

Hafenplatz usw.: *Riesa.*

Tag des Abganges: *14. August 1909.*

Gattung des Fahrzeuges: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Name oder Nummer des Schiffes: *König Albert Nr. 640.*

Name und Wohnort des Schiffseigners: *Vereinigte Elbeschiffahrts-Gesellschaften, Aktiengesellschaft.*

Tragfähigkeit des Schiffes: [1]) *272* Tonnen.

Flagge: [2]) *deutsch.*

Abgegangen: mit Ladung, in Ballast, leer. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Übersicht

über die eingeladenen Güter.

Lfde. Nummer	Warengattung [3])	Menge [4]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t, lebendes Vieh nach Stückzahl)
		kg
1	*Harz*	*1020*
2	*Kaffee*	*2045*

Erläuterungen umseits.

Erläuterungen.

[1]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1 000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1 000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen).

[2]) Es ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden.

[3]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen; sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[4]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist einheitlich — entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen — anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3 249 kg mit 3 t, 3 250 bis 3 749 kg mit 3,5 t, 3 750 bis 4 249 kg mit 4 t).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Diese Fahrzeuge sind als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewichte als Stückgüter (Sammelgüter) nachgewiesen werden. Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

Königreich Sachsen.

Anlage A.
Muster 3a.
Nr. 80.

Übersicht

der

im Monat *August 1909*

im Hafen (Lösch- und Umschlagstelle) zu *Dresden* zu Berg (Tal) angekommenen Schiffe der *Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts*-Gesellschaft in *Dresden* und der aus- und umgeladenen Güter.

Tag der Ankunft des Schiffes	Name oder (und) Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes [1]	Tragfähigkeit des Schiffes in Tonnen [2]	Flagge [3]	Warengattung [4] oder ob leer angekommen	Menge [5] (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t, lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und umgeladenen Güter [6]	Bemerkungen [7] (bei Massengütern Angabe, ob am Einladeorte von der Eisenbahn oder am Ausladeorte zur Eisenbahn umgeladen)
						kg		
2	*Germania*	*Personendampfschiff*	*75*	*Deutsch*	*Kartoffeln*	*200*	*Zehren*	—
3	„	„	*75*	„	*Obst*	*50*	*Niederlommatzsch*	—

Erläuterungen umseits

Erläuterungen:

Allgemein. Für jeden wichtigeren Hafen-, Lösch- und Umschlagplatz ist je eine besondere Monatsübersicht für den Berg- und Talverkehr aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats dem Statistischen Landesamte in Dresden zu überreichen.

Enthält ein Schiff verschiedene Warengattungen, so ist jede derselben mit dem zugehörigen Ein- oder Umladeort und Gewicht auf einer besonderen Zeile nachzuweisen. Gleichartiges Schiffsgut, das in verschiedenen Orten ein- oder umgeladen wurde, ist ebenfalls in so viel gesonderten Zeilen nachzuweisen, als Ein- oder Umladeorte in Betracht kommen.

Es sind die sämtlichen angekommenen Schiffe (auch die leer und in Ballast angekommenen) zu verzeichnen.

[1]) Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn).

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1 000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1 000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen).

[3]) Es ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden.

[4]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen, sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[5]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist einheitlich — entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen — anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3 249 kg mit 3 t, 3 250 bis 3 749 kg mit 3,5 t, 3 750 bis 4 249 kg mit 4 t). Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Diese Fahrzeuge sind als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewichte als Stückgüter (Sammelgüter) nachgewiesen werden.

[6]) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen. Kommen bei der Beförderung zwischen dem Einladeorte und dem Ausladeorte mehrere Schiffahrtswege in Frage, so ist der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg genau zu bezeichnen.

[7]) Ist am Einladeorte eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn" einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeuge eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn" aufzunehmen. Ist nur ein Teil der Ladung von der Eisenbahn gekommen, oder geht nur ein Teil zur Eisenbahn, so ist zu vermerken, welcher Teil der Güter von oder zu der Eisenbahn umgeschlagen worden ist. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Königreich Sachsen.

Anlage A.
Muster 3 b.

Nr. 53.

Übersicht

der

im Monat *September 1909*

in den nachstehenden minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen angekommenen Schiffe der *Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Dresden* und der dort aus- und umgeladenen Güter.

Hafenplatz, Lösch-, Umschlagstelle (Auslade-, Umladeort)	Tag der Ankunft des Schiffes	Name oder (und) Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes [1]	Tragfähigkeit des Schiffes [2] in Tonnen	Flagge [3]	Warengattung [4] oder ob leer angekommen	Menge [5] (Gewicht in kg oder $^1/_1$ und $^1/_2$ t, lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und umgeladenen Güter [6]	Bemerkungen [7] (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn umgeladen)
							kg		
Laubegast	*1*	*Pillnitz*	*Personen-Dampfschiff*	*53*	*Deutsch*	*Chilesalpeter*	*150*	*Dresden*	—
„	*1*	„	„	„	„	*Weizenmehl*	*230*	„	—
Pillnitz	*2*	„	„	„	„	*Obst*	*170*	*Loschwitz*	—

Erläuterungen umseits.

Erläuterungen:

Allgemein. Für die Ankunft von Fahrzeugen und die aus- und umgeladenen Güter an sämtlichen minder wichtigen Häfen, Lösch- und Umschlagstellen ist nur eine Monatsübersicht aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats dem Statistischen Landesamte in Dresden zu überreichen.

Enthält ein Schiff verschiedene Warengattungen, so ist jede derselben mit dem zugehörigen Ein-, Um- oder Ausladeorte und Gewicht auf einer besonderen Zeile nachzuweisen. Gleichartiges Schiffsgut, das in verschiedenen Orten ein-, um- oder ausgeladen wurde, ist ebenfalls in so viel gesonderten Zeilen nachzuweisen, als Ein- oder Umladeorte und Ausladeorte in Betracht kommen.

[1]) Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn).

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1 000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1 000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen).

[3]) Es ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden.

[4]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen, sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[5]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist einheitlich — entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen — anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3 249 kg mit 3 t, 3 250 bis 3 749 kg mit 3,5 t, 3 750 bis 4 249 kg mit 4 t). Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Diese Fahrzeuge sind als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewichte als Stückgüter (Sammelgüter) nachgewiesen werden.

[6]) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen. Kommen bei der Beförderung zwischen dem Einladeorte und dem Ausladeorte mehrere Schiffahrtswege in Frage, so ist der auf der Wasserstraße zurückgelegte Weg genau zu bezeichnen.

[7]) Ist am Einladeorte eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen. Ist nur ein Teil der Ladung von der Eisenbahn gekommen, oder geht nur ein Teil zur Eisenbahn, so ist zu vermerken, welcher Teil der Güter von oder zu der Eisenbahn umgeschlagen worden ist. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Königreich Sachsen.

Anlage A.
Muster 4.
Nr. 203.

Übersicht

der

im Monat *Juli 1909*

in den wichtigeren Hafenplätzen (der wichtigeren Lösch-, Umschlagstelle) *Meissen* zu Berg (Tal) abgegangenen Schiffe der *Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrts*-Gesellschaft in *Dresden* und der dort eingeladenen Güter.

Tag des Abganges des Schiffes	Name oder (und) Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes [1]	Tragfähigkeit des Schiffes [2] in Tonnen	Flagge [3]	Warengattung [4]	Menge [5] (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t, lebendes Vieh nach Stückzahl)
						kg
2	*Bohemia*	*Personen-Dampfschiff*	*59*	*Deutsch*	*Kaffee*	*330*
2	„	„	„	„	*Obst*	*440*
usw.						

Erläuterungen umseits.

Erläuterungen.

Allgemein. Für jeden wichtigeren Hafen-, Lösch- und Umschlagplatz ist je eine besondere Monatsübersicht für den Berg- und Talverkehr aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats dem Statistischen Landesamte in Dresden zu überreichen.

Es sind nicht nur die nach Einnehmen von Ladung abgegangenen, sondern die sämtlichen abgegangenen Schiffe — leer, in Ballast, beladen — zu verzeichnen.

[1]) Es ist anzugeben, ob ein Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn).

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen).

[3]) Es ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden.

[4]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen; sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[5]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablesung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist einheitlich — entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen — anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3 249 kg mit 3 t, 3 250 bis 3 749 kg mit 3,5 t, 3 750 bis 4 249 kg mit 4 t).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Diese Fahrzeuge sind als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachgewiesen werden.

Königreich Sachsen.

Anlage A.

Muster IV a.

(Auf gelbem Papier.)

Eisenbahnbetriebsdirektion: *Leipzig II.*

Güterabfertigungsstelle: *Riesa, Hafen.*

Meldezettel

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) an der Umschlagstelle *Riesa.*

Erläuterungen:

[1]) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[2]) Das Gewicht ist entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

[3]) Als Ausladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge befördert werden soll. Liegt der Ausladeort im Auslande, so genügt die Angabe des Landes, in dem sich der Ausladeort befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[4]) Kann der Ausladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen" das Fahrzeug zu bezeichnen, in das die Umladung stattgefunden hat.

Tag der Umladung	Des Schiffseigners Name und Wohnort	Name oder (und) Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes	Der umgeladenen Massengüter			Bemerkungen[4]) (falls möglich, Angabe der Eisenbahnversandstation)
				Gattung[1])	Menge[2]) (Gewicht nach kg oder in 1/1 und 1/2 t)	Ausladeort[3])	
					kg		
2. Juni 1908	*Vereinigte Elbeschiffahrtsgesellschaft, Aktiengesellschaft*	*866*	*Schleppkahn*	*Braunkohlenbriketts*	*2430*	*Hirschstein*	—
				Ton	*13260*	*Meißen*	—
				Formsand	*10000*	„	

Königreich Sachsen.

Anlage A.

Muster IV b.

(Auf rosafarbenem Papier.)

Eisenbahnbetriebsdirektion: *Dresden-A.*

Güterabfertigungsstelle: *Dresden, König Albert-Hafen.*

Meldezettel

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) zur Eisenbahn an der Umschlagstelle *Dresden, König Albert-Hafen in Dresden.*

Erläuterungen:

[1]) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[2]) Das Gewicht ist entweder in ganzen Kilogrammen oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

[3]) Als Einladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[4]) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen" das Fahrzeug zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.

Tag der Umladung	Des Schiffseigners Name und Wohnort	Name oder (und) Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes	Der umgeladenen Massengüter: Gattung [1])	Menge [2]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t)	Einladeort [3]) des Schiffes und Wasserstraße, an der er liegt	Bemerkungen [4]) (falls möglich, Angabe der Eisenbahnempfangsstation)
					kg		
1. Juni 1908	*Neue Deutsch-Böhmische Elbeschiffahrt, Aktiengesellschaft*	*Nr. 944*	*Schleppkahn*	*Roheisen*	*5400*	*Hamburg a. d. Elbe*	
				Schiefer	*7200*	*„*	
				Kolophonium	*2430*	*„*	

Anlage B 1.

Güterverzeichnis.

1. Abfälle von Horn, von Klauen und folgende Abfälle von Häuten: Falzspäne, Schlichtspäne, Stollmehl. Abfälle von Rohstoffen der Papierherstellung, folgende: Hadernstaub, Papierschlamm, Papierfangstoff, Holzstoffabfall, Holzstoffreste.

† 2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.

† 3. Bier.

† 4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.

† 5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).

† 6 a. Braunkohlen, rohe.

† 6 b. Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.

† 7 a. Zement.

† 7 b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.

8. Chemikalien und Drogen (mit Ausnahme von Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und der Farben).

9. Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe und Dachfilz (Asphaltfilz).

10 a. Tierischer Dünger.

† 10 b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).

† 10 c. Chilesalpeter.

† 10 d. Kalisalze zum Düngen.

† 10 e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).

† 10 f. Andere künstliche Düngemittel.

† 11 a. Roheisen aller Art.

† 11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).

† 11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).

† 12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walz-

werkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.

† 12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

† 13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.

† 14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).

15. Eiserne Achsen und Bandagen, Räder und Räderteile, Bremsklötze, sämtlich für Eisenbahnwagen und Lokomotiven bestimmt.

16. a Dampfkessel und Dampffässer, Kondensationsröhren, Gas-, Wasser- und andere Behälter (Reservoire), auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke für Dampfkessel, Dampffässer und Behälter (Reservoire) sowie für Rohrleitungen, alle diese aus Eisen allein oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen.

16 b. Maschinen und Maschinenteile, auch wenn nur die Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl bestehen.

† 17. Eiserne Röhren und Säulen.

† 18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.

19 a. Eisen- und Stahlwaren, vorstehend nicht genannt.

† 19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).

† 20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).

† 21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.

† 21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.

† 21 c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.

† 21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.

† 22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.

† 22 a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).

† 22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
† 22 c. Manganerze, Braunstein.
† 22 d. Schwefelkies.
† 22 e. Andere Erze.
† 22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
23. Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch Farbholzauszüge (Farbholzextrakte) und Quercitron.
24. Fische und Schaltiere.
† 25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
26. Fleisch, auch Speck.
27. Garne und Twiste.
† 28 a. Weizen und Spelz.
† 28 b. Roggen.
† 28 c. Hafer.
† 28 d. Gerste.
† 28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
† 28 f. Mais (Kukuruz).
† 28 g. Malz.
† 28 h. Lein- und Ölsamen.
28 i. Andere Sämereien aller Art.
† 29. Glas und Glaswaren.
† 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
† 31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
† 31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
† 31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
† 31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
† 31 e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
† 31 e 2. —: weich.
† 31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.
† 31 f 2. —: weich.

† 31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.

† 31 g 2. —: weich.

31 h. Korb- und Floßweiden, ungeschält oder geschält, auch gefärbt usw., Reifenstäbe, ungeschält und geschält, Faschinen.

31 i. Brennholz, Reisig, Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Holzschwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), nicht über 6 m lang; Heidebesen, Reiserbesen.

† 31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Palisander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.

† 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.

† 32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.

33. Hopfen.

†34. Jute.

† 35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.

† 36. Kalk, gebrannter.

† 37. Kartoffeln.

38. Knochen, auch gereinigt und zerkleinert.

39. Knochenkohle, Beinschwarz.

† 40. Lumpen.

† 41 a. Weizenmehl.

† 41 b. Roggenmehl.

† 41 c. Kleie.

† 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.

† 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.

42 b. Weintrauben.

42 c. Küchengewächse (Gemüse, Zwiebeln usw.).

42 d. Pflanzen.

43. Öle (mit Ausnahme der Mineralöle), Fette, Tran und Talg.

† 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.

45. Papiere und Pappe, Papierspäne, Strohpappe.

† 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.

† 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphtalin.

† 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.

48. Röhren von Ton und Zement, auch Drainröhren.
† 49. Rüben, Zuckerrüben, sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
50. Rübensirup, gereinigt und ungereinigt, Melasse.
51. Salpetersäure, Salzsäure.
† 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
52 b. Bitter- und Glaubersalz.
† 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
† 54. Schwefelsäure.
55 a. Soda, rohe, kalzinierte, kristallisierte.
55 b. Soda, kaustische.
† 56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
57. Stärke, sowie Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker (Glykose), Traubenzuckersirup, Kartoffelmehl.
58 a. Alabaster, Marmor, Serpentinstein, roh, behauen, gemahlen, auch Waren daraus.
† 58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
† 59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
† 59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
† 59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
59 d. Polier-, Schleif- und Wetzsteine, Feuersteine, auch zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), Bimsstein, Quarz, Spat, Schmirgel, Speckstein, Strontianit.
† 60 a. Steinkohlen.
† 60 b. Steinkohlenbriketts.
† 60 c. Steinkohlenkoks.
61. Tabak, roh, Tabakrippen (Abfälle von Tabakrippen).
† 62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
† 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
64 a. Torf, Torfstreu, Torfkohlen (Torfkoks).

64 b. Holzkohlen, auch gepulvert, Holzkohlenbriketts.
65. Wein.
† 66. Wolle aller Art.
† 67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
† 68 a. Zucker, roh.
† 68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
69. Stückgüter (Sammelgüter)*).
70 a. Umschließungen, gebrauchte, als: leere Fässer, Kisten, Körbe, Säcke.
70 b. Farben (mit Ausnahme der Farberden und der Auszüge aus Farbhölzern).
70 c. Holzwaren und Möbel.
† 70 d. Heu und Stroh.
70 e. Sonstige Güter.

Vieh.

72. Pferde (auch Fohlen), Esel, Maultiere.
73. Rindvieh (auch Kälber).
74. Schafe (auch Lämmer).
75. Schweine (auch Ferkel).
76. Geflügel und sonstiges Vieh.

---

*) Als Stückgüter (Sammelgüter) sind nachzuweisen die in anschreibepflichtigen Fahrzeugen, das sind Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von 500 kg und mehr, enthaltenen Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg (siehe § 6 vorletzter Absatz der Verordnung, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen).

Anlage B 2.

Verzeichnis der Massengüter.

2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
3. Bier.
4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).

6 a. Braunkohlen, rohe.

6 b. Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.

7 a. Zement.

7 b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.

10 b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).

10 c. Chilesalpeter.

10 d. Kalisalze zum Düngen.

10 e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).

10 f. Andere künstliche Düngemittel.

11 a. Roheisen aller Art.

11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).

11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).

12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, T-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.

12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern,

Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.

14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).
17. Eiserne Röhren und Säulen.
18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).
20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.
21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.
21 c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde); Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.
22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.
22 a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).
22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
22 c. Manganerze, Braunstein.
22 d. Schwefelkies.
22 e. Andere Erze.
22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
28 a. Weizen und Spelz.
28 b. Roggen.
28 c. Hafer.
28 d. Gerste.
28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
28 f. Mais (Kukuruz).
28 g. Malz.
28 h. Lein- und Ölsamen.
29. Glas und Glaswaren.
30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.

31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).

31 e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.

31 e 2. —: weich.

31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.

31 f 2. —: weich.

31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.

31 g 2. —: weich.

31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polisander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.

31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.

32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.

34. Jute.

35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.

36. Kalk, gebrannter.

37. Kartoffeln.

40. Lumpen.

41 a. Weizenmehl.

41 b. Roggenmehl.

41 c. Kleie.

41 d. Andere Müllereierzeugnisse.

42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.

44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.

46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.

46 b. Steinkohlenteeröle, Naphtalin.

47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
54. Schwefelsäure.
56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
60 a. Steinkohlen.
60 b. Steinkohlenbriketts.
60 c. Steinkohlenkoks.
62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
66. Wolle aller Art.
67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
68 a. Zucker, roh.
68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
70 d. Heu und Stroh.

Anlage D.

Verzeichnis der Verkehrsbezirke.

I. Deutsches Reich.

1. Die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen.
2. Die Wasserstraßen in der Provinz Westpreußen sowie die Weichsel in der Provinz Posen.
3. Die Oder in der Provinz Pommern bis Stettin einschließlich.
4. Die anderen Wasserstraßen in der Provinz Pommern.
5. Die Wasserstraßen in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (mit Ausnahme der Elbe zu 6).
6. Die Elbe im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 8 a und b).
7. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 6 und 8 a und b), im Fürstentume Lübeck und in der Hansestadt Lübeck.

8 a. Die Elbe von Geesthacht am rechten Ufer und Obermarschhacht am linken Ufer einschließlich bis Falkenthal unterhalb Blankenese am rechten Ufer einschließlich und bis zur Estemündung am linken Ufer ausschließlich, nebst den zwischen Norder- und Süderelbe sowie den innerhalb dieser Elbstrecke in die Elbe einmündenden Zuflüssen.

8 b. Die Unterelbe unterhalb Falkenthal am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer bis zur Mündung, sowie die Schwinge bis Stade einschließlich.

9 a. Bremen.

9 b. Die Unterweser.

10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von Papenburg bis Emden.

11 a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschhacht.

11 b. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover bis Bremen, im Herzogtume Braunschweig, im Regierungsbezirke Cassel und im Fürstentume Schaumburg-Lippe.

11 c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Westfalen bis Papenburg.

11 d. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Hannover und im Herzogtume Oldenburg.

12. Die Wasserstraßen in der Provinz Posen (mit Ausnahme der Weichsel).

13. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Oppeln.

14. Breslau.

15. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Breslau (mit Ausnahme der Stadt Breslau) und im Regierungsbezirke Liegnitz.

16 a. Berlin (Spree und Kanäle).
16 b. Die Spree von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree in Berlin — 16 a —), die Wendische Spree von Grünau bis Cöpenick, der Teltowkanal, der Spandauer Schiffahrtskanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Einmündung in den Tegeler See nebst Verbindungskanal, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.
17 a. Die Oder in der Provinz Brandenburg.
17 b. Die Wasserstraßen in der Provinz Brandenburg rechts der Oder.
17 c. Die märkischen Wasserstraßen (mit Ausnahme der zu 16 a und 16 b genannten sowie des in der Provinz Sachsen liegenden Plaue-Ihle-Kanals).
17 d. Die Elbe in der Provinz Brandenburg.
18 a. Der Plaue-Ihle-Kanal in der Provinz Sachsen.
18 b. Die Elbe in der Provinz Sachsen und im Herzogtume Anhalt.
19. Die Zuflüsse der Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Plaue-Ihle-Kanals), in dem Herzogtume Anhalt und den Thüringischen Staaten.
20. Die Wasserstraßen im Königreiche Sachsen.
21 a. Werra und Fulda.
21 b. Der Main in der Provinz Hessen-Nassau.
21 c. Der Rhein in der Provinz Hessen-Nassau.
21 d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Wetzlar.
22. Die Wasserstraßen im Ruhrgebiete der Provinz Westfalen (Ruhr, Lippe, Dortmund-Ems-Kanal südlich der Lippe).
23. Die rechtsseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz.
24 a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen und in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Waldeck.
24 b. Der Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Lippe und die Ems in der Provinz Westfalen.
25 a. Die Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte (Walsum) und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser (Alsum und Schwelgern).
25 b. Das rechte Ufer des Rheins in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort und der Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser).
26 a. Das linke Ufer des Rheins von Bingen bis Coblenz.
26 b. Das linke Ufer des Rheins von Coblenz bis zur Landesgrenze (mit Ausnahme der Häfen bei Rheinhausen und Homberg).
26 c. Die Rheinhäfen bei Rheinhausen und Homberg.
26 d. Die linksseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz und im Fürstentume Birkenfeld (mit Ausnahme der Saar) sowie die sonstigen Wasserstraßen in der Rheinprovinz links des Rheins.
27. Die Saar in der Rheinprovinz.
28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort.
29. Die Wasserstraßen in Lothringen mit Einschluß des zu Elsaß gehörigen Teiles des Saarkanals.

30 a. Die Wasserstraßen im Elsaß (mit Ausnahme des Rheins und des Saarkanals).
30 b. Der Rhein im Elsaß.
31. Der Rhein in der bayerischen Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen).
32 a. Der Main im Großherzogtume Hessen.
32 b. Der Rhein im Großherzogtume Hessen.
33 a. Der Rhein im Großherzogtume Baden (mit Ausnahme von Mannheim).
33 b. Der Neckar im Großherzogtume Baden (mit Einschluß des hessischen Teils).
33 c. Der Bodensee im Großherzogtume Baden.
34. Ludwigshafen und Mannheim.
35 a. Der Neckar im Königreiche Württemberg.
35 b. Der Bodensee im Königreiche Württemberg.
36 a. Die Donau im Königreiche Bayern einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal) sowie die sonstigen Wasserstraßen in Südbayern.
36 b. Der Bodensee im Königreiche Bayern.
37 a. Der Main im Königreiche Bayern und im Großherzogtume Baden einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal).
37 b. Ludwigkanal.

II. Ausland.

50. Rußland ohne Polen.
51. Polen.
52 a. Galizien, Bukowina.
52 b. Rumänien.
53 a. Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien, Herzegowina.
53 b. Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland.
54. Böhmen.
55. Das übrige Österreich.
56. Schweiz.
58. Frankreich.
59. Luxemburg.
60. Belgien.
61. Niederlande.
62. Großbritannien.
63. Schweden und Norwegen.
64. Dänemark.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 36. Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung. S. 339. — Nr. 37. Ausführungsverordnung hierzu. S. 379.

Nr. 36. Wahlgesetz

für die zweite Kammer der Ständeversammlung;

vom 5. Mai 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1. Der § 68 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

§ 2. Der § 71 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn:

a) sie die Wählbarkeit verlieren,

Ausgegeben zu Dresden, den 15. Mai 1909.

b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,

c) der König die Kammer auflöst oder

d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.

In den Fällen unter b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

Artikel II.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 4. Das Staatsgebiet wird in Gemäßheit der Anlage WK. in 91 Wahlkreise geteilt.

§ 5. Die zu Dresden, Leipzig und Chemnitz gehörigen Wahlkreise werden vom Stadtrate gebildet.

§ 6. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags jederzeit, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 7. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder vor dessen Beginn erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten ist, von letzterer abzusehen.

§ 8. Die Entschließung darüber, ob einem Abgeordneten der Kammer, welcher nicht freiwillig austritt, die Mitgliedschaft zu entziehen ist, steht der Kammer zu.

§ 9. Stimmberechtigt ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat.

§ 10. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

a) Personen, die unter Vormundschaft stehen;

b) Personen, zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;

c) Personen, denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;

d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Be-

kleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht worden sind;

e) Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;

f) Personen, die bei Abschluß der Wählerliste mit den seit länger als ein Jahr fälligen direkten Staats- oder Gemeindesteuern im Rückstande sind;

g) Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 11. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

A. Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 1600 ℳ haben,

b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 ℳ beziehen,

c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 ℳ beziehen,

d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 ℳ übersteigt,

e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,

f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2200 ℳ haben,

b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 ℳ beziehen,

c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 ℳ Einkommen beziehen,

d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 ℳ übersteigt,

e) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2800 ℳ haben,

b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B c ein Einkommen von über 2500 ℳ beziehen,

c) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 ℳ übersteigt,

d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 12. „Einkommen" oder „Gesamteinkommen" im Sinne des § 11 ist das Jahreseinkommen, welches der Wähler im letzten Kalenderjahr vor der Aufstellung der Wählerliste zur Staatseinkommensteuer versteuert hat.

Als Einkommen aus öffentlichem Amt gilt auch der Pensionsbezug.

Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils unter Berücksichtigung der Kulturart. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig voneinander.

Eine private Anstellung gilt als eine dauernde, wenn die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist mindestens 6 Wochen beträgt, oder wenn in Ermangelung einer solchen Frist der Vertrag auf mindestens 1 Jahr geschlossen ist. Dies Erfordernis ist urkundlich nachzuweisen.

§ 13. Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 14. Als Abgeordneter ist wählbar der Sachse männlichen Geschlechts, der seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Königreiche Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine direkte Staatssteuer entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ausschließungsgründe des § 10 gelten auch für die Wählbarkeit.

Aktive Staatsminister und Personen, die in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

II. Wahlbezirke und Wahlbehörden.

§ 15. In jedem Wahlkreise werden zur Abgabe der Stimmen Wahlbezirke gebildet, und zwar für die Städte mit der Revidierten Städteordnung durch den Stadtrat, für die mittleren und kleinen Städte durch den Bürgermeister, für die Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern durch den Gemeindevorstand, für die übrigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke durch die Amtshauptmannschaft.

Kleine Städte, Dörfer und selbständige Gutsbezirke sowie einzeln gelegene Grundstücke dürfen mit anderen Ortschaften desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Über Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Amtshauptmannschaften und zwischen Amtshauptmannschaft und Stadtrat entscheidet die Kreishauptmannschaft.

§ 16. Die Wahlgeschäfte sind in den Wahlbezirken von den Behörden zu leiten, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 15).

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses bestellt das Ministerium des Innern für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar.

Das Ministerium des Innern bestellt, soweit es dies für zweckmäßig erachtet, auch Stellvertreter der Kommissare.

§ 17. Für jeden Wahlbezirk hat die Behörde, welche die Wahlbezirke abgrenzt, einen Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

III. Wahllisten.

§ 18. Für jeden Ort, und wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Ortsbehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen, in welcher bei jedem Namen anzugeben ist, wieviel Stimmen dem Wähler (§ 11) zukommen.

Wird ein Ort zum Zwecke der Abstimmung in mehrere Bezirke geteilt, so ist die Wählerliste nach den einzelnen Bezirken aufzustellen. Für Wahlbezirke, zu denen mehrere Ortschaften vereinigt sind, bilden die Ortslisten zusammen die Wählerliste.

Die Wählerliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Ort der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen. Auch sind gegen Vergütung der Kosten Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage gestellt ist.

§ 19. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste sind, bei Verlust des Einwendungsrechts, spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin spätestens zwei Wochen nach dem Beginne der Auslegung schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen und unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu begründen.

Einwendungen, die nicht sofort durch Berichtigung der Liste von der Ortsbehörde erledigt werden, sind von dieser unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde einzuberichten und von der letzteren binnen drei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse zu entscheiden.

Die Liste ist, soweit die Entscheidung es anordnet, zu berichtigen und sodann abzuschließen.

IV. Wahlverfahren.

§ 20. Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Wahlbezirkes sowie Ort und Zeit der Wahl ortsüblich bekannt zu machen.

Außerdem ist jedem Wähler durch Vermittelung der Ortsbehörde zwei Tage vor der Wahl eine kurze Nachricht über Zeit und Ort der Wahl sowie über die Zahl der ihm zustehenden Stimmen mit der Aufforderung zuzufertigen, von seinem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist indessen die Gültigkeit der Wahl nicht abhänggig.

§ 21. Der Wahlvorsteher ernennt mindestens drei und höchstens sechs Wähler seines Wahlbezirks zu Wahlgehilfen, die mit ihm und dem ebenfalls von ihm zu bestellenden Protokollführer den Wahlvorstand bilden.

Die Wahlgehilfen und der Protokollführer sind vom Wahlvorsteher durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

Während der Wahlhandlung muß stets mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer sollen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung ist von der Beobachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 4 nicht abhängig.

§ 22. Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papiere sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit dem Namen des Kandidaten zu versehen, für den der Wähler stimmen will, und müssen die Person des Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben, sind ungültig.

Jeder Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben, und zwar von dem Wähler mit 4 Stimmen in einem blauen Umschlage mit dem Aufdrucke A, von dem Wähler mit 3 Stimmen in einem grünen Umschlage mit dem Aufdrucke B, von dem Wähler mit 2 Stimmen in einem gelben Umschlage mit dem Aufdrucke C und von dem Wähler mit 1 Stimme in weißem Umschlage mit dem Aufdrucke D.

Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein. An der Wahlstelle ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes jedem Wähler ein Umschlag der ihm zukommenden Art auszuhändigen.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtung an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugängig ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Bei der Auszählung sind die Stimmzettel, welche den gleichgezeichneten Umschlägen entnommen werden, zusammenzulegen und getrennt von den übrigen zu halten. Sodann erfolgt die Feststellung, wieviel der danach sich ergebenden Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

§ 23. Der Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten, amtlich abgestempelten Umschlag entgegen, nachdem er zuvor seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich hierauf in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zu dessen Aufnahme bestimmten Umschlag, tritt sodann an den Tisch des Wahlvorstandes und übergibt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden worden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einlegt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die die Wähler nicht in den amtlich abgestempelten Umschlag legen oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, sind zurückzuweisen.

§ 24. Der Wahlvorstand hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen Vermerk zu machen.

§ 25. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlvorstand nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die für ungültig befundenen Stimmzettel sind zum Zwecke der Nachprüfung dem Wahlprotokolle beizufügen. Die gültig befundenen sind so lange versiegelt vom Wahlvorsteher aufzubewahren, bis das Ergebnis der Wahl endgültig durch Beschluß der zweiten Kammer festgestellt ist.

§ 26. Über die Wahlhandlung ist von dem Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, in dem anzugeben ist:

1. wie viele Wahlberechtigte von ihrem Wahlrechte im Wahlbezirke Gebrauch gemacht haben,
2. wie vielen von diesen Wählern eine doppelte, eine dreifache oder eine vierfache Stimme zustand,
3. wie viel gültige Stimmen insgesamt abgegeben sind,
4. wie diese gültigen Stimmen sich auf die einzelnen Kandidaten verteilen.

§ 27. Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tags nach dem Wahltage in dessen Hände gelangen.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit ein Beschluß des Wahlvorstands (§ 25 Absatz 1) gefaßt worden ist, sind dem Protokolle beizufügen. In dem Protokolle sind die Gründe

anzugeben, aus denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel gefolgert ist. Kommt es hierbei auf die Beschaffenheit des Umschlags an, so ist dieser mit einzusenden.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 28. Zur Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar spätestens auf den sechsten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, die kein unmittelbares Staatsamt bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie als Beisitzer durch Handschlag an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, der ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 29. In dieser Versammlung (§ 28) werden die Protokolle über die Wahlen der einzelnen Wahlbezirke durchgesehen und deren Ergebnisse zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in dem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 25 Absatz 2) einzufordern und einzusehen.

§ 30. Das Ergebnis der Wahlen ist durch den Wahlkommissar zu verkünden und amtlich bekannt zu machen.

§ 31. Jedem Gewählten ist vom Wahlkommissare ein Ausweis auszustellen.

Die sämtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten sind an das Ministerium des Innern zur weiteren Mitteilung an die Kammer abzugeben.

§ 32. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die zweite Kammer.

§ 33. Den Wahlhandlungen vor den Wahlvorständen (§ 21) und vor der Wahlkommission (§ 28) dürfen die Wähler des Wahlkreises, soweit es der Raum gestattet, beiwohnen.

Sie dürfen jedoch keine Ansprachen halten, die Zugänge zum Wahllokale nicht beengen oder in anderer Weise die Ordnung im Wahllokal oder den Gang der Wahlhandlung stören.

§ 34. Der Kandidat ist gewählt, auf den mehr als die Hälfte aller im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in einer engeren Wahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

§ 35. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissare festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens zwei Wochen nach Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 29, 30).

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung (§ 20 Absatz 1) sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

§ 36. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach Ermessen der zur Bestimmung hierüber berufenen Behörden (§§ 15 und 16) geboten erscheint.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Listen findet nicht statt.

§ 37. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 38. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über deren Annahme, sowie zum Nachweis, daß er wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben einer Erklärung binnen einer Woche von der Zustellung der Benachrichtigung an, gilt als Ablehnung.

§ 39. Das Ministerium des Innern bestimmt den Tag, an dem die Abgeordneten zu wählen sind.

Wird während einer Landtagsperiode der Sitz eines Abgeordneten frei, so ist durch das Ministerium des Innern eine neue Wahl anzuordnen. Bei solchen Neuwahlen, die innerhalb eines Jahres nach den letzten allgemeinen Wahlen stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 40. Alle Behörden haben in bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich tätig zu sein.

Auch die Mitglieder der Wahlvorstände und der Wahlkommissionen haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten. Es sind jedoch den Mitgliedern der Wahlkommissionen etwaige Reisekosten und andere unvermeidliche Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

§ 41. Die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie für die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung anzuwenden sind.

Alle künftigen Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung erfolgen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei dem jetzigen Bestande der zweiten Kammer verbleibt es bis zur Neuwahl der Abgeordneten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 5. Mai 1909.

LS

Friedrich August.

Graf von Hohenthal und Bergen.

W. K.

I. Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau.

a) Dresden

wählt 7 Abgeordnete.

b) Leipzig

mit Dölitz mit Meusdorf sowie Rittergut Dölitz mit Vorwerk Meusdorf, Dösen, Großzschocher-Windorf mit dem Rittergute Großzschocher nebst Vorwerk Windorf sowie dem Rittergute Kleinzschocher, Leutzsch mit Burgaue und mit den Gutsbezirken Barneck und Leutzsch, Mockau mit Rittergut, Möckern mit Gutsbezirk Kaserne Möckern, Paunsdorf mit Rittergut, Probsthaida, Schönefeld mit Rittergut, Stötteritz mit Rittergütern, Stünz

wählen 7 Abgeordnete.

c) Chemnitz

mit Borna, Ebersdorf, Furth, Glösa, Helbersdorf, Neustadt mit Kanzleilehngut Höckericht, Nieder- und Oberhermersdorf, Rottluff, Schönau mit Rittergut

wählen 4 Abgeordnete.

d) Plauen und
e) Zwickau

wählen je einen Abgeordneten.

II. Sonstige Städte.

1. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bernstadt, Löbau, Ostritz, Weißenberg, Zittau.

2. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bautzen, Elstra, Kamenz, Königsbrück, Neusalza, Schirgiswalde.

3. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Bischofswerda, Großenhain, Pulsnitz, Radeberg, Radeburg, Stolpen.

4. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hohnstein, Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz, Wehlen.

5. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Dippoldiswalde, Dohna, Frauenstein, Geising, Glashütte, Gottleuba, Lauenstein, Lengefeld, Liebstadt, Rabenau, Sayda.

6. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Freiberg, Tharandt, Wilsdruff.

7. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Lommatzsch, Meißen, Nossen, Roßwein, Siebenlehn.

8. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Dahlen, Mutzschen, Oschatz, Riesa, Strehla, Wurzen.

9. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Döbeln, Leisnig, Mügeln, Waldheim.

10. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Frankenberg, Hainichen, Mittweida.

11. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Colditz, Geringswalde, Grimma, Hartha, Lausigk, Naunhof, Nerchau, Trebsen.

12. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Borna, Brandis, Groitzsch, Markranstädt, Pegau, Regis, Rötha, Taucha, Zwenkau.

13. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Burgstädt, Frohburg, Geithain, Kohren, Lunzenau, Penig, Rochlitz.

14. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hohenstein-Ernstthal, Limbach, Meerane, Waldenburg.

15. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Callnberg, Glauchau, Lichtenstein.

16. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Crimmitschau, Werdau.

17. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Grünhain, Lößnitz, Stollberg, Zwönitz.

18. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Augustusburg, Marienberg, Öderan, Olbernhau, Thum, Wolkenstein, Zöblitz, Zschopau.

19. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Unterwiesenthal.

20. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Aue, Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg.

21. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Hartenstein, Kirchberg, Reichenbach, Wildenfels.

22. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Elsterberg, Lengenfeld, Mühltroff, Mylau, Netzschkau, Pausa, Treuen.

23. Wahlkreis

umfaßt die Städte: Adorf, Auerbach, Falkenstein, Markneukirchen, Ölsnitz, Schöneck.

III. Auf dem platten Lande.

1. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Althörnitz mit Rittergut, Bertsdorf, Dittelsdorf, Drausendorf mit Vorwerk, Eckartsberg, Großporitsch mit Rittergut, Hainewalde mit Rittergut, Hartau mit Gutsbezirk (König Johann-Quelle und Restauration), Hirschfelde, Jonsdorf, Kleinschönau mit Kleinporitsch und Luptin, Lückendorf mit Forsthaus, Mittelherwigsdorf, Mitteloderwitz mit Rittergut, Neuhörnitz, Niederoderwitz mit Forstrevier Königsholz, Oberherwigsdorf, Oberseifersdorf, Oberullersdorf mit Rittergut, Olbersdorf mit Eichgraben und Forstrevier Olbersdorf, Oybin mit Hain und Gutsbezirk Oybin, Pethau, Radgendorf, Rohnau mit Gutsbezirk, Rosenthal, Scharre, Spitzkunnersdorf mit Rittergut, Wittgendorf mit Gutsbezirk.

2. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Eibau, Ebersbach mit Rittergut, Großschönau, Leutersdorf, Neueibau, Neugersdorf mit Rittergut, Neuleutersdorf, Rittergüter Oberleutersdorf I, II, III und Mittelleutersdorf, Seifhennersdorf, Walddorf mit dem Kottmarwalde, Waltersdorf mit Herrenwalde, Saalendorf und Forstrevier Waltersdorf.

3. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altstadt, Berthelsdorf mit Neuberthelsdorf und Rittergut Berthelsdorf, Blumberg, Burkersdorf mit Rittergut, Dornhennersdorf mit Rittergut, Friedersdorf mit Rittergut, Gießmannsdorf mit Rittergut, Großhennersdorf mit Euldorf, Heuscheune, Schönbrunn und mit Rittergut Großhennersdorf, Grunau mit Gutsbezirk, Herrnhut, Klosterfreiheit mit Kloster St. Marienthal, Königshain, Leuba mit Rittergut, Lichtenberg, Markersdorf mit Rittergut, Mittelweigsdorf mit Friedreich, Maxdorf, Neugersdorf und mit Rittergut Mittelweigsdorf, Niederrennersdorf mit Rittergut, Niederruppersdorf mit Rittergut, Niederstrahwalde mit Friedensthal und mit Rittergut Niederstrahwalde, Oberoderwitz mit Rittergut Oberoderwitz Ruppersdorfer Anteil, Oberrennersdorf mit Rittergut, Oberruppersdorf mit Ninive (Neuoberruppersdorf) und Rittergut Oberruppersdorf, Oberstrahwalde mit Zuckmantel und Rittergut Oberstrahwalde, Oberweigsdorf, Oppelsdorf mit Rittergut, Reibersdorf mit Wald und Gutsbezirk Reibersdorf, Reichenau mit Gutsbezirk Vorwerk Reichenau, Reutnitz mit sächs. Nieda mit Gutsbezirken Nieder- und Mittel-Reutnitz und Stift Joachimstein, Rusdorf, Schlegel, Schönfeld, Seitendorf kl. Ant., Seitendorf Zitt. Ant., Sommerau mit Buschvorwerk, Trattlau mit Gutsbezirk, Türchau mit Rittergut, Wansca mit Gutsbezirk, Zittel.

4. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altbernsdorf auf dem Eigen, Altlöbau, Bellwitz mit Rittergut, Berzdorf auf dem Eigen, Bischdorf mit Rittergütern Nieder- (mit Mittel-) und Oberbischdorf, Breitendorf, Carlsbrunn, Dittersbach auf dem Eigen, Dollgowitz, Ebersdorf mit Liebedörfel, Eiserode mit Peschen, Georgewitz, Glossen mit Goßwitz und Anteil Mauschwitz nebst Rittergut Glossen und dem exemten Gute Goßwitz, Großdehsa, Großschweidnitz mit Rittergut, Herwigsdorf mit den Rittergütern Niederherwigsdorf, Obermittelherwigsdorf und Oberherwigsdorf, Hochkirch mit Rittergut, Kemnitz mit den Rittergütern Niederkemnitz und Oberkemnitz sowie mit dem exemten Waldgute, Kiesdorf auf dem Eigen, Kittlitz mit Rittergut, Kleindehsa mit Kötschau und Streitfeld nebst Rittergut Kleindehsa und exemtem Waldkomplex, Kleinradmeritz mit Rittergut Kleinradmeritz und exemtem Vorwerk Fritzkau, Kleinschweidnitz mit

Rittergut, Kohlwesa, Kottmarsdorf mit Rittergut, Kunnersdorf auf dem Eigen mit Rittergut, Kuppritz mit Rittergut, Lauba mit Neudorf-Lauba und Rittergut Lauba, Laucha mit exemtem Vorwerk, Lautitz mit Cunnewitz und Anteil Mauschwitz nebst Rittergut Lautitz, Lawalde mit Rittergut, Lehn mit den Rittergütern Lehn und Jauernick, Mittelsohland am Rothstein mit Rittergut, Nechen, Neundorf auf dem Eigen, Niedercunnersdorf mit Neucunnersdorf, Niedersohland am Rothstein mit dem Rittergute Niedersohland II a/R. und dem exemten Gute Niedersohland I a/R., Niethen mit Rittergut, Obercunnersdorf, Obersohland am Rothstein mit den Rittergütern Obersohland I a/R., Obersohland II a/R., Obersohland III a/R. und dem exemten Mittelsohländer Vorwerke Obersohland a/R., Öhlisch mit Rittergut, Ölsa, Oppeln mit Rittergut, Ottenhain mit Sonneberg und den Rittergütern Niederottenhain und Oberottenhain, Plotzen, Rodewitz mit Rittergut, Rosenhain mit Rittergut Rosenhain und dem exemten Gute Mittelrosenhain, Schönau auf dem Eigen, Sornßig mit Rittergut, Unwürde mit Rittergut, Wendischcunnersdorf mit Rittergut, Wendischpaulsdorf mit Rittergut, Wohla mit exemtem Vorwerk, Zoblitz mit Rittergut, Zschorna mit Rittergut.

5. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Neuarnsdorf und mit Rittergut Arnsdorf, Auritz, Baruth mit Rittergut, Basankwitz, Baschütz mit Zieschütz und mit Rittergut Zieschütz, Belgern mit Rittergut, Binnewitz, Birkau mit Rittergut, Blösa, Boblitz mit Neuboblitz, Bolbritz mit Alt- und Neubloaschütz, Jannowitz und Döberkitz mit den Rittergütern Bolbritz und Döberkitz, Bornitz mit Neubornitz und mit Rittergut Bornitz, Brehmen, Briesing, Brießnitz, Brösa mit Rittergut, Brohna, Buchwalde mit Rittergut, Burk, Camina mit Grünbusch, Canitz-Christina, Cannewitz bei Gröditz mit Rittergut, Coblenz, Cölln, Commerau bei Guttau mit Rittergut, Cortnitz, Cossern, Dahlowitz, Dahren mit Rittergut, Daranitz, Denkwitz, Diehmen mit Neudiehmen und mit Rittergut Diehmen, Doberschau mit Rittergut, Doberschütz bei Bautzen mit Rittergut, Dobranitz, Döbschke mit Rittergut, Döhlen, Drauschkowitz mit Katschwitz und Brösang und mit Rittergut Drauschkowitz, Drehsa mit Rittergut, Dreikretscham, Dretschen, Dubrauke, Ebendörfel, Gaußig mit Kleingaußig und mit Rittergut Gaußig, Gleina mit Rittergut, Gnaschwitz, Göbeln mit Rittergut, Göda mit Buscheritz, Golenz, Gröditz mit Rittergut, Groß- und Kleindöbschütz mit Lehn, Großdubrau mit Rittergut, Großseitschen mit Rittergut, Großwelka mit Rittergut, Grubditz mit Soculahora und Jeßnitz im Gebirge mit Rittergut Jeßnitz, Grubschütz, Günthersdorf, Guttau mit Neudörfel, Guttauer Anteils, und Fleißig sowie mit Rittergut Guttau, Halbendorf an der Spree mit Geißlitz und mit Rittergut

Halbendorf, Jenkwitz mit Kleinjenkwitz, Jeschütz, Kauppa mit Jetscheba und mit Rittergut Kauppa, Kleinbautzen mit Rittergut, Kleindubrau, Kleinförstchen mit Siebitz und Preske und mit Rittergut Kleinförstchen, Kleinsaubernitz mit Neudörfel, Kleinsaubernitzer Anteils, Kleinseidau, Kleinseitschen mit Rittergut, Kleinwelka Kolonie mit Rittergut Kleinwelka, Kleinwelka Dorf, Klix mit Rittergut, Kotitz mit Rittergut, Krappe, Kreckwitz mit Rittergut, Kronförstchen, Kubschütz, Kumschütz, Lauske mit Rittergut, Leichnam mit Kleinleichnam und mit Rittergut Leichnam, Liebon, Litten, Lömischau, Lubachau mit Rittergut, Luttowitz mit Rittergut, Malschwitz mit Rittergut, Malsitz mit Neumalsitz und mit Rittergut Malsitz, Maltitz mit Wasserkretscham und Rittergut Maltitz mit exemtem Vorwerk Kleintettau, Mehltheuer, Merka, Meschwitz, Mönchswalde mit Kleinboblitz, Muschelwitz, Nadelwitz mit Rittergut, Naundorf, Nechern mit Zipskretscham und mit Rittergut Nechern, Nedaschütz mit Kleinpraga und mit Rittergut Nedaschütz, Neudorf an der Spree mit Ruhethal und mit Rittergut Neudorf an der Spree, Niedergurig mit Rittergut, Niederkaina mit Rittergut, Niederuhna, Nimschütz, Nostitz mit Trauschwitz und Grube nebst dem Rittergute Nostitz, Oberförstchen, Obergurig mit Rittergut, Oberkaina, Oberuhna mit Löschau und mit Rittergut Oberuhna, Öhna mit Rittergut, Paßditz mit Zscharnitz, Pielitz mit Großkunitz und mit Rittergut Pielitz, Pietzschwitz mit Rittergut, Pließkowitz mit Rittergut, Pommritz mit Rittergut, Preititz mit Rittergut, Preuschwitz, Prischwitz, Purschwitz mit Neupurschwitz und mit Rittergut Purschwitz, Quatitz, Rabitz, Rachlau, Rackel mit Rittergut, Radibor mit Grünbusch und Schwarzem Adler sowie mit Rittergut Radibor, Rascha, Rattwitz mit Rittergut, Rieschen, Särchen mit Neusärchen, Särka mit Rittergut, Salga mit Rittergut, Salzenforst, Scheckwitz, Schlungwitz, Schmochtitz mit Rittergut, Schwarznauslitz, Sdier mit Rittergut, Seidau, Semmichau mit Rittergut, Singwitz, Sollschwitz mit Rittergut, Soritz, Spittel, Steindörfel, Stiebitz, Storcha, Strehla, Strohschütz, Techritz mit Rittergut, Teichnitz mit Neuteichnitz und mit Rittergut Teichnitz, Temritz, Waditz, Wartha mit Rittergut, Wawitz, Weicha mit Rittergut, Weißig, Weißnauslitz, Wuischke bei Pommritz mit Rittergut, Wuischke bei Weißenberg, Wurschen mit Rittergut, Zischkowitz, Zockau, Zschillichau mit Rittergut.

6. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beberwitz, Beiersdorf mit Rittergut, Berge, Callenberg mit Neucallenberg, Carlsberg, Cosul, Crostau mit Rittergut, Cunewalde mit den Rittergütern Niedercunewalde und Mittelcunewalde, Dürrhennersdorf mit Rittergut, Eulowitz, Großpostwitz, Hainitz, Halbendorf bei Schirgiswalde mit Rittergut, Irgersdorf, Kirschau, Kleinkunitz, Kleinpostwitz, Neuschirgiswalde, Neuschönberg, Nieder-

friedersdorf mit Neufriedersdorf und Rittergut Niederfriedersdorf, Obercunewalde mit Halbau und Neudorf nebst Rittergut Obercunewalde, Oberfriedersdorf mit Mittelfriedersdorf, Oppach mit Lindenberg und Picka nebst Rittergut Oppach, Petersbach, Rodewitz mit Sonnenberg, Schönbach mit Neudorf-Schönbach und Rittergut Schönbach, Schönberg, Sohland an der Spree mit Rittergut, Sora, Spremberg mit Neuspremberg und Sonnenberg nebst dem Rittergute Spremberg, Steinigtwolmsdorf mit Rittergut, Suppo, Taubenheim mit Wassergrund und mit den Rittergütern Nieder-Taubenheim und Ober-Taubenheim, Tautewalde, Wehrsdorf, Weisa, Weigsdorf mit Köblitz und Rittergut Weigsdorf, Wilthen mit Rittergut, Wurbis.

7. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Belmsdorf, Böhmischvollung, Bretnig mit Rittergut, Burkau (Klein-, Mittel-, Nieder-, Ober-) mit den Rittergütern Kleinburkau, Niederburkau und Oberburkau, Cannewitz bei Bischofswerda, Demitz-Thumitz mit Sächsischem Reiter und Waldhäusern, Frankenthal mit neuem Anbau und mit Rittergut Frankenthal, Friedersdorf mit Thiemendorf, Geißmannsdorf mit Pickau und mit Rittergut Pickau, Goldbach mit Rittergut, Großhähnchen M. S. mit Försterei und mit Rittergut Großhähnchen, Großhähnchen L. S., Großharthau mit Rittergut, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Hauswalde, Kleindittmannsdorf, Kynitzsch, Leutwitz, Lichtenberg, Medewitz mit Birkenrode und mit Rittergut Medewitz, Mittelbach, Neuschmölln mit Rittergut, Niederlichtenau, Niederneukirch mit Rittergut, Niederputzkau, Niedersteina, Oberlichtenau mit Rittergut, Oberneukirch L. S. mit Rittergut, Oberneukirch A. A., Oberneukirch St. A., Oberputzkau mit Rittergut, Obersteina, Ohorn mit Rittergut, Pannewitz am Taucher mit Rittergut, Pohla mit Rittergut, Potschapplitz mit Neupotschapplitz und Anteil Wölkau sowie mit Rittergut Potschapplitz, Pulsnitz M. S., Rammenau mit Röderbrunn und Schaudorf und mit Rittergut Rammenau, Ringenhain L. S., Ringenhain M. S., Rothnauslitz mit Carlsdorf, Vogelgesang und Anteil Wölkau sowie mit Rittergut Rothnauslitz, Schmölln mit Rittergut, Schönbrunn L. S. mit Neuschönbrunn, Schönbrunn M. S., Spittwitz mit Neuspittwitz, Scala und Schwarzwasser sowie mit Rittergut Spittwitz, Stacha, Taschendorf, Rittergut Thumitz, Tröbigau mit Vorwerk, Uhyst am Taucher, Weickersdorf, Weißbach bei Pulsnitz, Wölkau.

8. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auschkowitz, Bernbruch, Biehla mit Rittergut, Bischheim mit Rittergut, Bocka mit Rittergut, Bohra, Brauna mit Rohrbach, Rittergut Brauna und Vorwerk Rohrbach, Bulleritz mit Rittergut, Caminau, Cannewitz, Caseritz, Caßlau

mit Rittergut, Commerau bei Königswartha, Cosel mit fiskalischem Forsthaus, Croſtwitz, Cunnersdorf mit Rittergut, Cunnewitz, Deutschbaselitz mit Rittergut, Doberschütz bei Neschwitz mit Rittergut, Döbra mit Rittergut, Droben, Dürrwicknitz, Eutrich, Gelenau, Gersdorf mit den Rittergütern Ober- und Nieder-Gersdorf, Glaubnitz, Göblau mit Rittergut, Gottschdorf, Gräfenhain mit Rittergut, Gränze, Großgrabe mit Rittergut, Grüngräbchen mit Rittergut, Guhra mit Neuguhra und mit Rittergut Guhra, Häslich mit Vorwerk, Hausdorf, Hennersdorf mit Rittergut, Höckendorf mit Freigut, Höflein mit Forstrevier Weinberg, Holscha mit Holschdubrau und mit Rittergut Holscha, Horka, Jauer, Jesau, Jeßnitz mit Neujeßnitz und mit Rittergut Jeßnitz, Jiedlitz mit Buchholzmühle und mit Rittergut Jiedlitz, Johnsdorf, Kaschwitz, Kindisch mit Forsthaus Luchsenburg, Kleinhähnchen mit Neradit̃z und Neuhof sowie mit Rittergut Kleinhähnchen, Königswartha mit Rittergut, Koitzsch mit Rittergut, Krackau mit Rittergut Krackau M. S., Kriepitz mit Rittergut, Kuckau mit Alteziegelscheune und mit Vorwerk Kuckau sowie mit Kloster St. Marienstern, Laßke mit Vorwerk, Lauske bei Neschwitz mit Neulauske und mit Rittergut Lauske, Laußnitz mit Staatsforstrevier, Lehndorf mit den beiden Rittergütern Lehndorf, Liebenau mit Rittergut, Lieske mit Rittergut, Lippitsch mit Rittergut, Loga mit Rittergut, Lomske bei Milkel mit Crosta und mit Rittergut Lomske, Lomske bei Neschwitz mit Lissahora, Lückersdorf, Lüttichau, Luga mit Posthorn und mit Neuluga sowie mit Rittergut Luga, Luppa mit Luppedubrau und Bocka und mit Rittergut Luppa, Milkel mit Teicha und mit Rittergut Milkel, Milkwitz mit Groß- und Kleinbrösern und mit Rittergut Milkwitz, Milstrich mit Rittergut, Miltitz, Möhrsdorf mit Rittergut, Nauslitz, Nebelschütz, Neschwitz mit Rittergut, Neudorf bei Königswartha, Neudorf bei Neschwitz, Neukirch mit Vorwerk, Neustädtel mit Rittergut, Niesendorf, Nucknitz mit Kobschin und Prautitz, Oppitz mit Neuoppitz und mit Rittergut Oppitz, Oßling mit Scheckthal, Ostro, Otterschütz mit Försterei, Pannewitz bei Königswartha mit Weidlitz und mit den Rittergütern Pannewitz und Weidlitz, Panschwitz mit Vorwerk, Petershain mit Rittergut, Piskowitz mit Rittergut, Prietitz mit Rittergut, Puschwitz mit Neupuschwitz und mit Rittergut Puschwitz, Quoos mit Rittergut, Quosdorf, Räckelwitz mit Dreihäuser, Neudörfel und Teichhäuser sowie mit Rittergut Räckelwitz, Ralbitz, Rauschwitz, Rehnsdorf mit Rittergut, Reichenau mit Rittergut Reichenau M. S., Reichenbach mit Rittergut Reichenbach M. S., Röhrsdorf mit Rittergut, Rohna, Rosenthal, Säuritz, Saritsch mit Rittergut, Schiedel, Schmeckwitz mit Sommerluga, Schmerlitz mit Rittergut, Schmorkau mit Rittergut Schmorkau M. S., Schönau mit Neuschmerlitz und mit Rittergut Schönau, Schönbach, Schweinerden mit Vorwerk, Schwepnitz mit Rittergut und Forsthäuser, Schwosdorf mit Vorwerk, Sella, Siebitz, Skaska mit Ritter-

gut, Steinborn mit Rittergut, Stenz mit Glauschnitz und Rittergut Glauschnitz sowie mit Schießplatz bei Königsbrück, Straßgräbchen mit Grünberg und Waldhof und Rittergut Straßgräbchen sowie Forstrevier Langenholz, Trado, Truppen, Tschaschwitz, Übigau mit Krinitz und mit Rittergut Übigau, Weißbach bei Königsbrück mit Vorwerk, Weißig mit Forsthaus in der Räckelwitzer Otterschütz und mit Rittergut Weißig, Wendischbaselitz, Wessel, Wetro, Wiesa, Wohla mit Boderitz, Dobrig, Ossel, Talpenberg, Welka und mit Rittergut Wohla sowie Forsthaus Schwarzenberg, Zeisholz mit Vorwerk, Zerna mit Rittergut, Zescha mit Rittergut, Zietsch, Zochau, Zschornau.

9. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf, Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbisdorf mit Rittergut, Boden mit Rittergut, Bonnewitz, Borsberg, Boxdorf, Coswig mit dem Staatsforstrevier Kreyer, Cunnersdorf bei Helfenberg, Cunnersdorf bei Medingen, Cunnersdorf bei Radeburg mit Rittergut, Cunnertswalde, Dippelsdorf mit Buchholz, Dobra mit Rittergut Zschorna, Eisenberg-Moritzburg, Königl. Schloß und Staatsforstrevier Moritzburg, Ermendorf, Eschdorf mit Rossendorf, Rosinendörfchen und mit Rittergut Rossendorf, Freitelsdorf, Gomlitz, Großdittmannsdorf, Großerkmannsdorf, Großokrilla, Grünberg mit Diensdorf und mit Rittergut Grünberg, Hermsdorf mit Rittergut, Kleinerkmannsdorf, Kleinnaundorf mit Rittergut, Kleinokrilla, Kleinröhrsdorf mit Staatsforstrevier Röhrsdorf, Kleinwolmsdorf mit Rittergut, Kötitz, Langebrück mit Staatsforstrevier, Lausa mit Friedersdorf, Lauterbach mit Rittergut, Leppersdorf, Liegau mit Rittergut, Lindenau, Lötzschen, Lomnitz mit Rittergut, Lotzdorf mit Freigut, Marschau, Marsdorf, Medingen mit Rittergut, Naunhof mit Rittergut, Neucoswig, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederrödern mit Rittergut Rödern, Ober- und Mittelebersbach, Oberrödern, Ottendorf mit Moritzdorf, Pillnitz, Königl. Schloß, Königl. Kammergut und Staatsforstrevier Pillnitz, Rähnitz, Reichenberg, Reitzendorf, Sacka mit Rittergut, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut (Schloß), Schullwitz, Seifersdorf mit Rittergut, Söbrigen, Steinbach, Stölpchen mit Vorwerk, Tauscha mit Rittergut, Ullersdorf mit Staatsforstrevier, Volkersdorf, Wachau mit Rittergut, Wahnsdorf, Wallroda, Weißig, Weixdorf, Welxande, Wünschendorf, Würschnitz, Zaschendorf.

10. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altfranken mit Rittergut, Babisnau, Bannewitz, Boderitz, Brabschütz, Briesnitz, Coschütz, Cossebaude, Cunnersdorf mit Rittergut, Dölzschen, Eutschütz, Gaustritz, Gohlis, Golberode, Gompitz, Goppeln, Gostritz, Kaitz mit Amtslehngut,

Kauscha, Kemnitz, Kleinpestitz, Leubnitz-Neuostra, Leuteritz, Leutewitz, Lockwitz mit Rittergut, Merbitz, Mobschatz, Mockritz, Neunimptsch, Nickern mit Rittergut, Niedergorbitz mit Kammergut Gorbitz, Niedersedlitz, Nöthnitz mit Rosentitz und Rittergut Nöthnitz, Obergorbitz, Oberwartha, Ockerwitz, Omsewitz, Pennrich mit Allodialgut, Podemus, Prohlis, Reick, Rennersdorf, Rippien, Roßthal mit Rittergut, Sobrigau, Stetzsch, Torna, Welschhufe, Zöllmen.

11. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altendorf, Altstadt mit Vorwerk, Amtshainersdorf, Berthelsdorf mit Rittergut Berthelsdorf und Heilstätte Hohwald, Bühlau bei Stolpen, Cunnersdorf bei Hohnstein, Dittersbach mit Kleinelbersdorf und mit Rittergut Dittersbach, Dobra, Dürrröhrsdorf, Ehrenberg, Elbersdorf mit Rittergut, Fischbach, Goßdorf, Großdrebnitz, Heeselicht mit Rittergut, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Hofhainersdorf mit Rittergut Hainersdorf, Hohburkersdorf, Kleindrebnitz, Kleingießhübel, Krippen, Krumhermsdorf mit Rittergut, Langburkersdorf mit Rittergut Burkersdorf, Langenwolmsdorf mit Freigut und Vorwerk, Lauterbach, Lichtenhain samt den zu dem Gutsbezirke des Staatsforstreviers Mittelndorf gehörigen Restaurationsgebäuden am Kuhstallfelsen, Lohsdorf, Mittelndorf, Neudörfel, Niederhelmsdorf mit Rittergut Helmsdorf, Niederottendorf, Oberhelmsdorf, Oberottendorf mit Rittergut, Ostrau, Ottendorf bei Sebnitz samt dem sogen. Zeughause, Polenz mit Rittergut, Porschdorf, Porschendorf, Postelwitz, Prossen mit Rittergut, Rathewalde, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Rennersdorf mit Kleinrennersdorf und mit Rittergut Rennersdorf, Rückersdorf, Rugiswalde, Saupsdorf, Schmiedefeld, Schmilka samt den Restaurationsgebäuden auf dem zum Staatsforstrevier Postelwitz gehörigen großen Winterberge, Schöna, Schönbach, Seeligstadt, Stürza, Ulbersdorf mit Rittergut, Waitzdorf, Waltersdorf, Wendischfähre, Wilschdorf, Zeschnig.

12. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bärenstein (Dorf), Bahra, Berthelsdorf bei Lauenstein, Biensdorf mit Vorwerk, Börnersdorf, Börnchen bei Lauenstein, Borna, Borthen (Groß- und Klein-) mit Rittergut, Bosewitz mit Rittergut Gamig, Breitenau mit Walddörfchen, Burgstädtel, Burkhardswalde mit Rittergut, Cunnersdorf bei Pirna, Cunnersdorf bei Königstein mit den Dienstgebäuden der Oberförsterei des Staatsforstreviers Königstein, Daube, Dittersdorf mit Rückenhain und Neudörfel, Doberzeit, Döbra, Dohma mit Vorwerk, Ebenheit, Falkenhain mit Ploschwitz, Friedrichswalde, Fürstenau mit Gottgetreu und Müglitz, Fürstenwalde mit Rudolphsdorf, Gersdorf mit Rittergut, Goes, Göppersdorf mit Wingendorf, Gohrisch, Gommern, Gorknitz,

Großcotta mit Rittergut Cotta, Großluga, Großröhrsdorf mit Oberschlottwitz, Großsedlitz mit Kammergut Sedlitz, Hartmannsbach mit Haselberg und Rittergut Giesenstein, Hellendorf mit Cratza, Fichte und Kleppisch, Hennersbach, Herbergen, Hermsdorf mit Brausenstein und mit Rittergut Hermsdorf, Hütten, Johnsbach mit Bärenhecke, Kleincotta, Kleinhennersdorf, Kleinluga, Kleinsedlitz, Kleinstruppen mit Staatsgut und Militär-Erziehungs-Anstalt, Köttewitz mit Rittergut, Krebs mit Rittergut, Krietzschwitz, Langenhennersdorf mit Rittergut, Leupoldishain mit Nicolsdorf, Liebenau mit Kleinliebenau, Liebethal, Löwenhain, Lohmen mit Kammergut, Markersbach, Maxen mit Rittergut, Meusegast (Ober- und Nieder-) mit Rittergut, Mockethal, Mühlbach mit Häselich, Mühlsdorf, Naundorf, Nenntmannsdorf mit Laurich, Neugraupe, Neundorf, Neustruppen mit Rittergut, Nieder-Seidewitz mit Ober-Seidewitz und Zwirtzschkau, Niedervogelgesang, Obervogelgesang, Ölsen mit Bienhof und mit Rittergut Ölsa, Ölsengrund, Ottendorf bei Pirna mit Rittergut, Papstdorf mit Koppelsdorf und der Restauration auf dem Papststein (Staatsforstrevier Cunnersdorf), Pfaffendorf, Pötzscha, Posta (Nieder- und Ober-), Rathen (Ober- und Nieder-) mit Bastei, Raum, Reichstein mit dem selbständigen Gutsbezirk, ehemaligen Hammergut Reichstein, Röhrsdorf mit Rittergut, Rosenthal mit Neidberg, Oberhütten und Schweizermühle, Rottwerndorf mit Rittergut, Schmorsdorf mit Crotta, Seitenhain, Struppen, Sürßen, Tronitz mit Vorwerk, Thürmsdorf mit Rittergut, Uttewalde, Waltersdorf bei Lauenstein, Weesenstein mit Schloß Weesenstein, Wehlen, Weißig mit Strand, Wölkau, Zatzschke, Zehista mit Rittergut, Zeichen, Zuschendorf mit Lindigt und Lindigthäusern sowie mit Rittergut Zuschendorf.

13. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ammelsdorf, Bärenburg, Bärenfels mit Staatsforstrevier, Bärenklause mit Kautzsch und den Rittergütern Bärenklause und Zscheckwitz, Beerwalde, Berreuth mit Seifen und mit Rittergut Berreuth, Börnchen bei Dippoldiswalde, Borlas, Burkersdorf, Cunnersdorf, Dittersbach, Dönschten, Elend, Falkenhain, Friedersdorf, Georgenfeld, Gombsen, Großölsa, Hänichen, Hartmannsdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hermsdorf bei Lauenstein, Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Hirschsprung, Holzhau mit dem im Staatsforstrevier Nassau gelegenen Unterförstereigebäude, Höckendorf mit Staatsforstrevier, Kipsdorf, Kleinbobritzsch, Kleinkarsdorf mit Rittergut, Kreischa mit Rittergut, Luchau, Lungkwitz mit Stiftsrittergut, Malter, Mulda mit Rittergut, Naundorf mit Rittergut, Nassau mit Staatsforstrevier Nassau ausschließlich des Unterförstereigebäudes (s. Holzhau), Niederfrauendorf, Niederpöbel, Oberfrauendorf, Oberhäslich, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Paulsdorf, Paulshain, Possendorf mit Rittergut, Pretzschendorf mit Rittergut, Quohren, Rechenberg

mit Staatsforstrevier, Rehefeld-Zaunhaus mit Königl. Schloß und Staatsforstrevier, Reichenau, Reichstädt mit Rittergut, Reinberg, Reinhardtsgrimma mit Rittergut, Reinholdshain, Röthenbach, Ruppendorf, Sadisdorf, Saida, Schellerhau, Schlottwitz, Schmiedeberg mit Staatsgut und Staatsforstrevier, Schönfeld mit Oberpöbel, Seifersdorf, Seyde, Spechtritz, Theisewitz mit Kleba und Brösgen und mit Rittergut Theisewitz, Ulberndorf, Wendischcarsdorf mit Staatsforstrevier, Wilmsdorf mit Rittergut, Wittgensdorf, Zinnwald.

14. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Berthelsdorf, Cämmerswalde mit Deutschgeorgenthal, Clausnitz, Deutscheinsiedel mit Brüderwiese, Deutschneudorf mit Deutschcatharinenberg, Dittersbach, Dittmannsdorf, Dörnthal mit Rittergut, Dorfchemnitz mit Rittergut, Erbisdorf, Friedebach, Gränitz mit Rittergut, Großhartmannsdorf mit Rittergut, Hallbach mit Hutha, Heidelberg, Heidersdorf, Helbigsdorf, Kleinneuschönberg, Langenau, Linda mit Rittergut, St. Michaelis, Müdisdorf, Neuhausen mit Frauenbach und Heidelbach und mit Rittergut Purschenstein, Neuwernsdorf mit Rauschenbach, Rittergut Niederlangenau, Niederneuschönberg, Niederseiffenbach mit Hirschberg, Rittergut Oberlangenau, Oberneuschönberg, Oberreichenbach, Oberseiffenbach, Pfaffroda mit Rittergut, Randeck, Reukersdorf, Schönfeld, Seiffen, Ullersdorf mit Pillsdorf, Voigtsdorf mit Rittergut, Weigmannsdorf, Wolfsgrund, Zethau.

15. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bräunsdorf mit Anstalt und Rittergut, Colmnitz mit Rittergut, Conradsdorf, Falkenberg, Großschirma mit Rittergut, Halsbach mit Rittergut, Halsbrücke, Herrndorf mit Erlicht, Hetzdorf mit Wüsthetzdorf, Hilbersdorf, Kleinschirma, Kleinwaltersdorf mit Rittergut, Krummenhennersdorf mit Rittergut, Langenrinne mit Kanzleilehngut, Langhennersdorf, Lichtenberg, Lößnitz, Loßnitz mit Rittergut Fürstenhof, Naundorf mit den beiden Rittergütern Naundorf, Niederbobritzsch, Niederschöna mit Rittergut, Oberbobritzsch, Oberschaar mit Rittergut, Oberschöna mit Rittergut, Rothenfurth, Sand, Seifersdorf, Sohra, Tuttendorf mit Kanzleilehngut, Wegefarth mit Rittergut, Weißenborn mit Süßenbach und mit Rittergut Weißenborn, Zug.

16. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Birkigt, Braunsdorf mit Rittergut, Coßmannsdorf, Deuben, Döhlen mit Kammergut und Staatsforstrevier, Dorfhain, Eckersdorf mit Allodialgut, Fördergersdorf, Gittersee, Großburgk mit Neuburgk und Rittergut Burgk, Groß-

opitz, Grillenburg mit Staatsforstrevier, Hainsberg, Hartha mit Spechtshausen und mit Staatsforstrevier Spechtshausen, Hintergersdorf, Kleinburgk, Kleinnaundorf, Kleinölsa, Kleinopitz mit Rittergut, Klingenberg mit Rittergut, Lübau, Mohorn, Niederhäslich, Niederhermsdorf, Niederpesterwitz, Oberhermsdorf, Obernaundorf, Oberpesterwitz mit Rittergut Pesterwitz, Pohrsdorf, Potschappel mit Rittergut, Saalhausen, Somsdorf, Unterweißig, Weißig mit Vorwerk, Wurgwitz mit Hammer und Kohlsdorf sowie mit Rittergut Wurgwitz, Zauckerode mit Kammergut, Zschiedge.

17. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abend, Alttanneberg mit Rittergut Tanneberg, Augustusberg mit Rittergut, Bieberstein mit Rittergut, Birkenhain, Blankenstein, Bodenbach mit Neubodenbach, Breitenbach, Burkersdorf mit Vorwerk, Burkhardtswalde, Choren-Toppschädel mit Rittergut Choren, Deutschenbora mit Rittergut, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Gohla, Gotthelffriedrichsgrund, Groitzsch bei Wilsdruff mit Rittergut, Großvoigtsberg, Grumbach, Gruna mit Ilkendorfer Lehden und mit Vorwerk Lindigt, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hirschfeld mit Rittergut, Höfgen, Hohentanne, Hühndorf, Ilkendorf mit Rittergut, Karcha, Katzenberg, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Kleinvoigtsberg, Klessig, Klipphausen mit Rittergut, Kreißa, Lampersdorf, Leschen mit Rittergut, Limbach bei Wilsdruff mit Rittergut, Lotzen mit Vorwerk, Lüttewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Munzig mit Rittergut, Mutzschwitz, Neukirchen mit Rittergut, Neutanneberg, Niedereula, Niederwartha mit Gruna, Noßlitz, Obereula mit Rittergut, Obergruna mit Staatsforstrevier Marbach, Oberstößwitz, Petersberg, Priesen, Radewitz, Raußlitz mit Rittergut, Reichenbach, Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrün und mit den Rittergütern Ober- und Niederreinsberg, Rhäsa, Röhrsdorf, Roitzsch bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Perne und mit Rittergut Rothschönberg nebst Vorwerk Perne, Rüsseina, Sachsdorf, Saultitz, Schmiedewalde, Schrebitz, Sora, Stahna, Starbach, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn mit Rittergut, Unkersdorf, Weistropp mit Rittergut, Wendischbora mit Rittergut, Wetterwitz, Wildberg mit Rittergut, Wolkau, Zella mit Kammergut Zella und Vorwerk Kummersheim, Zetta mit Gallschütz.

18. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertitz, Althirschstein mit Gosa, Altlommatzsch, Altsattel, Arntitz, Badersen, Bahra mit Böhla, Barmenitz, Barnitz mit Rittergut, Batzdorf mit Rittergut, Beicha, Berntitz, Birmenitz, Bockwen, Bohnitzsch, Boritz, Brockwitz mit Clieben, Canitz mit Pauschütz, Churschütz, Constappel mit Vorwerk, Daubnitz,

Deila mit Rittergut, Dennschütz, Diera mit Karpfenschänke, Dobernitz, Dobritz, Dobschütz, Dörschnitz mit Rittergut, Dösitz, Eulitz, Fischergasse, Garsebach, Gasern, Gauernitz mit Rittergut, Gleina, Görna, Görtitz, Gohlis, Golk, Graupzig mit Neugraupzig und mit den Rittergütern Graupzig und Gödelitz, Gröbern mit Roitzschberg, Großdobritz, Großkagen, Gruben mit Bergwerk, Reppina, Reppnitz, Pegenau sowie mit Schloß und Rittergut Scharfenberg nebst den Vorwerken Pegenau und Reppnitz, Hartha, Heynitz mit Rittergut, Hintermauer, Ibanitz, Ickowitz mit Vorwerk, Jessen bei Lommatzsch, Jessen bei Meißen, Jesseritz, Käbschütz, Kaisitz, Keilbusch, Kettewitz mit Jockischberg, Klappendorf, Kleinkagen, Kleinprausitz, Klosterhäuser mit Klostergut zum heiligen Kreuz, Kobitzsch, Korbitz mit Vorwerk, Kottewitz mit Berg, Krepta, Krögis, Lautzschen, Leippen mit Lindigt, Lesten und Schänitz, Lercha, Leuben mit Ketzergasse, Leutewitz bei Meißen mit Rittergut, Löbsal, Löbschütz bei Lommatzsch, Löbschütz bei Meißen, Lossen, Löthain mit Rittergut, Luga, Marschütz, Mauna, Mehren, Meila, Mertitz, Mettelwitz, Miltitz mit Rittergut, Mischwitz, Mögen, Mohlis mit Neumohlis, Naundörfel, Naundorf mit Hebelei, Naustadt mit Vorwerk, Neckanitz, Nelkanitz, Neudörfchen mit Rittergut und Schloß Siebeneichen, Neuhirschstein mit Rittergut und Schloß Hirschstein, Niederau, Niederjahna mit Rittergut, Niederlommatzsch mit Göhrisch, Niedermeisa, Niedermuschütz, Niederspaar, Niederstaucha, Niederstößwitz, Nieschütz, Nimtitz, Nössige mit Neunössige, Oberau mit Rittergut, Oberjahna mit Kaschka, Oberlommatzsch, Obermeisa, Obermuschütz, Oberspaar, Oberstaucha mit Rittergut Staucha, Ockrilla, Paltzschen, Petzschwitz mit Rittergut, Pinkowitz, Pinnewitz mit Rittergut, Piskowitz bei Taubenheim, Piskowitz bei Zehren, Pitschütz, Planitz, Poititz, Polenz mit den Rittergütern Ober- und Niederpolenz, Porschnitz mit Rittergut, Praterschütz, Priesa, Pröda bei Lommatzsch, Pröda bei Meißen, Proschwitz mit Rittergut, Prositz bei Schieritz, Prositz bei Staucha, Questenberg, Raßlitz, Rauba, Reichenbach mit Spittewitz, Riemsdorf, Robschütz mit Neurobschütz und Roitzschwiese sowie mit Rittergut Robschütz, Roitzsch bei Lommatzsch, Roitzschen, Rottewitz, Schänitz bei Riesa, Scheerau, Schieritz mit Rittergut, Schleinitz mit Perba und mit Rittergut Schleinitz, Schletta mit Rittergut, Schönnewitz, Schweimnitz, Schwochau, Seebschütz, Seeligstadt, Seilitz, Semmelsberg, Sieglitz bei Lommatzsch, Sieglitz bei Meißen, Sönitz, Sörnewitz, Soppen, Sornitz mit Rittergut, Steudten, Striegnitz, Stroischen, Taubenheim mit Rittergut, Treben, Trogen mit Grauswitz, Tronitz, Ullendorf, Wachtnitz, Wahnitz, Wauden, Weinböhla, Weitzschen, Weitzschenhain, Wilschwitz mit Lehngut, Windorf, Winkwitz, Wölkisch, Wuhnitz, Wuhsen, Wunschwitz mit Neuwunschwitz und mit Rittergut Wunschwitz, Zabel, Zaschendorf, Zehren, Ziegenhain, Zöthain, Zschaila, Zscheilitz mit Großwüstalbertitz, Zschochau mit Rittergut.

19. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Adelsdorf mit Rittergut, Altleis, Baselitz mit Rittergut, Baßlitz, Bauda, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz mit Rittergut, Bloßwitz, Bobersen mit Rittergut, Böhla bei Lenz, Böhla bei Ortrand mit Rittergut, Brockwitz, Brößnitz, Colmnitz, Dallwitz mit Rittergut, Diesbar, Döschütz, Folbern, Forberge, Frauenhain mit Lautendorf und Pfeife und mit Rittergut Frauenhain, Gävernitz, Geißlitz, Glaubitz mit Langenberg und Sageritz sowie mit Rittergut Glaubitz, Göhra, Görzig, Goltzscha, Gostewitz, Gröba mit Rittergut, Grödel mit Rittergut, Gröditz, Groptitz mit Vorwerk Haideberg, Großraschütz, Grubnitz mit Rittergut, Heyda, Hohndorf, Jahnishausen mit Böhlen und mit Rittergut Jahnishausen, Kalkreuth mit Kammergut, Kalbitz, Kleinraschütz, Kleinthiemig, Kleintrebnitz, Kmehlen, Kobeln, Koselitz mit Rittergut, Kottewitz, Krauschütz, Kraußnitz mit Rittergut, Lampertswalde, Laubach, Leckwitz, Lenz mit Döbritzchen, Lessa, Leutewitz, Lichtensee mit Haidehäuser und Staatsforstrevier Gohrisch, Liega, Linz mit Rittergut, Markfiedlitz, Mautitz mit Rittergut, Medessen, Mehltheuer, Mergendorf, Merschwitz mit Rittergut, Merzdorf mit Rittergut, Moritz, Mühlbach mit Rittergut, Mülbitz, Nasseböhla, Nauleis, Naundörfchen mit Rittergut, Naundorf bei Großenhain mit Rittergut, Naundorf bei Ortrand, Nauwalde, Neuseußlitz, Nickritz, Niegeroda, Nieska, Nünchritz, Oberreußen, Ölsitz, Ölsnitz mit Rittergut, Pahrenz, Pausitz, Peritz, Plotitz mit Vorwerk, Pochra mit Vorwerk, Ponickau mit Vorwerk, Poppitz, Porschütz, Prausitz, Priestewitz, Promnitz mit Rittergut, Pulsen, Quersa, Raden, Radewitz, Ragewitz mit Rittergut, Reinersdorf, Reppis, Roda mit Rittergut, Röderau, Rostig, Schönborn, Schönfeld mit Rittergut, Schweinfurth, Seerhausen mit Rittergut, Seußlitz mit Vorwerk Radewitz und mit Rittergut Seußlitz, Skäßchen, Skassa mit Rittergut, Skaup, Spansberg, Stauda, Stösitz mit Panitz und mit Rittergut Stösitz, Strauch mit Rittergut, Streumen mit Vorwerk, Strießen mit Kolkwitz, Thiendorf mit Dammhain, Tiefenau mit Rittergut, Treugeböhla, Übigau, Walda mit Rittergut, Wantewitz mit Piskowitz und Wüstauda, Weida, Weißig am Raschütz mit Staatsforstrevier, Weißig bei Großenhain, Weßnitz, Wildenhain, Wülknitz, Zabeltitz mit Stroga, Vorwerk Stroga und mit Rittergut Zabeltitz, Zeithain mit Truppenübungsplatz, Zottewitz mit Rittergut, Zschaiten mit Rittergut, Zschauitz mit Rittergut, Zschieschen mit Rittergut.

20. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ablaß, Altoschatz mit Kleinforst und Rosenthal sowie mit Rittergut Altoschatz, Binnewitz, Böhlitz bei Grimma mit der Mehlisschenke, Borna mit Rittergut, Bornitz mit Rittergut, Bucha, Calbitz mit Rittergut Kötitz, Cannewitz

mit Rittergut, Canitz mit Rittergut Canitz und mit Vorwerk Schwarzroda, Casabra mit Rittergut, Cavertitz mit Rittergut, Clanzschwitz bei Ostrau, Clanzschwitz bei Strehla, Collm, Denkwitz, Deutschluppa mit Radegast und mit Rittergut Radegast, Fremdiswalde, Ganzig, Gastewitz bei Mutzschen, Gastewitz bei Oschatz, Gaunitz, Görzig mit Trebnitz und mit Rittergut Görzig-Trebnitz, Göttwitz mit Döbern, Gohlis bei Strehla, Großböhla mit Rittergut, Großrügeln, Großquerbitzsch mit Kleinquerbitzsch und Remsa, Hahnefeld mit Rittergut, Hof mit Rittergut, Hohenwussen, Hubertusburg, Jacobsthal, Jahna mit Goldhausen und mit Rittergut Goldhausen, Jeesewitz, Kleinböhla, Kleinragewitz, Kleinrügeln, Klingenhain, Klötitz, Köllmichen mit Leipen und Merschwitz, Kreina, Kreinitz mit Rittergut, Laas, Lampersdorf, Lampertswalde mit Malsen und mit Rittergut Lampertswalde, Leckwitz bei Strehla mit Dürrenberg und mit Vorwerk Leckwitz, Leisnitz, Leuben mit Rittergut, Liebschütz, Limbach mit Vorwerk Haida, Liptitz mit Mannewitz, Wiederoda und mit Rittergut Wiederoda, Löbschütz, Lonnewitz, Lorenzkirch mit Rittergut Kottewitz, Mahlis, Malkwitz mit Bahnhofshäusern Luppe-Dahlen, Mannschatz mit Rittergut, Merkwitz mit Kleinneußlitz, Nasenberg mit Vorwerk, Naundorf mit Rittergut, Niedergrauschwitz mit Rittergut, Obergrauschwitz, Ochsensaal mit Gutsbezirk Ochsensaal und mit Forsthaus Weißes Haus, Olganitz mit Reudnitz und mit Gutsbezirk Reudnitz-Forst, Oppitzsch mit Rittergut, Pommlitz mit Rittergut, Prösitz, Pulsitz, Raitzen mit Vorwerk, Reckwitz, Reppen, Roda, Saalhausen mit Kreischa und mit Rittergut Saalhausen, Sachsendorf mit Rittergut, Sahlassan, Salbitz mit Rochzahn und Weichteritz, Schmannewitz, Schmorkau mit Rittergut, Schmorren, Schöna mit Vorwerk, Schönnewitz, Serka, Sörnewitz mit Möhla, Stauchitz mit Rittergut, Stennschütz mit Rittergut, Striesa, Terpitz, Thalheim, Thümmlitz, Treptitz, Unterreußen, Wadewitz bei Mügeln, Wadewitz bei Oschatz mit Vorwerk, Wäldgen mit Rittergut Wagelwitz, Wellerswalde mit Rittergut, Wendischluppa, Wermsdorf mit Königl. Schloß und mit Staatsforstrevier Hubertusburg sowie mit Mutzschener Teichwirtschaft, Wetteritz, Zaußwitz, Zeicha, Zeuckritz mit Vorwerk, Zöschau mit Rechau und mit Rittergut Zöschau, Zschannewitz bei Mutzschen, Zschepa, Zschöllau.

21. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenbach, Altenhain mit Rittergut, Bach, Bahren, Beiersdorf mit Vorwerk, Belgershain mit Rittergut, Bennewitz, Böhlen mit Rittergut, Böhlitz bei Wurzen, Börln mit Rittergut, Bortewitz, Bröhsen, Burgberg, Burkartshain mit Rittergut, Canitz, Collmen bei Wurzen mit Rittergut, Deditz, Dehnitz, Deuben, Döben mit Rittergut, Dögnitz, Dorna, Dornreichenbach mit Rittergut, Falkenhain

mit Rittergut, Förstgen, Frauwalde, Golzern, Gornewitz, Grechwitz, Grethen, Großbardau, Großbothen, Großsteinberg mit Rittergut, Großzschepa mit Rittergut, Grottewitz, Grubnitz, Haubitz mit Rittergut, Heyda mit Mark Stolpen und mit Rittergut Heyda, Höfgen, Hohburg mit Kapsdorf und mit Rittergut Hohburg, Hohnstädt mit Rittergut, Kaditzsch, Kleinbardau, Kleinbothen, Kleinzschepa, Knatewitz, Köhra mit Vorwerk, Körlitz, Kössern mit Rittergut, Kühnitzsch mit Rittergut, Kühren, Leulitz mit Rittergut, Lindhardt mit Vorwerk, Lossa mit Rittergut, Lübschütz mit Poppitz, Lüptitz, Machern mit Rittergut, Meltewitz, Müglenz mit Rittergut, Mühlbach mit Kornhain und mit Rittergut Mühlbach, Naundorf, Neichen, Nemt, Nepperwitz, Neunitz, Nischwitz mit Rittergut, Nitzschka mit Rittergut, Ölschütz, Pauschwitz, Pausitz mit Sattelhof, Plagwitz, Pöhsig, Pomßen mit Rittergut, Püchau mit Rittergut, Pyrna, Ragewitz, Röcknitz mit Rittergut Röcknitz und Vorwerk Zwochau, Rohrbach, Roitzsch mit Rittergut, Rothersdorf, Schaddel mit Landesschulgut Nimbschen, Schkortitz, Schmölen mit den Rittergütern Schmölen und Niederschmölen, Schmorditz, Seelingstädt mit Rittergut, Streuben mit Rittergut, Thallwitz mit Rittergut, Thammenhain mit Rittergut, Threna, Trebelshain, Treben, Voigtshain mit Rittergut, Walzig mit Neuweißenborn, Wasewitz, Watzschwitz, Wednig, Würschwitz, Zaschwitz bei Grimma, Zeititz mit Rittergut, Zeunitz, Zöhda, Zschorna mit Rittergut.

22. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albersdorf, Albrechtshain, Altengroitzsch, Althen, Ammelshain mit Rittergut, Audigast mit Rittergut, Auligk mit den Rittergütern Auligk oberen und unteren Teils und Oberhof, Beucha, Böhlen mit Rittergut, Bösdorf, Borsdorf, Brösen, Cämmerei, Carsdorf, Cöllnitz, Costewitz mit Rittergut, Cradefeld mit Gutsbezirk, Dahlitzsch mit Kleinpötzschau, Dechwitz, Dewitz, Döbitz mit Rittergut, Dreiskau, Droßkau, Eicha mit Vorwerk, Elstertrebnitz mit Rittergut, Erdmannshain, Espenhain, Eulau, Eythra mit Rittergut und Gutsbezirk Neuhof-Eythra, Frankenheim, Fuchshain mit Vorwerk, Gärnitz mit Rittergut, Gaschwitz mit Kleinstädteln und mit Rittergut Gaschwitz, Gatzen, Gaulis, Gerichshain mit Posthausen, Geschwitz, Göhren, Göhrenz, Göltzschen, Gottscheina, Graßdorf mit Rittergut, Greitschütz mit Rittergut, Großdalzig mit Rittergut Mausitz, Großdeuben mit Gutsbezirk Großdeuben, Großdölzig mit den Rittergütern Großdölzig-Oberhof und Unterhof, Großmiltitz, Großpötzschau, Großpriesligk, Großstädteln mit Rittergut, Großstolpen, Großstorkwitz mit Maschwitz, Großwischstauden, Gruna, Hain mit Gröbamühle, Hartmannsdorf, Hohenhaida, Imnitz mit den Rittergütern Imnitz I. und II. Anteils, Käferhain, Kleindalzig, Kleindölzig mit Rittergut, Kleinmiltitz,

Kleinpösna, Kleinpriesligk, Kleinsteinberg, Kleinstolpen, Kleinstorkwitz, Kleinwischstauden, Klinga, Knauthain mit Rittergut, Knautkleeberg, Knautnaundorf mit Rittergut, Kobschütz, Kömmlitz mit Rittergut, Kotzschbar mit der zum Rittergute Imnitz I. Anteil gehörigen Ziegelei, Kreudnitz, Kulkwitz, Langenhain, Lausen, Leipen, Lindennaundorf, Lippendorf, Löbnitz-Bennewitz mit Rittergut Pflege Löbnitz, Löbschütz, Maltitz, Medewitzsch mit Rittergut, Merkwitz, Methewitz, Michelwitz, Mölbis mit Rittergut Mölbis und Vorwerk Crossen, Muckern mit Neumuckershausen und mit Rittergut Muckern, Nöthnitz mit Rittergut, Obertitz, Oderwitz mit Kleinoderwitz und mit Rittergut Oderwitz, Öllschütz, Ölzschau mit Rittergut, Panitzsch mit Rittergut Cunnersdorf, Pautzsch, Peres mit Rittergut, Piegel, Plaußig mit Rittergut, Plösitz, Pödelwitz, Pönitz, Polenz mit Rittergut, Portitz mit Vorwerk, Priesteblich, Probstdeuben mit Gutsbezirk, Prödel, Pulgar, Quesitz mit Rittergut, Rehbach, Rödgen, Rüben mit Rittergut, Rückmarsdorf, Rüssen mit Döhlen, Saasdorf, Schnaudertrebnitz, Seebenisch, Seegeritz mit Rittergut, Sehlis, Seifertshain, Sestewitz mit Vorwerk, Sommerfeld, Spahnsdorf, Staudnitz, Stöhna, Stöntzsch, Störmthal mit Rittergut, Tannewitz mit Rittergut, Tanzberg mit Magdeborn und mit Rittergut Kötzschwitz, Tellschütz, Thekla, Trachenau mit Rittergut, Trautzschen mit Rittergut, Weideroda, Wiederau mit Rittergut, Wolfshain, Zauschwitz, Zehmen mit Rittergut, Zeschwitz, Zöbigker mit Rittergut, Zschagast, Zweenfurth.

23. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abtnaundorf mit Rittergut Abtnaundorf und mit Vorwerk „Heiterer Blick", Baalsdorf, Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Cröbern mit Vorwerk Auenhain, Crostewitz mit Rittergut, Engelsdorf, Gautzsch mit den Rittergütern Gautzsch, Kospuden und Lauer, Göbschelwitz, Großpösna mit Rittergut Großpösna und mit Forsthaus Oberholz, Güldengossa mit Rittergut, Gundorf mit Rittergut, Hänichen, Hirschfeld, Holzhausen, Liebertwolkwitz mit Gutsbezirk, Lindenthal mit Rittergut Breitenfeld, Lützschena mit Rittergut, Markkleeberg mit Rittergut, Mölkau, Ötzsch mit Raschwitz, Podelwitz mit Rittergut, Quasnitz, Schönau mit Rittergut, Seehausen, Stahmeln, Wachau mit Rittergut, Wahren mit Rittergut, Wiederitzsch, Zuckelhausen, Zweinaundorf mit Gutsbezirk.

24. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Blasewitz, Dobritz, Klotzsche mit Staatsforstrevier Dresden, Kötzschenbroda mit Fürstenhain, Laubegast, Leuben, Loschwitz mit Staatsforstrevier Fischhaus, Naundorf, Niederlößnitz, Oberlößnitz, Radebeul, Tolkewitz, Wachwitz, Weißer Hirsch, Wilschdorf, Zitzschewig.

25. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altdorf, Altmörbitz, Altstadt-Borna mit Allodialgut Abtei, Ballendorf, Benndorf mit Rittergut, Bergisdorf, Bernbruch, Berndorf, Beucha mit Rittergut, Blumroda, Bocka (sächsischen Anteils), Braußwig mit Rittergut, Breitingen mit Rittergut, Breunsdorf, Bruchheim, Bubendorf, Buchheim, Deutzen mit Rittergut, Dittmannsdorf, Dolsenhain, Droßdorf mit Rittergut, Ebersbach mit Rittergut, Elbisbach, Eschefeld, Eula mit Kesselshain und mit Rittergut Kesselshain, Etzoldshain, Flößberg mit den Rittergütern Flößberg oberen und unteren Teils, Frauendorf, Gestewitz mit Allodialgut, Glasten, Gnandorf, Gnandstein mit Rittergut, Görnitz, Greifenhain, Großbuch, Großhermsdorf mit Rittergut, Großzössen mit Rittergut, Hageneſt mit Löschützmühle, Hainichen mit Rittergut Hainichen und mit Vorwerk Apelt, Hartmannsdorf, Haubitz, Heinersdorf mit Wüstungsstein, Hemmendorf, Hermsdorf, Heuersdorf, Hohendorf, Hopfgarten mit Rittergut, Jahnshain, Kahnsdorf mit Rittergut, Kieritzsch mit Rittergut, Kitzscher mit Rittergut Kitzscher und mit Vorwerk Lindhardt, Kleineschefeld, Kleinhermsdorf mit Rittergut, Kleinzössen, Kolka, Lauterbach, Linda, Lobstädt mit Rittergut, Meusdorf, Narsdorf, Nauenhain, Nehmitz mit Rittergut, Nenkersdorf mit Rittergut, Neukirchen mit Rittergut, Niederfrankenhain, Niedergräfenhain, Niederpickenhain, Oberfrankenhain, Oberpickenhain, Ossa mit Rittergut, Ottenhain mit Rittergut, Otterwisch mit Rittergut, Prießnitz mit Rittergut, Pürsten, Ramsdorf mit Rittergut, Reichersdorf, Roda, Röthigen, Rüdigsdorf-Neuhof mit Pflug und mit Rittergut Rüdigsdorf, Ruppersdorf mit Bosengröba, Sahlis mit Rittergut, Schleenhain, Schönau, Seifersdorf, Steinbach mit Rittergut, Stockheim, Streitwald, Syhra mit Rittergut, Tautenhain, Terpitz, Theusdorf mit Eckersberg, Thierbach mit Rittergut, Trages, Trebishain, Treppendorf, Waldiz, Wenigossa, Wickershain, Wildenhain mit Rittergut, Witznitz, Wolftitz mit Rittergut, Wüstenhain, Wyhra, Zedtlitz mit Plateka und Raupenhain sowie mit Rittergut Zedtlitz, Zöpen mit Rittergut.

26. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhof, Altleisnig, Altmügeln mit Neusorge, Auerschütz mit Delmschütz, Auterwitz, Baderitz mit Paschkowitz, Beiersdorf, Bennewitz, Berntitz mit Groß- und Kleinschlatitz und mit Rittergut Berntitz-Schlatitz, Bockelwitz, Bocksdorf mit Polkenberg und mit Rittergut Polkenberg, Böhlen mit Rittergut, Börtewitz mit Rittergut, Bormitz, Brösen, Clennen, Crellenhain, Dobernitz, Doberquitz, Doberschwitz, Draschwitz, Dreißig, Dürrweitzschen bei Döbeln, Dürrweitzschen bei Leisnig, Ebersbach mit Rittergut, Eichardt, Fischendorf, Forchheim, Frauendorf,

Gadewitz mit Döschütz und mit Rittergut Döschütz, Gärtitz mit Rittergut, Gallschütz, Gaudlitz, Glaucha, Gloſſen, Göldnitz mit Graumnitz, Görlitz mit Döhlen, Görnitz mit Zennewitz, Gorſchmitz mit Rittergut, Goſelitz mit Rittergut, Gröppendorf mit Rittergut, Großbauchlitz, Großpelſen, Großſteinbach, Großweitzſchen, Hermsdorf mit Rittergut, Hetzdorf, Hochweitzſchen (Gutsbezirk), Höckendorf bei Döbeln, Kalthauſen, Kattnitz mit Rittergut, Keiſelwitz, Kemmlitz, Keuern mit Rittergut, Kiebitz mit Pfarrſteina und mit Rittergut Kiebitz, Kleinbauchlitz mit Rittergut, Kleinmockritz, Kleinpelſen, Kleinweitzſchen, Kloſterbuch mit Scheergrund nebſt Gutsbezirk Landesſchulgut Kloſterbuch mit Schäferei Tautendorf, Korpitzſch mit Rittergut, Kroptewitz mit Rittergut, Kuckeland, Lauſchka, Leipnitz mit Rittergut, Leuterwitz, Limmritz mit Rittergut Schweta, Lüttewitz mit Baderitz und mit Rittergut Lüttewitz, Lützſchera (Nieder- und Ober-), Lützſchnitz, Mahris mit Lüttnitz, Schwednitz und Zſchannewitz bei Mügeln, Marſchwitz mit Rittergut, Maſten, Meinitz, Miera, Minkwitz mit Vorwerk Paudritzſch, Miſchütz, Mochau, Mockritz mit Jeßnitz und mit den Rittergütern Mockritz und Jeßnitz, Möbertitz, Möckwitz, Motterwitz mit Rittergut, Muſchau, Nauberg, Naundorf bei Leisnig, Naunhof, Nauslitz mit Kobelsdorf und mit den Rittergütern Nauslitz und Kobelsdorf, Nebitzſchen, Neubaderitz, Neudörfchen bei Leisnig, Neudorf, Neugreußnig, Neumannsdorf, Neuſornzig, Nicollſchwitz, Niedergoſeln, Niederranſchütz, Nöthſchütz, Noſchkowitz mit Rittergut, Obergoſeln, Oberranſchütz, Oberſteina mit Rittergut, Oberſteinbach mit Rittergut, Oberwutzſchwitz mit Niederwutzſchwitz, Niederſteina und Merſchütz und mit den Rittergütern Ober- und Niederwutzſchwitz, Oberzſchörnewitz mit Niederzſchörnewitz, Ötzſch mit Rittergut, Oſtrau bei Döbeln mit Gohris, Oſtrau bei Leisnig, Ottewig, Papsdorf, Poiſchwitz, Polditz mit Wieſenthal und Arras und mit Rittergut Polditz, Pommlitz mit Rittergut, Poppitz, Präbſchütz, Prüfern, Redemitz, Rittmitz mit Schlagwitz und mit Rittergut Rittmitz ſowie Vorwerk Schlagwitz, Röda, Schallhauſen, Schlagwitz mit Grauſchwitz, Schleben, Schrebitz mit Däbritz, Schweta mit Schlanzſchwitz und Ockritz ſowie mit Rittergut Schweta, Seelitz, Seidewitz, Seifersdorf mit Hafenberg bei Leisnig, Simſelwitz, Sitten mit Rittergut, Sömnitz mit Gaſchütz, Sörmitz, Sornzig mit Lichteneichen und mit Kloſtergut Sornzig, Stockhauſen mit Rittergut, Strocken, Ströllа, Tautendorf, Technitz mit Biſchofswieſe, Töllſchütz, Tragnitz, Trebanitz mit Beutig und Münchhof, Tronitz, Wendishain, Weſtewitz, Wetitz, Wöllsdorf, Wollsdorf, Zävertitz, Zaſchwitz, Zeſchwitz, Ziegra mit Rittergut, Zollſchwitz, Zſchackwitz, Zſchäſchütz, Zſchaitz, Zſchepplitz, Zſchockau, Zſchoppach, Zunſchwitz mit Rittergut, Zweinig.

27. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Arnsdorf mit Rittergut, Beerwalde mit Kriebstein, Neudörfchen und Storlwald sowie mit Rittergut Kriebstein, Berbersdorf, Berthelsdorf, Bockendorf, Böhrigen mit Rittergut, Börnichen bei Öderan mit Rittergut, Breitenau, Crumbach, Cunnersdorf, Dittersdorf, Ehrenberg mit Rittergut, Etzdorf mit Hohenlauft und mit Vorwerk Hohenlauft, Eulendorf, Falkenau, Frankenstein, Gahlenz, Gebersbach mit Rittergut, Gersdorf bei Hainichen mit Vorwerk, Gersdorf (Rittergut), Gertitzsch, Gleisberg, Görbersdorf, Goßberg, Greifendorf, Grünlichtenberg mit Rittergut Lichtenberg, Grunau, Hartha, Haßlau, Heiligenborn mit Gilsberg, Ober- und Unterrauschenthal und Neuschönberg, Hetzdorf, Heyda mit Rittergut, Höckendorf bei Waldheim, Höfchen mit Moritzfeld, Kaltofen, Kirchbach, Knobelsdorf, Kriebethal, Langenstriegis, Littdorf, Mahlitzsch mit Rittergut, Marbach, Massanei mit Vorwerk, Meinsberg, Memmendorf, Mobendorf, Moosheim, Naundorf bei Roßwein, Neuhausen, Niederstriegis mit Grünroda, Ossig, Ottendorf, Otzdorf mit Rittergut, Pappendorf, Reichenbach, Reinsdorf, Riechberg mit Hammermühle, Rudelsdorf, Schlegel, Schmalbach, Schönberg, Schönerstadt, Seifersdorf bei Roßwein, Theeschütz, Thiemendorf, Ullrichsberg mit Troischau, Wettersdorf, Wingendorf mit Rittergut.

28. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Aitzendorf, Altgeringswalde, Altmittweida, Arras, Aschershain, Bockwitz, Collmen bei Colditz mit Rittergut, Commichau mit Rittergut, Crossen mit Rittergut, Diedenhain, Dittmannsdorf bei Geringswalde, Erlau, Erlbach, Erlebach, Erlln, Falkenhain, Flemmingen, Frankenau, Gersdorf bei Leisnig, Großsermuth, Hausdorf mit Rittergut, Hermsdorf bei Mittweida, Hermsdorf bei Rochlitz, Hilmsdorf, Hohnbach mit Rittergut, Holzhausen, Hoyersdorf, Kaltenborn, Kieselbach, Kleinsermuth, Klostergeringswalde mit Rittergut, Kockisch, Königshain, Kötteritzsch mit Rittergut, Koltzschen, Kralapp, Krumbach mit Biensdorf, Langenau, Lastau, Lauenhain, Leisenau mit Rittergut, Leupahn, Leutenhain, Meuselwitz, Möseln, Nauhain, Neudörfchen bei Mittweida, Neuwallwitz, Niederrossau, Niederthalheim, Oberrossau, Oberthalheim, Ottendorf, Podelwitz mit Rittergut, Queckhain, Raschütz, Ringethal mit Rittergut, Rüx, Saalbach, Schönbach mit Rittergut, Schönborn mit Dreiwerden und Wolfsberg, Schönerstädt, Schwarzbach, Schweikershain mit Rittergut, Seifersbach, Seupahn, Skoplau, Steina, Tanndorf mit Maaschwitz, Tanneberg, Terpitzsch, Thierbaum, Thumirnicht, Töpeln mit Pischwitz, Topfseifersdorf, Wallbach, Weinsdorf, Wiederau mit Vorwerk, Winkeln, Zollwitz mit Rittergut, Zschadraß, Zschetzsch, Zschirla mit Rittergut, Zschöppichen mit Neusorge und mit Rittergut Neusorge, Zschoppelshain.

29. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altzschillen, Arnsdorf bei Penig, Arnsdorf bei Rochlitz, Beedeln, Bernsdorf, Berthelsdorf mit Allodialgut, Biesern, Breitenborn, Burkersdorf, Carsdorf, Ceesewitz, Chursdorf, Claußnitz, Corba, Cossen, Diethensdorf, Dittmannsdorf bei Penig, Doberenz, Döhlen mit Neudörfchen bei Rochlitz und Neuwerder sowie mit Rittergut Neutaubenheim, Dölitzsch, Dürrengerbisdorf, Fischheim, Göhren, Göppersdorf bei Burgstädt mit Herrenhaide, Göppersdorf bei Rochlitz, Göritzhain, Gröblitz, Gröbschütz, Großmilkau, Großstädten, Hartha, Hartmannsdorf, Heiersdorf, Helsdorf, Herrnsdorf, Himmelhartha, Hohenkirchen, Kaufungen mit Mühlwiese und mit Rittergut Kaufungen, Kleinmilkau mit Neumilkau und mit Rittergut Kleinmilkau, Kleinstädten, Königsfeld mit Haide und mit Rittergut Königsfeld, Köthensdorf, Köttern, Köttwitzsch, Kolkau mit Rittergut, Langenleuba-Oberhain, Markersdorf bei Burgstädt, Markersdorf bei Penig, Methau, Meusen, Mohsdorf, Mühlau, Mutzscheroda, Naundorf mit Gepülzig und Neugepülzig sowie mit Rittergut Gepülzig, Neukönigsfeld, Niederelsdorf mit Gutsbezirk Scheunenpflug, Niedersteinbach sächsischen Anteils, Nöbeln, Noßwitz mit Forstrevier Rochlitzer Berg, Oberelsdorf, Obergräfenhain, Obersteinbach sächsischen Anteils, Penna, Poppitz, Pürsten, Rathendorf, Rochsburg mit Schloß, Röllingshain, Sachsendorf, Schlagwitz, Schlaisdorf (Groß- und Klein-) mit Rittergut Schlaisdorf, Schönfeld, Seebitzschen, Seelitz, Seitenhain, Sörnzig, Spernsdorf, Stein, Steudten, Stöbnig, Stollsdorf, Taura mit Reitzenhain, Tauscha, Theesdorf, Thierbach mit Rittergut und Mühlengut, Uhlsdorf, Wechselburg mit Schloß Wechselburg, Weiditz, Weißbach, Wernsdorf, Wittgendorf bei Rochlitz, Wolkenburg mit Rittergut und Schloß Wolkenburg, Zaßnitz, Zetteritz mit Rittergut, Zettlitz, Zinnberg, Zöllnitz, Zschaagwitz, Zschauitz.

30. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Adorf, Altenhain, Berbisdorf, Eibenberg, Einsiedel, Erfenschlag, Harthau, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Leukersdorf mit Allodialgut, Markersdorf, Neukirchen mit Rittergut, Reichenhain, Stelzendorf.

31. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Draisdorf, Fichtigsthal, Grüna, Heinersdorf, Staatsforstrevier Plaue, Kändler mit Rittergut, Mittelbach, Mittelfrohna mit Rittergut, Niederfrohna mit Jahnshorn, Oberfrohna, Pleißa, Rabenstein mit den Rittergütern Oberrabenstein und Niederrabenstein, Reichenbrand, Röhrsdorf, Siegmar, Wittgensdorf mit Murschnitz und mit Rittergut Wittgensdorf, Wüstenbrand.

32. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altenhain, Auerswalde mit Rittergut, Börnichen bei Grünhainichen, Borstendorf, Braunsdorf, Dittersbach, Dorfschellenberg, Eppendorf, Erdmannsdorf mit Rittergut, Euba, Falkenau, Flöha, Garnsdorf, Großwaltersdorf, Grünberg, Grünhainichen, Gückelsberg, Gunnersdorf, Hausdorf, Hennersdorf, Hohenfichte mit Rittergut, Irbersdorf, Kleinhartmannsdorf, Kunnersdorf, Leubsdorf mit Kolonie und Hammer-Leubsdorf, Lichtenwalde mit Rittergut, Marbach, Merzdorf, Metzdorf, Mühlbach, Neudörfchen, Niederlichtenau mit Vorwerk, Niederwiesa mit Vorwerk, Oberlichtenau, Oberwiesa, Ortelsdorf, Plaue mit Bernsdorf, Sachsenburg mit Kammergut und Schloß Sachsenburg, Waldkirchen mit Zschopenthal.

33. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Dittersdorf mit Gutsbezirk, Dittmannsdorf, Drehbach mit Rittergut, Falkenbach, Forchheim mit den Rittergütern Oberforchheim und Niederforchheim, Geringswalde bei Wolkenstein, Görsdorf, Gornau, Griesbach, Großolbersdorf, Haselbach, Hilmersdorf mit Rittergut, Hohndorf, Hopfgarten mit Grünau, Kemtau mit Staatsforstrevier Dittersdorf, Krumhermersdorf, Lippersdorf mit Rittergut, Mittelsaida mit Rittergut, Neundorf mit Rittergut, Neunzehnhain, Niedersaida, Obersaida, Pockau, Reifland, Scharfenstein mit Rittergut, Schlößchen-Porschendorf mit Rittergut, Schönbrunn, Streckewalde, Venusberg mit Wiltzsch und mit Rittergut Venusberg, Weißbach mit Rittergut, Wernsdorf, Witzschdorf, Wünschendorf mit Stolzenhain und mit Rittergut Wünschendorf.

34. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Ansprung, Arnsfeld mit Oberschaar und Mittelschmiedeberg, Bärenstein mit Kühberg, Blumenau, Boden mit Schindelbach, Cunersdorf, Frohnau, Geyersdorf, Großrückerswalde, Kupferhammer-Grünthal, Grundau, Kleinrückerswalde, Königswalde mit Annaberger Ratswald, Kühnhaide mit Erbzinslehngut, Lauta, Lauterbach, Mauersberg, Mildenau, Niederlauterstein mit Schloßmühle, Niederschmiedeberg, Rittergut Olbernhau, Pobershau, Reitzenhain, Rittersberg, Rothenthal, Rübenau (Rübenau, Einsiedel, Sensenhammer, Niedernatzschung und Obernatzschung) mit Forsthaus Kriegwald, Rückerswalde mit Rittergut, Schönfeld mit Rittergut, Sehma, Sorgau, Wiesa mit Wiesenbad und mit Rittergut Wiesa.

35. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Alberoda mit Rittergut, Bernsbach mit Anteil Oberpfannenstiel, Cranzahl, Crottendorf mit Staatsforstrevier, Dittersdorf, Dörfel, Gelenau mit

Rittergut, Grüna, Grumbach, Hammerunterwiesenthal mit Niederschlag, Hermannsdorf, Herold, Jahnsbach, Kühnhaide, Lenkersdorf, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida, Neudorf mit Kretscham Rothensehma und mit Staatsforstrevier Neudorf, Niederaffalter, Niederpfannenstiel (Gutsbezirk), Oberaffalter, Oberpfannenstiel mit Gutsbezirk, Oberscheibe, Oberschmiedeberg, Satzung, Schmalzgrube, Schwarzbach, Steinbach mit Staatsforstrevier, Streitwald mit Gutsbezirk, Tannenberg mit Siebenhöfen und mit Rittergut Tannenberg, Tellerhäuser, Walthersdorf, Waschleithe mit Haide und mit Gutsbezirk Förstel.

36. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Burkhardtsdorf, Erlbach, Gablenz bei Stollberg, Hoheneck mit Schloß Hoheneck, Jahnsdorf, Kirchberg, Lugau, Meinersdorf, Mitteldorf, Neuwiese, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oberdorf, Oberwürschnitz mit Neuwittendorf anteilig, Ölsnitz mit Rittergut, Pfaffenhain, Seifersdorf, Ursprung.

37. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Bernsdorf, Friedrichsgrün, Grünau, Heinrichsort, Hohndorf, Jüdenhain, Kuhschnappel mit dem Gutsbezirke Oberwald, Mülsen St. Jakob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niklas, Neudörfel bei Ortsmannsdorf mit Vorwerk, Niederhaßlau mit Rittergut, Oberhaßlau, Reinsdorf mit „an Pöhlau", Rödlitz, Rosenthal, Rüsdorf mit Rittergut, Schönau, Stangendorf, Vielau mit Rittergut, Weißbach mit Neudörfel bei Wildenfels anteilig.

38. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albertsthal, Altstadt-Waldenburg mit Grünfeld, Altwaldenburg mit Eichlaide und mit den Vorwerken Altwaldenburg und Eichlaide, Berthelsdorf, Bräunsdorf, Callenberg mit Rittergut, Dürrenuhlsdorf, St. Egidien, Falken, Franken, Gersdorf, Gesau, Grumbach mit Rittergut, Hermsdorf, Höckendorf, Jerisau, Langenberg, Langenchursdorf, Lipprandis, Lobsdorf, Meinsdorf, Niederlungwitz mit Elzenberg und Rittergut Elzenberg, Niedermülsen, Niederwinkel, Oberlungwitz, Oberrothenbach, Oberwiera mit Rittergut, Reinholdshain mit Kleinbernsdorf, Rothenbach, Schlunzig, Schönbörnchen, Schwaben, Thurm mit Rittergut, Voigtlaide, Wernsdorf mit Hölzel und mit dem exemten Schäfereigrundstücke, Wulm.

39. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beiersdorf mit Vorwerk, Blankenhain mit Rittergut, Breitenbach mit Vorwerk, Cauritz sächsischen Anteils, Churdorf, Crotenlaide, Culten, Dänkritz,

Dennheritz, Dittrich, Ebersbach, Frankenhausen mit Gosel sächsischen Anteils und mit Rittergut Frankenhausen, Gablenz mit Ungewiß und mit Rittergut Gablenz, Gähsnitz, Gösau, Götzenthal, Gospersgrün, Grobsdorf sächsischen Anteils, Harthau bei Crimmitschau, Harthau bei Waldenburg, Hartmannsdorf bei Werdau, Heyersdorf, Hilbersdorf sächsischen Anteils, Kertzsch, Kleinbernsdorf, Kleinchursdorf, Kleinhessen mit Rittergut Bosenhof, Königswalde, Langenbernsdorf mit Neudeck und Waidmannsruhe sowie mit den Staatsforstrevieren Langenbernsdorf und Neudeck, Langenhessen, Langenreinsdorf, Lauenhain mit Gersdorf, Lauterbach mit Nichzenhain sowie mit Rittergut Lauterbach, Lengefeld sächsischen Anteils, Leubnitz mit Rittergut, Liebschwitz mit Rittergut, Lietzsch, Loitzsch mit Rittergut, Naundorf, Neukirchen an der Pleiße mit Allodialgut Carthause, Neukirchen bei Waldenburg sächsischen Anteils, Niebra, Niederalbertsdorf mit Kleinrußdorf, Niederarnsdorf, Niedergrünberg, Oberalbertsdorf, Oberdorf, Obergrünberg, Oberschindmaas, Oberwinkel, Örtelshain, Pfaffroda, Pösneck, Reichenbach, Remse mit Rittergut, Reuth mit Rittergut, Rudelswalde mit Mark Sahnau, Rückersdorf sächsischen Anteils, Ruppertsgrün mit Rittergut, Rußdorf mit Allodialgut, Schiedel mit Rittergut, Schönberg, Schweinsburg mit Rittergut, Seelingstädt, Seiferitz, Steinpleis mit Weißenbrunn sowie mit den Rittergütern Obersteinpleis, Untersteinpleis und Weißenbrunn, Stöcken, Taubenpreskeln, Tettau, Thonhausen sächsischen Anteils, Tirschheim, Trünzig mit Walddorf und Wolframsdorf sowie mit Rittergut Trünzig, Uhlmannsdorf, Waldsachsen sächsischen Anteils, Weidensdorf, Wickersdorf sächsischen Anteils, Wünschendorf, Ziegelheim mit Frohnsdorf sächsischen Anteils, Hoyersdorf sächsischen Anteils und Thiergarten, Zwirtzschen.

40. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Bockwa, Cainsdorf, Crossen, Ebersbrunn, Helmsdorf, Lichtentanne mit Brand und mit Rittergut Lichtentanne, Lehngut Marienthal, Mosel mit den Rittergütern Mittelmosel, Niedermosel, Obermosel I und Obermosel II, Niederhohndorf, Niederplanitz mit Rittergut Planitz, Niederschindmaas, Oberhohndorf, Oberplanitz, Pöhlau, Schedewitz, Schneppendorf, Schönfels mit den Rittergütern Altschönfels und Neuschönfels, Stenn, Thanhof mit Rittergut, Weißenborn mit Kammerlehngut, Wendischrottmannsdorf.

41. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Albernau mit Freigut, Altrottmannsdorf, Auerhammer, Bärenwalde, Burkersdorf, Burkhardtsgrün, Culitzsch, Cunersdorf, Erlmühle mit Kanzleilehngut, Giegengrün, Griesbach, Haara, Hartmannsdorf bei Saupersdorf mit Jahnsgrün sowie

mit Staatsforstrevier Hartmannsdorf, Hauptmannsgrün, Hirschfeld mit Lauterholz, Lauterhofen, Leutersbach, Lichtenau, Lindenau, Neumark mit Rittergut, Neudörfel, Niedercrinitz, Niederschlema mit Rittergut Niederschlema und mit Gutsbezirk Poppenwald, Obercrinitz, Oberneumark, Oberschlema, Römersgrün mit Raumfeld, Saupersdorf, Schindlers Blaufarbenwerk (Gutsbezirk), Silberstraße mit Rittergut, Stangengrün, Unterneumark, Voigtsgrün mit Vorwerk, Wiesen, Wiesenburg mit Schloß und mit Rittergut Wiesenburg, Wilkau, Wolfersgrün, Rittergut Klösterlein, Zschorlau.

42. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beierfeld, Bermsgrün mit Antonsthal und mit Staatsforstrevier Antonsthal, Blauenthal mit Gutsbezirk, Bockau mit Staatsforstrevier, Breitenbrunn mit Ortsteil „Halbe Meile" und mit Staatsforstrevier Breitenbrunn, Breitenhof mit Gutsbezirk, Carlsfeld mit Weitersglashütte und mit Gutsbezirk Weitersglashütte, Crandorf, Erla (Gutsbezirk), Grünstädtel, Hundshübel, Jugel mit Ortsteil Henneberg, Langenberg, Lauter mit Gutsbezirk Burkhardtswald, Muldenhammer, Neidhardtsthal mit Gutsbezirk, Neuheide mit Gutsbezirk, Neuwelt mit Untersachsenfeld und mit Gutsbezirk Untersachsenfeld, Obersachsenfeld mit Rittergut Sachsenfeld, Oberstützengrün, Pöhla (Groß- und Kleinpöhla) mit Pfeilhammer und mit Staatsforstrevier Pöhla, Raschau mit Staatsforstrevier, Rittersgrün (Hammer-, Ober- und Unterrittersgrün) mit Hammergut Arnoldshammer, Schönheide, Schönheiderhammer mit Gutsbezirk, Sosa mit Auersberghäuser, Steinbach mit Sauschwemme, Steinheidel mit Erlabrunn, Fällbach und Georgenthal, Unterstützengrün, Wildenau, Wildenthal mit Gutsbezirk, Wittigsthal mit Gutsbezirk, Wolfsgrün.

43. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Beerheide mit Hauptbrunn und Hohengrün, Bergen mit Rittergut, Brunndöbra mit Mittelberg sowie mit Forstrevier Brunndöbra, Dorfstadt mit Rittergut, Ellefeld mit Hohofen und Juchhöh und Neuberg sowie mit Kammergut Ellefeld, Friedrichsgrün mit Boda, Gottesberg, Grünbach mit Winn (anteilig), Hammerbrücke mit Rißbrücke, Jägersgrün mit Muldenhammer, Klingenthal mit Döhlerwald und Quittenbach, Kottengrün, Morgenröthe-Rautenkranz mit Zeughaus, Heßmühle, Sachsengrund, den Forstrevieren Sachsengrund und Rautenkranz und den Hammerwerksgütern Morgenröthe und Rautenkranz, Mühlleiten mit Winselburg, Neudorf, Neustadt mit Siebenhitz und Winn (anteilig), Oberlauterbach mit Rittergut, Obersachsenberg mit dem Waldgute, Oberzwota, Pillmannsgrün mit Oberer Jägerswald, Poppengrün, Schönau mit Siebenhitz, Siehdichfür, Sorga mit Hinterhain und mit Rittergut Sorga, Georgenthal mit Steindöbra und Aschberg,

Tannenbergsthal mit Pechseifen sowie mit Forstrevier Tannenbergsthal, Trieb, Untersachsenberg mit dem exemten Waldgute, Werda mit Rittergut, Zwota mit Forstrevier Kottenheide.

44. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altensalz, Altmannsgrün, Berglas, Brockau, Buchwald, Christgrün mit Rittergut, Coschütz mit Thürnhof, Feldwiese und Rückisch und mit den Rittergütern Coschütz und Thürnhof, Cunsdorf bei Elsterberg, Dehles, Demeusel, Drochaus, Dröswein, Ebersgrün, Eich mit forstfiskalischem Gutsbezirke „Treuener Wald", Fasendorf, Gansgrün mit Rittergut, Geilsdorf mit Rittergut, Görschnitz sächsischen Anteils, Gospersgrün, Grobau mit Stöckigt und mit Rittergut Grobau, Großfriesen, Großzöbern, Gutenfürst mit Rittergut, Hartmannsgrün, Helmsgrün mit Rodlera und mit Rittergut Helmsgrün, Herlasgrün, Jocketa mit Vorwerk, Jößnitz mit Rittergut, Kauschwitz mit Rittergut, Kemnitz mit Rittergut, Kleingera mit Reuth und Pfannenstiel und mit Rittergut Kleingera, Kleinzöbern, Kloschwitz mit Rittergut, Kobitzschwalde, Kornbach, Krebes mit Schwarzenreuth und mit Vorwerk Kandelhof, Kröstau mit Rittergut, Kürbitz mit Rittergut, Langenbach, Langenbuch, Leubnitz mit Rittergut, Liebau mit Rittergut, Limbach mit Mühlwand und mit Rittergut Limbach, Linda, Losa mit Wipplas, Mechelgrün mit den Rittergütern Mechelgrün unteren und oberen Teils, Mehltheuer, Meßbach, Mißlareuth mit Rittergut, Möschwitz mit Rittergut, Neudörfel, Neuensalz mit Rittergut, Neundorf (Ober- und Unter-) mit Rittergut Unterneundorf, Noßwitz mit Rittergut, Oberlosa mit Rittergut, Oberpirk, Oberreichenau, Oberweischlitz mit Rosenberg und mit Rittergut Weischlitz oberen Teils, Pansdorf, Perlas mit Buch, Mahnbrück und Veitenhäuser, Pfaffengrün mit Rittergut, Pirk mit Türbel und mit Rittergut Pirk, Pöhl mit Rittergut, Ranspach, Reimersgrün, Reinhardtswalde, Reinsdorf mit Rittergut, Reißig, Reuth mit Stelzen sächsischen Anteils und mit Rittergut Reuth, Rodau mit Rittergut, Rodersdorf mit den Rittergütern Rodersdorf oberen und unteren Teils, Rößnitz mit Rittergut, Röttis mit Lochhaus und mit Rittergut Röttis, Ruderitz mit Burgstein, Ruppertsgrün mit Rittergut, Schneckengrün mit Rittergut, Schönberg, Schönlind, Scholas, Schreiersgrün, Schwand mit Rittergut, Steins, Steinsdorf mit Rittergut, Stöckigt mit Brand und mit Rittergut Stöckigt, Straßberg mit Rittergut, Syrau mit Rittergut, Theuma, Thierbach, Thiergarten, Thossen, Thoßfell mit Rittergut, Tobertitz mit Rittergut, Tremnitz, Trieb, Unterlauterbach mit Rittergut, Unterlosa mit Rittergut, Unterpirk, Unterreichenau, Unterweischlitz mit Rittergut Weischlitz unteren Teils, Voigtsgrün, Wallengrün, Weißensand mit Kleinweißensand und mit Rittergut Weißensand, Wetzelsgrün, Wolfspfütz, Zobes mit Rittergut, Zschockau, Zwoschwitz.

45. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Altmannsgrün, Arnoldsgrün, Arnsgrün, Bad-Elster mit der Königl. Badeanstalt, Bärenloh, Christiansreuth, Heißenstein und Reuth sowie mit dem Rittergute Bad-Elster und dem Forsthaus Heißenstein, Bärendorf, Bergen mit Rittergut, Blosenberg, Bobenneukirchen mit Rittergut, Bösenbrunn mit Rittergut, Brambach mit Frauengrün und Röthenbach sowie mit Rittergut Brambach, Breitenfeld mit Bernitzgrün und mit Rittergut Breitenfeld, Brotenfeld mit dem Forsthaus, Burkhardtsgrün, Dechengrün, Dobeneck mit den Rittergütern Dobeneck und Eulenstein, Dröda mit Rittergut, Droßdorf, Ebersbach, Ebmath, Eichigt, Engelhardtsgrün, Erlbach mit Landesgemeinde und Hetzschen, sowie mit Forsthaus und Rittergut Erlbach oberen Teils, Eschenbach, Eubabrunn mit Rittergut Erlbach unteren Teils, Freiberg mit Weidigt und mit den Rittergütern Freiberg oberen und unteren Teils, Gassenreuth, Görnitz, Gopplasgrün, Gürth, Gunzen, Hartmannsgrün mit Rittergut, Heinersgrün mit Rittergut, Hermsgrün, Hohendorf, Hundsgrün, Jugelsburg mit Carlsgasse, Korna, Landwüst, Lauterbach mit Obertriebelbach und Süßebach sowie mit den Rittergütern Lauterbach oberen und unteren Teils, Leubetha, Lottengrün, Magwitz mit Göswein und Rosenthal sowie mit Rittergut Magwitz, Marieney mit Rittergut, Mühlhausen mit Rittergut, Mulde mit Muldenberg, Kottenheide und dem Forstrevier Tannenhaus, Oberbrambach, Obergettengrün, Oberhermsgrün, Obermarxgrün mit Allodialgut, Obertriebel, Oberwürschnitz, Ottengrün mit Rittergut, Pabstleithen, Planschwitz mit Rittergut, Posseck mit Haselrain und Höllensteg sowie mit Rittergut Posseck, Raasdorf, Ramoldsreuth, Raschau mit Rittergut, Raun mit Kleedorf und Raunergrund, Rebersreuth, Remtengrün, Rohrbach mit Hennebach, Saalig, Sachsgrün mit Hasenreuth und Loddenreuth sowie mit Rittergut Sachsgrün, Schilbach mit Rittergut, Schlodits mit Rittergut, Schönberg mit Rittergut, Schönbrunn mit Rittergut, Schönlind, Siebenbrunn mit Sträffel, Sohl, Taltitz mit Rittergut, Tiefenbrunn mit Birkigt (mit Kugelreuth und Wieden) und Gräben im Tale, Tirpersdorf mit Rittergut, Tirschendorf, Troschenreuth mit Ebersberg und mit Rittergut Troschenreuth, Untereichigt, Untergettengrün, Unterhermsgrün, Untermarxgrün mit Rittergut, Untertriebel, Unterwürschnitz, Voigtsberg mit Schloß (Strafanstalt Voigtsberg), Wernitzgrün, Wiedersberg mit Rittergut, Willitzgrün, Wohlbach, Wohlhausen mit Rittergut, Zaulsdorf, Zettlarsgrün.

46. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Birkwitz, Bühlau mit Quohren, Copitz, Gönnsdorf mit Rittergut, Großgraupe mit Staatsforstrevier Pillnitz, Großzschachwitz, Heidenau, Hinterjessen, Hosterwitz, Kleingraupe, Kleinzschachwitz, Krieschendorf, Malschendorf, Meußlitz,

Mügeln, Niederpoyritz mit Rittergut Wachwitz-Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pappritz, Pratzschwitz mit Kammergut, Rochwitz, Rockau mit Eichbusch und Helfenberger Grund sowie mit Rittergut Helfenberg, Sporbitz, Vorderjessen mit Vorwerk Jessen (Außenanstalt der Irrenheilanstalt Sonnenstein), Zschieren.

47. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Auerbach, Beutha, Brünlos, Dorfchemnitz, Gornsdorf, Günsdorf, Härtensdorf, Hormersdorf, Langenbach mit Lerchenberg und Neudörfel bei Wildenfels anteilig, Niederzwönitz mit Rittergut, Ortmannsdorf, Raum, Stein mit Schloß Stein, Thalheim, Thierfeld, Wildbach, Zschocken mit Neuwittendorf anteilig.

48. Wahlkreis

umfaßt die Orte: Abhorn, Brunn mit Rittergut, Brunn mit Dresselsgrün, Cunsdorf bei Reichenbach, Foschenroda, Friesen mit Rittergut, Grün mit Rittergut, Irfersgrün mit Rittergut, Lambzig, Lauschgrün, Mühlgrün mit Crinitzleithen, Oberheinsdorf, Obermylau, Pechtelsgrün, Plohn mit den Rittergütern Plohn oberen und unteren Teils, Rebesgrün, Rempesgrün, Reumtengrün mit Unterreumtengrün, Rodewisch mit den Rittergütern Obergöltzsch und Niederauerbach sowie mit der Heil- und Pfleganstalt Untergöltzsch, Röthenbach, Rothenkirchen mit Allodialgut, Rotschau, Rützengrün mit Rittergut, Schnarrtanne, Schneidenbach, Schönbach, Schönbrunn, Unterheinsdorf, Vogelsgrün mit Bad Reiboldsgrün und mit Georgengrün sowie mit dem Forstrevier Georgengrün, Waldkirchen, Wernesgrün, Wildenau mit Herlagrün.

Nr. 37. Verordnung,

die Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 betreffend;

vom 7. Mai 1909.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 339) hierdurch folgendes verordnet:

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 1. (1) In Dresden, Leipzig und Chemnitz sind die Wahlkreise vom Stadtrate rechtzeitig vor jeder ordentlichen Wahl abzugrenzen. Soweit Wahlkreise der Städte Leipzig und Chemnitz auch Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke umfassen, hat die Abgrenzung der Wahlkreise im Einvernehmen mit der Amtshauptmannschaft zu geschehen. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kreishauptmannschaft.

(2) Die erfolgte Wahlkreiseinteilung ist der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

(3) Die Abgrenzungen gelten auch für etwaige Ersatzwahlen.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 2. (1) Die Fristen von mindestens 2 Jahren und von mindestens 6 Monaten müssen spätestens am Tage des Abschlusses der Wählerliste erfüllt sein. Soweit das nicht der Fall ist, ruht das Wahlrecht.

(2) Ist ein Ort in mehrere Wahlkreise geteilt, so braucht der Wähler nicht auch noch zur Zeit der Wahl im Wahlkreise, in welchem er wählen will, zu wohnen, vielmehr genügt es in diesem Falle, wenn er in einem der Wahlkreise wohnt, in die der Ort der Listenaufstellung geteilt ist. Er kann sein Wahlrecht aber nur in dem Wahlkreise ausüben, in dem er zur Zeit der Aufstellung der Liste gewohnt hat.

(3) Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

(4) Wer einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist an dem Orte in die Wählerliste aufzunehmen, wo er auf Grund von § 8 Punkt 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 129 flg.) einkommensteuerpflichtig ist.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 3. (1) Die Verwaltungsbehörden haben, soweit sie die Wahllisten nicht selbst führen, von den ihnen amtlich bekannt gewordenen Fällen eines Verlustes des Stimmrechtes (§ 10 des Gesetzes) den mit der Listenführung betrauten Stellen Nachricht zu geben.

(2) Steuerrückstände im Sinne von § 10 unter f sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als uneinbringlich in Wegfall gestellten Beträge, dagegen nicht die auf Ansuchen erlassenen Steuerbeträge.

(3) Unterstützungen gelten als erstattet im Sinne von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes, wenn die Erstattung noch bis zum Tage des Abschlusses der Wählerliste nachgewiesen wird.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 4. (1) Die Unterlagen, die für die Ermittelung der Stimmenzahl erforderlich sind, haben sich die mit der Aufstellung der Wahllisten betrauten Behörden zunächst durch Einsicht in die Personalkarten, Heberegister, Steuerkataster usw. zu verschaffen. Wenn auf diese Weise keine genügende Kenntnis der in Frage kommenden Tatsachen zu erlangen ist, sind die Wahlberechtigten zur eigenen Beibringung der Nachweise zu veranlassen.

(2) Für die Zahl der Steuereinheiten im Sinne von **Ad**, **Bd** und **Cc** ist das staatliche Grundsteuerkataster maßgebend.

(3) Als öffentliches Amt gilt jede Stellung, vermöge deren jemand berufen ist, im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt oder der öffentlichen Verwaltung für die Erfüllung der Zwecke des Staates, einer Gemeinde oder eines sonstigen öffentlichrechtlichen Verbandes tätig zu sein. Die Ableistung eines Diensteides ist nicht erforderlich.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 5. (1) Als Nutzungsberechtigter im Sinne von § 12 Absatz 3 des Gesetzes ist nur der gesetzlich Nutzungsberechtigte anzusehen.

(2) Was im § 12 Absatz 3 vom Stimmrechte des Miteigentümers gesagt ist, gilt auch dann, wenn an einem Grundstücke mehrere anteilig gesetzlich nutzungsberechtigt sind.

(3) Als urkundlicher Nachweis im Sinne von § 12 Absatz 4 genügt eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers; einer behördlichen Beglaubigung bedarf es nicht.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 6. (1) Die in § 14 Absatz 1 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen spätestens am Tage der Wahl erfüllt sein.

(2) Unter ausländischem Dienst im Sinne von § 14 Absatz 3 ist jeder außersächsische Dienst zu verstehen.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 7. (1) Erachtet eine Amtshauptmannschaft die Vereinigung einer Ortschaft ihres Bezirkes mit einer oder mehreren Ortschaften eines benachbarten amtshauptmannschaftlichen Bezirkes für angemessen, so hat sie sich darüber mit der benachbarten Amtshauptmannschaft zu vernehmen. Die beiderseitigen Bezirksausschüsse sind zu hören. Sind die Amtshauptmannschaften verschiedener Meinung, so ist von der Amtshauptmannschaft, welche die Vereinigung angeregt hat, Bericht an die ihr vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu erstatten. Diese hat sich, wenn verschiedene Regierungsbezirke betroffen werden, mit der mitbeteiligten Kreishauptmannschaft ins Vernehmen zu setzen.

(2) Wenn kleine Städte, Dörfer, selbständige Gutsbezirke oder einzeln gelegene Grundstücke mit anderen Ortschaften des Wahlkreises zu einem Wahlbezirke vereinigt

werden, so hat die Amtshauptmannschaft vor Fassung ihrer Entschließung die Gemeindebehörde und den Bezirksausschuß zu hören.

(3) Die Bewohner der vom sonstigen Staatsgebiete getrennten Ortschaften (Exklaven) sind, soweit sie nicht für sich einen Wahlbezirk bilden können, mit dem nächstgelegenen Orte des Landes zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

(4) Jeder Wahlbezirk soll ein möglichst zusammenhängendes Ganzes bilden.

§ 8. (1) Die Wählerlisten sind nach dem unter **A** beigefügten Muster anzulegen. Zu § 18 des Gesetzes.

(2) Die Wahlberechtigten sind darin unter fortlaufender Nummer mit Familiennamen und Vornamen, sowie unter Beifügung ihres Standes oder Gewerbes in alphabetischer Ordnung aufzuführen. Für die alphabetische Ordnung ist der Familienname maßgebend. Beilage A.

(3) Die Listen der Wahlberechtigten dürfen auch in der Art geführt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach der Hausnummer und erst für jedes Haus die Wahlberechtigten alphabetisch geordnet werden.

(4) Der Tag, von dem an die Wählerliste auszulegen ist, und der Tag, an dem die Liste abzuschließen ist, werden vom Ministerium des Innern bekanntgegeben.

§ 9. Die Listen sind an sieben aufeinanderfolgenden Tagen während der Geschäftsstunden, die bei der auslegenden Behörde üblich sind, auszulegen. Die in diese Frist fallenden Sonn- und Feiertage sind, auch wenn an ihnen die Geschäftszimmer geschlossen bleiben, in die Frist einzurechnen. Ist aber der siebente Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Frist um einen Tag zu verlängern.

§ 10. Ist jemand in die Wählerliste eingetragen, dem das Stimmrecht nicht oder nicht mehr zusteht, so ist dies, sobald es bekannt wird, zu berichtigen. Zu § 19 des Gesetzes.

§ 11. Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes ergehenden Entscheidungen sind den Beteiligten zu eröffnen.

§ 12. (1) Im Falle einer Berichtigung der Liste ist der Grund der Streichung oder Nachtragung unter Angabe des Datums am Rande der Liste zu vermerken. Etwaige Belege sind der Liste beizuheften.

(2) Die berichtigte Liste ist an dem vom Ministerium des Innern bestimmten Tage (§ 8 dieser Verordnung) durch die Ortsbehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, innerhalb welcher Zeit die Wählerliste zu jedermanns Ansicht ausgelegen hat, und daß die Abgrenzung des Wahlbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters sowie Lokal, Tag und Stunde der Wahl ortsüblich vor dem Wahltermine bekannt gemacht worden sind.

§ 13. Nach Abschluß der Wählerliste ist die weitere Aufnahme und Eintragung von Wählern untersagt. Die Streichung von Wählern hat in dem in § 10 bezeichneten Falle auch nach dem Abschluß der Liste zu geschehen.

§ 14. Die Ortsbehörde hat die Wählerliste, von der sie eine beglaubigte Abschrift in Verwahrung zu behalten hat, dem Wahlvorsteher zur Benutzung spätestens drei Tage vor der Wahl zuzustellen.

§ 15. Für einen Wahlbezirk, der aus mehr als einer Gemeinde besteht (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes), bildet der Wahlvorsteher die Wählerliste durch Zusammenheften der ihm zugegangenen einzelnen Ortslisten.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 16. (1) Unter ortsüblicher Bekanntmachung im Sinne des Gesetzes ist Bekanntmachung nach dem Gesetze über die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden vom 15. April 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 131) zu verstehen.

Beilage B.

(2) Die in § 20 Absatz 2 vorgeschriebene Benachrichtigung darf auch auf offener Postkarte — Beilage B — geschehen. In ihr ist die laufende Nummer mit anzugeben, unter der der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die Wahlhandlung hat vormittags 10 Uhr zu beginnen und ist frühestens nachmittags 2 Uhr zu beenden. Ihre Dauer darf je nach Bestimmung der in § 15 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Behörden bis auf höchstens 9 Stunden verlängert werden.

(4) Die zur Stimmabgabe gesetzte Zeitdauer darf, sobald sie bekanntgegeben worden ist, nachträglich nicht abgekürzt werden; es müßten denn alle in die Liste eingetragenen Wähler bereits ihre Stimme abgegeben haben.

(5) Nach Ablauf der zur Abstimmung gesetzten Zeit ist niemand, der nicht bereits im Wahllokal ist, zur Wahl noch zuzulassen.

§ 17. Die Amtshauptmannschaften und Stadträte in den Städten mit der Revidierten Städteordnung haben die Wahlvorsteher, soweit nötig, wegen ihrer Wahlgeschäfte zu belehren und anzuleiten.

Zu § 22 des Gesetzes.

§ 18. (1) Die Umschläge zu den Stimmzetteln werden vom Staate geliefert. Die Stimmzettel müssen mindestens 6 : 9 cm groß sein.

(2) Nachdem gemäß § 22 Absatz 9 des Gesetzes die Stimmzettel geordnet worden sind, sind zunächst die weißen mit D bedruckten, dann die gelben mit dem Aufdrucke C, hierauf die grünen mit dem Aufdrucke B, endlich die blauen mit dem Aufdrucke A zu öffnen.

(3) Jeder Umschlag ist einzeln von einem der Wahlgehilfen zu öffnen, der Stimmzettel ist herauszunehmen und dem Wahlvorsteher zu übergeben. Dieser hat ihn laut

vorzulesen, über seine Gültigkeit, soweit nötig, sofort beschließen zu lassen und darauf den Zettel mit dem Umschlage einem anderen Wahlgehilfen weiter zu reichen.

(4) Alle Zettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand einen besonderen, zu Protokoll zu verlautbarenden Beschluß gefaßt hat, sind mit dem Umschlage, dem sie entnommen wurden, dem Wahlprotokolle beizufügen und — je nach der verschiedenen Gruppe — mit **A**, **B**, **C** oder **D** — zu versehen. Die ohne weiteres als gültig befundenen Stimmzettel jeder Gruppe sind gesondert zu sammeln und in vier einzelnen Paketen oder Umschlägen zu versiegeln.

(5) Erst nachdem mit den Zetteln der einen Gruppe in dieser Weise bis zum Ende verfahren worden ist, darf mit der Öffnung der Umschläge der nächsten Gruppe begonnen werden.

(6) Während der Wahl führt ein Wahlgehilfe ein Nummernverzeichnis nach dem unter **C** beigefügten Muster. *Beilage C.*

§ 19. Bei Stimmengleichheit im Wahlvorstande gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu § 25 des Gesetzes.

§ 20. (1) Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten, der Stimmen erhalten hat, in das Protokoll auf, welches nach dem unter **D** beigefügten Muster zu führen ist, und vermerkt bei dem Namen des Kandidaten die auf ihn gefallenen Stimmen. Zu § 26 des Gesetzes. *Beilage D.*

(2) Das Nummernverzeichnis ist ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen und dem Protokolle beizufügen.

(3) Die sämtlichen Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedarf, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Protokolle beizufügen.

§ 21. Der Protokollführer (§ 26 und § 28 Absatz 2 des Gesetzes) muß zwar wahlberechtigt, braucht aber nicht Wähler in dem Wahlkreise zu sein, über dessen Abstimmungsergebnis das Protokoll aufgenommen wird. Zu § 28 des Gesetzes.

§ 22. (1) Die Wahlkommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäftes die Mitwirkung der Unterbehörden in Anspruch zu nehmen, auch erforderlichenfalls an die ihnen untergebenen Organe unmittelbar zu verfügen. Diese Behörden haben den Anträgen der Wahlkommissare zu entsprechen. Zu §§ 34 flg. des Gesetzes.

(2) Auch mit den Mittelbehörden dürfen die Wahlkommissare sich unmittelbar in Vernehmung setzen.

§ 23. Von dem Tode eines Abgeordneten und von jedem Vorgange, durch den ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert, haben die in § 15 des Gesetzes genannten Behörden des Wohnortes Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 24. Für den Fall der Ablehnung einer Wahl hat der Kommissar sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Die Bestimmungen in § 36 des Gesetzes finden Anwendung.

Zu § 38 des Gesetzes.

§ 25. Die allgemeinen Bestimmungen für die Berechnung der den Wahlkommissaren für die Landtags- und Reichstagswahlen erwachsenden Auslagen vom 15. November 1889 (abgedruckt im G.- u. V.-Bl. vom Jahre 1896 S. 213 flg.) bleiben in Kraft.

§ 26. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 10. Oktober 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 141 flg.) tritt außer Kraft.

Dresden, am 7. Mai 1909.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Reichelt.

A.

Landtagswahl 19 .

Liste

der stimmberechtigten Wähler

für die

Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen

im { Wahlkreis der Stadt .
städtischen Wahlkreise.
Wahlkreise des platten Landes.

Wahlbezirk der Stadt .
= der Gemeinde
= des Gutsbezirks

Jeder Wahlberechtigte hat **eine** Stimme, soweit ihm nicht nach den folgenden Bestimmungen mehrere Stimmen zukommen.

Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 1600 ℳ haben,
b) die aus öffentlichem Amt oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 ℳ beziehen,
c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 ℳ beziehen,
d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 ℳ übersteigt,
e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als 2 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,
f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2200 ℳ haben,
b) die im Sinne Litera Ab, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 ℳ beziehen,
c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Ärzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 ℳ Einkommen beziehen,
d) die Grundbesitz im Sinne Litera Ad haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 ℳ übersteigt,
e) die Grundbesitz im Sinne Litera Ad haben, von dem mehr als 4 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau oder mehr als 1 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2800 ℳ haben,
b) die im Sinne Litera Ab, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera Bc ein Einkommen von über 2500 ℳ beziehen,
c) die Grundbesitz im Sinne Litera Ad haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 ℳ übersteigt,
d) die Grundbesitz im Sinne Litera Ad haben, von dem mehr als 8 Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als 2 Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als 4 Stimmen stehen keinem Wähler zu.

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Alter nach Jahren	Stand oder Gewerbe
		der Wähler		
1.	2.	3.	4.	5.
1	Adam	Karl	36	Schriftsteller
2	Berger	Paul	48	Kaufmann
3	Fischer	Franz	26	Kutscher
4	Lehmann	Hermann	27	Buchhalter
~~5~~	~~Schramm~~	~~Gustav~~	~~41~~	~~Schankwirt~~
6	Wünsche	August	über 50 (geb. 2./1.59)	Arbeiter
7	Zimmer	Richard	70	Rentner
8	Zschucke	Friedrich	33	Buchhändler

Zahl der Stimmen (§ 11)	Die Zusatzstimmen gründen sich auf § 11, Absatz	Vermerk der erfolgten Stimmenabgabe				Bemerkungen
		Ordentliche Wahl		Nachwahl		
		Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
						Nr. 1 hat zufolge Entscheidung des Bezirksausschusses zu Pirna 4 Stimmen am
~~3~~ 4	~~Bc~~ *Cb*					*verpflicht. Prot.*
4	*Cc*					
1						
2	*Af*					
						Nr. 5 ist in Konkurs, daher gestrichen am
~~3~~	~~Bb~~					*verpflicht. Prot.*
2	*Altersstimme*					
4	*Ba und Altersstimme*					
						Nr. 8 hat auf Grund erhobenen Einspruchs gemäß § 11 Cd 4 Stimmen am
~~3~~ 4	~~Bb~~ *Cd*					*verpflicht. Prot.*

Abgeschlossen.

, den ten 19

Stadtrat. Bürgermeister. Gemeindevorstand. Gutsvorsteher.

Die vorstehende Liste hat nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten 19 bis zum ten 19 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl sind ortsüblich vor dem Wahltermin bekannt gemacht worden.

, den ten 19

Stadtrat. Bürgermeister. Gemeindevorstand. Gutsvorsteher.

B.

Vorderseite.

Wahlkreis.

Laufende Nummer der Wahlliste:

Umschlag

Herrn

Rückseite.

Auf Grund von § 20 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 werden Sie aufgefordert,

....., den 19

in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags Uhr

zur Wahl eines Abgeordneten für die II. Kammer der Ständeversammlung zu erscheinen und von Ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Der von Ihnen abzugebende Stimmzettel zählt als Stimme .

Der Wahlvorsteher.

Diese Karte ist zur Wahl vorzuzeigen.

C.

Nummernverzeichnis.

Landtagswahl 19..

Wahlkreis der Stadt

städtischer Wahlkreis.

Wahlkreis des platten Landes.

Wahlbezirk.

Verzeichnis der Nummern,

unter denen die abstimmenden Wahlberechtigten des Bezirks in der Wahlliste aufgeführt sind.

(Die Wahllistennummer ist in der Spalte einzutragen, die der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl entspricht.)

Umschlag **A** (4 Stimmen)	Umschlag **B** (3 Stimmen)	Umschlag **C** (2 Stimmen)	Umschlag **D** (1 Stimme)

Umschlag **A** (4 Stimmen)	Umschlag **B** (3 Stimmen)	Umschlag **C** (2 Stimmen)	Umschlag **D** (1 Stimme)

Umschlag A (4 Stimmen)	Umschlag B (3 Stimmen)	Umschlag C (2 Stimmen)	Umschlag D (1 Stimme)

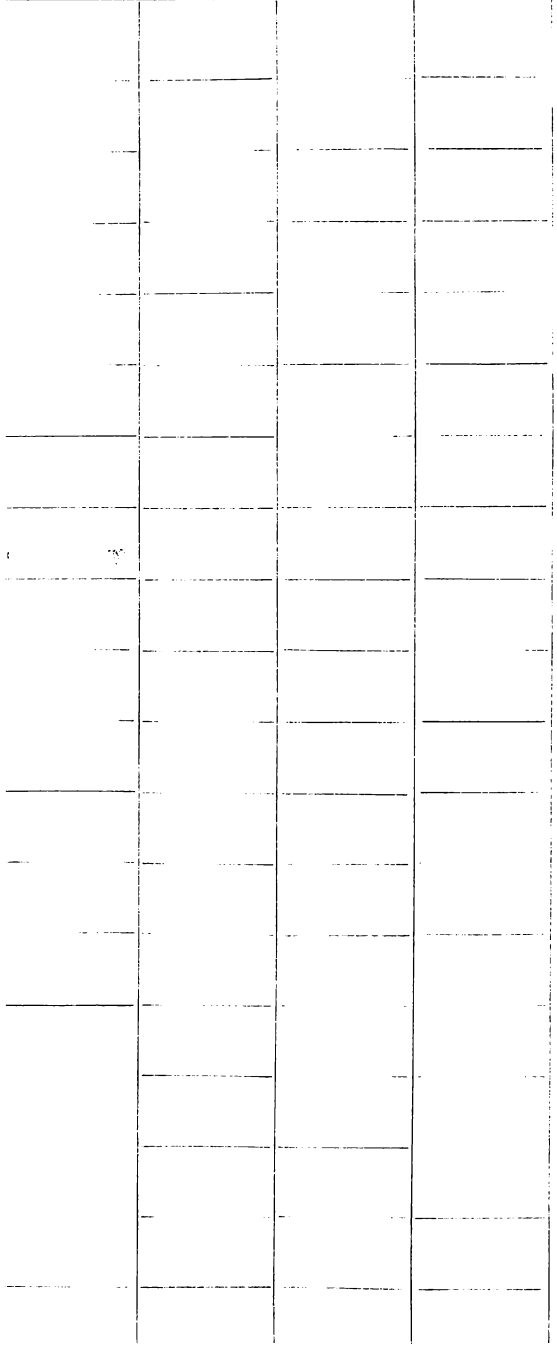

Umschlag A (4 Stimmen)	Umschlag B (3 Stimmen)	Umschlag C (2 Stimmen)	Umschlag D (1 Stimme)

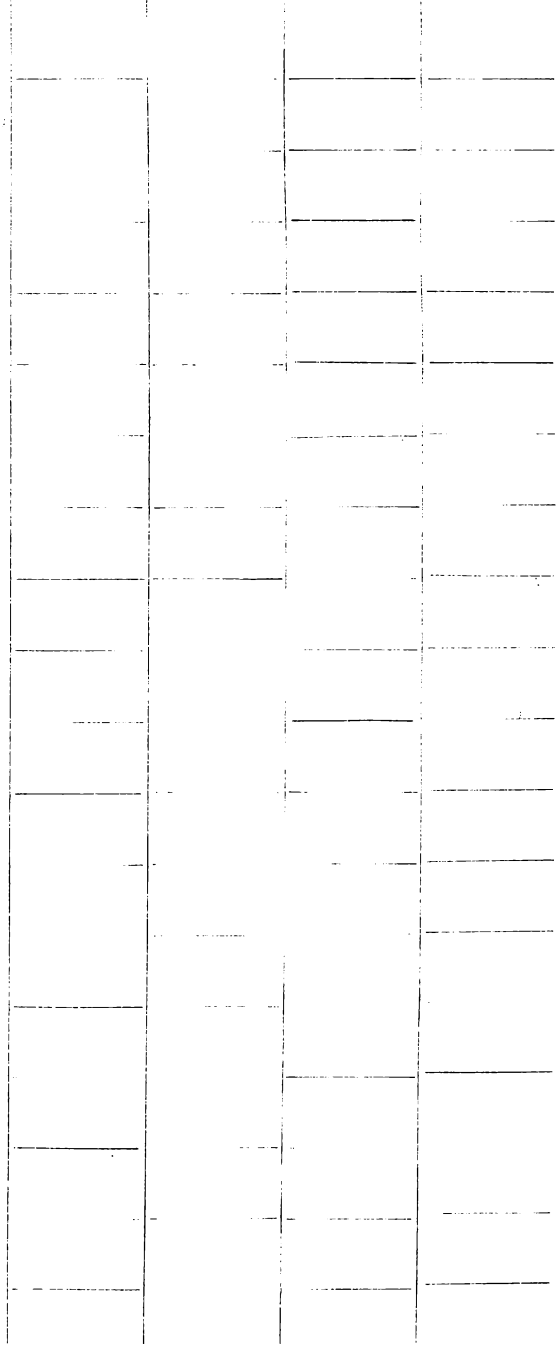

D.

Landtagswahl 19....

....., den ten 19

Zu der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung im Königreiche Sachsen für den Wahlkreis der Stadt,

= = ... städtischen Wahlkreis,

= = Wahlkreis des platten Landes

und zwar

Wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem aus der Ortschaft

und

bestehenden Wahlbezirke Nr.

Wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem Wahlbezirke Nr.

der Stadt .....

hatte sich der unterzeichnete, zur Leitung der Wahl ernannte Wahlvorsteher heute vormittag vor 10 Uhr in dem / einem als Wahllokal bestimmten

eingefunden, wo weiter auch die von ihm zu Wahlgehilfen berufenen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

sowie der unterzeichnete Protokollführer erschienen waren.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr vormittags damit, daß er den Eintritt zu dem Wahllokale den Wahlberechtigten freigeben ließ, ermahnte die Wahlgehilfen und den unterzeichneten Protokollführer zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amte verbundenen Obliegenheiten und verpflichtete sie durch Handschlag an Eidesstatt.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte, war

(Beschreibung der Absonderungs-Vorrichtung)

Die Wähler erhielten der Reihe nach zunächst ein jeder, nachdem er sich durch die ihm übersandte Einladung oder auf Erfordern sonstwie über seine Person ausgewiesen hatte, einen amtlich abgestempelten Umschlag der ihm und seinem Stimmengewicht zukommenden Art ausgehändigt.

Jeder begab sich einzeln in den Nebenraum — an den Nebentisch —*), wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden war, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,

   Stimmzettel,

2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem nichtamtlichen Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,

   Stimmzettel,

3. weil der Wähler den Stimmzettel in einem Umschlag von ihm nicht zukommender Art abgeben wollte,

   Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste einen Vermerk machte.

Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Zahl der Umschläge mit dem Aufdruck A betrug .....,

= = = B = ,

= = = C = ,

= = = D = ,

zusammen

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, und mit dem Nummernverzeichnis, das während der Abstimmung von dem Wahlgehilfen geführt wurde, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Die Gesamtsumme der Umschläge war um $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung und Vergleichung mit dem Nummernverzeichnis herausstellte, dient folgendes:

Hierauf wurden die Umschläge geöffnet und zwar zunächst die weißen, mit D bedruckten, dann die gelben mit dem Aufdrucke C, hierauf die grünen mit dem Aufdrucke B und schließlich die blauen mit dem Aufdrucke A.

Jeder Umschlag wurde einzeln von einem der Wahlgehilfen geöffnet, der Stimmzettel wurde herausgenommen und dem Wahlvorsteher übergeben, der ihn laut vorlas und mit dem Umschlag einem anderen Wahlgehilfen weiterreichte.

Während die für ungültig befundenen Zettel je nach der Art des Umschlags, dem sie entnommen, mit A, B, C oder D bezeichnet und mit dem Umschlag dem Wahlprotokoll beigefügt wurden, sind die gültigen Stimmzettel jeder Gruppe gesondert gesammelt und zu vier einzelnen Paketen versiegelt worden.

Erst nachdem mit den Umschlägen und Stimmzetteln der einen Art in dieser Weise verfahren worden war, ist mit der Öffnung der Umschläge der nächsten Art begonnen worden.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte bei jedem Namen die diesem zufallenden Stimmen.

Die Wählerliste und das Nummernverzeichnis wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren,

   die Stimmzettel Nr.

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem nicht amtlichen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren,

   die Stimmzettel Nr.

3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren,

   die Stimmzettel Nr.

4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren,

   die Stimmzettel Nr.

5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten,

   die Stimmzettel Nr.

6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war,

   die Stimmzettel Nr.

7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten,

   die Stimmzettel Nr.

8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten,

   die Stimmzettel Nr.

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 22, Abs. 10 des Gesetzes ..... Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. .....*

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. und wurden je als ein Stimmzettel gezählt.*)

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .*)

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....

2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Von den in die Wählerlisten Eingetragenen haben ..... von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht. Darunter waren ..... gültige und ungültige Zettel. Von den ungültigen Stimmzetteln gehörten ..... der Gruppe A, ... der Gruppe B, ... der Gruppe C und der Gruppe D an. Von den gültigen Stimmzetteln hatten ..... einfaches, doppeltes, dreifaches und ..... vierfaches Stimmengewicht.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Es lauteten von den gültigen Stimmzetteln auf:

(*Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf*

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

14	Zettel der Gruppe	D =	*14*	Stimmen,
9	= = =	C =	*18*	=
7	= = =	B =	*21*	=
4	= = =	A =	*16*	=
		zusammen	*69*	Stimmen)

1.

Zettel der Gruppe	D =		Stimmen,
= = =	C =		=
= = =	B =		=
= = =	A =		=
	zusammen		Stimmen.

2.

Zettel der Gruppe	D =		Stimmen,
= = =	C =		=
= = =	B =		=
= = =	A =		=
	zusammen		Stimmen.

3. .....

Zettel der Gruppe	D =		Stimmen,
= = =	C =		=
= = =	B =		=
= = =	A =		=
	zusammen		Stimmen.

4. .....

Zettel der Gruppe	D =		Stimmen,
= = =	C =		=
= = =	B =		=
= = =	A =		=
	zusammen		Stimmen.

5. .....

Zettel der Gruppe	D =		Stimmen,
= = =	C =		=
= = =	B =		=
= = =	A =		=
	zusammen		Stimmen.

6.

..... Zettel der Gruppe D = Stimmen,
= = = C = =
= = = B = ... =
= = = A = ... =
zusammen Stimmen.

7. .....

Zettel der Gruppe D = ... Stimmen,
= = = C = =
= = = B = =
= = = A = ... =
zusammen ..... Stimmen.

8. .....

..... Zettel der Gruppe D = Stimmen,
= = = C = =
= = = B = =
= = = A = ... =
zusammen ..... Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er die Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... ..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Hierüber ist diese Niederschrift aufgenommen, vorgelesen, von dem Wahlvorsteher und den Wahlgehilfen genehmigt und, wie folgt, mitunterschrieben worden.

Der Wahlvorsteher **(Mindestens ein) Wahlgehilfe** **Der Protokollführer**

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 38. Verordnung, die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betr. S. 399. — Nr. 39. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. S. 400. — Nr. 40. Verordnung zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. S. 400. — Nr. 41. Verordnung, enthaltend eine Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1905, den Staatsforstdienst betr. S. 401. — Nr. 42. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909. S. 401.

Nr. 38. Verordnung,

die Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen betreffend;

vom 22. März 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben es für zweckmäßig befunden, eine Abkürzung des Strafverfahrens bei leichteren Übertretungen der Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen dergestalt eintreten zu lassen, daß § 3 der Verordnung, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 347) sowie Punkt 2 der Verordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrafsachen betreffend, vom 26. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 362) nicht nur bei Übertretungen der angezogenen Verordnung vom 9. Juli 1872, sondern auch bei Übertretungen Anwendung findet, die unter die Strafbestimmung des § 15 der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 244) fallen.

Dresden, den 22. März 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Für den Minister: Dr. Schelcher.

Papst.

Ausgegeben zu Dresden, den 18. Mai 1909.

Nr. 39. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend;

vom 7. April 1909.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Dresden und Dobritz (Amtshauptmannschaft Dresden) vom Tage der Einrichtung einer Postagentur in letzterem Orte ab ausgedehnt.

Dresden, am 7. April 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Nr. 40. Verordnung

zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905;

vom 14. April 1909.

Infolge einer veränderten Verwaltungseinteilung des Königreichs Böhmen ist in § 8 Absatz 4 der Verordnung, die Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend, vom 26. Februar 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 11) nach „Gabel“ einzufügen: „Warnsdorf“.

Dresden, am 14. April 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger.

Für den Minister:

Merz.

Dutschmann.

Nr. 41. Verordnung,

enthaltend eine Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1905, den Staatsforstdienst betreffend;

vom 19. April 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird folgendes verordnet:

Dem § 9 der Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend, vom 20. März 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 55) wird nachstehender Absatz 4 angefügt:

(4) Das Finanzministerium behält sich vor, die Zahl der anzunehmenden Anwärter zu beschränken oder in einzelnen Jahren Anwärter überhaupt nicht anzunehmen.

Dresden, am 19. April 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Nr. 42. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909;

vom 6. Mai 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 63) von den unterzeichneten Ministerien, und zwar zu § 9 im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien, folgendes verordnet.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 1. Alle Behörden und amtlichen Stellen haben die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, die eine Fürsorgeerziehung angezeigt erscheinen lassen können, unverzüglich der Antragsbehörde (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes) oder dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Insbesondere gilt dies für die Staatsanwaltschaften, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden, für die Gemeindewaisenräte, Armenpfleger und Vorsteher von Gefängnissen, in denen Minderjährige Strafen verbüßen, sowie für Lehrer und, soweit nicht die Ver-

pflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entgegensteht, für Geistliche und beamtete Ärzte.

In der Anzeige sollen die einschlagenden Tatsachen näher bezeichnet, auch soweit möglich die erforderlichen Beweismittel angegeben werden.

§ 2. In dem Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung hat die Antragsbehörde alle bei den vorläufigen Erörterungen ermittelten Tatsachen anzugeben sowie die Beweismittel, insbesondere etwaige Zeugen und Auskunftspersonen zu benennen, auch zu bemerken, ob und aus welchen Gründen eine vorläufige Unterbringung nach § 6 des Gesetzes beanzeigt erscheine.

Dem Antrage sind die Akten beizufügen.

Vor Stellung des Antrags soll die Amtshauptmannschaft die Ortsbehörde hören.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht hat den Tag, an dem das Verfahren eingeleitet wird, zu den Akten zu vermerken (vergl. den § 26). Es hat durch Einsicht in die bei ihm verwahrten standesamtlichen Nebenregister, nötigenfalls durch Anfrage bei dem Standesamte den Tag der Geburt des Kindes sowie dessen religiöses Bekenntnis festzustellen und auch hierüber einen Vermerk zu den Akten zu bringen.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 4. Bei Mitteilung der Akten an die Vollzugsbehörde soll sich das Vormundschaftsgericht in geeigneten Fällen darüber gutachtlich äußern, welche Art der Unterbringung (§ 2) nach dem Ergebnisse der Erörterungen beanzeigt erscheint.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 5. Das Amt eines Fürsorgers ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Notwendige Auslagen sind dem Fürsorger von der Vollzugsbehörde auf Kosten des Fürsorgeverbandes zu erstatten.

§ 6. Bei der Wahl des Fürsorgers ist darauf zu achten, daß dieser am Orte der Unterbringung des Zöglings oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird. Wenn möglich soll er demselben religiösen Bekenntnis angehören wie der Zögling.

Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so soll dieser als Fürsorger bestellt werden. Andernfalls sind um Übernahme des Amtes vorzugsweise Gemeindewaisenräte, Mitglieder von Erziehungsvereinen, Geistliche oder Lehrer zu ersuchen.

§ 7. Der Fürsorger hat sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung des ihm zugewiesenen Zöglings zu überwachen.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes eine gedruckte Anweisung zu geben. Die Anweisung ist vom Fürsorgeverbande zu erlassen.

Ein etwa über die Unterbringung des Zöglings abgeschlossener Vertrag ist dem Fürsorger abschriftlich mitzuteilen.

§ 8. Hinsichtlich der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der sittlich-religiösen Erziehung der in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten schulpflichtigen Kinder gelten die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften. Zu § 25 Absatz 5 des Gesetzes.

§ 9. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erledigt sich die Vorschrift in § 48 der Ausführungsverordnung zum B. G. B. vom 6. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 203 flg.). Desgleichen treten, soweit nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Unterbringung angeordnet wird oder in Ansehung einer solchen die Vorschrift des § 30 Platz greift, außer Kraft die Vorschrift der Verordnung, die Publikation eines Revidierten Strafgesetzbuchs usw. betreffend, vom 1. Oktober 1868 unter D. XIV (G.- u. V.-Bl. S. 907) in der Fassung des § 52 der vorbezeichneten Ausführungsverordnung sowie der § 53 derselben Ausführungsverordnung. Zu § 31 des Gesetzes.

§ 10. Alle die Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle betreffenden Angelegenheiten sind als Eilsachen zu behandeln und zu bezeichnen. Allgemeine Schlußbemerkung.

Dresden, am 6. Mai 1909.

Die Ministerien der Justiz, des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Otto. Für den Minister des Innern: Dr. Beck.

Merz.

Schneider.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 43. Verordnung, betr. die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal. S. 405. — Nr. 44. Verordnung, betr. die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse. S. 408. — Nr. 45. Verordnung, betr. die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals. S. 410. — Nr. 46. Verordnung über die Prüfung der Zahnärzte. S. 412. — Nr. 47. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 27. Mai 1909 erlassenen Bekanntmachung. S. 434. — Nr. 48. Verordnung, die Einführung neuer Stempelmarken für die Landesstempelsteuer betr. S. 435.

Nr. 43. Verordnung,

betreffend die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal;

vom 30. April 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vom 18. Juli 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 315) aufzuheben und durch nachstehende

Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal

zu ersetzen.

Soweit nicht besondere Prüfungsordnungen etwas anderes bestimmen, gilt für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal folgendes:

§ 1. Als Bureauassistenten können nur solche Personen angestellt werden, welche

a) das 25. Lebensjahr erfüllt,

b) mindestens 3 Jahre im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums gearbeitet

und

c) entweder die erste Prüfung für den Zoll- und Steuerdienst oder die Assistentenprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern oder die entsprechende Prüfung

Ausgegeben zu Dresden, den 10. Juni 1909.

bei der Eisenbahnverwaltung oder eine andere diesen Prüfungen gleichstehende oder die nachstehend geordnete erste (Assistenten-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 2. Gegenstände der ersten (Assistenten-) Prüfung sind:

1. die Hauptgrundzüge der Reichs- und Landesverfassung, der Gemeindeordnungen, der Organisation und Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden,
2. die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener,
3. das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. das Archiv-, Registratur- und Aktenwesen,
5. die Hauptgrundzüge der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung,
6. das Grundbuchwesen,
7. die wesentlichsten Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung,
8. die wesentlichsten Bestimmungen über die Militärpflicht, das Militärpensionswesen und die Anstellung von Militäranwärtern.

Außerdem kann die Prüfung auf andere Gebiete ausgedehnt werden, welche der zu Prüfende vermöge seiner Beschäftigung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat.

§ 3. Zu Sekretären können nur diejenigen Bureauassistenten befördert werden, welche

a) entweder das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule erlangt und mindestens 2 Jahre lang als Bureauassistenten im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums gearbeitet haben

oder

mindestens 3 Jahre lang als Bureauassistenten im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums tätig gewesen sind

und

b) die zweite Prüfung für den Zoll- und Steuerdienst oder die Sekretärprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern oder die entsprechende Prüfung bei der Eisenbahnverwaltung oder die nachstehend geordnete zweite (Sekretär-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 4. Gegenstände der zweiten (Sekretär-) Prüfung sind:

1. die Reichs- und Landesverfassung, die Gemeindeordnungen, die Organisation und Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden,
2. die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener,
3. das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen,
4. die Grundzüge der sächsischen Steuerverfassung,
5. das Archiv-, Registratur- und Aktenwesen,
6. die Grundzüge der kaufmännischen Buchführung,

7. die Grundzüge der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, der Gewerbeordnung und des Landesimmobiliarbrandversicherungswesens,
8. das Vormundschaftsrecht, das eheliche Güterrecht und das Grundbuchwesen,
9. die wesentlichsten Bestimmungen über Handelsgesellschaften, Genossenschaften und die Zwangsvollstreckung,
10. die wesentlichsten Bestimmungen über die Militärpflicht, das Militärpensionswesen und die Anstellung von Militäranwärtern.

Außerdem kann die Prüfung auf andere Gebiete ausgedehnt werden, welche der zu Prüfende vermöge seiner Beschäftigung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat.

§ 5. Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Finanzministerium bestellt ist. Sie bestehen aus einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Die Gesuche um Zulassung zu den in § 2 und in § 4 geordneten Prüfungen sind an das Finanzministerium zu richten. Der nächste Dienstvorgesetzte des Gesuchstellers hat auf dem Gesuche zu vermerken, wie dieser bisher beschäftigt gewesen ist.

§ 6. Der zu Prüfende hat nach näherer Bestimmung der Prüfungskommission in dem schriftlichen Teile der ersten (Assistenten-) Prüfung 3, in dem schriftlichen Teile der zweiten (Sekretär-) Prüfung 6 Arbeiten innerhalb der für jede Arbeit bestimmten Frist unter Aufsicht anzufertigen.

Bei der Anfertigung dieser Arbeiten darf sich der zu Prüfende anderer als der ihm ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel nicht bedienen.

Bei der Auswahl der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen hat die Prüfungskommission auf die Vorbildung und seitherige Beschäftigung des zu Prüfenden Rücksicht zu nehmen.

§ 7. Eine mündliche Prüfung wird nur vorgenommen, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat.

§ 8. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Zu ihr können nach Ermessen der Kommission gleichzeitig mehrere zugelassen werden.

§ 9. Die Prüfungskommission hat nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung ihr Urteil darüber abzugeben, ob die Prüfung überhaupt und, bejahendenfalls, ob sie mit Auszeichnung (I oder Ib), gut (II oder IIb) oder ausreichend (III) bestanden worden ist.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen an der Prüfung beteiligten Mitgliedern der Kommission zu vollziehen ist.

Dem Geprüften ist von der Kommission ein Zeugnis über die bestandene Prüfung auszustellen.

§ 10. Wer die erste (Assistenten-) Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres, vom Zeitpunkt der Zurückweisung an gerechnet, zu einer anderweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Wer die zweite (Sekretär-) Prüfung nicht bestanden hat, wird, gleichviel ob die Zurückweisung bereits auf Grund des ungenügenden Ausfalls der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, zu einer anderweiten Prüfung nicht zugelassen. Nur beim Vorhandensein besonderer Umstände werden vom Finanzministerium Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden.

Dresden, den 30. April 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Nr. 44. Verordnung,

betreffend die Prüfungen der Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse;

vom 4. Mai 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die durch die Verordnung vom 6. März 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 114) eingeführte Prüfungsordnung für die Expedienten und Bureauassistenten bei der Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse aufzuheben und durch nachstehende

Prüfungsordnung

zu ersetzen.

§ 1. Als Bureauassistenten können nur solche Personen angestellt werden, welche

1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
2. mindestens 3 Jahre im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums gearbeitet

und

3. sich entweder

a) der Assistentenprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern

oder

b) der nachstehend geordneten Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 2. Gegenstände der Prüfung sind:

a) das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen,

b) die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, der Organisation sowie der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, der Gemeindeordnungen, der sächsischen Steuerverfassung und des sächsischen Staatsschuldenwesens,

c) die für die sächsische Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse geltenden Vorschriften, die wesentlichsten Bestimmungen über Inhaberpapiere, Pfandrecht und Erbrecht, die Hauptgrundsätze der Konkursordnung.

§ 3. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und wird von einer durch das Finanzministerium bestellten Kommission abgenommen.

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung dreier Aufsätze, die von dem zu Prüfenden innerhalb des für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeitraums ohne Hilfsmittel unter Aufsicht eines Kommissars der Lotteriedirektion auszuarbeiten sind.

Die mündliche Prüfung, die nur vorgenommen wird, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat, ist nicht öffentlich und soll dem zu Prüfenden noch besondere Gelegenheit bieten, nachzuweisen, daß er mit den in § 2 unter c bezeichneten Gegenständen vollständig vertraut ist.

§ 5. Als Sekretäre können nur solche Personen angestellt werden, welche sich entweder

a) der Sekretärprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern

oder

b) der zweiten (Sekretär-) Prüfung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal mit Erfolg unterzogen haben.

§ 6. Die Gesuche um Zulassung zu den in § 1 unter 3b und § 5 unter b bezeichneten Prüfungen sind bei der Lotteriedirektion anzubringen und von dieser mit einer gutachtlichen Äußerung über die Begabung, den Fleiß, die bisherige Beschäftigungsweise und die Führung des Antragstellers dem Finanzministerium zur Entschließung vorzulegen.

§ 7. Im übrigen finden auf die in §§ 2 bis 4 geordnete (Assistenten-) Prüfung die Vorschriften in § 9 und § 10 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche

des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vom 30. April 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 405) Anwendung.

Dresden, den 4. Mai 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Nr. 45. Verordnung,

betreffend die Prüfungen des bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigten Bureaupersonals;

vom 4. Mai 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Prüfungsordnung für das bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank beschäftigte Bureaupersonal vom 6. März 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 112) aufzuheben und durch nachstehende

Prüfungsordnung

zu ersetzen.

§ 1. Als Bureauassistenten können nur solche Personen angestellt werden, welche

1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
2. mindestens 3 Jahre im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums gearbeitet

und

3. sich entweder
   a) der Assistentenprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern
      oder
   b) der nachstehend geordneten Prüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 2. Gegenstände der Prüfung sind:

a) das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen,

b) die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen, der Organisation sowie der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, der Gemeindeordnungen, der sächsischen Steuerverfassung und des sächsischen Staatsschuldenwesens,

c) die Vorschriften über die Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank und deren Einrichtungen, die wesentlichsten Bestimmungen über Inhaberpapiere, Grundbuchrecht und Erbrecht, das Zwangsvollstreckungsverfahren in Verwaltungssachen.

§ 3. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und wird von einer durch das Finanzministerium bestellten Kommission abgenommen.

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung dreier Aufsätze, die von dem zu Prüfenden innerhalb des für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeitraums ohne Hilfsmittel unter Aufsicht des Bankbuchhalters oder eines für den Fall der Behinderung des Bankbuchhalters vom Vorsitzenden der Bankverwaltung zu bestimmenden anderen Bankbeamten auszuarbeiten sind.

Die mündliche Prüfung, die nur vorgenommen wird, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat, ist nicht öffentlich und soll dem zu Prüfenden noch besondere Gelegenheit bieten, nachzuweisen, daß er mit den in § 2 unter c bezeichneten Gegenständen vollständig vertraut ist.

§ 5. Als Sekretäre können nur solche Personen angestellt werden, welche sich entweder

a) der Sekretärprüfung bei der Verwaltung der direkten Steuern

oder

b) der zweiten (Sekretär-) Prüfung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal mit Erfolg unterzogen haben.

§ 6. Die Bestimmung in § 1 unter 2 gilt nicht für Militäranwärter.

§ 7. Die Gesuche um Zulassung zu den in § 1 unter 3b und § 5 unter b bezeichneten Prüfungen sind bei der Bankverwaltung anzubringen und von dieser mit einem Vermerk über die bisherige Beschäftigungsweise des Gesuchstellers dem Finanzministerium zur Entschließung vorzulegen.

§ 8. Im übrigen finden auf die in §§ 2 bis 4 geordnete (Assistenten-) Prüfung die Vorschriften in § 9 und § 10 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vom 30. April 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 405) Anwendung.

Dresden, den 4. Mai 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Nr. 46. Verordnung

über die Prüfung der Zahnärzte;

vom 18. Mai 1909.

Nachdem eine neue, am 1. Oktober 1909 in Kraft tretende Prüfungsordnung für Zahnärzte vom Bundesrate gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung beschlossen und vom Reichskanzler am 15. März 1909 im Zentralblatte für das Deutsche Reich (XXXVII. Jahrgang S. 85 flg.) bekannt gemacht worden ist, wird diese Ordnung in der Anlage unter ⊙ zur öffentlichen Kenntnis gebracht und zu ihrer Ausführung verordnet, was folgt:

1. Zentralbehörde im Sinne der Prüfungsordnung für Zahnärzte sind, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, für das Königreich Sachsen die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts gemeinschaftlich. Geschäftsführendes Ministerium ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, an welches daher alle Eingaben, Gesuche, Berichte usw. zu richten sind.

2. Für die Zulassung eines Bewerbers zur zahnärztlichen Prüfung, für die Bewilligung von Ausnahmen bei der Vorprüfung und Prüfung, ferner für die Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungskommissionen oder ihrer Vorsitzenden, endlich für die Entschließung nach § 50 Absatz 1 und § 51 Absatz 3 der Prüfungsordnung ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts allein die zuständige Zentralbehörde.

3. Die Rechnung über die Gebühren bei der zahnärztlichen Vorprüfung und Prüfung (§ 4 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung) ist dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu legen, welches die in § 19 Absatz 4 und § 52 Absatz 4 der Prüfungsordnung bezeichneten Entschädigungen festsetzt.

Diesem Ministerium haben auch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen die Prüfungsakten einzureichen und am Schlusse des Prüfungsjahres den Jahresbericht zu erstatten.

4. Die in § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung bezeichnete Universitätsbehörde ist für Leipzig das Universitätsgericht.

5. Die Verordnung, die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Leipzig betreffend, vom 20. Juli 1883 (G.- u. V.-Bl. S. 51 flg.), soweit sie zurzeit noch in

Geltung steht, und die Verordnung, die Prüfung der Zahnärzte betreffend, vom 4. September 1889 (G.- u. V.-Bl. S. 85) treten außer Kraft.

Dresden, den 18. Mai 1909.

Die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister: Dr. Beck.

Merz.

Pickert.

Prüfungsordnung für Zahnärzte.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1. Zur Erteilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Zahnarzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

Der zahnärztlichen Prüfung hat die Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Zentralbehörde (§ 3 Absatz 2, § 21 Absatz 2,

§ 49 Absatz 2), ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Zahnärztliche Vorprüfung.

§ 3. Die zahnärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studierende dem zahnärztlichen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

Die Prüfungskommission wird für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie notwendig sind, um sämtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, die nach dem 15. Februar oder 15. Juli eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden, mit Ausnahme der praktischen Prüfung in der Zahnersatzkunde, bei der die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 5. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6. Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterrichte, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nach-

weis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1, 2) mindestens drei Halbjahre dem zahnärztlichen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, die

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1, 2) einem dem zahnärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 56).

§ 8. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende mindestens ein Halbjahr an den Präparierübungen, mindestens je drei Monate an einem mikroskopisch-anatomischen und an einem chemischen Praktikum, sowie mindestens zwei Halbjahre an einem Kursus in der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen hat.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 9. Die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, der Nachweis zu § 8 Absatz 1 durch besondere, nach dem beigefügten Muster I auszustellende Zeugnisse geführt.

§ 10. Ist der Studierende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungstermine geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der Prüfungsordnung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte der auf das betreffende Prüfungsfach entfallenden Gebühr verlustig.

Wer von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält, sofern genügende Entschuldigungsgründe vorliegen, die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer zurück. Die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten sind dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Absatz 3 keine genügende Entschuldigung vor, so wird nur die Hälfte des Gebührenbetrags für die noch nicht begonnenen Fächer zurückerstattet. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Absatz 2) zulässig.

§ 11. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Physiologie,
III. Physik,
IV. Chemie,
V. Zahnersatzkunde.

§ 12. Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in neun aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung ein Tag, auf die übrigen theoretischen Prüfungsgegenstände zusammen ein Tag, auf die Prüfung in der Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.

I. In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen der Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) zu erläutern,
2. ein ihm vorgelegtes anatomisches Nerven-Gefäßpräparat an dem Kopfe oder Halse zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der beschreibenden Anatomie nachzuweisen,
3. ein ihm vorgelegtes mikroskopisch-anatomisches Präparat aus dem Gebiete der Zähne und der Mundhöhle zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Gewebelehre darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders derjenigen der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

II. In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Physiologie besitzt.

III. und IV. Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie haben besonders die Bedürfnisse des Zahnarztes zu berücksichtigen.

V. In der Prüfung in der Zahnersatzkunde hat der Studierende

1. drei Phantomarbeiten, unter denen sich mindestens eine Kautschuk- und eine Metallarbeit befinden müssen, auszuführen;
2. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse über die Materialien und Herstellungsmethoden des künstlichen Zahnersatzes darzutun.

Das zu den in Nr. 1 erwähnten Prüfungsarbeiten erforderliche Material hat der Studierende auf seine Kosten zu stellen.

§ 13. Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik und Chemie

nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

Wer die ärztliche Vorprüfung bestanden hat, ist nur in der Zahnersatzkunde zu prüfen.

§ 14. Die Gegenstände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung in jedem Fache sowie die für das Fach erteilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, das von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Akten aufzubewahren ist.

§ 15. Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Zensur erteilt, für die ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen fünf Fächern mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensur für die Prüfung in der Zahnersatzkunde mit 6, diejenige für die anatomische mit 3 multipliziert, die Zensuren für die physiologische, physikalische und die chemische Prüfung je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 12 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,50 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erteilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird, unter Beachtung der Vorschrift im Absatz 6, der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Absatz 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von einem und einem halben Jahre nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 16. Hat ein Studierender die Vorprüfung vor ihrer Beendigung unterbrochen, so darf er sie nur bei derjenigen Kommission fortsetzen, bei welcher er sie begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

Die auf Grund des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 15 Absatz 4, 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 17. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 18. Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 4, 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Über den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesamtzensur die Fristen nach § 15 Absatz 4 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3. Zugleich werden ihm die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 6 und 8) wieder ausgehändigt.

§ 19. Die Gebühren für die gesamte Prüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 80 Mark. Hiervon werden 15 Mark auf die anatomische, je 5 Mark auf die physiologische, die physikalische und die chemische und 30 Mark auf die Prüfung in der Zahnersatzkunde verteilt. Aus dem Reste von 20 Mark sind die sächlichen und die Verwaltungskosten zu bestreiten.

In den Fällen des § 13 werden neben 20 Mark für sächliche und Verwaltungskosten nur die Gebührenanteile für die Fächer erhoben, in denen geprüft wird.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 10 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Vorprüfung sinngemäße Anwendung.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 3 Absatz 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Absatz 2 bis 4, § 15 Absatz 5, 6) befindet die Zentralbehörde (§ 3 Absatz 2).

§ 20. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 3 Absatz 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden

haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht; diese werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

II. Zahnärztliche Prüfung.

§ 21. Die zahnärztliche Prüfung kann vor jeder zahnärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 22. In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 23. Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung (§ 18 Absatz 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 erteilten Dispensationen gelten auch für die zahnärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der zahnärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 56).

§ 24. Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1, 2) einschließlich der für die zahnärztliche Vorprüfung nachgewiesenen zahnärztlichen Studienzeit mindestens sieben Halbjahre dem zahnärztlichen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

Die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 25. Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens drei Halbjahre nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

Das Halbjahr, in dem die zahnärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§ 26. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an einem Kursus der konservierenden Behandlung der Zähne am Kranken und an einem Kursus in der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen sowie eine Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten regelmäßig besucht,
2. je drei Monate die Klinik oder Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht und an einem Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden regelmäßig teilgenommen hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Klinik oder Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten nicht besteht, genügt die Teilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der Zentralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird durch besondere nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der Kursusleiter und der klinischen oder poliklinischen Dirigenten erbracht.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 27. Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist,

   sowie

2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämtliche in den §§ 23, 24, 26 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 28. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der Prüfungsordnung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren, bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 29. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie;
II. die Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten;
III. die Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne;
IV. die Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten;
V. die Prüfung in der Zahnersatzkunde;
VI. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerten gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokoll (§ 44) der betreffenden Prüfungsabschnitte im einzelnen anzugeben.

§ 30. In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der praktischen Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne und in der Zahnersatzkunde (§§ 35, 39), bei der die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 31. I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen. In der Prüfung muß der Kandidat zwei ihm vorgelegte pathologisch-anatomische Präparate aus dem Gebiete der Zahn- und Mundkrankheiten, darunter ein mikroskopisches, erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie dartun.

§ 32. II. Die Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten umfaßt zwei Teile und ist in der Regel in drei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 33. In dem ersten Teile der Prüfung, der in der Regel von zwei Examinatoren in einem Universitätsinstitut abgehalten wird, hat der Kandidat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

Gelegentlich der Krankenuntersuchungen hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose von Zahn- und Mundkrankheiten nachzu-

weisen sowie auch die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung der Haut- und syphilitischen Krankheiten darzutun.

Auch ist die Prüfung auf die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in den klinischen Untersuchungsmethoden auszudehnen.

§ 34. In dem zweiten Teile der Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart des Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der allgemeinen Therapie und in der Pharmakologie und Toxikologie die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Der Prüfungsteil kann einem besonderen Examinator übertragen werden.

§ 35. III. Die Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne wird in einem zahnärztlichen Universitätsinstitut von einem Examinator abgehalten und ist in der Regel in fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. In der Prüfung hat der Kandidat seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden der konservierenden Zahnheilkunde am Lebenden praktisch nachzuweisen und dabei mindestens drei verschiedenartige Füllungen, sowie eine Wurzelbehandlung und eine Reinigung der Zähne auszuführen.

§ 36. IV. Die Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten umfaßt zwei Teile und ist in der Regel in vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 37. In dem ersten Teile der Prüfung, der in der Regel von zwei Examinatoren in einem Universitätsinstitut abgehalten wird, hat der Kandidat

a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe des nächsten Tages noch einmal in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, und im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung zu beschreiben. Steht einer der beiden Kranken am zweiten Tage nicht zur Verfügung, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenuntersuchungen (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der für den Zahnarzt wichtigen chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

§ 38. In dem zweiten Teile der Prüfung, der von einem Examinator abgehalten wird, hat der Kandidat in der zahnärztlichen Operationslehre und in der Würdigung der Operationsmethoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen und die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der zahnärztlichen Instrumentenlehre darzulegen.

§ 39. V. Die Prüfung in der Zahnersatzkunde ist in der Regel in acht aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird von einem Examinator abgehalten.

Der Kandidat hat seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Zahnersatzstücken oder Regulierungsapparaten nachzuweisen und dabei Arbeiten aus den Gebieten des Plattenersatzes, der Kronen- und Brückenarbeit, der chirurgischen Prothese oder der Orthodontie für den Mund eines Lebenden zu liefern.

§ 40. VI. Die Prüfung in der Hygiene ist mündlich, sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene einschließlich der Bakteriologie erworben hat.

§ 41. Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die zahnärztlichen Kunstausdrücke besitzt.

§ 42. Zu dem ersten und sechsten Prüfungsabschnitt ist den Studierenden der Zahnheilkunde, zu den übrigen Abschnitten mit Ausnahme der praktischen Prüfungen (§§ 35, 39) nur denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an den Kursen der betreffenden Abteilung des zahnärztlichen Universitätsinstituts teilnehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin und der Zahnheilkunde an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§ 43. Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken (§§ 33, 35, 37, 39) sind von dem Examinator dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei dessen Beginne zu überweisen. Die Überweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet.

§ 44. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen.

§ 45. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission

oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Bei der Anberaumung des Termins ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Absatz 1 Gesagte.

§ 46. Über den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten I, III, V und VI sowie in jedem Teile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) erteilt.

Erteilt von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“, so entscheidet seine Stimme. Andernfalls wird die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelzensuren durch 2 geteilt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,50 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 47. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt. Hierbei werden die Zahlenwerte der Einzelzensuren (§ 46 Absatz 1)

a) für Abschnitt II Teil 1 zweifach, Teil 2 einfach,
b) für Abschnitt IV Teil 1 zweifach, Teil 2 einfach

gerechnet und die für die beiden Abschnitte sich ergebenden Summen der Zahlenwerte je durch 3 geteilt.

Ergeben sich Brüche, so findet die Bestimmung des § 46 Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 48. Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird,

unter Beachtung der Vorschrift im § 50 Absatz 6, der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Teiles desselben findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter dessen besonderer Aufsicht statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 49. Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte erteilten Zensuren die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensuren für die Abschnitte I und VI einfach gerechnet, für die übrigen Abschnitte je mit 2 multipliziert werden und die sich ergebende Summe durch 10 geteilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 46 Absatz 2 Satz 3 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2) zur Erteilung der Approbation.

§ 50. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß der Vorschriften im § 28 Absatz 2, § 45 Absatz 1, 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. In diesem Falle wird die Hälfte des Gebührenbetrags für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurückerstattet, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten sind ganz verfallen.

Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte der auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden Gebühr verlustig.

Wer von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält, sofern genügende Entschuldigungsgründe vorliegen, die Gebühr für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurück; die Gebühr für sächliche und Verwaltungskosten ist dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Absatz 3 keine genügende Entschuldigung vor, so finden die Vorschriften im Absatz 1 Satz 2 Anwendung; auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 48 Absatz 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Teile als

nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 51. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei der sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 23, 24, 26, § 27 Nr. 2) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind; in die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

In den Fällen des § 48 Absatz 4 und des § 50 Absatz 4 Satz 1 kann die Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2) die Rückgabe der Zeugnisse anordnen. In diesem Falle finden die Vorschriften im Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 52. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 155 Mark.
Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		10 Mark,
für den Prüfungsabschnitt II	. . . .	30 =
und zwar für Teil 1	20 Mark,	
= = 2 .	10 =	
für den Prüfungsabschnitt III .		20 =
für den Prüfungsabschnitt IV .	. . . .	30 =
und zwar für Teil 1	20 Mark,	
= = 2 .	10 =	
für den Prüfungsabschnitt V .		25 =
für den Prüfungsabschnitt VI . .		10 =
für sächliche und Verwaltungskosten	.	30 =
	zusammen .	155 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 4 Mark für sächliche und Verwaltungskosten

zur nochmaligen Erhebung. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung sinngemäße Anwendung.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 50) entscheidet die Zentralbehörde (§ 21 Absatz 2).

§ 53. Wer die ärztliche Prüfung im Deutschen Reiche vollständig bestanden hat oder die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reichs besitzt, hat dem Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung die Bescheinigung über die bestandene ärztliche Prüfung oder die Approbation als Arzt beizufügen, im übrigen aber nur den Nachweis zu führen, daß er mindestens je zwei Halbjahre an einem Kursus in der Zahnersatzkunde und an einem Kursus in der konservierenden Behandlung der Zähne am Kranken regelmäßig teilgenommen und eine Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten regelmäßig besucht hat.

Er hat die zahnärztliche Prüfung nur im Abschnitte II Teil 1, ausschließlich der Prüfung in der Erkennung der Haut- und syphilitischen Krankheiten und in den klinischen Untersuchungsmethoden, sowie in den Abschnitten III bis V, außerdem aber noch die für die zahnärztliche Vorprüfung vorgeschriebene Prüfung in der Zahnersatzkunde abzulegen.

Die Ermittelung der Gesamtzensur erfolgt in der Weise, daß die Zensuren für die Abschnitte II bis V und für die Prüfung in der Zahnersatzkunde zusammengezählt werden und die sich ergebende Summe durch 5 geteilt wird. Mit den sich etwa ergebenden Brüchen wird gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 verfahren.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen auch in diesem Falle 155 Mark. Bei der Wiederholung oder Fortsetzung von Prüfungen finden die Bestimmungen des § 19 Absatz 3, § 52 Absatz 3 Anwendung.

C. Erteilung der Approbation.

§ 54. Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 ausgestellt.

§ 55. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 49 Absatz 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten mit den auf die zahnärztliche Prüfung bezüglichen Akten eingereicht; diese werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

D. Ausnahmen.

§ 56. Über Zulassung der im § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2, § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 1, § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 4,

§ 50 Absatz 6, § 51 Absatz 1 und § 59 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde (§ 3 Absatz 2, § 21 Absatz 2).

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 57. Auf die vorgeschriebene Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 58. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1909 in Kraft.

§ 59. Die Studierenden, die vor dem 1. Dezember 1909 ihre zahnärztliche Ausbildung begonnen haben, dürfen, sofern sie sich spätestens am 1. Oktober 1913 zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung melden, auf Antrag diese Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) unbeschadet der Bestimmung des § 60 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Andernfalls sind sie zwar von der Erbringung des Vorbildungsnachweises nach § 6 befreit, haben sich aber der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen und nicht über den 1. Oktober 1914 gestattet werden (§ 56).

§ 60. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 3, § 22, § 48 Absatz 4, § 50 Absatz 6 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1909 begonnenen Prüfungen.

Muster 1
(zu § 9).

Zeugnis

über die Teilnahme an den ..... Übungen
dem ..... Praktikum
dem Kursus

bei der

Universität in

Dem Studierenden der Zahnheilkunde

aus wird hiermit bescheinigt, daß er

im Halbjahr 19. vom ..... ten .....

bis ..... ten ..... an

regelmäßig teilgenommen hat.

....., den ..... ten 19.....

(Unterschrift des Leiters der Übungen usw.
mit Angabe seiner akademischen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor der Anstalt, sofern derselbe nicht selbst Leiter der Übungen usw. gewesen ist.)

Muster 2
(zu § 18).

Zeugnis

der

Prüfungskommission in

über die

zahnärztliche Vorprüfung des Studierenden der Zahnheilkunde

Dem Studierenden der Zahnheilkunde .....
aus ..... ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1.	in der Anatomie .	die Zensur:
2.	= = Physiologie .	= = :
3.	= = Physik .	= = :
4.	= = Chemie . .	= = :
5.	= = Zahnersatzkunde .	= = :

[somit die Gesamtzensur .....] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]:
Die Prüfung in ..... darf frühestens
nach ..... wiederholt werden, jedoch hat die
Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)

....., den .....ten 19.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
(Name.)

(Siegel der
Prüfungskommission.)

Muster 3
(zu § 18).

Zeugnis

der

Prüfungskommission in

über die

erste / zweite Wiederholung der zahnärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Zahnheilkunde

---

Dem Studierenden der Zahnheilkunde
aus ..... ist bei der mit ihm abgehaltenen

Vorprüfung	ersten Wiederholungsprüfung	zweiten Wiederholungsprüfung
	am	am

(Die früheren Prüfungszeugnisse sind anzuheften.)

ausweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse)

1. in der Anatomie . die Zensur:
2. = = Physiologie . = = :
3. = = Physik . . = = :
4. = = Chemie . . = = :
5. = = Zahnersatzkunde . = = :

[somit die Gesamtzensur .....] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Prüfung in darf frühestens nach wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens bis zum zu erfolgen.)

....., den ..ten 19..

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
(Name.)

(Siegel der Prüfungskommission.)

Muster 4
(zu § 26).

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Zahnheilkunde

aus ..... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung im

Halbjahr 19 .. vom .... ten .... 19.... bis zum .... ten .... 19.... an dem Kursus / die Klinik (Poliklinik) für

in ..... (Bezeichnung der Anstalt) ..... als Praktikant regelmäßig

teilgenommen / besucht hat.

....., den .... ten .... 19..

Der Kursusleiter. / klinische / poliklinische Dirigent.

(Name.)

Muſter 5
(zu § 54).

Nachdem der Kandidat der Zahnheilkunde

aus ..... am ..... ten ..... 19..... die zahn-

ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommiſſion in .....

mit der Zenſur „.....“ beſtanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutſchen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Siegel und Unterſchrift der approbierenden Behörde.)

Approbation

für

als Zahnarzt.

Nr. 47. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 27. Mai 1909 erlassenen Bekanntmachung;

vom 27. Mai 1909.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 27. Mai 1909, die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3½ prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie von den Jahren 1839 und 1841 betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. Mai 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Bekanntmachung,

die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3½ prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie von den Jahren 1839 und 1841 betreffend.

Das Königliche Finanzministerium hat beschlossen, den gesamten noch umlaufenden Rest der als Staatsschuld übernommenen 3½prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie vom 1. Dezember 1839 und 1. Juni 1841 auf Grund des in den Hauptschuldverschreibungen über diese Anleihen enthaltenen Vorbehalts, wonach deren außerplanmäßige Tilgung jederzeit erfolgen kann und solchenfalls die Prämien nur in dem, dem wirklichen Jahre der Rückzahlung entsprechenden Betrage vergütet zu werden brauchen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden auf einmal zurückzahlen zu lassen.

Dementsprechend werden alle bis jetzt noch nicht ausgelosten Partialobligationen der bezeichneten Anleihen mit der Wirkung aufgekündigt, daß deren Kapitalbeträge

nebst den darauf für das laufende Jahr planmäßig entfallenden Prämien von 70 vom Hundert

am 1. Dezember 1909

fällig werden.

Die Inhaber solcher Partialobligationen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge und die Prämien gegen Rückgabe der Partialobligationen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen vom 1. Dezember 1909 an bei der Staatsschuldenkasse in Dresden, der Lotteriedarlehnskasse in Leipzig oder bei einer anderen für Sächsische Staatspapiere bestehenden Einlösungsstelle in Empfang zu nehmen, da eine weitere Verzinsung des Kapitals über diesen Termin hinaus nicht stattfindet.

Die Partialobligationen zu 50 Taler = 150 Mark werden mit 255 Mark und diejenigen zu 100 Taler = 300 Mark mit 510 Mark eingelöst werden.

Dresden, den 27. Mai 1909.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Dr. Mehnert. Dr. Schill. Dr. v. Waechter. Dr. Kaeubler. E. Graf Rex.

Nr. 48. Verordnung,

die Einführung neuer Stempelmarken für die Landesstempelsteuer betreffend;

vom 2. Juni 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, an Stelle der zurzeit in Gebrauch befindlichen Stempelmarken für die Landesstempelsteuer neue Stempelmarken einzuführen. Mit bezug hierauf wird folgendes bestimmt.

Zeitpunkt der Einführung.

§ 1. Die neuen Stempelmarken sind vom 10. Juni 1909 ab in Gebrauch zu nehmen. Sie können vom 5. Juni 1909 ab bei den Stempelmarkenverkaufsstellen (Verordnung vom 12. März 1909 § 19 Absatz 1 bis 4, G.- u. V.-Bl. S. 209 flg.) entnommen werden.

Beschreibung der Stempelmarken.

§ 2. Die neuen Stempelmarken werden auf weißem Papier mit wellenartigem Wasserzeichen hergestellt. Sie sind 34 mm hoch und 23 mm breit. Der Untergrund wird in kompliziertem mehrfarbigem Druck, der Wertaufdruck schwarz ausgeführt.

Der farbige Druck des Untergrundes zeigt in der Mitte des obersten Teils das Landeswappen, darunter auf gebogenem Bande das Wort „STEMPELMARKE“ und am unteren Rande in geradliniger Schrift die Worte „KÖNIGREICH SACHSEN“. In

dem Raume zwischen diesen beiden Aufschriften befindet sich der schwarze Wertaufdruck; er besteht aus der den Wert in Mark oder Pfennigen angebenden Zahl und dem darunter angebrachten Wort: „MARK“ oder „Pfennige“.

Die nach § 18 der Verordnung vom 12. März 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 209) auszugebenden zwölf Wertsorten von Stempelmarken werden in vier verschiedenen Färbungen des Untergrunddruckes hergestellt. Dieser erhält

grüne Farbe mit rosaer Unterschattierung bei den Stempelmarken zu 10, 20 und 50 Pfennigen,

rote Farbe mit hellgrüner Unterschattierung bei den Stempelmarken zu 1, 1,50, 2 und 5 Mark,

violette Farbe mit rosaer Unterschattierung bei den Stempelmarken zu 10, 20 und 50 Mark,

blaue Farbe mit hellbrauner Unterschattierung bei den Stempelmarken zu 100 und 500 Mark.

Weiterverwendung alter Stempelmarken.

§ 3. Die jetzt in Gebrauch befindlichen Stempelmarken werden vom 10. Juni 1909 ab nicht mehr verkauft. Behörden, Beamte (Notare) und Privatpersonen, die an diesem Tage noch solche Stempelmarken besitzen, dürfen sie bis Ende des Jahres 1909 zur Erfüllung der Stempelpflicht verwenden und entwerten.

Außerkurssetzung der alten Stempelmarken.

§ 4. Vom 1. Januar 1910 ab verlieren die jetzt in Gebrauch befindlichen Stempelmarken ihre Gültigkeit. Von diesem Tage an dürfen ohne Ausnahme nur die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten neuen Stempelmarken verwendet und entwertet werden.

Umtausch alter Stempelmarken.

§ 5. Die mit Beginn des Jahres 1910 außer Gültigkeit gesetzten Stempelmarken werden, wenn sie unversehrt sind, auf Ansuchen bis Ablauf des Jahres 1910 von den Hauptverkaufsstellen (Verordnung vom 12. März 1909 § 19 Absatz 2, G.- u. V.-Bl. S. 209) gegen Stempelmarken neuer Gestalt umgetauscht.

Dresden, am 2. Juni 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 49. Verordnung zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. S. 437. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betr. S. 438. — Nr. 51. Verordnung, betr. Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern nach Maßgabe der §§ 30, 57 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907, der §§ 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 sowie der Artikel I und II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901. S. 450. — Nr. 52. Verordnung, den Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten und ihr Verhalten bei Unruhen betr. S. 454.

Nr. 49. Verordnung

zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905;

vom 1. Juni 1909.

In der Verordnung vom 26. Februar 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 11) § 1 Absatz 1 wird eingefügt:

11. Wernitzgrün am zweiten und vierten Freitag jedes Monats.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1909 in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger.

Für den Minister:
Merz.

Dutschmann.

Ausgegeben zu Dresden, den 29. Juni 1909.

Nr. 50. Bekanntmachung,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend;

vom 5. Juni 1909.

Die mit Bekanntmachung vom 27. Juni 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 244 flg.) veröffentlichte Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 hat durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 27. Mai 1909 die nachstehenden Änderungen erfahren.

Dresden, den 5. Juni 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Krüger.

Berlin, den 27. Mai 1909.

Änderung

der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, geändert:

1) Im § 2, III, Telegramme in offener Sprache betreffend, erhält der 2. Satz folgende veränderte Fassung:
Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie abgekürzte Adressen, Handelszeichen, Börsenkurse, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des internationalen Signalbuchs enthalten.

2) Im § 2 erhält der Absatz IV, Telegramme in verabredeter Sprache betreffend, folgende veränderte Fassung:

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem gewöhnlichen Gebrauche der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe und ue werden dabei als je zwei Buchstaben gezählt. Ebenso wird ch in den künstlichen Wörtern als zwei Buchstaben gerechnet. Die künstlichen Wörter dürfen die Buchstaben ä, á, å, é, ñ, ö und ü nicht enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

Um die Gewißheit zu gewähren, daß die in den Code-Wörterbüchern für die verabredete Sprache enthaltenen Wörter den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen, können die Code-Wörterbücher der Telegraphenverwaltung zur Prüfung unterbreitet werden.

3) Im § 2, v, Telegramme in chiffrierter Sprache betreffend, erhält der letzte Absatz folgende veränderte Fassung:

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Gruppen mit geheimer Bedeutung angesehen. Die Buchstaben ä, á, ă, é, ñ, ö und ü dürfen im Texte chiffrierter Telegramme nicht enthalten sein.

4) Im § 3, IV, die besonderen Angaben vor der Adresse betreffend, fällt weg:

= RO = für „offen bestellen“,

= J = für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“, ;

in der Angabe = MP = für „eigenhändig bestellen“ fällt das Wort: bestellen weg;

am Schlusse der Angaben ist hinter „x Adressen“ statt des Punktes ein Komma zu setzen und in neuer Zeile hinzuzufügen:

= CTA = für „alle Adressen mitteilen“.

Ferner sind zu bezeichnen mit

Offen: die offen zu bestellenden Telegramme,

Tages: die während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellenden Telegramme,

Nachts: die auch während der Nacht zu bestellenden Telegramme.

5) Im § 3, v, die allgemeinen Erfordernisse der Adresse betreffend, erhalten im ersten Absatz der 2. und 3. Satz, die sich auf den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt beziehen, folgende veränderte Fassung:

Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie in Spalte 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Spalte 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Im Auslandsverkehr dürfen dem Namen der Telegraphenanstalt nur der Name des Bezirks oder des Landes oder auch beide folgen. Ist der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht, so hat der Absender die Adresse durch Angabe des Bestimmungslandes oder des Bezirks oder durch irgendeinen anderen, von ihm für die Leitung seines Telegramms als ausreichend erachteten Zusatz zu ergänzen. Indes wird ein solches Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

6) Der 3. Absatz a. a. O. erhält folgende veränderte Fassung:

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß in der Adresse unmittelbar hinter der Bezeichnung des eigentlichen Empfängers „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

7) Als 4. Absatz a. a. O. ist einzuschalten:

Die in der Adresse mit der Bezeichnung „post-", „telegraphen-" oder „bahnhoflagernd" (vergl. unter vi) versehenen Telegramme können eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder eine aus Buchstaben und Zahlen zusammengesetzte Adresse tragen. Solche Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

8) Im § 3, x fällt im Absatz 1 der letzte Satz weg.

9) Im § 3 erhält der Absatz xi, Telegramme unter Deckadresse betreffend, folgende veränderte Fassung:

xi Von der Beförderung ausgeschlossen sind Telegramme unter Deckadresse, d. s.:

a) Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden;

b) Telegramme unter vorgeschobener Adresse an Telegraphenagenturen, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weiterbeförderung der Telegramme zu dem Zwecke befassen, die Korrespondenz dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die für ihre Beförderung vom Aufgabeort an den eigentlichen Bestimmungsort — ohne Zwischenvermittelung — festgesetzt sind.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm den Bestimmungen unter a und b zuwider befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Gehen Telegramme der unter b bezeichneten Art aus dem Auslande ein, so werden sie von der Ankunftsanstalt angehalten. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt.

10) Im § 6, Wortzählung betreffend, ist im letzten Satz unter a statt „hintereinander wiederholt“ zu setzen:

folgen ihrer mehrere aufeinander

11) A. a. O. ist im 2. Absatz unter c statt „Die Adreßwörter“ zu setzen:

Sämtliche Wörter in der Adresse, in den besonderen, nicht abgekürzten Angaben und in der Unterschrift

12) A. a. O. ist am Schlusse der Angaben unter d statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und einzuschalten:

dabei wird nach den Vorschriften des § 2, IV gezählt.

13) A. a. O. erhält die Angabe unter f 1 b folgende veränderte Fassung:

b) der Name des Bezirks oder des Bestimmungslandes,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen, .

14) A. a. O. erhalten der Absatz unter h und der erste Satz unter i folgende veränderte Fassung:

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Die Doppelvokale ae, aa, ao, oe, ue und das ch werden hierbei je für 2 Buchstaben gezählt.

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Wohnungsnummern angehängte Buchstaben oder Ziffern in einer Adresse, selbst wenn sie im Text oder in der Unterschrift eines Telegramms vorkommt.

15) Im § 9, bezahlte Antwort betreffend, erhält der Absatz III folgende veränderte Fassung:

III Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms erstattet, wenn er es innerhalb dreier Monate vom Tage der Ausfertigung des Scheines beantragt und der Unterschied mindestens 80 ₰ beträgt (vergl. § 21, II i).

16) Ebenda ist im Absatz IV statt „II f" zu setzen:
II g und h

17) Im § 11, Empfangsanzeigen betreffend, erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werden. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt, postlagernd niedergelegt oder an irgendeine Mittelsperson bestellt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post oder der Aushändigung an die Mittelsperson an.

Handelt es sich um ein Seetelegramm an ein Schiff in See, so wird die vorgenannte Anzeige von der Semaphorstation oder Küstenstation abgelassen und gibt Tag sowie Stunde der Weiterbeförderung des Telegramms an das Schiff an.

18) Im § 13, Nachsendung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des ersten Absatzes unter V einzuschalten:

Die Nachsendung mit der Post erfolgt nach den Bestimmungen im § 16. Telegramme, von denen eine Ausfertigung mit der Post nachgesandt wird, sind in gewöhnlicher Weise unbestellbar zu melden (§ 20). Die telegraphische Unbestellbarkeitsmeldung erhält dann den Zusatz: „Mit Post nachgesandt".

19) Im § 14, Vervielfältigung von Telegrammen betreffend, ist am Schlusse des Absatz I nachzutragen:

Bei den an mehrere Empfänger gerichteten Telegrammen sind etwaige den Ort der Zustellung betreffende Zusätze, wie Börse, Bahnhof, Markt usw., hinter jeder Adresse oder, sofern sie sich auf mehrere hintereinander folgende Adressen zusammen beziehen sollen, hinter der letzten anzugeben.

20) A. a. O. erhält der Absatz III folgende veränderte Fassung:

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so erhält jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse; der Vermerk „x Adressen" oder = TMx = wird weggelassen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hat. Dieses Verlangen muß durch den gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" oder = CTA = ausgedrückt werden, der vor die Adresse jedes der in Betracht kommenden Empfänger zu setzen ist.

21) Die §§ 15 und 15 a sind durch den nachstehenden § 15 zu ersetzen:

§ 15.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See durch Vermittelung der Semaphorstationen oder der auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten Schiffe vorhandenen Funkentelegraphenstationen (Küstenstationen) oder zwischen Schiffen in See (Bordstationen) gewechselt werden. Seetelegramme.

Die mit Semaphorstationen gewechselten Telegramme heißen Semaphortelegramme, die mit funkentelegraphischen Küstenstationen oder zwischen Schiffen in See (Bordstationen) ausgetauschten Telegramme Funkentelegramme.

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß enthalten:

a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
b) den Namen des Schiffes — für Funkentelegramme in der Bezeichnung, wie er im amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist — unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuche;
c) den Namen der Semaphor- oder Küstenstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist.

III Der Absender eines an ein Schiff in See gerichteten Seetelegramms kann die Zahl der Tage bestimmen, während deren dieses Telegramm für das Schiff durch die Semaphor- oder Küstenstation zur telegraphischen Vermittelung bereitgehalten werden soll.

In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

IV Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Seetelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der

Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küsten- oder Semaphorstation zugeführt, die das Seetelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küsten- oder Semaphorstation.

v Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung nicht bis zum Morgen des 29. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon dem Absender Nachricht.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usf. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so wird der Absender davon benachrichtigt.

vi Als Seetelegramme sind unzulässig:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort (ausgenommen Semaphortelegramme an Schiffe in See),
b) telegraphische Postanweisungen,
c) Telegramme mit Vergleichung,
d) Telegramme mit telegraphischer oder brieflicher Empfangsanzeige (ausgenommen die für Schiffe in See bestimmten Telegramme, soweit die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt),
e) nachzusendende Telegramme,
f) gebührenpflichtige Dienstelegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g) dringende Telegramme, soweit es sich nicht um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
h) durch Eilboten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

vii Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die Seebeförderung entfallende Zeit sowie die Dauer der Lagerzeit der Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen bleiben bei Berechnung der für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen außer Betracht.

Hat die gebende Station keine Quittung über ein Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Semaphortelegramme.

VIII Die Semaphortelegramme müssen abgefaßt sein: entweder in deutscher Sprache oder in Buchstabengruppen des internationalen Signalbuchs.

IX Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung der Semaphorstationen mit Schiffen in See auszuwechseln sind, ist auf 80 ₰ für das Telegramm festgesetzt. Diese Gebühr tritt zu der Gebühr für die gewöhnliche telegraphische Beförderung hinzu, die nach den allgemeinen Vorschriften berechnet wird. Die Gesamtgebühr wird für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

X Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des internationalen Signalbuchs an ihre Bestimmung befördert, wenn das absendende Schiff es verlangt. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Semaphorstation in die gewöhnliche Sprache übersetzt und ihrer Bestimmung zugeführt.

b) Funkentelegramme.

XI Die in- und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

XII Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

XIII Die Gebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes,
2. die Gebühr für die Seebeförderung und zwar:
   a) die Küstengebühr,
   b) die Bordgebühr.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a) die Küstengebühr 15 ₰ für das Wort, mindestens 1 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm,
b) die Bordgebühr 35 ₰ für das Wort, mindestens 3 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von

mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 ₰ erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

XIV Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

22) Im § 16, Weiterbeförderung betreffend, fällt im Absatz V, 1 der letzte Satz hinsichtlich Erhebung einer Einschreibgebühr für Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert werden sollen, weg.

23) Im § 17, Erhebung der Gebühren betreffend, ist der Hinweis unter II, e „(§ 15a, VI)“ zu ändern in: (§ 15, XIII) .

24) Im § 18, Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders betreffend, erhält der Absatz II folgende veränderte Fassung:

II Ein Telegramm, das durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch eine besondere, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassende und an die Bestimmungsanstalt zu richtende gebührenpflichtige Dienstnotiz zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Absender hat nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder eine briefliche Antwort auf diese Dienstnotiz zu entrichten. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern die von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Dienstnotiz keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung der vorerwähnten Dienstnotiz an den Empfänger wird dem Absender, je nachdem er die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch oder mittels frankierten Briefes Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vergl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

25) Im § 19, Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte betreffend, erhält der Absatz III folgende veränderte Fassung:

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerke „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt; eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie den Vermerk „Nachts" tragen oder die Ankunftsanstalt zu erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

26) A. a. O. ist in den Absätzen VI, VII und IX die Angabe „eigenhändig bestellen" zu ändern in: „eigenhändig"; die Angabe „offen bestellen" oder = RO = im Absatz VI ist zu ändern in: „offen".

27) A. a. O. ist hinter Absatz IX als neuer Absatz X einzuschalten:

X Wenn der Empfänger von der Ankunft eines Telegramms nach den Vorschriften des Absatzes IX benachrichtigt worden ist und es nicht nach angemessener Frist abholt, so wird nach den Bestimmungen des § 20 verfahren.

Die bisherigen Absätze X und XI erhalten die Bezeichnungen XI und XII.

28) Im § 20, unbestellbare Telegramme betreffend, erhalten unter I der letzte Satz des Absatzes 1 sowie der Absatz 2 folgende Fassung:

Dieser kann die Adresse des Ursprungstelegramms nur durch eine von der Ursprungsanstalt abzulassende gebührenpflichtige Dienstnotiz (vergl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Eine Unbestellbarkeitsmeldung wird nur dann telegraphisch nachgesandt, wenn der Absender des Ursprungstelegramms die telegraphische Nachsendung seiner Telegramme beantragt hat. In allen anderen Fällen geschieht die Nachsendung, wenn der Absender bekannt ist, mit der Post.

Ebenso wird die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender mit der Post zugestellt, wenn durch eine besondere Art der Übermittelung (z. B. bei der Bestellung nach dem Lande) Kosten entstehen würden, deren Einziehung nicht gesichert ist.

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Seetelegramme gelten die Bestimmungen im § 15, IV und V.

29) A. a. O. fallen am Schlusse des Absatzes unter II die beiden Zusätze „und von Funkentelegrammen" sowie „und § 15a" weg.

30) Im § 21, Erstattung und Nachzahlung von Gebühren betreffend, erhalten die Absätze d bis h unter II „Auf Antrag wird jedoch erstattet:" folgende Fassung:

d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung), sowie die Gebühr für den entsprechenden besonderen Vermerk;

e) die Gebühren für die gebührenpflichtigen Dienstnotizen (§ 22), durch welche die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt wird, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittelung übereinstimmt. Es wird jedoch, falls im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben sind, die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, die sich ausschließlich auf die das erste Mal richtig übermittelten Wörter beziehen.

Indessen wird die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter erstattet, einerlei in welcher Sprache das Telegramm abgefaßt ist, wenn die vorgekommenen Entstellungen es verhinderten, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen;

f) die volle Gebühr für jede andere telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist;

g) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat, vorausgesetzt, daß der Antrag vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gestellt wird;

h) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit bezahlter Antwort, das infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der für die Antwort gezahlten Gebühr rechtfertigt, offenbar seinen Zweck nicht hat erfüllen können; sowie die volle Gebühr für jede im voraus bezahlte Antwort, die infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit, welche die Erstattung der Gebühr für das Ursprungstelegramm rechtfertigt, offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können;

i) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 ₰ beträgt (vergl. auch § 9, III);

k) die Gebühr für die bei der Beförderung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 ₰ beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

31) A. a. O. erhält der Absatz v folgende Fassung:

v In den Fällen unter II a, b, c und k bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

Wenn die dem Telegraphenbetriebe zur Last fallenden Fehler durch die Ablassung von gebührenpflichtigen Dienstnotizen innerhalb der unter II b angegebenen Fristen berichtigt worden sind, so erstreckt sich die Erstattung nur auf die Gebühren für diese Dienstnotizen. Für die Telegramme, auf die sich diese Notizen beziehen, findet keine Rückzahlung statt.

32) A. a. O. ist im Absatz VIII der Hinweis „§ 15 a unter VII" abzuändern in: § 15, VII.

33) Im § 22, Berichtigungstelegramme betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I Sowohl der Absender wie auch der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder der Bevollmächtigte eines von ihnen kann innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammaterials geltenden Frist, nachdem er sich vorher, wenn nötig, über seine Berechtigung und seine Person ausgewiesen hat, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen, auch das Telegramm durch die Bestimmungs-, die Ursprungs- oder eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Er hat folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. gegebenenfalls die Gebühr für ein Antwortstelegramm.

Handelt es sich um eine Wiederholung auf Verlangen des Empfängers, so hat der Antragsteller für jedes zu wiederholende Wort die gewöhnliche Gebühr, für das Telegramm aber mindestens 50 ₰ zu entrichten. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Antwort einbegriffen.

34) A. a. O. erhält der Absatz III folgende Fassung:

III Wegen der Erstattung der Gebühren für die Berichtigungstelegramme vergl. § 21, II e und f.

35) Im § 23, Telegrammabschriften betreffend, ist im 2. Satze des Absatzes I die Zahl „8" zu ändern in: 10 .

36) A. a. O. ist in der Berichtigung zum Absatz I der Hinweis „§ 15 a unter IX" zu ändern in: § 15, XIV

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 51. Verordnung,

betreffend Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern nach Maßgabe der §§ 30, 57 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (R.-G.-Bl. S. 245), der §§ 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (R.-G.-Bl. S. 208) sowie der Artikel I und II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 189);

vom 16. Juni 1909.

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen.

a) Früherer Reichsbeamten.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut § 57 Absatz 2 a. a. O. neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder

lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt beziehentlich in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Reichsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Reichsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinargewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Besoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen Reichspensionär anstellt oder beschäftigt, hat derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 60 Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Diensteinkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 57 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Diensteinkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Diensteinkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederausscheiden aus dem Dienste stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Diensteinkommens*erhöhung* nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, tunlichst urschriftlichen und als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche

sich am 1. April 1907 in einem Dienste der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach §§ 58 und 59 des Reichsbeamtengesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 57 Absatz 2 daselbst — s. vor zu A a I Ziffer 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Reichspensionär festgesetzt wird, von der festsetzenden Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b) Früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gemäß Art. I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 gleichmäßig Anwendung in bezug auf frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Schutzgebietsdienst ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten sind.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen.

a) Früherer Reichsbeamten.

1. In den Fällen der außerhalb des Reichsdienstes erfolgenden Wiederanstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs in einer der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen kann nach § 15 Nr. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt oder beschäftigt gewesenen Reichspensionärs festsetzt, alsbald an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung

der staatlichen, kommunalen usw. Hinterbliebenenbezüge. Insoweit für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Reichspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht schon geschehen ist, nachträglich zu geben.

3. Nach § 15 Nr. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2000 ℳ, das einer Waise 1000 ℳ übersteigt, und zwar in der Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 2 bezeichneten Reichsbehörde seitens der Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Witwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 ℳ in Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung wie vorstehend unter 3 angegeben, zu machen.

b) Früherer Beamten der Schutzgebiete.

Dasselbe wie zu a gilt nach Art. II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten ist.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern.

a) Im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamten.

1. Nach § 30 des Reichsbeamtengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung in einer der im § 57 Nr. 2 a. a. O. bezeichneten Stellen ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von den Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

2. Diejenige Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Reichsbeamten anstellt oder beschäftigt, hat daher derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Beamte zuletzt angestellt war, in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter **A** a l Ziffer 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Reichspensionärs angeordnet ist.

b) Im einstweiligen Ruhestand befindlicher Beamten der Schutzgebiete.

Dasselbe wie zu a wird mit Rücksicht auf Art. I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebietes Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten sind.

Dresden, den 16. Juni 1909.

Sämtliche Ministerien.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Frhr. v. Hausen.

Für den Minister des Innern:
Dr. Beck.

Dr. Schelcher.

Puschner.

Nr. 52. Verordnung,

den Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten und ihr Verhalten bei Unruhen betreffend;

vom 17. Juni 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden vom Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium und dem Kriegsministerium nachstehende anderweite Vorschriften über den Waffengebrauch der Gendarmerie und der Polizeibeamten und ihr Verhalten bei Unruhen erlassen:

I. Vorschriften für die Landgendarmerie und die Stadtgendarmerie bei der Polizeidirektion zu Dresden.

Anwendung von Waffengewalt.

§ 1. Die Gendarmen sind außer den Fällen in §§ 5 flg. und 13 befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von ihren Dienstwaffen Gebrauch zu machen:

a) im Falle der Notwehr (§ 53 des Strafgesetzbuchs),

b) wenn ihnen ein auf die Vereitelung ihrer Dienstverrichtung abzielender tätlicher Widerstand entgegengesetzt wird,

im Falle unter b jedoch erst, nachdem gütliches Zureden oder Verwarnen, soweit es ohne Gefährdung des vorliegenden Zweckes überhaupt möglich ist, keinen Erfolg gehabt hat.

Ausdehnung der Waffengewalt.

§ 2. Der Gebrauch der Waffe darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es

a) zur Abwehr des Angriffes,

b) zur Überwindung des Widerstandes oder

c) zur Vereitelung der Flucht (§ 13)

notwendig ist.

Gegen einen offenkundig schwächeren Gegner sollen möglichst nur das Bajonett, das Seitengewehr, der Totschläger oder Schlagring (falls sie in Uniform mitgeführt werden), in Zivilkleidung der Totschläger oder Schlagring in Anwendung kommen.

Nur im äußersten Falle, namentlich einem stärkeren oder einem mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen versehenen Gegner gegenüber, wenn Gefahr für das eigene Leben des Gendarmen eintritt, darf auch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden.

In letzterem Falle bleibt es dem pflichtmäßigen und verantwortlichen Ermessen des Gendarmen oder seines Befehlsführers überlassen, welche der mitgeführten Schußwaffen anzuwenden ist, und bei Anwendung des Gewehres, ob der Kugel- oder Schrotschuß oder ob und in welcher Reihenfolge beide Schüsse abzufeuern sind.

Bei Wahl der Waffen hat sich der Gendarm stets von dem Gedanken leiten zu lassen, wie er ohne Schädigung des Zweckes seines Einschreitens das Leben von Menschen nach Möglichkeit zu schonen vermag.

In Fällen der Notwehr ist der Gendarm berechtigt, von seinen Waffen oder den ihm im Notfalle sonst zur Verfügung stehenden Verteidigungsmitteln zur Abwendung des rechtswidrigen Angriffes *jeden* erforderlichen Gebrauch zu machen.

Anwendung von Waffengewalt im einzelnen Falle.

§ 3. Dem Waffengebrauche soll möglichst ein dreimaliger Anruf vorausgehen und zwar mit einer den Umständen entsprechenden Aufforderung, sei es auseinander zu gehen oder die Waffen niederzulegen oder dergleichen, und mit der Verwarnung, daß der Gendarm andernfalls schießen oder sonst von der Waffe Gebrauch machen werde,

z. B.: „Halt! Waffen weglegen oder ich schieße!“ (ich brauche die Waffe) (siehe auch § 7) oder

(z. B.: in Zivilkleidung): „Halt! Gendarmerie! Zurück! oder ich brauche die Waffe!“

Wird der Gendarm von einem anscheinend überlegenen Gegner überraschend tätlich angegriffen oder geht jemand mit einer Schußwaffe angriffsweise gegen ihn vor, so ist er berechtigt, von seiner Waffe auch ohne vorherigen Anruf Gebrauch zu machen.

Anwendung der Waffengewalt nach einheitlichem Kommando des Befehlsführers.

§ 4. Sind mehrere Gendarmen bei einer Dienstverrichtung gemeinschaftlich tätig und kommen sie dabei in die Notwendigkeit, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so soll dies,

soweit es die jeweiligen Umstände zulassen, nicht eher geschehen, als bis der das Kommando führende Beamte den Befehl dazu gegeben hat. Solchenfalls hat dem in § 3 erwähnten dreimaligen Anrufe zunächst das Kommando zum Fertigmachen der Waffen seitens des Befehlsführers vorauszugehen, z. B.:

„Seitengewehr in die Hand!“ oder:

„Gewehr / „Pistole } spannen! Fertig!“ oder:

„Gewehr entsichern! Kugelschuß! Fertig!“

Gendarmen, welche von ihrer Abteilung abgedrängt werden, so daß sie die Anordnungen des Führers nicht mehr hören können, haben selbständig nach den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu handeln, die auch in den Fällen der einheitlichen Befehlsführung entsprechende Anwendung zu finden haben.

Verhalten der Gendarmen im besonderen bei Unruhen.

§ 5. Sobald die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Person oder des Eigentums durch eine Menschenmenge, welche sich öffentlich zusammengerottet hat (§§ 115, 116, 124, 125 des Strafgesetzbuchs), gestört oder bedroht wird, ist von der Gendarmerie zunächst nach Möglichkeit zu versuchen, die Volksmenge in Güte, aber mit dem nötigen Nachdruck zum Auseinandergehen zu bewegen. Erst wenn die gütlichen Maßregeln ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn sie verhindert oder vereitelt werden oder nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind, ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen.

§ 6. Zusammenrottungen zu unerlaubten Zwecken oder erkennbar bösartiger Natur sind durch tatkräftiges Einschreiten der Gendarmerie und durch rasche Hinzuziehung hinreichender Unterstützung möglichst im Keime zu ersticken. Die Bildung geschlossener Züge und deren Marschieren nach bestimmten Orten ist unbedingt zu verhindern.

Zur schleunigen Benachrichtigung der Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten haben diejenigen Beamten, die zuerst von der Absicht gefahrdrohender Ausschreitungen Kenntnis erlangen, von allen zu Gebote stehenden Verkehrsmitteln (Fernsprecher, Telegraph, Fahrräder, Wagen, Kraftwagen usw.) in ausgiebigster Weise Gebrauch zu machen.

§ 7. Erscheint die Anwendung von Waffengewalt geboten, so ist die versammelte Menge dreimal, das letzte Mal mit dem Hinzufügen: „zum letzten Male“ im Namen des Gesetzes zum Auseinandergehen bei Vermeidung von Waffengewalt aufzufordern. Der dreimalige Anruf ist möglichst durch je ein weithin hörbares Signal einzuleiten. Die Aufforderung selbst hat hier zweckmäßigerweise folgenden Wortlaut:

das 1. Mal: „Im Namen des Gesetzes fordere ich Sie auf, bei Vermeidung der Waffengewalt auseinander zu gehen!“

das 2. Mal: „Im Namen des Gesetzes fordere ich Sie nochmals auf, bei Vermeidung der Waffengewalt auseinander zu gehen!“

das 3. Mal: „Im Namen des Gesetzes fordere ich Sie zum letzten Male auf, bei Vermeidung der Waffengewalt auseinander zu gehen!“

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so ist nunmehr von den Waffen jeder erforderliche Gebrauch zu machen. Auch sind, soweit dies nach Lage der Sache möglich ist, behufs späterer Strafverfolgung nach § 116 des Strafgesetzbuchs vor allen diejenigen festzustellen beziehentlich festzunehmen, die von ihrem Standpunkt aus die Aufforderung annehmbar gehört haben müssen. Ein Gleiches hat mit den Rädelsführern und denjenigen Aufrührern zu geschehen, die sich des Widerstandes schuldig gemacht oder sich an Plünderungen oder Gewalttätigkeiten beteiligt haben.

§ 8. Des vorherigen Signals und des Anrufes bedarf es nicht, sobald die Tumultuanten

a) auf die Gendarmerie eindringen oder sie angreifen,
b) sich gewalttätige Handlungen gegen die Behörde oder gegen die Gendarmerie oder gegen dritte Personen zuschulden kommen lassen,
c) fremdes Eigentum verletzen, entwenden, zerstören und der Abwehr oder Verhaftung sich gewalttätig widersetzen,
d) die von ihnen geführten Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge auf Aufforderung nicht ablegen oder sie bald darauf wieder aufnehmen oder sich der Entwaffnung oder Verhaftung gewalttätig widersetzen.

Maßnahmen nach Anwendung der Waffengewalt.

§ 9. Nach Anwendung der Waffengewalt haben die Gendarmen, soweit dies ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, nachzuforschen, ob jemand verletzt worden ist, und solchenfalls den Verwundeten nach Möglichkeit allen erforderlichen Beistand zu gewähren. Soweit dies nötig und tunlich erscheint, haben sie zu diesem Zwecke für ärztliche Hilfe zu sorgen oder auch den Transport zum nächsten Orte, wo ärztliche Hilfe zu erreichen ist, bewerkstelligen zu lassen. Die zuständige Ortspolizeibehörde ist mit möglichster Beschleunigung zu benachrichtigen; bis zu ihrem Eintreffen hat jedoch die Gendarmerie für die Bewachung etwaiger Toter oder schwer Verwundeter Sorge zu tragen.

Ferner hat die Gendarmerie von allen Fällen des Waffengebrauchs ihren Dienstvorgesetzten unverzüglich Meldung zu erstatten.

Verantwortlichkeit für die richtige Anwendung der Waffen.

§ 10. Der Gendarm ist für jede Überschreitung der in diesen Vorschriften angegebenen Berechtigung zur Anwendung der Waffen verantwortlich und deshalb nach Befinden in Gemäßheit der allgemeinen Strafgesetze zu beurteilen.

Hat er sich dagegen nach diesen Vorschriften der Waffen bedient und dabei jemanden verwundet oder getötet, so hat er deshalb weder Verantwortung noch Kosten zu befürchten, vielmehr zu erwarten, daß er gegen alle Folgen seines gesetzmäßigen Verfahrens werde geschützt werden.

Vorsicht bei Führung der Waffen und Art der Waffen.

§ 11. Jede Unvorsichtigkeit im Gebrauch oder bei Führung der Waffen ist sorgfältig zu vermeiden und wird, auch wenn kein Nachteil daraus hervorgegangen ist, bestraft; daher ist namentlich den geladenen Schußwaffen eine große Vorsicht zu widmen.

Welche Waffen der Gendarm im Dienste zu tragen hat und wie sie zu handhaben sind, wird durch die Dienstvorschriften geregelt.

Verpflichtung zur Führung nur vorgeschriebener Waffen zum Dienstgebrauche. Pflicht der in Zivilkleidung befindlichen Beamten zur Ausweisung vor dem Waffengebrauche.

§ 12. Die Gendarmen dürfen nur diejenigen Waffen führen, welche ihnen zum Dienstgebrauch angewiesen worden sind.

Sie müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, mit der Dienstuniform bekleidet sein oder, wenn dies nicht der Fall ist, sich zuvor, sofern dies die jeweiligen Umstände nicht ausschließen, als Gendarmen den beteiligten Personen gegenüber in genügender Weise zu erkennen gegeben haben (siehe dazu § 3).

Waffengebrauch bei Fluchtversuchen Gefangener.

§ 13. Wenn bei der Festnahme, sei es, daß diese eine vorläufige im Sinne von § 127 der Strafprozeßordnung oder eine solche auf Grund eines Haftbefehls, Steckbriefs usw. ist, der bereits Festgenommene oder wenn eine auf frischer Tat betroffene Person die Flucht ergreift, entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so ist, auch wenn die Voraussetzungen zum Waffengebrauche nach §§ 1 bis 3 nicht vorliegen, der Gendarm berechtigt, sich der Waffen zu bedienen, um die Flucht zu vereiteln.

Hierzu ist er auch befugt, wenn Verhaftete, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, zu entfliehen versuchen.

Der Gendarm darf hierbei von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Vereitelung der Flucht erforderlich ist.

Insbesondere darf von der Schußwaffe nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Gebrauch der übrigen Waffen und sonstige Maßregeln als zur Wiederergreifung des Gefangenen ausreichend angesehen werden können. Selbst wenn aber die Wiederergreifung ohne den Gebrauch der Schußwaffe nicht zu ermöglichen ist, hat dieser gleichwohl zu unterbleiben, falls er nicht im richtigen Verhältnisse zu der Schwere der strafbaren Handlung,

zu der Gemeingefährlichkeit des Flüchtlings und zu der Schwierigkeit steht, diesen bei anderer Gelegenheit wieder festzunehmen.

Bei Übertretungen ist vom Gebrauche der Schußwaffen unter allen Umständen abzusehen.

Dem Gebrauche der Schußwaffe soll möglichst eine dreimalige Aufforderung an den Flüchtling zum Halten unter Androhung des Gebrauchs der Schußwaffe vorausgehen, z. B.:

„Halt! oder ich schieße!"

Vom Gebrauche der Schußwaffe gegen den Flüchtling ist ganz abzusehen, wenn der Schuß wegen der Nähe bewohnter Gebäude oder aus anderen Gründen für unbeteiligte Personen gefährlich werden könnte.

Die Abgabe von Schrotschüssen auf Flüchtlinge ist wegen der großen Streuung der Ladung und der Gefährlichkeit und Ausdehnung der dadurch entstehenden Verletzungen, insbesondere auf nahe Entfernungen (ungefähr bis zu 70 Schritt), zu vermeiden; der Kugelschuß hat die Regel zu bilden.

Nach der Festnahme ist der Festgenommene unverzüglich auf die Folgen einer Entweichung aufmerksam zu machen.

Der Gendarm hat sich schon bei der Übernahme eines Gefangenen darüber schlüssig zu machen, inwieweit er bei etwaigen Fluchtversuchen des Gefangenen gegebenenfalls von der Waffe, namentlich von der Schußwaffe, nach den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch zu machen berechtigt ist.

Bei Widerstand oder bei einem tätlichen Angriff eines Flüchtlings sind für den Waffengebrauch die allgemeinen Vorschriften in den §§ 1 flg. maßgebend.

Verhalten der Gendarmerie bei Inanspruchnahme militärischer Hilfe.

§ 14. Macht sich zur Bewältigung eines Tumultes usw. das Einschreiten des Militärs nötig, so geht von dessen Anforderung an (vergl. hierzu Absatz 3 dieses Paragraphen) das Kommando auf den Militärbefehlshaber über. Auch die Gendarmerie hat dann dessen Befehlen genau nachzukommen.

Wird das Militär zum Beistand einer Zivilbehörde kommandiert, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurteilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Zivilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, warum sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Der Antrag zum Einschreiten des Militärs kann nur von den Dienstbehörden der Gendarmerie gestellt werden.

Nur in dem einen Falle, wenn es sich um die vorläufige Festnahme einer bestimmten Person handelt, können die hiermit betrauten Gendarmen eine etwa in der Nähe befindliche Militärwache oder hinzukommende Militärpatrouille um die Festnahme dann ersuchen,

wenn sie nicht imstande sind, die Festnahme allein zu bewerkstelligen und weitere polizeiliche Unterstützung nicht oder doch nicht schnell genug zu erlangen ist.

Es muß hierbei die zu verhaftende Person von dem Gendarm, welcher die alleinige Verantwortlichkeit für die Verhaftung trägt, der Militärpatrouille ganz bestimmt bezeichnet werden. Auch darf das Ersuchen um Festnahme nur bei besonders wichtigen Anlässen und nur an die im Dienste befindlichen Militärwachen oder Militärpatrouillen, nicht aber an jede beliebige Militärperson gerichtet werden.

Daran, daß auch die Militärpersonen, wie jede Zivilperson, insbesondere in den in § 360, 10 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen um Hilfe (nicht aber um selbständige Vornahme einer Verhaftung) angegangen werden können, wird hierdurch nichts geändert.

Hat das Militär auf Ersuchen der Zivilbehörde einzuschreiten und dabei von den Waffen Gebrauch machen müssen, so liegt die Sorge für die Verwundeten und die Aufhebung der Toten den Zivilbehörden ob (§ 9).

II. Vorschriften für die übrigen Polizeibeamten.

§ 15. Die Vorschriften in §§ 1 bis 14 finden auch auf den Waffengebrauch der Polizeibeamten der Stadtgemeinden, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke und ihr Verhalten bei Unruhen Anwendung. Zur Ausrüstung der Polizeibeamten mit Schußwaffen ist wie bisher die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

III. Gegenseitige Unterstützung.

§ 16. Die Gendarmen und die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, sich gegenseitig in Fällen der in §§ 1 bis 14 erwähnten Art zu unterstützen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 17. Die Verordnung vom 18. Juni 1855, die Instruktion für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 107) und die Verordnung vom 17. Juni 1867, einige Abänderungen der mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1855 publizierten Instruktion für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 173), werden hiermit aufgehoben.

Dresden, den 17. Juni 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Gebhardt.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 53. Verordnung, die Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuersgefahr betr. S. 461.

Nr. 53. Verordnung,

die Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuersgefahr betreffend;

vom 1. Juli 1909.

Es erscheint nötig, die Vorschriften der Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Sicherung der Schauspielhäuser gegen Feuersgefahr betreffend, den bisherigen Erfahrungen und dem heutigen Stande der Technik entsprechend abzuändern. Außerdem ist das Bedürfnis hervorgetreten, für einige andere Arten von geschlossenen Räumen, worin zeitweilig eine größere Menge von Menschen zusammenströmt, wegen der besonderen Gefahren, denen im Brandfalle die dort verkehrenden und beschäftigten Personen ausgesetzt sind, besondere Schutzvorschriften zu erlassen.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Dezember 1882 — 1679 II A — und der zu ihrer Ergänzung und Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 19. Juni 1883 — 850 II A —, 2. August 1883 — 1202 II A —, 16. Februar 1884 — 252 II A —, 4. März 1884 — 329 II A —, 21. April 1884 — 458 II A —, 4. August 1884 — 1145 II A — und 5. Mai 1899 — 587a II A — ordnet daher das Ministerium des Innern im Interesse der öffentlichen Sicherheit — zugleich in Ausführung der Bestimmungen in § 93 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Baugesetzes sowie in § 120c Absatz 2 und § 139h Absatz 2 der Gewerbeordnung — hiermit folgendes an:

I.

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

Ausgegeben zu Dresden, den 31. Juli 1909.

A. Theater: solche Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu theatralischen Vorstellungen bestimmt sind.

Zu den theatralischen Vorstellungen gehören auch die Darbietungen der sogenannten Varietetheater, wenn ihre Einrichtung der von Theatern im engeren Sinne ähnlich ist.

B. Zirkusgebäude: solche Gebäude, die zu Zirkusvorstellungen bestimmt sind.

C. Öffentliche Versammlungsräume: die Tanz- und Konzertsäle der Gast- und Schankwirtschaften, sowie sonstige — nicht unter A oder B fallende — saalartige, geschlossene Räume, die dazu bestimmt sind, bei Versammlungen, festlichen Veranstaltungen, Vorträgen oder Darbietungen aller Art eine größere Menschenmenge aufzunehmen.

Räume in Privathäusern fallen nicht unter die öffentlichen Versammlungsräume, solange sie nur einem engeren geschlossenen Kreise von Personen zugängig sind.

Auf Kirchen und solche Versammlungsräume, die ausschließlich für kirchliche oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

D. Warenhäuser: solche Gebäude, worin außer im Erdgeschosse und dem darüberliegenden Stockwerke auch noch in anderen Geschossen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden.

Auf die sogenannten Engros- (Musterlager-) Geschäfte findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind auch solche geschlossene und überdeckte Räume, die wegen mangelnder fester Verbindung mit dem Grund und Boden nicht als Bauten im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes anzusehen sind.

II.

Bei Bauten im Sinne des Allgemeinen Baugesetzes sind — außer in den Fällen des § 165 dieses Gesetzes — auch die in § 33 unter a und c der Ausführungsverordnung dazu vom 1. Juli 1900 genannten kleinen Gebäude, Ausbesserungen und Veränderungen der Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung unterworfen, wenn es sich um Theater, Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume, Warenhäuser oder um Nebenräume zu solchen handelt.

III.

(1) Werden Theater, Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume oder Warenhäuser neu errichtet, so haben neben den sonst einschlagenden Vorschriften die im Anhange ⊙

zusammengestellten bau-, feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften Anwendung zu finden, und zwar

auf Theater . .			die Vorschriften unter	A (§§ 1 bis 35),
= Zirkusgebäude	=	=	=	B (§§ 36 = 40),
= öffentliche Versammlungsräume	=	=	=	C (§§ 41 = 64),
= Warenhäuser.	=	=	=	D (§§ 65 = 93).

(2) Handelt es sich um Gebäude, die nach kurzer Zeit wieder beseitigt werden sollen, so finden von den in Absatz 1 erwähnten Vorschriften diejenigen Anwendung, die sich auf eine gefahrlose und schnelle Entleerung und auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung beziehen. Im übrigen bleibt es der Polizeibehörde — oder soweit die Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) ermächtigt ist (vergl. IX Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12), dieser — überlassen, nach den Verhältnissen des Einzelfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau und Betrieb vorzuschreiben.

IV.

(1) Auf bestehende Gebäude und Räume, die zu den unter I genannten Zwecken benutzt werden, finden im allgemeinen die Vorschriften für die neuzuerrichtenden Gebäude und Räume Anwendung.

(2) Ist es jedoch im Einzelfalle nicht möglich, die einschlagenden Vorschriften ohne erhebliche und tiefgehende Änderungen in den Hauptteilen bestehender Gebäude durchzuführen, so können je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und je nach dem Umfange des Betriebs Erleichterungen zugestanden werden, wenn hierdurch die Sicherheit der Besucher und Angestellten nicht gefährdet erscheint. Erforderlichenfalls ist eine genügende Feuersicherheit durch andere, den gleichen Zwecken dienende Maßnahmen anzustreben.

(3) Finden wesentliche Umbauten an solchen Gebäuden statt, so wird in der Regel die Schaffung eines den Vorschriften unter ⊙ entsprechenden Zustands zu verlangen sein.

V.

(1) Räumlichkeiten bestehender Gebäude, die bei Erlaß dieser Verordnung den unter I genannten Zwecken nicht gedient haben, dürfen zu solchen Zwecken nicht benutzt werden, solange nicht den Vorschriften des Anhanges ⊙ Genüge geleistet wird.

(2) Die Bestimmungen unter IV Absatz 2 und 3 können entsprechende Anwendung finden.

(3) Bei nur vorübergehender Benutzung gilt die Bestimmung unter III Absatz 2.

(4) Sobald Versammlungsräume mit Bühneneinrichtung oder mit Podium (§ 48 Ziffer 1 und 2 des Anhanges ⊙) nicht nur gelegentlich zu theatralischen Vorstellungen

benutzt werden, muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die an Theater gestellt werden.

VI.

(1) Ausnahmen von den Vorschriften des Anhanges ⊙ zu bewilligen, bleibt im allgemeinen der Kreishauptmannschaft vorbehalten. Hält diese zur Vorbereitung ihrer Entschließung ein Gehör der Technischen Deputation für nötig, so ist gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1863 (G.- u. V.-Bl. S. 746) zu verfahren.

(2) Handelt es sich um Ausnahmebewilligungen für öffentliche Versammlungsräume oder für solche Theater oder Zirkusgebäude, die nach kurzer Zeit wieder beseitigt werden sollen, so kann in einfachen Fällen die Entschließung der Polizeibehörde überlassen werden. Die Kreishauptmannschaften werden ermächtigt, dies für bestimmte Gattungen von Fällen allgemein zu tun.

(3) Als Ausnahmebewilligung gelten auch die unter IV Absatz 2 und V Absatz 2 vorbehaltenen Entschließungen.

(4) Bezeichnen die Vorschriften des Anhanges ⊙ einzelne Erleichterungen als „ausnahmsweise" zulässig, so ist, wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, die Erlaubnis der Polizeibehörde erforderlich und ausreichend.

(5) Soweit sich die Vorschriften des Anhanges ⊙ mit denen der Anlage ⊙ zur Verordnung vom 28. Dezember 1882 decken und von letzteren schon nach § 9 derselben Verordnung Befreiung erteilt worden war, bedarf es keiner neuen Ausnahmebewilligung.

VII.

(1) Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für die unter diese Verordnung fallenden Gebäude und Räume weitergehende Anforderungen zu stellen, soweit solche durch örtliche Verhältnisse oder durch die besondere Art und Gefahr der Anlage geboten erscheinen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen bleibt den Polizeibehörden vorbehalten, zu bestimmen, ob und wieweit die für Warenhäuser geltenden Vorschriften auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, worin größere Mengen brennbarer Stoffe nur im Erdgeschoß oder nur in diesem und dem darüberliegenden Stockwerke feilgehalten werden.

(3) Durch Polizeiverordnung können allgemeine Vorschriften der in Absatz 1 und 2 erwähnten Art erlassen werden. Derartige Polizeiverordnungen sind künftig vor ihrem Erlasse der Kreishauptmannschaft vorzulegen.

VIII.

(1) Die Durchführung der Vorschriften des Anhanges ⊙ liegt den Amtshauptmannschaften und in Städten mit der Revidierten Städteordnung den Stadträten ob. Diese Behörden sind Polizeibehörden im Sinne dieser Verordnung.

(2) Sie haben sich in der Regel der Mitwirkung von Sachverständigen und des Beirats der Ortsfeuerwehr zu bedienen, bei Warenhäusern auch, soweit nötig, die Unterstützung der Gewerbeinspektionen in Anspruch zu nehmen.

(3) Sind in Städten an der Polizeiverwaltung andere Behörden beteiligt, so hat sich der Stadtrat, soweit nötig, mit ihnen ins Vernehmen zu setzen.

(4) Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, denen nach § 147 des Allgemeinen Baugesetzes die Baupolizei übertragen ist, haben sich, soweit Theater, Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume und Warenhäuser in Frage kommen und sie nicht nach IX B (Absatz 10) zu Anordnungen ermächtigt sind, der eigenen baupolizeilichen Entschließung zu enthalten und die der Amtshauptmannschaft einzuholen. Die in § 158 und § 159 Satz 2 des Allgemeinen Baugesetzes der Ortsbehörde eingeräumte Befugnis bleibt unberührt.

IX.

(1) Den Polizeibehörden liegt zur Erfüllung der ihnen unter VIII zugewiesenen Aufgabe folgendes ob:

A. (2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Erteilung von Baugenehmigungen für Gebäude, die unter diese Verordnung fallen und bei der Bauausführung den maßgebenden Vorschriften Rechnung getragen wird.

(3) Bevor eine Verfügung, worin die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Theatern, Zirkusgebäuden, Warenhäusern, oder von öffentlichen Versammlungsräumen mit Bühneneinrichtung (§ 48 Ziffer 1 des Anhanges ⊙) ausgesprochen ist, dem Bauherrn zugefertigt wird, ist sie mit den Sachakten der Kreishauptmannschaft vorzulegen. Diese hat zu prüfen, ob die maßgebenden Vorschriften ausreichend beachtet sind und gegebenenfalls die Polizeibehörde mit Anweisung zu versehen. Wegen des Gehörs der Technischen Deputation vergl. VI Absatz 1.

(4) Den Kreishauptmannschaften bleibt überlassen, zur Ausführung dieser Vorschrift nähere Anordnungen zu erlassen, wobei besonders darauf hinzuwirken sein wird, daß unnötige Verzögerungen vermieden werden. Sie können anordnen, daß in — bestimmt zu bezeichnenden — Fällen einfacher Art die Vorlegung unterbleibt.

B. (5) Die Polizeibehörden haben alle bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser alsbald einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und hierauf die etwa erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Mit Genehmigung der Kreishauptmannschaft kann diese Besichtigung unterbleiben, soweit sie nach Lage der Verhältnisse, besonders auch mit Rücksicht auf kurz vorhergegangene Besichtigungen, nicht nötig erscheint.

(6) In Zukunft sind alle unter diese Verordnung fallenden Gebäude und Räume einer regelmäßigen Überwachung zu unterwerfen. In angemessenen Fristen ist durch Besichtigung

festzustellen, ob der bauliche Zustand, die sonstigen Einrichtungen und der Betrieb den maßgebenden Vorschriften entsprechen.

(7) Bei Gebäuden, die keiner baupolizeilichen Genehmigung und deshalb auch keiner Schlußbesichtigung (§ 161 des Allgemeinen Baugesetzes) unterworfen sind, hat in der Regel vor oder zugleich mit dem Beginne ihrer Benutzung eine Besichtigung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Gebäude, die nach längerer Unterbrechung von neuem, oder die nur ausnahmsweise zu den unter I genannten Zwecken benutzt werden.

(8) Den Kreishauptmannschaften bleibt überlassen, über die Durchführung der Besichtigungen (Absatz 5 bis 7) nähere Anordnungen zu erlassen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß Gas- und elektrische Beleuchtungsanlagen, Einheitsheizungen, Lüftungseinrichtungen, Blitzableiteranlagen, die Befestigung von Kronleuchtern, die Flammensicherheit von Bühnenausstattungen und die Sicherheitsvorrichtungen in Theatern der Aufsicht geprüfter Fachleute unterstellt werden.

(9) Über den Erfolg der Besichtigungen und über die daraufhin getroffenen Anordnungen haben die Kreishauptmannschaften sich regelmäßig Bericht erstatten zu lassen. Für die Berichte können bestimmte Vordrucke vorgeschrieben werden.

(10) Bei einfacheren Verhältnissen können die Kreishauptmannschaften gestatten, daß die Amtshauptmannschaften die Besichtigungen von öffentlichen Versammlungsräumen und von solchen Theater- und Zirkusgebäuden, die nach kurzer Zeit wieder beseitigt werden sollen, den Ortsbehörden übertragen. Für dringliche Fälle können, wo dies unbedenklich erscheint, auch die erforderlichen Anordnungen der Ortsbehörde überlassen werden. Die Prüfungsberichte der letzteren sind an die Amtshauptmannschaft zu richten, die der Kreishauptmannschaft nur am Schlusse des Jahres anzuzeigen hat, ob die Berichte eingegangen und die erforderlichen Anordnungen getroffen worden sind.

C. (11) Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Benutzung von öffentlichen Versammlungsräumen zu theatralischen Vorstellungen, Maskenbällen, Kostümfesten, Wohltätigkeitsbazaren und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Bühneneinrichtungen, vorübergehende Einbauten oder umfangreiche Ausschmückungen Verwendung zu finden pflegen, die Befolgung der Vorschriften des Anhanges ⊙ unter C, b §§ 46 bis 48 und C, d bis g ausreichend überwacht wird. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Durchführung der Vorschriften in §§ 59 und 64 zu richten.

(12) Den Kreishauptmannschaften bleibt überlassen, zur Ausführung dieser Vorschrift nähere Anordnungen zu erlassen und dabei die Fälle zu bestimmen, in denen die Überwachung nebst den erforderlichen Anordnungen den Ortsbehörden übertragen werden darf.

X.

In mittleren und kleinen Städten und auf dem Lande haben die Ortsbehörden, soweit sie nicht selbst verfügen dürfen (IX Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12), alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Anhanges ⊙, die zu ihrer Kenntnis gelangen, umgehend der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ist Gefahr im Verzuge, so können sie selbst vorläufige Maßregeln treffen, haben aber hierauf sofort die weitere Entschließung der Amtshauptmannschaft einzuholen.

XI.

(1) Auf die Königlichen Hoftheater in Dresden finden die Vorschriften des Anhanges ⊙ unter A — mit Ausnahme des § 35 — mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entschließungen über Ausnahmebewilligungen und die sonst der Polizeibehörde überlassenen Entschließungen dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Königlichen Hauses zustehen.

(2) Wegen der Beaufsichtigung der Königlichen Hoftheater bewendet es bei den bisherigen Einrichtungen. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur insoweit anwendbar, als der Polizeibehörde seither schon eine Mitwirkung bei der Beaufsichtigung zugestanden hat.

Dresden, den 1. Juli 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Benndorf.

⊙

A. Theater.

a) Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 1. 1. Das Gebäude soll in der Regel nach allen Seiten freistehen, von der öffentlichen Straße leicht zugängig und von der den Haupt-Ein- und Ausgängen gegenüberliegenden Straßenbegrenzung je nach Größe 15 bis 20 m entfernt sein.

2. Ist das Gebäude ausnahmsweise auf beiden Seiten eingebaut, so soll Zuschauerraum und Bühnenhaus von den Nachbargrenzen durch offene Höfe von mindestens 9 m Breite getrennt sein, die mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von 3,5 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden sind.

b) Anordnung und Einteilung des Gebäudes.

1. Allgemeines.

§ 2. 1. Wohnungen sind nur im Erdgeschosse zulässig und im allgemeinen auf die Wohnung eines Hausmannes und eines Hausaufsehers zu beschränken. Von den übrigen Teilen des Hauses sind sie durch massive oder Eisenbeton-Wände abzutrennen sowie mit besonderem, unmittelbar ins Freie führenden Ausgange zu versehen. Eine in diesen Wänden etwa angeordnete Verbindung mit den übrigen Theaterräumen muß eine selbstschließende, feuer- und rauchsichere Tür erhalten.

2. Vermietbare Geschäftsräume dürfen nur ausnahmsweise im Keller oder im Erdgeschosse zugelassen werden. Sie müssen ebenfalls die vorstehend unter 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Geschäftsräume, die nicht dem Theaterbetriebe dienen, sind durch massive oder Eisenbeton-Wände **ohne** Öffnungen von den Theaterräumen abzutrennen.

3. Magazinräume sind im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten, in den übrigen Teilen des Bühnenhauses und im Keller des Zuschauerhauses nur dann gestattet, wenn sie durch massive oder Eisenbeton-Wände, feuersichere Decken und feuer- sowie rauchsichere Türen von allen übrigen Räumen getrennt sind und nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen, die dem Verkehre der Besucher oder der Angestellten des Theaters dienen. Soweit der Raum unter dem hinteren Teil der Bühne nicht als Unterbühne verwendet wird, darf er als Magazin benutzt werden, wenn er den vorstehenden Vorschriften entspricht.

4. Die Treppenhäuser der Gebäude und, soweit erreichbar, auch die Korridore sollen unmittelbar von außen durch seitliche Fenster erleuchtet werden. Ebenso sind die Nebenräume der Bühne und des Zuschauerraumes mit möglichst zahlreichen und genügend großen ins Freie gehenden Fenstern zu versehen.

2. Bühnenhaus.

§ 3. Der Bühnenraum soll reichliche Tiefe und mehr als die doppelte Portalhöhe erhalten, d. h. so hoch sein, daß die gemalten Hinterwände ohne aufgerollt zu werden unter dem Schnürboden Raum finden.

§ 4. 1. Das Bühnenhaus muß von dem Zuschauerhause durch eine, mindestens 0,5 m über die Dachfläche reichende, massive Mauer abgeschlossen sein.

2. In dieser Mauer ist nur die Bühnenöffnung sowie auf deren beiden Seiten je eine in der Fußbodenhöhe des Bühnenhauses gelegene Türöffnung zulässig. Diese Türöffnungen müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig schließenden Türen verwahrt werden.

3. Von allen übrigen Teilen des Bühnenhauses ist der Bühnenraum durch feuersichere, mindestens 0,5 m über das Dach reichende Wände abzuschließen. Alle Türöffnungen in

diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig schließenden und in Bühnenhöhe nach außen aufschlagenden Türen zu versehen.

4. Zwischen diesen Wänden und den Nebenräumen des Bühnenhauses (Ankleideräumen und dergleichen) sind feuersichere Gänge herzustellen, die nur ausnahmsweise weniger als 2 m Breite besitzen dürfen. Die Verbindungstreppen zwischen den einzelnen Stockwerken des Bühnenhauses dürfen außer den notwendigsten Verbindungen mit dem Schnürboden keine unmittelbare Verbindung mit dem Bühnenraume haben.

5. Ankleideräume müssen mit Fenstern versehen sein, die in Umfassungswänden liegen und den Anforderungen des § 16 genügen.

6. Vom Bühnenraume müssen mindestens auf zwei Seiten Türen nach den Gängen führen. Im allgemeinen soll auf je 100 qm Bühnenfläche 1 m Türbreite entfallen und es darf keine Türöffnung unter 1 m breit sein. Ausgänge, die in Höhe des Bühnenfußbodens unmittelbar ins Freie führen, sind möglichst zu vermeiden.

7. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen mit der nötigen Anzahl (mindestens auf jeder Seite eine) feuersicherer, durch alle Stockwerke und unmittelbar ins Freie führender Treppen von mindestens 1,5 m Breite versehen werden.

8. Jede Galerie des Bühnenraumes muß für die Bühnenarbeiter mindestens mit einem sicheren Rückzugswege **unmittelbare** Verbindung haben. Besondere Treppen hierfür müssen mindestens 90 cm breit sein. Tagesbeleuchtung ist für diese Treppen nicht erforderlich.

9. Die Fußboden-Abdeckung des Schnürbodens ist bei genügender Tragfähigkeit rostartig mit möglichst breiten Zwischenräumen auszugestalten. Die Gesamtgröße der Zwischenräume muß mindestens gleich der Fläche der oberhalb des Schnürbodens vorhandenen Luftklappen und schwach verglasten Fenster sein (siehe auch § 6).

10. Für die Musiker sind eigene Ausgänge herzustellen, die weder durch die Gänge des Zuschauerraumes noch durch den Bühnenraum führen dürfen.

§ 5. 1. Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch mindestens einen Schutzvorhang aus unverbrennlichem Stoffe rauch- und feuersicher abzuschließen. Der Vorhang muß einen Überdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

2. Der Schutzvorhang soll in seitlichen Führungen mit dem nötigen Spielraume sicher gerade und so geführt werden, daß er auch bei höheren Drücken nicht aus den gegen alle Hindernisse zu sichernden Führungen heraustreten kann. Die Bahnen der Gegengewichte des Vorhangs sind durch feuerfeste Umhüllungen so zu schützen, daß sie von allen Hindernissen freigehalten werden können.

3. Bei Verwendung von Eisenwellblech ist dieses mindestens 1 mm stark anzuordnen.

4. Der Schutzvorhang muß mindestens von zwei Stellen aus, von denen sich die eine außerhalb des Bühnenhauses befindet, durch einen Griff in Bewegung gesetzt werden können. Das Herablassen des Vorhangs muß in längstens 30 Sekunden beendet sein.

§ 6. In den seitlichen Umschließungswänden der Oberbühne sind schwach verglaste Fenster anzuordnen, deren Größe 10 % der Bühnengrundfläche betragen soll. Das Dach der Bühne hat Abzugsschlote mit Luftklappen zu erhalten, deren freie Durchgangsfläche mindestens zu 5 % der Bühnengrundfläche zu bemessen ist. Die Öffnung der Luftklappen soll von den Punkten aus zu bewirken sein, von denen aus der Schutzvorhang in Bewegung gesetzt werden kann.

3. Zuschauerhaus.

§ 7. Für die einzelnen Stockwerke des Zuschauerraums sind Korridore anzulegen, die den Zuschauerraum in der Regel ohne Unterbrechung umgeben sollen. Die lichte Breite dieser Korridore muß für je 80 auf sie angewiesene Personen 1 m, mindestens aber 3 m betragen. Stufen sind in diesen Korridoren nicht zulässig.

§ 8. 1. Für jeden Rang sind im allgemeinen zwei besondere Treppen anzulegen, die nur mit dem betreffenden Rang in Verbindung stehen dürfen und soweit möglich je einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten sollen. Bei einer Platzzahl von weniger als 200 Personen genügt eine möglichst zentral gelegene Treppe.

2. Die Breite dieser Treppen und der Ausgänge muß ebenfalls für je 80 Personen 1 m, mindestens aber 1,5 m betragen.

§ 9. Wenn Theater zwischen nachbarlichen Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Türen mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne, von Schnee und Eis freizuhaltende Treppen gleicher Breite in den Hof hinabführen. Diese Laufgänge und Treppen sind ebenso wie der Hof mit ausreichender Beleuchtung zu versehen.

§ 10. Die Kleiderablagen für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freiem Platze vor den Ausgabetischen, möglichst abseits der Fluchtwege, angeordnet werden.

§ 11. 1. Die Decke des Zuschauerraumes muß im obersten Range mindestens 2,5 m über dem Fußboden der obersten Platzreihe liegen.

2. Die Gänge und Türen des Zuschauerraumes müssen für je 70 auf sie angewiesene Personen 1 m Breite aufweisen. Sie dürfen im allgemeinen nicht unter 90, für Logen nicht unter 70 cm breit sein.

3. Klappsitze dürfen in den Gängen des Zuschauerraumes nicht angebracht werden.

4. Stufen sind in den Gängen des Erdgeschoßraumes unzulässig.

§ 12. 1. Bewegliche Stühle dürfen nur die Logen erhalten.

2. An allen anderen Stellen dürfen nur Klappsitze verwendet werden, die unverrückbar am Fußboden befestigt sind. Die Anzahl der Sitze in ununterbrochener Reihe zwischen Gängen soll in der Regel 14 nicht übersteigen, sie darf bis zum Doppelten vermehrt werden, falls für je 5 oder weniger Stuhlreihen jederseits ein Ausgang vorhanden ist.

3. Die Breite der Sitze darf nicht unter 50 cm, die Entfernung der Reihen von einander nicht unter 80 cm betragen.

4. Stehplätze dürfen nicht an Stellen angeordnet werden, die als Ausgang dienen. Bei Bemessung der Besucherzahl sind in der Regel höchstens 3 Stehplätze auf 1 qm Grundfläche zu rechnen.

c) Bauliche Ausführung.

§ 13. 1. Alle äußeren und inneren Wände sowie die Decken sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen.

2. Hölzerne Fußbodenbeläge sind nur statthaft, wenn sie dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegen, oder aus Harthölzern bestehen, die mit einem feuerschützenden Stoffe getränkt sind. Eine Ausnahme ist für den Fußboden des Orchesterraumes zulässig.

3. Die Verwendung von Holz ist für tragende Bauteile unbedingt, im übrigen soweit erreichbar zu vermeiden. Nicht zu umgehende hölzerne Bauteile sollen in geeigneter, Erfolg versprechender Weise gegen schnelles Entflammen gesichert werden.

4. Der äußere Deckstoff der Dächer muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

5. Tragende eiserne Bauteile sind glutsicher zu umhüllen (siehe aber § 18 Ziffer 1).

6. Schächte von Oberlichtern und Luftabzügen sind aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen und über die Dachfläche zu führen.

§ 14. 1. Vorflure und Treppen sind aus unverbrennlichem Stoffe, die umschließenden Wände massiv oder aus Eisenbeton herzustellen. Auf feuersicherer Tragkonstruktion kann der Belag aus jedem hierfür geeigneten Stoffe gebildet sein.

2. Freitragende, d. h. nur an einer Seite gestützte oder eingespannte Steintreppen sind unzulässig.

3. Die Treppen müssen bequeme Steigungen erhalten, keinesfalls darf der Auftritt der Stufen kleiner als 30, die Steigung größer als 17 cm sein. Verschläge unter Treppen sind verboten.

4. Wendelstufen sind auszuschließen, mäßig gebogene Treppen sind zulässig, es müssen aber die Stufen an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von wenigstens 20 cm haben.

5. Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern und Handleisten zu versehen, die über die Treppenabsätze fortlaufen müssen. Die lichte Weite zwischen den Handleisten hat der vorgeschriebenen Treppenbreite zu entsprechen.

§ 15. Die Türen sämtlicher Ausgänge müssen nach außen schlagen und durch einen einzigen Griff in der Höhe von etwa 1,2 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Flügel dürfen den vorgeschriebenen freien Durchgangsraum nicht verengen. In die Gänge aufschlagende Türen müssen durch selbsttätige Federn festgehalten sein. Feststehende Flügel mit Schub- oder Kantenriegeln und Schiebetüren sind auszuschließen.

§ 16. Alle Fenster mit Ausnahme der in den oberen Bühnenaufbauten müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende, wenigstens 0,6 m breite Flügel erhalten. Ein Vergittern der Fenster ist nicht zulässig.

§ 17. Die Gebäude sind mit zweckmäßig angelegten Blitzableitern zu versehen, die stets in gutem Zustande erhalten werden müssen.

d) Ausstattung der Bühne.

§ 18. 1. Die tragenden Teile des Bühnenausbaues und das Bühnentriebwerk sind aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen.

2. Alle Gegenstände der Bühneneinrichtung und Bühnenausstattung sollen, soweit tunlich, aus unverbrennlichen Stoffen (Asbestgewebe, Drahtseile) bestehen, mindestens müssen alle leicht entzündlichen Gegenstände, vor allem Schleier, künstliche Blumen, Netze, Tarlatane, Wolkenzüge, Laub- und Fenstergaze, Transparentschirting, Stoffdekorationen (Portieren), freihängende Vorhänge aus Leinwand, Grasteppiche, Stroh und dergleichen, sowie alle auf Latten gespannte Leinwanddekorationen mit einer gegen Entflammen in wirksamer Weise schützenden Masse durchtränkt werden.

3. Die sofortige Alarmierung des gesamten Bühnenpersonals muß durch geeignete, die Zuschauer nicht beunruhigende Signaleinrichtungen gesichert sein.

e) Beleuchtung.

§ 19. 1. In dem Gebäude ist eine Haupt- und eine von dieser unabhängige Notbeleuchtung einzurichten.

2. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist — abgesehen von der Ausnahme in § 20 Ziffer 2 Satz 4 — unzulässig. Der Gebrauch von Gas ist nur ausnahmsweise für kleinere Theater gestattet.

3. Für die Bühne und deren Umgebung sowie für den Zuschauerraum und die ihn umgebenden Vorräume und Ausgänge ist je eine besondere Lichtleitung mit eigener Anschlußvorrichtung herzustellen.

§ 20. 1. Die Notbeleuchtung ist in allen Teilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses derart einzurichten, daß mit ihrer Hilfe die Ausgänge auch dann erreicht werden können, wenn die Hauptbeleuchtung vollkommen verlöschen sollte. Die Notlampen an den Ausgangstüren müssen sich von den übrigen Lampen deutlich unterscheiden.

2. Als Notbeleuchtung sind elektrische Lampen anzuwenden, die entweder von einer räumlich und elektrisch von der Hauptbeleuchtung getrennten Stromquelle in gewöhnlicher Weise den Strom zugeführt erhalten, oder jede für sich durch Einzel-Akkumulatoren gespeist werden. Im ersten Falle sind die Stromzuführungen als Steigleitungen auszubilden, die von zwei im untersten Geschoß liegenden Ringleitungen abzweigen, in welche die Notlampen jedes Raumes wechselnd einzuschalten sind. Einzel-Akkumulatoren müssen vor jeder Vorstellung vollständig geladen werden und eine Brenndauer von mindestens 7 Stunden besitzen. Weiter sind zugelassen Lampen, die mit Mineralöl gespeist werden, sofern der Entflammungspunkt des verwendeten Öles bei einem Barometerstand von 760 mm höher als 120° des hundertteiligen Thermometers liegt und die Lampen gegen Zugluft unempfindlich sind. Rüböllampen und Kerzen dürfen in Ausnahmefällen gleichfalls verwendet werden.

§ 21. 1. Elektrische Lichtanlagen sind unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen; Gaslichteinrichtungen unter Beachtung der Vorschriften des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner für die Herstellung von Privat-Gaseinrichtungen anzulegen.

2. Kron- und sonstige Hängeleuchter größeren Gewichtes müssen durch zweifache feuersichere Befestigung gesichert sein.

3. Alle Lampen und Brenner müssen so angebracht, eingerichtet und geschützt sein, daß brennbare Stoffe und Bauteile nicht mit ihnen in Berührung kommen oder durch ihre Wärmeabgabe gefährdet werden können. Leicht erreichbare Lampen und Brenner müssen vor zufälliger und unberufener Berührung durch geeignete Vorrichtungen geschützt und auch so gesichert sein, daß ein Auslöschen von unberufener Hand unmöglich ist.

4. Die Anwendung von elektrischen Leitungen, die von der Stelle bewegt werden können, sowie von Gelenkarmen und Schläuchen für die Gasbeleuchtung ist außerhalb der Bühne tunlichst zu vermeiden; die Verwendung einfacher Gummischläuche ist untersagt. Im

allgemeinen sollen bei Gasbeleuchtung nur unbewegliche Gasarme Verwendung finden (vergl. auch § 31 Ziffer 1).

5. Die Zuleitungen für Gaseinrichtung müssen vor dem Gebäude mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, deren Lage äußerlich kenntlich zu machen ist. An den Eintrittsstellen in das Gebäude müssen alle Einführungen für Gas und elektrischen Strom Abschlußvorrichtungen (Hauptgashahn, Hauptschalter) haben. An jedem Gasmesser und Elektrizitätszähler muß außerdem eine Abschlußvorrichtung (Haupthahn, Ausschalter) vorhanden sein. Alle diese Abschlußvorrichtungen müssen leicht zugängig verwahrt und stets gangbar erhalten werden, sowie leicht und sicher gehandhabt werden können.

6. Die Gasmesser dürfen nur in Räumen untergebracht werden, die feuersicher umschlossen sind und Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten. An Gasmessern, die eine Füllung mit Flüssigkeit haben, ist jede Vorrichtung auszuschließen, die bei ungenügender Füllung einen selbsttätigen Abschluß bewirken würde.

f) Heizung und Lüftung.

§ 22. 1. Die Erwärmung des ganzen Gebäudes darf nur mittels Einheitsheizung erfolgen.

2. Befindet sich der Heizraum im Gebäude selbst, so muß er von feuersicheren Wänden und Decken umschlossen und gegen die übrigen Räume durch feuer- und rauchsichere selbsttätig schließende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie für die Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen von Wänden aus feuersicherem Stoffe umschlossen und so angelegt sein, daß sie gereinigt werden können.

4. Die Austrittsöffnungen für heiße Luft, die Heizkörper und alle von heißem Dampf oder heißem Wasser berührten Metallteile müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm entfernt sein.

5. In den Magazinräumen darf die Anordnung von Heizvorrichtungen nur bei hinsichtlich der Feuersgefahr völlig unbedenklichen Heizsystemen gestattet werden.

§ 23. Für ausreichende Lüftung ist Sorge zu tragen, insbesonders müssen alle Treppenräume mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen sein.

g) Feuerlöscheinrichtungen.

§ 24. 1. Das Gebäude muß an eine Wasserleitung von genügendem Drucke durch zwei verschiedene Rohrstränge angeschlossen sein, von denen jeder imstande ist, auch beim Versagen des anderen die erforderliche Wassermenge für Löschzwecke zu liefern. Die Leitungseinrichtung des Gebäudes und seiner Umgebung muß mit einer genügenden Anzahl von Feuerhähnen und anderen zweckdienlichen Feuerlöscheinrichtungen (Regen- oder Löschbrausen-

Einrichtung) in genügender Anzahl versehen sein, die in hinreichendem Umfange auch von einem außerhalb des Bühnenhauses gelegenen sicheren Punkte aus in Tätigkeit zu setzen sein sollen und gestatten müssen, alle Teile des Gebäudes mit dem Wasserstrahle in genügendem Umfange schnell zu erreichen. Von der Anlage einer Regenvorrichtung kann abgesehen werden, wenn deren Wirkung durch andere Feuerlöscheinrichtungen erreicht wird.

2. Das Gebäude ist mit einer genügenden Anzahl von Feuermeldevorrichtungen zu versehen, die in geeigneter Weise im Gebäude zu verteilen und entweder unmittelbar mit einer bestehenden Feuerwache oder mit einer Zentralstation zu verbinden sind, von der aus die Feuerwehr benachrichtigt werden kann.

h) Betriebsvorschriften.

§ 25. 1. Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern, Schmieden, Malern u. s. f. im Gebäude ist unstatthaft. Er kann aber ausnahmsweise im Zuschauerhause in solchen Räumen des Kellergeschosses zugelassen werden, die allseitig feuersicher umschlossen sind; desgleichen in solchen Räumen des Bühnenhauses, die mit der Bühne, der Unterbühne oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

2. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

§ 26. Brennstoffvorräte sind in besonderen feuersicheren Räumen unterzubringen und gegen Selbstentzündung zu schützen.

§ 27. Die Notbeleuchtung muß während jeder Vorstellung von der Kassenöffnung an bis zur vollständigen Leerung des Zuschauer- und Bühnenhauses in Wirksamkeit sein. Bevor die Türen des Theaters für die Besucher geöffnet werden, hat sich der für die Beleuchtung verantwortliche Angestellte und die Feuerwehr davon zu überzeugen, daß diese Wirksamkeit sämtlicher Notlampen gesichert ist.

§ 28. 1. Dekorationen, Requisiten und dergleichen dürfen im Zuschauerhause und in den von der Bühne feuersicher nicht abgeschlossenen Räumen des Bühnenhauses *nicht* aufbewahrt werden. Auf und über der Bühne ist ihre Ansammlung nur insoweit gestattet, als sie für die an demselben Tage bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden.

2. Magazinräume dürfen nie als Aufenthaltsorte für das Spielpersonal verwendet werden.

3. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden.

4. Die Türen in den Umfassungswänden der Bühne dürfen während der Vorstellung nicht verschlossen sein.

5. Die Griffe, Hähne und Kurbeln der Sicherheitsvorrichtungen für Bühnenhaus und Zuschauerraum sind mit Bezeichnungsschildern zu versehen.

6. Der Sicherheitsvorhang soll während der Spielzeit täglich mindestens einmal geschlossen und geöffnet werden.

§ 29. 1. Sämtliche Ausgänge müssen stets, auch bei einem Verlöschen der Hauptbeleuchtung, deutlich erkennbar sein und sollen den Besuchern stets zur Benutzung überlassen werden. Die nächsten Wege aus den Korridoren nach den Ausgängen ins Freie müssen an den Wänden durch gut beleuchtete Richtungspfeile mit entsprechenden Anschriften bezeichnet sein.

2. In den zwischen den Sitzreihen des Zuschauerraumes vorhandenen Gängen und den zu Stehplätzen bestimmten Räumen dürfen Stühle, Sessel, Fußbänke und dergleichen nicht aufgestellt werden.

3. Treppen, Flure und Korridore sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

§ 30. 1. Im Kassenraume, in der Eintrittshalle und in jedem Korridor des Zuschauerhauses sind an auffälliger Stelle genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen, in denen die Sitze, die Anzahl der zugelassenen Stehplätze, die Treppen und Ausgänge anzugeben sind.

2. Es dürfen nur so viel Personen in jedem Raume zugelassen werden, als nach diesen Plänen zulässig erscheint.

§ 31. 1. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von Beleuchtungskörpern, die von der Stelle bewegt werden können, und von Feuereffekten im Bühnenraume ist nur soweit zulässig, als es die Vorstellungen unbedingt verlangen.

2. Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

3. Bei der Verwendung von Kinematographen ist den in der Anlage D zur Verordnung vom 24. November 1906 zusammengestellten Vorschriften (G.- u. V.-Bl. S. 383 flg.) nachzugehen.

4. Das Anzünden der Flammen zur Beleuchtung des Hauses muß vorsichtig und mit solchen Mitteln geschehen, daß eine Entzündung von Stoffen und Bauteilen ausgeschlossen ist.

§ 32. 1. Das Rauchen im Schauspielhause ist außerhalb der Wohnungen und vermieteten Geschäftsräume verboten. Ausnahmsweise kann es für bestimmte Erfrischungs- und Theaterräume gestattet werden.

2. Auf der Bühne darf geraucht werden, soweit es die Vorstellung erfordert.

§ 33. 1. Die Räume des Theaters sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten.

2. Die Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe zu Reinigungszwecken und dergleichen ist in den Theaterräumen verboten.

§ 34. 1. Für jede Vorstellung und jede Generalprobe mit Beleuchtung muß eine Feuerwache aus den geübtesten, mit der inneren Einrichtung des Hauses genau vertrauten Leuten einer ausreichenden Hausfeuerwehr oder der Ortsfeuerwehr anwesend sein, der die Bedienung sämtlicher Sicherheits- und Löscheinrichtungen, sowie die Prüfung des guten gebrauchsmäßigen Zustandes aller hierbei in Frage kommenden Vorkehrungen zu übertragen ist. Die Stärke und Zusammensetzung der Feuerwache sowie die Dienstobliegenheiten jedes Mannes dieser Wache bestimmt die Polizeibehörde. Zu anderen Zwecken darf die Mannschaft der Feuerwehr während des Theaterdienstes nicht verwendet werden.

2. Die Feuerwehr hat ihren Dienst rechtzeitig anzutreten, sie muß nach Prüfung der Benutzbarkeit aller Sicherheitseinrichtungen bei dem Einlaß der Besucher auf ihren Plätzen aufgestellt sein, darf diese Plätze während der Vorstellung nicht verlassen und sich aus dem Hause erst entfernen, wenn sie zuvor das Haus nach völliger Leerung in allen seinen Räumen einer Durchsicht unterzogen hat.

3. Für die übrige Zeit ist während der Spielzeit im Theater seitens der Theaterverwaltung ein unter zuverlässiger Aufsicht stehender Wächterdienst einzurichten.

§ 35. 1. Für jedes Theater ist eine Hausordnung aufzustellen, der alle Personen auf die Dauer ihres Aufenthalts im Gebäude unterworfen sind. Die Hausordnung ist innerhalb des Gebäudes an geeigneten Stellen sichtbar anzuschlagen.

2. Für die im Theaterbetriebe angestellten oder beschäftigten Personen ist eine Dienstanweisung aufzustellen, die in einem Abzuge jedem Beteiligten zu behändigen ist.

3. Hausordnung und Dienstanweisung sind der Polizeibehörde zur Prüfung einzureichen.

B. Zirkusbauten.

§ 36. Die vorstehend unter A für Theater gegebenen Vorschriften sollen, soweit sie sich auf eine schnelle und gefahrlose Leerung des Gebäudes beziehen, auf alle Zirkusbauten sinngemäß Anwendung finden.

§ 37. 1. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Zirkusgebäude nur im Keller oder im Erdgeschoß und auch nur dann eingerichtet werden, wenn sie durch massive Wände ohne Öffnungen und durch Decken aus unverbrennlichen Stoffen von den zum Zirkusbetriebe gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugängig sind.

2. Der Hauptgang nach dem Zuschauerraume soll eine freie Durchgangsbreite von mindestens 3 m haben.

3. Stallungen müssen vom Zuschauerraume getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für die Besucher möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen. Zu den letzteren muß eine besondere, mindestens 4 m breite Zufahrt vorhanden sein.

§ 38. 1. Stallungen und Tierkäfige, die Räume für die Angestellten und für die Aufbewahrung der Dekorationen, Geräte und der Futterbestände müssen von dem Zuschauerraume durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt sein.

2. In den Räumen unter dem Zuschauerraume dürfen Magazine, Kleiderablagen, Ankleideräume und dergleichen nur dann angeordnet werden, wenn diese Räume von massiven Wänden und Decken umschlossen sind.

3. Jedes Zirkusgebäude muß eine zweckentsprechende Blitzableiteranlage erhalten, die stets in gutem Zustande zu erhalten ist.

§ 39. 1. Sämtliche Räume des Zirkus sind mit geeigneter Beleuchtung und bei elektrischer oder Gaslicht-Hauptbeleuchtung auch mit ausreichender Notbeleuchtung zu versehen.

2. Offene Flammen der Beleuchtung müssen in den Ställen und in den Räumen unter dem Zuschauerraume mit dichten Drahtkörben verwahrt werden und Hitzfänger haben.

§ 40. Im übrigen bleibt es der Polizeibehörde überlassen, hinsichtlich der Bauart, inneren Einrichtung und Feuersicherheit, sowie der Wasserversorgung, der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen und der Stellung einer Feuerwache das Erforderliche anzuordnen. Die örtlichen Verhältnisse sowie der Umfang des Betriebes sind hierbei entsprechend in Betracht zu ziehen.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

a) Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 41. 1. Bei Gebäuden, in denen sich öffentliche Versammlungsräume befinden, muß vor den Ein- und Ausgängen hinreichend freier Raum für den Fußgänger- und Wagenverkehr vorhanden sein.

2. Nicht nach der Straße gelegene Ausgangstüren oder Fensteröffnungen müssen von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten desselben Grundstücks mindestens 6 m abstehen.

§ 42. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sollen Versammlungsräume nach verschiedenen Straßen oder Richtungen Ausgänge erhalten. Bei größeren Versammlungsräumen, die mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, ist dies unbedingtes Erfordernis.

b) Einteilung und Anordnung des Gebäudes.

§ 43. 1. Der Fußboden eines öffentlichen Versammlungsraumes soll im Erd- oder ersten Obergeschoß, keinesfalls aber höher als 10 m über der Straße liegen.

2. Lagerräume, sowie feuergefährliche Betriebe dürfen unter, über oder neben Versammlungsräumen nicht eingerichtet werden.

3. Über dem Saalparkett ist nur eine Galerie zulässig.

4. An- und Durchfahrten sollen tunlichst so angelegt werden, daß sie von den zu Fuß gehenden Besuchern nicht berührt werden.

5. Dient das Gebäude, in dem sich ein öffentlicher Versammlungsraum befindet, in erheblicherem Umfange auch noch anderen Zwecken, so müssen für den Versammlungsraum besondere Zufahrten und Zugänge angelegt werden, die von den anderen Räumen durch feuersichere Wände zu trennen sind.

6. Bei größeren Versammlungsräumen (mehr als 600 Personen) sollen mindestens an zwei Wandseiten Türen vorhanden sein.

7. Die Kleiderablagen für die Besucher müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freiem Raume vor den Ausgabetischen, möglichst abseits der Fluchtwege angeordnet werden.

§ 44. 1. Die lichte Breite sämtlicher Türen, Zugänge, Korridore und Flure muß für je 120 auf sie angewiesene Personen 1 m, mindestens aber bei Korridoren und Fluren je 2 m, bei Durchfahrten je 3 m betragen.

2. Stufen sind in Vorräumen, Korridoren und Gängen in der Regel nicht statthaft.

§ 45. 1. Die Treppen müssen mindestens 1,5 m breit sein.

2. Im übrigen bemißt sich die Breite der Treppen ebenfalls nach dem Verhältnisse von 1 m für je 120 auf den betreffenden Treppenlauf angewiesene Personen.

3. Im allgemeinen sollen mindestens zwei von einander unabhängige Ausgänge und (bei Stockwerken) Treppen vorhanden sein. Für Versammlungsräume, die weniger als 300 Personen fassen, kann eine Treppe genügender Breite als ausreichend erachtet werden.

4. Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden. Für solche Treppen sind besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

5. Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

§ 46. 1. Bei feststehenden Sitzreihen darf die Breite der Sitze nicht unter 50 cm, die Entfernung der Reihen von einander nicht unter 80 cm betragen.

2. Die Zahl der in ununterbrochener Reihe zwischen Gängen aufgestellten Sitze darf in der Regel nicht mehr als 14 betragen.

3. Die Breite der Gänge im Saale und auf den Galerien muß für je 120 Personen 1 m, mindestens jedoch 90 cm betragen.

4. Für Stehplätze sind höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche zu rechnen.

§ 47. 1. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die lichten Weiten der Türen, Zugänge, Korridore, Flure und Treppen zu bestimmen sind, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche 3 Personen gerechnet werden.

2. In für die Leerung besonders günstig gelegenen Fällen können auf 1 qm 2 Personen in Ansatz kommen.

§ 48. 1. Für Versammlungsräume, die für gelegentliche Theateraufführungen eine mit Schnürboden, Schnürgalerien oder Versenkung versehene und mit Kulissen, Soffiten, Hinterhängen und Versatzstücken auszustattende Bühne besitzen, sollen bezüglich der feuersicheren Abschließung des Bühnenraumes, der Breite der Gänge und Türen innerhalb des Saales und auf den Galerien, sowie bezüglich der Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die unter A für die Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen.

2. Versammlungsräume, die zu demselben Zwecke nur ein mit unverbrennlichen Ausstattungsstücken versehenes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien enthalten, sollen nach den Vorschriften des Abschnittes C beurteilt werden, jedoch ist die Breite der Gänge und Türen im Zuschauerraume dann derart zu bemessen, daß für je 90 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist. Das Podium ist bei der Benutzung zu theatralischen Vorstellungen durch einen Vorhang aus unverbrennlichem oder schwer entflammbarem Stoffe gegen den Saal abzuschließen.

c) Bauliche Ausführung.

§ 49. 1. Die Umfassungswände und die Wände der Versammlungsräume, Treppen, Flure und Durchfahrten sind feuersicher herzustellen.

2. Hölzerne Bauteile sollen durch Verputzen mit Mörtel, durch genügendes Tränken mit geeigneten Stoffen oder auf sonst Erfolg versprechende Weise gegen schnelles Entflammen gesichert werden.

3. Der äußere Deckstoff der Dächer muß gegen Übertragung des Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

4. Tragende eiserne Bauteile sind glutsicher zu umhüllen.

5. Schächte von Oberlichtern und Luftabzügen sind aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen und über die Dachfläche zu führen. Unterhalb der äußeren Oberlichte sind Drahtnetze anzubringen.

§ 50. Sämtliche Flure und Treppen sind aus unverbrennlichem Stoffe und nach den Bestimmungen des § 14 auszuführen.

§ 51. Die Türen sämtlicher Ausgänge müssen nach außen schlagen und den Bestimmungen in § 15 genügen. Keine Tür darf unter 90 cm breit sein.

§ 52. Die in möglichst großer Anzahl anzulegenden, ins Freie führenden Fenster des Gebäudes müssen leicht bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel von wenigstens 0,6 m Breite erhalten. Ein Vergittern der Fenster ist nicht zulässig.

§ 53. Die Gebäude sind mit zweckmäßig angelegten Blitzableitern zu versehen, die stets in gutem Zustande erhalten werden müssen.

d) Beleuchtung.

§ 54. 1. Für die Hauptbeleuchtung sind außer elektrischem und Gaslicht auch Pflanzenöllampen und Kerzen zulässig. Ebenso ist die Verwendung von Mineralölen, deren Entflammungspunkt bei einem Barometerstande von 760 mm bei 21° des hundertteiligen Thermometers oder darüber liegt, gestattet, falls die Lampen sicher aufgestellt oder aufgehängt und da, wo nötig, mit Drahtgittern, Drahtkörben oder sonstigen geeigneten Vorrichtungen geschützt, auch alle Glasbehälter durch solche von Metall mit sicherem Schraubenverschluß ersetzt werden.

2. Bei elektrischer und Gasbeleuchtung ist für den eigentlichen Versammlungsraum und für die ihn umgebenden Vorräume und Ausgänge je eine besondere Leitung mit eigener Abschlußvorrichtung einzurichten.

§ 55. 1. Bei elektrischer oder Gaslicht-Hauptbeleuchtung ist eine ausreichende Notbeleuchtung stets derart einzurichten, daß mit ihrer Hilfe die Ausgänge auch dann erreicht werden können, wenn die Hauptbeleuchtung vollkommen erlöschen sollte. Die Notlampen an den Ausgangstüren müssen sich von den übrigen Lampen deutlich unterscheiden.

2. Für die Notbeleuchtung sind elektrische Lampen mit Einzel-Akkumulatoren von ausreichender Brenndauer, ferner Gaslampen bei einer elektrischen Hauptbeleuchtung und elektrische Lampen gewöhnlicher Speisung bei einer Hauptbeleuchtung mittels Gas oder elektrischen Lichtes zulässig. Im letzteren Falle muß die elektrische Notbeleuchtung räumlich und elektrisch vollständig von der Hauptbeleuchtung getrennt sein. Die Schaltung der Notlampen desselben Raumes muß bei elektrischer Notbeleuchtung wechselnd in verschiedenen Stromkreisen, bei Gaslicht wechselnd in verschiedenen Zuleitungen erfolgen. Weiter sind Rüböllampen und Kerzen, sowie mit Mineralöl gespeiste Lampen für die Notbeleuchtung zulässig, sofern der Entflammungspunkt des verwendeten Öles bei einem Barometerstande von 760 mm höher als 120° des hundertteiligen Thermometers liegt und die Lampen gegen Zugluft unempfindlich sind.

§ 56. 1. Bei der Herstellung der Lichtanlagen sind die ortspolizeilichen Bestimmungen zu befolgen.

2. Für Acetylengasanlagen ist die Ministerialverordnung vom 13. Mai 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 156) zu beachten.

3. Im übrigen haben die Bestimmungen des § 21 Anwendung zu finden.

4. Die Entfernung der größere Wärme abgebenden Flammen von brennbaren Gegenständen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 0,60 m betragen. Wenn die Einhaltung dieser Entfernungen nicht möglich ist, müssen Schutzbleche angebracht werden, die an unverbrennlichen Gebäudeteilen oder an den Beleuchtungskörpern zu befestigen sind.

5. Die Beleuchtungskörper müssen in allen Räumen, Gängen und Treppen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m vom Fußboden entfernt sein.

e) Heizung und Lüftung.

§ 57. 1. Bei Anlage von Einheitsheizungen finden die Vorschriften des § 22 entsprechende Anwendung.

2. Die Aufstellung von eisernen Öfen ist nur ausnahmsweise statthaft. Solche Öfen müssen mit einem völlig sicheren und dauerhaft befestigten Schutzmantel umgeben sein. Auch die Aufstellung von Gasöfen ist nur ausnahmsweise zulässig. Bei ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere müssen sie einen Abzug nach einem Schornstein erhalten, auf feuersicheren Unterlagen stehen und durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden. Schlauchverbindungen sind nicht zulässig.

3. Die Rauchrohrleitungen von den Öfen nach den Schornsteinen müssen möglichst kurz geführt sein. Keinesfalls dürfen Blechrohre ohne geeignete Umhüllung Verwendung finden.

4. Die Heizöffnungen der Öfen sind gegen das Herausfallen von Brennstoffen zu sichern, der Fußboden ist in der Nähe der Einfeuerungsöffnung in entsprechender Ausdehnung feuersicher zu bekleiden.

§ 58. Für geeignete, möglichst auch von außen zu handhabende Lüftungsvorrichtungen ist Sorge zu tragen.

f) Feuerlöscheinrichtungen.

§ 59. 1. In jedem Versammlungsraume muß Wasser zur Bekämpfung eines Brandes in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2. Weitere Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Stellung einer Feuerwache bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde

überlassen. Es sollen aber bei allen theatralischen Vorstellungen — mit Ausnahme der Puppentheater — mindestens 2 imprägnierte Flammendecken, einige mit Sand gefüllte Eimer und, falls keine unter genügendem Drucke stehende Wasserleitung nebst ausreichenden Feuerhähnen, Schläuchen, Strahlrohren usw. zur Verfügung steht, 1 bis 2 leistungsfähige Handdruckspritzen vorhanden sein, die ausreichen, um in alle Bühnenräume einen löschkräftigen Strahl zu senden.

g) Betriebsvorschriften.

§ 60. Die Notbeleuchtung muß bei Benutzung der Räume von Eintritt der Dunkelheit an bis zur vollständigen Leerung des Versammlungsraumes wirksam sein. Sie darf auch dann nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn etwaige Vorführungen im Saale (z. B. bei Lichtbildern und dergleichen) die Verdunkelung des Raumes erfordern.

§ 61. Vorübergehend reihenweise gestellte Bänke und Stühle sind unter Einhaltung der in § 46 vorgeschriebenen Gangbreiten, sowie eines Abstandes von mindestens 90 cm zwischen den einzelnen Reihen derart mit einander zu verbinden, daß sie nicht verschoben und nicht umgeworfen werden können.

§ 62. 1. Größere Brennstoffvorräte sind in besonderen feuersicheren Räumen unterzubringen und gegen Selbstentzündung zu schützen. Kleinere zur sofortigen Verwendung bestimmte Brennstoffmengen sind in feuersicheren, gut verwahrten Behältern und in genügender Entfernung von den Heizungsöffnungen aufzubewahren.

2. Anlage und Kennzeichnung der Ausgänge, sowie die Freihaltung aller Gänge, Treppen und Flure unterliegen den Bestimmungen in § 29.

3. Die Anordnung der Aushängung von Grundrißplänen (vergl. § 30) wird dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 63. 1. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von transportabeln Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten bei etwaigen Vorstellungen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

2. Werden bei theatralischen Vorstellungen Kinematographen verwendet, so ist den in der Anlage D zur Verordnung vom 24. November 1906 zusammengestellten Vorschriften (G.- u. V.-Bl. S. 383 flg.) nachzugehen.

3. Das Anzünden der Flammen zur Beleuchtung des Hauses muß vorsichtig und mit solchen Mitteln geschehen, daß eine Entzündung von brennbaren Stoffen und Bauteilen ausgeschlossen ist.

§ 64. 1. Etwaige vorübergehende Einbauten sind in den Versammlungsräumen (z. B. bei theatralischen Vorstellungen, Maskenbällen, Kostümfesten und dergleichen) nur dann statthaft, wenn sie den freien Verkehr nach den Ausgängen nicht hindern.

2. Zur Schmückung des Saales, sowie zu Kulissen, Soffiten, Hinterhängen, Vorsatzstücken und dergleichen dürfen nur flammensicher getränkte Stoffe verwendet werden. Die Mitbenutzung der Beleuchtungseinrichtungen zum Anhängen und Befestigen des Schmuckes ist verboten. Laub- und Nadelholzdekorationen dürfen nicht länger als 8 Tage belassen werden.

D. Warenhäuser.

a) Lage zur Straße.

§ 65. Für die Umfassungen der Geschäftshäuser, die nicht durch Brandmauern gebildet werden, ist ein Abstand von anderen Gebäuden zu fordern, der die gegenseitige Übertragung eines Brandes möglichst verhindert.

b) Anordnung und bauliche Ausführung.

§ 66. 1. Wohnungen dürfen über den Geschäftsräumen (Verkaufs-, Ausstellungs-, Lager-, Pack- und Werkstättenräumen) in der Regel nicht eingerichtet werden.

2. Ausnahmsweise kann ihre Einrichtung gestattet werden, wenn die Wohnräume von den Geschäftsräumen vollkommen feuersicher abgeschlossen sind, auch für sie besondere, mit den vorbezeichneten Geschäftsräumen in keiner Verbindung stehende feuersichere Treppen und Straßenausgänge angelegt werden.

§ 67. 1. Das Dachgeschoß darf zu Verkaufs- und Ausstellungsräumen nicht benutzt werden. Eine Verwendung des Dachgeschosses und der etwa über den Verkaufs- und Ausstellungsräumen vorhandenen oberen Geschosse zu geschäftlichen Zwecken, als Werkstätten, Schreibstuben, Kleiderablagen, Lager- und Packräumen, sowie zu Kantinen, sofern ihre Kocheinrichtungen ohne offene Flammen betrieben werden, ist gleichfalls unzulässig, kann aber ausnahmsweise genehmigt werden, falls die genannten Geschosse gegen die Treppenhäuser des Geschäftshauses feuer- und rauchsicher abgeschlossen und mit feuersicheren, auch bei Verqualmung der Haupttreppen benutzbaren Rettungswegen versehen sind. Verbindungen dieser Geschosse mit dem Innenraume des Geschäftshauses sind nur ausnahmsweise unter Anordnung feuer- und rauchsicherer Verschlüsse zuzulassen (vergl. auch Ziffer 4 sowie § 71 Ziffer 5).

2. Größere Lager- oder Packräume dieser Geschosse sind überdies durch feuersichere Scheidewände in Einzelabteilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 400 qm nicht überschreiten soll. Öffnungen in diesen Wänden müssen feuer- und rauchsicher verschließbar sein.

3. Sofern das Dachgeschoß zu Geschäftszwecken benutzt werden soll, ist das Holzwerk der Dachteile stets mit einem haltbaren feuersicheren Verputze oder einer ebensolchen Ummantelung aus anderem Stoffe zu umkleiden.

4. Aufzüge und Fahrstuhleinrichtungen können im Gebäudeinnern nur unter der Bedingung Genehmigung finden, daß sie in jedem Geschosse, im Dachgeschoß auch nach oben, feuersicher umschlossen werden (vergl. auch Ziffer 1 sowie § 71 Ziffer 5) und feuersichere Türen, die sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl davor steht, sowie im Dachgeschoß und im Keller einen allseitig feuersicher umschlossenen Vorraum erhalten.

§ 68. 1. Die Umfassungswände und die inneren Wände der Verkaufs-, Lager- und Arbeitsräume, der Treppen, Flure und Durchfahrten sind feuersicher herzustellen.

2. Die Tragkonstruktionen der Fußböden und alle Decken der Verkaufsräume und Ausstellungsräume sind in feuersicherer Weise herzustellen.

3. Wenn Decken-Durchbrechungen in lichthofartiger Ausführung in großen Maßen zugelassen werden, so sind Entlüftungsvorrichtungen an der Decke des entstehenden großen Innenraumes anzubringen, die sowohl vom Verkehrsraume selbst als auch von einer außerhalb des Verkehrsraumes bequem gelegenen und gesicherten sowie entsprechend gekennzeichneten Stelle des Erdgeschosses aus leicht gehandhabt werden können.

4. Die feuersichere Trennung der Geschosse hat an den Außenflächen und Hofseiten zur Verhinderung der Übertragung eines Feuers in obere Geschosse zwischen den Fenstern mindestens 1 m Höhe zu erhalten. Eine Verminderung dieses Maßes ist zulässig, wenn die Auslagefenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen sind. Erkerartige Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

5. Die nach kleineren Lichthöfen führenden Fenster sowie die Glasüberdachungen solcher Lichthöfe, in denen über dem Glasdache noch Fenster angeordnet sind, sind in Ausführungsweisen zu verglasen, die möglichste Feuersicherheit gewähren (vergl. auch § 75).

§ 69. 1. Tragende, eiserne Bauteile sind glutsicher zu umhüllen.

2. Schächte von Oberlichtern und Luftabzügen sind aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen und über die Dachfläche zu führen. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen, wenn nicht Drahtglas verwendet ist.

§ 70. 1. Wenn das Kellergeschoß als Verkaufs- oder Ausstellungs-, Arbeits-, Lager- oder Packraum oder als Kleiderablage oder Kantine für Angestellte dient, so soll es gegen die Schaufenster, den Innenraum des Geschäftshauses und die Treppenhäuser feuerfest abgeschlossen und durch besondere Treppen, deren Anzahl nach Bedarf festzustellen ist, unmittelbar mit dem Freien verbunden sein. Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Außerdem ist es durch massive Brandmauern in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Größe in der Regel 400 qm nicht übersteigen soll. Öffnungen in diesen Mauern sind feuersicher abzuschließen.

3. Für geeignete, möglichst von außen und innen zu handhabende Entlüftungsvorrichtungen zur Abführung des Rauches bei ausbrechendem Feuer ist Sorge zu tragen, sofern nicht nach Anzahl und Größe genügende Fenster vorhanden sind.

4. Bis in die Keller führende Aufzüge, Versenkbühnen und dergleichen sowie die Treppen zur ausschließlichen Verbindung des Kellergeschosses mit dem Erdgeschosse müssen nach ihrer Lage und nach der Art ihrer Verschlüsse volle Gewähr gegen die Übertragung eines Feuers, sowie gegen die Verqualmung der oberen Räume bieten.

5. Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen. Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

§ 71. 1. Treppen müssen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 114 des Allgemeinen Baugesetzes in den erforderlichen, der Anzahl der verkehrenden Menschen (einschließlich der Angestellten) sowie der Größe des vor den Verkaufsständen für die Käufer freibleibenden Raumes entsprechenden Breiten und in einer solchen Anzahl vorgesehen werden, daß in der Regel keine Stelle des von den Besuchern benutzten Gebäuderaumes, wagrecht gemessen, weiter als 25 m von einer Treppe entfernt ist. Die geringste Breite jeder Haupttreppe hat 1,50 m zu betragen.

2. Freitragende, d. h. nur an einer Seite gestützte, oder eingespannte Steintreppen sind unzulässig. Wendelstufen sind auszuschließen, mäßig gebogene Treppen sind zulässig, es müssen aber die Stufen an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von wenigstens 20 cm haben.

3. Die Treppen müssen bequeme Steigungen erhalten; der Auftritt der Stufen soll nicht kleiner als 30, die Steigung nicht größer als 17 cm sein. Verschläge unter Treppen sind verboten.

4. Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern und Handleisten zu versehen, die über die Treppenabsätze fortlaufen müssen. Die lichte Weite zwischen den Handleisten hat der vorgeschriebenen Treppenbreite zu entsprechen.

5. Sämtliche Ausgangstreppen müssen in besonderen Treppenhäusern untergebracht werden und mit einem Ausgang ins Freie oder auf die Straße in gesicherter und kurzer Verbindung stehen.

6. Treppen, mit alleiniger Ausnahme der im nächsten Absatze behandelten, sowie Treppenhäuser und alle ihre Verbindungen mit den Geschäftsräumen und den Ausgängen ins Freie müssen, ebenso wie Aufzugs-, Entlüftungs- und Lichtschächte, innerhalb der Geschäftsräume in allen Teilen aus feuersicherem Stoffe hergestellt und insoweit sie nicht als Freitreppen in Lichthöfen gelegen sind, nach den Geschäftsräumen mit Abschlußvorrichtungen versehen werden, die eine schnelle Verbreitung von Feuer und Rauch in die

Treppenhäuser sowie von einem Geschosse nach dem anderen wirksam verhindern. Auf feuersicherer Tragkonstruktion kann der Belag aus jedem hierfür geeigneten Stoffe gebildet sein. Alle tragenden Eisenteile der Treppen sind glutsicher einzuhüllen.

7. Innere Treppen zur Verbindung der Verkaufs- und Ausstellungsräume unter sich, die zum Verkehre der Besucher nötig sind, bedürfen keiner Abschlüsse, sind aber bei der Bemessung der erforderlichen Ausgangstreppen-Anzahl nicht in Anrechnung zu bringen. Ihre Breite ist derart zu bemessen, daß auch bei stärkerem Andrange der Käufer ein bequemes Auf- und Absteigen gesichert ist.

8. Über den in besonderen Treppenhäusern gelegenen Treppen, die mit nach dem Freien gehenden Fenstern in genügender Anzahl und Größe nicht versehen sind, müssen zum Schutze gegen das Verqualmen Entlüftungsvorrichtungen angebracht werden, die von außerhalb der Verkaufs- und Ausstellungsräume gelegenen, leicht zugängigen und entsprechend gekennzeichneten Stellen des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

§ 72. 1. Ausgangstüren müssen leicht beweglich sein und nach außen aufschlagen, ohne den Verkehr in den Fluren und Treppenhäusern zu beeinträchtigen und die Treppenlaufbreite einzuschränken. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig, der Verschluß muß in einer Höhe von 1,0 bis 1,2 m über dem Fußboden leicht sichtbar angebracht und von innen leicht und schnell durch einen einzigen Druck oder Zug geöffnet werden können. Feststehende Flügel- und Schiebetüren sind verboten.

2. Türen, die von den Geschäftsräumen nach den Treppenhäusern führen, sind einschließlich ihrer Falze und Anschläge unverbrennbar herzustellen; zu etwaigen Glasfüllungen ist Drahtglas, Elektroglas oder eine andere Verglasung gleicher Sicherheit zu verwenden.

3. Die Breite aller Türen muß zur Anzahl der verkehrenden Menschen (einschließlich der Angestellten) sowie zur Größe des vor den Verkaufsständen für die Käufer freibleibenden Raumes in den betreffenden Räumen des Geschäftshauses in entsprechendem Verhältnisse stehen, die Breite der Haupt-Ausgangstüren aber muß wenigstens je 150 cm, die geringste Verkehrstürbreite mindestens 90 cm betragen.

§ 73. 1. Im Innern nicht feuersicher abgeschlossene Schaufenster sind derart einzurichten, daß ihr Sturz 30 cm unter die Decke herabreicht.

2. Ein feuersicherer Abschluß der Schaufenster gegen den Innenraum darf gefordert werden. Werden Schaufenster in das Kellergeschoß hinabgeführt, so sind sie gegen die Kellerräume unbedingt feuersicher abzuschließen (vergl. § 70 Ziffer 2).

3. Nach den Zugängen zu den Treppenhäusern und nach den Treppenhäusern selbst dürfen Schaufenster in der Regel nicht angelegt werden. Wird ausnahmsweise ihre Anwendung zugelassen, so sind sie gegen den Innenraum feuersicher abzuschließen.

§ 74. Auslagekästen sind in der Regel aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen. In Hausfluren und Treppenhäusern sind sie nur dann zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen lichten Weiten nicht einengen und ihr Inhalt eine Brandgefahr nicht befürchten läßt.

§ 75. 1. Die Fenster in den Geschossen über dem ersten Obergeschosse müssen, um Unglücksfällen durch Herabfallen größerer Scheibenteile vorzubeugen, durch Sprossen angemessen geteilt oder entsprechend gesichert werden (vergl. auch § 68 Ziffer 5).

2. Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß leicht zu öffnende Flügel von mindestens 0,6 m Breite bei 1,10 m Höhe erhalten.

3. Fenster, die als Fluchtwege benutzt werden können, dürfen Vergitterungen nicht erhalten (vergl. auch § 68 Ziffer 5).

§ 76. Blitzableiter-Anlagen müssen sachgemäß ausgeführt sein und stets in gutem Zustande erhalten werden.

c) Motoren.

§ 77. Bei Aufstellung von Gas-, Benzin-, Petroleum- und dergleichen Motoren ist den Bestimmungen der Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. September 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 171) und vom 29. November 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 265) nachzugehen. Die Aufstellung von Elektromotoren ist nur bei Einhaltung der von dem Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften zulässig.

d) Heizung.

§ 78. 1. Bei Neuanlagen wird die Einrichtung einer Einheitsheizung gefordert.

2. Heizkörper und Heizröhren der Einheitsheizung sind gegen die Berührung durch brennbare Stoffe zu schützen und öfters zu reinigen, um die Ablagerung von Staub und Schmutz auf ihnen einzuschränken.

3. Eiserne Öfen sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden und müssen mit starken, unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

4. Die Rauchrohrleitungen von den Öfen zu den Schornsteinen müssen möglichst kurz geführt sein. Gegebenenfalls sind sie geeignet zu umhüllen, keinesfalls dürfen sie aus Blechrohren bestehen.

5. Die Heizöffnungen der Öfen sind gegen das Herausfallen von Brennstoffen möglichst zu sichern. Die Aufbewahrung von Brennstoffen zu Heizungszwecken ist in den Verkaufs-, Ausstellungs-, Arbeits- und Packräumen in größeren Mengen, als für den gewöhnlichen Tagesverbrauch nötig, nicht zulässig und darf in der Nähe der Öfen nur in geschlossenen, feuersicheren Behältern erfolgen.

6. Die Verwendung von Petroleum- und Spirituskochern und -Öfen ist verboten.

7. Die Aufstellung von Gasöfen, Gaskochern und dergleichen ist nur ausnahmsweise zulässig. Bei der Aufstellung und dem Betrieb ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere sind bewegliche Rohr- und Schlauchverbindungen in der Regel unstatthaft. Wo Schlauchleitungen sich nicht umgehen lassen, müssen sie möglichst kurz und an beiden Seiten mit den festen Leitungsteilen durchaus sicher verbunden sein. Auch dürfen keine einfachen ungeschützten Gummischläuche, sondern nur nichtzusammendrückbare und flammensicher überzogene Schläuche verwendet werden. Alle solche Hauseinrichtungen müssen feuersichere Unterlagen haben und mit geeigneten Schutzvorrichtungen gegen eine Entzündung nahe liegender brennbarer Stoffe und Bauteile versehen sein. Offene Flammen zum Erwärmen von Schaufenstern sind verboten.

e) Beleuchtung.

§ 79. Eine Beleuchtung mit Petroleum und anderen Mineralölen, deren Entflammungspunkt bei einem Barometerstande von 760 mm unter 21° des hundertteiligen Thermometers liegt, sowie mit Spiritus und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist in den Verkaufs-, Ausstellungs-, Arbeits-, Lager- und Packräumen, sowie auf Treppen und Fluren verboten. Die Benutzung solcher Mineralöle, deren Entflammungspunkt bei 21° des hundertteiligen Thermometers und darüber liegt, ist nur zulässig, falls eine einheitliche elektrische Beleuchtungs- oder eine Gasanlage nicht vorhanden ist. Es dürfen jedoch auch dann nur Lampen benutzt werden, deren Brennstoffbehälter aus Metall hergestellt, dicht verschlossen, sowie mit besonderer Füllschraube versehen und unzerbrechlich sind. Stehlampen dürfen, auch wenn sie letzteren Anforderungen entsprechen, in den Verkaufs-, Ausstellungs- und Packräumen, sowie in allen Lager- und Arbeitsräumen, in denen sich leicht entzündliche Stoffe befinden, überhaupt nicht verwendet werden.

§ 80. 1. In größeren Betrieben kann die Neueinrichtung von Gasbeleuchtung in Verkaufs- und Lagerräumen mit leicht entzündlichen Stoffen untersagt werden, wenn der Anschluß an ein zur allgemeinen Stromlieferung dienendes Elektrizitätswerk möglich ist.

2. Der Einbau von Anstalten, durch die Gas zum Zwecke der Beleuchtung erzeugt wird, ist in Geschäftshäusern verboten.

3. Die Gasmesser sind nicht unter Treppen aufzustellen; die Herstellung besonderer, feuersicher umschlossener und mit Tageslicht hinreichend beleuchteter Räume darf für ihre Unterbringung gefordert werden. An Gasmessern, die eine Füllung mit Flüssigkeit haben, ist jede Vorrichtung auszuschließen, die bei ungenügender Füllung einen selbsttätigen Abschluß bewirken würde.

4. Gaslichteinrichtungen sind unter Beachtung der Vorschriften des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner für die Herstellung von Privat-Gaseinrichtungen anzulegen. Bewegliche Gas-Stehlampen dürfen in den Verkaufs-, Ausstellungs- und Packräumen, in

denen sich leicht entzündliche Gegenstände befinden, nicht verwendet werden. Die Anwendung einfacher Gummischläuche ist untersagt; im allgemeinen sollen nur unbewegliche Gasarme Verwendung finden.

5. Die Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen unbeweglich anzuordnen und müssen gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen genügend geschützt werden. Offene Brenner sind unstatthaft. Das Anzünden der Flammen zur Beleuchtung des Hauses muß vorsichtig und mit solchen Mitteln geschehen, daß eine Entzündung von brennbaren Stoffen und Bauteilen ausgeschlossen ist.

6. Die Zuleitungen für Gaseinrichtung müssen vor dem Gebäude mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, deren Lage äußerlich kenntlich zu machen ist. An den Eintrittstellen in das Gebäude müssen alle Einrichtungen für Gas und elektrischen Strom Abschlußvorrichtungen (Gashahn, Hauptschalter) haben. An jedem Gasmesser und Elektrizitätszähler muß außerdem eine Abschlußvorrichtung (Haupthahn, Ausschalter) vorhanden sein. Alle diese Abschlußvorrichtungen müssen leicht zugängig verwahrt und stets gangbar erhalten werden, sowie leicht und sicher gehandhabt werden können.

§ 81. Elektrische Beleuchtungsanlagen müssen den vom Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften entsprechen.

§ 82. 1. Die Beleuchtung der Schaufenster und Auslagen darf dann, wenn die ausgestellten Gegenstände brennbar sind, nur von außen oder in der Art erfolgen, daß sich zwischen den Auslage-Gegenständen und Beleuchtungskörpern nebst Leitungen starke, genau abschließende Glasscheiben befinden.

2. Elektrische Beleuchtung ist bei Einhaltung der vom Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften innerhalb der Schaufenster zulässig.

§ 83. Hängelampen sind sicher zu befestigen, von brennbaren Gegenständen genügend entfernt zu halten und bei Gas- und Öllampen mit sachgemäß, an den Beleuchtungskörper selbst oder an den Zuleitungsröhren (nicht an der Decke) befestigten Schutzblechen zu versehen. Kron- und sonstige Hängeleuchter größeren Gewichtes müssen durch zweifache Befestigung gesichert sein.

§ 84. 1. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist bei elektrischer und bei Gasbeleuchtung in den Räumen, in denen ein regelmäßiger Verkehr der Besucher und der Angestellten stattfindet, insbesondere an allen ins Freie oder nach den Haupt- und Nottreppen führenden Türen und Ausgängen sowie auf den Treppen einzurichten und vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Schlusse des Betriebes brennend zu erhalten.

2. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen in Laternen, Rüböllampen oder solche elektrische Lampen zu verwenden, die durch eine besondere, von der Hauptbeleuchtung räumlich und

elektrisch vollkommen getrennte Betriebsquelle gespeist werden oder je einen eigenen Akkumulator besitzen. Auf die Notbeleuchtung finden die vorstehend angeführten Sicherheitsvorschriften sinngemäße Anwendung.

f) Sonstige Sicherungsmaßnahmen.

§ 85. 1. In allen Verkaufs-, Ausstellungs-, Lager- und Packräumen müssen Gänge von entsprechender Breite bestehen, die in möglichst gerader Richtung zu den Ausgängen führen und jederzeit von allen Hindernissen freizuhalten sind. Für ihre Bemessung ist die Höchstzahl der zu erwartenden Besucher und Angestellten maßgebend, die bei plötzlicher Entleerung auf die Gänge angewiesen sind. In der Regel sollen die für die Entleerung wichtigeren Gänge nicht unter 2,0 m, die übrigen nicht unter 1,0 m breit sein; vor den Türen ist jederzeit ein größerer Raum freizuhalten.

2. Treppen, Treppenabsätze, Vorräume und Gänge sind gleichfalls dauernd von allen Waren und sonstigen Verkehrshindernissen freizuhalten. Ausschmückungen der Treppen sowie der Innenräume des Geschäftshauses sind aus feuersicheren oder flammensicher getränkten Stoffen herzustellen.

3. Die Fenster der Treppenhäuser sollen leicht zu öffnen sein und dürfen weder mit Dornschlüsseln verschlossen noch mit Waren behangen oder verstellt werden.

4. Sämtliche Ausgänge sind als solche mit großer Schrift (kleine Buchstaben mindestens 10 cm hoch) kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit erforderlich, durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen.

5. Alle Ausgangstüren müssen stets leicht gangbar sein und sind während der Geschäftsstunden unverschlossen zu halten. Wird ausnahmsweise für einzelne ein anderes zugelassen, so sind entweder die Schlüssel in unmittelbarer Nähe und an leicht erkennbarem und erreichbarem Platze, etwa unter Glasverschluß, aufzuhängen oder es ist der Verschluß mit Bindfaden und Plombe zu bewirken. Die Nottüren sowie alle nach den Treppenhäusern führenden Türen sind tunlichst mit Vorrichtungen zum Selbstverschluß zu versehen.

6. An den zu den Ausgängen führenden Verkehrswegen des Erdgeschosses dürfen leicht entzündliche Gegenstände nicht ausgelegt werden.

7. An den Ausgängen dürfen behufs Erhaltung der vorgeschriebenen Breite Verkaufstische oder sonstige den Verkehr beengende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

8. Vorhänge dürfen an den zu den Treppen und Ausgängen führenden Türen nicht angebracht werden. Zur Verhinderung des Zuges sind Windfänge zulässig.

§ 86. 1. Hinter durchbrochenen Brüstungen der Galerien ist der Raum bis zu 1,0 m Abstand von den Brüstungen von allen Gegenständen, bis zu 1,5 m Abstand von allen

brennbaren Gegenständen — abgesehen von stark verglasten Kästen oder hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen — freizuhalten.

2. Falls die Brüstungen in voller Höhe feuersicher geschlossen sind, dürfen diese Maße auf 0,5 und 1,0 m eingeschränkt werden.

3. Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an den Säulen und Treppengeländern nicht derart aufgehängt werden, daß dadurch eine Übertragung des Feuers ermöglicht wird.

§ 87. Zum Verkaufe bestimmte Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen und dergleichen dürfen nur in besonderen, hierzu geeigneten und vorbereiteten Räumen im Betriebe gezeigt werden.

§ 88. Rauchen ist in den Verkaufs-, Ausstellungs-, Lager- und Packräumen unbedingt und zu jeder Zeit verboten. Das ist durch Anschläge kenntlich zu machen, die in ausreichender Zahl und Größe sowie deutlich lesbar an auffallenden Stellen anzubringen sind.

§ 89. 1. Leicht verbrennliche Abfälle dürfen in Geschäftsräumen nicht angehäuft werden. Sie sind in Kästen aus unverbrennlichem Stoffe mit Deckeln zu sammeln und tunlichst bald vollständig zu entfernen.

2. Die Lagerung von Feuerwerkskörpern und zur Selbstentzündung neigenden Stoffen ist in allen Räumen verboten.

§ 90. In größeren Geschäftsräumen kann die Anbringung fester unverbrennlicher, etwa 1,0 m von der Decke herabreichender Trennungsstreifen an geeigneten Stellen gefordert werden.

§ 91. Es ist Vorsorge dahin zu treffen, daß eine Überfüllung der Verkaufs- und Ausstellungsräume auch in Zeiten gesteigerten Geschäftsverkehrs nicht stattfinde. Zu diesem Behufe sind gegebenenfalls seitens der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und zu überwachen.

g) Feuerlöscheinrichtungen.

§ 92. 1. Die Feuerlöscheinrichtungen und die besonderen, für einen Brandfall dienenden Angriffs- und Rettungsmittel sind nach näherer Anordnung der Polizeibehörde auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist eine Feuermeldevorrichtung herzustellen. Wird die Herstellung einer solchen nicht verlangt, so sind Hinweise betreffs des nächstgelegenen Feuermelders an geeigneten Stellen anzubringen.

2. Bei dem Vorhandensein einer selbsttätigen Feuermeldeanlage sind Geschäftshäuser an diese anzuschließen.

§ 93. 1. Zur ersten Bekämpfung eines Brandes muß Wasser in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bei großen Anlagen sind in jedem Geschosse die nötigen Feuerhähne anzubringen und die erforderlichen passenden, nach ihrer Länge polizeilich zu bestimmenden Schläuche, sowie die notwendigen Strahlrohre gebrauchsfähig bereit zu halten. Ist eine Hochdruck-Wasserleitung nicht vorhanden, so sind Verkaufs- und Ausstellungsräume in der Regel nur für das Erdgeschoß und für das erste Obergeschoß zuzulassen.

2. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist in großen Anlagen auch eine gut zu schulende Hausfeuerwehr einzurichten, deren Mannschaftszahl sich nach der Größe des Betriebes richtet, aber mindestens zwei Mann betragen muß. Ebenso sind auf Verlangen der Polizeibehörde in größeren Betrieben geeignete, am besten auch selbsttätig wirkende Feuerlärmvorrichtungen derart anzubringen, daß sie in jedem Geschosse von mehreren leicht zugängigen Stellen aus in Tätigkeit gesetzt werden können und hierbei in sämtlichen Geschossen ertönen.

3. Die Angestellten müssen über das, was sie beim Ertönen der Lärmvorrichtung zur Sicherung oder Rettung zu tun haben, durch eine Anweisung genau unterrichtet gehalten werden; die Anweisung ist der Polizeibehörde zur Prüfung einzureichen. Die Geschäftsinhaber haben die Pflicht, die Angestellten in der Handhabung der bestehenden Feuerlöscheinrichtungen sachgemäß zu unterweisen und dafür Sorge zu tragen, daß sie über die vorhandenen Türen, Treppen und Notausgänge und deren Benutzung im Falle eines Feuers vollständig unterrichtet sind.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 54. Verordnung über die staatstierärztliche Prüfung. S. 495. — Nr. 55. Verordnung, die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 betr. S. 500. — Nr. 56. Verordnung zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. S. 501.

Nr. 54. Verordnung

über die staatstierärztliche Prüfung;

vom 17. Juni 1909.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Bezirkstierarzt und als beamteter Tierarzt im Sinne der Viehseuchengesetzgebung wird im Königreich Sachsen durch das Bestehen der staatstierärztlichen Prüfung erworben.

§ 2. Die staatstierärztliche Prüfung hat vor der Kommission für das Veterinärwesen stattzufinden, die zu diesem Zwecke vom Ministerium des Innern durch weitere geeignete Tierärzte verstärkt werden kann (§ 8 der Verordnung vom 23. März 1903).

§ 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bei der Kommission für das Veterinärwesen nachzusuchen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Zeugnis der Reife eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt (vergl. jedoch § 12),
3. der tierärztliche Approbationsschein sowie gegebenenfalls das Doktordiplom,
4. Nachweise über fachliterarische Betätigungen und die etwaige Inauguraldissertation,
5. amtlich beglaubigte Nachweise, daß der Gesuchsteller nach erlangter Approbation
   a) mindestens zwei Jahre lang innerhalb des deutschen Reichsgebietes als Tierarzt in eigener Praxis, als Assistent eines Tierarztes oder als Militär-Veterinär tätig gewesen ist;

Ausgegeben zu Dresden, den 31. Juli 1909.

b) mindestens drei Monate lang einem deutschen Schlachthofe als Leiter vorgestanden oder auf einem größeren deutschen Schlachthofe, an dem wenigstens zwei Tierärzte für den Fleischbeschaudienst ständig angestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausgeübt hat;

c) mindestens drei Monate lang in einer geeigneten Anstalt in der Bakteriologie praktisch tätig gewesen ist.

Bei der Bedingung unter Ziffer 5 a kann diejenige Zeit, welche der Bewerber nach seiner Approbation

α) als Assistent in einer tierärztlichen Lehranstalt oder an einem Gestüt oder als Tierarzt einer Tierversicherung tätig gewesen ist, bis zur Dauer eines Jahres,

β) an tierärztlichen oder anderen naturwissenschaftlichen Anstalten zu seiner fachlichen Weiterbildung, oder als einjährig-freiwilliger Militär-Veterinär, oder zur Erfüllung der Bedingungen unter 5 b und c zugebracht hat, bis zur Dauer eines halben Jahres angerechnet werden.

Jedoch wird für die unter α und β genannten Betätigungen zusammen nicht mehr als ein Jahr angerechnet (vergl. § 12).

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kommission für das Veterinärwesen. Im Falle der Zurückweisung steht dem Bewerber innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde beim Ministerium des Innern zu.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen

Abschnitt.

Der praktische und mündliche Abschnitt sind hintereinander ohne Unterbrechung zu erledigen. Sie finden, abgesehen von Wiederholungsprüfungen, nur einmal in jedem Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember statt.

§ 5. Im schriftlichen Prüfungsabschnitt hat der Prüfling zwei Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, die aus den Gebieten der Veterinärpolizei, der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich Fleischhygiene, der Tierzucht und Tierhaltung, des Tierversicherungswesens oder der gerichtlichen Veterinärmedizin gestellt werden.

Die Bearbeitung dieser Aufgaben hat innerhalb sechs Monaten zu erfolgen; dabei sollen literarische Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten müssen bis spätestens

Ende Juni eingereicht werden, wenn der Prüfling zur nächsten Prüfungszeit einberufen werden will.

Die Arbeiten werden von zwei ordentlichen Mitgliedern der Kommission für das Veterinärwesen durchgesehen, worauf deren Gesamtheit (§ 2) unter Bewertung der Arbeiten (§ 8) über die Fortsetzung der Prüfung beschließt.

§ 6. Die praktische Prüfung besteht aus folgenden Abschnitten, die vor je zwei Mitgliedern der Kommission stattfinden:

1. an einem lebenden Tiere ist ein Krankheitsfall aus dem Gebiete der polizeilichen oder gerichtlichen Veterinärmedizin zu untersuchen und mündlicher Vortrag zu erstatten;
2. die Öffnung der Leiche oder wenigstens einer großen Körperhöhle eines Tieres ist unter Zugrundelegung eines gerichtlichen oder polizeilichen Falles vorzunehmen und eine Niederschrift des Befundes zu diktieren;
3. ein Pferd, Rind, Schaf, Ziege oder Schwein ist auf seine Zuchttauglichkeit zu untersuchen und darüber mündlicher Vortrag zu erstatten;
4. eine Milchprobe ist marktpolizeilich zu untersuchen und die Haltung der Milchtiere und die Milchgewinnung unter Berücksichtigung der Fütterungslehre mündlich zu erläutern; hierbei sind einige der hauptsächlichsten Gift- und Futterpflanzen zu bestimmen;
5. ein geschlachtetes Tier oder eine Fleischware ist vom Standpunkte der Nahrungsmittelpolizei zu untersuchen und der Befund mündlich zu erläutern;
6. zur Feststellung einer ansteckenden Krankheit ist eine bakteriologische Untersuchung vorzunehmen und darüber Vortrag zu erstatten.

Bei den Aufgaben unter 1 bis 3 ist außerdem ein schriftliches Gutachten über einen mit dem praktischen Falle zusammenhängenden Stoff innerhalb 5 Stunden unter Aufsicht anzufertigen. Die Benutzung literarischer Hilfsmittel ist hierbei gestattet.

Die Zensuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte werden der Gesamtheit der Kommission für das Veterinärwesen vorgelegt, die über die Zulassung des Prüflings zur mündlichen Prüfung entscheidet.

§ 7. Die mündliche Prüfung erfolgt öffentlich vor den ordentlichen Mitgliedern der Kommission für das Veterinärwesen. Vor Beginn dieses Abschnitts haben die Prüflinge durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß sie die vorhergegangenen Prüfungsarbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt haben.

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Gebiete der Veterinärmedizin, einschließlich ihrer Hilfswissenschaften, in ihren Beziehungen zum Staate erstrecken. Namentlich kommen die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens, die polizeiliche und gerichtliche Veterinärkunde, die Veterinärhygiene, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die Tierzucht, das Tier-

versicherungswesen, der Handel und Verkehr mit Arzneimitteln, Impfstoffen und Giften als Prüfungsfächer in Betracht. Auch ist insbesondere auf diesen Gebieten eine genaue Kenntnis der Reichs- und Landesgesetzgebung zu fordern.

§ 8. Über jeden Prüfungsabschnitt wird eine Niederschrift aufgenommen, die die einzelnen Gegenstände der Prüfung, das Urteil der einzelnen Prüfer und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt in jedem einzelnen Prüfungsfach unter Anwendung der Zensuren

1 (sehr gut),
2 (gut),
3 (genügend),
4 (ungenügend) und
5 (schlecht).

Die Zensur „schlecht" ist u. a. stets zu erteilen, wenn der Prüfling literarische oder andere Hilfsmittel in unzulässiger Weise benutzt hat.

Bei Wiederholung eines Prüfungsfaches oder Prüfungsabschnittes ist die Gesamtzensur 1 oder 2 in diesem Prüfungsabschnitte stets um einen Grad herabzusetzen.

§ 9. Nach Beendigung jedes einzelnen Prüfungsabschnittes ist dem Prüfling bekannt zu geben, ob er ihn bestanden hat oder nicht.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile davon die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erteilt worden oder tritt der Prüfling freiwillig von der Prüfung zurück, so gilt der Abschnitt als nicht bestanden und kann wiederholt werden.

Die Wiederholung muß sich auf den ganzen Prüfungsabschnitt erstrecken, wenn die Zensur „schlecht" überhaupt oder die Zensur „ungenügend" in mehr als einem Prüfungsfache gegeben worden ist oder wenn der Prüfling von der Prüfung zurückgetreten ist.

Sie muß gelegentlich der nächsten regelmäßigen Prüfungszeit (§ 4) stattfinden.

Ist nur ein Prüfungsfach für „ungenügend" befunden worden, so kann dieses allein nach Ablauf eines halben Jahres und muß spätestens bei der nächsten ordentlichen Prüfungszeit wiederholt werden.

Eine Wiederholung ist in jedem Prüfungsabschnitte nur einmal zulässig. Geschieht die Meldung nicht rechtzeitig oder ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung abermals ungenügend oder schlecht, so kann die Prüfung noch einmal von vorn begonnen werden. Erhält der Prüfling hierbei wiederum eine ungenügende Zensur, so ist er endgültig von der Prüfung zurückzuweisen. Das Ministerium des Innern kann ihn ausnahmsweise nochmals zulassen.

§ 10. Nach Abschluß der Prüfung wird das Hauptergebnis verkündet. Die Schlußzensur kann nur auf „sehr gut", „gut" oder „genügend" lauten. Andernfalls gilt die

Prüfung als nicht bestanden. Die Kommission für das Veterinärwesen stellt ein Zeugnis aus, in dem die Schlußzensur mit angegeben wird.

§ 11. Die Gebühren für die gesamte Prüfung, einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses, betragen 90 ℳ, von denen je 30 ℳ bei der Anmeldung zur Prüfung und beim Beginn des zweiten und dritten Abschnittes an die Kasse der Kommission für das Veterinärwesen zu entrichten sind.

Die Gebühren verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird, oder der Prüfling von ihr zurücktritt.

Für die Wiederholung eines Prüfungsabschnittes oder eines einzelnen Prüfungsfaches sind 40 ℳ Gebühr im voraus zu entrichten.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Jedoch wird die Erfüllung der Bedingungen des § 3 Ziffer 5 erst vom 1. Januar 1911 ab, derjenigen in § 3 Ziffer 2 erst vom 1. Januar 1913 ab gefordert.

Gleichzeitig werden die Verordnung vom 9. März 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 57) in der abgeänderten Fassung vom 20. Mai 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 128) und Ziffer 4 und 5 unter A zu A. II. 1 der Verordnung vom 29. September 1869 (G.- u. V.-Bl. S. 279) aufgehoben.

Indessen finden die aufgehobenen Bestimmungen auf diejenigen Tierärzte noch Anwendung, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung die amts- und bezirkstierärztliche Prüfung bereits begonnen haben, oder sich zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bis zum 1. Januar 1910 melden.

Dresden, den 17. Juni 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dutschmann.

Nr. 55. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) betreffend;

vom 1. Juli 1909.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigefügte Gebührenverzeichnis aus Anlaß der Verordnung, die Sicherung der Theater, Zirkusgebäude, öffentlichen Versammlungsräume und Warenhäuser gegen Feuersgefahr betreffend, vom 1. Juli 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 461) wie folgt ergänzt:

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren. Mindest-Betrag		bis	Höchst-Betrag		Bemerkungen.
		ℳ	₰		ℳ	₰	
48.	**Untersuchungen** (Revisionen). usw. f) von Theatern, Zirkusgebäuden, öffentlichen Versammlungsräumen, Warenhäusern . . allenthalben unter der Voraussetzung, daß nicht auf Grund von §§ 21 bis 23 des Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.	1	—	bis	100	—	Abschnitt IX Absatz 5 bis 12 der Verordnung vom 1. Juli 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 461). Die Gebühr umfaßt auch die Prüfung vorhandener besonderer Anlagen und die auf Grund der Prüfung erlassenen Anordnungen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 1. Juli 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Benndorf.

Nr. 56. Verordnung

zur Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905;

vom 3. Juli 1909.

Im Anschluß an die Verordnung vom 1. Juni 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 437) wird noch folgendes bestimmt:

In der Verordnung vom 26. Februar 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 11) wird

in § 1 Absatz 2 die Ziffer „10“ durch „11“

ersetzt und

in § 2 Absatz 1 eingefügt:

„= 11 bei dem Sächs. Nebenzollamte II zu Wernitzgrün“.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1909 in Kraft.

Dresden, den 3. Juli 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Dutschmann.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 57. Bekanntmachung, die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betr. S. 503. — Nr. 58. Bekanntmachung, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr. S. 508. — Nr. 59. Verordnung zum Vollzuge der vom Bundesrate erlassenen abgeänderten Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3A, sowie zu Tarifnummer 11 und §§ 66i bis 66u des Reichsstempelgesetzes. S. 511. — Nr. 60. Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909. S. 512. — Nr. 61. Verordnung, die Sicherung der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume gegen Feuersgefahr betr. S. 513. — Nr. 62. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Erweiterung des Garnison-Exerzierplatzes Leisnig betr. S. 520.

Nr. 57. Bekanntmachung,

die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 3. Juli 1909.

Nachdem Seine Majestät der König auf Vortrag des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts der nachstehend unter ⊙ abgedruckten Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen die nachgesuchte Bestätigung erteilt haben, wird diese Verfassung zur allgemeinen Nachachtung mit der Maßgabe bekannt gemacht, daß gleichzeitig die bisherige unter dem 29. März 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 109 flg.) verkündete Verfassung dieser Gemeinden außer Kraft gesetzt wird.

Zugleich wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu § 1 des Regulativs über die kirchlichen Verhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen vom 7. August 1818 (Gesetzsammlung S. 57) in Verfolg der inzwischen eingetretenen Änderung in der Behördenorganisation bestimmt,

daß, solange die beiden Gemeinden zu Dresden und Leipzig als alleinige öffentliche Kirchgemeinden bestehen, diejenigen der reformierten Konfession angehörigen sächsischen Untertanen, welche in den Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen wohnhaft

Ausgegeben zu Dresden, den 24. August 1909.

sind, der Dresdner Gemeinde, die in den Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau wohnhaften aber der Leipziger Gemeinde zugewiesen werden.

Dresden, den 3. Juli 1909.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Mönch.

Verfassung

der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen.

I. Teil. Von den Gemeinden, deren rechtlichen Verhältnissen und Verfassung im allgemeinen.

§ 1. Die evangelisch-reformierten Gemeinden werden aus den im Königreiche Sachsen wohnenden Angehörigen des evangelisch-reformierten Bekenntnisses gebildet. Die rechtlichen Verhältnisse dieser Gemeinden, sowie ihre Beziehungen zu den anderen Bekenntnissen sind durch das Regulativ vom 7. August 1818, insoweit dieses nicht durch spätere Bestimmungen abgeändert worden ist, und durch die sonst in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Vorschriften geordnet.

§ 2. In den einzelnen Gemeinden wird die innere Einrichtung nach den folgenden Bestimmungen geordnet. Den einzelnen Gemeinden steht es im übrigen frei, ihre besonderen Einrichtungen sich innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen ihren Bedürfnissen gemäß zu gestalten.

II. Teil. Von der Einrichtung der Gemeinden.

Abschnitt I. Von der Gemeinde.

§ 3. Stimmberechtigte Gemeindeglieder (Gemeindehäupter) sind nur diejenigen Männer, welche durch das Konsistorium dazu aufgenommen worden sind.

Als solche dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die

a) durch Mitgenuß des heiligen Abendmahls sich als Gemeindeglieder bekannt haben und die kirchlichen Ordnungen der Taufe, Trauung und Konfirmation beobachten,

b) eines unbescholtenen Rufes genießen und bürgerlich selbständig sind,
c) am Orte der Gemeinde oder in dessen Umgebung ihren wesentlichen oder zeitweiligen Wohnsitz haben,
d) einen jährlichen Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirche steuern,
e) sich durch Unterzeichnung dieser Verfassung und der Gemeindesatzungen zu deren Befolgung verpflichten.

Der Wegfall eines dieser Erfordernisse zieht auch den Wegfall der Stimmberechtigung nach sich.

§ 4. Die Leitung der Gemeinde hat das Konsistorium. Die Versammlung der Gemeindehäupter (Gemeindeversammlung) beschließt über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten.

Abschnitt II. Vom Konsistorium.

§ 5. Das Konsistorium besteht aus den Geistlichen und neun Gemeindehäuptern (Vorstehern), die von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden. Die Geistlichen erhalten bei ihrer Anstellung (§ 14) entweder den Titel Pfarrer oder Pastor.

§ 6. Von den Vorstehern scheiden alljährlich zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit die drei erstgewählten aus. An die Stelle der Ausscheidenden werden von der Gemeindeversammlung drei neue gewählt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Einen Schatzmeister kann das Konsistorium nötigenfalls aus der Zahl der Gemeindehäupter wählen, der sodann als zehnter Vorsteher mit voller Stimmberechtigung dem Konsistorium beitritt.

§ 7. Den Vorsitz im Konsistorium führt der Pfarrer; sind mehrere Pfarrer angestellt, so führen sie den Vorsitz jährlich abwechselnd. Aus der Zahl der Vorsteher sind durch einfache Stimmenmehrheit ein Schriftführer, ein Schatzmeister und ein Kirchenwart sowie für jeden von ihnen ein Stellvertreter zu wählen.

§ 8. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist für das Konsistorium die Anwesenheit von mindestens sieben und für die Vorsteherschaft (§ 12) die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 9. Das Konsistorium ist durch Gemeindehäupter, die von ihm vorzugsweise aus der Zahl der gewesenen Vorsteher zu wählen sind, zu verstärken:
a) bei der Einleitung zur Wahl eines Geistlichen,
b) bei Beratungen über die in § 14 unter a, b, i und k erwähnten Angelegenheiten.

Es kann jedoch auch bei anderen wichtigen Angelegenheiten verstärkt werden.

§ 10. Die Vollmacht des Konsistoriums erstreckt sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 14 erwähnten.

§ 11. Demgemäß steht dem Konsistorium zu:

a) die Aufrechterhaltung der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes,
b) die Förderung christlichen Sinnes und Lebens innerhalb der Gemeinde,
c) die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen,
d) die getreue und sorgsame Verwaltung des Kirchenvermögens, der milden Stiftungen, der Ruhegehaltskasse für die Geistlichen und der Versorgungskasse für deren Hinterbliebene,
e) die Verteilung der Spenden aus milden Stiftungen,
f) die Armenpflege,
g) die Aufnahme der Konfirmanden und neuer Mitglieder in die Gemeinde sowie die Aufnahme von Gemeindegliedern zu Gemeindehäuptern,
h) die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen,
i) die Annahme und Entlassung der auf Kündigung anzustellenden Beamten und Kirchendiener sowie die Bestimmung ihres Gehaltes und ihrer Geschäfte.

§ 12. Über die Festsetzung der Gehalte der Geistlichen und über sonstige Zuwendungen der Gemeinde an diese beraten die Vorsteher allein. Derartige Beratungen leitet der Schriftführer, dem es auch zusteht, die etwa zur verfassungsmäßigen Erledigung notwendigen Gemeindeversammlungen zu berufen.

Abschnitt III. Von der Versammlung der Gemeindehäupter (Gemeindeversammlung).

§ 13. Alle Gemeindeversammlungen sind von dem Konsistorium oder (§ 12) von der Vorsteherschaft zu berufen und zu leiten. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände zu erfolgen. Das Konsistorium oder die Vorsteherschaft bestellen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 14. Folgende Angelegenheiten hat das Konsistorium der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen:

a) die Wahl und Entlassung der Geistlichen,
b) die Vermehrung und Verminderung ihrer Zahl,
c) die Feststellung ihrer Gehalte und Ruhegehalte,
d) die Wahl der Vorsteher gemäß § 6,
e) die Wahl dreier Rechnungsprüfer,
f) den jährlichen Haushaltsplan,
g) die Richtigsprechung der Jahresrechnung,
h) Beschwerden wegen einer vom Konsistorium verweigerten Aufnahme zum Gemeindehaupt,

i) jede Veränderung der Verfassung und der Gemeindesatzungen,
k) wichtige Veränderungen in den gottesdienstlichen Einrichtungen (Liturgie).

§ 15. Alljährlich ist mindestens eine Gemeindeversammlung (Jahresversammlung) abzuhalten, und zwar zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit. Außerdem ist das Konsistorium verpflichtet, Gemeindeversammlungen zu berufen, wenn ein Drittel der Gemeindehäupter es verlangt.

§ 16. Für die in § 14 unter a, b, i und k angeführten Angelegenheiten ist die Beschlußfassung nur nach vorausgegangener Vorberatung in einem verstärkten Konsistorium (§ 9) statthaft.

§ 17. Es können in der Gemeindeversammlung nur dann gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn mindestens der dritte Teil sämtlicher Gemeindehäupter erschienen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb der nächsten vierzehn Tage zur Fassung von Beschlüssen eine zweite Versammlung anzuberaumen, in der dann über die unerledigt gebliebenen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeindehäupter Beschlüsse gefaßt werden können.

§ 18. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19. Nur Anwesende können ihr Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen ausüben. Bei der Wahl eines Geistlichen soll ausnahmsweise auch Kranken und vom Wahlort Abwesenden, die als solche gehörig beglaubigt sind, schriftliche Abstimmung gestattet sein.

§ 20. Hat das Konsistorium gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung Bedenken, so kann es ausnahmsweise deren Vollziehung beanstanden. Dieser Vorbehalt ist aber noch in der Versammlung auszusprechen. Beharrt das Konsistorium auf seinen Bedenken, so hat es innerhalb sechs Wochen eine neue Gemeindeversammlung einzuberufen und in der Einladung dazu seine Bedenken auszusprechen und zu begründen. Leistet es dagegen auf seinen Einspruch Verzicht, so hat es hiervon die Gemeindehäupter zu benachrichtigen.

Der in der neuen Gemeindeversammlung über dieselbe Angelegenheit zu fassende Gemeindebeschluß hat dann Gültigkeit.

Nr. 58. Bekanntmachung,

die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betreffend;

vom 20. Juli 1909.

Auf Grund von § 3 (1) der Verordnung, das Eisenbahnwesen Deutschlands betreffend, vom 1. April 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 83) werden nachstehend unter △ diejenigen Gruppen von Beamten, Bediensteten und Arbeitern der Staatseisenbahnverwaltung bekannt gegeben, die als Eisenbahnbetriebsbeamte im Sinne von § 45 beziehentlich als Eisenbahnpolizeibeamte im Sinne von § 74 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 anzusehen sind.

Die Bekanntmachung vom 18. April 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 142) wird samt zugehörigem Verzeichnis hiermit aufgehoben.

Dresden, am 20. Juli 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

△

Gruppe (§§ 45 und 74 der B.O.)	Beamte.	Bedienstete und Arbeiter.
	A. Eisenbahnbetriebsbeamte, die zugleich **Eisenbahnpolizeibeamte** sind.	
1	Vorstände der Eisenbahn-Betriebsdirektionen. Transport-Oberinspektor. Bauamtmänner } mit Ausnahme derjenigen Regierungsbaumeister } im Werkstättendienste und beim Bau. Betriebsinspektor. Maschineninspektor.	außeretatmäßige Regierungsbaumeister, mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste und beim Bau.

Gruppe (§§ 45 und 74 der B.O.)	Beamte.	Bedienstete und Arbeiter.
noch 1	Transportinspektor. Verkehrsinspektoren. Bahnverwalter. Bau-Obersekretäre, Bausekretäre, Technische Bureauassistenten } mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste und beim Bau.	Techniker mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste und beim Bau.
2	Technischer Zugsrevisor. Zugskontrolleure.	
3	Oberbahnhofsvorsteher. Bahnhofsvorsteher. Stationsverwalter. Stationsaufseher. Stationswärter. Eisenbahnassistenten für den Stationsdienst, soweit sie im äußeren Dienste Verwendung finden. Eisenbahnschreiber des Stationsdienstes, soweit sie im äußeren Dienste Verwendung finden. Stationsschaffner, soweit sie im äußeren Dienste Verwendung finden.	Eisenbahnaspiranten, Eisenbahngehilfen } des Stationsdienstes, soweit sie im äußeren Dienste Verwendung finden. Hilfsstationsschaffner, soweit sie im äußeren Dienste Verwendung finden.
4	Oberbahnmeister. Obertelegraphenmeister.	
1 und 4	Bahnmeister, mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste und beim Bau. Telegraphenmeister.	Bahnmeisteraspiranten. Telegraphenmeisteraspiranten.
4	Telegraphenaufseher. Telegraphenwärter.	
5	Rottenführer.	Hilfsrottenführer.

Gruppe (§§ 45 und 74 der B.O.)	Beamte.	Bedienstete und Arbeiter.
3 und 6	Weichenwärter.	Hilfsweichenwärter.
7	Bahnwärter.	Hilfsbahnwärter. Übergangswärter und Übergangswärterinnen sowie Stationsarbeiter, soweit sie Übergänge bedienen.
8	Oberschaffner.	
	Zugschaffner.	Hilfszugschaffner.
	Wagenwärter.	Hilfswagenwärter.
9	Heizhausvorsteher.	
	Werkmeister für die Revision der mechanischen Sicherheitsanlagen.	
10	Lokomotivführer.	Lokomotivführeranwärter.
	Feuermänner, mit Ausnahme derjenigen für den Schuppendienst.	Hilfsfeuermänner, mit Ausnahme derjenigen für den Schuppendienst.
11	Schirrmeister.	Hilfsschirrmeister.
	Wagenmeister.	Hilfswagenmeister.
	B. Eisenbahnpolizeibeamte.	
12	Pförtner, mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste.	Hilfspförtner, mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste.
13	Bahnsteigschaffner.	Hilfsbahnsteigschaffner.
14	Wächter, mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste.	Hilfswächter, mit Ausnahme derjenigen im Werkstättendienste.

Nr. 59. Verordnung

zum Vollzuge der vom Bundesrate erlassenen abgeänderten Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3A, sowie zu Tarifnummer 11 und §§ 66i bis 66u des Reichsstempelgesetzes;

vom 28. Juli 1909.

1.

Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen (Tarifnummer 1 b), sowie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes) sind zuständig die Hauptzollämter:

Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau —,
Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I —,
Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg —,
Zwickau,
Plauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock —,
Bautzen und
Zittau.

Dieselben Hauptzollämter sind die für die Erhebung der Abgabe in Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der in § 66u des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe von Familienfideikommissen, Lehn- und Stammgütern zuständigen Steuerstellen.

2.

Über Anträge auf Erstattung der in Tarifnummer 11 und in § 66u des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion als Steuerdirektivbehörde, auch wenn die Abgabe vom Grundbuchamte erhoben ist.

3.

Für die in dem § 127e der Ausführungsbestimmungen erwähnten Nachweisungen sind Formulare (Muster 1 und 2) bei den zuständigen Steuerstellen oder der Zoll- und Steuerwirtschaftsverwaltung unentgeltlich zu entnehmen.

Dresden, am 28. Juli 1909.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz.

Dr. v. Rüger. Für den Minister: Kirsch.

Zipfel.

Nr. 60. Verordnung

zur Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909 (R.-G.-Bl. S. 393 und 549);

vom 16. August 1909.

§ 1. Zuständige Behörden im Sinne des Gesetzes sind in den Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister, in Landgemeinden die Gemeindevorstände, in selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher und, soweit diese selbst anzeigepflichtig sind, die Amtshauptmannschaften.

§ 2. Zu §§ 21, 24 des Gesetzes: Der Sachverständige wird vom Ministerium des Innern für das ganze Land bestellt und vereidigt werden.

§ 3. Zu § 25 Absatz 4: Als Weinbaugebiet werden vorläufig im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die weinbautreibenden Ortschaften der amtshauptmannschaftlichen Bezirke Meißen, Großenhain, Oschatz, Grimma, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna sowie der Stadtbezirk Dresden bezeichnet.

§ 4. Zu § 32 des Gesetzes: Die auf Grund des Weingesetzes auferlegten Geldstrafen sind in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden, die der Staatskasse durch Bestellung des Sachverständigen entstehen (§ 2).

§ 5. Zu § 34 des Gesetzes: Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Weingesetz am 1. September 1909 in Kraft. Damit findet die Verordnung vom 30. Mai 1901 (G.- u. V.-Bl. S. 78) Erledigung.

§ 6. Zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, betreffend die Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes (R.-G.-Bl. S. 549): Die im vorletzten Absatze der Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes und die im letzten Absatze der Ausführungsbestimmungen zu § 19 des Gesetzes erwähnten Entschließungen stehen in Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten, sonst den Amtshauptmannschaften zu.

Dresden, am 16. August 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Dietze.

Nr. 61. Verordnung,

die Sicherung der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume gegen Feuersgefahr betreffend;

vom 10. August 1909.

Wegen der besonderen Gefahren, denen in Brandfällen die Besucher von Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen ausgesetzt sind, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts — zugleich in Ausführung der Bestimmung in § 93 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Baugesetzes — folgendes:

I.

(1) Werden Kirchen oder kirchliche Versammlungsräume neu errichtet, so haben neben den sonst einschlagenden Vorschriften die im Anhange ⊙ zusammengestellten bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften Anwendung zu finden.

(2) Als Kirchen oder kirchliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zu gottesdienstlichen oder sonstigen religiösen Zusammenkünften der Angehörigen der im Königreiche Sachsen aufgenommenen Konfessionen, sowie der ausdrücklich anerkannten oder zugelassenen Religionsgesellschaften bestimmt sind; außerdem die zu Begräbnisfeierlichkeiten benutzten Friedhofshallen.

(3) Handelt es sich um Gebäude oder Räume, die nach kurzer Zeit wieder beseitigt werden sollen, so finden von den Vorschriften des Anhanges ⊙ diejenigen Anwendung, die sich auf eine gefahrlose und schnelle Entleerung und auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung beziehen. Im übrigen bleibt es den zuständigen Polizeibehörden überlassen, nach den Verhältnissen des Einzelfalls die erforderlichen baulichen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben.

II.

Auf bestehende Kirchen und kirchliche Versammlungsräume finden von den Vorschriften des Anhanges ⊙ die in § 9 Ziffer 1, §§ 10 bis 12, §§ 14 und 15, § 17 Ziffer 1, § 18 Ziffer 4 und 5, §§ 19 bis 22 sofort, die übrigen erst dann Anwendung, wenn eine wesentliche bauliche Änderung vorgenommen wird, die die Möglichkeit bietet, die Vorschriften in dem abzuändernden Gebäudeteile durchzuführen.

III.

Räumlichkeiten bestehender Gebäude, die bei Erlaß dieser Verordnung nicht als Kirchen oder kirchliche Versammlungsräume gedient haben, dürfen als solche nicht benutzt

werden, solange nicht den Vorschriften des Anhanges ⊙ Genüge geleistet wird oder Ausnahmen bewilligt worden sind.

IV.

(1) Ausnahmen von den Vorschriften des Anhanges ⊙ darf die zuständige Polizeibehörde bewilligen, wenn es nach Lage der örtlichen Verhältnisse unbedenklich erscheint. Erforderlichenfalls ist eine genügende Feuersicherheit durch andere, dem gleichen Zwecke dienende Maßregeln anzustreben.

(2) Soweit Vorschriften baupolizeilicher Natur sind, bleibt die Entschließung wegen einer Ausnahmebewilligung der Kreishauptmannschaft vorbehalten. Hält diese ein Gehör der Technischen Deputation für nötig, so ist gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1863 (G.- u. V.-Bl. S. 746) zu verfahren.

V.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für Kirchen und kirchliche Versammlungsräume weitergehende Anforderungen zu stellen, soweit solche durch besondere örtliche Verhältnisse oder durch die besondere Art der Benutzung geboten erscheinen.

Dresden, am 10. August 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Benndorf.

⊙

a) Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 1. Kirchen und Gebäude mit kirchlichen Versammlungsräumen sollen derart angelegt werden, daß bei einem in der Nachbarschaft ausbrechenden Brande sämtliche Ausgangswege gefahrlos zu benutzen sind und die Übertragung eines solchen Brandes auf das Gebäude ausgeschlossen erscheint.

b) Einteilung und Anordnung des Gebäudes.

§ 2. 1. Die Fußböden kirchlicher Versammlungsräume sollen im Erdgeschosse oder im 1. Obergeschosse, möglichst nicht höher als 10 m über der Straße gelegen sein.

2. Lagerräume für brennbare Stoffe sowie feuergefährliche Betriebe dürfen über, unter oder neben kirchlichen Versammlungsräumen nicht eingerichtet werden. Ausgenommen sind

die Räume für den eigenen Brennstoffbedarf der Versammlungsräume und der zugehörigen Amtswohnungen und Diensträume (vergl. auch § 20).

3. Dient das Gebäude, in dem sich ein kirchlicher Versammlungsraum befindet, in erheblicherem Umfange auch noch anderen Zwecken, so müssen für den Versammlungsraum besondere Zugänge angelegt werden, die von den anderen Räumen durch feuersichere Wände und Türen zu trennen sind.

§ 3. 1. Die lichte Breite sämtlicher Türen, Zugänge, Korridore, Flure und Gänge muß für je 120 auf sie angewiesene Personen 1 m, sie soll aber in der Regel bei Korridoren und Fluren nicht unter 2 m, bei Durchfahrten nicht unter 3 m betragen. Bei Ermittelung der maßgebenden Personenzahl ist davon auszugehen, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche der Kirche oder des Versammlungsraums 3 Personen Platz finden. Liegt ein Fall für die Leerung besonders günstig, so kann die lichte Breite der Türen usw. so bemessen werden, als ob nur 2 Personen auf 1 qm Grundfläche Platz fänden. Soweit feststehende Sitzreihen vorhanden sind, können der Berechnung der maßgebenden Personenzahl die Vorschriften in § 18 Ziffer 1 bis 3 zugrunde gelegt werden.

2. Stufen sind in Vorräumen, in Korridoren und Gängen nicht statthaft.

§ 4. 1. Die Breite der Treppen bemißt sich ebenfalls nach dem Verhältnis von 1 m für je 120 auf den betreffenden Treppenlauf angewiesene Personen. Treppen von weniger als 1 m Breite sind unzulässig.

2. In der Regel sollen mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge und (bei Stockwerken) Treppen vorhanden sein. Für Versammlungsräume, die weniger als 300 Personen fassen, kann eine Treppe genügender Breite als ausreichend erachtet werden.

3. Emporentreppen dürfen nur dann unmittelbar in den Hauptraum ausmünden, wenn das gesamte Fassungsvermögen der Anlage unter 300 Personen bleibt. In der Regel sind für solche Treppen besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Hauptraum und Emporen Gegenströmungen nicht entstehen können.

c) Bauliche Ausführung.

§ 5. 1. Umfassungs- und Scheidemauern, Treppenhäuser sowie die Wände der Flure und Durchfahrten sind feuersicher herzustellen.

2. Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Übertragung des Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

3. Tragende eiserne Bauteile sind glutsicher zu ummanteln.

4. Schächte von Oberlichtern und Luftabzügen sind aus unverbrennlichen Stoffen herzustellen und über die Dachfläche zu führen. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

5. Das Kirchendach ist vom Turme feuersicher abzuschließen, etwaige Verbindungstüren sind feuer- und rauchsicher selbstschließend herzustellen. Auf Dachtürme bezieht sich diese Vorschrift nicht.

§ 6. 1. Flure und Treppen müssen feuerbeständig hergestellt werden. Auf feuersicherer Tragkonstruktion kann der Belag aus jedem hierfür geeigneten Stoffe gebildet werden.

2. Freitragende, nur an einer Seite gestützte oder eingespannte Treppen aus Sandstein, Kalkstein oder Porphyr sind unzulässig.

3. Die Treppen müssen bequeme Steigungen erhalten, keinesfalls darf der Auftritt der Stufen kleiner als 30 cm, die Steigung größer als 17 cm sein.

4. Wendelstufen sind in Treppen, die dem allgemeinen Verkehre dienen, auszuschließen. Mäßig gebogene Treppenläufe sind zulässig, es müssen aber die Stufen an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von wenigstens 20 cm haben.

5. Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern und Handleisten zu versehen, die über die Treppenabsätze fortlaufen müssen. Die lichte Weite zwischen den Handleisten hat der vorgeschriebenen Treppenbreite zu entsprechen.

6. Dachböden und Türme sind mit leicht erreichbaren und sicheren Zugängen zu versehen, ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Dachraum auch von außen her zugängig ist.

§ 7. Die Türen sämtlicher Ausgänge müssen nach außen schlagen und durch einen einzigen Griff in der Höhe von etwa 1,2 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Flügel dürfen den vorgeschriebenen freien Durchgangsraum nicht verengen. In die Gänge aufschlagende Türen müssen durch selbsttätige Federn festgehalten sein. Feststehende Flügel mit Kantenriegeln sind auszuschließen.

§ 8. Die Gebäude, in denen sich kirchliche Versammlungsräume befinden, sind mit zweckmäßig angelegten, stets in gutem Zustande zu erhaltenden Blitzableitern zu versehen.

d) Beleuchtung.

§ 9. 1. Für die Hauptbeleuchtung ist, abgesehen von elektrischem und Gaslicht, nur die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig. Jedoch kann die Verwendung von Mineralölen, deren Entflammungspunkt bei einem Barometerstand von 760 mm bei 21° des hundertteiligen Thermometers oder darüber liegt, nachgelassen werden, falls die Lampen sicher aufgestellt oder aufgehängt und da, wo nötig, mit Drahtgittern, Drahtkörben oder sonstigen geeigneten Vorrichtungen geschützt, auch alle Glasbehälter durch solche von Metall mit sicherem Schraubenverschluß ersetzt werden.

2. Bei elektrischer und Gasbeleuchtung ist für den eigentlichen Versammlungsraum und für die ihn umgebenden Vorräume und Ausgänge je eine besondere Leitung mit eigener Abschluß-Vorrichtung einzurichten.

§ 10. 1. Bei elektrischer oder Gaslicht-Hauptbeleuchtung ist eine ausreichende Notbeleuchtung stets derart einzurichten, daß mit ihrer Hilfe die Ausgänge auch dann erreicht werden können, wenn die Hauptbeleuchtung vollkommen erlöschen sollte.

2. Für die Notbeleuchtung sind elektrische Lampen mit Einzel-Akkumulatoren von ausreichender Brenndauer, ferner Gaslampen bei einer elektrischen Hauptbeleuchtung und elektrische Lampen gewöhnlicher Speisung bei einer Hauptbeleuchtung mittels Gas- oder elektrischen Lichtes zulässig. Im letzteren Falle muß die elektrische Notbeleuchtung räumlich und elektrisch vollständig von der elektrischen Hauptbeleuchtung getrennt sein. Die Schaltung der Notlampen desselben Raumes muß bei elektrischer Notbeleuchtung wechselnd in verschiedenen Stromkreisen, bei Gaslicht wechselnd in verschiedenen Zuleitungen erfolgen. Weiter sind Rüböllampen und Kerzen, sowie mit Mineralöl gespeiste Lampen für die Notbeleuchtung zulässig, sofern der Entflammungspunkt des verwendeten Öls bei einem Barometerstande von 760 mm höher als 120° des hundertteiligen Thermometers liegt und die Lampen gegen Zugluft unempfindlich sind.

3. Die Notbeleuchtung ist bei Benutzung der Räume vor Eintritt der Dunkelheit in Wirksamkeit zu setzen und muß bis zur vollständigen Leerung des Gebäudes wirksam bleiben.

§ 11. 1. Für die Herstellung der Lichtanlagen sind die ortspolizeilichen Bestimmungen zu befolgen. Elektrische Lichtanlagen sind unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Starkstrom-Anlagen, Gaslicht-Einrichtungen unter Beachtung der Vorschriften des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern für die Herstellung von Privatgaseinrichtungen anzulegen.

2. Für Acetylen-Gasanlagen ist die Ministerial-Verordnung vom 13. Mai 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 156) zu beachten.

§ 12. 1. Kron- und sonstige Hängeleuchter größeren Gewichtes müssen durch zweifache Befestigung doppelt gesichert sein.

2. Alle Lampen und Brenner müssen so angebracht, eingerichtet und geschützt sein, daß brennbare Stoffe und Bauteile nicht mit ihnen in Berührung gebracht oder durch ihre Wärmeabgabe gefährdet werden können. Leicht erreichbare Lampen und Brenner müssen vor zufälliger und unberufener Berührung durch geeignete Vorrichtungen geschützt und auch so gesichert sein, daß ein Auslöschen von unberufener Hand unmöglich ist.

3. Die Anwendung von Gasschläuchen und von elektrischen Leitungen, die von der Stelle bewegt werden können, ist nicht gestattet.

4. Die Entfernung der Wärme in größerem Maße abgebenden Flammen von brennbaren Gegenständen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1,0 m, in seitlicher Richtung gemessen mindestens 0,60 m betragen. Wenn die Einhaltung dieser Entfernungen nicht möglich ist, müssen Schutzbleche angebracht werden, die an unverbrennlichen Gebäudeteilen oder an den Beleuchtungskörpern zu befestigen sind.

5. Die Beleuchtungskörper müssen in allen Räumen, Gängen und Treppen mit ihrer Unterkante mindestens 2,0 m vom Fußboden entfernt sein.

6. Das Anzünden der Flammen muß vorsichtig und mit solchen Mitteln geschehen, daß eine Entzündung von brennbaren Stoffen und Bauteilen ausgeschlossen ist.

§ 13. 1. Die Zuleitungen für Gaseinrichtungen müssen vor dem Gebäude mit einer Absperr-Vorrichtung versehen sein, deren Lage äußerlich kenntlich zu machen ist. An den Eintrittsstellen in das Gebäude müssen die Einführungen für Gas und elektrischen Strom Abschluß-Vorrichtungen (Gashahn, Hauptschalter) haben. An jedem Gasmesser oder Elektrizitätszähler muß außerdem eine Abschluß-Vorrichtung (Haupthahn, Ausschalter) vorhanden sein. Alle diese Abschluß-Vorrichtungen müssen leicht zugängig verwahrt und stets gangbar erhalten werden, sowie leicht und sicher gehandhabt werden können.

2. Die Gasmesser dürfen nur in Räumen untergebracht werden, die feuersicher umschlossen sind und Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten. An Gasmessern, die eine Füllung mit Flüssigkeit haben, ist jede Vorrichtung auszuschließen, die bei ungenügender Füllung einen selbsttätigen Abschluß bewirken würde.

e) Heizung und Lüftung.

§ 14. Bei Anlage von Einheitsheizungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Befindet sich der Heizraum im Gebäude selbst, so muß er von feuersicheren Wänden und Decken umschlossen und gegen die übrigen Räume durch feuer- und rauchsichere, selbsttätig schließende Türen abgeschlossen sein.

2. Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie für die Unterbringung von Dampf- oder Wasser-Heizröhren müssen von Wänden aus feuersicherem Stoffe umschlossen und so angelegt sein, daß sie gereinigt werden können.

3. Die Austrittsöffnungen für heiße Luft, die Heizkörper und alle von heißem Dampf oder heißem Wasser berührten Metallteile müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm entfernt sein.

§ 15. 1. Die Aufstellung von eisernen Öfen für feste Brennstoffe ist nur ausnahmsweise statthaft; diese Öfen müssen mit einem völlig sicheren und dauerhaft befestigten Schutzmantel umgeben sein. Die Aufstellung von Gasöfen ist nur ausnahmsweise zulässig. Bei ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, ins-

besondere müssen sie einen Abzug nach einem Schornstein erhalten, auf feuersicheren Unterlagen stehen und durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden. Schlauch-Verbindungen sind nicht zulässig.

2. Die Rauchrohr-Leitungen von den Öfen nach den Schornsteinen müssen möglichst kurz geführt sein. Keinesfalls dürfen Blechrohre ohne geeignete Umhüllung Verwendung finden.

3. Die Heizöffnungen der Öfen sind gegen das Herausfallen von Brennstoffen zu sichern. Der Fußboden ist in der Nähe der Einfeuerungs-Öffnung in entsprechender Ausdehnung feuersicher zu bekleiden.

§ 16. Für geeignete, möglichst auch von außen zu handhabende Lüftungs-Vorrichtungen ist Sorge zu tragen.

f) Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 17. 1. Zur Bekämpfung eines Brandes soll Wasser in ausreichendem Maße oder ein bewährtes Löschmittel in genügendem Umfange zur Verfügung stehen.

2. Für Kirchen mit hohen Dächern und Türmen sind Steigrohrleitungen genügender Weite mit mehrfachen Schlauchanschlüssen nach den Dachböden und den Turmgeschossen einzubauen, die auf kürzestem Wege mit der Wasserzuführung verbunden werden können.

g) Sonstige Sicherungsvorschriften.

§ 18. 1. Bei feststehenden Sitzreihen darf die Breite der Sitze nicht unter 50 cm, die Entfernung der Reihen voneinander nicht unter 80 cm betragen.

2. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe zwischen Gängen darf in der Regel nicht mehr als 14 betragen.

3. Die Breite der Gänge neben und zwischen den Sitzreihen muß für je 120 auf sie angewiesene Personen 1 m und darf nicht unter 90 cm betragen.

4. Vorübergehend reihenweis gestellte Bänke und Stühle sind unter Einhaltung der vorstehend vorgeschriebenen Gangbreiten sowie eines Abstandes von mindestens 90 cm zwischen den einzelnen Reihen derart miteinander zu verbinden, daß sie nicht verschoben und nicht umgeworfen werden können. Die auf dem Altarplatz etwa aufgestellten Bänke und Stühle brauchen nicht miteinander verbunden zu werden.

5. Für Stehplätze sind höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche zu rechnen.

§ 19. 1. Treppen, Treppenabsätze, Vorräume, Flure, Korridore, Haupt-, Seiten- und Zwischengänge müssen von allen Verkehrshindernissen freigehalten werden.

2. Während der öffentlichen Benutzung der Räume dürfen alle Ausgänge nur so weit geschlossen sein, daß es jedem Besucher möglich ist, Türen und Tore leicht und vollständig von innen zu öffnen.

3. Bei der Schmückung der kirchlichen Versammlungsräume darf die Rücksicht auf Feuersicherheit nicht außer acht gelassen werden. Die Mitbenutzung der Beleuchtungseinrichtungen zum Anhängen des Schmuckes ist verboten. Laub- und Nadelholzschmuck muß nach eingetretener Dürre, spätestens aber nach acht Tagen entfernt werden.

§ 20. 1. Größere Brennstoff-Vorräte sind in besonderen feuersicheren Räumen unterzubringen und gegen Selbstentzündung zu schützen (vergl. auch § 2 Ziffer 2).

2. Kleinere, zur sofortigen Verwendung bestimmte Brennstoffmengen sind in feuersicheren, gut verwahrten Behältern und in genügender Entfernung von den Heizungsöffnungen aufzubewahren.

3. Aus Dachböden und Türmen sind alle überflüssigen brennbaren Gegenstände fern zu halten.

4. In allen Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 21. Notbeleuchtungsanlagen sind bei Benutzung der Räume vor Eintritt der Dunkelheit in Wirksamkeit zu setzen und müssen bis zur vollständigen Leerung des Gebäudes wirksam bleiben.

§ 22. Die Blitzableiter (§ 8), die elektrischen und Gaslicht-Beleuchtungsanlagen (§ 11), die Einheitsheizanlagen (§ 14) und die Befestigung von Kron- und sonstigen Hängeleuchtern größeren Gewichts (§ 12 Ziffer 1) sind in angemessenen Zwischenräumen — mindestens einmal jährlich — durch befähigte Fachleute zu prüfen.

Nr. 62. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes zur Erweiterung des Garnison-Exerzierplatzes Leisnig betreffend;

vom 12. August 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) dem Kriegsministerium zur Erweiterung des Garnison-Exerzierplatzes Leisnig bezüglich der Parzelle 1526 des Flurbuches für Leisnig in Gemäßheit des von dem Kriegsministerium unter dem 29. Juli

1909 genehmigten Planes das Enteignungsrecht unter Anordnung des abgekürzten Verfahrens nach §§ 67 flg. des Gesetzes verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 12. August 1909.

Gesamtministerium.

Frhr. v. Hausen.

Grünewald.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 63. Verordnung, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes betr. S. 523. — Nr. 64. Verordnung, die Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 11 und nach § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 betr. S. 524.

Nr. 63. Verordnung,

den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes betreffend;

vom 10. August 1909.

Die Verordnung, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes betreffend, vom 3. Januar 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 59) wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 4 werden die Worte — „das Übermaß des Niederschlags über den Normalniederschlag zu berechnen“ — gestrichen.

2. Der § 6 erhält unter teilweiser Abänderung folgende neue Fassung:

„Die Aufzeichnungen über die Niederschlagsbeobachtungen sind von den Beobachtern am 1., 11. und 21. Tage eines jeden Monats, die Schneetiefenkarten jedesmal unmittelbar nach Schluß des Monats an die Landeswetterwarte einzusenden, die die Beobachtungsergebnisse prüft und, soweit nötig, berichtigt. Zur Richtigstellung mangelhafter Aufzeichnungen hat die Landeswetterwarte mit der zuständigen Straßen- und Wasserbauinspektion ins Vernehmen zu treten. Wegen Abstellung sonstiger Mängel gelten die Vorschriften in § 10 letzter Absatz.“

3. Dem § 24 wird als letzter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Die für die Niederschlagsmessungen benötigten Regenmesser und sonstigen Instrumente, sowie deren Ersatzteile werden den Beobachtern unmittelbar durch die Landeswetterwarte zugesandt. Bei Neueinrichtung einer Niederschlagsmeßstelle bedarf es hierzu jedoch eines besonderen Antrags der nach § 21 Absatz 1 zuständigen Polizeibehörde, während der Ersatz unbrauchbar gewordener kleiner Zubehörteile von den Beobachtern unmittelbar bei der Landeswetterwarte zu beantragen ist.

Ausgegeben zu Dresden, den 4. September 1909.

Letzterer sind die Kosten der Beschaffung von Ersatzteilen am Jahresschlusse von den Polizeibehörden nach § 26 zurückzuerstatten."

4. § 31 erhält folgende neue Fassung:

„Die Beobachtungsergebnisse der Niederschlagsmeßstellen (Regenhöhen- und Schneetiefenmessungen) werden von der Landeswetterwarte gesammelt und verarbeitet, sowie hiernach auszugsweise der Wasserbaudirektion mitgeteilt. Die Sammlung, Sichtung und Verarbeitung der Ergebnisse der übrigen Beobachtungsstellen (Wasserstandsbeobachtungen) und die sonst für die Einrichtung eines Hochwasservoraussagedienstes erforderlichen hydrotechnischen Arbeiten werden von der Wasserbaudirektion und dem dieser beigegebenen Hydrotechnischen Amte ausgeführt."

5. Dem § 32 ist folgender Zusatz voranzustellen:

„Die zur Anstellung von Niederschlagsmessungen, Witterungsbeobachtungen und Schneetiefenmessungen benötigten Vordrucke werden den Beobachtungsstellen von der Landeswetterwarte unmittelbar zugestellt."

Im 1. Absatz werden die Worte des ersten Satzes — „Tabellen, Formulare, Karten, sowie Notizbücher" — durch — „sonstigen Tabellen und Vordrucke" — und im zweiten Satze das Wort — „die" — vor Formulare durch — „diese" — ersetzt.

Dresden, den 10. August 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister: v. Seydewitz.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Bergmann.

Nr. 64. Verordnung,

die Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 11 und nach § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, R.-G.-Bl. S. 833, betreffend;

vom 27. August 1909.

In Ausführung der Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 §§ 78 flg. (Grundstücksübertragungen) und § 89 (Familienfideikommisse, Lehn- und Stammgüter) — R.-G.-Bl. S. 833 flg. — und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen, abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 580, wird gemäß § 127l, § 127p Absatz 1 und § 127w der Ausführungsbestimmungen, und zwar, soweit erforderlich, im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler, verordnet, was folgt:

§ 1. Die Feststellung und Erhebung des Reichsstempels für Grundstücksübertragungen erfolgt bei Verhandlungen und Beurkundungen, die von sächsischen Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommen worden sind (§ 127 a unter a der Ausführungsbestimmungen), soweit nicht nachstehend in §§ 2 bis 8 etwas Abweichendes bestimmt ist, nach denselben Vorschriften wie die Feststellung und Erhebung des sächsischen Urkundenstempels (Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 — G.- u. V.-Bl. S. 1 —).

§ 2. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe wird bei den von sächsischen Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen durch Zahlung des Abgabebetrags an diese Behörden und Beamten erfüllt.

(2) Eine Verwendung von Stempelmarken findet nicht statt.

§ 3. (1) Wegen der Feststellung der Steuerpflicht oder der Steuerfreiheit auf der Urkunde ist den Vorschriften der §§ 127 c und 127 d der Ausführungsbestimmungen nachzugehen.

(2) Zur Führung des Nachweises, daß der Erwerber ein Jahreseinkommen von nicht über 2000 ℳ hat, genügt im allgemeinen die Vorlegung von Steuerzetteln.

§ 4. (1) Die Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, haben die eingegangenen Beträge an das zuständige Hauptzollamt (Verordnung vom 28. Juli 1909 Punkt 1 Absatz 2 — G.- u. V.-Bl. S. 511 —) bis zum 10. jedes Monats für den vorausgegangenen Monat abzuführen. Zu jeder Ablieferung sind dem Hauptzollamte Nachweisungen über die eingegangenen Beträge und die Befreiungen nach den den Ausführungsbestimmungen beigefügten Mustern 1 und 2 in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

(2) Das Hauptzollamt vereinnahmt den Steuerbetrag, nimmt die eine Ausfertigung zum Anmeldungsbuch und gibt die andere, mit Empfangsbekenntnis und Angabe der Buchungsnummer versehen, zurück.

§ 5. (1) Wegen der Sicherstellung der Abgabe haben die Grundbuchämter den Bestimmungen in § 127 h der Ausführungsbestimmungen nachzugehen.

(2) Für die Abgabenanrechnung gilt § 127 n der Ausführungsbestimmungen.

§ 6. (1) Wird die Stempelabgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingezahlt, so ist sie gemäß § 85 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes in Verbindung mit dem Gesetze über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294), mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 327) und mit § 32 Absatz 1 der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 364) zwangsweise einzuziehen.

(2) Wird die Uneinziehbarkeit der Abgabe durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt und erscheint die Schuld eines Beamten ausgeschlossen, so ist bei gerichtlichen

Urkunden das Gericht, in den übrigen Fällen die Zoll- und Steuerdirektion befugt, den Stempelbetrag niederzuschlagen.

§ 7. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden zur Ermittelung des Wertes die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 auch für die Reichsabgabe Anwendung.

§ 8. (1) Über Erinnerungen gegen die Feststellung der Stempelabgabe durch die in § 1 erwähnten Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion.

(2) Für die Erstattung der Stempelabgabe greift § 127 m der Ausführungsbestimmungen Platz.

(3) Wird eine Erstattung von der Zoll- und Steuerdirektion angeordnet, so hat sie durch die Behörden oder den Beamten oder den Notar, welche die abgabenpflichtige Urkunde aufgenommen haben, hinsichtlich der von ihnen vereinnahmten Beträge dann zu geschehen, wenn diese noch nicht an das Hauptzollamt abgeliefert worden sind. Im übrigen hat das Hauptzollamt die Erstattung vorzunehmen.

§ 9. (1) § 127a, § 127e, § 127f, § 127i und § 127k der Ausführungsbestimmungen kommen bei den in § 1 erwähnten Beurkundungen nicht zur Anwendung.

(2) In den übrigen Fällen (§ 127a unter b der Ausführungsbestimmungen) gelten die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats mit Ausnahme des § 127k, der durch § 7 dieser Verordnung ersetzt wird.

§ 10. (1) Den für die Erhebung der in § 89 des Reichsstempelgesetzes bestimmten Abgabe von Fideikommissen (Familienanwartschaften), Lehn- und Stammgütern zuständigen Hauptzollämtern (Verordnung vom 28. Juli 1909 Punkt 1 Absatz 2) liegt auch die Festsetzung dieser Abgabe ob.

(2) Den Hauptzollämtern werden zu diesem Zwecke nach näherer Anordnung des Justizministeriums spätestens bis zum 1. Oktober 1909 Verzeichnisse der mit Grundbesitz ausgestatteten Familienanwartschaften und Lehngüter durch die in § 127p der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Behörden zugehen. Weiterhin haben diese Behörden den zuständigen Hauptzollämtern von jeder Änderung in der Person des Besitzers oder im Bestande der der Bindung unterworfenen Grundstücke sowie von jeder Errichtung einer mit Grundbesitz ausgestatteten Familienanwartschaft Mitteilung zu machen.

(3) § 127r der Ausführungsbestimmungen findet keine Anwendung.

Dresden, am 27. August 1909.

Die Ministerien der Finanzen und der Justiz.

Für den Minister: v. Seydewitz.

Für den Minister: Dr. Kirsch.

Zipfel.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 65. Verordnung, die Ausführung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 betr. S. 527.

Nr. 65. Verordnung,

die Ausführung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 betreffend;

vom 21. September 1909.

Zur Ausführung des Wassergesetzes vom 12. März 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 227) wird folgendes verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. (1) Als normaler mittlerer Wasserstand gilt der Durchschnitt der mittleren Jahreswasserstände der letzten fünf Kalenderjahre, berechnet nach dem nächstgelegenen Pegel. Wo der normale mittlere Wasserstand nicht hiernach bestimmt werden kann, ist er nach der Grenze des Pflanzenwuchses und, soweit erforderlich, nach Gehör ortskundiger Personen zu ermitteln. Zu § 7 Absatz 1.

(2) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Uferlinie festgestellt wird, und die nach §§ 63 flg. des Gesetzes Unterhaltungspflichtigen sind zu hören und von der Feststellung in Kenntnis zu setzen.

(3) Bezeichnet wird die Uferlinie durch starke Merkpfähle oder Marksteine oder durch Kontrollsteine, die abseits vom Ufer zu setzen und mit Stichmaßen zu versehen sind.

§ 2. (1) Mit der im § 10 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung hat die Verwaltungsbehörde die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist anzubringen. Zu § 10.

(2) Nach Ablauf der Frist hat das Wasseramt (s. hierzu § 58 dieser Verordnung) über die erhobenen Einwendungen zu entscheiden.

Ausgegeben zu Dresden, den 7. Oktober 1909.

Zu § 19 Absatz 1 und 4.

§ 3. (1) Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte, soweit nicht von der Verwaltungsbehörde eine andere Stelle dazu bestimmt wird.

(2) Fällt bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Grund zur Befreiung von der Sicherheitsleistung (§ 19 Absatz 4 des Gesetzes) später weg, so hat die Verwaltungsbehörde nachträglich Sicherheitsleistung zu verlangen. Erhöhung der Sicherheitsleistung hat sie zu fordern, wenn solche in später zu Tage tretenden Verhältnissen begründet erscheint.

II. Wasserbenutzung.

Zu § 22.

§ 4. Wer Übergänge über die Eisdecke herstellt oder unterhält, ist verpflichtet, sie vor Aufbruch des Eises rechtzeitig zu zerschlagen.

Zu § 24 Absatz 2.

§ 5. Bei Anlagen, die zu einem öffentlichen Zwecke unter Leitung einer technischen Staatsbehörde nach einem staatlich genehmigten Plane ausgeführt werden, hat die Kreishauptmannschaft auch insoweit über die Einwendungen der Beteiligten zu entscheiden, als die Verwaltungsbehörde sie für unbegründet erachtet.

Zu § 26 Absatz 1.

§ 6. Der Umfang der Wasserbenutzung soll aus der Erlaubnis bestimmt hervorgehen. Jedoch soll bei Stauanlagen zu Wassertriebwerken (§ 23 Ziffer 3 des Gesetzes) die Erlaubnis nicht auf den besonderen Zweck, dem das Triebwerk zunächst zu dienen bestimmt ist (Kunstmühle, Spinnerei, Sägewerk, Papierfabrik u. dergl.), beschränkt und nicht an die Bedingung der fortdauernden Beibehaltung dieses Zweckes geknüpft werden, es sei denn, daß er für die Art und den Umfang der begehrten Wasserbenutzung und die sonst in § 23 Ziffer 3 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse von Einfluß ist.

Zu § 28 Absatz 3.

§ 7. Die Übertragung der Erteilung widerruflicher Erlaubnis auf die Ortspolizeibehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Zu §§ 33 bis 35.

§ 8. (1) Die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes dem Antrage beizufügenden Unterlagen sind in je drei Stücken einzureichen. Sie müssen über alle für die Beurteilung des Antrages wichtigen Verhältnisse Aufschluß geben und aus den zur Erläuterung erforderlichen, auf Pausleinwand ausgeführten und mit Maßstab versehenen Plänen (Lageplänen und, soweit nötig, Bauplänen), Beschreibungen, Berechnungen und Gutachten bestehen. Insbesondere müssen alle in Betracht kommenden Grundstücke mit den Flur- und Grundbuchsnummern und den Namen der Eigentümer bezeichnet sein.

(2) Bei Stauanlagen insbesondere ist eine Zeichnung der gesamten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem sind, soweit die Wirkungen der Stauanlage reichen, ein Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches sowie eine Anzahl von Querprofilen von beiden einzureichen. Die

Profile sind auf ein und dieselbe, an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließende Horizontallinie zu beziehen. Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und der Wassermengen, die der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Angabe der Stauwerke, die sich zunächst oberhalb und unterhalb der geplanten Anlage befinden. Im Lageplane (Absatz 1) sind auch die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit den Flur- und Grundbuchsnummern und den Namen der Eigentümer zu bezeichnen.

(3) Finden sich Mängel oder Lücken in den Unterlagen, so ist deren Ergänzung zu veranlassen. Darauf ergeht die im § 33 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung.

(4) Von den Unterlagen verbleiben zwei Stücke bei der Verwaltungsbehörde, während das dritte zugleich mit dem Bescheide, im Falle der Erlaubniserteilung mit entsprechender Bemerkung versehen, dem Antragsteller wieder zuzufertigen ist.

§ 9. (1) Als Parteien sind der Antragsteller und diejenigen Personen zu betrachten, die Einwendungen erhoben haben. Fortsetzung.

(2) Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung findet statt, wenn der Antragsteller darauf anträgt oder wenn Einwendungen vorliegen. Zu der Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden.

(3) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden sowie den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung enthalten muß und von dem Vorsitzenden mitzuvollziehen ist.

(4) Die Öffentlichkeit kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 10. Wo gleichzeitig ein Verfahren nach den §§ 17 flg. der Gewerbeordnung einzutreten hat, ist, soweit tunlich, das Verfahren nach §§ 33 flg. des Gesetzes, insbesondere in Ansehung der öffentlichen Bekanntmachung, mit demjenigen nach der Gewerbeordnung zu verbinden. Fortsetzung.

§ 11. Bei den Ermahnungen, die der Beschränkung oder Aufhebung einer Erlaubnis zur Einführung schädlicher Stoffe vorauszugehen haben, sind dem Berechtigten angemessene Fristen zur Abstellung der Ordnungswidrigkeiten zu gewähren. Auch ist, soweit möglich, auf die künftige Erhaltung des Unternehmens Rücksicht zu nehmen. Zu § 37.

III. Stauanlagen.

§ 12. (1) Bei der Feststellung und Anbringung sowie der Änderung, Wiederherstellung und Ausbesserung von Stauzeichen wird die Straßen- und Wasserbauinspektion zugezogen. Zu § 43.

(2) Die Stauzeichen sind, soweit ein besonderes Bedürfnis dazu vorliegt, auf Normalnull bezogen an das Landesnivellement anzuschließen.

Zu § 45. **§ 13.** Die Erlaubnis zur Beseitigung einer Stauanlage wird unbeschadet der Vorschriften des § 25 der Gewerbeordnung erteilt.

Zu § 46. **§ 14.** (1) Werden Umbauten oder Wiederherstellungen an einer Stauanlage angezeigt, so hat die Verwaltungsbehörde die Eigentümer oder Besitzer der ober- und unterhalb der Stauanlage zunächst gelegenen Ufergrundstücke sowie die nächsten Fischereiberechtigten von der Anzeige zu benachrichtigen.

(2) Soweit die angezeigten Umbauten und Wiederherstellungen der Erlaubnis bedürfen (§ 23 Ziffer 3, § 30 des Gesetzes), ist das Erlaubnisverfahren einzuleiten.

IV. Wasserbücher.

Zu § 50. **§ 15.** (1) Das Wasserbuch besteht aus drei Abteilungen. Die erste Abteilung enthält die fließenden Gewässer, die zweite die Wasserbenutzungen, die dritte die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände.

(2) Die zweite Abteilung zerfällt in Unterabteilungen. Jede Gemeinde bildet zusammen mit den zugehörigen Gutsbezirken eine Unterabteilung.

Fortsetzung. **§ 16.** In die erste Abteilung werden eingetragen:

1. die fließenden Gewässer (Wasserläufe), nach ihrem Namen oder in sonstiger Weise bezeichnet;
2. die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, die von den Wasserläufen berührt werden;
3. die als Eigentumsgewässer anzusehenden Teile der Wasserläufe;
4. die Feststellung der Uferlinie (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes);
5. die erstmalige Instandsetzung (§ 62 des Gesetzes);
6. die Festsetzung der Hochwasserlinie (§ 86 des Gesetzes);
7. die Hochwasserdämme (§§ 89, 96 des Gesetzes);
8. die natürlichen und künstlichen Veränderungen der Wasserläufe.

Fortsetzung. **§ 17.** In die zweite Abteilung werden eingetragen:

1. die Wasserbenutzungen im Sinne der §§ 23 bis 25, 40, 42 und 49 des Gesetzes;
2. die Wasserläufe und die Ufergrundstücke, an denen die Benutzungen stattfinden;
3. die Grundstücke oder Anlagen, zu deren Gunsten die Benutzungen erfolgen;
4. die wesentlichen Änderungen im Bestande oder Umfange sowie das Erlöschen der Benutzungen;

5. der Unternehmer, der die Benutzung am 1. Januar 1910 ausgeübt hat oder dem sie erlaubt oder verliehen worden ist oder an den die nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes erforderliche Erklärung oder die im § 24 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes verbunden mit § 5 dieser Verordnung vorgeschriebene Entscheidung ergangen ist, sowie die Zeit der Erlaubnis, Verleihung, Erklärung oder Entscheidung;
6. im Falle widerruflich erteilter Erlaubnis der Widerrufsvorbehalt.

§ 18. In die dritte Abteilung werden eingetragen: Fortsetzung.

1. Name, Sitz und Zweck
   a) der Unterhaltungsgenossenschaften im Sinne der §§ 63 flg. des Gesetzes,
   b) der wassergenossenschaftlichen Unternehmungen nach § 99 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 des Gesetzes sowie der bereits bestehenden Unternehmungen dieser Art,
   c) der Genossenschaftsverbände;
2. die Vertreter;
3. die Auflösung und die Einleitung des Liquidationsverfahrens;
4. der Beitrittszwang nach §§ 129 flg. des Gesetzes.

§ 19. (1) In der ersten Abteilung erhält jeder Wasserlauf, in der zweiten Abteilung jede Wasserbenutzung und in der dritten Abteilung jede Genossenschaft und jeder Genossenschaftsverband eine besondere Nummer. Fortsetzung.

(2) In der ersten und dritten Abteilung erfolgt die Numerierung fortlaufend innerhalb jeder Abteilung, in der zweiten innerhalb jeder Unterabteilung. Die Nummern bleiben unverändert, auch wenn eine vorhergehende Nummer wegfällt.

§ 20. (1) In jeder Abteilung und in jeder Unterabteilung werden die Seiten durch senkrechte Striche in drei Spalten von ungleicher Breite geteilt. Die erste Spalte ist für die Nummern der Eintragungen, die mittlere breite für die Eintragungen, die dritte für Verweisungen auf Änderungen bestimmt. Fortsetzung. Muster A.

(2) Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten durchschneidenden Querstriches von der folgenden Eintragung zu trennen.

(3) Die zweite Abteilung erhält eine Kopfleiste für die nach § 17 Ziffer 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Einträge und die darin eintretenden Änderungen. Die Ufergrundstücke sind dabei nach den Flurstücksnummern zu bezeichnen. Muster B.

(4) Der Widerrufsvorbehalt wird in der ersten Spalte verlautbart.

§ 21. Bezieht sich eine Eintragung auf eine in derselben Abteilung oder Unterabteilung befindliche frühere Eintragung, so wird die Eintragungsnummer mit einer Verweisung auf die Nummer der früheren Eintragung versehen. Neben der früheren Eintragung ist in der dritten Spalte auf die spätere Eintragung durch ein passendes Wort unter Angabe ihrer Nummer hinzuweisen. Fortsetzung.

Fortsetzung. § 22. (1) Die Eintragungen erfolgen handschriftlich auf Grund einer Verfügung der Verwaltungsbehörde. Sie sind klar und kurz zu fassen, ohne daß dadurch der Vollständigkeit Eintrag geschieht.

(2) Jeder Eintragung sind Tag und Jahr der Einschreibung vorzusetzen. Am Schlusse der Eintragung ist auf die Stelle der Akten zu verweisen, an der sich die auf die Eintragung gerichtete Verfügung befindet.

(3) Die Eintragungen werden alsbald von demjenigen Beamten unterzeichnet, von dem sie herrühren.

(4) Auf die Einträge in der Kopfleiste der zweiten Abteilung (§ 20 Absatz 3 dieser Verordnung) finden die Vorschriften in Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

Fortsetzung. § 23. (1) Radierungen sind unzulässig. Sollte während des Einschreibens etwas ausgestrichen, geändert oder eingeschaltet worden sein, so ist dies neben dem Eintrage in der dritten Spalte von dem eintragenden Beamten mit der Angabe des Tages und seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(2) Berichtigungen erfolgen mittels besonderen Eintrags.

Fortsetzung. § 24. Insoweit sich eine Eintragung erledigt hat, ist sie rot zu unterstreichen.

Fortsetzung. § 25. Als Beilagen zum Wasserbuche sind Wasserkarten und Urkundensammlungen zu führen. Über deren Anlegung und Einrichtung ergeht besondere Bestimmung.

Fortsetzung. § 26. Die nach § 50 Absatz 4 des Gesetzes den Straßen- und Wasserbauinspektionen, den Gemeindebehörden und den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke mitgeteilten Abschriften sind von ihnen in besonderen Akten zu sammeln und jederzeit auf dem Laufenden zu erhalten. Sie sind in derselben Weise zu ordnen, wie das Wasserbuch.

Zu §§ 51, 52. § 27. Für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk wird bei der Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis angelegt, das über die angemeldeten Wasserbenutzungen und die dagegen erhobenen Einwendungen Auskunft gibt.

V. Heilquellen.

Zu §§ 54 flg. § 28. (1) Die Feststellung der Heilquellen, ihres Schutzbereiches und der im § 54 des Gesetzes genannten Tiefe erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Quelleneigentümers durch besondere Verordnung nach Gehör des Landesmedizinalkollegiums, des Wasseramtes und der Gemeindevertretung.

(2) Vor der Feststellung werden die Unterlagen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, Einsprüche bei deren Verluste binnen zwei Wochen zu erheben.

(3) Welche Unterlagen vom Antragsteller beizubringen sind und wie bei der Feststellung des Schutzbereiches und der im § 54 des Gesetzes erwähnten Tiefe zu verfahren ist, wird für den einzelnen Fall besonders bestimmt.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Aufhebung oder Änderung einer nach Absatz 1 getroffenen Feststellung.

(5) Für die fiskalischen Quellen des Bades Elster bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

VI. Instandsetzung.

§ 29. (1) Bevor der Antrag auf erstmalige Instandsetzung gestellt wird, hat die Verwaltungsbehörde die im § 62 Absatz 3 des Gesetzes genannten Genossenschaften und Stadtgemeinden zu hören. Zu § 62.

(2) Der Antrag wird mit dem Hinweise öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen den Antrag binnen vier Wochen bei der Verwaltungsbehörde anzubringen sind. Die Einwendungen sind zu erörtern und die Erörterungsergebnisse dem Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

(3) Wird der Antrag für beachtlich befunden, so ist der für die vorzunehmenden Arbeiten aufgestellte Plan nebst dem Kostenanschlage und der beabsichtigten Kostenverteilung mindestens drei Monate lang bei der Verwaltungsbehörde öffentlich auszulegen und die Auslegung öffentlich bekannt zu machen unter der Aufforderung, Einwendungen gegen den Plan innerhalb der Auslegungsfrist zu erheben. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. Über die Einwendungen entscheidet das Ministerium des Innern.

VII. Unterhaltungsgenossenschaften.

§ 30. Innerhalb eines amtshauptmannschaftlichen Bezirkes kann die an einem Wasserlaufe zu errichtende Unterhaltungsgenossenschaft auch auf dessen Zuflüsse erstreckt werden. Für denselben Wasserlauf können mehrere Unterhaltungsgenossenschaften gebildet werden. Zu § 69.

§ 31. Alljährlich nach Verlauf des Eisganges und des Frühjahrshochwassers hat jede Unterhaltungsgenossenschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche Arbeiten im Sinne von § 63 Absatz 1 des Gesetzes sie im laufenden Jahre auszuführen beabsichtigt. Zu §§ 71, 100.

§ 32. Die Unterhaltungsgenossenschaften sind als solche und mit den Namen der Wasserläufe zu bezeichnen, für die sie errichtet sind. Zu §§ 71, 114 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3.

§ 33. Die Satzung, das Verzeichnis der Genossen und der beteiligten Grundstücke und Anlagen sowie jede Veränderungsanzeige sind in doppelten Stücken und durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat ein Stück zurückzubehalten. Zu §§ 71, 115 Absatz 1.

Zu § 73. § 34. Die Vorschrift im § 31 dieser Verordnung gilt auch für die Gemeinden, solange ihnen die Verpflichtungen der Unterhaltungsgenossenschaften obliegen.

VIII. Hochwasserschutz.

Zu § 86. § 35. (1) In der im § 86 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung ist zugleich darauf hinzuweisen, daß der Plan öffentlich ausliege.

(2) Von der erfolgten Festsetzung der Hochwasserlinie sind die Beteiligten und die Gemeindevertretung zu benachrichtigen.

Zu § 87. § 36. (1) Allgemeine Anordnungen im Sinne des § 87 des Gesetzes sind der Baupolizeibehörde mitzuteilen.

(2) Handelt es sich um Ausnahmebewilligung von der Bestimmung im § 84 Satz 1 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 381), so ist unbeschadet der Vorschriften im § 7 der Verordnung, die Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes betreffend, vom 1. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 428) die Verwaltungsbehörde zu hören.

Zu § 89. § 37. (1) Als Hochwasserdämme gelten solche Dämme, die vom Flußbett landeinwärts gelegen und zum Schutze gegen Hochwasser errichtet sind.

(2) Die Ausdehnung der Vorschriften des § 89 Absatz 2 des Gesetzes auf andere, als die dort aufgeführten Flüsse, ist öffentlich bekannt zu machen und der Baupolizeibehörde mitzuteilen.

Zu § 90. § 38. Die Verwaltungsbehörde bestimmt, in welchen Gemeinden die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes zu erfolgen hat. Der Wasserwehrdienst wird, soweit nötig, durch Ortsgesetz geregelt; die Verwaltungsbehörde ist vorher zu hören.

IX. Sondervorschriften für die Elbe.

Zu § 96 Absatz 1. § 39. Strompolizeibehörden sind die Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden-Neustadt und Meißen.

Zu § 98. § 40. Bevor Befestigungsmittel, Steine und Merkzeichen auf Elbufergrundstücken angebracht werden, sind die Eigentümer der Grundstücke zu benachrichtigen.

X. Öffentliche Wassergenossenschaften.

Zu § 100. § 41. Ist eine Genossenschaft nach § 74 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterhaltung und zum Hochwasserschutze verpflichtet, so hat sie die nach § 31 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Zu § 115 Absatz 1. § 42. Die Bestimmung des § 33 dieser Verordnung findet Anwendung.

§ 43. Vor der Auflösung hat sich die Verwaltungsbehörde gutachtlich zu äußern, auch ist die Genossenschaftsversammlung zu hören. Zu § 124.

XI. Enteignung.

§ 44. (1) Bei Enteignung nach § 144 des Gesetzes ist das abgekürzte Verfahren (§ 67 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902, G.- u. V.-Bl. S. 153) anzuwenden, ohne daß es eines hierauf gerichteten Antrags des Unternehmers und der Anordnung der Verleihungsbehörde bedarf. Zu § 147.

(2) Die Vorschriften des § 22 Absatz 2 der Verordnung, die Ausführung des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend, vom 24. November 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 401) finden Anwendung.

XII. Behörden.

§ 45. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, auch in solchen Fällen, in denen sie zu einer Entscheidung nicht zuständig sind (Streitigkeiten zwischen den Eigentümern des Bettes und des Ufers im Falle des § 6, Beschwerden wegen Änderung der Vorflut im Falle der §§ 11flg. des Gesetzes u. dergl.), auf Anrufen eines Beteiligten vorbehältlich des Austrages der Sache im Rechtswege oder im Verwaltungsstreitverfahren ihre Vermittelung eintreten zu lassen. Zu § 154.

§ 46. (1) Auf Grund von § 8 Absatz 3 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 275) verbunden mit den §§ 2 und 4 der Verordnung, die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betreffend, vom 21. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 124) wird der Delegation Sayda die unmittelbare Erledigung derjenigen Obliegenheiten der Verwaltungsbehörde einschließlich der Führung des Wasserbuches übertragen, die lediglich den Delegationsbezirk betreffen. Insbesondere ist die Delegation Aufsichtsbehörde für solche Genossenschaften, deren Genossenschaftsbereich nicht über den Delegationsbezirk hinausgeht. Zu § 155.

(2) In Angelegenheiten, die den Delegationsbezirk berühren, jedoch nicht auf ihn beschränkt sind, ist der Vorstand der Delegation der Vertreter des Amtshauptmanns.

(3) Im Wasseramte führt er, wenn der Delegationsbezirk ausschließlich in Frage kommt, in der Regel in Vertretung des Amtshauptmanns den Vorsitz.

§ 47. In Städten mit der Revidierten Städteordnung bleibt die gewerbepolizeiliche Entschließung über Stauanlagen für Wassertriebwerke dem Stadtrate vorbehalten. Es hat jedoch in diesem Falle, soweit nicht die beiden Verfahren nach § 10 dieser Verordnung verbunden werden, die Entschließung des Wasseramtes der gewerbepolizeilichen Entschließung vorauszugehen. Fortsetzung.

Fortsetzung. § 48. (1) Zur Beratung der Verwaltungsbehörden bei der Anwendung des Gesetzes sind die ihnen zur Seite stehenden amtlichen technischen und medizinalpolizeilichen Organe, insbesondere die Straßen- und Wasserbauinspektionen, Bezirksärzte und Gewerbeinspektionen, berufen. Besondere Sachverständige sollen nur insoweit zugezogen werden, als die amtlichen Organe zur Beurteilung des Falles nicht ausreichend erscheinen.

(2) Der Vorstand der Straßen- und Wasserbauinspektion und dessen Stellvertreter werden für ihre Person nicht als Sachverständige zugezogen, wenn sie nach dem Gesetze zur Mitentschließung oder Mitentscheidung berufen sind.

Zu § 158. § 49. (1) Für die erstmalige Wahl von Mitgliedern des Wasseramtes und ihrer Stellvertreter gelten die in den vorläufigen Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Eigentümer der an die Wasserläufe und Wasserlaufstrecken angrenzenden Grundstücke und Anlagen (§ 68 des Gesetzes) als Mitglieder der Unterhaltungsgenossenschaften im Sinne von § 158 Absatz 1 des Gesetzes.

(2) Die Wahl hat spätestens im November 1909 stattzufinden.

Fortsetzung. § 50. Die Amtsdauer jedes gewählten Mitgliedes und Stellvertreters ist sechs Jahre. Ein Ausscheiden der Hälfte aller drei Jahre findet nicht statt.

Fortsetzung. § 51. Die von der Bezirksversammlung vorzunehmende Wahl erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 284).

Fortsetzung. § 52. Die den Mitgliedern der Unterhaltungsgenossenschaften obliegende Wahl wird von der Amtshauptmannschaft oder einem von ihr beauftragten Beamten geleitet. Ort und Zeit werden von der Amtshauptmannschaft festgesetzt und zweimal in deren Amtsblatte bekannt gemacht. Zwischen dem ersten Abdrucke der Bekanntmachung und dem Tage der Abstimmung muß eine Frist von wenigstens einer Woche liegen. Es können mehrere Wahlbezirke bestimmt und für jeden von ihnen ein besonderer Beamter mit der Leitung der Wahl beauftragt werden.

Fortsetzung. § 53. (1) Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen und solche Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch einen gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten und für Miteigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht Versehenen aus ihrer Mitte ausgeübt werden.

(2) Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

(3) Niemand kann in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirke das Wahlrecht mehrfach ausüben.

§ 54. (1) Der Wahlleiter hat zwei Stimmberechtigte als Wahlgehilfen zuzuziehen, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses mitwirken und von denen jeweilig wenigstens einer der Wahlhandlung beiwohnen muß. Über die Wahlhandlung einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Wahlleiter sowie dem Wahlgehilfen zu unterzeichnen. Fortsetzung.

(2) Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, die mit den Namen der zu Wählenden zu versehen und vom Wahlleiter in ein verschlossenes Behältnis einzulegen sind. Stimmzettel, die die Person der zu Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so gelten nur die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

(3) Die zur Wahl sich Anmeldenden werden der Reihe nach in eine Liste eingetragen. Diese enthält in der ersten Spalte die laufende Nummer der Angemeldeten, in der zweiten deren Namen und Wohnort, in der dritten die Bezeichnung der Unterhaltungsgenossenschaft, der sie oder die von ihnen Vertretenen angehören, und in der vierten etwaige Bemerkungen. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit sind nur die bereits Anwesenden zur Wahl zuzulassen. Am Schlusse der Liste ist vom Wahlleiter zu bestätigen, daß sich die darin verzeichneten Personen an der Wahl beteiligt haben und daß innerhalb der festgesetzten Wahlzeit sich niemand weiter angemeldet hat.

(4) Bei der erstmaligen Wahl (§ 49 dieser Verordnung) bleibt die dritte Spalte unausgefüllt.

§ 55. (1) Zweifel über die Berechtigung zur Abstimmung werden vom Wahlleiter in erster Instanz entschieden. Wird das Wahlrecht vom Wahlleiter nicht anerkannt, so ist das in der letzten Spalte der Liste unter Angabe des Grundes zu vermerken. In diesem Falle ist die Ausübung des Wahlrechtes auch ungeachtet eines gegen den Ausspruch des Wahlleiters erhobenen Rekurses bei der anstehenden Wahl ausgeschlossen. Fortsetzung.

(2) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl entscheidet das Wasseramt.

§ 56. Als gewählt gelten diejenigen, die die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Fortsetzung.

§ 57. Die Zusammensetzung des Wasseramtes wird von der Verwaltungsbehörde in deren Amtsblatte veröffentlicht. Fortsetzung.

§ 58. Die nach dieser Verordnung dem Wasseramte zugewiesenen Obliegenheiten werden in den im § 155 Absatz 3 des Gesetzes genannten Städten von dem nach § 160 des Gesetzes zu bildenden Ausschusse wahrgenommen. Zu § 160.

Zu § 163 Absatz 2.

§ 59. (1) Jedes Wasseramt und jeder städtische Ausschuß hat für den Beisitzer der Kreishauptmannschaft und dessen Stellvertreter drei Personen vorzuschlagen.

(2) Die Vorschriften des § 50 dieser Verordnung gelten auch für den Beisitzer und dessen Stellvertreter.

XIII. Schlußbestimmungen.

§ 60. Wegen des Betretens von Eisenbahnanlagen bewendet es bei den Bestimmungen in den §§ 78, 79 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (G.- u. V.-Bl. 1905 S. 86).

§ 61. Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 495),
2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1872 über Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden vom 28. März 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 53),
3. die §§ 160 bis 164 der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 2. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. II S. 1294),
4. die §§ 4 Absatz 2, und 11 der Verordnung, die Ausführung des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend, vom 24. November 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 401),
5. die §§ 14 und 22 Absatz 1 derselben Verordnung, soweit sie sich auf Wasserlaufsberichtigungen und Wasserleitungen sowie auf die Gesetze und Verordnungen vom 15. August 1855 und 28. März 1872 beziehen (vergl. § 44 Absatz 1 dieser Verordnung).

Dresden, am 21. September 1909.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Papst.

Muſter A.

Nr.		Änderungen.

Muster B.

Wasserlauf:

Flurstücksnummer:

Nr.		Änderungen.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 66. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Markneukirchen-Siebenbrunn—Markneukirchen (Stadt) betr. S. 541. — Nr. 67. Verordnung, die Vornahme von Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. S. 542. — Nr. 68. Verordnung, die Bestellung von Kommissaren für die Neuwahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. S. 542. — Nr. 69. Bekanntmachung, die Eröffnung des Personenverkehrs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Reichenbach i. V. unterer Bahnhof nach Oberheinsdorf betr. S. 545. — Nr. 70. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Kieritzsch—Pegau sowie den Teilstrecken Wilsdruff—Garsebach—Meißen-Triebischthal und Garsebach—Löthain der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln betr. S. 546. — Nr. 71. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 betr. S. 547. — Berichtigung. S. 547.

Nr. 66. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Markneukirchen-Siebenbrunn — Markneukirchen (Stadt) betreffend;

vom 14. September 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die vollspurige Nebeneisenbahn Markneukirchen-Siebenbrunn—Markneukirchen (Stadt)

am 20. September 1909

dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Dresden, am 14. September 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Ausgegeben zu Dresden, den 8. Oktober 1909.

Nr. 67. Verordnung,

die Vornahme von Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 22. September 1909.

Die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung sind am

21. Oktober dieses Jahres

zu wählen.

Dresden, am 22. September 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Martin.

Nr. 68. Verordnung,

die Bestellung von Kommissaren für die Neuwahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 23. September 1909.

Zu Kommissaren für die auf den 21. Oktober 1909 anberaumten Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung sind vom Ministerium des Innern ernannt worden für den

1.	Wahlkreis der Stadt Dresden:	Bürgermeister Dr. Kretzschmar in Dresden,
2.	= = = =	Bürgermeister Dr. May in Dresden,
3.	= = = =	Stadtrat Dr. Körner in Dresden,
4.	= = = =	Stadtrat Köppen in Dresden,
5.	= = = =	Stadtrat Professor Dr. Lehmann in Dresden,
6.	= = = =	Stadtrat Dr. Krumbiegel in Dresden,
7.	= = = =	Stadtrat Dr. Dehne in Dresden,
1.	= = = Leipzig:	Bürgermeister Roth in Leipzig,
2.	= = = =	Stadtrat Dr. Weber in Leipzig,
3.	= = = =	Stadtrat Lampe in Leipzig,

4. Wahlkreis der Stadt Leipzig: Stadtrat Hofmann in Leipzig,
5. = = = = Stadtrat Dr. Barthol in Leipzig,
6. = = = = Stadtrat Dr. Köhler in Leipzig,
7. = = = = Stadtrat Zopff in Leipzig,
1. = = = Chemnitz: Bürgermeister Dr. Hübschmann in Chemnitz,
2. = = = = Stadtrat Otto in Chemnitz,
3. = = = = Stadtrat Dr. Hüppner in Chemnitz,
4. = = = = Stadtrat Dr. Scheuffler in Chemnitz,

Wahlkreis der Stadt Plauen: Oberbürgermeister Dr. Schmid in Plauen,
= = = Zwickau: Oberbürgermeister Keil in Zwickau,

1. städtischen Wahlkreis: Oberbürgermeister Oertel in Zittau,
2. = = Oberbürgermeister Dr. Kaeubler in Bautzen,
3. = = Bürgermeister Dr. Michael in Pulsnitz,
4. = = Bürgermeister Schneider in Pirna,
5. = = Bürgermeister Dr. Weißbach in Dippoldiswalde,
6. = = Bürgermeister Dr. Hase in Freiberg,
7. = = Bürgermeister Dr. Ay in Meißen,
8. = = Bürgermeister Dr. Scheider in Riesa,
9. = = Bürgermeister Schickert in Leisnig,
10. = = Bürgermeister Schulz in Hainichen,
11. = = Bürgermeister Lobeck in Grimma,
12. = = Bürgermeister Heydemann in Pegau,
13. = = Bürgermeister Schilling in Rochlitz,
14. = = Bürgermeister Wirthgen in Meerane,
15. = = Stadtrat Meißner in Glauchau,
16. = = Bürgermeister Beckmann in Crimmitschau,
17. = = Regierungsrat Dr. Eras in Chemnitz,
18. = = Bürgermeister Carl in Marienberg,
19. = = Bürgermeister Wilisch in Annaberg,
20. = = Bürgermeister Dr. von Woydt in Schneeberg,
21. = = Bürgermeister Dr. Polster in Reichenbach,
22. = = Bürgermeister Dr. Gumpert in Treuen,
23. = = Bürgermeister Kurth in Markneukirchen,

1. Wahlkreis des platten Landes: Amtshauptmann Geheimer Regierungsrat Freiherr von Beschwitz in Zittau,
2. = = = = Regierungsrat Dr. Schulze in Löbau,
3. = = = = Regierungsamtmann Dr. Fischer in Zittau,

4. Wahlkreis des platten Landes: Regierungsrat von Polenz in Bautzen, vom 1. Oktober 1909 ab in Löbau,
5. = = = = Amtshauptmann Dr. von Pflugk in Löbau, vom 1. Oktober 1909 ab in Bautzen,
6. = = = = Regierungsrat Dr. Grille in Freiberg, vom 1. Oktober 1909 ab in Bautzen,
7. = = = = Regierungsamtmann Dr. Walther in Kamenz,
8. = = = = Amtshauptmann von Erdmannsdorff in Kamenz,
9. = = = = Regierungsrat Dr. von Brescius in Dresden,
10. = = = = Amtshauptmann Dr. Streit in Dresden,
11. = = = = Regierungsamtmann Dr. Zschimmer in Pirna,
12. = = = = Regierungsassessor Dr. Kuntze in Pirna,
13. = = = = Oberregierungsrat Dr. Sala in Dresden, vom 1. Oktober 1909 ab in Dippoldiswalde,
14. = = = = Regierungsrat Edler von der Planitz in Sayda,
15. = = = = Amtshauptmann Dr. Böhme in Freiberg,
16. = = = = Regierungsrat Dr. Bach in Dresden,
17. = = = = Regierungsamtmann Jahn in Meißen,
18. = = = = Amtshauptmann Freiherr von Oer in Meißen,
19. = = = = Amtshauptmann Geheimer Regierungsrat Dr. Uhlemann in Großenhain,
20. = = = = Amtshauptmann von Leipzig in Oschatz,
21. = = = = Amtshauptmann Geheimer Regierungsrat Hänichen in Grimma,
22. = = = = Amtshauptmann von Nostitz-Wallwitz in Leipzig,
23. = = = = Regierungsrat Dr. Grahl in Leipzig,
24. = = = = Regierungsrat Dr. Drechsel in Dresden,
25. = = = = Amtshauptmann Dr. Einert in Borna,
26. = = = = Amtshauptmann Dr. Hartmann in Döbeln,
27. = = = = Regierungsamtmann Dr. Vogel von Frommannshausen in Döbeln,
28. = = = = Amtshauptmann Dr. Süßmilch in Rochlitz,
29. = = = = Regierungsamtmann Zimmer in Rochlitz,
30. = = = = Amtshauptmann Dr. Morgenstern in Chemnitz,
31. = = = = Regierungsamtmann Dr. Kuppert in Chemnitz,

32. Wahlkreis des platten Landes: Regierungsamtmann Schubert in Flöha,
33. = = = = Regierungsassessor Dr. Gerland in Marienberg,
34. = = = = Amtshauptmann Dr. Carlitz in Marienberg,
35. = = = = Amtshauptmann Dr. Weißwange in Annaberg,
36. = = = = Regierungsamtmann Dr. Wolf in Chemnitz,
37. = = = = Regierungsamtmann Freiherr von Finck in Glauchau,
38. = = = = Amtshauptmann Freiherr von Welck in Glauchau,
39. = = = = Oberregierungsrat Dr. Hoch in Zwickau,
40. = = = = Amtshauptmann Geheimer Regierungsrat Dr. Schnorr von Carolsfeld in Zwickau,
41. = = = = Regierungsrat Böttger in Zwickau,
42. = = = = Amtshauptmann Demmering in Schwarzenberg,
43. = = = = Amtshauptmann Michel in Auerbach,
44. = = = = Regierungsrat Schäffer in Plauen,
45. = = = = Amtshauptmann von Bose in Olsnitz i. V.,
46. = = = = Regierungsamtmann von Thümmel in Pirna,
47. = = = = Regierungsassessor Hardraht in Chemnitz,
48. = = = = Regierungsassessor Dr. Venus in Auerbach.

Dresden, am 23. September 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Martin.

Nr. 69. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Personenverkehrs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Reichenbach i. V. unterer Bahnhof nach Oberheinsdorf betreffend;

vom 24. September 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die bisher nur dem Güterverkehr dienende schmalspurige Nebeneisenbahn von Reichenbach i. V. unterer Bahnhof nach Oberheinsdorf (G.- u. V.-Bl. 1902 S. 490 flg.)

am 1. Oktober 1909

für den Personenverkehr zu eröffnen.

Dresden, am 24. September 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Nr. 70. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebeneisenbahn Kieritzsch — Pegau sowie den Teilstrecken Wilsdruff — Garsebach — Meißen-Triebischthal und Garsebach — Löthain der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff — Döbeln betreffend;

vom 26. September 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen,

die vollspurige Nebeneisenbahn Kieritzsch — Pegau

sowie

die Teilstrecken Wilsdruff — Garsebach — Meißen-Triebischthal und Garsebach — Löthain der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff — Döbeln

am 1. Oktober 1909

dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Dresden, am 26. September 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Nr. 71. Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 betreffend;

vom 28. September 1909.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 499) ist die Kreishauptmannschaft.

Dresden, den 28. September 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Fabian.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Königreiche Sachsen, vom 5. April 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 303) ist in § 7 Punkt 3 Zeile 17

„Dresden-Mickten (46)"

zu streichen.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 72. Verordnung zur weiteren Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909. S. 549. — Nr. 73. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 550. — Nr. 74. Verordnung, die Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke betr. S. 552. — Nr. 75. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr. S. 567. — Nr. 76. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 567.

Nr. 72. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909;

vom 7. Oktober 1909.

§ 1. Zur Unterstützung der Behörden, die mit der Beobachtung der Vorschriften des Weingesetzes betraut sind, ist als Sachverständiger im Sinne von § 21 Absatz 2 des Weingesetzes für das ganze Land der Chemiker Dr. phil. Paul Theodor Süß bei der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden bestellt und nach § 24 des Weingesetzes vereidigt worden (§ 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. August 1909, G.- u. V.-Bl. S. 512).

§ 2. Untersuchende Fachanstalt im Sinne von § 14 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz und § 2 Absatz 2 der Weinzollordnung ist neben der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden auch die Untersuchungsanstalt beim Hygienischen Institute zu Leipzig.

§ 3. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 14 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz und § 10 Absatz 1 der Weinzollordnung ist diejenige Kreishauptmannschaft, in deren Bezirk sich die Zollstelle befindet, von der die durch Beschwerde angefochtene Zurückweisung ausgegangen ist.

Dresden, am 7. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Rumpelt. Dietze.

Ausgegeben zu Dresden, den 23 Oktober 1909.

Nr. 73. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 7. Oktober 1909.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 99 flg.) veröffentlichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 hat durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 26. vorigen Monats die nachstehenden anderweiten Änderungen erfahren.

Dresden, den 7. Oktober 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Berlin W66, den 26. September 1909.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 „Aufschrift." ist als zweiter Satz des Absatz 1 einzuschalten:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unaufgehaltene Zustellung der Sendungen.

2. a) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände." ist im Absatz 1 hinter „Nachricht auf meine Kosten." einzuschalten:

In gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus Verfügung treffen.

b) In demselben § (6) ist im letzten Satze des Absatz 1 hinter „lebenden Tieren" einzuschalten:

oder der Pakete mit leicht verderblichem Inhalt

c) In demselben § (6) sind als Absatz v folgende Bestimmungen einzuschalten:

Knallkorke sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postseitigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Knallkorke entstandenen Schaden haftbar.

d) In demselben § (6) ist Absatz v mit vi zu bezeichnen.

3. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß." ist im Absatz xv statt „Schlußabfertigung" zu setzen:

Abfertigung

4. a) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort." ist hinter dem zweiten Satze des Absatz ii als neuer Satz hinzuzufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, 1) dann nicht abzusenden, wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

b) In demselben § (45) ist im ersten Satze des Absatz iii statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde." zu setzen:

oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 74. Verordnung,

die Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen gelegene Grundstücke betreffend;

vom 12. Oktober 1909.

Zur Ausführung der Vorschriften unter N. 17 I des Tarifs zum Stempelsteuergesetze vom 12. Januar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 38 flg.) wird auf Grund von § 45 Absatz 1 dieses Gesetzes (S. 20) folgendes verordnet:

Miet- und Pachtverzeichnisse.

§ 1. Die Miet- und Pachtverzeichnisse sind nach dem Muster unter A aufzustellen.

§ 2. (1) Für jeden Gemeindebezirk (Tarifstelle 17 Nr. I Anm. 1 Satz 2) ist alljährlich ein Miet- und Pachtverzeichnis anzulegen.

(2) Ist eine Gemeinde in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt (Einkommensteuergesetz § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24, G.- u. V.-Bl. 1900 S. 573), so ist für jeden Einschätzungsdistrikt ein besonderes Verzeichnis anzulegen; die Nummer des Einschätzungsdistrikts ist in der Überschrift des Miet- und Pachtverzeichnisses hinter dem Ortsnamen anzugeben.

§ 3. (1) In das Miet- und Pachtverzeichnis eines Gemeindebezirks oder Einschätzungsdistrikts (§ 2 Absatz 2) sind alle in den Spalten 1 bis 3 in Verbindung mit 10 und 11 sowie 16 und 17 der Hauslisten (G.- u. V.-Bl. 1903 S. 367 flg.) nachgewiesenen Miet- und Pachtverträge sowie Untermiet- und Unterpachtverträge über Grundstücke einzutragen, die im Gemeindebezirke oder Einschätzungsdistrikte gelegen und nicht gemäß § 3 Absatz 1 des Stempelsteuergesetzes oder Anm. 5 der Tarifstelle 17 Nr. I von der Stempelsteuer befreit sind.

(2) Die Stempelsteuer ist durch Eintragung in Spalte 9 des Miet- und Pachtverzeichnisses festzustellen.

§ 4. Ist eine Gemeinde in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt (§ 2 Absatz 2), so ist es gestattet, die wegen mehrerer Verträge desselben Mieters oder Pächters zu entrichtende Stempelsteuer nur in einem Miet- und Pachtverzeichnisse festzustellen. In den übrigen Miet- und Pachtverzeichnissen ist in der Anmerkungsspalte zu bemerken, wo die Stempelsteuer festgestellt worden ist. In dem Miet- und Pachtverzeichnisse, in dem die Stempelsteuer festgestellt wird, ist auf die entsprechenden Einträge in den übrigen Miet- und Pachtverzeichnissen zu verweisen. Die Stempelsteuer ist für jeden einzelnen Miet- und Pachtvertrag getrennt festzustellen.

§ 5. Bezieht sich ein und derselbe Miet- oder Pachtvertrag auf Grundstücke, die in verschiedenen Einschätzungsdistrikten derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden liegen, und hat der Mieter oder Pächter in einem der mehreren Einschätzungsdistrikte oder in einer der mehreren Gemeinden seinen Wohnsitz, so ist die Stempelsteuer in dem Miet- und Pachtverzeichnisse desjenigen Einschätzungsdistrikts oder derjenigen Gemeinde festzustellen, wo der Mieter oder Pächter seinen Wohnsitz hat. Wohnt der Mieter oder Pächter nicht in einem der mehreren Einschätzungsdistrikte oder in einer der mehreren Gemeinden, so bestimmt im ersteren Falle die Gemeinde, im letzteren Falle das zuständige Hauptzollamt (§ 26 Absatz 1, § 27), bei örtlicher Zuständigkeit mehrerer Hauptzollämter die Zoll- und Steuerdirektion, in welchem Miet- und Pachtverzeichnisse die Stempelsteuer festzustellen ist.

§ 6. Miet- und Pachtverträge, bei denen die Stempelsteuer nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Stempelsteuergesetzes ganz oder zu einem Teile außer Ansatz zu bleiben hat, sind in die Miet- und Pachtverzeichnisse aufzunehmen. Die für die Feststellung des Stempelbetrags bestimmte Spalte ist, wenn der Stempel zum vollen Betrage außer Ansatz bleibt, nicht auszufüllen; andernfalls ist der Stempelbetrag nach Kürzung des außer Ansatz zu lassenden Teils einzutragen. In der Bemerkungsspalte ist auf die gesetzliche Vorschrift oder die Verfügung hinzuweisen, durch welche die Unterlassung der Feststellung eines Stempelbetrags oder die Feststellung eines niedrigeren als des dem Jahresmiet- oder Pachtzinse entsprechenden tarifmäßigen Stempelbetrags gerechtfertigt wird.

§ 7. (1) Wird in den Spalten 2 und 3 in Verbindung mit 16 und 17 einer Hausliste ein stempelpflichtiger Pachtvertrag über ein Grundstück nachgewiesen, das in einem anderen Gemeindebezirke oder im Falle des § 2 Absatz 2 in einem anderen Einschätzungsdistrikte liegt, so hat die Steuerbehörde (Tarifstelle 17 Nr. I Anm. 1) der für die Aufstellung des Miet- und Pachtverzeichnisses zuständigen Stelle nach dem Muster unter B Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann im Falle des § 2 Absatz 2 unterbleiben, wenn die Steuerbehörde die Stempelsteuer für den Pachtvertrag in demjenigen Miet- und Pachtverzeichnisse mit feststellt, in das der in der Hausliste nachgewiesene Mietvertrag eingetragen wird (§ 4).

(2) In der Anmerkungsspalte des Miet- und Pachtverzeichnisses der die Mitteilung empfangenden Stelle sind bei der Eintragung der Tag des Empfangs und die benachrichtigende Stelle anzugeben, wenn der Pachtvertrag auf Grund der Mitteilung eingetragen wird.

(3) Die Mitteilungen sind nach Jahrgängen zu ordnen und aufzubewahren.

§ 8. (1) Die Miet- und Pachtverträge sind auf grund des Inhalts der Hauslisten und der nach § 7 ergehenden Mitteilungen in die Miet- und Pachtverzeichnisse einzutragen.

Erlangt die Steuerbehörde auf andere Weise von dem Bestehen stempelpflichtiger Miet- und Pachtverträge Kenntnis, so sind die Miet- und Pachtverzeichnisse entsprechend zu ergänzen (§ 10 Absatz 2). Die Steuerbehörde hat ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in den Miet- und Pachtverzeichnissen alle stempelpflichtigen Miet- und Pachtverträge nachgewiesen werden.

(2) Wird durch eine Hausliste das Bestehen eines Untermiet- oder Unterpachtvertrags, nicht aber auch der auf grund dieses Vertrags zu entrichtende Untermiet- oder Unterpachtzins nachgewiesen, so ist der Jahresbetrag dieses Zinses soweit möglich schätzungsweise zu ermitteln und nur, wenn dies nicht möglich ist, in anderer Weise festzustellen.

(3) Ist in einer Hausliste für verschiedene Mieträume, insbesondere für Wohnungsräume und gewerbliche Räume desselben Mieters je ein besonderer Mietzinsbetrag angegeben, so wird vermutet, daß der Mieter die mehreren Räume als Gegenstand eines einheitlichen Mietvertrags für den Gesamtbetrag der in der Hausliste angegebenen Einzelmietzinsen ermietet hat, es sei denn, daß ein anderes sich aus der Hausliste selbst ergibt oder der Steuerbehörde sonst bekannt wird.

§ 9. (1) Von den Befugnissen in § 20 des Gesetzes und Anm. 3 der Tarifstelle 17 Nr. 1 sollen die Steuerbehörden zur Feststellung des Miet- und Pachtvertragsstempels nur Gebrauch machen, wenn die erforderlichen Angaben in den Hauslisten überhaupt nicht oder so unvollständig enthalten sind oder so wenig zuverlässig erscheinen, daß sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde als Grundlage für die Feststellung der Stempelabgabe, insbesondere auch für eine Schätzung im Falle des § 8 Absatz 2 nicht dienen können.

(2) Von Ermittelungen im Steuerinteresse ist abzusehen, wenn die dadurch verursachten Kosten und Weiterungen außer Verhältnis zur Höhe der Abgabe stehen würden.

§ 10. (1) Die einzelnen Verträge sind in die Miet- und Pachtverzeichnisse unter fortlaufender Numerierung in der Reihenfolge einzutragen, in der sie in den Hauslisten und Hauslistenbänden aufgeführt sind (Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 § 38 Absatz 2 Satz 1, G.- u. V.-Bl. S. 601).

(2) Am Tage der Hauslistenaufstellung in Geltung gewesene stempelpflichtige Miet- und Pachtverträge, von denen die Steuerbehörde auf andere Weise als durch die Hauslisten, insbesondere durch Mitteilungen nach § 7 Kenntnis erhält, sind am Schlusse des Verzeichnisses in der Reihenfolge einzutragen, in der ihr Bestehen der Steuerbehörde bekannt wird.

§ 11. (1) Die Steuerbehörden haben die Miet- und Pachtverzeichnisse alljährlich nach Eingang der Hauslisten aufzustellen und vor Einreichung der Hauslistenbände an den Bezirkssteuerinspektor (Verordnung vom 25. Juli 1900 §§ 41, 52 Absatz 2, G.- u. V.-Bl.

S. 602, 606) unter Aufsummierung der in den Verzeichnissen festgestellten Steuerbeträge und mit Beglaubigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge abzuschließen.

(2) Die Abschlußsummen (Sollbeträge) sind alljährlich dem zuständigen Hauptzollamte (§ 26 Absatz 1, § 27) von denjenigen Gemeindebehörden, denen die Anlegung der Einkommensteuerkataster nicht übertragen ist,

spätestens bis zum 10. Januar,

von den übrigen Gemeindebehörden

spätestens bis zum 10. Februar

des der Aufstellung der Miet- und Pachtverzeichnisse nachfolgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Wenn eine Gemeinde in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt ist, genügt die Anzeige des Gesamtergebnisses sämtlicher Miet- und Pachtverzeichnisse in einer Summe. Ist in einer Gemeinde Miet- oder Pachtvertragsstempel nicht zu erheben, so ist eine Fehlanzeige einzureichen.

(3) Die Vorschriften in § 53 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 606 flg.) sind entsprechend anzuwenden. An Stelle der Bezirkssteuereinnahmen treten die Hauptzollämter.

§ 12. (1) Stempelpflichtige Miet- und Pachtverträge, die den Steuerbehörden nach Abschluß der Miet- und Pachtverzeichnisse bekannt werden, sind unter weiter fortlaufender Numerierung anhangsweise nachzutragen. Die Anhangsverzeichnisse sind vor Aufstellung der Ortsrechnungen (§ 26) besonders aufzusummieren.

(2) Stempelpflichtige Miet- und Pachtverträge, die den Steuerbehörden nach Abschluß der Anhangsverzeichnisse bekannt werden, sind in Nachtragsverzeichnisse aufzunehmen. Diese sind nach dem Muster der Miet- und Pachtverzeichnisse anzulegen. Die Einträge sind besonders zu numerieren und aufzurechnen.

Zahlungstermin.

§ 13. Der Miet- und Pachtvertragsstempel für die stempelpflichtigen Verträge, die am 12. Oktober eines Jahres in Geltung gewesen sind, ist am 30. April des nächstfolgenden Jahres an die Steuerbehörde (Ortssteuereinnahme) zu bezahlen, die die Zahlungsaufforderung erlassen hat.

Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

§ 14. (1) Jeder zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichtete Mieter und Pächter ist vom Ergebnisse der Stempelfeststellung (§ 3 Absatz 2) auf Grund des Miet- und Pachtverzeichnisses durch die Steuerbehörde vor dem Zahlungstermine (§ 13) mittels einer verschlossenen Zuschrift zu benachrichtigen.

(2) Die Zuschrift (vergl. das Muster C) muß enthalten

1. die Bezeichnung des Mieters oder Pächters nach Namen, Stand und Wohnung,
2. die Bezeichnung des Gemeindebezirks und im Falle des § 2 Absatz 2 des Einschätzungsdistrikts, sowie die Nummer, unter welcher die Stempelsteuer im Miet- und Pachtverzeichnisse festgestellt worden ist,
3. die Angabe des Stempelbetrags und des Zahlungstermins (§ 13),
4. die Zahlungsaufforderung,
5. eine kurze Belehrung über das Beschwerderecht nach § 28 Absatz 1 und 2, sowie einen Hinweis auf § 30 des Stempelsteuergesetzes,
6. das Datum der Ausfertigung und die Bezeichnung der Steuerbehörde.

§ 15. (1) In der Regel ist auf Grund jedes Eintrags im Miet- und Pachtverzeichnisse eine besondere Benachrichtigung nach § 14 auszufertigen und dem Steuerpflichtigen zu behändigen.

(2) Die Steuerbehörden dürfen die Benachrichtigungen wegen mehrerer Verträge desselben Mieters oder Pächters über verschiedene in demselben Gemeindebezirke gelegene Miet- oder Pachtgegenstände in einer Zuschrift verbinden; der Stempelbetrag für jeden einzelnen gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 2 zu bezeichnenden Miet- oder Pachtvertrag ist getrennt anzugeben.

§ 16. Die Benachrichtigung über die Feststellung der Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, die in demselben Gemeindebezirke gelegen sind, in dem der Mieter oder Pächter zur Einkommensteuer eingeschätzt worden ist, wird gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung zur Einkommensteuer behändigt.

§ 17. (1) Den Stadträten der Städte, denen die eigene Beschaffung der Vordrucke für die Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung zur Einkommensteuer überlassen ist (Verordnung vom 25. Juli 1900 § 59 Absatz 2, G.- u. V.-Bl. S. 608), ist es gestattet, die Vordrucke für die in § 14 bezeichneten Zuschriften selbst zu beschaffen. Sie können auch die Benachrichtigung über die Feststellung des Miet- oder Pachtvertragsstempels für die in ihrem Gemeindebezirke zur Einkommensteuer eingeschätzten Mieter und Pächter mit der Bekanntmachung des Ergebnisses dieser Einschätzung in einer Zuschrift verbinden. Die Verbindung ist so herzustellen, daß der den Miet- oder Pachtvertragsstempel betreffende Teil der Zuschrift abgetrennt werden kann. Der Aufwand der Städte für die eigene Beschaffung der Vordrucke wird aus der Staatskasse nach denselben Einheitssätzen vergütet, die sich für die vom Staate selbst beschafften Vordrucke berechnen.

(2) Macht eine Stadtgemeinde von der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Befugnis Gebrauch, so ist es ihr nachgelassen, die Vordrucke durch Einfügung von Zusätzen zu ergänzen, wenn die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen und die Übersichtlichkeit

dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Muster sind vor der Drucklegung der Zoll- und Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Wird die Benachrichtigung mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung zur Einkommensteuer in einer Zuschrift verbunden, und ist die Bezeichnung des Mieters oder Pächters nach Namen, Stand und Wohnung in der Überschrift oder Außenadresse der Zuschrift enthalten, so bedarf es ihrer nochmaligen Aufnahme in den auf den Miet- oder Pachtvertrag bezüglichen abtrennbaren Teil der Zuschrift nicht.

(4) Im Zusammenhange mit der Belehrung über das Beschwerderecht (§ 14 Absatz 2 Nr. 5) ist der Steuerpflichtige aufzufordern, bei der Einlegung des Rechtsmittels den auf den Miet- oder Pachtvertragsstempel bezüglichen Teil der Zuschrift abzutrennen und mit einzureichen.

§ 18. Ist der Mieter oder Pächter nach dem 12. Oktober verstorben, so ist die Benachrichtigung über den Miet- oder Pachtvertragsstempel (§ 14) den Erben oder der zur Verwaltung oder Vertretung des Nachlasses bestellten Person zu behändigen. In der Anmerkungsspalte des Miet- und Pachtverzeichnisses ist das Ableben des Mieters oder Pächters zu vermerken und die Person anzugeben, der die Benachrichtigung behändigt worden ist.

§ 19. (1) Die Benachrichtigung kann dem Empfänger an Amtsstelle übergeben, durch einen verpflichteten Beamten oder Boten unmittelbar überbracht oder durch die Post übersendet werden. Die Steuerbehörde hat über den Zeitpunkt der Übergabe, Überbringung oder Absendung durch die Post Aufzeichnungen anzulegen.

(2) Im übrigen gelten für die Behändigung die Vorschriften in § 2 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 589 flg.).

Erhebung der Stempelabgabe.

§ 20. (1) Die Erhebung des Miet- und Pachtvertragsstempels liegt der Steuerbehörde für alle von ihr im Miet- und Pachtverzeichnisse ihres Gemeindebezirks festgestellten Stempelbeträge ob, und zwar auch dann, wenn der Mieter oder Pächter zur Zeit der Stempelerhebung nicht mehr im Gemeindebezirke wohnt oder sich aufhält. Eine Überweisung von Stempelbeträgen an andere Gemeindebehörden zur Erhebung und Verrechnung findet nicht statt. Es ist jedoch zulässig, dem Pflichtigen die Benachrichtigung über die Feststellung der Stempelsteuer durch Ersuchen der Gemeindebehörde des neuen Wohn- oder Aufenthaltsorts zufertigen zu lassen.

(2) Auf die Erhebung des Miet- und Pachtvertragsstempels sind die Vorschriften in § 79 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (G.- u. V.-Bl. 1900 S. 588 flg.), sowie diejenigen in §§ 73, 75 bis 77, 91, 92 der Ausführungsverordnung

dazu (G.- u. V.-Bl. 1900 S. 611flg.) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Bezirkssteuereinnahme das Hauptzollamt tritt.

Stundung, Anrechnung, Erstattung.

§ 21. (1) Die Steuerbehörden sind ermächtigt, Stundung des Miet- oder Pachtvertragsstempels bis zur Dauer von drei Monaten, vom Zahlungstermine (§ 13) an gerechnet, zu gewähren. Zur Bewilligung längerer Stundung bedarf es der Genehmigung des zuständigen Hauptzollamts (§ 26 Absatz 1, § 27), es sei denn, daß das Gesuch nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Steuerbehörde weder in vollem Umfange noch teilweise zur Berücksichtigung empfohlen werden kann. In diesem Falle hat die Steuerbehörde den Gesuchsteller ohne weiteres abfällig zu bescheiden, dafern nicht ein mit seinem Gesuche bereits abgewiesener Gesuchsteller ausdrücklich Weitergabe an die höhere Instanz beantragt.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Erstattung des Miet- oder Pachtvertragsstempels sowie über Anträge auf Anrechnung von Urkundenstempel im Falle des § 45 Absatz 4 des Stempelsteuergesetzes wird der Zoll- und Steuerdirektion übertragen (Stempelsteuergesetz § 26 Absatz 5 Satz 2).

Beschwerden und Erstattungsanträge.

§ 22. Wird gegen die Abforderung eines nach Tarifstelle 17 Nr. I festgestellten Stempelbetrags Beschwerde eingelegt oder die Erstattung eines solchen Stempelbetrags oder die Anrechnung von Stempelsteuer (§ 45 Absatz 4 des Stempelsteuergesetzes) beantragt, so hat die Steuerbehörde der Zoll- und Steuerdirektion das die Beschwerde oder den Antrag auf Erstattung oder Anrechnung enthaltende, mit dem Eingangsdatum versehene Schriftstück, die dem Beschwerdeführer oder Antragsteller nach §§ 14 bis 19 behändigte und von ihm wieder eingereichte Benachrichtigung sowie einen Auszug aus dem Miet- und Pachtverzeichnisse nach dem Muster D zu übersenden. In diesem Auszuge ist der Tag der Behändigung, der Benachrichtigung oder ihrer Absendung durch die Post in der Bemerkungsspalte einzutragen. Sachakten, insbesondere die Ergebnisse etwaiger Ermittelungen der Steuerbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts sind beizufügen.

Wegfallstellung.

§ 23. Stempelbeträge, deren Feststellung auf einem Rechnungsfehler, auf dem Übersehen einer unzweifelhaft vorliegenden Stempelbefreiung oder auf einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit in der Handhabung des Stempelsteuergesetzes beruht, sind von der Steuerbehörde ohne weiteres in Wegfall zu stellen.

§ 24. (1) Auf die Wegfallstellung rückständigen Miet- oder Pachtvertragsstempels, dessen Uneinbringlichkeit erwiesen oder wahrscheinlich ist, sind die Vorschriften in §§ 93, 94 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 618 flg.) mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Ist der Schuldner nach einem anderen Bundesstaat oder in das Ausland verzogen und beträgt der rückständige Miet- oder Pachtvertragsstempel zusammen mit etwa sonst im Rückstande gelassenen Staatssteuerbeträgen nicht mehr als 1 ℳ, so ist regelmäßig von einer Anrufung der auswärtigen Behörde abzusehen und der rückständige Stempelbetrag ohne weiteres in Wegfall zu stellen (§ 93 Absatz 2 Nr. 3 der Verordnung vom 25. Juli 1900).

(3) An Stelle der Genehmigung des Kreissteuerrats (§ 94 Absatz 2 der Verordnung vom 25. Juli 1900) tritt die Genehmigung des Hauptzollamts (§ 26 Absatz 1, § 27). Die Anträge auf Erteilung dieser Genehmigung sind in tabellarischer Form nach einem von der Zoll- und Steuerdirektion vorzuschreibenden Muster mit einem kurzen Gutachten an das Hauptzollamt einzureichen.

(4) An Stelle der Bezirkssteuereinnahmen treten im Falle des § 94 Absatz 3 die Hauptzollämter.

§ 25. Soweit in §§ 93 und 94 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 618 flg.) die Anbringung von Vermerken zu den Wegfallslisten bei der Einkommensteuer vorgeschrieben ist, sind die den Miet- und Pachtvertragsstempel betreffenden Vermerke in die Anmerkungsspalte der Miet- und Pachtverzeichnisse, Nachtrags- oder Restverzeichnisse, die den Ortsrechnungen nach näherer Bestimmung der Zoll- und Steuerdirektion (§ 26 Absatz 3) als Unterlagen beizufügen sind, einzutragen.

Rechnungslegung.

§ 26. (1) Jede Steuerbehörde hat über den von ihr für die Staatskasse erhobenen Miet- und Pachtvertragsstempel alljährlich dem Hauptzollamte Rechnung zu legen, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat (§ 27).

(2) Die Ortsrechnungen über den Miet- und Pachtvertragsstempel sind von den Steuerbehörden

bis zum 30. September

jedes Rechnungsjahres nebst Unterlagen und unter Ablieferung sämtlicher etwa noch vorhandener Kassenbestände an die Hauptzollämter einzureichen. Die Vorschrift in § 96 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 620) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die näheren Vorschriften über die Anfertigung der Ortsrechnungen und die ihnen beizufügenden Unterlagen werden von der Zoll- und Steuerdirektion mit Genehmigung des Finanzministeriums erlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 27. Soweit nach dieser Verordnung in Angelegenheiten des Miet- und Pachtvertragsstempels das Hauptzollamt Dresden I oder Leipzig I zuständig sein würde, tritt an dessen Stelle das Hauptzollamt Dresden II beziehentlich Leipzig II.

§ 28. Vordrucke nach den unter A bis D beigefügten und den von der Zoll- und Steuerdirektion nach § 24 Absatz 3 und § 26 Absatz 3 vorzuschreibenden Mustern werden den Steuerbehörden von den als Hauptverkaufsstellen für Stempelmarken bestellten Hauptzollämtern (Verordnung vom 12. März 1909 § 19 Absatz 2, G.- u. V.-Bl. S. 209) auf Ansuchen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich geliefert.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 12. Oktober 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

A.

Miet- und Pachtverzeichnis (MPV)

für Dresden — 54. Einschätzungsdistrikt —

aufgestellt auf grund der Hauslisten vom 12. Oktober 1909.

Zur Beachtung.

Nicht einzutragen sind:

a) Miet- und Pachtverträge, bei denen der Miet- oder Pachtzins auf ein Jahr berechnet den Betrag von 400 ℳ nicht übersteigt;

b) Verträge, durch welche Gastwirte und Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen;

c) Miet- und Pachtverträge, bei denen ein Mitglied des Königlichen Hauses oder der Fiskus des Deutschen Reichs oder des Königreichs Sachsen oder eine für den Reichsfiskus oder den sächsischen Staatsfiskus verwaltete oder ihnen gleichgestellte Anstalt oder Kasse Mieter oder Pächter ist.

Ferner sind nicht einzutragen:

d) Personen, die in einem in ihrem Alleineigentume stehenden, nicht dem Nießbrauche eines Dritten unterworfenen Grundstücke, oder in einem fremden Grundstücke auf Grund eines Nießbrauchrechts oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (eines dinglichen Wohnungsrechts) Wohnungsräume oder gewerbliche Räume innehaben;

e) die Inhaber **freier** Dienstwohnungen.

Einzutragen sind die Inhaber von Dienst**miet**wohnungen.

Bemerkungen zu den Spalten 10 und 13.

Die Ursache der Wegfallstellung oder Erstattung von Stempelbeträgen ist in Spalte 16 in kürzester Form zu erläutern. Es genügt, wenn hierbei die Abkürzungen „Rm." für erfolgreiche Durchführung von Rechtsmitteln, „Anr." für Anrechnung nach § 45 Absatz 4 des Stempelsteuergesetzes, „\" für versehentlich zu hohe Berechnung des Stempelbetrags, „U" für Uneinbringlichkeit des Stempelbetrags gebraucht werden. Auf die Entscheidungen und Entschließungen des Finanzministeriums, der Zoll- und Steuerdirektion oder des Hauptzollamts ist unter Anführung des Datums und Aktenzeichens Bezug zu nehmen, z. B. B. v. 3. 9. 10 Nr. 4500 Z. Reg. oder B. v. 10. 7. 10 Nr. 2500 H.

Für andere als die vorbezeichneten Fälle der Wegfallstellung von Stempelbeträgen können ebenfalls geeignete Abkürzungen gewählt werden. Deren Bedeutung ist auf der Titelseite des Miet- und Pachtverzeichnisses zu erläutern.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Miet- oder Pachtgegenstandes nach: Straße und Haus-Nr. oder Brandkataster-Nr.	Abteilung des Hauses (K = Kellergeschoß, E = Erdgeschoß, I, II, III = 1., 2., 3. Obergeschoß, HG, SG = Hinter-, Seitengebäude	Flurbuchs-Nr. oder Lage (nur bei unbebauten Grundstücken auszufüllen)	des Mieters oder Pächters: Familien- und Vornamen	Stand oder Gewerbe	Wohnung (nur auszufüllen, wenn der Mieter oder Pächter in anderen als den in Spalte 2—4 bezeichneten Grundstücken wohnt)	Jahres-Miet- oder Pacht-zins	Stempelbetrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9
							ℳ	ℳ ₰
1	*Altonaer Str. 2*	*E*		*Winkler, Rhold.*	*Werkf.*	.	*475*	— *90*
2	-	-		*Schulze, Karl*	*Fischhdlr.*	*Bodenbacher Str. 3*	*800*	.
3	-	*I*		*Müller, Joh. Heinr.* usw.	*Lokomotivf.*		*600*	*1 20*
472	*Wölfnitzstr. 1*	*II*		*Fischer, Aug.*	*Agent*		*1000*	*2* —
473	-	*III*	.	*Becker, Konr.* usw.	*Bez. St. Exped.*		*500*	*1* —
							Summe	*1216 70*

Daß das vorstehende MPV vollständig ist und die Angaben in Spalten 2—8 mit den bei der Gemeindebehörde befindlichen Hauslisten und Mitteilungen übereinstimmen, wird pflichtmäßig versichert.

Dresden, am 1. Februar 1910.

Der Stadtrat, Stadtsteueramt A
N. N.

494	*Schloßstr. 10*	*I*		*Fischer, Aug.* usw.	*Agent*	*Wölfnitzstr. 1*	*500*	*1* —
								26 10

Abgeschlossen,

Vom Stempelbetrage kommt in Wegfall		Der Stempelbetrag ist eingezahlt am	Der Stempelbetrag ist eingezahlt mit		Erstattungen		Beim Abschluß der Rechnung in Rest verbliebene Stempelbeträge		Die in Spalte 14 bezifferten Beträge sind nachgewiesen im Restverzeichnisse unter Nr.	Bemerkungen
10		11	12		13		14		15	16
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
.	.	18./5.	—	90	.	.	.	.		
	.	.		.		.				*Distr. Nr. 37a*
—	*20*	*15./5.*	*1*	—		.	.	.		*Rm. (B. v. 30. 5. 10 Nr. 1509 Z. Reg.)*
usw.							usw.			
1	—	.		.		.	*1*	—	*20*	*Anr. S. auch ftl. Nr. 494*
.	.	*1./5.*	*1*	—	*1*	—		.	.	*B. v. 10. 7. 10 Nr. 2500 H*
usw.						usw.				
65	*30*	.	*1138*	*80*	*17*	—	*12*	*60*	*Summe*	
			— 17	—						
			1121	*80*						
			ab-zuliefernder Betrag							
.	.	*20./5.*	*1*	—		.	.	.		*Distr. Nr. 23 MPV Nr. 450*
usw.							usw.			
—	*80*	.	*24*	*10*	*2*	—	*1*	*20*	*Summe*	
			— 2	—						
			22	*10*						
			ab-zuliefernder Betrag							

Dresden am 15. September 1910.

Der Stadtrat, Stadtsteueramt A
N. N.

B.

Mitteilung*)

für das Miet- und Pachtverzeichnis der Gemeinde

(auf grund der Hausliste vom 12. Oktober 19.....

für ..... Br.-Kat.-Nr. ..... Straße und Hausnummer .....).

Spalten der Hausliste:				
2	3	16	17	
Familien- und Vor-Namen der Bewohner usw.	Stand, Beruf und Erwerb oder sonstige nähere Bezeichnung der Bewohner	Welcher Art sind die gepachteten Grundstücke und wo liegen sie?	Wieviel beträgt der für die gepachteten Grundstücke zu bezahlende jährliche Pachtzins?	Bemerkungen
			Mark	

am 19.....

Der Stadtrat. / Gemeindevorstand.

*) Nicht aufzunehmen sind Pachtverträge, bei denen
a) der Pachtzins auf ein Jahr berechnet 400 ℳ nicht übersteigt,
b) ein Mitglied des Königlichen Hauses oder der Reichsfiskus oder der sächsische Staatsfiskus oder eine für den Reichsfiskus oder den sächsischen Staatsfiskus verwaltete oder ihnen gleichgestellte Anstalt oder Kasse Pächter ist.

C.

An

in .....

Wegen des in das Miet- und Pachtverzeichnis für den hiesigen Gemeindebezirk — Einschätzungsdistrikt — unter Nr. ..... eingetragenen, am 12. Oktober 19 ..... in Geltung gewesenen Miet- — Pacht- — vertrags haben Sie

..... ℳ ₰ Stempelsteuer

am 30. April 19 .....

an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zuschrift abzuführen. Bei Einsendung durch die Post, die porto- und bestellgeldfrei erfolgen muß, ist die Geschäftsnummer: „MPV (Distr. .....) Nr. “ genau anzugeben.

Beschwerden gegen die Abforderung des Miet- und Pachtvertragsstempels sind bei Verlust des Rechtsmittels binnen vier Wochen von der Zufertigung dieser Zuschrift an bei der unterzeichneten Gemeindebehörde unter Einreichung der gegenwärtigen Zuschrift und gesondert von etwaigen Reklamationen gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer einzulegen. Der Stempelbetrag ist ungeachtet der Einlegung der Beschwerde — vorbehältlich späterer Ausgleichung — fristgemäß zu bezahlen.

....., am ..... 19 .....

Der Stadtrat. / Gemeindevorstand.

D.

Auszug

aus dem Miet- und Pachtverzeichnisse für

— ..... Einschätzungsdistrikt —.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Miet- oder Pachtgegenstandes nach			Des Mieters oder Pächters			Jahres-Miet- oder Pacht-zins.	Stempelbetrag.		Bemerkungen, insbesondere Tag der Behändigung der Zahlungsaufforderung oder ihrer Absendung durch die Post.
	Straße und Hausnummer oder Brandkatasternummer.	Abteilung des Hauses.	Flurbuchsnummer oder Lage (nur bei unbebauten Grundstücken auszufüllen).	Familien- und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnung (nur auszufüllen, wenn der Mieter oder Pächter in anderen als den in den Spalten 2 bis 4 bezeichneten Grundstücken wohnt).		ℳ	₰	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10

am 19

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.

Nr. 75. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend;

vom 21. Oktober 1909.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtag für

den 9. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Die Mitglieder der beiden ständischen Kammern werden vom Ministerium des Innern besondere Zuschriften erhalten.

Dresden, den 21. Oktober 1909.

Gesamtministerium.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto.

Knüpfer.

Nr. 76. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 20. Oktober 1909.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verkünden hiermit, daß Wir auf grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde

den vorsitzenden Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen,

Rittergutsbesitzer, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Paul Mehnert auf Medingen

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Oktober 1909.

LS

Friedrich August.

Christoph Graf Vitzthum von Eckstädt.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 77. Bekanntmachung, die Besoldungsordnung betr. S. 569.

Nr. 77. Bekanntmachung,

die Besoldungsordnung betreffend;

vom 20. Oktober 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, auf grund der in dem Landtagsabschiede vom 26. Januar 1909 unter II 4 (G.- u. V.-Bl. S. 55) erteilten Zusage, die

Besoldungsordnung

nebst den bei ihrer Ausführung zu befolgenden Grundsätzen in der von der Staatsregierung mit den Ständen vereinbarten Fassung nach entsprechender Redaktion in der Anlage bekannt gemacht.

Dresden, am 20. Oktober 1909.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Dr. Beck.
Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Bahrmann.

Ausgegeben zu Dresden, den 28. Oktober 1909.

Besoldungsordnung.

Vorbemerkungen.

Unter Beamten im Sinne der Zusammenstellungen A, B und C sind die Geistlichen, die Lehrer sowie die Professoren, Beamten und Bediensteten der Universität mitzuverstehen, soweit sie Gehalt aus der Staatskasse beziehen. Die Grundsätze unter D und E gelten, soweit nicht besondere Bestimmungen erlassen sind oder noch erlassen werden, auch für diese Personen.

Von den Nebenbezügen sind nur solche angegeben, die mit der Stelle an sich verbunden sind und daher zum Stelleneinkommen gehören. Nebenbezüge, die mit dem Wechsel des Stelleninhabers wegfallen, freie Wohnungen, die als zufälliger Dienstgenuß gewährt werden, Besoldungen für Nebenämter, Vergütungen für besondere Mühewaltungen und dergleichen sind nur aus dem Staatshaushalts-Etat zu ersehen.

Die in Klammern angegebenen Kapitel sind die einschlagenden Kapitel des Staatshaushalts-Etats.

A.

Nach dem Dienstalter aufrückende Beamte.

Gruppe 1.

900 — 1000 — 1100 — 1200 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Wachtschiffer bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
2. Pflegerinnen bei den Landesanstalten (Kap. 70).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
3. Oberhebamme, zweite Oberin, Pfleger I. Klasse bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Station.
4. Hilfsexpedient bei der Universität (Kap. 91).
5. Verschiedene Unterbedienstete (Krankenwärter und Schulaufwärter) bei den Fürsten- und Landesschulen (Kap. 94).
   Fünf freie Wohnung, davon einer auch Heizung, ein anderer auch Heizung und Beleuchtung.

Gruppe 2.

720 — 820 — 920 — 1020 — 1120 — 1220 — 1320 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen bei den Taubstummenanstalten (Kap. 99).
Freie Station oder Entschädigung dafür, die erste Lehrerin in Dresden und in Leipzig außerdem je 300 ℳ Stellenzulage.

Gruppe 3.

1000 — 1100 — 1200 — 1300 — 1400 — 1500 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Diener III. Klasse (Hausmänner und Heizer in staatlichen Gebäuden, die keiner bestimmten Behörde oder Betriebsverwaltung zugewiesen sind).

   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung dafür und zwar: für Wohnung 300 ℳ in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau oder 180 ℳ in anderen Orten, für Heizung 40 ℳ, für Beleuchtung 20 ℳ.

2. Wegewärter bei den Staatsforsten (Kap. 1).
3. Bahnwärter, Stationswärter, Rottenführer, Wächter bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
4. Küchenmeisterin, Wäscheverwalterin bei der Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden (Kap. 50).

   Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Beköstigung.

5. Geschirrführer, Wirtschafterinnen bei den mit den Landesanstalten verbundenen Ökonomien (Kap. 70).
6. Ständige Vorarbeiter beim Großen Garten (Kap. 75).
7. Präparator bei der Forstakademie (Kap. 76).
8. Straßenwärter, Kanal- und Schleusenwärter, Brückenaufseher bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).

   Die Straßenwärter und der Brückenaufseher Grasnutzung, der Kanal- und Schleusenwärter Nutzung von Feld- und Wiesenland.

9. Erste Oberin bei der Universität (Kap. 91).

   Freie Station.

10. Wirtschafterinnen bei den Seminaren (Kap. 95).

    Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Gruppe 4.

a) 1200 — 1300 — 1400 — 1500 — 1600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Schreiber, Maschinenschreiber, Maschinenschreiberinnen, Eisenbahngehilfinnen, Telephonistinnen.
2. Sortiergehilfe bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
3. Kopisten bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
4. Gehilfe des Druckers beim Oberlandesgerichte (Kap. 39).
5. Beschlagschmied, Gestütswärter beim Landstallamte (Kap. 61).

   Die unverheirateten Gestütswärter freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

6. Waldwärter bei der Universität (Kap. 91).

   Freie Wohnung und Holzdeputat.

7. Forstaufseher beim Landesschulforstrevier Brambach (Kap. 94).
Schuß- und Fanggelder, freie Wohnung und Nutzung von Dienstländereien.

b) **1200 — 1350 — 1500 — 1600 M.**

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Kopisten bei den Kreis- und Amtshauptmannschaften (Kap. 43).

Gruppe 5.

1300 — 1400 — 1500 — 1600 — 1700 M.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Diener II. Klasse (bei anderen als den in Gruppe 7 bezeichneten Behörden, bei Betriebsverwaltungen, bei den Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, an Hochschulen und sonstigen vom Staate unterhaltenen Lehranstalten).

Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung dafür wie die Diener III. Klasse — siehe Gruppe 3 —. Der Hilfspedell bei der Universität freie Wohnung und Bezüge als Gerichtsdiener.

Zu den Dienern II. Klasse gehören auch: Aufwärter, Hausmeister, Hausmänner, Heizer, Pförtner, Wächter, Maschinenwärter, Maschinisten, Oberheizer, Hilfsheizer, Heizungswärter, Packer, Boten, Mechaniker, Plombeure, Kranbedienstete, Aufzugsführer, Arbeitervormänner, Aufseher, Gefangenaufseher, Arbeiter für das Gefangenhaus, Kutscher, Pferdewärter, Wärter, Stallschweizer, Gartenaufseher, Markscheidergehilfen, Laboratoriumsgehilfen, Gehilfe bei der Mineralienniederlage der Bergakademie, ständiger Meßgehilfe, Hilfspedelle, Oberfeuermänner, Dampfkesselwärter, Drucker, Putzer, Gärtner, Werkmeister, ingleichen diejenigen Beamten, die als Diener mit einem Zusatze (z. B. Rektoratsdiener) bezeichnet sind — sämtlich, soweit sie bei einer der oben aufgeführten Behörden usw. angestellt und bei anderen Besoldungsgruppen nicht aufgeführt sind.

Gruppe 6.

a) **1200 — 1300 — 1400 — 1500 — 1600 — 1700 — 1800 M.**

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Untere Hausdienstbeamte beim Elsterbade (Kap. 6).
2. Verkäuferinnen (künftig wegfallend), Lagergehilfen, Betriebsaufseher bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
3. Steiger III. Klasse bei den Erzbergwerken (Kap. 12) und beim Blaufarbenwerke (Kap. 13).
4. Pförtner, Bahnsteigschaffner, Stationsschaffner [früher Packer], Fahrkartendrucker, Materialausgeber, Feuermänner II. Klasse für den Schuppendienst [früher Nachtfeuermänner], Zugschaffner [früher Schaffner], Steindrucker, Telegraphenwärter, Maschinenwärter II. Klasse, Weichenwärter II. Klasse bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).

5. Aufseherinnen bei den Gefangenanstalten (Kap. 40).
6. Gefangenaufseherinnen bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
7. Pfleger bei den Landesanstalten (Kap. 70).
   Die unverheirateten Pfleger freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
8. Vögte, Brenner, untere Hausdienstbeamte, Heizer, Aufseherinnen bei den Landesanstalten (Kap. 70).
9. Maschinenwärter bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).
10. Obergärtner bei der Albrechtsburg (Kap. 82).
    Freie Wohnung, Obst- und Grasnutzung.

b) 1200 — 1320 — 1440 — 1560 — 1680 — 1800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Waldwärter bei den Staatsforsten (Kap. 1).
2. Kohlenschreiber beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
3. Heizer beim Fernheiz- und Elektrizitätswerke (Kap. 14).
4. Zivilvorschmieder bei der Tierärztlichen Hochschule (Kap. 55).
5. Kulturgärtner beim Botanischen Garten zu Dresden (Kap. 62).
6. Mechaniker, Drucker bei der Landeswetterwarte (Kap. 63 a).
7. Oberpflegerinnen, Küchenvorgesetzte, Waschvorgesetzte bei den Landesanstalten (Kap. 70).
   Die Küchenvorgesetzten freie Beköstigung.
8. Oberpfleger bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Beköstigung und 360 ℳ Entschädigung für Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

c) 1200 — 1300 — 1400 — 1500 — 1600 — 1700 — 1800 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

Feuermänner II. Klasse für den Fahrdienst [früher Feuermänner II. Klasse] bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).

d) 1200 — 1350 — 1500 — 1650 — 1800 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

1. Expedienten.
2. Gartenexpedient beim Großen Garten (Kap. 75).

e) 1200 — 1500 — 1800 ℳ.

Aufrückung einmal nach 2 Jahren und einmal nach 1 Jahre.

Hilfslehrer bei den Taubstummenanstalten (Kap. 99).
Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung dafür bis zu 300 ℳ.

Gruppe 7.

1400 — 1500 — 1600 — 1700 — 1800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Diener I. Klasse (bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberverwaltungsgerichte, dem Oberlandesgerichte und der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte, dem Landesversicherungsamte, dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, den Katholisch-geistlichen Behörden, der Vertretung Sachsens im Bundesrate, sowie dem Landtage und der Staatsschuldenverwaltung).

Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung dafür wie die Diener III. Klasse — siehe Gruppe 3 —.

Zu den Dienern I. Klasse gehören auch die bei den oben bezeichneten Behörden, bei dem Landtage und bei der Staatsschuldenverwaltung angestellten Pförtner, Maschinenwärter, Heizer, Wächter, Aufwärter, Furiere.

Gruppe 8.

a) 1500 — 1600 — 1700 — 1800 — 1900 — 2000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Reviergehilfen bei den Staatsforsten (Kap. 1).
2. Obere Hausdienstbeamte beim Elsterbade (Kap. 6).
3. Geschirrschreiber, Sortierer bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
4. Kohlenschreiber (zugleich Kontrolleur) beim Braunkohlenwerke (Kap. 10).
5. Drucker beim Oberlandesgerichte (Kap. 39).
6. Drucker beim Ministerium des Innern (Kap. 42).
7. Gipsformer bei der Kunstgewerbeschule usw. zu Dresden (Kap. 59).
8. Obergehilfen beim Botanischen Garten zu Dresden (Kap. 62).
9. Obere Hausdienstbeamte II. Klasse bei den Landesanstalten (Kap. 70).
10. Drucker beim Finanzministerium (Kap. 73).
11. Zweiter Obergärtner beim Großen Garten (Kap. 75).
12. Schmiedemeister, Tauchermeister, Dampfbaggerbootsführer, Taucherschiffsführer, Dampfbootsführer, Dampfwalzenführer, Straßenbauaufseher, ständige Bautechniker, Flußaufseher, Lotsenmeister, Ufermeister bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).
13. Knabenaufseher bei den Taubstummenanstalten (Kap. 99).
    Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
14. Wirtschaftsbeamter bei der Taubstummenanstalt zu Leipzig (Kap. 99).
    Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Beköstigung, auch für die Familie.

b) 1500 — 1600 — 1700 — 1800 — 1900 — 2000 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

Feuermänner I. Klasse bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).

Gruppe 9.

a) 1500 — 1620 — 1740 — 1860 — 1980 — 2100 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Maschinenwärter beim Fernheiz- und Elektrizitätswerke (Kap. 14).
2. Maschinenwärter I. Klasse, Werkstattsaufseher, Kranführer (künftig wegfallend), Bauaufseher (künftig wegfallend), Telegraphenaufseher, Werkführer, Wagenmeister [früher Wagenrevisoren], Wagenwärter, Weichenwärter I. Klasse, Eisenbahnschreiber [früher Bureauschreiber, Stationsschreiber], Stationsaufseher bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
3. Kranführer bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).

b) 1500 — 1620 — 1740 — 1860 — 1980 — 2100 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

Bureauschreiber (künftig wegfallend) beim Finanzministerium (Kap. 73).

Gruppe 10.

1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Schlachtsteuereinnehmer, Zollaufseher [früher Revisionsaufseher], Steueraufseher, Grenzaufseher bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
2. Forstgendarmen, Landgendarmen bei der Gendarmerieanstalt (Kap. 47).
   Die Brigadiers je 50 ℳ Dienstzulage; die Gendarmen auf den Grenzstationen freie Wohnung.
3. Gendarmen bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
   Ein Teil je 50 ℳ nichtpensionsfähige Stellenzulage.
4. Oberaufseher bei der Kunstgewerbeschule usw. zu Dresden und bei der Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen (Kap. 59).
5. Aufseher bei den Landesanstalten (Kap. 70).
6. Bauhofsaufseher bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).

Gruppe 11.

a) 1600 — 1720 — 1840 — 1960 — 2080 — 2200 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Faktore bei den Kalkwerken (Kap. 3).
   Vier freie Wohnung und Heizung, einer freie Wohnung, Heizungsdeputat und Nutzung von Dienstland; drei außerdem Gewinnanteile.
2. Kaufmännischer Expedient, Steiger II. Klasse bei den Hüttenwerken (Kap. 11).
3. Materialienverwalter beim Blaufarbenwerke (Kap. 13).

4. Maschinenoberwärter, Oberhebamme, Oberschwester, Operationswärter bei der Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden (Kap. 50).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung; die Oberhebamme und die Oberschwester auch freie Beköstigung.
5. Drucker bei der Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig (Kap. 59).
6. Stationsverwalter beim Botanischen Garten zu Dresden (Kap. 62).
7. Obere Hausdienstbeamte I. Klasse bei den Landesanstalten (Kap. 70).
8. Erster Obergärtner beim Großen Garten (Kap. 75).
9. Forstgarteninspektor bei der Forstakademie (Kap. 76).
10. Obergärtner bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).
11. Schloßverwalter bei der Albrechtsburg in Meißen (Kap. 82).
    Gebührenanteil, freie Wohnung und Heizung, Obstnutzung.
12. Technische Unterbeamte (Mechaniker, Maschinisten, Gärtner, Konservatoren) bei der Universität (Kap. 91).
    Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung von 300 ℳ für Wohnung, 40 ℳ für Heizung, 20 ℳ für Beleuchtung.

b) 1600 — 1900 — 2200 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

Assistent bei der Turnlehrer-Bildungsanstalt (Kap. 96).
Freie Wohnung.

Gruppe 12.

1500 — 1680 — 1860 — 2040 — 2220 — 2400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Unterbeamte bei der Malerei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
2. Eichgehilfen bei den Staatseichämtern (Kap. 66).
3. Bureauassistent bei der Fürsten- und Landesschule zu Grimma (Kap. 94).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie freie Beköstigung für 3 Köpfe.

Gruppe 13.

1800 — 1950 — 2100 — 2250 — 2400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Bodenmeister, Botenmeister, Oberschaffner, Schirrmeister, Wagenmeister I. Klasse [früher Wagenmeister], Zeichner bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
2. Obergrenzaufseher, Obersteueraufseher bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
3. Gerichtsvollziehergehilfen, Zustellungsbeamte [früher Gerichtsvollziehergehilfen] bei den Landgerichten und Amtsgerichten (Kap. 40).

4. Maschinist bei der Akademie der bildenden Künste (Kap. 44).
5. Amtsbruchmeister bei der Gewerbeaufsicht (Kap. 64).
6. Pedelle, Haus- und Bauaufseher bei der Universität (Kap. 91).
   Der Haus- und Bauaufseher freie Wohnung und 60 ℳ Heizungs- und Beleuchtungsentschädigung.
7. Wirtschaftsbeamter bei der Taubstummenanstalt zu Dresden (Kap. 99).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung sowie freie Beköstigung, auch für die Familie.

Gruppe 14.

a) 1800 — 1960 — 2120 — 2280 — 2440 — 2600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Steiger I. Klasse beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
2. Steiger I. Klasse (zugleich Kohlenschreiber) beim Braunkohlenwerke (Kap. 10).
3. Nebenzolleinnehmer [früher Nebenzoll- und Untersteuereinnehmer] bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
4. Oberaufseher bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
   Drei je 300 ℳ Stellenzulage.
5. Oberaufseherinnen bei den Gefangenanstalten (Kap. 40).
6. Lokalgestütsaufseher (zugleich Futtermeister) beim Landstallamte (Kap. 61).
7. Oberpfleger, Oberaufseherinnen bei den Landesanstalten (Kap. 70).
8. Universitätsmechaniker (Kap. 91).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung von 300 ℳ für Wohnung, 40 ℳ für Heizung und 20 ℳ für Beleuchtung.

b) 1800 — 2000 — 2200 — 2400 — 2600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Assistent für die landwirtschaftliche Abteilung des Botanischen Gartens zu Dresden (Kap. 62).
2. Lehrerinnen bei den Landesanstalten (Kap. 70).

Gruppe 15.

1800 — 1980 — 2160 — 2340 — 2520 — 2700 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Ständiger Zeichner bei der Forsteinrichtungsanstalt (Kap. 1).
2. Bautechniker, Materialienverwalter bei den Hüttenwerken (Kap. 11).
3. Obersteiger III. Klasse bei den Hüttenwerken (Kap. 11) und den Erzbergwerken (Kap. 12).
4. Technische Bureauassistenten II. Klasse (künftig wegfallend) bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).

5. Zeichner beim Zentralbureau für Steuervermessung (Kap. 20).
6. Technischer Gehilfe [früher technische Hilfskraft] des Vermessungsrevisors bei der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen (Kap. 43).
7. Museumsinspektor beim Kunstgewerbemuseum zu Dresden (Kap. 59).
8. Zeichner [früher Hilfszeichner] beim Finanzministerium (Kap. 73).
9. Amtsstraßenmeister, Zeichner bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).
   (Die Einstellung der Amtsstraßenmeister in die Gruppe 17 a ist für den Fall der anderweiten Regelung ihrer Nebenbezüge vorbehalten.)

Gruppe 16.

2400 — 2600 — 2800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Obersteiger (künftig wegfallend) beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
2. Wachtmeister für das Gefangenhaus, Polizeiwachtmeister bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).

Gruppe 17.

a) 1800 — 2000 — 2200 — 2400 — 2600 — 2800 — 3000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Dammeister, Strommeister, Hafenmeister, Flußmeister bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).
   (Die Aufnahme der Amtsstraßenmeister — siehe Gruppe 15 — in gegenwärtige Gruppe ist für den Fall der anderweiten Regelung ihrer Nebenbezüge vorbehalten.)

b) 1800 — 2040 — 2280 — 2520 — 2760 — 3000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Bahnmeister, Gasmeister und Telegraphenmeister II. Klasse bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
2. Technischer Beamter beim Elektrischen Prüfamte (Kap. 59 b).

c) 1800 — 2000 — 2200 — 2400 — 2700 — 3000 ℳ.

Aufrückung dreimal nach je 2 Jahren und zweimal nach je 3 Jahren.

1. Bureauassistenten.
2. Buchhaltereiassistent bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
3. Kommis bei den Hüttenwerken (Kap. 11).
4. Münzschreiber (Kap. 15).
5. Eisenbahnassistenten [früher Bureauassistenten, Stationsassistenten II. Klasse und I. Klasse], Stationsverwalter [früher Stationsverwalter II. Klasse und I. Klasse] bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).

6. Landmesser [früher Vermessungsassistenten, Finanzlandmesserassistenten] beim Zentralbureau für Steuervermessung (Kap. 20) und beim Finanzministerium (Kap. 73).
7. Zollassistenten, Oberkontrollassistenten bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
8. Kanzlist bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
9. Aktuare bei den Landgerichten, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und Gefangenanstalten (Kap. 40).
10. Wissenschaftliche Hilfsarbeiter beim Statistischen Landesamte (Kap. 69).
11. Technischer Assistent des Hausinspektors beim gemeinschaftlichen Ministerialgebäude (Kap. 71).
12. Technischer Assistent des Hausinspektors beim Finanzministerium (Kap. 73).
13. Kustos der Bibliothek der Bergakademie (Kap. 77).
14. Kanzlist bei der Universitätsbibliothek (Kap. 91).
15. Geheimkanzlisten beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Kap. 102).

d) 1800 — 2100 — 2400 — 2700 — 3000 ℳ.
Aufrückung nach je 2 Jahren.

Bibliothekassistenten bei der Universität (Kap. 91).

Gruppe 18.

a) 2100 — 2280 — 2460 — 2640 — 2820 — 3000 ℳ.
Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Förster bei den Staatsforsten (Kap. 1).
   Sechsundachtzig freie Wohnung oder Mietzinsvergütung.
2. Kassenkontrolleur beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
3. Graveur bei der Münze (Kap. 15).
4. Zolleinnehmer [früher Zoll- und Steuereinnehmer] bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
5. Kastellan bei der Akademie der bildenden Künste (Kap. 44).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
6. Sekretär bei der Fürsten- und Landesschule zu Meißen (Kap. 94).
   Freie Wohnung, Heizung und Beköstigung für 3 Köpfe, sowie 20 ℳ für Beleuchtung.

b) 2100 — 2280 — 2460 — 2640 — 2820 — 3000 ℳ.
Aufrückung nach je 2 Jahren.

Lokomotivführer (Kap. 16).

Gruppe 19.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 ℳ.
Aufrückung nach je 3 Jahren.

Bezirksobergendarmen, Obergendarmen auf den Grenzstationen (Kap. 47).
Die Obergendarmen auf den Grenzstationen freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Gruppe 20.

2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3300 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Obersteiger II. Klasse beim Steinkohlenwerke (Kap. 9), Obersteiger II. Klasse (zugleich Kassierer) beim Braunkohlenwerke (Kap. 10), Obersteiger II. Klasse bei den Hüttenwerken (Kap. 11).
2. Obermaschinisten beim Fernheiz- und Elektrizitätswerke (Kap. 14).
3. Bahnmeister, Gasmeister und Telegraphenmeister I. Klasse bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
4. Vollstreckungsbeamte bei den Bezirkssteuereinnahmen (Kap. 20).
5. Maschinenmeister beim Ständehause (Kap. 29).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
6. Hausinspektoren, Botenmeister, Gefängnisbeamte (ausschließlich der Oberaufseherinnen, der Aufseher und der Aufseherinnen), Gerichtsvollzieher bei den Landgerichten, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und Gefangenanstalten (Kap. 40).
7. Bureaugendarmen bei der Gendarmerieanstalt (Kap. 47).
8. Gefangenhausinspektor bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
9. Lehrer an der Zeichenschule für Textilindustrie und Gewerbe [früher Gewerbezeichenlehrer] (Kap. 60).
10. Oberaufseher, Oberheizaufseher, Obermaschinisten, Inventarverwalter bei den Landesanstalten (Kap. 70).

Gruppe 21.

a) 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Betriebsassistenten, Gestaltungsaufseher bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
2. Assistent (zugleich Markscheider) beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
3. Kassierer bei den Schmelzhütten, Buchhalter beim Handelsbureau der Hüttenwerke (Kap. 11).
4. Konservatoren, Präparatoren, Restauratorgehilfen, Galeriesekretär, Bibliothekssekretäre bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
5. Bezirkstierärzte II. Klasse (Kap. 56).
6. Zweiter Assistent für die botanische Abteilung des Botanischen Gartens zu Dresden (Kap. 62).
7. Zweiter wissenschaftlich gebildeter Assistent bei der Landeswetterwarte (Kap. 63 a).
8. Inspektoren bei den akademischen Lehranstalten der Universität (Kap. 91).
   Einer freie Wohnung und Heizung.

b) **2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 ℳ.**

Aufrückung nach je 2 Jahren.

Forstassessoren II. Klasse bei den Staatsforsten (Kap. 1).

Gruppe 22.

2700 — 3000 — 3300 — 3600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Werkmeister bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
2. Schichtmeister (künftig wegfallend) beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
3. Bautechniker bei den Erzbergwerken (Kap. 12).
4. Werkmeister beim Blaufarbenwerke (Kap. 13).
5. Werkmeister, Heizhausvorsteher II. Klasse [früher Heizhausvorstände II. Klasse], Oberbahnmeister, Obertelegraphenmeister bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
6. Wirtschaftsinspektor bei der Gendarmerieanstalt (Kap. 47).
7. Polizeiinspektoren bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
8. Eichmeister bei den Staatseichämtern (Kap. 66).

Gruppe 23.

3000 — 3300 — 3600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Garteninspektor beim Elsterbade (Kap. 6).
2. Kreisobergendarmen (Kap. 47).
3. Garteninspektor beim Botanischen Garten zu Dresden (Kap. 62).

Gruppe 24.

a) **1800 — 2200 — 2600 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 ℳ.**

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Zweiter Kanzleibeamter bei der Gesandtschaft zu Berlin (Kap. 106).

b) **1800 — 2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 ℳ.**

Aufrückung nach je 2 Jahren.

Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden (Kap. 53).

Gruppe 25.

a) 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Ständige Lehrerinnen ohne akademische Bildung bei den Seminaren (Kap. 95).

Die lediglich technisch gebildeten Lehrerinnen rücken nur bis zum Gehalte von 3600 ℳ mit Beträgen von 200 ℳ nach je 3 Jahren auf.

Fünf Lehrerinnen in Callnberg freie Wohnung.

b) 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

1. Bezirkstierärzte I. Klasse (Kap. 56).
2. Erster Assistent für die botanische Abteilung des Botanischen Gartens zu Dresden (Kap. 62).
3. Erster wissenschaftlich gebildeter Assistent bei der Landeswetterwarte (Kap. 63a).
4. Gewerbeinspektionsassistenten (Kap. 64).
5. Lehrer III. Klasse bei den Landesanstalten (Kap. 70).
6. Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei dem Bergamte und den Berginspektionen (Kap. 77a).

Gruppe 26.

a) 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Sekretäre, Bausekretäre.
2. Kassenkontrolleur, Buchhalter bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
3. Maschinenmeister, Obersteiger I. Klasse beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
4. Erzbuchführer, Kassierer beim Handelsbureau der Hüttenwerke (Kap. 11).
5. Rechnungsführer (zugleich Kassierer), Sekretär (zugleich Kontrolleur) bei den Erzbergwerken (Kap. 12).
6. Magazinverwalter beim Fernheiz- und Elektrizitätswerke (Kap. 14).
7. Eisenbahnsekretäre, Bahnverwalter II. Klasse, Heizhausvorsteher I. Klasse [früher Heizhausvorstände I. Klasse], Bahnhofsvorsteher [früher Bahnhofsinspektoren II. Klasse, Inspektionsassistenten], Gütervorsteher [früher Güterverwalter II. Klasse], Kassenvorsteher [früher Güterkassierer, Fahrgeldkassierer] bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
8. Wirtschaftskontrolleur, Zollsekretäre, Oberzolleinnehmer [früher Oberzoll- und Obersteuereinnehmer] bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
9. Sekretär (zugleich Kassenkontrolleur) bei der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Inspektoren bei den einzelnen Sammlungen (Kap. 24).
10. Landtagskassierer (Kap. 29).

    700 ℳ Entschädigung für Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
11. Chemiker bei den Hygienischen Untersuchungsanstalten (Kap. 53).

12. Gestütsroßarzt, Gestütsinspektor beim Landstallamte (Kap. 61).
13. Direktor des Botanischen Gartens zu Dresden (Kap. 62) — Teilhauptamt —.
14. Assistent für die chemische Abteilung des Botanischen Gartens zu Dresden (Kap. 62).
15. Assistenten bei der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Möckern (Kap. 63).
16. Eichamtsvorstände (Kap. 66).
17. Bibliothekar beim Statistischen Landesamte (Kap. 69).
18. Inspektoren bei den mit den Landesanstalten verbundenen Ökonomien (Kap. 70).
19. Technischer Sekretär beim Finanzministerium (Kap. 73).
20. Akademiesekretär (zugleich Kassierer) bei der Bergakademie (Kap. 77).
21. Rißzeichner (zugleich Rißarchivar) beim Bergamte, Bergamtskassenkontrolleur (Kap. 77a).
22. Kassierer beim Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium (Kap. 89).
23. Kassierer bei den Katholisch-geistlichen Behörden (Kap. 90).
24. Anstaltsinspektor bei der Universität (Kap. 91).
    Freie Wohnung.
25. Hausinspektoren bei der Technischen Hochschule (Kap. 92).
    Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

b) 2700 — 3200 — 3700 — 4200 M.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Restauratoren bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).

Gruppe 27.

3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 M.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Maler, Modelleure bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
2. Kassierer beim Blaufarbenwerke (Kap. 13).
3. Kassierer bei der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
4. Hausinspektor bei der Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden (Kap. 50).
   Freie Wohnung und Heizung.
5. Chemiker, Bakteriologe bei den Hygienischen Untersuchungsanstalten (Kap. 53).
6. Hausinspektor bei der Tierärztlichen Hochschule (Kap. 55).
   Freie Wohnung.
7. Apotheker bei den Landesanstalten (Kap. 70).
8. Hausinspektoren beim gemeinschaftlichen Ministerialgebäude (Kap. 71) und beim Finanzministerium (Kap. 73).
   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
9. Revierförster bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Wohnung, Obst- und Gartenbenutzung, Holzdeputat.

10. Oberförster beim Landesschulforstrevier Brambach (Kap. 94).
Schuß- und Fanggelder, freie Wohnung, Garten- und Feldnutzung.
11. Registratoren beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Kap. 102).

Gruppe 28.

a) 2400 — 2800 — 3200 — 3600 — 4000 — 4400 — 4800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Technischer Betriebsinspektor beim Elsterbade (Kap. 6).
2. Anstaltsinspektoren, Technische Betriebsinspektoren bei den Landesanstalten (Kap. 70).
3. Fachlehrer II. Klasse bei den Gymnasien und Realgymnasien (Kap. 94).
4. Ständige Lehrerinnen mit akademischer Bildung bei den Seminaren (Kap. 95).
5. Ständige Lehrer II. Klasse bei den Taubstummenanstalten (Kap. 99).

b) 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

1. Hüttenchemiker, Betriebschemiker bei den Hüttenwerken (Kap. 11).
2. Zollchemiker [früher Assistenten] bei der Technischen Prüfungsstelle der Generalzolldirektion [früher Zoll- und Steuerdirektion] (Kap. 21).

Gruppe 29.

a) 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Obergrenzkontrolleure, Obersteuerkontrolleure bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
2. Polizeileutnants bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
3. Landwirtschaftliche Spezialkommissare (Kap. 60).

b) 3000 — 3450 — 3900 — 4350 — 4800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Bibliothekassistenten und Direktorialassistenten bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).

Gruppe 30.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Malereiinspektor bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
2. Bahnverwalter I. Klasse 2. Grades, Oberbahnhofsvorsteher 2. Grades [früher Bahnhofsinspektoren I. Klasse 2. Grades], Oberwerkmeister bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).

3. Wirtschaftsinspektor, Kanzleiinspektor, Oberzollkontrolleure [früher Revisionsoberkontrolleure] bei der Verwaltung der indirekten Abgaben (Kap. 21).
4. Redaktionsmitglied beim Dresdner Journal (Kap. 45).
5. Sportelkassierer bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
6. Grenztierarzt in Bodenbach, Tierarzt für Fleischbeschau in Bodenbach und Tetschen (Kap. 56).
7. Kassierer bei der Schlachtviehversicherung (Kap. 56a).
8. Direktor der Zeichenschule für Textilindustrie und Gewerbe [früher Gewerbezeichenschuldirektor] (Kap. 60).
9. Rechnungsinspektor beim Statistischen Landesamte (Kap. 69).
10. Verwalter der Eisenbahnplankammer beim Finanzministerium (Kap. 73).

Gruppe 31.

4200 — 4500 — 4800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Kassierer bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
2. Bergverwalter, Kassierer, Handelsfaktor beim Steinkohlenwerke (Kap. 9).
3. Hauptzollamtskontrolleure (Kap. 21).
4. Lehrer II. Klasse bei den Landesanstalten (Kap. 70).
5. Kontrolleure bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank (Kap. 78).
6. Rentverwalter bei den Fürsten- und Landesschulen (Kap. 94).

Freie Wohnung.

Gruppe 32.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 ℳ.

Aufrückung nach je 2 Jahren.

Agronom, erster Assistent für die wissenschaftlichen Versuche, Assistent für die botanische Abteilung bei der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Möckern (Kap. 63).

Der erste Assistent für die wissenschaftlichen Versuche freie Wohnung.

Gruppe 33.

4200 — 4500 — 4800 — 5100 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Obere Expeditionsbeamte bei dem Elsterbade (Kap. 6), der Leipziger Zeitung (Kap. 7), den Landgerichten, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und Gefangenanstalten (Kap. 40), den Kreis- und Amtshauptmannschaften (Kap. 43), der Akademie der bildenden Künste (Kap. 44), dem Dresdner Journal (Kap. 45), den Landesanstalten (Kap. 70).

2. Forstrentamtmänner (Kap. 1).
3. Faktore bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
4. Vorstand des Fernheiz- und Elektrizitätswerkes (Kap. 14).
5. Eisenbahnobersekretäre, Bahnverwalter I. Klasse 1. Grades, Oberbahnhofsvorsteher 1. Grades [früher Bahnhofsinspektoren I. Klasse 1. Grades], Obergütervorsteher [früher Güterverwalter 1. Klasse], Kassenrevisoren, Kassierer bei der Hauptkasse, Bauobersekretäre, Vorstände von Elektrizitätswerken bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).

Sechs Oberbahnhofsvorsteher 1. Grades je 300 ℳ Stellenzulage.

6. Bureauvorsteher bei der Landeslotterie (Kap. 17).
7. Oberrechnungsrevisoren (Kap. 36).
8. Buchhalter als Kassenkontrolleur beim Ministerium des Innern (Kap. 42).
9. Bureauvorstände bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
10. Obersekretär bei der Schlachtviehversicherung (Kap. 56a).
11. Bureauvorsteher beim Statistischen Landesamte (Kap. 69).
12. Lehrer I. Klasse bei den Landesanstalten (Kap. 70).
13. Oberinspektoren bei den mit den Landesanstalten verbundenen Ökonomien (Kap. 70).
14. Buchhalter, Kassierer, Kontrolleure bei der Staatsschuldenverwaltung (Kap. 74).
15. Bergamtsmarkscheider [früher zugleich Bergschuldirektor] (Kap. 77a).
16. Bauverwalter (Kap. 81).
17. Buchhalter, Kontrolleure beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Kap. 88).
18. Universitätsrat; Obersekretär, Buchhalter beim Universitätsrentamte (Kap. 91).
19. Kassierer, Obersekretär bei der Technischen Hochschule (Kap. 92).
20. Ständige Lehrer I. Klasse bei den Taubstummenanstalten (Kap. 99).

Gruppe 34.

a) 2800 — 3300 — 3800 — 4200 — 4600 — 5000 — 5400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Faktor der Mineralienniederlage der Bergakademie (Kap. 77).

b) 2800 — 3400 — 4000 — 4600 — 5000 — 5400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Mitglieder des Stenographischen Landesamtes (Kap. 30).
2. Mitglieder [früher Assessoren] des Statistischen Landesamtes (Kap. 69).

Gruppe 35.

a) 3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Bezirkslandmesser, Finanzlandmesser bei der Verwaltung der direkten Steuern (Kap. 20).
2. Finanzlandmesser beim Finanzministerium (Kap. 73).

b) 3600 — 3960 — 4320 — 4680 — 5040 — 5400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Tierärzte bei der Schlachtviehversicherung (Kap. 56a).
2. Assistent als Vertreter des Vorstandes bei der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Möckern (Kap. 63).
3. Bauamtsarchitekt bei der Baudirektion des Ministeriums des Innern (Kap. 70).
4. Bauamtsarchitekten, Heiztechniker, Elektrotechniker bei der Hochbauverwaltung (Kap. 80).
5. Arzt bei der Universität (Kap. 91).

   Freie Wohnung.

c) 3600 — 4200 — 4800 — 5400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Forstassessoren I. Klasse (Oberförster) bei den Staatsforsten (Kap. 1).

Gruppe 36.

4500 — 4800 — 5100 — 5400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Obersekretäre bei den Ministerien.
2. Stellvertreter der Vorstände von Rechnungsexpeditionen.
3. Betriebsinspektor [früher zweiter Betriebsinspektor] bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
4. Kontrolleure bei der Landeslotterie (Kap. 17) und der Lotteriedarlehnskasse (Kap. 18).
5. Bureaudirektor des Landtags (Kap. 29).

   Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.
6. Obersekretär beim Oberverwaltungsgerichte (Kap. 36a).
7. Rechnungsinspektor beim Justizministerium (Kap. 38).
8. Bureauvorstand beim Oberlandesgerichte (Kap. 39).
9. Rechnungsinspektoren beim Ministerium des Innern (Kap. 42).
10. Hauptkassierer bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48)
11. Obersekretär beim Landesversicherungsamte (Kap. 68).
12. Oberinspektoren bei den Landesanstalten (Kap. 70).

    Je 300 ℳ Stellenzulage.

13. Buchhalter, Kassierer, Kanzleiinspektor beim Finanzministerium (Kap. 73).
14. Hauptkontrolleur bei der Staatsschuldenverwaltung (Kap. 74).
15. Kassierer bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank (Kap. 78).
16. Erster Kanzleibeamter bei der Gesandtschaft zu Berlin (Kap. 106).

Gruppe 37.

4800 — 5100 — 5400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Bureauvorstände, Bureauinspektor, Transportinspektor, Verkehrsinspektoren bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
   Acht Bureauvorstände je 300 ℳ Stellenzulage.
2. Oberzollrevisoren, Hauptzollamtsrendanten (Kap. 21).
3. Kanzleivorstand beim Gesamtministerium (Kap. 32).
4. Revisions-Bureauvorstände bei der Oberrechnungskammer (Kap. 36).
5. Kassierer beim Justizministerium (Kap. 38).
6. Kassierer beim Ministerium des Innern (Kap. 42).
7. Kassierer (zugleich Stellvertreter des Vorstandes) bei der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank (Kap. 78).
8. Kassierer beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Kap. 88).
9. Kassierer beim Universitätsrentamte (Kap. 91).
10. Fachlehrer I. Klasse bei den Gymnasien und Realgymnasien (Kap. 94).

Gruppe 38.

2600 — 3100 — 3600 — 4100 — 4500 — 5000 — 5500 — 6000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Ständige Lehrer ohne akademische Bildung bei den Seminaren (Kap. 95).

Gruppe 39.

3600 — 4080 — 4560 — 5040 — 5520 — 6000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Handelsfaktor bei den Hüttenwerken (Kap. 11).
2. Obergartendirektor beim Großen Garten (Kap. 75).
   Freie Wohnung und Gartenbenutzung.

Gruppe 40.

4200 — 4650 — 5100 — 5550 — 6000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Bezirkssteuerinspektoren (Kap. 20).

Gruppe 41.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Vorstände von Rechnungsexpeditionen.
2. Betriebsdirektor [früher erster Betriebsinspektor], Gestaltungsvorsteher, Malereivorsteher bei der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
3. Vorstand des Revisionsbureaus bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
4. Schuldirektoren bei den Landesanstalten (Kap. 70).
   Einer 300 ℳ Stellenzulage.
5. Finanzhauptkassenkontrolleur (Kap. 73).

Gruppe 42.

5400 — 5700 — 6000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Direktoren der Gefangenanstalten (Kap. 40).

Die Direktoren der Gefangenanstalten in Dresden und Leipzig, solange sie in diesen Orten je zwei Gefangenanstalten leiten, je 900 ℳ Stellenzulage.

Gruppe 43.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Bibliothekare, Kustoden bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
2. Gefängnisgeistliche bei den Gefangenanstalten (Kap. 40).
3. Geistliche bei den Landesanstalten (Kap. 70).
4. Bibliothekare, Kustoden bei der Universitätsbibliothek (Kap. 91).

Gruppe 44.

3600 — 4100 — 4600 — 5100 — 5600 — 6100 — 6600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Hüttenamtmänner [früher Hüttenmeister, Wardeine, Schiedswardein, Vorstand des Hüttenlaboratoriums, Oberhüttenamtsassessor] bei den Hüttenwerken (Kap. 11), dem Blaufarbenwerke (Kap. 13) und der Münze (Kap. 15).
2. Vermessungsamtmänner [früher Vermessungsinspektoren] beim Zentralbureau für Steuervermessung (Kap. 20) und beim Finanzministerium (Kap. 73).

3. Vermessungsrevisor bei der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen (Kap. 43).

   Wenn der Stelleninhaber nicht die zweite Prüfung für den höheren Staatsdienst im Fache der Geodäsie abgelegt hat, rückt er nur nach je 3 Jahren um 300 ℳ bis zum Gehalte von 5400 ℳ auf.

4. Oberlehrer II. Klasse mit akademischer Bildung bei den Seminaren (Kap. 95).

Gruppe 45.

5400 — 5800 — 6200 — 6600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Zweiter Betriebsdirektor bei den Erzbergwerken (Kap. 12).
2. Vorstand des Stenographischen Landesamts (Kap. 30).

   300 ℳ Stellenzulage.

Gruppe 46.

5700 — 6150 — 6600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Transportoberinspektor, Verkehrsoberinspektor [früher Obergüterverwalter], Hauptkassierer bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
2. Buchhalter (zugleich Kassierer) bei der Landeslotterie (Kap. 17) und der Lotteriedarlehnskasse (Kap. 18).
3. Hauptkassierer bei der Staatsschuldenverwaltung (Kap. 74).
4. Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt (Kap. 96).

   Freie Wohnung.

5. Direktoren der Taubstummenanstalten (Kap. 99).

   Freie Wohnung.

Gruppe 47.

a) 4800 — 5150 — 5500 — 5850 — 6200 — 6550 — 6900 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Vorstand der Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank (Kap. 78).

b) 4800 — 5220 — 5640 — 6060 — 6480 — 6900 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Oberzollinspektoren (Kap. 21).
2. Vorstand der Technischen Prüfungsstelle bei der Generalzolldirektion [früher Zoll- und Steuerdirektion] (Kap. 21).
3. Gewerbeschulinspektoren (Kap. 60).
4. Gewerbeinspektoren (Kap. 64).

Gruppe 48.

3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Bauamtmänner [früher Bauinspektoren, Bau- und Betriebsinspektoren].
   Siebenundzwanzig Bauamtmänner bei den Staatseisenbahnen je 600 ℳ Stellenzulage.
2. Finanzamtmänner, Regierungsamtmänner.
3. Oberförster bei den Staatsforsten (Kap. 1).
4. Oberhüttenraiter bei den Hüttenwerken (Kap. 11).
5. Betriebsinspektor, Maschineninspektor bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16).
6. Obervermessungsinspektoren beim Zentralbureau für Steuervermessung (Kap. 20) und beim Finanzministerium (Kap. 73).
7. Richter bei den Land- und Amtsgerichten, Staatsanwälte (Kap. 40).
8. Polizeihauptmann bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
9. Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsstation beim Botanischen Garten zu Dresden (Kap. 62).
10. Ärzte bei den Landesanstalten (Kap. 70).
11. Baudirektor beim Ministerium des Innern (Kap. 70).
    600 ℳ Stellenzulage.
12. Berginspektoren (Bergamtmänner) (Kap. 77a).
13. Vorstände der Straßen- und Wasserbauämter [früher Straßen- und Wasserbauinspektoren] (Kap. 79).
    Sechs je 600 ℳ Stellenzulage.
14. Vermessungsinspektor bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung (Kap. 79).
15. Vorstände der Landbauämter, Rat im hochbautechnischen Bureau des Finanzministeriums (Kap. 80)
    Je 600 ℳ Stellenzulage.
16. Bauinspektor beim Universitätsrentamte (Kap. 91).
    Der derzeitige Stelleninhaber hat nur 4200 bis 6000 ℳ mit Aufrückung um 450 ℳ nach je 3 Jahren zu beziehen.
17. Oberlehrer bei den Gymnasien und Realgymnasien (Kap. 94).
    Einer in Meißen Wohnungsentschädigung.
18. Oberlehrer I. Klasse mit akademischer Bildung bei den Seminaren (Kap. 95).

Gruppe 49.

6000 — 6600 — 7200 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Oberhüttenverwalter (Kap. 11).

2. Erster Betriebsdirektor (zugleich Oberdirektor) bei den Erzbergwerken (Kap. 12).
3. Direktor des Blaufarbenwerks (Kap. 13).
   Freie Wohnung.
4. Zweiter juristischer Beamter bei der Lotteriedirektion (Kap. 17).
5. Vermessungsdirektoren beim Zentralbureau für Steuervermessung (Kap. 20) und beim Finanzministerium (Kap. 73).
   Je 600 ℳ Stellenzulage.
6. Oberbibliothekare bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
7. Vorstand des Sportelfiskalats beim Justizministerium (Kap. 38).
8. Oberpfarrer bei den Gefangenanstalten (Kap. 40).
9. Vorstand beim Dresdner Journal (Kap. 45).
10. Direktor der Landeswetterwarte (Kap. 63a).
11. Oberpfarrer bei den Landesanstalten (Kap. 70).
12. Oberbuchhalter bei der Staatsschuldenverwaltung (Kap. 74).
13. Oberbuchhalter beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Kap. 88).
14. Oberbibliothekare bei der Universität (Kap. 91).

Gruppe 50.

4500 — 5100 — 5700 — 6300 — 6900 — 7500 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Staatsarchivare beim Hauptstaatsarchive (Kap. 35).
2. Bezirksärzte II. Klasse (Kap. 56).

Gruppe 51.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 — 7800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Zweite Staatsanwälte bei den Landgerichten Dresden, Leipzig und Chemnitz (Kap. 40).
2. Gendarmerie-Oberinspektor (Kap. 47).
3. Direktor der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden (Kap. 53) — Teilhauptamt —.
   Der Stelleninhaber rückt, solange er das Amt eines Medizinischen Rates beim Ministerium des Innern bekleidet, nur bis 6000 ℳ im Gehalte auf.
4. Bezirksärzte I. Klasse (Kap. 56).
5. Bergamtsräte (Kap. 77a).

Gruppe 52.

6900 — 7350 — 7800 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Direktor der Porzellanmanufaktur (Kap. 8).
   Freie Wohnung und Heizung.
2. Direktor des Steinkohlenwerks (Kap. 9).
   Freie Wohnung und Heizung.
3. Räte für gewerbliche Angelegenheiten bei den Kreishauptmannschaften (Kap. 43).
4. Landstallmeister (Kap. 61).
5. Finanzoberbuchhalter, Finanzhauptkassierer (Kap. 73).
6. Universitätsrichter, Universitätsrentmeister (Kap. 91).
   Der Universitätsrentmeister Wildpretanteil vom Universitätsforst.

Gruppe 53.

6000 — 6525 — 7050 — 7575 — 8100 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

Bezirksschulinspektoren (Kap. 96).
Drei je 600 ℳ Stellenzulage.

Gruppe 54.

6000 — 6600 — 7200 — 7800 — 8400 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Badedirektor beim Elsterbade (Kap. 6).
   Freie Wohnung und Heizung.
2. Gerichts- und Abteilungsvorstände bei Amtsgerichten (Kap. 40).
3. Medizinalrat beim Landesmedizinalkollegium (Kap. 52).
4. Vorstand der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Möckern (Kap. 63).
   Freie Wohnung, Mitbenutzung des Leuchtgases und der Zentralheizungsanlage.
5. Direktor des Statistischen Landesamts (Kap. 69).
6. Direktoren II. Klasse der Landes-Erziehungs-, Straf- und Korrektionsanstalten (Kap. 70).
7. Direktoren der Seminare (Kap. 95).
   Freie Wohnung.

Gruppe 55.

6000 — 6660 — 7320 — 7980 — 8640 — 9300 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Direktoren bei den einzelnen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
2. Amtshauptleute (Kap. 43).

Gruppe 56.

6600 — 7275 — 7950 — 8625 — 9300 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Oberräte.

   Drei als Abteilungsvorstände bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen je 900 ℳ Stellenzulage.

2. Oberforstmeister, Direktor der Forsteinrichtungsanstalt (Kap. 1).
3. Oberlandesgerichtsräte (Kap. 39).
4. Landgerichtsdirektoren, Vorstände größerer Amtsgerichte (Kap. 40).
5. Direktoren I. Klasse der Landes-Erziehungs-, Straf- und Korrektionsanstalten (Kap. 70).
6. Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien (Kap. 94).

Gruppe 57.

a) 7200 — 7725 — 8250 — 8775 — 9300 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Direktor des Oberhüttenamts (Kap. 11).
2. Kreissteuerräte (Kap. 20).
3. Bergamtsdirektor (Kap. 77a).

b) 7200 — 7900 — 8600 — 9300 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Zweiter Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte (Kap. 39).
2. Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten (Kap. 40).

Gruppe 58.

7800 — 8400 — 9000 — 9600 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Vorstand der Lotteriedirektion (Kap. 17).
2. Vortragende Räte bei der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Kap. 24).
3. Direktor des Hauptstaatsarchivs (Kap. 35).
4. Direktoren der Landes-Heil- und Pfleganstalten (Kap. 70).

   Vier je 400 ℳ Stellenzulage.

Gruppe 59.

8400 — 9100 — 9800 — 10 500 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Stellvertreter der Kreishauptleute (Kap. 43).
2. Präsident der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).
3. Präsident des Landesmedizinalkollegiums (Kap. 52).
4. Bibliothekdirektor bei der Universität (Kap. 91).

Gruppe 60.

9000 — 9700 — 10 400 — 11 000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Vortragende Räte bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer (Kap. 36) und dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium (Kap. 89).
2. Vizepräsident der Generaldirektion der Staatseisenbahnen [früher Stellvertreter des Generaldirektors der Staatseisenbahnen] (Kap. 16).
3. Vizepräsident der Generalzolldirektion [früher erster Rat bei der Zoll- und Steuerdirektion] (Kap. 21).
4. Oberverwaltungsgerichtsräte (Kap. 36 a).
5. Landgerichtspräsidenten (Kap. 40).
6. Landwirtschaftlicher Rat, Gewerbetechnischer Rat beim Ministerium des Innern (Kap. 42).

Gruppe 61.

11 000 — 11 700 — 12 400 — 13 000 ℳ.

Aufrückung nach je 3 Jahren.

1. Vizepräsident der Oberrechnungskammer (Kap. 36).
2. Senatspräsident beim Oberverwaltungsgerichte (Kap. 36 a).
3. Senatspräsidenten, erster Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte (Kap. 39).

B.

Nicht nach dem Dienstalter aufrückende Beamte.

1. **Nicht über 200 M.**
   Famuli und Amanuenses bei der Universität (Kap. 91).

2. **400 M.**
   a) Landesscharfrichter (Kap. 40).
   b) Hausmütter bei den Taubstummenanstalten (Kap. 99).

3. **420 M.**
   Wirtschafterinnen bei den Fürsten- und Landesschulen (Kap. 94).

4. **300 bis 480, im Durchschnitt 390 M.**
   Unterhebammen bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Station.

5. **420 bis 600, im Durchschnitt 510 M.**
   Wärterinnen bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Station.

6. **420 bis 840, im Durchschnitt 630 M.**
   Pflegerinnen II. Klasse bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Station.

7. **660 bis 900, im Durchschnitt 780 M.**
   Pfleger II. Klasse bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Station.

8. **900 M.**
   Pflegerinnen I. Klasse bei der Universität (Kap. 91).
   Freie Station.

9. **Nicht über 1000 M.**
   Hilfs- und Volontärärzte, Hilfs- und Volontärassistenten bei der Universität (Kap. 91).

10. **1350 M.**
    Fechtmeister bei der Universität (Kap. 91).

11. **Nicht über 1500 ℳ.**

Unterbeamte (Diener, Pförtner, Aufwärter, Aufseherin, Wirtschafterin, Waschvorgesetzte, Garderobier usw.) bei der Universität (Kap. 91).

Zum Teil freie Station oder 360 ℳ Entschädigung für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie Entschädigung für Beköstigung.

12. **1500 bis 1800, im Durchschnitt 1650 ℳ.**

Geistlicher Kommissar und Ökonomischer Kommissar bei den Landesanstalten (Kap. 70).

13. **2000 ℳ.**

Apothekenrevisoren (Kap. 56).

14. **2200 ℳ.**

Trichinenschauer in Bodenbach und Tetschen (Kap. 56).

15. **Im Durchschnitt 2300 ℳ.**

Superintendenten (Kap. 93).

16. **1800 bis 2400, im Durchschnitt 2100 ℳ.**

a) Nichtständige Lehrer bei den Gymnasien und Realgymnasien (Kap. 94).

b) Nichtständige Lehrer und Lehrerinnen bei den Seminaren (Kap. 95).

Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

17. **Nicht über 2600 ℳ.**

Vermessungsreferendare beim Zentralbureau für Steuervermessung (Kap. 20).

18. **Nicht über 3000 ℳ.**

Wissenschaftlich gebildete Administratoren, Oberassistenten und Assistenten [früher auch Bibliothekare, Kustoden] bei den akademischen Lehranstalten der Universität (Kap. 91).

Zum Teil freie Station oder Entschädigung dafür, zum Teil freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder nur freie Wohnung.

19. **3000 ℳ.**

a) Polizeiarzt bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).

b) Pedelle bei der Universität (Kap. 91).

Die Stellen sind beim Freiwerden in solche der Zusammenstellung A Gruppe 13 umzuwandeln.

c) Ständige Lehrer, die nicht Oberlehrer sind, bei den Gymnasien und Realgymnasien (Kap. 94).

d) Ständige Lehrer mit akademischer Bildung, die nicht Oberlehrer sind, bei den Seminaren (Kap. 95).

Zu c und d gilt der Gehaltssatz für die ersten 4 Dienstjahre nach Erlangung der Ständigkeit.

20. **2100 bis 3300, im Durchschnitt 2700 ℳ.**

Prosektoren, Technische Assistenten, Präparatoren bei der Universität (Kap. 91).

Ein Prosektor freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

21. **Nicht über 3300 ℳ.**

Observator bei der Universität (Kap. 91).

Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

22. **Nicht über 3600 ℳ.**

a) Direktionsreferendare bei den Staatseisenbahnen (Kap. 16), Finanzassessoren, Regierungsassessoren, Regierungsbaumeister, Vermessungsassessoren.

b) Gendarmeriesekretär bei der Gendarmerieanstalt (Kap. 47).

23. **2400 bis 3900, im Durchschnitt 3150 ℳ.**

Grenzpolizeikommissare (Kap. 47).

Freie Wohnung.

24. **4000 ℳ.**

Medizinischer Rat beim Ministerium des Innern (Kap. 42) — Teilhauptamt —.

25. **4200 ℳ.**

Direktor der Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden (Kap. 50).

Freie Wohnung.

26. **Nicht über 4500 ℳ.**

Direktoren, Dirigenten und Vorstände bei den akademischen Lehranstalten der Universität (Kap. 91) — Teilhauptämter —.

27. **4500 ℳ.**

Apostolischer Vikar (Kap. 90).

28. **Nicht über 5400 ℳ.**

a) Juristischer Hilfsarbeiter (Finanzassessor oder Finanzamtmann) beim Bergamte (Kap. 77a).

b) Juristischer Hilfsarbeiter beim Universitätsgerichte (Kap. 91).

29. **5400 ℳ.**

Oberlehrer bei den Taubstummenanstalten (Kap. 99).

30. **3600 bis 6000, im Durchschnitt 4800 ℳ.**

Kommissare als polizeiliche Exekutivbeamte bei der Polizeidirektion zu Dresden (Kap. 48).

31. **6000 ℳ.**

Direktor der Zeichenschule (Vorschule der Kunstgewerbeschule) zu Dresden (Kap. 59).

32. **6300 ℳ.**

a) Bezirkssteuerinspektoren — 5 Stellen — (Kap. 20).

b) Kabinettssekretär (Kap. 33).

33. **6500** ℳ.

Landestierarzt (Kap. 55) — Teilhauptamt —.

34. **Nicht über 6600** ℳ.

a) Juristische Hilfsarbeiter (Finanzassessoren und Finanzamtmänner) bei der Kreissteuerverwaltung (Kap. 20).

b) Vorstand der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda (Kap. 43).

c) Juristischer Hilfsarbeiter beim Dresdner Journal (Kap. 45).

35. **6900** ℳ.

Bezirkssteuerinspektoren — 2 Stellen — (Kap. 20).

36. **7200** ℳ.

a) Oberzollinspektoren — 3 Stellen für ältere juristisch gebildete Oberzollinspektoren — (Kap. 21).

b) Vizepräsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums (Kap. 89).

37. **Nicht über 9000** ℳ.

a) Oberer Leiter der Leipziger Zeitung (Kap. 7).

b) Räte bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung sowie bei der Hochbauverwaltung als Stellvertreter der technischen Vortragenden Räte (Kap. 79, 80).

38. **Nicht über 9300** ℳ.

a) Kirchenrat in Bautzen (Kap. 43).

b) Direktor der Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz (Kap. 59a).

39. **9600** ℳ.

Vorstände der Amtsgerichte zu Dresden und Leipzig (Kap. 40).

40. **13000** ℳ.

a) Präsident der Generaldirektion der Staatseisenbahnen [früher Generaldirektor der Staatseisenbahnen] (Kap. 16).

b) Präsident der Generalzolldirektion [früher Zoll- und Steuerdirektor] (Kap. 21).

c) Kreishauptleute (Kap. 43).

41. **14000** ℳ.

a) Ministerialdirektoren.

b) Präsident der Oberrechnungskammer (Kap. 36).

c) Gesandte zu Berlin, Wien, München (Kap. 103).

Der Gesandte zu Berlin freie Wohnung.

d) Ein stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrate (Kap. 106).

Wenn der Stelleninhaber nicht den Rang eines Ministerialdirektors hat, bezieht er nur den Gehalt der Vortragenden Räte bei den Ministerien (siehe Zusammenstellung A Gruppe 60).

42. **15600** ℳ.

a) Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Kap. 36a).

b) Präsident des Oberlandesgerichts (Kap. 39).

c) Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums (Kap. 89).

43. **26000** ℳ.

Staatsminister.

Freie Wohnung oder 4000 Mark Wohnungsentschädigung.

C.

Aus Verfügungssummen besoldete Beamte.

1. **Nicht über 3600 ℳ.**

Gerichtsassessoren (Hilfsrichter und Hilfsarbeiter mit Staatsdienereigenschaft) bei den Landgerichten, Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften (Kap. 40).

2. **Nicht über 4800 ℳ.**

a) Juristische Hilfsarbeiter bei den Hauptzollämtern (Kap. 21).

b) Ältere juristische Hilfsarbeiter — bis zu 30 Stellen — bei den Landgerichten, Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften (Kap. 40).

3. **Nicht über 6600 ℳ.**

Juristische Hilfsarbeiter bei der Generalzolldirektion [früher Zoll- und Steuerdirektion] (Kap. 21).

4. **Nicht über 9000 ℳ.**

Hilfsarbeiter und juristische Sekretäre bei den Ministerien und dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium (Kap. 89).

5. **Die Festsetzung der einzelnen Gehälter ist der Anstellungsbehörde vorbehalten.**

a) Medizinische Beiräte der Kreishauptmannschaften (Kap. 43).

b) Professoren und akademische Lehrer bei der Akademie der bildenden Künste (Kap. 44).

c) Professoren, Lehrer und Hilfskräfte bei der Tierärztlichen Hochschule (Kap. 55).

Ein Professor freie Wohnung, eine Hilfskraft freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

d) Chemiker und sonstige Assistenten bei der Physiologisch-chemischen Versuchsstation und dem Physiologischen Institute (Kap. 55).

Zwei Assistenten freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

e) Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen bei der Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, der Kunstgewerbeschule mit Zeichenschule (Vorschule) und Kunstgewerbemuseum zu Dresden und der Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen (Kap. 59).

Für die Lehrer und Lehrerinnen bei den drei Hauptschulen zu Leipzig, Dresden und Plauen, für die Lehrer bei der Zeichenschule (Vorschule der Kunstgewerbeschule) zu

Dresden und für die Lehrerinnen bei der Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen wird im Staatshaushalts-Etat die Aufrückung im Gehalte durch Festsetzung von Aufrückungsfristen und von Aufrückungsbeträgen geregelt.

f) Professoren und Lehrer sowie Hilfskräfte bei den Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz (Kap. 59a).

Für die Professoren und Lehrer wird im Staatshaushalts-Etat die Aufrückung im Gehalte durch Festsetzung von Aufrückungsfristen und von Aufrückungsbeträgen geregelt.

g) Direktoren und Lehrer bei den Bauschulen [früher Baugewerkenschulen] (Kap. 59c).

h) Professoren, Dozenten und Assistenten bei der Forstakademie (Kap. 76).

i) Professoren, Lehrer und Assistenten bei der Bergakademie (Kap. 77).

Ein Professor freie Wohnung und Heizung.

k) Professoren und Lehrer bei der Universität (Kap. 91).

Elf Professoren freie Wohnung, einer davon auch freie Heizung und Beleuchtung.

l) Hausmänner in den vermieteten Gebäuden der Universität (Kap. 91).

Fünf freie Wohnung.

m) Professoren, Lehrer und Hilfskräfte bei der Technischen Hochschule (Kap. 92).

Drei Assistenten freie Wohnung und Heizung.

D.

Grundsätze über die Besoldungen der nach dem Dienstalter aufrückenden Beamten.

I. Bestimmungen, nach denen das Aufrücken erfolgt, soweit nicht durch Gesetz*) etwas anderes bestimmt ist.

1.

Die Aufrückung im Gehalte ist von der Bewilligung der Anstellungsbehörde abhängig. Kein Beamter hat einen rechtlichen Anspruch auf einen höheren Gehalt. Die Aufrückung kann insbesondere versagt werden, wenn die Leistungen des Beamten ungenügend oder Ausstellungen gegen dessen Führung zu erheben sind.

2.

Ein Beamter rückt im Gehalte nicht auf,

a) solange er unter Einziehung seines Gehaltes beurlaubt ist,

b) solange er sich in Wartegeld befindet,

c) solange er von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte enthoben (suspendiert) ist.

In den Fällen unter a kann die Anstellungsbehörde nach der Wiederaufnahme des Dienstes die Urlaubszeit bei der Berechnung der Aufrückungsfristen berücksichtigen.

Wenn in den Fällen unter b der Beamte aus dem Wartegeldstande in den Dienst wieder eintritt, oder wenn in den Fällen unter c der suspendierte Beamte später freigesprochen oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt wird, so ist die Wartegeldzeit oder die Zeit der Suspension bei der Berechnung der Aufrückungsfristen mitzuzählen. Im Falle der Suspension kann die beanstandete Aufrückung von dem Zeitpunkte ab nachverfügt werden, in dem der Beamte aufgerückt sein würde, wenn er nicht suspendiert gewesen wäre.

3.

Ist ein Beamter gestorben, in den Ruhestand übergetreten, in Wartegeld versetzt, unter Einziehung seines Gehaltes beurlaubt oder suspendiert worden, ehe eine vorher zulässige Auf-

*) Gesetz, die Besoldung der Richter betreffend, vom 29 Juni 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 267); Gesetz über die Besoldung der Senatspräsidenten und Räte beim Oberverwaltungsgerichte vom 10. Juli 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 277); Gesetz, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 277) § 4 Absatz 6 und 7, Absatz 6 in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1904, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 6. August 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 281).

rückung verfügt worden ist, so kann diese Verfügung nachgeholt werden. Geschieht dies, so ist nicht nur der Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sondern es sind auch die etwa bereits ausgeworfenen Pensionen oder Wartegelder nachträglich entsprechend zu erhöhen.

4.

Für die Bemessung des Dienstalters entscheidet der Tag, an dem der Beamte in den etatmäßigen Mindestgehalt der Stelle eingetreten ist.

Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines, die in dem Dienstzweige, in dem sie angestellt werden, zunächst auf Probe oder zur Probedienstleistung oder zu ihrer Information beschäftigt gewesen sind, ist die Zeit dieser Beschäftigung bei der ersten Anstellung auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Bestimmungen über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bleiben vorbehalten.

Im übrigen kann ausnahmsweise angeordnet werden, daß für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der Stelle die unmittelbar vor der Übertragung der Stelle in probeweiser oder diätarischer Beschäftigung bei einer Staatsbehörde verbrachte Zeit berücksichtigt wird. Wird ein Arbeiter als Beamter angestellt und hat er als Arbeiter einen höheren Lohn bezogen, als das Mindesteinkommen der Stelle beträgt, so kann das zuständige Ministerium ihm ausnahmsweise einen Teil der Arbeiterzeit auf das Dienstalter anrechnen und ihm demgemäß auch sofort einen höheren als den Mindestgehalt bewilligen. Andere Ausnahmen sind nur in ganz besonderen Fällen (wie beispielsweise bei Berufungen in den Staatsdienst) zulässig und im Staatshaushalts-Etat ausdrücklich zu begründen.

5.

Die Aufrückungen erfolgen zu Beginn des Kalendervierteljahres. Fällt der für die Aufrückung maßgebende Tag nicht auf den Anfang eines solchen, so beginnt der Lauf der Aufrückungsfrist vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahres ab.

Wird ein in den Ruhestand übergetretener Beamter wieder im Staatsdienste angestellt, so findet in der Regel eine Anrechnung früherer Dienstzeit nicht statt.

Unter den Mindestgehalt kann herabgegangen werden, wenn unter besonderen Umständen ein niedrigerer Anfangsgehalt als angemessen erachtet wird. Ist einem Beamten nicht sofort der etatmäßige Mindestgehalt der Stelle gewährt worden, so ist regelmäßig die Zeit bis zu dessen Erreichung bei der Berechnung des Dienstalters außer Betracht zu lassen. Dasselbe gilt von der Zeit, für die dem Beamten die Aufrückung versagt worden ist (vergl. oben Ziffer 1).

6.

Wird ein Beamter in eine mit den gleichen Gehaltssätzen ausgestattete andere Beamtenklasse versetzt, so tritt er in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse und, falls in dieser der Gehaltssatz, den er zuletzt bezogen hat, fehlt,

in die nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse ein. In der neuen Klasse ist ihm bei gleichen Aufrückungsfristen in der Gehaltsstufe, in die er tritt, diejenige Zeit anzurechnen, die er schon in der entsprechenden Gehaltsstufe der bisherigen Klasse verbracht hat. Bei abweichenden Aufrückungsfristen bestimmt das zuständige Ministerium den Zeitpunkt der nächsten Aufrückung.

7.

Wird ein Beamter in eine mit höheren Gehaltssätzen ausgestattete Beamtenklasse befördert, und erreicht oder übersteigt der Höchstgehalt seiner früheren Stelle den Mindestgehalt der neuen Stelle, so tritt er, sofern er bereits einen den Mindestgehalt der neuen Stelle erreichenden oder übersteigenden Gehalt bezog, in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse und, falls in dieser der Gehaltssatz, den er zuletzt bezogen hat, fehlt, in die nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse ein. In diesen Fällen kann ihm die Zeit, während deren er sich in der zuletzt erreichten Gehaltsstufe der bisherigen Stelle befunden hat, auf die Dienstzeit in der gleichen oder nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Stelle angerechnet werden. Bezog der Beamte in der bisherigen Stelle bereits den Höchstgehalt, so dürfen ihm von der im Höchstgehalte verbrachten Zeit nur drei Jahre angerechnet werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, den in die neue Klasse Beförderten hinter den letzten der in dieser Klasse bereits stehenden Beamten einzuordnen und nicht eher weiterrücken zu lassen, als bis sein Vordermann aufgerückt ist.

Der Entscheidung des zuständigen Ministeriums bleibt überlassen, ob es zur Vermeidung von Härten in besonderen Fällen etwa erforderlich ist, dem beförderten Beamten abweichend von Absatz 1 ein höheres Dienstalter beizulegen. Durch die Bewilligung einer solchen Ausnahme darf der Beamte nicht höher als in diejenige Gehaltsstufe gelangen, die der aus Absatz 1 sich ergebenden Gehaltsstufe zunächst folgt. In dieser Gehaltsstufe hat er eine volle Aufrückungsfrist zu verbleiben.

Ergeben sich bei der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Unbilligkeiten lediglich aus dem Umstande, daß nach den bestehenden Vorschriften der Mietzins für die Dienstmietwohnung des beförderten Beamten unter Berücksichtigung des Durchschnittsgehaltes der Klasse, der er angehört, zu berechnen ist, so ist zwar der Gehalt des Beamten in der neuen Stelle nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bemessen, der Mietzins aber auch nach der Beförderung noch so lange auf der bisherigen Höhe zu belassen, bis dem Beamten an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß soviel zusteht, daß die Mietzinserhöhung ausgeglichen wird.

8.

Wird ein Beamter in eine mit geringeren Gehaltssätzen ausgestattete Beamtenklasse versetzt, so bestimmt die Anstellungsbehörde, in welche Gehaltsstufe der neuen Stellung er einrücken soll.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein Beamter aus einer Stelle mit einem festen Gehalte in eine Stelle mit Dienstaltersstufen versetzt oder befördert wird.

9.

Werden durch eine Abänderung der Besoldungsordnung die Gehaltssätze einer Beamtenklasse erhöht, so ist jeder Beamte dieser Klasse derjenigen Gehaltsstufe zuzuteilen, die sich bei Berücksichtigung der für die neuen Gehaltssätze geltenden Aufrückungsbeträge und des in der Stelle bisher erreichten Dienstalters ergibt.

10.

Persönliche Zulagen dürfen nur in Fällen bewilligt werden, in denen sie unvermeidlich sind. Als Fälle, in denen persönliche Zulagen unvermeidlich sind, sollen nur anerkannt werden:

a) Verpflichtungen der Staatsverwaltung aus besonderen Dienstverträgen, wenn Beamte von auswärts berufen werden oder Rufe nach auswärts ablehnen, und

b) Ersatz für weggefallene Dienstbezüge.

Wenn einzelne Beamte als Ersatz für frühere Dienstbezüge künftig wegfallende Beträge erhalten, so sind diese auf die zu gewährenden Gehaltszulagen anzurechnen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Fälle, in denen bei der Pensionierung anzurechnende persönliche Zulagen zum Ersatze weggefallener Nebenbezüge zu gewähren sind.

II. Bestimmungen über die etatmäßige Behandlung.

1.

Die Besoldungen der Beamten, die nach dem Dienstalter aufrücken, sind unter Angabe der Aufrückungsbeträge und Aufrückungsfristen nach dem Mindest- und Höchstgehalte in den Staatshaushalts-Etat einzustellen. Der Durchschnittsgehalt ist nicht anzugeben.

2.

Als Zeitpunkt für die erste Besetzung in Zugang kommender Stellen ist der 1. Juni des ersten Jahres der Finanzperiode anzunehmen, sofern nicht ein späterer Termin dafür in Betracht kommt. Die Wahl eines früheren Zeitpunktes ist nur unter außergewöhnlichen Umständen statthaft und im Etat besonders zu begründen.

Sollen die in Zugang kommenden Stellen nicht schon bei Beginn der Finanzperiode besetzt werden, so ist der Geldbedarf für sie nicht für beide Jahre der Finanzperiode voll, sondern nur für die voraussichtliche Zeit der Besetzung innerhalb der Finanzperiode anzufordern.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Gehaltssätze unter Abänderung der Besoldungsordnung abweichend vom Voretat eingestellt werden.

3.

Werden die Gehaltssätze für eine Beamtenklasse oder für Einzelbeamte unter Abänderung der Besoldungsordnung abweichend vom Voretat eingestellt, oder sollen Stellenumwandlungen mit Änderung der Gehaltssätze eintreten, so ist der Mehr- oder Minderbedarf mit den wirklich zu erwartenden Beträgen in Zugang oder in Abgang zu bringen.

In allen Fällen, in denen der Gehaltsbedarf dem Voretat gegenüber höher oder niedriger bemessen wird, ist in der Erläuterungsspalte des Staatshaushalts-Etats getrennt zu beziffern, wieviel von dem Unterschiede durch das Dienstaltersstufensystem veranlaßt worden ist und wieviel auf andere Ursachen entfällt.

4.

Wird die Stellenzahl einer Beamtenklasse im Etat verändert, so bleibt bei der Berechnung des Mehr- oder Minderbedarfs der Durchschnittsgehalt unberücksichtigt. Bei einer Stellenvermehrung sind nur die Mindestgehälter anzufordern, bei einer Verminderung der Stellen aber die tatsächlich wegfallenden Gehälter zu berechnen. Wird bei einer Stellenvermehrung die Überschreitung der Mindestgehälter infolge des Dienstalters erforderlich, so ist diese nur im Rechenschaftsberichte zu begründen.

5.

Sind Stellen im Etat als künftig wegfallend bezeichnet, so ist in der Spalte des Staatshaushalts-Etats, welche die Überschrift trägt „darunter künftig wegfallend", für jede dieser Stellen nur der Mindestgehalt auszuwerfen.

6.

Soweit nichtstaatliche Unternehmungen bisher Verwaltungskostenbeiträge für Beamte unter Berücksichtigung des Durchschnittsgehaltes entrichtet haben, hat es hierbei auch in Zukunft zu bewenden. Der Durchschnittsgehalt kann berechnet werden entweder aus der in den Etat eingestellten Stellenzahl und der für sämtliche Stellen in Ansatz gebrachten Besoldungssumme oder in der Weise, daß die den Beamten der Klasse zu einem gewissen Zeitpunkte tatsächlich zustehenden Gehälter ermittelt und die sich ergebende Summe durch die Zahl der Stellen geteilt wird. Sind Stellen an dem für die Ermittelung maßgebenden Zeitpunkte zwar vorhanden, aber nicht besetzt, so sind sie bei der Berechnung mit dem Mindestgehalte anzusetzen.

7.

In Ausgabe oder in Rückeinnahme gestellte Besoldungsbeiträge, die von einer staatlichen Verwaltung an die andere geleistet werden, sind nach dem Durchschnittsgehalte anzusetzen, der sich aus dem Mittel zwischen dem etatmäßigen Mindestgehalte und dem etatmäßigen Höchstgehalte ergibt. Dasselbe Verfahren ist anzuwenden, wenn die Besoldungen gewisser Beamter aus der Zivilliste oder aus Stiftungsfonds gedeckt werden sollen und im Staatshaushalts-Etat bei den in Frage kommenden Ausgaben abgesetzt werden.

E.

Grundsätze über die Besoldungen der nicht nach dem Dienstalter aufrückenden Beamten.

1.

Die nicht nach dem Dienstalter aufrückenden Beamten werden, soweit sie nicht mit festen Gehältern ausgestattet sind, nach Mindest-, Höchst- und Durchschnittsgehältern oder nur nach Durchschnittsgehältern oder nur nach Höchstgehältern in den Etat eingestellt. Bei der Einstellung nach dem Mindest-, Höchst- und Durchschnittsgehalte hat der Durchschnittsgehalt genau in der Mitte zwischen dem Mindest- und dem Höchstgehalte zu liegen.

Ändert sich die Stellenzahl einer Beamtenklasse, für die ein Durchschnittsgehalt im Etat ausgeworfen ist, so ist der Berechnung des Mehr- oder Minderbedarfs der Durchschnittsgehalt zugrunde zu legen; ist nur der Höchstgehalt in den Etat eingestellt, so ist der wirklich eintretende Mehr- oder Minderbedarf in Zugang oder in Abgang zu bringen.

2.

Nach Mindest-, Höchst- und Durchschnittsgehältern können auch Einzelbeamte und Beamtenklassen, denen nur zwei Beamte angehören, in den Etat eingestellt werden.

3.

Die Höchstgehälter und die festen Gehälter dürfen bei der Gehaltsbemessung nicht überschritten werden. Unter die Mindestgehälter und die festen Gehälter kann herabgegangen werden, wenn unter besonderen Umständen ein niedrigerer Anfangsgehalt als angemessen erachtet wird.

4.

Die nach dem Mindest-, Höchst- und Durchschnittsbetrage bestimmten Gehälter einer Beamtenklasse werden von der Verwaltung auf einzelne Gehaltsklassen verteilt. Hierbei ist der festgesetzte Durchschnitt dergestalt einzuhalten, daß der Gesamtbetrag der gewährten Gehälter die Summe nicht überschreitet, die sich aus der Vervielfältigung des Durchschnittsbetrages mit der Zahl der für die Klasse im Etat vorgesehenen Beamten ergibt (vergl. aber Ziffer 6).

Die von der Verwaltung zu bestimmenden Gehaltsklassen können mit einem über dem Mindestsatze liegenden Gehaltssatze beginnen und mit einem unter dem Höchstsatze liegenden Gehaltssatze endigen.

5.

Sind die Gehälter nur nach dem Durchschnitts- oder nur nach dem Höchstbetrage festgesetzt, so ist die Verwaltung in der Wahl des Gehaltes nach unten hin nicht beschränkt und nur an die Einhaltung des Durchschnitts- oder Höchstgehaltes sowie der in den Etat eingestellten Gesamtsumme gebunden.

6.

Sind Einzelbeamte oder Klassen von nicht mehr als zwei Beamten nach dem Mindest-, Höchst- und Durchschnittsgehalte eingestellt, so ist die Verwaltung bei der Gehaltsbemessung für diese Beamten an die Einhaltung des Durchschnitts nicht gebunden. In die Jahresbetragsspalte des Etats ist ohne besondere Begründung der Gehaltsbetrag einzurücken, der für die beteiligten Beamten auf die Finanzperiode, für welche die Etataufstellung erfolgt, in Aussicht genommen ist. Dieser Gehaltsbetrag darf innerhalb der Periode nicht überschritten werden. Abweichungen hiervon sind nur unter ganz besonderen, im Rechenschaftsberichte näher darzulegenden Umständen statthaft.

7.

Persönliche Zulagen dürfen nur in Fällen bewilligt werden, in denen sie unvermeidlich sind. Als Fälle, in denen persönliche Zulagen unvermeidlich sind, sollen nur anerkannt werden:

a) Verpflichtungen der Staatsverwaltung aus besonderen Dienstverträgen, wenn Beamte von auswärts berufen werden oder Rufe nach auswärts ablehnen, und

b) Ersatz für weggefallene Dienstbezüge.

Erhalten einzelne Beamte als Ersatz für frühere Dienstbezüge künftig wegfallende Beträge, so sind diese auf die zu gewährenden Gehaltszulagen anzurechnen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Fälle, in denen bei der Pensionierung anzurechnende persönliche Zulagen zum Ersatze weggefallener Nebenbezüge gewährt werden.

8.

Als Zeitpunkt für die erste Besetzung in Zugang kommender Stellen ist der 1. Juni des ersten Jahres der Finanzperiode anzunehmen, sofern nicht ein späterer Termin dafür in Betracht kommt. Die Wahl eines früheren Zeitpunktes ist nur unter außergewöhnlichen Umständen statthaft und im Etat besonders zu begründen.

Sollen die in Zugang kommenden Stellen nicht schon bei Beginn der Finanzperiode besetzt werden, so ist der Geldbedarf für sie nicht für beide Jahre der Finanzperiode voll, sondern nur für die voraussichtliche Zeit der Besetzung innerhalb der Finanzperiode anzufordern.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Gehaltssätze unter Abänderung der Besoldungsordnung abweichend vom Voretat eingestellt werden.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 78. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr. S. 611. — Nr. 79. Bekanntmachung, die veränderte Bezeichnung der Zoll- und Steuerdirektion betr. S. 612. — Nr. 80. Verordnung zur weiteren Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909. S. 612. — Nr. 81. Verordnung, die Vornahme beschränkter Viehzählungen betr. S. 613. — Nr. 82. Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 615.

Nr. 78. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 23. Oktober 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 134) in § 2 zu Absatz 3 unter c folgenden Zusatz:

> Die Entschließung wegen Verleihung der Befugnis zum Protokollieren an Gemeindebeamte in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken wird hierdurch den Amtshauptmannschaften übertragen.

Dresden, den 23. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.
Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Vogel.

Ausgegeben zu Dresden, den 10. November 1909.

Nr. 79. Bekanntmachung,

die veränderte Bezeichnung der Zoll- und Steuerdirektion betreffend;

vom 23. Oktober 1909.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Zoll- und Steuerdirektion künftig die Bezeichnung

Generalzolldirektion

zu führen hat.

Dresden, am 23. Oktober 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Nr. 80. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Weingesetzes vom 7. April 1909;

vom 28. Oktober 1909.

Eine untersuchende Fachanstalt im Sinne von § 14 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz und § 2 Absatz 2 der Weinzollordnung ist auch an den Technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz eingerichtet worden.

Dresden, am 28. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Dietze.

Nr. 81. Verordnung,

die Vornahme beschränkter Viehzählungen betreffend;

vom 29. Oktober 1909.

Um den Nachweis über die Größe des im Lande vorhandenen Viehbestandes alljährlich zu beschaffen und sichere Unterlagen für die Beurteilung der Vieh- und Fleischerzeugung im Lande zu erlangen, hat das Ministerium des Innern mit Verordnung vom 27. Oktober 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 358) angeordnet, bis auf weiteres in jedem Jahre, für welches keine umfänglichere Viehzählung angeordnet wird, am 1. Dezember und, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Werktage eine beschränkte Viehzählung vornehmen zu lassen.

Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Erhebung erfolgt mittels Ortslisten. Die Ausführung der Viehzählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der zur Gemeinde gehörenden selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Aufnahme hat gleichzeitig mit der Aufzeichnung der Pferde und Rinder durch die damit nach der Verordnung vom 4. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 13) beauftragten Gemeindebeamten zu erfolgen. Die Viehbesitzer sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Viehzählung in Kenntnis zu setzen.

Die Durchführung der Zählung in militärischen Anstalten ist der Militärbehörde des Ortes zu überlassen, der zu diesem Zwecke die erforderlichen Vordrucke durch die Gemeindebehörden auszuhändigen sind.

§ 2. Durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern und Anstaltsleitern oder ihren Stellvertretern ist die Zahl sämtlicher an diesem Tage in den einzelnen Grundstücken (Häusern, Gehöften, Anwesen, Schlacht- und Viehhöfen, Tierkliniken und ähnlichen Anstalten) und den dazu gehörigen Nebengebäuden vorhandenen Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen festzustellen und in die Ortsliste nach der dort getroffenen Unterscheidung und unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des Grundstücks sowie der Namen der Viehbesitzer einzustellen. Dabei ist überall den auf dem Erhebungsvordruck angeführten Bestimmungen nachzugehen.

Zu den Viehbesitzern sind auch diejenigen zu rechnen, die zwar am Zählungstage kein Vieh halten, die aber im Laufe der vorausgegangenen 12 Monate saugende Ferkel, Lämmer oder Zickel geschlachtet haben, an denen gemäß den bestehenden Bestimmungen keine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau vorzunehmen war.

§ 3. Die Umfrage ist am 1. Dezember zu beginnen und tunlichst auch zu beenden. Die Aufnahme hat sich durchweg auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen. Fällt der 1. Dezember auf einen Sonntag, so tritt an dessen Stelle der darauffolgende Werktag.

§ 4. Die Ortslisten-Vordrucke werden den Verwaltungsbehörden (in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis spätestens den 22. November durch das Statistische Landesamt übersendet werden.

§ 5. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 6. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Einträge in den Erhebungs-Vordruck vollständig, vorschriftsmäßig und der Wirklichkeit entsprechend bewirkt werden.

§ 7. Wenn in einem Grundstücke Tiere stehen, die verschiedenen Besitzern gehören, so sind sie nicht unter dem Namen des Grundstücksbesitzers zusammenzufassen, sondern für jeden Besitzer getrennt anzugeben.

§ 8. Wenn die Zeilen in einem Erhebungs-Vordrucke für die Einträge einer Gemeinde oder eines Ortes nicht hinreichen, so sind die übrigen Einträge in einem zweiten, dritten oder weiteren Vordrucke zu bewirken. In solchem Falle sind die Listen auf der Vorderseite neben dem Namen der Gemeinde oder des Ortes fortlaufend zu benummern (Liste Nr. 1, 2 usw.). Die Gemeindebehörden haben zur Gewinnung der für die Bullenkörung und Bullenhaltung erforderlichen Unterlagen (Gesetz, die Unterhaltung und Körung der Zuchtbullen betreffend, vom 30. April 1906; G.- u. V.-Bl. S. 103) Abschriften von den Ortslisten anzufertigen und erhalten zu diesem Zwecke die doppelte Anzahl der für die Aufnahme erforderlichen Ortslisten-Vordrucke vom Statistischen Landesamte zugesandt.

§ 9. Die Gemeindebehörden haben die ausgefüllten Ortslisten, einschließlich der von der Militärbehörde ausgefüllten, zu sammeln, dabei die Angaben, soweit tunlich, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Abstellung wahrgenommener Mängel zu veranlassen.

§ 10. Auf der letzten Seite der Ortsliste ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge von der Gemeindebehörde zu bescheinigen. Werden für eine Gemeinde mehrere Ortslisten gebraucht, so ist die Bescheinigung auf der letzten Seite des letzten Ortsbogens zu vollziehen.

§ 11. Innerhalb 10 Tagen nach der Erhebung sind die Ortslisten, und zwar seitens der Stadträte, denen die Vordrucke vom Statistischen Landesamte zugehen, an dieses unmittelbar einzusenden, seitens der Bürgermeister und Gemeindevorstände aber an die Amts-

hauptmannschaft abzugeben. Wo für einen Ort mehrere ausgefüllte Ortslisten vorliegen, sind sie vor ihrer Einsendung nach der über dem Namen der Gemeinde eingestellten laufenden Nummer zu ordnen.

§ 12. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, sämtliche Listen ihres Bezirkes, alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet, zusammengeschnürt bis zum 16. Tage nach der Erhebung an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 13. Etwaige bei der Bearbeitung der Ermittelungs-Ergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommene Mängel werden durch dieses den Gemeindebehörden unmittelbar oder durch die Amtshauptmannschaften mitgeteilt werden und sind durch sie schleunigst abzustellen.

Dresden, am 29. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Seifert.

Nr. 82. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 5. November 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verkünden hiermit, daß Wir auf grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 17 der Verfassungsurkunde

den Kommerzienrat Johannes Georg Reinecker in Chemnitz

zum Mitgliede der ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 5. November 1909.

LS

Friedrich August.

Christoph Graf Vitzthum von Eckstädt.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von E. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

25. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 83. Bekanntmachung, die Einführung einer neuen Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betr. S. 617. — Nr. 84. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer öffentlichen Straße von Klingenthal nach dem Ortsteile Unterklingenthal betr. S. 627. — Nr. 85. Verordnung, betr. Zusätze zur Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen für das Königreich Sachsen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw. S. 627.

Nr. 83. Bekanntmachung,

die Einführung einer neuen Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betreffend;

vom 16. November 1909.

Mit dem 1. Januar 1910 tritt die nachstehend abgedruckte Verwaltungsordnung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen in Kraft; gleichzeitig wird die unter dem 16. Oktober 1898 bekannt gemachte Verwaltungsordnung (G.- u. V.-Bl. S. 254 flg.) aufgehoben.

Dresden, am 16. November 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Ausgegeben zu Dresden, den 24. November 1909.

Verwaltungsordnung

der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen.

§ 1.

Leitung und Oberaufsicht.

Die Leitung und Verwaltung der im Betriebe und im Bau befindlichen Staatseisenbahnen erfolgt unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums und in Unterordnung unter dieses durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Das Gleiche gilt für die vom Staate übernommene Betriebsführung auf Privateisenbahnen.

§ 2.

Vorbehalte des Finanzministeriums.

(1) Dem Finanzministerium bleiben vorbehalten:

a) Der Erlaß von allgemeinen, die Organisation der Staatseisenbahnen grundsätzlich regelnden Bestimmungen sowie von einheitlichen Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals und für das Etat-, Kassen-, Material- und Rechnungswesen, ferner der Erlaß der Geschäftsanweisungen für die Generaldirektion, die höheren technischen Bureaus, die Hauptverwaltungsstellen, die Eisenbahn-Betriebsdirektionen und die Ämter, sowie der Erlaß der Dienstvorschriften für die Bahnverwaltereien und die Stationen.

b) Die Bestimmung über Bezirk und Sitz der Eisenbahn-Betriebsdirektionen, der Ämter und der Bahnverwaltereien.

c) Die Feststellung der in den ordentlichen und außerordentlichen Etat einzustellenden Summen.

d) Die Feststellung der Entwürfe und Anschläge nach Maßgabe der Bau-Rechnungs-Ordnung.

e) Die Genehmigung zur Betriebseröffnung oder Betriebseinstellung auf Bahnstrecken, die dem öffentlichen Verkehre dienen, sowie zur Änderung des Betriebes durch Einführung des Haupt- oder Nebenbahnbetriebes; desgleichen die Genehmigung zur Errichtung neuer oder Einziehung bestehender Stationen oder Änderung ihrer Gattung und Namen.

f) Die Genehmigung der Verträge wegen Übernahme des Betriebes auf Privateisenbahnen sowie der Pacht- und Anschlußverträge mit fremden Eisenbahnverwaltungen.

(Zu unwesentlichen Abänderungen bereits bestehender Verträge ist die Generaldirektion ermächtigt.)

g) Die Feststellung der Fahrpläne für den regelmäßigen Personenverkehr.

h) Die Feststellung der Tarife, soweit diese nach den hierüber bestehenden Bestimmungen nicht der Generaldirektion überlassen ist.

i) Die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionierung und Entlassung der Beamten bis mit der VI. Rangklasse abwärts sowie der Oberbahnhofsvorsteher in Chemnitz Hptbf., Dresden Hptbf., Dresden-Friedrichstadt, Leipzig Bayr. Bf., Leipzig Dresdner Bf. und Zwickau; ferner die Gehaltsaufrückung der Beamten bis mit der V. Rangklasse abwärts und der wissenschaftlich gebildeten Beamten der VI. Rangklasse, sowie die Beschäftigung von Juristen und wissenschaftlich gebildeten Technikern außerhalb des Beamtenverhältnisses. Vor Anstellung oder Ernennung von Beamten der VII. Rangklasse sind die Namen der Betreffenden mit den zur Beurteilung ihrer Dienstverhältnisse nötigen Unterlagen in Listenform dem Finanzministerium so zeitig einzureichen, daß das letztere noch auf die Frage der Anstellung oder Ernennung Einfluß nehmen kann.

k) Die Gewährung von Umzugskosten, soweit nicht die Generaldirektion mit Ermächtigung hierzu versehen ist.

l) Die Bewilligung von Urlaub an den Vorstand der Generaldirektion, wenn der Urlaub die Dauer von acht Tagen, an die Mitglieder (Stellvertreter des Vorstandes, Oberräte und Amtmänner) sowie die Hilfsarbeiter der Generaldirektion, wenn er im Jahre die Dauer von einem Monat überschreitet.

m) Die Gewährung fortlaufender Unterstützungen; die Gewährung von Pensionserhöhungen und Pensionsteilen nach den Staatsdienergesetzen; die Bewilligung eines mehrmonatigen Gnadengenusses an die Hinterbliebenen der zum Anstellungsbereiche des Finanzministeriums gehörenden Beamten; die Gewährung von außerordentlichen Belohnungen und einmaligen Unterstützungen, soweit diese im Laufe eines Jahres für dieselbe Person den Betrag von 300 ℳ übersteigen. (Zur Weitergewährung von Unterstützungen und Pensionsteilen, die auf bestimmte Zeit bewilligt sind, über diese Zeit hinaus ist die Generaldirektion zuständig, wenn in den der Bewilligung zugrunde liegenden Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten ist und die Bewilligung nicht der Allerhöchsten Genehmigung bedurfte.)

n) Die Genehmigung zur Begleichung zweifelhafter Ansprüche, zur Gewährung von Entschädigungen aus Billigkeitsrücksichten sowie zum Erlaß von Forderungen (einschließlich der Erstattung bereits vereinnahmter Beträge), wenn der zu bewilligende oder zu erlassende Betrag die Höhe von 10000 ℳ übersteigt oder eine laufende Rente von mehr als 1000 ℳ jährlich gewährt wird. Wegen der Niederschlagung

von Fehlbeträgen (Defekten) vergl. jedoch § 11 Absatz 4 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904. Auch hat, soweit nach § 11 Absatz 5 dieses Gesetzes der Ständeversammlung über Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen Mitteilung zu geben ist, die Generaldirektion vor der Bewilligung der Verzichte usw. die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.

o) Die Genehmigung zur Aufnahme, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 10000 ℳ übersteigt. Geht die Klagforderung auf Gewährung einer laufenden Rente, so ist die Genehmigung dem Finanzministerium dann vorbehalten, wenn ein höherer Betrag als 1000 ℳ jährlich gefordert wird.

p) Die Genehmigung zur Beschaffung und Vergebung der Lieferungen von Fahrbetriebsmitteln, Schienen, eisernen Schwellen, Laschen und Platten.

q) Die Genehmigung zur Vergebung von sonstigen Lieferungen und Leistungen auf grund öffentlicher Ausschreibung, wenn der Betrag von 100000 ℳ überschritten wird. Für die Fälle der Ausschreibung unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu engerer Bewerbung sowie der Vergebung unter Ausschluß jeder Ausschreibung gelten besondere Bestimmungen. Zur Vergebung der Lieferungen der in den Magazinen vorrätig zu haltenden Gegenstände ist die Generaldirektion in allen Fällen selbst ermächtigt; desgleichen zur Vergebung der Lieferungen von Kohlen, wenn sie auf nicht länger als ein Jahr erfolgt.

r) Die Feststellung der Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen.

s) Die Genehmigung von Bauausführungen, soweit nicht hierfür nach den bestehenden Bestimmungen die Generaldirektion zuständig ist.

t) Die Genehmigung zum Ankauf von Grundstücken und zur freihändigen Ablösung von dinglichen Rechten, dafern der Kaufpreis oder das Ablösungskapital den Betrag von 20000 ℳ übersteigt. (Betrifft der Kauf einen vom Finanzministerium noch nicht genehmigten Plan, so ist nicht der Wert des einzelnen Grundstückes, sondern der Wert des gesamten, zu einem und demselben Zwecke zu erwerbenden Areals entscheidend.)

u) Die Genehmigung von Grundstücksveräußerungen; von Tauschgeschäften über Grundstücke dann, wenn der Wert des tauschweise abzutretenden Bahnlandes den Betrag von 500 ℳ übersteigt. Zur Bestellung von Dienstbarkeiten und Reallasten an Bahngrundstücken ist die Generaldirektion ermächtigt; desgleichen zur Verfügung über das im Enteignungsverfahren erworbene Land bis zum Abschluß dieses Verfahrens.

v) Die Genehmigung von Weichenanschlüssen an Hauptgleise der Hauptbahnen.

(2) Außerdem ist das Finanzministerium von allen außergewöhnlichen Vorkommnissen und Maßnahmen ungesäumt und womöglich so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß es seinen Einfluß noch zur Geltung bringen kann.

§ 3.

Geschäftskreis und Vertretungsbefugnis der Generaldirektion.

(1) Der Generaldirektion der Staatseisenbahnen obliegen mit den einer Mittelbehörde zustehenden Rechten und Pflichten die gesamte Verwaltung, der Betrieb und die Erhaltung der Staats- und mitverwalteten Privateisenbahnen sowie die Leitung des Staatseisenbahnneubaues, insoweit nicht die Entschließung dem Finanzministerium vorbehalten (§ 2) oder die selbständige Erledigung den ihr nachgeordneten Dienststellen überlassen ist.

(2) Die Generaldirektion vertritt innerhalb ihres Geschäftskreises den Staatsfiskus; durch ihre Rechtshandlungen werden für die Verwaltung Rechte erworben und Verpflichtungen übernommen. Soweit in den Fällen des § 2 Absatz 1 unter e, f, n bis q und s bis v die Genehmigung des Finanzministeriums vorbehalten ist, hat dieses Erfordernis nur Bedeutung im inneren Verhältnisse zur Generaldirektion; im Verhältnisse nach außen hat die letztere auch hier alles Erforderliche selbst zu veranlassen. Zur Rechtsgültigkeit der von der Generaldirektion abzuschließenden Verträge bedarf es der Unterschrift des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Generaldirektion; sonstige schriftliche oder mündliche Erklärungen können auch die zur selbständigen Erledigung von Geschäften befugten Hilfsarbeiter rechtsverbindlich abgeben.

(3) Insbesondere ist die Generaldirektion ermächtigt, den Staatsfiskus zu vertreten:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

b) in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung, des Arrestes und der einstweiligen Verfügung;

c) im Konkursverfahren über das Vermögen von Schuldnern der Staatseisenbahnverwaltung;

(Wegen der zu a bis c den Eisenbahn-Betriebsdirektionen zustehenden Vertretungsbefugnis vergl. § 8.)

d) im Verwaltungsstreitverfahren;

e) in Enteignungssachen;

f) in Grundbuchsangelegenheiten und bei den damit zusammenhängenden Besitz- und Steuerregulierungen.

(4) Soweit die Vertretungsbefugnis der Generaldirektion reicht, ist diese auch berechtigt, Prozeß- und andere Bevollmächtigte zu ernennen.

§ 4.

Verfassung der Generaldirektion.

(1) Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen besteht aus dem Vorstande sowie der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern.

(2) Sie gliedert sich in vier Abteilungen:

I. Allgemeine Verwaltungs-Abteilung,
II. Verkehrs-Abteilung,
III. Bau- und Betriebs-Abteilung,
IV. Neubau-Abteilung.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstande geleitet, dem eine Anzahl Referenten beigegeben ist.

(4) Für die zu fassenden Entschließungen ist der Wille des Vorstandes der Generaldirektion maßgebend; er ist befugt, über die Erledigung aller Angelegenheiten zu bestimmen. Zu seiner Entlastung sind jedoch den Abteilungsvorständen und Referenten Geschäfte zur selbständigen Bearbeitung unter eigener Verantwortung zu überweisen.

(5) Lediglich in folgenden Fällen ist die Entscheidung auf grund kollegialer Entschließung zu fassen:

a) wenn ein Beamter mit einer die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigenden Geldstrafe belegt werden soll;
b) wenn einem Beamten der Dienst gekündigt werden soll.

Gegen die kollegiale Entschließung steht dem Beamten, der bestraft oder dem der Dienst gekündigt worden ist, sowie dem Vorstande der Generaldirektion das Recht der Beschwerde an das Finanzministerium zu, welches dann endgültig entscheidet.

§ 5.

Höhere technische Bureaus.

(1) Der Generaldirektion sind die nachstehend aufgeführten höheren technischen Bureaus beigegeben:

a) Allgemeines technisches Bureau (zur Anfertigung von Allgemeinen Entwürfen und von Anschlägen nach Anweisung der Generaldirektion, zur Begutachtung über die Streckenabgrenzung, zur Vornahme von Vermessungsarbeiten, zur Verwaltung der Plankammer, zur Bearbeitung der Gas- und Wasserangelegenheiten in festgesetztem Umfange sowie zu sonstigen Geschäften namentlich bautechnischer Art);
b) Brückenbaubureau (für den Bau und die Prüfung von Eisen- und Eisenbetonkonstruktionen, insbesondere von eisernen Brücken);
c) Elektrotechnisches Bureau (zur Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, die sich auf

die Telegraphen-, Signal- und Sicherungsanlagen sowie die elektrischen Starkstromeinrichtungen beziehen);

d) Fahrdienstbureau (für das Fahrplanwesen sowie für die Bearbeitung von Fahrdienst- und Wagenangelegenheiten);

e) Hochbaubureau (in der Hauptsache zur Anfertigung von Musterzeichnungen und Entwürfen für Hochbauten);

f) Maschinenbetriebsbureau (zur Bearbeitung der den Maschinenbetriebsdienst betreffenden Angelegenheiten);

g) Maschinentechnisches Bureau (für die Beschaffung, Unterhaltung und Prüfung der Fahrbetriebsmittel und maschinentechnischen Anlagen, für die Beschaffung und Prüfung von Materialien und Ausstattungsgegenständen in festgesetztem Umfange sowie für die Bearbeitung der Gas- und Wasserangelegenheiten, soweit diese nicht dem Allgemeinen technischen Bureau obliegt);

h) Oberbaubureau (zur Bearbeitung der den Oberbau und die Oberbauunterhaltung betreffenden Geschäfte).

(2) Die höheren technischen Bureaus sind Ausführungsorgane der Generaldirektion und daher nicht ermächtigt, selbst allgemeine Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung zu erlassen; derartige ihren Dienstzweig betreffende Verfügungen gehen vielmehr von der Generaldirektion aus. Das gesamte Personal der höheren technischen Bureaus steht den Referenten der Generaldirektion unmittelbar zur Verfügung.

§ 6.

Hauptverwaltungsstellen.

Der Generaldirektion sind ferner die nachstehend aufgeführten Hauptverwaltungsstellen beigegeben:

a) Bureau für Arbeiterversicherung (für die Geschäfte der Kranken- und Invalidenversicherung);

b) Hauptbureau (für den allgemeinen Kanzlei- und Bureaudienst);

c) Hauptbuchhalterei (für die Buch- und Rechnungsführung);

d) Hauptkasse (für das Kassenwesen);

e) Revisionsbureau (nur disziplinell unterstellt, für die Prüfung der Wirtschaftsführung, der Belege und Rechnungen sowie der Materialbestände);

f) Statistisches Bureau (für die Zwecke der Reichs-, Landes- und Vereinsstatistik);

g) Verkehrskontrolle I (für die Angelegenheiten des Personen- und Gepäckverkehrs, namentlich für die Bearbeitung der Tarife und Abfertigungsvorschriften, für die Erledigung von Reklamationen sowie für die Kontrolle und Abrechnung);

h) Verkehrskontrolle II (für die Kontrolle und Abrechnung im Güterverkehr);

i) Verkehrsbureau (für die übrigen Angelegenheiten des Güterverkehrs, insbesondere für die Bearbeitung der Tarife und Abfertigungsvorschriften sowie für die Erledigung von Reklamationen);

k) Wirtschaftshauptverwaltung (für das Bekleidungswesen sowie für die Beschaffung und Verwaltung der Wirtschaftsmaterialien und Drucksachen).

§ 7.

Dienststellen.

(1) Für die Ausführung und Überwachung des Dienstes nach den allgemeinen Vorschriften und nach den erteilten besonderen Anordnungen sind für die einzelnen Bezirke des Staatsbahnbereiches

a) Eisenbahn-Betriebsdirektionen (§ 8),
b) Eisenbahn-Bauämter (§ 9),
c) Bahnverwaltereien (§ 10),
d) Eisenbahn-Maschinenämter (§ 11),
e) Eisenbahn-Elektrotechnische Ämter (§ 12) und
f) Eisenbahn-Werkstättenämter (§ 13)

eingerichtet.

(2) Außerdem werden für den Neubau nach Bedarf Eisenbahn-Neubauämter (§ 14) errichtet.

(3) Die Betriebsdirektionen, die Maschinen-, Elektrotechnischen- und Werkstättenämter sowie die Neubauämter unterstehen unmittelbar der Generaldirektion, die Bahnverwaltereien zunächst den Betriebsdirektionen. Wegen der Unterstellung der Bauämter vergl. § 9.

(4) Als Ausführungsorgane sind ferner den Betriebsdirektionen die Stationen, die Güterabfertigungen, die Ausgabestellen zusammengestellter Fahrscheinhefte und die Auskunftsstellen, den Bauämtern die Bahnmeistereien und die Holztränkanstalten, den Maschinenämtern die Heizhausverwaltungen, den Elektrotechnischen Ämtern die Elektrizitätswerke und die Telegraphenmeistereien sowie den Werkstättenämtern die Nebenwerkstätten, die Werkstättenmagazine und die Betriebswerkstätten unterstellt.

§ 8.

Eisenbahn-Betriebsdirektionen.

(1) Die Eisenbahn-Betriebsdirektionen haben den Betriebs-, Verkehrs- und Abfertigungsdienst auszuführen und zu überwachen; letztere Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Bahnbewachungsdienst. Außerdem liegt ihnen die Erledigung bestimmter allgemeiner Verwaltungsgeschäfte ob.

(2) Am Bahnunterhaltungsdienst und bei baulichen Neuherstellungen sind die Betriebsdirektionen für den Bereich der Bahnverwaltereien (§ 10) in vollem Umfange, für den

Bereich der Bauämter (§ 9) dagegen nur insoweit beteiligt, als Betriebs- und Verkehrsinteressen in Frage kommen.

(3) Die Betriebsdirektionen gelten als öffentliche Behörden und entscheiden in dieser Eigenschaft insbesondere in erster Instanz in Bahnpolizeiangelegenheiten, soweit in solchen die Strafgewalt der Staatseisenbahnverwaltung zusteht. Auch sind sie ermächtigt, innerhalb ihres Geschäftskreises den Staatsfiskus in allen bürgerlichen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten; desgleichen in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung, des Arrestes und der einstweiligen Verfügung sowie im Konkursverfahren über das Vermögen von Schuldnern der Staatseisenbahnverwaltung, sofern der Streitgegenstand bezw. die Höhe der anzumeldenden Konkursforderung den Betrag von 600 ℳ nicht überschreitet. Ferner steht ihnen die Befugnis zu, wegen solcher strafbarer Handlungen, die innerhalb ihres Geschäftsbereichs gegen die Verwaltung oder Bahnbedienstete begangen werden und nur auf Antrag verfolgbar sind, Strafantrag zu stellen.

§ 9.

Eisenbahn-Bauämter.

(1) Die Eisenbahn-Bauämter haben innerhalb ihrer Bezirke den Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst auszuführen und zu beaufsichtigen sowie das Grundeigentum der Staatseisenbahnen zu verwalten; auch liegt ihnen die Ausführung von Bauten ob, soweit hierfür keine anderen Dienststellen zuständig sind.

(2) Die Bauämter sind zunächst den Betriebsdirektionen unterstellt; soweit jedoch die Betriebsdirektionen am Bahnunterhaltungsdienste und bei baulichen Neuherstellungen sowie bei sonstigen Geschäften der Bauämter nicht beteiligt sind (zu vergl. § 8 und die darüber erlassenen besonderen Vorschriften), unterstehen die Bauämter unmittelbar der Generaldirektion.

§ 10.

Bahnverwaltereien.

Die Bahnverwaltereien sind innerhalb der ihnen unterstellten Strecken mit der Ausführung des gesamten Betriebs-, Verkehrs-, Abfertigungs-, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienstes beauftragt, sie haben ferner das zu ihren Strecken gehörige Grundeigentum zu verwalten und in der Regel die erforderlich werdenden Bauten auszuführen.

§ 11.

Eisenbahn-Maschinenämter.

Die Eisenbahn-Maschinenämter haben den Maschinenbetriebsdienst auszuführen und zu überwachen, insbesondere dafür zu sorgen, daß sich die für den Betrieb erforderlichen Lokomotiven und Tender jederzeit in betriebstüchtigem Zustande befinden.

§ 12.

Eisenbahn-Elektrotechnische Ämter.

Die Eisenbahn-Elektrotechnischen Ämter haben die Telegraphen-, Fernsprech-, Signal- und Sicherungsanlagen sowie die elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen ihres Dienstbereiches einzurichten, zu beaufsichtigen und zu unterhalten.

§ 13.

Eisenbahn-Werkstättenämter.

Die Eisenbahn-Werkstättenämter haben den Werkstättendienst auszuführen und zu überwachen sowie die Werkstättenmagazine zu beaufsichtigen.

§ 14.

Eisenbahn-Neubauämter.

Den Eisenbahn-Neubauämtern liegt die Leitung und Überwachung von Neubauten ob.

§ 15.

Geschäftsanweisungen und Dienstvorschriften.

Für die Erledigung der Geschäfte der Generaldirektion und der ihr nachgeordneten Dienststellen gelten die darüber erlassenen besonderen Geschäftsanweisungen und Dienstvorschriften.

§ 16.

Erledigung von Vorschriften.

Die Verwaltungsordnung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen vom 16. Oktober 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 254 flg.) wird aufgehoben.

Dresden, am 16. November 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Nr. 84. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer öffentlichen Straße von Klingenthal nach dem Ortsteile Unterklingenthal betreffend;

vom 15. November 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) für den Bau einer öffentlichen Straße von Klingenthal nach dem Ortsteile Unterklingenthal in Gemäßheit des von dem Ministerium des Innern unter dem 6. dieses Monats genehmigten Planes an die Gemeinde Klingenthal bezüglich der Grundstücke Nr. 923 und 924 des Flurbuchs für Klingenthal das Enteignungsrecht unter Anordnung des abgekürzten Verfahrens nach §§ 67 flg. des Gesetzes verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 15. November 1909.

Gesamtministerium.

Dr. v. Rüger.

Knüpfer.

Nr. 85. Verordnung,

betreffend Zusätze zur Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen für das Königreich Sachsen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern usw. — G.- u. V.-Bl. 1908 S. 293 flg. —;

vom 20. November 1909.

Im Kopf der Anlage 2 — G.- u. V.-Bl. 1908 S. 305 — ist hinzuzufügen:

a) in Spalte 7: und ob auf Probe oder fest angestellt.

b) in Spalte 8: Bezeichnung des Zivilversorgungs- oder Anstellungsscheines nach Nr., etwaigen Buchstaben M. D. neben der Nr., Tag und Ort der Ausfertigung, Betrag der Militärrente.

Dresden, den 20. November 1909.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

Frhr. v. Hausen. Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Roth.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

26. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 86. Verordnung über die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand. S. 629. — Nr. 87. Verordnung, die Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr. S. 637. — Nr. 88. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1906, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr. S. 637. — Nr. 89. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Löthain—Lommatzsch der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln betr. S. 639. — Nr. 90. Bekanntmachung, die von den Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen getroffene Vereinbarung betr. S. 639. — Nr. 91. Verordnung, die Abänderung der Beilagen III und IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 betr. S. 644. — Nr. 92. Bekanntmachung, die Werkstätten mit Motorbetrieb betr. S. 651. — Nr. 93. Verordnung, die Gebührenfreiheit für Beglaubigungen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr. S. 652.

Nr. 86. Verordnung

über die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand;

vom 22. November 1909.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1909 (R.-G.-Bl. S. 933) auf grund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) beschlossen hat, die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Anzeigepflicht vom 1. Januar 1910 auf die Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand sowie auf alle Erkrankungen und Todesfälle auszudehnen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken, sind die nachstehend unter A zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Bestimmungen von ihm beschlossen worden.

Im Anschlusse hieran findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, folgendes zu verordnen:

I.

Polizeibehörde im Sinne der Bestimmungen sind:

Ausgegeben zu Dresden, den 15. Dezember 1909.

a) in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte,
b) in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister,
c) in Landgemeinden die Gemeindevorstände,
d) in selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher.

II.

Beamteter Arzt im Sinne der Bestimmungen ist der Bezirksarzt. Beamteter Tierarzt der Bezirkstierarzt.

III.

Mit der Nachprüfung der ausgefüllten Erhebungsformulare wird das Landesmedizinalkollegium betraut, an welches mithin zufolge von Ziffer 4 der Bestimmungen die Erhebungsformulare nach vollständiger Ausfüllung in doppelter Ausfertigung einzusenden sind.

IV.

Da nach Ziffer 3 der Bestimmungen die zuständige Polizeibehörde die Ziffern 1 bis 4 des Erhebungsformulars auszufüllen und dieses dann dem Bezirksarzt zur Ausfüllung der Ziffern 5 bis einschließlich 8 und Ziffer 26 zuzustellen hat, während die Angaben zu Ziffer 9 bis 25 im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte durch die Gewerbeinspektion oder den Bezirkstierarzt erfolgen, so hat sich der Bezirksarzt alsbald nach Empfang des Formulars mit der Gewerbeinspektion und mit dem Bezirkstierarzt wegen der gemeinsamen Eintragungen in Verbindung zu setzen. Die in Ziffer 3 Absatz 2 der Bestimmungen vorgesehene Verpflichtung der Polizeibehörde, wonach der Gewerbeinspektion und dem Bezirkstierarzt von jedem ihrer Begutachtung unterliegenden Milzbrandfalle unverzüglich Kenntnis zu geben ist, bleibt daneben in Kraft.

Dresden, am 22. November 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Dietze.

A.

Bestimmungen

für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

1. Vom 1. Januar 1910 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand bei Menschen statt.
2. Die statistische Aufnahme geschieht auf grund der bei den zuständigen Polizeibehörden eingelaufenen Anzeigen über Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand oder Milzbrandverdacht. Sie erfolgt mittels Erhebungsformulars nach dem nachersichtlichen Muster.

   Auf die als milzbrandverdächtig gemeldeten Fälle hat sie sich nur insoweit zu erstrecken, als diese sich nach dem Ergebnis der Ermittelungen oder der bakteriologischen Untersuchung oder nach dem weiteren Krankheitsverlauf als wirkliche Milzbrandfälle erweisen. Um dies festzustellen, hat der beamtete Arzt in jedem Falle von Milzbrand oder Milzbrandverdacht das Ermittelungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) einzuleiten und das Ergebnis der Ermittelung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen.
3. Für jeden Erkrankungs- oder Todesfall, bei dem Milzbrand als festgestellt angesehen wird, hat die zuständige Polizeibehörde ein Erhebungsformular alsbald anzulegen und die darin unter Ziffer 1 bis 4 vorgesehenen Angaben einzutragen. Die Fragen unter Ziffer 5 bis einschließlich 8 und Ziffer 26 sind im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte durch den beamteten Arzt zu beantworten, welchem zu diesem Zwecke das Erhebungsformular von der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich zuzustellen ist.

   Die Fragen unter Ziffer 9 bis 23 und unter Ziffer 25 werden durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte beantwortet, ebenso die Fragen unter Ziffer 24, soweit sie sich nicht auf einen in einer Tierhaltung hervorgerufenen Milzbrandfall beziehen, in letzterem Falle erfolgt die Beantwortung durch den beamteten Tierarzt im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte. Dem Gewerbeaufsichtsbeamten ist deshalb seitens der zuständigen Polizeibehörde von jedem zur Anzeige gelangten Milzbrandfalle, soweit er seiner Ermittelung und Begutachtung unterliegt, unverzüglich Kenntnis zu geben, dem beamteten Tierarzt desgleichen von allen zu Ziffer 24 gehörenden Fällen.

4. Das Erhebungsformular ist nach geschehener vollständiger Ausfüllung in doppelter Ausfertigung an die von der Landeszentralbehörde mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Eine Ausfertigung davon ist nach vollzogener Nachprüfung dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu übermitteln.
5. Die Ausfüllung des Erhebungsformulars ist seitens der dabei beteiligten Stellen derart zu beschleunigen, daß innerhalb 14 Tage nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten das Formular dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugeht.
6. Etwa notwendige Rückfragen können im unmittelbaren Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung des Erhebungsformulars und dessen Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebnis der Rückfrage mitzuteilen.
7. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet die Ergebnisse der Statistik. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres alle auf das Vorjahr bezüglichen Erhebungsformulare dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangen sind.

Erhebungsformular *)

für Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand.

(Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.)

A. Angaben über den Erkrankten.

1. Familien- und Vorname des Erkrankten (Gestorbenen):

2. Geschlecht: männlich weiblich

3. Alter: geboren den (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt? .....) Wohnort:

---

*) Die Formulare werden beim Ministerium des Innern vorrätig gehalten und sind dort zu beziehen.

4. Stand oder Gewerbe:

5. Tag der Erkrankung: ..... Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung: Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus: ..... Tag der ärztlichen Feststellung der Erkrankung als Milzbrand: ..... Ist die Erkrankung bakteriologisch als Milzbrand festgestellt? Wann? Durch wen?

6. Art der Erkrankung: Lungen-, Darm-, Hautmilzbrand? Wenn Hautmilzbrand, welche Körperstelle war befallen?

7. Ist Heilung erfolgt? ..... Ist der Kranke gestorben? ..... Wann?

8. Wie ist nach den angestellten Ermittelungen die Übertragung des Milzbrandes erfolgt:
   a) durch direkte Berührung mit milzbrandigem Material? welcher Art war das Material?
   b) durch Eindringen von Staub? woher stammte der Staub?
   c) durch Essen von milzbrandigem Fleische?
   d) durch Insektenstich?
   e) auf welche sonstige Weise? .....

   War an der erkrankten Stelle zuvor eine Wunde, Abschürfung oder dergleichen wahrgenommen worden?

B. Angaben über den Betrieb, zu dem der Erkrankte gehörte.

9. Ort des Betriebs (Gemeinde, Bezirk, Staat): Zuständige Unfallberufsgenossenschaft:

10. Art des Betriebs (Gerberei, Roßhaarspinnerei usw.) und Name der Firma:

    Erfolgte die Ansteckung bei der Arbeit in der Betriebsstätte? oder zu Hause (Heimarbeit)?

I. Gerbereien, Lagereibetriebe für Rohmaterialien, Fell- und Häutehandlungen und ähnliche Betriebe.

11. Werden in dem Betriebe verarbeitet Häute, Felle:
    a) ausschließlich inländischen Ursprunges?
    b) ausschließlich ausländischen Ursprunges?
    c) inländischen und ausländischen Ursprunges?

12. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Häute, Felle

inländischen Ursprunges:	ausländischen Ursprunges:
a) frische, ungesalzene Häute, Felle?	a) frische, ungesalzene Häute, Felle?
Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?	Ursprungsland?
Ort?	
b) gesalzene Häute, Felle?	b) gesalzene Häute, Felle?
Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?	Ursprungsland?
Ort?	
c) trockene Häute, Felle?	c) trockene Häute, Felle?
Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?	Ursprungsland?
Ort?	

13. Von welcher Tierart stammten die Häute, Felle?

14. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch noch nicht enthaarte oder durch bereits enthaarte Häute, Felle?

15. Welches Enthaarungsverfahren wurde angewandt (Schwitzen, Kalkäscher, Schwefelnatriumäscher, Schwöden usw.)?
Wie lange sind die Häute, Felle dem Enthaarungsverfahren unterworfen gewesen?
Welches Gerbmaterial (Lohe, Extrakt, Chrom, Alaun usw.) kam zur Anwendung?

16. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch
das Packmaterial trocken eingeführter Häute, Felle?

das Packmaterial gesalzen eingeführter Häute, Felle?

Lohe, Leder oder Abfälle (z. B. Leimleder, Haare)? .....

.....

Sind die Leimlederteile gekalkt gewesen?

17. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt? Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

II. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien und verwandte Betriebe (z. B. Wollkämmereien).

18. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Haare? Borsten? Wolle?
   a) inländischen Ursprunges?
   b) ausländischen Ursprunges (Ursprungsland)?

19. Von welcher Tierart stammten die Haare, Borsten, Wolle?

20. Waren die Haare usw. inländischen Ursprunges desinfiziert? nicht desinfiziert? Sind die inländischen Haare usw. (die desinfizierten nach der Desinfektion) mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen? Bei der Lagerung? Bei der Bearbeitung?

21. Waren die Haare usw. ausländischen Ursprunges desinfiziert? nicht desinfiziert?
   a) im Ausland?
   b) im Inland?
   Sind die Haare usw. nach der Desinfektion mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen? Bei der Lagerung? Bei der Bearbeitung?

22. Welches Desinfektionsverfahren ist bei den Haaren usw. angewendet worden? In welcher Desinfektionsanstalt (Name und Ort)?

23. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt (beim Sortieren, Bündeln der Haare usw.)?

In welchem Arbeitsraum (Sortierraum für undesinfiziertes ausländisches Material, Hechelraum usw.)? ..... Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt? .....

III. Tierhaltungen, Schlächtereien, Abdeckereien.

24. Ist die Ansteckung erfolgt an einem
lebenden Tiere? ..... Tierart:
notgeschlachteten Tiere? Tierart:
gefallenen Tiere? Tierart:
Auf welche sonstige Weise? ..... Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?
Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

IV. Sonstige Betriebe

(Leimsiedereien, Lederleimfabriken, Knochenmehlfabriken, Kunstdüngerfabriken, Treibriemenfabriken, Schuhfabriken, Lederwarenfabriken, Kürschnereien, Sattlereien, Lumpensortierereien, Kunstwollfabriken, Papierfabriken usw.).

25. Durch welches Material ist die Ansteckung hervorgerufen (Leimleder, Felle, Leder, Knochen, Lumpen usw.)? Ursprung: Land?
Ort? Von welcher Tierart stammten Leimleder, Felle, Leder usw.? Beim Leimleder: Ist es gekalkt gewesen?
Beim Leder: Nach welchem Verfahren war es gegerbt (Lohgerbung, Chromgerbung, Alaungerbung, Sämischgerbung usw.)?
Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt? .....
Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

V. Wissenschaftliche Anstalten.

26. Wodurch ist die Ansteckung hervorgerufen (erkrankte Tiere, Kulturen usw.)? .....

Ort und Tag. Unterschrift.

Nr. 87. Verordnung,

die Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betreffend;

vom 23. November 1909.

Nachdem seiten des Herrn Reichskanzlers in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. April 1909 die Prägung von Fünfundzwanzigpfennigstücken in die Wege geleitet ist, werden alle Staats- und anderen öffentlichen Kassen im Anschluß an die Verordnung vom 31. Juli 1875, die Verpackung von Reichsmünzen bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 295), angewiesen, Fünfundzwanzigpfennigstücke nur in Beutel zu 100 ℳ oder in Rollen zu 10 ℳ zu verpacken.

Dresden, am 23. November 1909.

Sämtliche Ministerien.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Frhr. v. Hausen. Dr. Beck. Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Zipfel.

Nr. 88. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betreffend, vom 9. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 60);

vom 25. November 1909.

Nachdem zwischen den Regierungen der deutschen Bundesstaaten für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die Einführung eines neuen Paßmusters vereinbart worden ist, das zur Vereinfachung des Verfahrens gleichzeitig die Beförderung zur See und eine vorausgehende oder anschließende Beförderung auf dem Landwege berücksichtigt, wird mit Allerhöchster Genehmigung die Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seewege betreffend, vom 9. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 60) abgeändert, wie folgt:

1. Das dem § 1 als Anlage beigegebene Leichenpaßmuster wird durch das nachstehende ersetzt.

2. § 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Dresden, den 25. November 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Gebhardt.

Muster.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de.. am .....ten ..... 19..... in (Ort) ..... an (Todesursache) ..... verstorbenen .....(Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern).....

soll $\frac{\text{(mit der Eisenbahn usw.)}}{\text{auf dem Seewege}}$ von ..... über ..... nach .....

und $\frac{\text{auf dem Seewege}}{\text{mit der Eisenbahn}}$ von ..... über ..... nach ..... zur Bestattung befördert werden. Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den .....ten 19.....

(Siegel) (Unterschrift)

Nr. 89. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Löthain—Lommatzsch der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln betreffend;

vom 29. November 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen,

die Teilstrecke Löthain—Lommatzsch der schmalspurigen Nebeneisenbahn Wilsdruff—Döbeln

am 1. Dezember 1909

dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Dresden, den 29. November 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Nr. 90. Bekanntmachung,

die von den Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen getroffene Vereinbarung betreffend;

vom 2. Dezember 1909.

Nachdem die Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen an Stelle der in den Jahren 1874 und 1889 abgeschlossenen Vereinbarungen eine neue Vereinbarung getroffen haben, wird diese nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. Dezember 1909.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Pickert.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:
   a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahrs.
   b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse aller drei Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturkunde; ferner
      bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,
      bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.
   c) Für die bei den drei Schularten am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preußischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.
   d) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.
2. Bei einem Anstaltswechsel erfolgt die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als nach diesem Zeugnis die Reife bei ihm vorhanden ist.

   Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen gewichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen

Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

Für diese Reifeprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird von einer aus dem Direktor (Rektor) und Lehrern der Anstalt bestehenden Kommission unter Leitung eines Regierungskommissars vorgenommen, der auch die Zeugnisse mitzuvollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor (Rektor) der Anstalt zum Regierungskommissar zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied der Kommission angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen drei Schularten: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,
bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturkunde,
bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturkunde.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d) Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien auf Lateinisch und Griechisch,
bei den Realgymnasien auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,
bei den Oberrealschulen auf Französisch und Englisch.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt der Anordnung jedes Staates überlassen.

e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 1c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, nach welchem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für welchen der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, welches für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

g) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung, vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, welche in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung desjenigen

Bundesstaats abhängig, in welchem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginne des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Bundesstaats eintreten, auf welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reifezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergl. Nr. 3 g).

   Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkursus als bei dem Beginne des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda) nachsuchen, durch den Direktor (Rektor) schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Extraneer), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Bundesstaats zu unterziehen, auf den sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind. Die Ablegung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Bundesstaats ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergl. Nr. 3 g).

   Die Anstalt, bei welcher die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde.

   Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ist bei Extraneern nicht zulässig.

7. Sind in einem deutschen Bundesstaate besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte in diesem Bundesstaat erwerben, so kommt den Zeugnissen über das Bestehen einer solchen Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Bundesstaaten zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der in den Jahren 1874 und 1889 abgeschlossenen.

Die beteiligten Unterrichtsverwaltungen verpflichten sich, ein genaues und vollständiges Verzeichnis der den drei Arten höherer Schulen in ihrem Bereiche zukommenden Berechtigungen anfertigen zu lassen und sich gegenseitig zugänglich zu machen, aus welchem auch ersichtlich ist, ob die einzelnen Berechtigungen sich nur auf die Zulassung zum Hochschulstudium oder auch auf die Zulassung zu den betreffenden Staatsprüfungen in den einzelnen Bundesstaaten beziehen.

Nr. 91. Verordnung,

die Abänderung der Beilagen III und IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28) betreffend;

vom 4. Dezember 1909.

Infolge der durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908 (R.-G.-Bl. S. 667) eingetretenen Veränderungen der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Januar 1910 ab das nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in den Arbeitsräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter (Beilage III zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 28. März 1892, G.- u. V.-Bl. S. 28) und die auszuhängende Tafel mit dem Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (Beilage IV zu dieser Verordnung) die nachstehende Fassung zu erhalten haben.

Nach dem 1. April 1912 ist auf dem Auszuge (Beilage IV) die Bestimmung unter XI Absatz 2 und nach dem 1. April 1915 die Bestimmung unter XV Absatz 3 zu streichen.

Die Verordnung, eine Abänderung der Beilage IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 betreffend, vom 8. Januar 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 3) wird aufgehoben.

Dresden, am 4. Dezember 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Klotsche.

Beilage III (zum § 77 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung)

Verzeichnis

der

in der . . . . . zu . . . . . .

beschäftigten jugendlichen Arbeiter

(§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

Kinder unter 14 Jahren.

Im Sommer

(vom . . . . . bis . . . . . .)

	A. vormittags beschäftigte				B. nachmittags beschäftigte				
	Arbeitszeit		Pause		Arbeitszeit		Pause		
	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	
An den Wochentagen außer am Montag und = Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	An den Wochentagen außer am Montag und = Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage
	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	
	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	

Im Winter

(vom . . . . . bis . . . . . .)

	A. vormittags beschäftigte				B. nachmittags beschäftigte				
	Arbeitszeit		Pause		Arbeitszeit		Pause		
	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	
An den Wochentagen außer am Montag und = Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	An den Wochentagen außer am Montag und = Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage
	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	
	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	

A. vormittags beschäftigte			B. nachmittags beschäftigte			
Vor- und Zunamen	Geburts- Tag	Jahr	Vor- und Zunamen	Geburts- Tag	Jahr	Vor- und Zu-

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren.

Revisions-Vermerke.

Im Sommer

(vom . . . . . bis . . . . . .)

Arbeitszeit		Pausen					
		vormittags		mittags		nachmittags	
Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende
.... Uhr vorm.	.... Uhr nachm.	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	... Uhr	.... Uhr
.... Uhr vorm.	.... Uhr nachm.	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr
.... Uhr vorm.	.... Uhr nachm.	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr

Im Winter

(vom . . . . . bis . . . . . .)

Arbeitszeit		Pausen					
		vormittags		mittags		nachmittags	
Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende
.... Uhr vorm.	.... Uhr nachm.	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	... Uhr	.... Uhr	.... Uhr
.... Uhr vorm.	.... Uhr nachm.	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr
.... Uhr vorm.	.... Uhr nachm.	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr	.... Uhr

namen	Geburts-		Vor- und Zunamen	Geburts-	
	Tag	Jahr		Tag	Jahr

Beilage IV (zum § 77 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung).

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, und in Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

(§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.)

I. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. (§ 135 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung.)

II. Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Absatz 3 der Gewerbeordnung.)

III. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Kinder und jungen Leute) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern jugendliche Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung.)

IV. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter

beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Absatz 2 der Gewerbeordnung.)

V. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. (§ 136 Absatz 3 der Gewerbeordnung.)

VI. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§ 136 Absatz 4 der Gewerbeordnung.)

VII. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. (§ 137 Absatz 1 bis 6 der Gewerbeordnung.)

VIII. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Absatz 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134 h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. (§ 137a Absatz 1 bis 3 der Gewerbeordnung.)

IX. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. (§ 138 Absatz 1 der Gewerbeordnung.)

X. In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in deutlicher Schrift den vorliegenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält. (§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.)

XI. Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden. (§ 137 Absatz 7 der Gewerbeordnung.)

Vorstehende Bestimmung tritt am 1. April 1912 in Kraft. (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908.)

XII. Die Bestimmungen unter I Absatz 2, II bis VI, IX und X finden keine Anwendung auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten. (§ 154 Absatz 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung.)

XIII. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach fünf Uhr nachmittags findet keine Anwendung auf Arbeiterinnen in Badeanstalten. (§ 154 Absatz 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung.)

XIV. Die Bestimmungen unter I bis XI finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden. (§ 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung.)

XV. Die Bestimmungen unter I bis XI finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden. (§ 154a Absatz 1 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung ist auch über Tage verboten. (§ 154a Absatz 2 der Gewerbeordnung.)

Die Bestimmung des letzten Satzes tritt am 1. April 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß die an diesem Tage beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen. (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908.)

Nr. 92. Bekanntmachung,

die Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend;

vom 4. Dezember 1909.

Durch Artikel 4 Abschnitt II in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember 1908 (R.-G.-Bl. S. 667) werden die Bestimmungen unter I des mit der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 947) festgesetzten Auszugs aus den Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb mit dem 1. Januar 1910 aufgehoben. Sie sind daher zu streichen.

Die übrigen Bestimmungen des Auszugs bleiben vorläufig in Geltung.

Dresden, am 4. Dezember 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt. Klotsche.

Nr. 93. Verordnung,

die Gebührenfreiheit für Beglaubigungen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend;

vom 7. Dezember 1909.

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird, soweit erforderlich im Einverständnisse mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, verordnet, daß die Beglaubigung von

1. Kirchenbuchauszügen und
2. Zeugnis- (Schul-, Prüfungs-, Amtsführungs- und Vermögenszeugnis-) Abschriften, die zur Bewerbung um öffentliche Ämter oder Stipendien, Unterstützungen usw. oder zu Erlaßgesuchen gebraucht werden,

künftig gebührenfrei zu erfolgen hat, soweit nicht ausdrückliche Gesetzesvorschriften entgegenstehen.

Insoweit etwa die Erhebung von Beglaubigungsgebühren in besonderen Gebührenordnungen vorgeschrieben ist, ist in diese eine Befreiungsvorschrift im Sinne des ersten Absatzes dieser Verordnung aufzunehmen.

Dresden, den 7. Dezember 1909.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Pickert.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

27. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 94. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr. S. 653. — Nr. 95. Bekanntmachung über das Steigenlassen von Luftballons mit erhitzter Luft. S. 681. — Nr. 96. Verordnung, die Bekanntmachung der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 8. Dezember 1909 abgeänderten Prüfungsordnung betr. S. 682. — Nr. 97. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910 betr. S. 684. — Nr. 98. Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 685. — Nr. 99. Verordnung, die Änderung in der Bezeichnung der Dienststellen der staatlichen Straßen- und Wasser-Bauverwaltung betr. S. 687. — Nr. 100. Verordnung, Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen betr. S. 687. — Nr. 101. Verordnung über die Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher der auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter. S. 691. — Nr. 102. Verordnung über die Bergschiedsgerichte. S. 696. — Nr. 103. Verordnung, einige Änderungen der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung betr. S. 698. — Nr. 104. Verordnung, enthaltend Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 699.

Nr. 94. Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 10. Dezember 1909.

Zur Durchführung der §§ 24, 25 und 49 der Gewerbeordnung, sowie der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1908, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln (R.-G.-Bl. 1909 S. 3 und 51) und der Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom gleichen Tage wird hiermit unter Aufhebung

der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 5. September 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 121),

der Verordnung, die Beaufsichtigung der beweglichen Dampfkessel betreffend, vom 29. März 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 104) und

der Verordnung, die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel auf Messen, Jahrmärkten und bei Volksfesten betreffend, vom 25. Januar 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 9)

folgendes verordnet:

Ausgegeben zu Dresden, den 31. Dezember 1909.

I. Genehmigungspflicht der Dampfkessel und Genehmigungsverfahren.

Im allgemeinen.

§ 1. Zur Anlegung von Dampfkesseln, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer-, und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 und den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Je nach dem Befunde ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder es sind bei ihrer Erteilung die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Über das Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen einen die Genehmigung versagenden oder nur bedingungsweise erteilenden Beschluß ist das Nötige im § 21 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28) bestimmt.

§ 2. Erneute Genehmigung ist erforderlich

a) zu einer wesentlichen Veränderung der genehmigten Betriebsstätte des Kessels nach Lage oder Beschaffenheit,

b) zu einer wesentlichen Veränderung der Bauart des Kessels, der Feuerungsanlage, der Feuerzüge und des zugehörigen Schornsteins sowie der genehmigten Ausrüstung des Kessels,

c) zu einer wesentlichen, die Genehmigungs-Bedingungen berührenden Änderung im Betriebe.

Auch der Ersatz eines Dampfkessels durch einen solchen gleicher Bauart, Größe, Dampfspannung und Ausrüstung bedarf der Genehmigung.

§ 3. Die erteilte Genehmigung bedarf keiner Erneuerung, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn ihr Inhaber nach Empfang der Genehmigung die von der Polizeibehörde für die Ausführung der Anlage etwa festgesetzte Frist oder, wenn eine solche nicht festgesetzt wurde, ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen und die Anlage in Betrieb zu setzen. Die Polizeibehörde kann aber auf Antrag des Inhabers eine Verlängerung der Frist bewilligen. Die Genehmigung erlischt auch dann nicht, wenn der Inhaber einen Teil der genehmigten Anlage ausführt und in Betrieb setzt.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt hat, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben.

§ 4. Zur Anlegung der im § 1 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 bezeichneten, als Dampfkessel im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Dampfüberhitzer, Niederdruckkessel und Zwergkessel ist eine Genehmigung im Sinne des § 1 nicht erforderlich.

Die mit besonderen Feuerungsanlagen ausgerüsteten Dampfüberhitzer und Niederdruckkessel sind jedoch gemäß § 148 Absatz 1 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 der baupolizeilichen Genehmigung unterworfen. Sollen Dampfüberhitzer in dem für Dampfkessel bestimmten Raume aufgestellt oder in die Feuerzüge von Dampfkesseln eingebaut werden, so sind überdies die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 der Verordnung anzuwenden.

Vor Inbetriebnahme eines genehmigten Dampfüberhitzers oder eines solchen Niederdruckkessels ist eine Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten und durch eine amtliche Untersuchung festzustellen, ob die Anlage vorschriftsmäßig ausgeführt wurde.

Im besonderen.

A. Feststehende Dampfkessel.

§ 5. In dem an die Polizeibehörde zu richtenden Gesuche um Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist anzugeben, wozu der Kessel bestimmt ist, mit welchen Brennstoffen der Kessel geheizt werden soll und ob der Kessel bereits am Erzeugungs- oder an einem anderen Orte der amtlichen Bauprüfung und Wasserdruckprobe unterworfen worden ist oder werden soll.

Dem Gesuche muß beigefügt werden:

1. ein Lageplan, der alle den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den etwa darauf befindlichen Gebäuden hinreichend deutlich nachweist und über die Besitzgrenzen und die Zwecke Aufschluß gibt, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden;
2. eine Bauzeichnung mit Grundriß, Schnitt und erforderlichenfalls auch Ansicht des Kesselhauses oder des Raumes, in dem der Kessel aufgestellt werden soll; hieraus müssen sich sowohl die Lage des Kessels im Kesselhause und die des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers oder gegen die höchste Stelle des von den Heizgasen berührten Kesselteiles und etwa vorhandene abgehende Rauchrohre, wie der Standpunkt und die lichte Weite und Höhe des Schornsteins deutlich ergeben; bei eisernen Dächern und freistehenden, mehr als 12 m hohen Schornsteinen sind überdies die im § 106 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes und der Verordnung vom 22. April 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 433) geforderten Trag- und Standfestigkeits-Nachweise beizufügen;

3. eine Zeichnung des Kessels, aus der die Gestalt und Größe des Kessels sowie die etwa vorhandenen Verankerungen oder Versteifungen der Kesselwandungen, die Feuerungsanlage und Feuerzüge sowie die Lage des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes über den Feuerzügen (Strichmarke, § 8 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908) zu ersehen sind und die Größe der auf der Feuerseite gemessenen, einerseits von den Heizgasen und andererseits vom Wasser berührten Fläche zu berechnen ist;
4. eine Beschreibung, die die Angaben des Fabrikschildes (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) enthält, ferner nachweist, daß der Kessel in bezug auf Baustoff, Ausführung und Ausrüstung den in § 2 und den Anlagen I und II oder 1 und 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zusammengestellten Grundsätzen entspricht, und endlich die Einrichtung der Speisevorrichtungen, Speiseventile und Speiseleitungen, der Absperr- und Entleerungs-Vorrichtungen, der Wasserstands-Vorrichtungen, der Sicherheitsventile und Manometer genau angibt.

Die unter 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen sind doppelt einzureichen. Alle Zeichnungen müssen auf Pausleinwand ausgeführt oder auf Leinwand aufgezogen sein.

Werden in einer Anlage mehrere Dampfkessel von gleicher Bauart, Größe, Dampfspannung und Ausrüstung gleichzeitig aufgestellt, so bedarf es der doppelten Unterlagen nur einmal.

Die Polizeibehörde kann wegen Wahrung allgemein polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Wassers verlangen, daß auch Höhenpläne beigebracht werden.

Bei Dampfkesseln für höchstens 6 Atmosphären Überdruck und solchen, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig in Betrieb zu nehmende Kessel zusammen nicht mehr als dreißig beträgt, bedarf es eines Lageplanes (Ziffer 1) nur dann, wenn ein Metallschornstein benutzt werden soll, bei Dampfkesseln, bei denen dieses Produkt die Zahl zwei nicht übersteigt (Kleinkessel), aber weder einer Bauzeichnung (Ziffer 2), noch eines Lageplanes.

§ 6. Wird eine wesentliche Veränderung einer bereits betriebsfähig befundenen Dampfkesselanlage (§ 2) beabsichtigt, so sind dem Gesuche nur die Unterlagen beizufügen, aus denen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

§ 7. Glaubt die Polizeibehörde die Anlegung eines Dampfkessels an dem gewählten Orte nicht auf grund ortsgesetzlicher Bestimmungen oder besonderer örtlicher Verhältnisse überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig bescheiden zu müssen, so hat sie das Gesuch mit Beilagen nach gutachtlichem Gehör des Bausachverständigen ohne Verzug der Gewerbeinspektion zur Begutachtung zuzufertigen.

Die Gewerbeinspektion hat ihr Gutachten mit tunlichster Beschleunigung zu erstatten. Erweisen sich die Beilagen des Gesuchs als unvollständig, so hat die Gewerbeinspektion sie durch den Unternehmer oder den Ausführenden der Anlage auf dem kürzesten Wege ergänzen zu lassen.

Die Gewerbeinspektion hat zu prüfen, ob die geplante Anlage den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 und deren Anlagen zu § 2 Absatz 1 sowie den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung entspricht, und auf etwaige Mängel und notwendige Änderungen hinzuweisen. Dem Gutachten sind die auf grund der §§ 120a flg. der Gewerbeordnung vorzuschlagenden Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit beizufügen.

Kann die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt die Polizeibehörde, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen, dem Ansuchenden spätestens binnen drei Tagen die Genehmigungs-Urkunde (Anlage VI oder 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) zu, mit der ein von der Gewerbeinspektion unterzeichnetes Stück der doppelt eingereichten Beilagen zu verbinden ist. Bei bedingter Genehmigung fügt sie die zu stellenden Bedingungen bei.

Das zweite Stück der Beilagen verbleibt bei den Akten der Polizeibehörde.

B. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 8. Auf neue oder wesentlich veränderte, bereits betriebsfähig befundene bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen), die nicht dauernd an einem Betriebsorte aufgestellt werden, sind die in den §§ 5, 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Doch brauchen bei dem Gesuch um Genehmigung zur Anlegung eines solchen Kessels die im § 5 unter Ziffer 1 und 2 angeführten Unterlagen nicht beigefügt zu werden.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Dampfkessel von übereinstimmender Bauart, Größe und Ausrüstung, die in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden. Für jeden auf grund dieser Genehmigungs-Urkunde hergestellten beweglichen Dampfkessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungs-Urkunde und ihrer Beilagen anzufertigen. Sie gilt als Genehmigungs-Urkunde für den Dampfkessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beilagen können durch den technischen Beamten beglaubigt werden, der die im § 12 Absatz 2 und 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt.

§ 9. Bewegliche Dampfkessel, die an demselben Betriebsorte länger als ein Jahr oder dauernd aufgestellt und benutzt werden sollen, sind als feststehende Dampfkessel zu behandeln.

C. Lokomotiv-Dampfkessel.

§ 10. Für Lokomotiv-Dampfkessel, die den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (R.-G.-Bl. S. 387) nicht unterliegen und die auf Gruben oder Werkbahnen oder bei Bauten benutzt werden, gelten die für bewegliche Kessel getroffenen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

Die Dampfkrane und Dampfbagger mit Eigenbewegung gelten als Lokomotiven im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Für Straßenlokomotiven und Dampfwalzen, die nebenbei oder ausschließlich zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen und Wegen oder zum Einwalzen von Straßenbaumaterial dienen sollen, gelten neben den für bewegliche Dampfkessel erlassenen Bestimmungen die der Verordnung vom 5. September 1890, betreffend den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen (G.- u. V.-Bl. S. 146), vom 8. Dezember 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 245) und vom 18. Mai 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 133) und für Kraftfahrzeuge einschließlich der Dampffeuerspritzen die für Kraftfahrzeuge erlassenen besonderen polizeilichen Bestimmungen.

Die Kessel der feuerlosen (Heißwasser-) Lokomotiven sind als Druckgefäße zu behandeln.

D. Schiffsdampfkessel.

§ 11. Auf die Anlegung neuer oder die wesentliche Veränderung bereits betriebsfähig befundener Schiffs-Dampfkessel sind die in den §§ 5, 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Doch brauchen dem Genehmigungs-Gesuche die im § 5 unter Ziffer 1 und 2 angeführten Unterlagen nicht beigefügt zu werden. Dagegen hat sich die unter Ziffer 3 erforderte Zeichnung auch auf den Schiffsteil zu erstrecken, an dem der Kessel eingebaut oder aufgestellt werden soll.

§ 12. Bei Schiffsdampfkesseln in Elbfahrzeugen, die den Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Januar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 24) unterliegen, ist für die Genehmigung das Elbstromamt zu Dresden zuständig, sofern nach der Erklärung des Unternehmers der Heimatshafen des Schiffes sich in Sachsen befinden soll. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der Wohnsitz des Schiffseigners oder in Ermangelung eines solchen der des Unternehmers maßgebend. Das genannte Elbstromamt hat alle solche Schiffsdampfkessel betreffenden Gesuche, die eine Begutachtung nötig machen, der Gewerbeinspektion Dresden I zuzustellen.

Bei Kesseln in Schiffen, die den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1894 nicht unterliegen, bewendet es bei den für bewegliche Dampfkessel getroffenen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

II. Bauprüfung und Wasserdruckprobe der Dampfkessel.

§ 13. Jeder Dampfkessel ist nach seiner letzten Zusammensetzung und vor der Einmauerung oder Ummantelung durch einen technischen Beamten der Gewerbeinspektion auf grund von § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 einer Bauprüfung und einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterziehen.

Diese Prüfungen sind bei der Gewerbeinspektion zu beantragen. Dem Antrage ist eine Zeichnung des Kessels in drei Stücken beizufügen, aus der die Größe aller Kesselteile, die Art des verwendeten Baustoffes, die Stärke aller Wandungen, die Verbindung dieser Wandungen und der Kesselteile und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen der Kesselwandungen deutlich zu ersehen sind. Kann eine bereits genehmigte Zeichnung des Kessels (§ 7) vorgelegt werden, so genügt es, wenn dem Antrage zwei Zeichnungen der angegebenen Art beigefügt werden. Ferner ist der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Anlage I oder 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen geprüft worden ist. Dem Baustoff-Nachweis sind zwei Abschriften beizufügen.

Die Bauprüfung und die Druckprobe sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Kesselverfertigers auch während der Herstellung des Kessels vorgenommen werden.

Die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe setzen voraus, daß der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Die beantragte Bauprüfung und Wasserdruckprobe eines Kessels hat die Gewerbeinspektion mit tunlichster Beschleunigung auszuführen. Der Kessel ist zu diesem Zwecke an dem von der Gewerbeinspektion angegebenen Tage zu den Prüfungen derart bereit zu halten, daß diese ohne Aufenthalt vorgenommen werden können.

§ 14. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die sonstige Beschaffenheit des Kesselkörpers. Dabei ist der Dampfkessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen.

Bei der Bauprüfung ist auch die in § 8 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebene Wasserstandsmarke festzulegen.

Über die Bauprüfung hat die Gewerbeinspektion ein Zeugnis nach Anlage III oder 3 zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auszustellen und mit diesem den Baustoff-Nachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — eine der eingereichten und abzustempelnden Zeichnungen dauerhaft zu verbinden.

Bei alten, erneut zu genehmigenden Dampfkesseln ist in dem Zeugnisse zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betriebe geeignet ist.

§ 15. Bei der Wasserdruckprobe ist, abgesehen von den in der Schlußbemerkung der Anlagen II oder 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen (Bauvorschriften) bezeichneten Fällen, bei Dampfkesseln mit einem Überdruck bis zu 10 Atmosphären der $1\frac{1}{2}$fache Betrag des Überdrucks, mindestens aber 1 Atmosphäre Mehrdruck, bei Dampfkesseln mit mehr als 10 Atmosphären Überdruck ein um 5 Atmosphären höherer Druck anzuwenden. Die Kesselwandungen müssen während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Probedrucke widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formveränderungen aufzuweisen. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem Probedruck in anderer Form als der von feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Über die Prüfung mit Wasserdruck hat die Gewerbeinspektion ein Zeugnis nach Anlage IV oder 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auszustellen.

§ 16. Bei befriedigendem Erfolge der Bauprüfung und der Wasserdruckprobe sind die Niete des Fabrikschildes (§ 11 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) von dem technischen Beamten mit dem amtlichen Stempel zu versehen. Dieser Stempel ist auch in dem Prüfungszeugnisse über die Wasserdruckprobe abzudrucken. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Dampfkesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Beamten übereinstimmt.

Die Zeugnisse über die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe hat die Gewerbeinspektion in je drei Stücken auszufertigen. Die Ausfertigungen mit dem Baustoff-Nachweis und einer der abgestempelten Zeichnungen sind dem Kesselverfertiger zuzustellen. Je eine Ausfertigung mit beglaubigter Abschrift des Baustoff-Nachweises und abgestempelter Zeichnung ist der Polizeibehörde zuzusenden. Die anderen nimmt die Gewerbeinspektion zu ihren Akten. War eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt worden, so ist diese dem Kesselverfertiger wieder zuzustellen. Je eine der abzustempelnden Zeichnungen geht dann zu den Akten der Polizeibehörde und denen der Gewerbeinspektion.

§ 17. Bei neu zu genehmigenden Dampfkesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen der Gewerbeinspektion von der Durchführung der Bestimmungen in § 13 insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht gefordert wird.

Bei nach § 2 dieser Verordnung zu beurteilenden Veränderungen bestehender Anlagen ist von einer Wiederholung der Bauprüfung und Wasserdruckprobe in der Regel abzusehen, wenn durch diese Veränderungen der Kesselkörper nicht berührt wird.

§ 18. Wird ein Dampfkessel zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers außer Betrieb gesetzt, so hat dies der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle anzuzeigen. Die gleiche Pflicht

liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Dampfkessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden ist.

Bevor Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden sind, wieder in Betrieb genommen werden, müssen sie einer amtlichen Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie neu aufzustellende Dampfkessel unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht. Eine erneute Abstempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete ist ebenfalls nicht erforderlich.

Mit dem Prüfungszeugnis ist entsprechend § 16 Absatz 2 zu verfahren. Wenn der Kessel am Betriebsorte geprüft wurde, ist die Ausfertigung dem Kesselbesitzer zuzustellen. Der Kesselbesitzer hat sie der zu dem Kessel gehörenden Genehmigungs-Urkunde einzuverleiben.

§ 19. Dampfkessel, die in einem anderen deutschen Bundesstaate am Verfertigungsorte von zuständiger Stelle gemäß § 12 Absatz 2 und 3 und § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen oder nach Vornahme einer Ausbesserung gemäß § 13 geprüft und den Vorschriften unter § 12 Absatz 5 entsprechend abgestempelt worden sind, und die im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte verschickt werden, bedürfen einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Versand oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben und deshalb die Wiederholung der Prüfung geboten erscheint. Die Gewerbeinspektion kann sie jedoch an dem Betriebsorte vor der Einmauerung oder Ummantelung einer Besichtigung unterwerfen, bei der der Kessel in allen seinen Teilen zugänglich sein muß.

Aus dem Auslande bezogene Dampfkessel müssen nach den Vorschriften im § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen durch einen in Deutschland zuständigen Sachverständigen geprüft werden. Dabei muß die Ummantelung der Kessel entfernt werden. Auch muß durch Zeugnisse von Sachverständigen, die in einem Bundesstaate als solche anerkannt worden sind, nachgewiesen werden, daß der Baustoff solcher Dampfkessel nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 2 dieser Bestimmungen) geprüft worden ist.

III. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 20. Die Wahl, Anordnung und Bemessung der Feuerungen und Schornsteine bleiben, insoweit deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiordnungen, in den Ortsbauordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.

Feuerzüge, die so geführt werden, daß die Heizgase Kesselteile bestreichen, die im Innern vom Dampf bespült sind (Oberzugkessel), sind so anzulegen, daß ein Erglühen

dieser Kesselteile nicht zu befürchten steht (§ 3 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen), sowie daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

Jeder bewegliche Kessel muß mit einer Einrichtung versehen werden, die das Ausströmen von Funken aus dem Schornsteine wirksam verhütet.

§ 21. Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer nicht durch Rauch, Ruß, Flugasche usw. geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Treten solche Schädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zu ihrer Beseitigung durch Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennstoffs, Erhöhung des Schornsteins oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach dem Gutachten der Gewerbeinspektion zu bestimmenden Frist zu bewirken.

§ 22. Die Wasserstandsgläser müssen, abgesehen von den in § 7 Absatz 5 letzter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen bezeichneten Fällen, derart angeordnet und beschaffen sein, daß der höchste Punkt der die wassergekühlten Kesselwandungen berührenden Feuerzüge mindestens 30 mm unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases und der festgesetzte niedrigste Wasserstand nicht höher als in der Mitte des Glases liegt.

§ 23. Die Sicherheitsventile genügen der Vorschrift des § 9 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, wenn ihr Querschnitt folgender Formel entspricht:

$$F = 15\ H\ .\ \sqrt{\frac{1000}{p \cdot \gamma}}$$

worin

F = Querschnitt des Ventils in qmm,
H = Heizfläche des Kessels in qm,
p = Überdruck des Kessels in kg/qcm,
γ = Gewicht von 1 cbm Dampf in kg von dem Überdruck p

bedeuten.

Bei Hochhub-Sicherheitsventilen genügt ein kleinerer Querschnitt, wenn sie gleich wirksam sind.

§ 24. Wird ein Sicherheitsventil durch ein Gewicht belastet, so ist letzteres am äußersten Ende des Hebels anzubringen und gegen Verschieben durch Splinte zu sichern.

Das Belastungsgewicht darf höchstens 50 kg wiegen und ist mit einer Marke aus Kupfer, Messing oder Blei von etwa 25 mm Durchmesser zu versehen. Die Marke ist bei der Abnahme-Untersuchung mit der Kilogrammzahl und dem Wappenstempel abzustempeln.

§ 25. Der in § 14 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebene Stutzen zur Anbringung des amtlichen Manometers muß in ein halbzolliges Whitworthsches Muttergewinde endigen.

Bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel sind überdies mit dem daselbst näher bezeichneten Flansch auszurüsten.

Für die Manometerrohre der feststehenden Dampfkessel kann eine, nahe am Kessel anzubringende Abschlußvorrichtung verlangt werden.

§ 26. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes nicht den Straßenverkehr stört.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 27. Feststehende Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck und solche, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Kessel mehr als dreißig beträgt, müssen in besonderen Kesselhäusern, die nicht übersetzt sind und gemauerte Umfassungen besitzen, aufgestellt werden.

Diejenigen Umfassungswände der Kesselhäuser, die öffentlichen Straßen und Wegen oder fremden Grundstücken zugekehrt sind und weniger als 8 m von diesen abstehen, müssen in mindestens 40 cm Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Tür-, Fenster- und sonstige größere Öffnungen enthalten, es sei denn, daß durch ein dazwischen liegendes Bauwerk der gleiche Schutz geboten wird. Die Dächer der Kesselhäuser sind tunlichst leicht herzustellen und feuersicher einzudecken.

Dampfkessel, die in Bergwerken unterirdisch aufgestellt werden, und Wasserrohr- und Wasserkammerrohr-Kessel der im § 15 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Landdampfkessel bezeichneten Art unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn die daselbst ersichtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 28. Der Raum, in dem Kessel aufgestellt werden, muß eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gut beleuchtet sein.

Alles Holzwerk muß mindestens 1,8 m — senkrecht gemessen — von der Oberfläche des Kesselgemäuers und des Gemäuers der etwa vorhandenen Speisewasser-Vorwärmer (Ekonomiser) und Überhitzer oder, sofern der Kessel nicht eingemauert ist, von der höchsten Stelle des von den Heizgasen berührten Kesselteiles abstehen.

Für solche Kessel, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck dreißig nicht übersteigt und deren Kesselgemäuer nicht betreten wird, genügt ein Mindestabstand von 1 m, wenn das Holzwerk durch Kalkmörtelputz geschützt wird.

Andere Kesselwandungen oder abgehende Rauchrohre dürfen nicht näher als 60 cm an das Holzwerk herantreten.

In den nach § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zwischen dem Kesselmauerwerke und den es umgebenden Wänden zu belassenden Räumen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

§ 29. Freistehende Schornsteine müssen die erforderliche Standfestigkeit besitzen.

Metallschornsteine für feststehende Dampfkessel sind nur zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 30, mit weicher Dachung mindestens 60 m entfernt ist.

§ 30. Schiffsdampfkessel müssen in Räumen aufgestellt werden, die so groß sind, daß der Kessel gut zugänglich und leicht zu bedienen ist. Sie sind von den Räumen, in denen sich Fahrgäste oder Mannschaften aufhalten, durch Blechwände zu trennen.

V. Abnahme-Untersuchung und Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 31. Bevor ein neuer oder wesentlich veränderter Dampfkessel in Betrieb genommen wird, ist die Anlage amtlich zu untersuchen. Die Vollendung der Anlage ist daher der Polizeibehörde anzuzeigen. Diese Anzeige kann behufs größerer Beschleunigung gleichzeitig auch der Gewerbeinspektion erstattet werden.

Gehören zur Kesselanlage Baulichkeiten, so sind zunächst diese gemäß § 161 des Allgemeinen Baugesetzes baupolizeilich abzunehmen. Das Ergebnis dieser Abnahme hat die Polizeibehörde sofort der Gewerbeinspektion mitzuteilen.

Hierauf hat die Gewerbeinspektion mit tunlichster Beschleunigung eine Abnahme-Untersuchung vorzunehmen. Bei dieser ist festzustellen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der Genehmigung in jeder Beziehung entspricht. Es müssen daher vom Kesselbesitzer die Genehmigungs-Urkunde (§ 7 Absatz 4) und, sofern der Kessel am Erzeugungs- oder an einem anderen, als dem Aufstellungsorte der amtlichen Bauprüfung und Wasserdruckprobe unterlegen hat, auch die hierüber ausgestellten Zeugnisse vorgelegt werden.

Die von der Gewerbeinspektion vorzunehmende endgültige Abnahme der Anlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist insbesondere die befriedigende Wirkung aller Sicherheits- und der Speisevorrichtungen festzustellen.

§ 32. Hat die etwa erforderliche baupolizeiliche Abnahme-Untersuchung zu keinen Bedenken Anlaß gegeben und ist die von der Gewerbeinspektion tunlichst an einem Tage zu erledigende Abnahme-Untersuchung befriedigend ausgefallen, so fertigt die Gewerbeinspektion die im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung und § 12 Absatz 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebene Bescheinigung (Anlage V oder 5 der allgemeinen

polizeilichen Bestimmungen) in drei Stücken aus. Eine Ausfertigung stellt sie dem Unternehmer zu und fügt ein Revisionsbuch (Anlage VII oder 7 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) bei. Die zweite Ausfertigung übersendet sie der Polizeibehörde, die die Genehmigung zur Anlegung des Dampfkessels erteilt hat. Die dritte Ausfertigung nimmt die Gewerbeinspektion zu ihren Akten.

Hat der Kesselbesitzer den Wunsch, den Kessel noch vor Eingang der Abnahme-Bescheinigung oder sofort in Betrieb zu setzen, so kann dies der technische Beamte, der die Abnahme-Untersuchung ausgeführt hat, durch eine Zwischenbescheinigung gestatten.

Die Zeugnisse über die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe sowie die Abnahme-Bescheinigung hat der Kesselbesitzer der Genehmigungs-Urkunde anzuheften.

Bei der Abnahme-Untersuchung eines wesentlich veränderten Dampfkessels ist wie vorher angegeben zu verfahren. Der Zustellung eines Revisionsbuches bedarf es jedoch nicht.

§ 33. Ergibt sich bei der Abnahme-Untersuchung, daß noch Änderungen zu treffen sind, so ist in der Abnahme-Bescheinigung anzugeben, in welchen Fristen dies zu geschehen hat und ob eine Nachuntersuchung erforderlich ist.

Die Nachuntersuchung kann sich auf eine äußere Untersuchung beschränken.

§ 34. Ist nur die Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels erneuert worden, so hat, bevor der Kessel wieder in Betrieb genommen werden darf, eine amtliche Abnahme der Feuerzüge stattzufinden. Einer Abnahme unter Dampf bedarf es jedoch nicht.

Im übrigen ist nach den §§ 31, 32 und 33 zu verfahren.

§ 35. Bewegliche Dampfkessel und Lokomotiv-Dampfkessel der im § 10 bezeichneten Art, deren Inbetriebnahme in einem deutschen Bundesstaate auf grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 genehmigt worden ist, können ohne nochmalige Untersuchung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebs der im § 8 bezeichneten beweglichen Dampfkessel ist den Vorschriften der §§ 40 und 41 nachzugehen.

§ 36. Die technische Untersuchung einer Schiffsdampfkessel-Anlage, die nach § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor der Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, soll in der Regel am Erbauungsorte des Schiffes erfolgen. Liegt dieser Ort in Sachsen und ist die Genehmigung zur Anlegung des Kessels in einem anderen deutschen Bundesstaate erteilt worden, so ist bei der Abnahme gleichzeitig festzustellen, ob den Genehmigungs-Bedingungen entsprochen worden ist, die nach den im Staate des Heimatshafens etwa geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden.

Bei ausländischen Schiffsdampfkesseln kann die Abnahme in dem Heimatshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen vorgenommen werden.

§ 37. Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme in einem deutschen Bundesstaat auf grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 genehmigt worden ist, können ohne nochmalige Untersuchung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

VI. Betrieb und Überwachung der Dampfkessel.

§ 38. Während des Betriebes liegen dem Besitzer und Benutzer eines Dampfkessels folgende Verpflichtungen ob:

1. Die Bedienung des Dampfkessels ist nur zuverlässigen, mit dem Dampfkesselbetrieb wohlvertrauten und nicht unter 18 Jahre alten männlichen Personen zu übertragen.
2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Heizer mit den Verhaltungsregeln (Beilage 1) und mit den von dem Ministerium des Innern für besondere Fälle erlassenen Anweisungen wohlbekannt sind und diese genau befolgen.
3. Es ist darauf zu sehen, daß alle vorgeschriebenen Sicherheits- und Speisevorrichtungen fortdauernd wirksam sind, daß namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet werden und daß der Kessel, sofern er in gefahrdrohenden Zustand geraten ist, nicht im Betrieb erhalten wird.

   An den Sicherheits- und Speisevorrichtungen sowie am Kessel eingetretene Mängel müssen schleunigst durch geeignete Sachverständige beseitigt werden.
4. Der Kessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gründlich gereinigt und dabei genau besichtigt werden.
5. Die Genehmigungsurkunde nebst Beilagen und das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch sind, insofern es sich nicht um den Kessel eines Kraftfahrzeuges oder einer Feuerspritze handelt, deren Betrieb den Behörden des Heimatsortes angemeldet ist, stets zum Vorweisen bereit zu halten.
6. Bei den Untersuchungen sind die zuständigen Beamten von allen Vorkommnissen, die für die Beurteilung der fortdauernden Diensttüchtigkeit des Kessels wesentlich sind, namentlich auch von kleinen vorgekommenen Ausbesserungen, in Kenntnis zu setzen.
7. Alle nach Begutachtungen oder Untersuchungen von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, sie mögen durch besondere Verfügungen angeordnet oder dem Besitzer oder Benutzer des Kessels in anderer Weise bekanntgegeben werden, unweigerlich und innerhalb der gestellten Fristen auszuführen.

8. Kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die Polizeibehörde, als auch die Gewerbeinspektion in Kenntnis zu setzen. Am Kessel und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen darf bis zur Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen ohne Zustimmung des die Erörterung ausführenden technischen Beamten keinerlei Veränderung vorgenommen werden, es sei denn, daß die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies erfordert.

§ 39. Jeder feststehende Dampfkessel ist alljährlich durch die Gewerbeinspektion einer äußeren Untersuchung zu unterwerfen. Es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Gewerbeinspektion überlassen, diese Untersuchung nach der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und nach den über den Grad der Sorgfalt in der Wartung des Kessels gemachten Wahrnehmungen zu wiederholen.

Wo das Alter des Kessels oder die Dauer und Art des Betriebes es der Gewerbeinspektion erforderlich erscheinen lassen, sind die Dampfkessel einer inneren Untersuchung in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die Wasserdruckprobe erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Oberzugkessel sind längstens in dreijährigen Fristen einer inneren Untersuchung und spätestens nach je sechs Jahren einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, bei der hinsichtlich des Probedruckes die im Absatz 2 bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind.

Der Tag der inneren Untersuchung und der Wasserdruckprobe wird nach Verständigung mit dem Kesselbesitzer von der Gewerbeinspektion festgesetzt. Die äußere Untersuchung kommt in diesem Jahre in der Regel in Wegfall.

Bei der inneren Untersuchung und Wasserdruckprobe kann von dem technischen Beamten gefordert werden, daß die Einmauerung oder Ummantelung des Kessels entfernt wird.

§ 40. Bevor ein beweglicher Dampfkessel in Betrieb genommen wird, ist von dem Besitzer oder Benutzer des Kessels der Polizeibehörde des Betriebsortes und der zuständigen Gewerbeinspektion, gegebenen Falles auch dem Überwachungsverein unter Angabe der Stelle, wo der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Wenn die verschiedenen zukünftigen Betriebsorte und die Dauer der Benutzung an diesen Orten bekannt sind, so kann die Anzeige auch für einen längeren Zeitraum erstattet werden.

Bei dem Betriebe ist folgendes zu beachten:

1. Bewegliche Kessel dürfen in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

2. Die beweglichen Kessel sind so aufzustellen, daß der Betriebsort von

   bewohnten Gebäuden,
   anderen Gebäuden mit weicher Dachung,
   Getreide- und Heufeimen,
   sonstigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe,

   } die sich auf benachbarten Grundstücken befinden,

   sowie von öffentlichen Straßen und Wegen

   a) bei Feuerung mit Steinkohlen oder Koks mindestens 12 m,

   b) bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 m

   entfernt ist.

   Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung des Kessels der schriftlich erklärten Einwilligung des beteiligten Grundstücksnachbars oder der Straßenpolizeibehörde.

3. Während des Betriebes muß der im § 20 Absatz 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Funkenfänger benutzt werden.

4. Es ist alles zur tunlichsten Verhütung von Feuersgefahr Geeignete vorzukehren; insbesondere ist ausreichendes Wasser bereitzuhalten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

§ 41. Soll ein beweglicher Dampfkessel anläßlich einer Messe oder eines Jahrmarktes oder eines Volksfestes aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, so ist zuvor der zuständigen Polizeibehörde und Gewerbeinspektion die im § 40 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Der Kessel darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem eine feuerpolizeiliche Besichtigung ergeben hat, daß die nachstehend unter 1 bis 4 ersichtlichen Vorschriften Beachtung gefunden haben:

1. Wenn irgend tunlich, ist der zu benutzende bewegliche Dampfkessel in einem ausreichend großen, besonderen Raume aufzustellen, dessen Umfassungswände von denen benachbarter Aufenthaltsräume (Zelte, Buden u. dergl.) mindestens 5 m abstehen müssen. Kann der bezeichnete Abstand nicht eingehalten werden, so sind die Umfassungswände des Aufenthaltsraumes, die benachbarten Aufenthaltsräumen zugekehrt sind, und solche, die weniger als 1 m von dem beweglichen Kessel abstehen, feuersicher herzustellen oder in entsprechender Ausdehnung mit feuersicheren Stoffen zu bekleiden.

   Läßt sich, wie bei Karussells, ein besonderer Aufstellungsraum nicht beschaffen, so ist der die Feuerungsanlage umschließende Teil des Kessels und der Heizerstand mit feuersicheren, vom Fußboden mindestens 1 m hohen und nur an der Zugangsstelle offenen Schutzwänden zu umgeben.

   Der Fußboden unter dem Kessel und innerhalb der Schutzwände (Absatz 2) muß unverbrennlich sein oder mit unverbrennlichen Stoffen abgedeckt werden.

Völlig im Freien aufgestellte Kessel müssen von benachbarten Aufenthaltsräumen mindestens 6 m abstehen.

2. Der Schornstein ist in feuersicherer Weise durch das Dach des Aufstellungsraumes zu führen. Daneben ist die Vorschrift in § 40 Punkt 3 zu beachten.
3. Unter dem Roste der Feuerungsanlage muß ein genügend großes, stets mit Wasser gefüllt zu haltendes Gefäß angebracht werden.
4. In der Nähe des beweglichen Kessels dürfen keine brennbaren Gegenstände, wie Holz, Stroh u. dergl., gelagert werden. Im übrigen ist der Vorschrift in § 40 Punkt 4 nachzugehen.
5. Als Brennstoff darf nur Koks verwendet werden.

§ 42. Jeder bewegliche Dampfkessel ist alljährlich mindestens einer äußeren Untersuchung (Revision) und aller drei Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen. Die äußere Untersuchung soll in der Regel im Betriebe stattfinden. Sie kommt als selbständige Untersuchung in den Jahren in Fortfall, in denen eine innere Untersuchung vorgenommen wird. Die innere Untersuchung kann der technische Beamte nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Spätestens nach sechs Jahren muß jeder bewegliche Dampfkessel einer Wasserdruckprobe unterworfen werden. Die regelmäßige Wasserdruckprobe erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat der Gewerbeinspektion zu der Zeit, zu der die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, anzuzeigen, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

Bei der inneren Untersuchung kann im Hinblick auf das Alter des Kessels, seine Betriebsverhältnisse oder seine besondere Beschaffenheit die Entfernung der Heizröhren und, sofern ein geeignetes Mannloch nicht vorhanden ist, die Herausnahme einer Rohrwand gefordert werden.

Bei der Wasserdruckprobe kann vom technischen Beamten verlangt werden, daß die Ummantelung des Kessels beseitigt werde.

§ 43. Alle Polizeiorgane sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung beweglicher Dampfkessel den Genehmigungs-Bedingungen und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung genügt wird, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Genehmigungs-Urkunde und des Revisionsbuches zu verlangen.

Zuwiderhandlungen sind sofort der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§ 44. Wenn bewegliche Dampfkessel gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt an andere überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, wie in dessen Abwesenheit derjenige, der

den Kessel zu beaufsichtigen hat, und auch der Benutzer des Kessels für genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.

§ 45. Die im § 10 näher bezeichneten Dampfkessel der Lokomotiven usw. unterliegen den Vorschriften des § 42.

Die Kessel dieser Lokomotiven sind längstens neun Jahre nach ihrer Inbetriebsetzung einer inneren Untersuchung unter Entfernung der Heizröhren zu unterziehen.

Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

§ 46. Jeder Schiffsdampfkessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Untersuchung im Betrieb und aller zwei Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen. Die innere Untersuchung kann der technische Beamte nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Spätestens nach sechs Jahren muß jeder Schiffsdampfkessel einer Wasserdruckprobe unterworfen werden. Die regelmäßige Wasserdruckprobe erfolgt in Übereinstimmung mit § 12 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Der Betriebsunternehmer hat der zuständigen Gewerbeinspektion zu der Zeit, zu der die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, anzuzeigen, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

Im übrigen ist den Bestimmungen der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Januar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 24) und vom 20. Dezember 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 699) zu entsprechen.

§ 47. Von den äußeren Untersuchungen der Dampfkessel dürfen die Kesselbesitzer oder Benutzer nicht vorher benachrichtigt werden.

Die technischen Beamten haben sich bei der äußeren wie inneren Untersuchung nicht nur von der fortdauernden Diensttüchtigkeit aller wesentlichen Teile der Dampfkesselanlage und von der eingetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beobachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten oder Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stattgefunden haben.

Die technischen Beamten können bei regelmäßigen Untersuchungen von beweglichen und Schiffsdampfkesseln von der Entfernung der Kesselbekleidung absehen, falls nicht besondere Gründe für die Prüfung der durch die Bekleidung verdeckten Kesselteile vorliegen.

Zu einer äußeren Untersuchung ist in dem Jahre, in dem eine innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe stattgefunden hat oder noch stattfindet, nur dann zu verschreiten, wenn hierzu ein besonderer Anlaß gegeben ist, insbesondere die Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 Satz 2 vorliegen oder gröbere Zuwiderhandlungen festzustellen sind.

Von der äußeren Untersuchung ist ferner Abstand zu nehmen, wenn der betreffende Kessel seit Jahresfrist nicht in Betrieb gewesen ist und voraussichtlich auch in nächster Zeit nicht wieder in Betrieb kommen wird.

§ 48. Nach der äußeren Untersuchung hat der technische Beamte in dem zu dem Dampfkessel gehörigen Revisionsbuche (§ 32 Absatz 1) zu vermerken, daß der Kessel untersucht und was hierbei bemerkt wurde.

Ein gleicher Eintrag ist nach Vornahme der inneren Untersuchungen oder der wiederkehrenden Wasserdruckproben, wie der im § 18 dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen zu bewirken.

§ 49. Die technischen Beamten haben über alle von ihnen vorgenommenen Untersuchungen und wiederkehrenden Wasserdruckproben Niederschriften unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke (Beilagen 2, 3 und 4) aufzunehmen. Sind Vernachlässigungen beobachtet oder Abänderungen angeordnet worden, so sind die Niederschriften von dem Kesselbesitzer oder Benutzer mit zu vollziehen. In der Niederschrift ist überdies zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die Abänderungen zu bewirken sind und ob eine Nachuntersuchung erforderlich ist.

Von jeder Niederschrift ist der Polizeibehörde eine Abschrift zuzustellen.

§ 50. Zu den fälligen regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen von beweglichen und von Schiffsdampfkesseln ist die Gewerbeinspektion des Heimatsorts, für Dampfkessel in Elbfahrzeugen aber ausschließlich die Gewerbeinspektion Dresden I zuständig. Dem Besitzer solcher Dampfkessel steht es jedoch frei, sich an die zuständige Stelle des Ortes zu wenden, an dem sich der Dampfkessel zur Zeit der Fälligkeit der inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe befindet. Diese Dienststelle ist verpflichtet, die Untersuchung oder Prüfung auf Antrag auszuführen und Abschrift der darüber aufzunehmenden Niederschrift der sonst zuständigen Stelle zu übersenden. Untersuchungen und Prüfungen dieser Art, die in anderen Bundesstaaten vorgenommen werden, sind anzuerkennen.

Bewegliche und Schiffsdampfkessel, die sich vorübergehend in Sachsen befinden, sollen vorbehältlich der Bestimmungen unter § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 nicht früher zu regelmäßigen Untersuchungen herangezogen werden, als solche in dem Heimatsstaate fällig werden.

§ 51. Den Gewerbeinspektionen liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im § 38 unter 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde. Sie haben sich davon zu überzeugen, daß die Heizer mit den Verhaltungsregeln (Beilage 1) genau bekannt sind, und ihnen auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 52. Die technischen Beamten sind berechtigt:

1. in allen Fällen, wo sie dies für erforderlich erachten, insbesondere bei Widersetzlichkeiten, die Beteiligung der Polizeibehörde an den Untersuchungen und Wasserdruckproben zu verlangen;
2. von dem Besitzer oder Benutzer eines Dampfkessels, dessen Kaltlegung zu fordern, wenn Gründe zur Annahme von Veränderungen vorhanden sind, die Bedenken erregen und die sich nur in kaltem Zustande des Kessels erkennen lassen;
3. bei gefahrdrohendem Zustande einer Dampfkesselanlage die sofortige Außerbetriebsetzung zu verfügen. Zu diesem Zwecke sind dem Inhaber die Genehmigungs-Urkunde und das Revisionsbuch abzufordern und an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 53. Die Polizeibehörden sind nur im Falle einer Explosion (§ 38 unter 8), sowie auf Antrag der Gewerbeinspektion verpflichtet, den nach dieser Verordnung am Orte vorzunehmenden Amtshandlungen beizuwohnen. In allen übrigen Fällen sind sie hierzu nur berechtigt.

VII. Gebühren.

§ 54. Die Polizeibehörden haben rücksichtlich der Kostenberechnung in Dampfkesselsachen die Vorschriften des Kostengesetzes vom 30. April 1906 zu beachten.

§ 55. Für die Mühewaltungen der Gewerbeinspektionen sind nur die in dem beigefügten Verzeichnisse (Beilage 5) vermerkten Gebühren an die Staatskasse zu entrichten. Die Inspektionen haben die Gebühren bei Mitteilung der vorgeschriebenen Zeugnisse, Bescheinigungen und Niederschriften der Polizeibehörde zu berechnen. Diese hat die Beträge alsbald von den zu ihrer Abentrichtung Verpflichteten einzuziehen und am Schlusse jedes Kalenderjahres mittels Lieferscheins, dem ein Verzeichnis der erhobenen Gebühren nach dem vorgeschriebenen Muster beizufügen ist, an die mit der Vereinnahmung beauftragte Staatskasse einzusenden.

Kann eine beantragte Amtshandlung infolge Verschuldens des Kesselverfertigers, Kesselbesitzers oder Benutzers nicht vorgenommen oder vollendet und muß sie wiederholt werden, so sind die vorgeschriebenen Gebühren sowohl für den Versuch als für die Wiederholung der Amtshandlung zu entrichten, und treten den Gebühren für die Wiederholung noch die Tagegelder und Reisekosten des technischen Beamten ganz oder anteilig hinzu. Letztere Kosten sind der Polizeibehörde mitzuteilen, die sie von dem Kostenpflichtigen mit einzuheben und an die in Absatz 1 bezeichnete Staatskasse abzuliefern hat.

Sind von einer Polizeibehörde in einem Jahre Gebühren nicht einzuziehen gewesen, so ist ein Fehlschein einzureichen.

Amtshandlungen in bezug auf Dampfkessel, die sich im Besitze des Reichs oder des Sächsischen Staats befinden, bleiben gebührenfrei.

VIII. Ausnahmebewilligungen.

§ 56. Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 und den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung können nur von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

IX. Strafbestimmungen.

§ 57. Wer eine Dampfkesselanlage ohne behördliche Genehmigung errichtet oder die wesentlichen Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, nicht inne hält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine wesentliche Veränderung im Betriebe der Anlage vornimmt (§ 2), verfällt der im § 147 der Gewerbeordnung angedrohten Strafe und hat die im § 147 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen zu gewärtigen.

Wer vor dem Empfange der über die Abnahme-Untersuchung auszufertigenden Bescheinigung oder ohne im Besitze einer Zwischenbescheinigung zu sein, den Betrieb beginnt, hat die gleiche Strafe verwirkt.

§ 58. Wer einen Dampfkessel den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 oder den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubnis in Betrieb nimmt, ingleichen wer den bei den Untersuchungen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Frist vollständig abhilft, wird mit Geldstrafe von 15 bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Abgesehen von dieser Strafe kann der Dampfkessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

Alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 sowie die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu vier Wochen geahndet.

Dampfkesselheizer und andere am Betriebe beteiligte Personen, die den Verhaltungsregeln (Beilage 1) zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Vor der Verhängung von Strafen haben die Polizeibehörden das Gutachten der Gewerbeinspektion einzuholen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 59. Unter Polizeibehörde ist die Amtshauptmannschaft und in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat zu verstehen.

In den im § 12 Absatz 1 der Verordnung bezeichneten Fällen ist Polizeibehörde das Elbstromamt zu Dresden.

§ 60. Den Gewerbeinspektoren und deren Assistenten steht die Befugnis zur Beglaubigung von Abschriften zu, insoweit eine solche nach der gegenwärtigen Verordnung erforderlich ist.

§ 61. Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Dampfkesseln durch Überwachungsvereine bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 146) mit der Maßgabe in Geltung, daß die im § 1 der angezogenen Verordnung vorgesehene Ermächtigung der Dampfkessel-Überwachungsvereine sich auf die an feststehenden und beweglichen Dampfkesseln gemäß § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908 auszuführenden Wasserdruckproben und auf die im § 39 Absatz 1 bis 3, sowie im § 42 unter 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen wiederkehrenden äußeren wie inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben erstreckt.

§ 62. Die Bescheinigungen der in anderen deutschen Bundesstaaten nach § 2 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zur Prüfung des Baustoffs der Dampfkessel ermächtigten Sachverständigen sind anzuerkennen.

Ebenso sind die nach § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die gemäß § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme wiederkehrender Untersuchungen anzuerkennen, wenn sie von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates ausgestellt sind.

§ 63. Gegenwärtige Verordnung tritt am 9. Januar 1910 in Kraft.

Bezüglich bereits genehmigter Dampfkessel bewendet es bei den Übergangsbestimmungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908.

Dresden, den 10. Dezember 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Klotsche.

Beilage 1.

Verhaltungsregeln

für Dampfkessel-Heizer.

1. Bevor der Heizer den Dampfkessel anheizt, hat er sich davon zu überzeugen, daß sich im Kessel die erforderliche Wassermenge befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß zunächst das fehlende Wasser eingeführt werden.

2. Ferner hat der Heizer sich davon zu überzeugen, daß die Sicherheits-Vorrichtungen und Wasserstandszeiger in vorschriftsmäßigem Stande und insbesondere die Sicherheitsventile nicht überlastet sind. Das Feuer ist allmählich zu verstärken.

3. Während des Betriebes müssen die Wasserstandszeiger mit Hilfe ihrer Hähne und Ventile öfters probiert und vorhandene Schwimmer auf freies Spielen untersucht werden. Der Wasserspiegel im Glasrohr muß gut spielen.

4. Das Manometer ist von Zeit zu Zeit darauf zu prüfen, ob sein Zeiger gut spielt und auf den Nullpunkt sich stellt, wenn es abgesperrt wird.

5. Die Sicherheitsventile sind täglich einige Male durch Anheben zu lüften, wobei sie Dampf entweichen lassen müssen. Die Belastung der Ventile darf nicht vermehrt werden, auch wenn sie abblasen, bevor der höchste zulässige Dampfdruck erreicht ist.

6. Die Sicherheitsventile sind vorsichtig zu lüften. Die am Kessel befindlichen Hähne und Ventile sind langsam zu öffnen.

7. Die Speisevorrichtungen sind dauernd in vorschriftsmäßigem Stande zu erhalten und so zu benutzen, daß der Wasserstand im Kessel stets über der Marke bleibt, die den zulässig niedrigsten Stand bezeichnet.

8. Kommen die Speisevorrichtungen während des Kesselbetriebs derart in Unordnung, daß der Kessel nicht mehr gespeist werden kann, und sinkt das Wasser trotz aller Bemühungen des Heizers unter den zulässig tiefsten Stand, so ist die Heizung des Kessels zu unterbrechen und das Feuer vom Roste zu entfernen.

9. Der für den Kessel genehmigte höchste Dampfdruck darf nicht überschritten werden. Steigt der Druck in unerwünschtem Maße, so ist der Kessel zu speisen und gleichzeitig der Zug zu vermindern. Wird hierdurch die Drucksteigerung nicht genügend verhindert, so muß die Heizung des Kessels unterbrochen werden.

10. Solange ein Kessel Dampf erzeugt, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Auch ist es dem Heizer nicht gestattet, seine Obliegenheiten ohne Genehmigung seines Vorgesetzten anderen Arbeitern zu übertragen oder sich während der Arbeitspausen von dem ohne Aufsicht verbleibenden Kessel zu entfernen.

11. Vor den Arbeitspausen und während dieser Pausen, sowie am Schlusse der Arbeitszeit ist der Zug zu vermindern und gleichzeitig der Kessel zu speisen. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit hat der Heizer das Feuer vom Roste zu entfernen, den Rost von Asche und Schlacken zu reinigen, sowie den Zugschieber nebst Ofen- und Aschenfalltüren zu schließen.

12. Der Kessel darf erst ausgeblasen werden, nachdem das Feuer vom Roste entfernt worden ist, und der Kessel sowie das Mauerwerk sich genügend abgekühlt haben. In einen abgeblasenen noch heißen Kessel darf kein kaltes Wasser eingeführt werden.

13. Die in angemessenen Zwischenräumen auszuführende Reinigung des Kessels von Schlamm und Kesselstein, sowie der Feuerzüge von Ruß und Flugasche ist unter Mitwirkung des Heizers vorzunehmen. Der Heizer hat hierbei, soweit es die Bauart zuläßt, die Wandungen des Kessels innerlich und äußerlich genau zu besichtigen und nachzusehen, ob Schiefer, Rillen, Gruben oder Risse im Kesselblech vorhanden sind, und ob dadurch oder durch Rost die Wanddicke merklich vermindert oder der Kessel gar undicht geworden ist. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen hat der Heizer dem Kesselbesitzer oder seinem Vorgesetzten mitzuteilen und nach Befinden sofortige Ausbesserung zu beantragen.

14. Bei Kesseln, die in besonderen Kesselhäusern aufgestellt sind, dürfen diese anderen Arbeitern nicht als Aufenthaltsort oder Durchgang dienen. Auch hat der Heizer dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, die die Arbeit hindern und die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion vermehren könnten.

15. Der Heizer ist für alle Schäden verantwortlich, die aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen, und die durch Beachtung der vorstehenden Verhaltungsregeln hätten vermieden werden können. Er hat sich den technischen Aufsichtsbeamten gegenüber darüber auszuweisen, daß er die Verhaltungsregeln genau kenne.

Beilage 2.

Bescheinigung

über die

äußere Untersuchung (Revision) eines ..... Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung ____ Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: ____

Jahr der Anfertigung: ____

ist gemäß § der Verordnung vom 10. Dezember 1909, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, von dem unterzeichneten technischen Beamten heute einer äußeren Untersuchung unterzogen worden.

Hierbei wurde folgendes befunden:

Beilage 3.

Bescheinigung

über die

innere Untersuchung (Revision) eines ..... Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung ▒▒▒ Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: ▒▒▒▒

Jahr der Anfertigung: ▒▒▒▒

ist gemäß § ..... der Verordnung vom 10. Dezember 1909, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, von dem unterzeichneten technischen Beamten heute einer inneren Untersuchung Zugbefahrung unterzogen worden.

Der Kessel war vom Mauerwerk bloßgelegt, und es ergab die Untersuchung folgendes:

Beilage 4.

Bescheinigung

über die

wiederkehrende Wasserdruckprobe eines ..... Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung ▒▒▒ Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

.....

laufende Fabriknummer: ▒▒▒

Jahr der Anfertigung: ▒▒▒

ist gemäß §¦..... der Verordnung vom 10. Dezember 1909, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, von dem unterzeichneten technischen Beamten heute mit einem Wasserdrucke von ..... Atmosphären Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge widerstanden.

Beilage 5.

Gebühren-Verzeichnis.

A. Kleindampfkessel, das sind solche, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt.

B. Dampfkessel, bei denen das vorbezeichnete Produkt mehr als 2 und höchstens 30 beträgt.

C. Dampfkessel, bei denen dieses Produkt mehr als 30, die Heizfläche aber höchstens 100 qm beträgt.

D. Dampfkessel mit mehr als 100 qm Heizfläche.

№	Amtshandlung.	Gebühren			
		A	B	C	D
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1a	Gutachten über neue Anlagen (§ 7 der Verordnung) .	5	10	15	20
1b	" " veränderte Anlagen	2	3—6	4—8	6—10
2a	Bauprüfung mit Befahrung des Kessels (§ 14 der Verordnung)	—	6	9	12
2b	Bauprüfung ohne Befahrung des Kessels	2	4	6	8
3	Wasserdruckproben gemäß §§ 15 und 18 der Verordnung	5	10	15	20
4a	Abnahmeuntersuchung neuer Anlagen (§§ 31 flg. der Verordnung)	5	10	15	20
4b	Abnahmeuntersuchung veränderter Anlagen	3	4—6	6—8	8—10
5a	Äußere Untersuchung mit Zugbefahrung (§§ 39, 42, 45 und 46 der Verordnung)	—	6	9	12
5b	Äußere Untersuchung ohne Zugbefahrung	2	4	6	8
6a	Innere Untersuchung mit Zugbefahrung (§§ 39, 42, 45 und 46 der Verordnung)	—	10	15	20
6b	Innere Untersuchung ohne Zugbefahrung	4	8	12	15
7	Wiederkehrende Wasserdruckproben gemäß §§ 39, 42, 45 und 46 der Verordnung	3	6	10	15

№	Amtshandlung.	Gebühren			
		A	B	C	D
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
8	Erörterung und gutachtliche Aussprache über Beschwerden wegen Belästigungen	3—5	5—10	5—20	5—30
9	Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung sowie eines Revisionsbuches, wenn solche durch die Schuld des Besitzers unbrauchbar geworden sind	1,50	1,50	1,50	1,50

Erstreckt sich die unter Nr. 1 gedachte Begutachtung über mehrere Dampfkessel, so ist die zu berechnende Gebühr entsprechend zu erhöhen. Der Gesamtbetrag darf aber nicht das Doppelte des in der Spalte angegebenen höchsten Einzelbetrages überschreiten.

Insoweit Amtshandlungen der unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Art am gleichen Tage und am gleichen Kessel erledigt werden, ist nur die Gebühr für diejenige Amtshandlung in Ansatz zu bringen, für die in dem vorstehenden Gebühren-Verzeichnisse der höchste Gebührenansatz vorgeschrieben ist.

Nr. 95. Bekanntmachung

über das Steigenlassen von Luftballons mit erhitzter Luft;

vom 12. Dezember 1909.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer Luftballons, in denen die Luft durch mitgeführtes Feuer erhitzt wird, ins Freie aufsteigen läßt.

Dresden, den 12. Dezember 1909.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Effler.

Nr. 96. Verordnung,

die Bekanntmachung der vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 8. Dezember 1909 abgeänderten Prüfungsordnung betreffend;

vom 14. Dezember 1909.

Die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 8. Dezember 1909 abgeänderte Prüfungsordnung für die bei ihr angestellten Bureaubeamten wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 14. Dezember 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Prüfungsordnung

für die bei der Verwaltung der Staatsschulden angestellten Bureaubeamten;

vom 8. Dezember 1909.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden hat beschlossen, die Prüfungsordnung für die bei dieser Verwaltung angestellten Bureaubeamten vom 9. Juni 1893 aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 1. Als Bureauassistenten können nur solche Personen angestellt werden, die

1. das 25. Lebensjahr erfüllt,
2. mindestens 3 Jahre bei der Staatsschuldenverwaltung gearbeitet und
3. sich der nachstehend in §§ 2 bis 5 geordneten Assistentenprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Die Bestimmung unter 2 leidet auf die Militäranwärter keine Anwendung.

§ 2. Gegenstände der Assistentenprüfung sind:

1. die Hauptgrundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs und des Königreichs

Sachsen, der Organisation und Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden, der sächsischen Gemeindeordnungen und der sächsischen Steuerverfassung;

2. das staatliche Etat-, Kassen- und Rechnungswesen;
3. das Archiv-, Registratur- und Aktenwesen;
4. die wesentlichsten Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener und über die Militärpflicht, das Militärpensionswesen, sowie die Anstellung von Militäranwärtern;
5. die für das Staatsschuldenwesen bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen, die für die Staatsschuldenverwaltung erlassenen Geschäfts- und Dienstanweisungen sowie die wesentlichen Bestimmungen über die Inhaberpapiere und über die Buchschulden des Staates.

Außerdem kann die Prüfung auf andere Gebiete ausgedehnt werden, die der Prüfling vermöge seiner Beschäftigung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat.

§ 3. Die Prüfung besteht in einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung und wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanzministerium von der bei diesem bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

§ 4. Bei der schriftlichen Prüfung hat der zu Prüfende drei Aufsätze innerhalb der für die einzelne Aufgabe festgesetzten Zeit ohne Hilfsmittel unter Aufsicht des Oberbuchhalters oder, wenn dieser behindert ist, eines vom Vorsitzenden des Landtagsausschusses zu bestimmenden anderen Beamten der Staatsschuldenverwaltung anzufertigen.

§ 5. Die mündliche Prüfung wird nur vorgenommen, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat. Sie ist nicht öffentlich, umfaßt im allgemeinen dieselben Gebiete wie die schriftliche Prüfung, soll aber dem Prüfling noch besonders Gelegenheit bieten nachzuweisen, daß er sich mit dem in § 2 Ziffer 5 bezeichneten Geschäftskreis vertraut gemacht hat.

§ 6. Auf die Assistentenprüfung leiden ferner die Vorschriften in § 6 Absatz 3, § 9 und § 10 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vom 30. April 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 407 flg.) Anwendung.

§ 7. Zu Sekretären sowie oberen Expeditionsbeamten können nur solche Bureauassistenten befördert werden, die

a) wenn sie das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, mindestens 2 Jahre lang, wenn sie aber ein solches Zeugnis nicht besitzen, mindestens 3 Jahre lang als Bureauassistenten bei der Staatsschuldenverwaltung tätig gewesen sind und

b) sich nachher der durch die Prüfungsordnung für das im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal vom 30. April 1909 vorgeschriebenen Sekretärprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 8. Gesuche um Zulassung zu den in § 1 und im vorhergehenden Paragraphen geordneten Prüfungen sind an den Vorsitzenden des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu richten und werden, dafern der Vorsitzende ihnen stattzugeben beschließt, mit einem Vermerke über die bisherige Beschäftigung des Gesuchstellers versehen, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission übermittelt.

§ 9. Eine Wiederholung der Sekretärprüfung findet nicht statt, es sei denn, daß der Vorsitzende des Landtagsausschusses in Berücksichtigung besonderer Umstände eine Ausnahme von dieser Vorschrift zulassen sollte.

§ 10. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1909.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Dr. Beutler. Opitz. Dr. v. Waechter. Dr. Vogel. Schulze.

Nr. 97. Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910 betreffend;

vom 17. Dezember 1909.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben auf grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1910 sind, vorbehältlich der Vorschriften in Absatz 2, zu erheben:

a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),

b) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,

c) die Ergänzungssteuer,

d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,

e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,

f) die landesrechtliche Erbschaftssteuer, soweit sie für einen Erwerb zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. S. 654), und

g) die landesrechtliche Stempelsteuer.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1910, dem für die Finanzperiode 1910/11 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten. In letzterem wird insbesondere darüber definitive Bestimmung getroffen werden, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteile derselben zu erheben ist.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1909 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugeteilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1910/11 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 17. Dezember 1909.

LS

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüger.

Nr. 98. Bekanntmachung,

die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 17. Dezember 1909.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist dieser in folgender Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Oberbürgermeister, Geheime Rat Dr. Beutler in Dresden,	der Oberbürgermeister Dr. Kaeubler in Bautzen,
der Rittergutsbesitzer, Geheime Ökonomierat Dr. von Wächter auf Röcknitz;	der Rittergutsbesitzer Stadtrat von Trebra-Lindenau in Neustädtel;

b) aus der zweiten Kammer

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Rentier Dr. Vogel in Dresden,	der Fabrikant und Gutsbesitzer Clauß in Plaue-Bernsdorf,
der Rechtsanwalt und Rittergutsbesitzer, Geheime Hofrat Opitz auf Treuen oberen Teils,	der Rittergutsbesitzer, Geheime Ökonomierat Dr. Hähnel auf Kuppritz bei Pommritz,
der Tischlermeister Schulze in Cossebaude bei Dresden;	der Lithograph Roch in Annaberg.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Oberbürgermeister, Geheimen Rat Dr. Beutler zum Vorsitzenden und den Geheimen Hofrat Opitz zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters, Rechnungsrats Karl August Emil Israel, und in der seines Stellvertreters, des Staatsschuldenbuchhalters Ernst Bruno Schmidt, ist keine Änderung eingetreten.

Dresden, den 17. Dezember 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Nr. 99. Verordnung,

die Änderung in der Bezeichnung der Dienststellen der staatlichen Straßen- und Wasser-Bauverwaltung betreffend;

vom 17. Dezember 1909.

Das Finanzministerium hat beschlossen, daß vom 1. Januar 1910 ab die Straßen- und Wasser-Bauinspektionen die Bezeichnung

„Straßen- und Wasser-Bauamt"

und die Talsperren-Baubureaus die Bezeichnung

„Talsperren-Bauamt"

zu führen haben.

Dresden, den 17. Dezember 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Nr. 100. Verordnung,

Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen betreffend;

vom 20. Dezember 1909.

Für die Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums wird auf grund von §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 8. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 88) folgendes bestimmt.

I.

A. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

§ 1. Die Polizeidirektion Dresden, die Stadträte in Städten mit Revidierter Städteordnung sowie die selbständigen Polizeiämter werden ermächtigt, Strafen, die sie verfügt haben, auf Ansuchen zu erlassen, zu verwandeln, zu mindern und zu gestunden. Die gleiche Ermächtigung wird den Amtshauptmannschaften und der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Strafen erteilt, welche die ihnen unterstellten Behörden verfügt haben.

§ 2. Die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher können Strafen, die sie verfügt haben, auf Ansuchen selbst erlassen, verwandeln, mindern und gestunden, wenn die Strafe auf grund von Ortsgesetzen, örtlichen Regulativen oder ortspolizeilichen Anordnungen verhängt worden ist.

§ 3. Die in §§ 1 und 2 erteilten Ermächtigungen beziehen sich nicht auf diejenigen Fälle, wo

a) die Strafe infolge eines Gnadengesuchs bereits der Entschließung der vorgesetzten Behörde unterlegen hat, oder wo

b) ausdrücklich die Allerhöchste Gnade oder die Entscheidung der oberen Behörde angerufen worden ist.

§ 4. In den Fällen des § 3 wird die Entschließung den Kreishauptmannschaften, in Brandversicherungsangelegenheiten der Brandversicherungskammer und soweit § 2 in Frage kommt, den Amtshauptmannschaften übertragen, wenn nicht

a) die Allerhöchste Gnade angerufen oder

b) auf die Entschließung des Ministeriums des Innern angetragen worden ist und die nachgeordnete Behörde Bedenken trägt, dem Gesuche überhaupt oder doch in vollem Umfange zu entsprechen.

§ 5. Über Gesuche um Niederschlagung eines Strafverfahrens entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 6. Erlaß, Verwandlung, Minderung und Stundung von Zwangs- und Ordnungsstrafen (§ 8 des Gesetzes vom 8. März 1879) steht derjenigen Behörde zu, die die Strafe für verwirkt erklärt oder auferlegt hat.

§ 7. Für den Erlaß der Kosten in Verwaltungsstrafsachen gelten die Vorschriften in § 16 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 118).

B. Geschäftsbereich des Finanzministeriums.

§ 8. Die Bezirkssteuereinnahmen und die Stadträte in Städten mit Revidierter Städteordnung werden, soweit nicht das Finanzministerium im Wege dienstlicher Anordnung Abweichendes bestimmt, ermächtigt, Strafen, die sie in Angelegenheiten der Grundsteuer, der Einkommensteuer, der Ergänzungssteuer und der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen festgesetzt haben, auf Ansuchen zu erlassen, zu mindern und zu gestunden. Die gleiche Ermächtigung wird den Bezirkssteuereinnahmen hinsichtlich der Strafen erteilt, die von den Bürgermeistern und Gemeindevorständen der in ihren Be-

zirken gelegenen mittleren und kleinen Städte und Landgemeinden in den bezeichneten Angelegenheiten festgesetzt worden sind.

Die vorstehends erteilten Ermächtigungen beziehen sich nicht auf Fälle, in denen

a) die festgesetzten Strafen im einzelnen den Betrag von 150 ℳ übersteigen,

b) der Straffall infolge eines Gnadengesuchs der vorgesetzten Behörde bereits vorgelegen hat,

c) ausdrücklich die Allerhöchste Gnade oder die Entschließung einer oberen Behörde angerufen worden ist.

In den Fällen unter a bis c wird, soweit nicht das Finanzministerium im Wege dienstlicher Anordnung Abweichendes bestimmt, die Entschließung den Kreissteuerräten übertragen, es sei denn, daß

a) der Straffall infolge eines Gnadengesuchs dem Finanzministerium bereits vorgelegen hat,

b) ausdrücklich die Allerhöchste Gnade oder die Entschließung des Finanzministeriums angerufen worden ist.

§ 9. Die Hauptzollämter werden ermächtigt, Strafen, die sie oder ihre Unterstellen wegen Zuwiderhandlung gegen die in Sachen der indirekten Abgaben einschließlich der Erbschaftssteuer und sämtlicher Stempelsteuern, ergangenen Gesetze und Verordnungen festgesetzt haben, auf Ansuchen zu erlassen, zu mindern, zu verwandeln und zu gestunden, dafern nicht

a) die festgesetzten Strafen oder der Wert der eingezogenen Gegenstände im einzelnen den Betrag von 150 ℳ übersteigen,

b) die Straffälle infolge eines Gnadengesuchs den vorgesetzten Behörden bereits vorgelegen haben

oder

c) ausdrücklich die Allerhöchste Gnade oder die Entschließung der oberen Behörde angerufen worden ist.

In den Fällen unter a bis c wird die Entschließung der Generalzolldirektion übertragen, es sei denn, daß

a) der Straffall infolge eines Gnadengesuchs dem Finanzministerium bereits vorgelegen hat,

b) ausdrücklich die Allerhöchste Gnade oder die Entschließung des Finanzministeriums angerufen worden ist.

§ 10. In Straffällen, welche Vergehungen gegen die straßen-, brücken-, strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften betreffen, werden die Unterbehörden und Kreishauptmannschaften zur Entschließung über Gesuche um Erlaß, Minderung, Verwandlung und

Gestundung festgesetzter Strafen mit denselben Beschränkungen und in derselben Weise ermächtigt, wie dies nach den Bestimmungen unter A §§ 1 bis 5 hinsichtlich der zum Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern gehörigen Verwaltungsstrafsachen geschehen ist.

Die Bestimmung unter A § 7 findet auf die im vorstehenden Absatz erwähnten Strafsälle Anwendung.

Bei Strafsachen der Straßen- und Brückenpolizei sind unter den Unterbehörden in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte oder die etwa mit der Straßen- oder Brückenpolizei im Stadtbezirke betrauten Behörden, in mittleren und kleinen Städten sowie auf dem platten Lande die Amtshauptmannschaften zu verstehen.

§ 11. In den zur Zuständigkeit des Bergamts gehörigen Bergsachen, einschließlich des Arbeiterwesens, stehen Erlaß, Minderung, Verwandlung und Gestundung von Strafen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, die den Betrag von 25 ℳ nicht überschreiten, derjenigen Behörde, welche die Strafe festgesetzt, für verwirkt erklärt oder auferlegt hat, im übrigen dem Finanzministerium zu.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen unter §§ 8 bis 11 finden auch auf Zwangs- und Ordnungsstrafen Anwendung.

§ 13. Über Gesuche um Niederschlagung des Strafverfahrens entscheidet in allen Fällen das Finanzministerium.

II.

Die Bestimmungen in § 12 unter A und B der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 15. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 351) und die Verordnung, Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen in Angelegenheiten der direkten Steuern betreffend, vom 4. Juli 1883 (G.- u. V.-Bl. S. 51) werden aufgehoben.

Dresden, am 20. Dezember 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Gebhardt.

Nr. 101. Verordnung

über die Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher der auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter;

vom 21. Dezember 1909.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Arbeitszeugnisse und Arbeitsbücher der auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter (Art. III §§ 17 bis 26, 40 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen, vom 12. Februar 1909 — G.- u. V.-Bl. S. 123 —) wird unter Hinweis auf Art. III § 154 Ziffer 2 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Gemeindebehörde im Sinne von Art. III § 19 Absatz 4, §§ 20 und 21 des Gesetzes, Ortspolizeibehörde und Polizeibehörde im Sinne von Art. III § 17 Absatz 1 und 2, §§ 18, 19 Absatz 2, §§ 21, 22 und 26 des Gesetzes ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat (vergl. jedoch Absatz 2), in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand und in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

(2) In denjenigen Städten, für die eine Königliche Polizeidirektion oder eine besondere städtische Polizeibehörde besteht, richtet es sich nach der örtlichen Geschäftsabgrenzung, inwieweit diese Behörden an Stelle des Stadtrates im Sinne der angezogenen Vorschriften als Ortspolizeibehörde oder als Polizeibehörde zu gelten haben.

B. Arbeitszeugnisse.

§ 2. (1) Verweigert der Bergwerksunternehmer einem Arbeiter die Ausstellung eines Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen und hält die Ortspolizeibehörde bei der ihr in diesem Falle nach Art. III § 17 Absatz 2 des Gesetzes obliegenden Ausfertigung des Zeugnisses für erforderlich, daß darin Beschuldigungen aufgenommen werden, welche die fernere Beschäftigung des Arbeiters hindern können, so hat sie vor Ausfertigung des Zeugnisses die Berginspektion zu hören. Zu Art. III § 17 Absatz 2 und 3, § 19.

(2) Die Kosten der nach Art. III § 17 Absatz 3 des Gesetzes von der Berginspektion vorzunehmenden Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen als unbegründet befunden werden, der Bergwerksunternehmer, andernfalls der Antragsteller zu tragen (Art. V § 178 Absatz 4 des Gesetzes und Gesetz, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 — G.- u. V.-Bl. S. 113 —).

Zu Art. III § 19 Absatz 4.

§ 3. Dem minderjährigen Arbeiter, und zwar auch demjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist das Arbeitszeugnis unmittelbar auszuhändigen, wenn nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß es an ihn ausgehändigt werde. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an diesen wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen geistiger oder sittlicher Mängel des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen dem minderjährigen Arbeiter zum offenbaren Nachteile gereichen würde.

C. Arbeitsbücher.

Zu Art. III §§ 20, 21.

§ 4. (1) Eines Arbeitsbuches bedürfen vom 1. Januar 1910 ab die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Minderjährigen beiderlei Geschlechtes, die auf sächsischen Bergwerken als Arbeiter beschäftigt werden. Personen unter 21 Jahren sind demnach von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, wenn sie für volljährig erklärt worden sind.

(2) Zur Führung des Arbeitsbuches sind ferner nicht verpflichtet

a) Personen, die in einem Gesindedienstverhältnisse stehen,

b) Tagelöhner und Handarbeiter, die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Bergwerksbetriebes vorkommenden Arbeiten beschäftigt werden,

c) die in Art. III § 29 des Gesetzes bezeichneten Angestellten.

(3) Die Ausstellung eines Arbeitsbuches ist jedoch nicht lediglich deshalb zu verweigern, weil nach Ansicht der Polizeibehörde der Arbeiter, für den die Ausstellung des Buches beantragt wird, eines solchen bei der Art seiner Beschäftigung nicht bedarf.

§ 5. Bei Ausstellung der Arbeitsbücher für die auf Bergwerken beschäftigten Arbeiter haben die Ortspolizeibehörden die nach § 64 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28) für die minderjährigen gewerblichen Arbeiter vorgeschriebenen und von dem Gendarmerie-Wirtschafts-Depot zu beziehenden Arbeitsbücher zu verwenden. Indessen ist hierbei in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen von hellblauem Papier einzuheften, auf dem die Bestimmungen des Art. III §§ 20 bis 26, 40, 150, 154 Ziffern 1 bis 3, 157 des Gesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis 2d zu versehen. Diese Bogen sind nach Bedarf in derselben Weise wie die Arbeitsbücher vom Gendarmerie-Wirtschafts-Depot zu beziehen.

§ 6. (1) Für minderjährige gewerbliche Arbeiter, die sich bereits im Besitz eines Arbeitsbuches befinden, ist beim Übergange zur Bergarbeit die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches nicht erforderlich (vergl. jedoch Absatz 3).

(2) Nichtsächsische minderjährige Arbeiter bedürfen beim Eintritt als Arbeiter auf einem sächsischen Bergwerk eines von einer sächsischen Ortspolizeibehörde ausgestellten Arbeitsbuches nicht, wenn sie sich im Besitz eines in einem anderen deutschen Bundesstaat ausgestellten Arbeitsbuches für Bergarbeiter befinden und dieses in seiner Einrichtung mit dem für die gewerblichen Arbeiter vorgeschriebenen Arbeitsbuch übereinstimmt (vergl. jedoch Absatz 3).

(3) Wird dem Bergwerksunternehmer behufs Annahme eines minderjährigen Arbeiters ein Arbeitsbuch vorgelegt, in dem der nach § 5 vorgeschriebene Abdruck der einschlagenden sächsischen bergrechtlichen Bestimmungen fehlt, so darf er diesen Arbeiter nur annehmen, wenn er vorher in dessen Arbeitsbuch den Abdruck gemäß § 5 eingeheftet hat. Die Ortspolizeibehörden haben den Bergwerksunternehmern zu diesem Zwecke derartige Abdrucke nach Bedarf unentgeltlich zu überlassen.

§ 7. (1) Die Ausstellung eines Arbeitsbuches setzt voraus,

a) daß der Arbeiter im Bezirke der Ortspolizeibehörde zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt oder, wenn er sich nicht zuletzt innerhalb des Königreichs Sachsen dauernd aufgehalten hat, daß der von ihm zuerst gewählte Arbeitsort im Bezirke der Polizeibehörde liegt (Art. III § 21 des Gesetzes),

b) daß der gesetzliche Vertreter den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt oder daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter im Königreiche Sachsen seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat oder in Ermangelung eines solchen des ersten Arbeitsortes, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Art. III § 21 des Gesetzes ergänzt hat.

(2) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung nachzuweisen. Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen ist, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit dem Siegel und der Unterschrift der Gemeindebehörde zu versehen.

(3) Ein Arbeitsbuch darf weiter nur dann ausgestellt werden,

a) wenn nachgewiesen wird, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist,

b) wenn glaubhaft gemacht wird, daß für den Arbeiter bisher ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt war,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß der Bergwerksunternehmer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht hat,

oder daß er die Aushändigung des Arbeitsbuches ohne rechtmäßigen Grund verweigert (Art III §§ 21, 22, 25 des Gesetzes).

(4) Die Behörde ist berechtigt, die Beibringung einer Geburtsbescheinigung zu fordern, wenn sie Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht auf andere Weise feststellen kann.

§ 8. Die Gemeindebehörde hat die Genehmigung zur Aushändigung des Arbeitsbuches an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen geistiger oder sittlicher Mängel des gesetzlichen Vertreters dem minderjährigen Arbeiter zum Nachteile gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn ein solcher Grund auch gegen die Aushändigung an die sonstigen Angehörigen spricht.

Zu Art. III § 22.

§ 9. (1) Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das Buch ausgestellt war, ingleichen ob es vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet worden war.

(2) Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch auf Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (§ 10) unter „Bemerkungen" einzutragen.

(3) Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen.

(4) Hat der Arbeiter sein früheres Arbeitsbuch vorsätzlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet, so kann ihm zwar die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches nicht verweigert werden; es ist jedoch seine Bestrafung nach Art. III § 154 Ziffer 3 des Gesetzes herbeizuführen. Wenn ein Bergwerksunternehmer oder sein Vertreter (Art. III § 40 des Gesetzes) unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht hat oder wenn er ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung verweigert, ist wegen Herbeiführung der Bestrafung des Schuldigen nach Art. III §§ 150, 154 Ziffer 2, § 157 des Gesetzes der Berginspektion Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Ausstellung der Arbeitsbücher für Bergarbeiter ist gleichfalls in das nach § 68 Absatz 1 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28) zu führende Verzeichnis einzutragen. Die ausgestellten Arbeitsbücher dürfen erst ausgehändigt werden, wenn die nach dem Vordrucke des Verzeichnisses erforderlichen Angaben vollständig in das Verzeichnis eingetragen worden sind. Die Nummer des ausgestellten Arbeitsbuches muß stets mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen. Zu Art. III § 23.

§ 11. (1) Die Ausstellung eines Arbeitsbuches erfolgt in allen denjenigen Fällen kosten- und stempelfrei, in denen dargetan oder anzunehmen ist, daß der Arbeiter früher ein nach den Vorschriften dieser Verordnung eingerichtetes Arbeitsbuch noch nicht geführt hat oder das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt gewesen ist.

(2) In anderen Fällen kann von dem Arbeiter (Art. III § 22 des Gesetzes und oben § 4 Absatz 3) oder von dem Bergwerksunternehmer (Art. III § 25 des Gesetzes) eine Gebühr im Betrage bis zu fünfzig Pfennigen für die Ausstellung des Buches gefordert werden.

§ 12. Bei den Eintragungen in die Arbeitsbücher haben Vertreter (Art. III § 40 des Gesetzes) ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen. Zu Art. III § 24.

§ 13. Ein am 1. Januar 1910 auf einem Bergwerk als Arbeiter beschäftigter Minderjähriger ist mit einem nach den Vorschriften dieser Verordnung eingerichteten neuen Arbeitsbuche spätestens dann zu versehen, wenn er in ein neues Arbeitsverhältnis als Bergarbeiter eintritt. Wird von ihm bis dahin sein seitheriges Arbeitsbuch fortgeführt, so ist in dieses, wenn es nicht schon geschehen, noch der Name und der letzte Wohnort des gesetzlichen Vertreters einzutragen. Auf ein solches Buch, insbesondere auf die Fassung des am Ende des bisherigen Arbeitsverhältnisses zu bewirkenden Eintrages und auf die Verwahrungspflicht des Bergwerksunternehmers, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitsbücher Anwendung.

§ 14. Aufgehoben werden, soweit dies nicht schon früher geschehen ist:

1. die Verordnung, den Debit der Arbeitsbücher betreffend; vom 7. November 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 493),
2. die Revidierte Verordnung über die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals; vom 23. November 1868 (G.- u. V.-Bl. II. Abt. S. 1283),
3. §§ 83, 84 und 97 der Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes; vom 2. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. II. Abt. S. 1294),
4. § 81 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend; vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28),

5. § 36 der Verordnung, die Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1887 und vom 20. Juni 1898 sowie die Ausführung dieser beiden Gesetze betreffend; vom 24. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 515).

Dresden, am 21. Dezember 1909.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

König.

Nr. 102. Verordnung

über die Bergschiedsgerichte;

vom 24. Dezember 1909.

Auf grund von Artikel III §§ 131 und 147 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen vom 12. Februar 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 123) wird folgendes bestimmt:

§ 1. (1) Es bestehen fünf Bergschiedsgerichte und zwar je eines

für den Erzbergbau in den Aufsichtsbezirken der Berginspektion Freiberg I und II mit Ausnahme des Erzbergbaues im Bautzener Regierungsbezirke

und für den Steinkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Dresden

mit dem Sitze in Freiberg;

für den Braunkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Leipzig

mit dem Sitze in Leipzig;

für den Steinkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Ölsnitz i. E.

mit dem Sitze in Ölsnitz i. E.;

für den Braunkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Dresden und den Erzbergbau im Bautzener Regierungsbezirke

mit dem Sitze in Zittau

und

für den Steinkohlen- und Erzbergbau in den Aufsichtsbezirken der Berginspektion Zwickau I und Zwickau II
mit dem Sitze in Zwickau.

(2) Zu welchem Bergschiedsgerichtsbezirke Bergbaubetriebe gehören, die außerhalb der vorerwähnten Aufsichtsbezirke liegen, bestimmt das Bergamt.

§ 2. (1) Auf das Verfahren in Streitsachen des Artikel III § 129 des Gesetzes finden, soweit sich aus dem Gesetze nichts anderes ergibt, die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Das Rechtsmittel der Berufung findet nicht statt (siehe Artikel III § 143 des Gesetzes).

(3) Beschwerdegericht ist die Kreishauptmannschaft Dresden.

(4) Gerichtsschreiber ist der zu den Geschäften des Bergschiedsgerichts als solcher zugezogene bergamtliche Beamte.

(5) Eine Frist für eine Erklärung an das Bergschiedsgericht ist auch dann gewahrt, wenn sie innerhalb der Frist bei dem Bergamte oder einer Berginspektion eingeht.

§ 3. (1) Auf das Verfahren in Streitsachen des Artikel III § 130 des Gesetzes finden, soweit sich aus dem Gesetze nichts anderes ergibt, die für die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) In den nicht aus der Unfallversicherung herrührenden Streitsachen ist dasjenige Bergschiedsgericht zuständig, zu dessen Bezirke der Betrieb gehört, in dem der Versicherte zur Zeit der Entstehung des erhobenen Anspruchs beschäftigt oder bei dem er zuletzt beschäftigt war.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes begründet ist, die Kreishauptmannschaft Dresden.

§ 4. Die Kreishauptmannschaft Dresden (§ 2 Absatz 3, § 3 Absatz 3) entscheidet kollegialisch unter Mitwirkung des ihr für Bergsachen als außerordentliches Mitglied zugewiesenen bergmännischen Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5. Die Bergschiedsgerichte führen das Bergamtssiegel.

§ 6. Aufgehoben werden

1. soweit dies nicht schon früher geschehen ist, die Verordnung vom 1. April 1898 zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 27),
2. die §§ 13 bis 16 der Verordnung vom 18. Dezember 1900 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungs-

gesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze (G.- u. V.-Bl. S. 959),

3. der § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1904, die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf den Erzbergbau in der Oberlausitz betreffend, vom 7. Juni 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 196).

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

(2) Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Streitsachen finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Dresden, am 24. Dezember 1909.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.

Dr. v. Rüger. Dr. v. Otto. Für den Minister: Dr. Schelcher.

Zipfel.

Nr. 103. Verordnung,

einige Änderungen der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung betreffend;

vom 27. Dezember 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung, die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung betreffend, vom 23. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 324) dahin abgeändert, daß die in dieser Verordnung dem Finanzministerium vorbehaltenen Befugnisse mit Ausnahme derjenigen im § 12 (Bestimmung der Zahl der im Vorbereitungsdienste beschäftigten Zollakzessisten), § 15 Absatz 2 (Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission) und § 31 Absatz 2 (Zulassung von Ausnahmen) auf die Generalzolldirektion übertragen werden. An diese sind demgemäß die im § 2 Absatz 2 jener Verordnung erwähnten Anstellungsgesuche zu richten. Vor Anstellung der im § 1

unter 3 der Verordnung aufgeführten Personen hat die Generalzolldirektion jedesmal die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.

Dresden, am 27. Dezember 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

Nr. 104. Verordnung,

enthaltend Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend;

vom 20. Dezember 1909.

I.

Die §§ 5 und 8 der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 24 flg.) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Untersuchung b) der mit Dampf- oder sonstigen Maschinen betriebenen Schiffe insbesondere.

§ 5. Jedes inländische Dampfschiff ist, bevor damit öffentliche Fahrten unternommen werden dürfen, außer der wegen Erteilung des Schiffspatentes im allgemeinen vorgeschriebenen Prüfung der Tüchtigkeit des Fahrzeuges (§ 4), sowie der durch die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel vom 10. Dezember 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 653 flg.) vorgeschriebenen Untersuchung des Dampfkessels und der Maschine einer besonderen Prüfung und einer Probefahrt, und zwar für das gesamte Land durch das hierzu beauftragte Elbstromamt zu Dresden mit Zuziehung der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I zu Dresden und der Gewerbeinspektion Dresden I zu unterwerfen.

Für die mit anderen Maschinen (Petroleumgas-, Elektrizitäts- usw. Maschinen) betriebenen Schiffe gelten, soweit anwendbar, dieselben Vorschriften.

Fortsetzung.

§ 8. Alle bereits im Betriebe gewesenen Dampfschiffe, die für eine neue Schiffahrtsperiode wieder in Dienst gestellt werden sollen, unterliegen, außer den in § 46 der Verordnung vom 10. Dezember 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 670) hinsichtlich der Dampfkessel vorgeschriebenen äußeren und inneren Untersuchungen sowie Wasserdruckproben durch die Gewerbeinspektion einer Untersuchung durch die Wasser-Bauinspektion. Es ist deshalb an

jede dieser Dienststellen alljährlich im Frühjahre über die in den Fahrdienst zu nehmenden Schiffe rechtzeitig vor Beginn der Fahrten Anzeige zu erstatten.

Die äußere Untersuchung der Dampfkessel hat alsbald nach Beginn der Fahrten während einer solchen zu erfolgen; bei ihr ist auch die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Maschine festzustellen. Die innere Untersuchung sowie Wasserdruckprobe des Kessels sind vor Beginn der Fahrten vorzunehmen. Im übrigen bewendet es bei der Bestimmung des § 50 der Verordnung vom 10. Dezember 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 671).

Die Untersuchung durch die Wasser-Bauinspektion hat sich auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Schiffsausrüstung zu erstrecken und ist ebenfalls zu Beginn der Schiffahrtsperiode, während das Schiff im Dienste ist, jedoch tunlichst während einer Fahrpause vorzunehmen.

Auf andere Maschinenschiffe finden die Vorschriften des ersten bis dritten Absatzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß es nur alljährlich einer Untersuchung hinsichtlich der Maschine durch die Gewerbeinspektion und einer solchen hinsichtlich der Schiffsausrüstung durch die Wasser-Bauinspektion bedarf.

Über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und Prüfungen hat die Gewerbeinspektion mit tunlichster Beschleunigung die vorgeschriebenen Niederschriften und Zeugnisse auszufertigen und dem Elbstromamte zu übersenden. Die Wasser-Bauinspektion hat in gleicher Weise zu verfahren.

Sind die Ergebnisse der technischen Untersuchungen und Prüfungen befriedigend oder sind nur unerhebliche, während des Dienstes des Schiffes ohne Schwierigkeit zu behebende Mängel festzustellen gewesen, so ist dies vom Elbstromamte unter dem Fahrzeugnisse kurz zu bescheinigen mit der Wirkung, daß letzteres hierdurch bis zur nächsten fälligen Untersuchung oder Prüfung verlängert erscheint. Haben sich dagegen erhebliche Mängel ergeben, so ist jeder der technischen Beamten befugt, das Schiff unter Abforderung des Fahrzeugnisses so lange außer Dienst stellen zu lassen, bis die Mängel beseitigt sind und das Fahrzeugnis auf grund einer die Beseitigung der Mängel feststellenden Niederschrift vom Elbstromamte verlängert worden ist.

Jeder der beiden technischen Beamten ist außerdem befugt, die im Dienste befindlichen Dampf- oder anderen Maschinenschiffe zu jeder Zeit zu besteigen und sich von ihrem Zustande und von der Erledigung etwa gerügter Übelstände zu überzeugen.

Sind bei der Untersuchung eines solchen Schiffes von dem technischen Beamten der Wasser-Bauinspektion Tagegelder und Reisekosten zu berechnen, so hat diese der Schiffseigentümer ganz oder anteilig zu erstatten. Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei der Untersuchung der im vierten Absatze erwähnten Maschinenschiffe durch einen Beamten der Gewerbeinspektion.

II.

Die in dem III. Abschnitte (§§ 50 bis 66) der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 24 flg.) enthaltenen „Besonderen Vorschriften für die Personendampfschiffahrt“ erhalten die folgenden Zusatzbestimmungen:

§ 66a. Wenn die nach § 5 oder § 7 von dem Elbstromamte veranstaltete Probefahrt keinen Anstand ergeben hat, ist von dem Elbstromamte auf grund des Prüfungsergebnisses außer dem Schiffspatent noch ein Fahrzeugnis nach dem unter E 1 abgedruckten Muster auszustellen. Fahrzeugnis.

Dieses ist auf den Schiffen mitzuführen und auf den Personenschiffen an einem geeigneten, den Reisenden zugänglichen Platze aufzuhängen.

Das Fahrzeugnis muß enthalten: den Namen oder die Bezeichnung des Dampfschiffes, das Jahr, in welchem das Schiff erbaut und in welchem es zuletzt unter Trockenlegung untersucht worden ist, den Namen und den Wohnort des Eigentümers, die Bezeichnung der auf dem Schiffe angestellten Personen nach ihrer Zahl und Dienststellung, die höchst zulässige Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Fahrgäste, den höchstzulässigen Überdruck des Dampfkessels und die Maschinenstärke in indizierten Pferdestärken sowie die Zubehör- und Ausrüstungsgegenstände. Für die Richtigkeit der im Fahrzeugnis gemachten Angaben ist der Unternehmer verantwortlich

Änderungen, die nach Erteilung des Fahrzeugnisses hinsichtlich des Dampfschiffes oder des Eigentümers oder der Zahl der Bemannung eintreten, sind unter Beifügung des Fahrzeugnisses durch den Betriebsunternehmer dem Elbstromamte Dresden zur Genehmigung und Abänderung des Fahrzeugnisses sofort anzuzeigen.

§ 66b. Das Fahrzeugnis ist regelmäßig nach Vornahme der in § 8 angeordneten Untersuchung von dem Elbstromamte Dresden mit einem Verlängerungsvermerke nach dem unter E 2 abgedruckten Muster zu versehen. Fortsetzung.

Mindestens alle fünf Jahre soll diese Untersuchung unter Trockenlegung des Schiffes erfolgen. Trockenlegung.

§ 66c. Die Zahl der Personen, welche nach dem Fahrzeugnisse gleichzeitig auf dem Schiffe befördert werden darf, ist an Bord desselben an einer in die Augen fallenden, den Fahrgästen stets gut sichtbaren geeigneten Stelle in mindestens 15 cm hoher Schrift anzuschreiben. Beschaffenheit und Ausrüstung des Dampfschiffes.

§ 66d. Das für die Benutzung der Fahrgäste bestimmte Deck muß mit einer starken Einfriedigung von mindestens 85 cm Höhe, von Oberkante Deck aus gemessen derart versehen sein, daß ein Durchfallen von Personen ausgeschlossen ist. Soweit auf bereits Fortsetzung.

im Betriebe befindlichen Schiffen die vorhandene Einfriedigung eine geringere Höhe als 85 cm aufweist, darf es bis auf weiteres hierbei verbleiben.

Fortsetzung. § 66e. Die Eingänge zu den Maschinen- und Kesselräumen und die Treppenzugänge müssen sicher eingefriedigt oder in anderer Weise gegen das Hinein- oder Herabfallen geschützt sein. Die Stellung der Rudervorrichtung und der Kommandobrücke muß den dort beschäftigten Personen einen freien Überblick nach allen Seiten gewähren, auch darf der Zugang vom Deck zur Rudervorrichtung und zur Kommandobrücke durch Fahrgäste nicht behindert werden.

Fortsetzung. § 66f. Jedes Personendampfschiff muß mit den der Größe des Schiffes entsprechenden Ankern nebst ausreichenden Ketten ausgerüstet sein.

Jedes Dampfschiff hat bei einer Aufnahmefähigkeit bis 200 Personen 2 Rettungsringe mit Leinen und für je 200 Personen mehr je einen weiteren Rettungsring mit Leine zu führen, welche auf dem Schiffe zweckmäßig verteilt an leicht zugänglichen Stellen aufzubewahren sind.

Außerdem muß jedes Dampfschiff mit den zum Betriebe erforderlichen Staken, Tauen, Landstegen usw. ausgerüstet sein.

Ein Geräteverzeichnis ist an Bord zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Dampfschiffe, welche in diesen Beziehungen zu Ausstellungen Anlaß geben, können, abgesehen von der den Unternehmer dafür treffenden Strafe, so lange außer Betrieb gesetzt werden, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind.

Bemannung. § 66g. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Schiffer (Schiffsführer), ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen schiffahrtskundigen Deckmann zum Schiffsdienst haben. Bei Dampfschiffen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 200 Personen muß außer dem Schiffer (Schiffsführer) noch eine zweite Person der Schiffsbesatzung das für die Ausübung der Dampfschiffahrt auf der Elbe vorgeschriebene Schifferpatent besitzen.

Für kleine Dampfboote kann vom Elbstromamte Dresden eine geringere Mannschaftszahl gestattet werden, namentlich darf bei Dampfschiffen, bei denen Maschinen und Kessel von einem Manne bedient werden können, von der Bereitstellung des Heizers Abstand genommen werden.

Über die nach § 63 der Verordnung vom 9. Januar 1894 vorgenommene Verpflichtung des Schiffsführers und dessen im voraus bestimmten Stellvertreters ist von dem Elbstromamte zu Dresden auf den für diese Personen ausgefertigten Schifferpatenten ein Vermerk aufzubringen.

§ 66h. Während der Fahrt darf der Schiffer (Schiffsführer) die Führung des Schiffes nur vorübergehend einem geeigneten Stellvertreter, niemals aber anderen unberufenen Personen ganz oder teilweise überlassen. Ausübung des Betriebes.

§ 66i. Schiffer (Schiffsführer) und Schiffsmannschaft sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Personendampfschiff sich stets in einem sauberen, reinlichen und ordnungsmäßigen Zustande befindet, sobald Fahrgäste zur Fahrt zugelassen werden. Fortsetzung.

Kein Personendampfschiff darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als nach dem Fahrzeugnisse und nach der auf dem Schiffe angebrachten Anschrift zulässig ist. Verantwortlich hierfür, sowie für die richtige Verteilung der Fahrgäste ist der Schiffer (Schiffsführer). Bei der Ermittelung der zulässigen Anzahl der Fahrgäste werden je 3 Kinder unter 14 Jahren gleich 2 Erwachsenen gerechnet.

Wird der zur Unterbringung von Personen bestimmte Raum teilweise zur Unterbringung von Gütern, Reisegepäck, Kinderwagen usw. benutzt, so ist für jedes halbe Quadratmeter so beanspruchten Raumes die Zahl der mitzunehmenden Fahrgäste um einen zu vermindern. Der für einen nicht auf dem Arme getragenen Hund beanspruchte Raum wird für eine erwachsene Person gleich gerechnet.

Überzählige Fahrgäste müssen auf Anordnung des Schiffers (Schiffsführers) oder des zuständigen Aufsichtsbeamten der Strom- oder der Ortsbehörde sofort das Dampfschiff verlassen.

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen auf Kähnen oder Prähmen usw., die von einem Dampf- oder Motorboot geschleppt werden, ist verboten. Die für Fähren geltenden abweichenden Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 66k. Zum Auf- und Absteigen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landebrücken zu benutzen. Das Auf- und Absteigen darf bei Anlegestellen erst nach vollständiger Festlegung des Dampfschiffs, bei Kahnstationen erst nach Aufhören der Fahrt des Dampfers erfolgen und hat im übrigen nach näherer Anweisung des Schiffers (Schiffsführers) oder der zuständigen Aufsichtsbeamten stattzufinden. Fortsetzung.

§ 66l. An Kahnstationen haben die auf das Dampfschiff aufsteigenden Personen den Kahn zuerst zu verlassen, und es darf die Aufnahme der vom Dampfschiff absteigenden Personen in den Kahn erst erfolgen, nachdem auch alle für das Dampfschiff bestimmten Güter auf dieses geschafft worden sind. Fortsetzung.

Auf jedem Dampfschiffe, welches eine andere Beleuchtung als Öllampen besitzt, ist eine angemessene, durch das Elbstromamt Dresden nach Gehör der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I Dresden festzusetzende Anzahl Öllampen oder Windleuchter mit Kerzen als Notbeleuchtung mitzuführen.

Bei Fahrten während der Nacht oder bei unsichtigem Wetter muß auf dem von Personen stets frei zu haltenden vordersten Teile des Deckes eine Wache aufgestellt sein. Wenn auf einer Anlegestelle das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen mit Gefahr für die Personen verbunden ist, so darf solches nicht stattfinden.

Die etwa auf dem Schiffe befindliche Restauration darf weder von dem Schiffer (Schiffsführer) noch von der Schiffsmannschaft betrieben werden.

Verhalten der Fahrgäste.

§ 66 m. Jedermann muß für das unbehinderte Auf- und Absteigen sowie Aus- und Einladen Platz machen. Das Drängen, Stoßen und Schieben ist hierbei verboten.

Wie das Besteigen der Radkasten (§ 61) ist auch das Betreten der Kommandobrücke sowie der Steuermannsbühne den Fahrgästen nicht gestattet.

Mitgeführte Hunde müssen so untergebracht werden, daß eine Belästigung der Fahrgäste durch sie nicht eintritt.

Fahrpreise.

§ 66 n. Die festgesetzten Fahrpreise bedürfen der Genehmigung der Kreishauptmannschaft zu Dresden.

Höhere als die genehmigten Fahrpreise dürfen nicht gefordert werden.

Polizeiliche Beaufsichtigung der Fahrzeuge und des Betriebes.

§ 66 o. Dampfschiffe, welche den gestellten Anforderungen in bezug auf ihre Beschaffenheit oder ihre Bemannung nicht entsprechen, müssen außer Betrieb gestellt und dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem dies vom Elbstromamt Dresden nach Gehör der Straßen- und Wasser-Bauinspektion I Dresden und, soweit erforderlich, auch der Gewerbeinspektion Dresden I genehmigt worden ist. Das Fahrzeugnis ist für diese Zeit einzuziehen.

Hinsichtlich der Zahl der gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste unterliegen die Personendampfschiffe an den Ein- und Absteigestellen neben der Aufsicht durch Strompolizeibeamte auch der der Ortsbehörde, weshalb auch den Polizeibeamten der Ortsbehörde bei Ausübung ihres Dienstes für den Ortsbereich bis zur nächstgelegenen Station die Mitfahrt auf dem Schiffe jederzeit unentgeltlich zu gestatten ist.

III.

Strafen.

§ 66 p. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter I (§§ 5 und 8) und II (§§ 66 a bis 66 o) enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften werden — soweit sie nicht der strafrechtlichen Untersuchung und Bestrafung unterliegen — unbeschadet der Inanspruchnahme des Schuldigen wegen etwa zu leistenden Schadenersatzes mit Geldstrafe von 3 bis 60 Mark belegt.

Fortsetzung.

§ 66 q. Die Vorschriften in §§ 68 Absatz 2 und 3, 69 und 70 der Verordnung, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe

betreffend, vom 9. Januar 1894 finden auf die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 66r. Die Bestimmungen in §§ 66a bis 66q gelten, soweit anwendbar, auch für Dampffähren sowie für mit anderer eigener Treibkraft, als Dampf betriebene Fähren und Personenschiffe. Dampffähren usw.

§ 66s. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft.

Dresden, am 20. Dezember 1909.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Für den Minister:
Dr. Schelcher.

Pabst.

E 1.

Muster eines Fahrzeugnisses für ein Personendampfschiff.

Fahrzeugnis

zum gewerbsmäßigen Betriebe der Personendampfschiffahrt auf der sächsischen Elbstrecke.

Name oder Bezeichnung des Dampfschiffes: *Kaiser Wilhelm II.*

Art des Dampfschiffs (Rad-, Schrauben- usw. Dampfer): *Seitenraddampfer mit Oberdeck.*

Erbauungsjahr des Dampfschiffs: *Neunzehnhundert.*

Das Dampfschiff ist zuletzt unter Trockenlegung untersucht im Jahre *1906.*

Name und Wohnort des Eigentümers: *Sächs.-Böhm. Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Dresden.*

Zahl und Dienststellung der auf dem Schiff angestellten Personen:

ein Schiffer (Schiffsführer),
zwei Vertreter des Schiffers (Schiffsführer),
ein Maschinist,
zwei Heizer,
zwei Bootsmänner,
ein Schiffsjunge,
ein Kondukteur.

Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Fahrgäste: *850*,
in Worten: *achthundertfünfzig.*

Höchstzulässiger Überdruck des Dampfkessels: *10*,
in Worten: *zehn* Atmosphären.

Maschinenstärke in indizierten Pferdestärken: *240*,
in Worten: *zweihundertvierzig.*

Zubehör- und Ausrüstungsgegenstände:

ein Boot,
sechs Rettungsringe *mit je 20 m Leine,*
ein Anker *130 kg schwer* nebst *35 m* Kette, *17 mm stark,*
ein Reserveanker *60 kg schwer* nebst *27 m* Kette, *15 mm stark,*

÷ Achteranker nebst m Kette.

Sonstige Schiffsgeräte wie im besonderen Geräteverzeichnis angegeben.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt
als Elbstromamt,

am *22. Mai 1910.*

(L. S.)

E 2.

Muster für **Verlängerungsvermerke** auf das **Fahrzeugnis** eines **Personendampfschiffs.**

Auf grund der vorgenommenen technischen Untersuchung des Personendampfschiffs wird das Fahrzeugnis bis zur nächsten Untersuchung

verlängert.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt
als Elbstromamt,

am *15. Mai 1911.*

(L. S.)

Auf grund der **unter Trockenlegung** vorgenommenen technischen Untersuchung des Personendampfschiffs wird das Fahrzeugnis bis zur nächsten Untersuchung

verlängert.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt
als Elbstromamt,

am *30. Mai 1912.*

(L. S.)

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.